

Beschluss zur Drucksache Nr. 0447/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz - Abschlussbericht

Genaue Fassung:

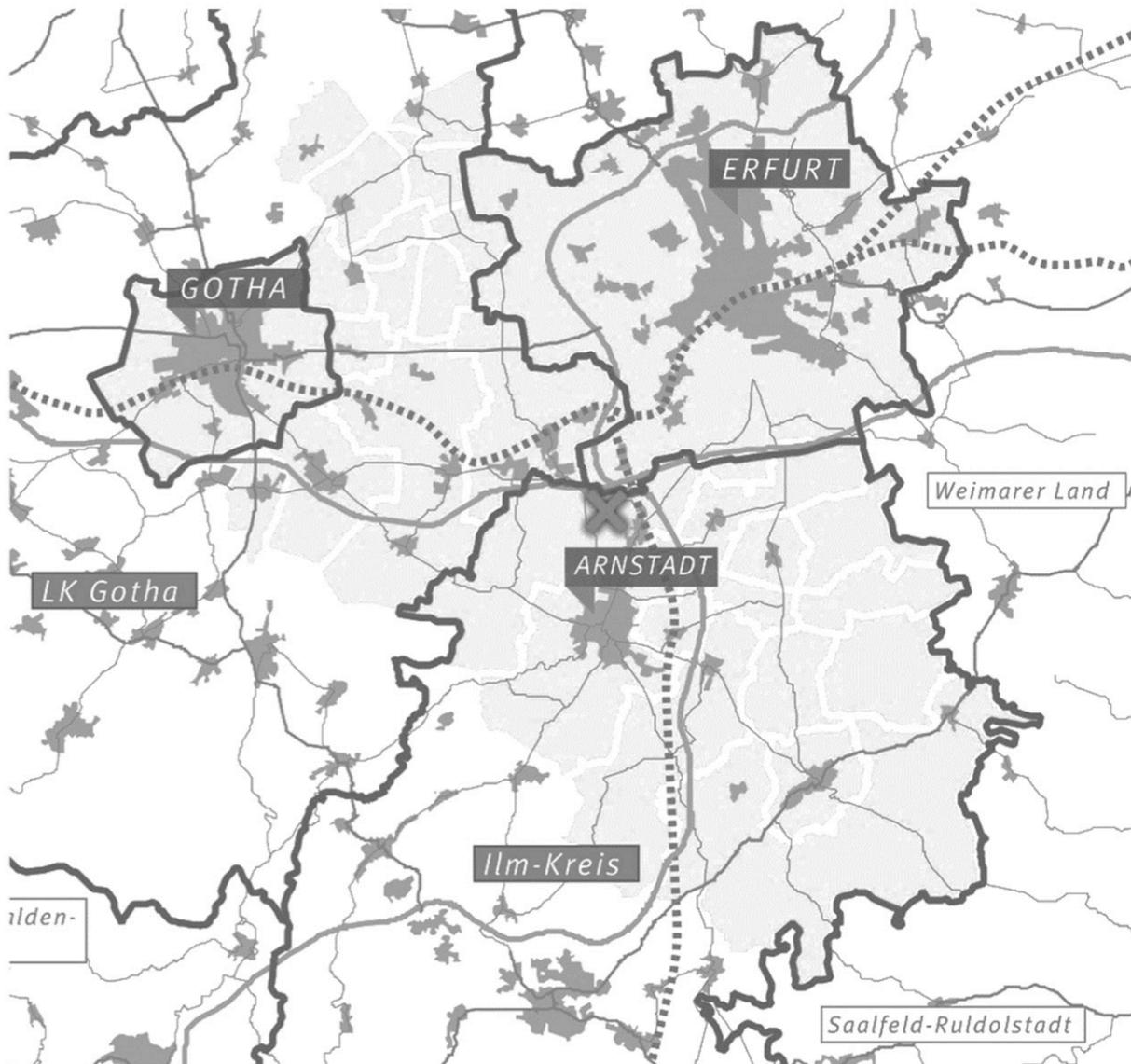
Die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz gemäß Anlage 1, einschließlich der darin enthaltenen Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Partnern der Region, wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

TIMOUROU®

WOHN- UND STADTRAUMKONZEPTE

BÜRO FÜR URBANE PROJEKTE



SIEDLUNGSFLÄCHEN- KONZEPTION ERFURTER KREUZ

FÜR DIE STADT ERFURT, DEN LANDKREIS GOTHA UND DEN ILM-KREIS
27. FEBRUAR 2024

**IM AUFTRAG DER STADT ERFURT, DES LANDKREISES GOTHA
UND DES ILM-KREISES**

BEARBEITUNG:
Tobias Jacobs
Andreas Paul
Gustav Lieberknecht
Katharina Schmidt

TIMOUROU[®]

WOHN- UND STADTRAUMKONZEPTE

Karl-Liebknecht-Str. 141, 04275 Leipzig
Tel: 0341/92610550
E-Mail: info@timourou.de

www.timourou.de

BÜRO FÜR URBANE PROJEKTE

Gottschedstraße 12, 04109 Leipzig
Tel: 0341/2154715
E-Mail: mail@urbaneprojekte.de

www.urbaneprojekte.de

Das Projekt wurde vom Land Thüringen im Zeitraum 2021-2024 über die Richtlinie zur Förderung von
Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung gefördert.

INHALT

1	EINE SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION FÜR DIE REGION ERFURTER KREUZ	3
1.1	ZIELE UND AUFGABEN DER SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION	3
1.2	INHALT UND METHODIK DES KOOPERATIONSPROJEKTS	6
1.2.1	ENTSTEHUNG EINER GEBIETSÜBERGREIFENDEN KOOPERATION	6
1.2.2	INTEGRIERTE BETRACHTUNG	6
1.2.3	ARBEITSPHASEN UND AUFBAU DER SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION	7
1.3	ARBEITS- UND BETEILIGUNGSFORMATE	9
1.3.1	FACHSTEUERUNGSGRUPPE	9
1.3.2	FACHGESPRÄCHE UND BEFRAGUNGEN	9
1.3.3	PARTIZIPATIVES GREMIUM	10
1.3.4	FACHWORKSHOPS ZUR WOHN- UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG	13
1.3.5	ÖFFENTLICHE BETEILIGUNGSFORMATE	15
2	RAUMANALYSE UND RAUMBILDER	19
2.1	RAUMANALYSE	19
2.1.1	ADMINISTRATIVE GLIEDERUNG UND RAUMORDNUNG	19
2.1.2	TOPOGRAPHIE UND LANDSCHAFTSRÄUME	22
2.1.3	ZENTRALE FUNKTIONEN UND BEDEUTUNG	24
2.1.4	ANBINDUNG UND ERREICHBARKEIT	26
2.2	RAUMBILD ERFURTER KREUZ 2022	32
2.2.1	ÜBERLAGERUNG ANALYSEEBENEN	32
2.2.2	LESART UND RAUMBILD	33
3	AUSGANGSSITUATION WIRTSCHAFT, DEMOGRAPHIE UND WOHNEN	36
3.1	WIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT	36
3.2	DEMOGRAPHIE	37
3.3	WOHNEN	41
3.3.1	EINORDNUNG DER GEMEINDEN IN FÜNF WOHNUNGSMARKTTYPEN	46
3.3.2	WOHNBAUPOTENZIALE	49
4	ZUKÜNFTIGE EINWOHNERENTWICKLUNG	52
5	RAUM- UND MARKTSZENARIO ERFURTER KREUZ	59
5.1	ZUKÜNFTIGE WOHNRAUMNACHFRAGE	60
5.1.1	QUANTITATIVE WOHNRAUMNACHFRAGE	61
5.1.2	QUALITATIVE WOHNRAUMNACHFRAGE	63
5.2	ZUSÄTZLICHE WOHNRAUMNACHFRAGE DURCH DIE ERWEITERUNG DES ERFURTER KREUZES	68
5.2.1	AUSGANGSSITUATION AM ERFURTER KREUZ	68
5.2.2	ARBEITSKRÄFTEZAHL UND VOLUMEN DER WOHNUNGSNACHFRAGE	72
5.2.3	ART DER ZUSÄTZLICHEN WOHNRAUMNACHFRAGE	75

5.3	WOHNBAUPOTENZIALE UND GESAMTNACHFRAGE	79
5.3.1	EINFAMILIENHAUS	79
5.3.2	MEHRFAMILIENHAUS	80
5.4	WOHNUNGSBESTAND UND -LEERSTAND	81
6	ENTWICKLUNGSZIELE	83
6.1	WOHNUNGSWIRTSCHAFTLICHE ZIELSETZUNGEN	84
6.2	ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE RÄUMLICHER ENTWICKLUNG	91
6.2.1	SIEDLUNGSENTWICKLUNG	91
6.2.2	DASEINSVORSORGE	93
6.2.3	MOBILITÄT	95
6.2.4	LANDSCHAFTSRAUM	97
6.3	ZIELSETZUNGEN ZUR VERORTUNG DES WOHNUNGSNEUBAUBEDARFS	99
7	RAUMKONZEPTION ERFURTER KREUZ	102
7.1	RAUMKONZEPTION ERFURTER KREUZ – GESAMTBILD	102
7.2	TEILRÄUMLICHE ZIELSETZUNGEN	104
8	HANDLUNGSFELDER ZUR UMSETZUNG DER SIEDLUNGSFLÄCHEN- KONZEPTION	113
8.1	INNENENTWICKLUNG UND ERGÄNZUNG	114
8.2	ENTWICKLUNG VON ERWEITERUNGSFLÄCHEN	117
8.3	KOMMUNALE LIEGENSCHAFTSPOLITIK	120
8.4	ERSTELLUNG KONZEPTIONELLER GRUNDLAGEN	124
8.5	FÖRDERPROGRAMME NUTZEN	125
8.6	INSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG	126
8.7	ARBEITS- UND KOMMUNIKATIONSSTRUKTUR ZUR UMSETZUNG	128
9	KOOPERATIONSVEREINBARUNG ERFURTER KREUZ	130
10	ANHANG	132
10.1	ERGÄNZENDE GRAFIKEN	132
10.2	ZUSATZBEDARF AN WOHNBAUFLÄCHEN IN DEN VERWALTUNGSEINHEITEN	138

1 EINE SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION FÜR DIE REGION ERFURTER KREUZ

1.1 ZIELE UND AUFGABEN DER SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION

DAS INDUSTRIEGEBIET ERFURTER KREUZ WÄCHST

Die Industriegroßfläche Erfurter Kreuz wird seit den 1990er-Jahren durch die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) entwickelt. Mittlerweile ist sie einer der zentralen Entwicklungskerne Thüringens. Das Erfurter Kreuz verfügt über eine sehr gute logistische Anbindung an das überregionale Straßennetz und das Schienennetz. Die Landeshauptstadt Erfurt, die Gewerbezentren des Landkreises Gotha, und auch die Technische Universität Ilmenau sind auf kurzem Wege zu erreichen.

Aktuell erfolgt eine umfassende Erweiterung des Erfurter Kreuzes. Die neue Fertigungsstätte von CATL mit mittelfristig bis zu 2.000 Beschäftigten ist der erste Schritt. Weitere werden folgen, sodass mit der Schaffung mehrerer Tausend neuer Arbeitsplätze zu rechnen ist.

ARBEITSKRÄFTE BRAUCHEN WOHNRAUM

Aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktsituation muss der Großteil der neuen Arbeitsplätze von zuziehenden Menschen besetzt werden. Diese Menschen benötigen adäquaten Wohnraum. Oder anders ausgedrückt: Ohne Wohnraum kein Zuzug, ohne Zuzug keine Arbeitskräfte und damit keine gewerbliche Erweiterung.

Diese zusätzliche Wohnungsnachfrage trifft aber insbesondere in Erfurt auf einen angespannten Wohnungsmarkt. Auch in mehreren anderen Städten und Gemeinden der Region gibt es kaum noch Leerstände. Es muss also neuer Wohnraum geschaffen werden, sowohl durch Entwicklung der Innenbereiche der Gemeinden als auch durch Neuausweisung von Siedlungsflächen.

ERFURTER KREUZ ALS REGION

Die großflächigen Ansiedlungen des Erfurter Kreuzes sind zwischen den Städten Arnstadt, Gotha

und Erfurt in einem überwiegend ländlich strukturierten Raum gelegen. Neue gewerbliche Nutzung trifft damit auf eine vorhandene Raumstruktur, beeinflusst und verändert diese. Wirtschaftsverkehr, Arbeitspendler, neue Wohnstandorte und Bildungsinfrastruktur sind zentrale Themen, die einer koordinierten Entwicklung bedürfen. Die geplanten Neuansiedlungen treffen aber auch auf laufende, vorhandene Prozesse und Entwicklungen wie zum Beispiel den demographischen Wandel, die Nachfrage nach Wohneigentum etc. und verändern diese in gewissem Umfang.

Damit sind nicht nur die Standort-Gemeinden Arnstadt und Amt Wachsenburg betroffen, sondern das Erfurter Kreuz strahlt weiter aus und umfasst Teile des Landkreises Gotha einschließlich der Stadt Gotha und Teile des ILM-Kreises sowie die Stadt Erfurt – insgesamt eine Region mit rd. 340.000 Einwohnern.

REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

Eine Besonderheit des Erfurter Kreuzes ist der kooperative Charakter, und zwar zum einen hinsichtlich des „Initiative Erfurter Kreuz e. V.“, der die am Standort ansässigen über 100 Unternehmen vertritt. Zum anderen ist die interkommunale Zusammenarbeit „Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz“ des ILM-Kreises, des Landkreises Gotha und der Stadt Erfurt zu nennen, die auch die Erarbeitung der vorliegenden Siedlungsflächenkonzeption in Auftrag gegeben hat.

Die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz bezieht sich auf die gesamte betroffene Region. Deswegen wurde sie in einem umfangreichen Prozess mit den relevanten Akteuren der Region gemeinsam erarbeitet. Da sie ein informelles Konzept darstellt, muss sie von einer Reihe unterschiedlicher Akteure – vorrangig Gebietskörperschaften – durch formelle Planungen umgesetzt werden. Dies soll auch zukünftig in gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Um das zu unterstreichen, soll eine Kooperationsvereinbarung Erfurter Kreuz geschlossen werden.

GEMEINSAME ZIELE

Im Mittelpunkt der Siedlungsflächenkonzeption steht eine mit den Städten und Gemeinden abgestimmte Wohnbauflächenentwicklung in der Region Erfurter Kreuz.

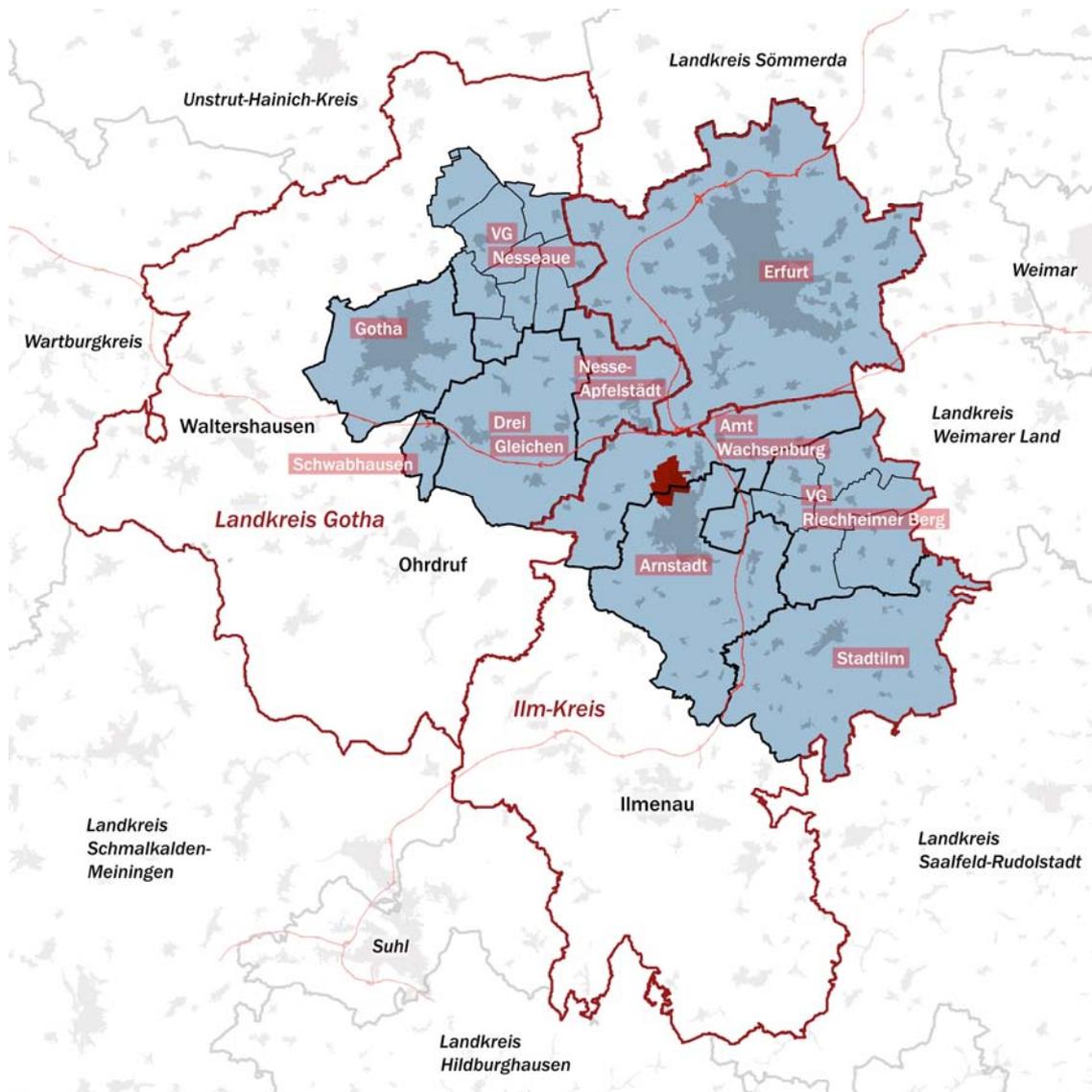
Ziel ist es,

- zum einen für die zusätzliche Nachfrage durch die neuen Arbeitskräfte ein quantitativ ausreichendes Wohnungsangebot zu schaffen und
- zum anderen – auch für die einheimische Bevölkerung – ein qualitativ passendes Wohnungsangebot anbieten zu können.
- Zugleich soll der Flächenverbrauch durch Neuausweisungen von Wohnbaustandorten möglichst gering gehalten werden.

Damit verbunden ist auch die Entwicklung eines klaren raumstrukturellen Leitbildes für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Mit dem Leitbild wird deutlich, welche Stadt oder Gemeinde welchen Beitrag zur Entwicklung der Region Erfurter Kreuz leisten kann und will.

Insgesamt enthält die Siedlungsflächenkonzeption Einschätzungen zu möglichen zukünftigen Entwicklungen des Erfurter Kreuzes und deren Folgen für die Wohnungsmärkte der Region. Auf dieser Basis und in Abstimmung mit den Akteuren werden machbare Ziele sowie konkrete Strategien und Maßnahmen im Zeitverlauf formuliert. Letztendlich werden damit Möglichkeiten, Zukunft zu gestalten, aufgezeigt. Für die Umsetzung müssen nun durch die einzelnen Gebietskörperschaften jeweils mit formalen Planungen die Voraussetzungen geschaffen werden.

ABB. 1
 DER BETRACHTUNGSRAUM UND ADMINISTRATIVE GLIEDERUNG



Betrachtungsraum

- | | |
|---|--|
| Betrachtungsraum | Kooperationspartner |
| Siedlungsflächenkonzeption | Ilm-Kreis, Landkreis Gotha, Stadt Erfurt |
| Siedlungsfläche | Stadtgrenze, Gemeindegrenze, Verwaltungsgemeinschaft (VG) |
| Industriegebiet "Erfurter Kreuz" | Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften |

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
 Darstellung: Büro für urbane Projekte

1.2 INHALT UND METHODIK DES KOOPERATIONSPROJEKTS

1.2.1 ENTSTEHUNG EINER GEBIETSÜBERGREIFENDEN KOOPERATION

Bereits seit 2008 fanden regelmäßige Treffen zwischen der Landrätin des Ilm-Kreises, dem Landrat des Landkreises Gotha und dem Oberbürgermeister der Stadt Erfurt statt, bei denen die gemeinsame regionale Vermarktung der Region (z. B. im Rahmen der EXPO REAL), Potenziale der kommunalen Zusammenarbeit sowie die Entwicklung rund um das Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ als gemeinsamer Grenzraum mit seiner dynamischen Entwicklung im Mittelpunkt standen.

Am 28.09.2020 wurde auf dieser Basis ein gemeinsamer Förderantrag zur Erstellung einer Siedlungsflächenkonzeption „Erfurter Kreuz“ beim Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) eingereicht.

Am 18.02.2021 erfolgte die Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zwischen der Landes-

hauptstadt Erfurt, dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Gotha, in dem die Fördermittelverwaltung und Organisation, die Aufstellung einer Fachsteuerungsgruppe (siehe Kap. 1.3) und wesentliche Projektinhalte geregelt sind. Der Förderbescheid des TMIL zum Siedlungsflächenkonzept wurde am 29.03.2021 an den Ilm-Kreis übermittelt.

Eine erste Auftaktveranstaltung mit den Gemeinden des Planungsraums zu Zielen des Vorhabens und der Projektorganisation wurde am 02.06.2021 durchgeführt.

Nach der Durchführung eines Vergabeverfahrens wurden am 17.11.2021 die Büros Timourou – Wohn- und Stadtraumkonzepte sowie das Büro für urbane Projekte (im Folgenden Planungsteam genannt) mit der Erstellung der Siedlungsflächenkonzeption beauftragt.

1.2.2 INTEGRIERTE BETRACHTUNG

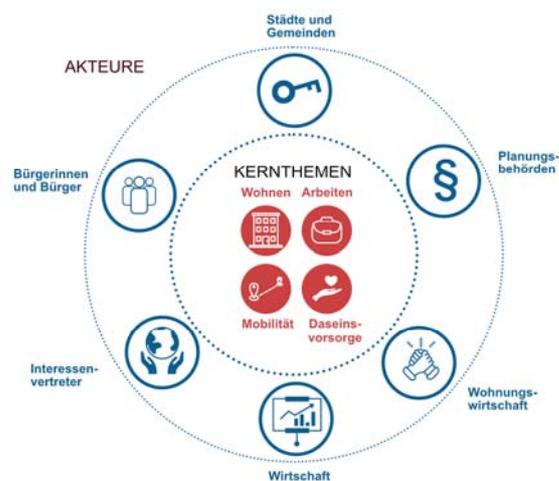
Der Erarbeitungsprozess einer Siedlungsflächenkonzeption auf regionaler Ebene sowie die Konzeption selbst erfordern eine inhalts- und akteursbezogene integrierte Betrachtung.

So liegt der Fokus der Konzeption auf der Wohnungsmarkt- und Wohnbauflächenentwicklung. Mit der Entwicklung des Erfurter Kreuzes als Arbeitsort sind zudem der lokale und regionale Arbeitsmarkt zu untersuchen. Weiterhin spielen Fragen der Bildungs- sowie Versorgungsinfrastruktur für das Wohnen und die Wirtschafts- bzw. Fachkräfteentwicklung ebenso eine Rolle wie Verkehr und Mobilität.

Dieses breite Themenspektrum spiegelt sich auch in den einzubindenden Akteurebenen, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Bereiche Planung, Planungsverwaltung, Politik, Wirtschaft, Träger öffentlicher Belange und Zivilgesellschaft wider.

Ziel der integrierten Betrachtung ist die Berücksichtigung und Vermittlung systemischer Abhängigkeiten sowie die Erstellung eines von möglichst vielen getragenen Konzepts.

ABB. 2
INTEGRIERTE BETRACHTUNG



Darstellung Büro für urbane Projekte

1.2.3 ARBEITSPHASEN UND AUFBAU DER SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION

ARBEITSPHASEN

Der Erstellungsprozess der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz ist in vier Arbeitsphasen unterteilt. Sie bilden die logische Abfolge von Daten- und Informationsgenerierung über Analysen und Bewertung hin zu prognostischen Aussagen und Zielstellungen ab.

In Phase A erfolgte die **Sammlung und Aufbereitung** relevanter Daten, Planungen und Informationen zu bisherigen und gewünschten Entwicklungen.

Phase B hatte die **Analyse und Bewertung** der Daten, Planungen und Informationen zum Inhalt. Ziel war, ein konkretes, gemeinsam getragenes Raumbild zum Kooperationsgebiet zu erstellen sowie Trends und Entwicklungen vor allem in den Bereichen Demographie, Beschäftigung und Wohnen abzuleiten. Eine besondere Bedeutung nahm dabei die **Erweiterung der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz** ein, wobei die Absichten und realen Entwicklungen hinsichtlich der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Einschätzung der aktuellen Fachkräftesituation betrachtet wurden. Auf der Grundlage gewonnener Erkenntnisse und Annahmen zu Entwicklungen hinsichtlich der Arbeitsplätze, Pendler, Haushalte und des Wohnungsbedarfs bis 2035 wurde schlussendlich ein **Raum- und Marktszenario** erarbeitet.

Die partizipative Entwicklung gemeinsamer wohnungswirtschaftlicher Zielsetzungen und räumlicher Grundsätze bis hin zu konkreten **Zielmeningen des Wohnungsbaus** und einer **Raumkonzeption** Erfurter Kreuz war Gegenstand von Phase C.

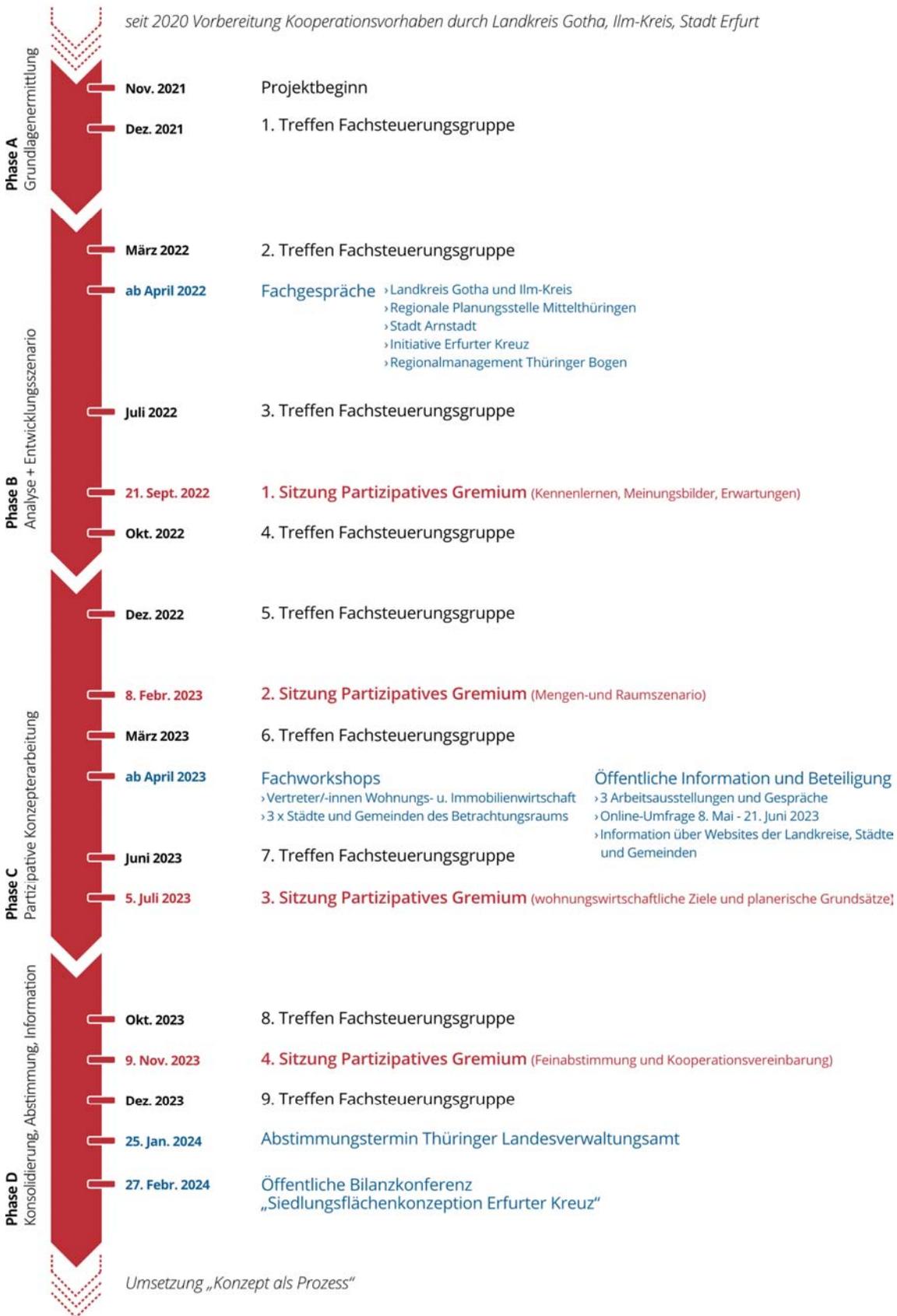
In Phase D erfolgten schlussendlich die **Konsolidierung der Siedlungsflächenkonzeption** Erfurter Kreuz sowie die Formulierung einer **Kooperationsvereinbarung** für die Partnerinnen und Partner der Planungsregion.

AUFBAU DER KONZEPTION

Die Inhalte der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz orientieren sich an den Arbeitsphasen des partizipativen Prozesses.

- So beinhaltet das Kapitel 1 die Ziele und den Prozessfahrplan und beschreibt ausführlich die verschiedenen Arbeits- und Beteiligungsformate inklusive der jeweils herausgearbeiteten Ergebnisse.
- Im Kapitel 2 erfolgt eine analytische Auseinandersetzung mit dem Betrachtungsraum und formuliert mit der Lesart und dem Raumbild erste Thesen für die Kooperation.
- Das Kapitel 3 setzt sich intensiv mit der Ausgangssituation in den Bereichen Wirtschaft, Demographie und Wohnen auseinander und ordnet die beteiligten Gemeinden in fünf Wohnungsmarkttypen ein.
- Annahmen und Rahmenbedingungen für die zukünftig zu erwartende Einwohnerentwicklung sind Gegenstand des Kapitels 4.
- Mit dem Raum- und Marktszenario Erfurter Kreuz werden in Kapitel 5 die quantitative und qualitative Wohnraumnachfrage beschrieben. Zentrales Ergebnis ist hier die Darstellung der zu erwartenden Grundnachfrage sowie der in Folge der Erweiterung des Erfurter Kreuzes zu erwartenden Zusatznachfrage. Sie stellen gemeinsam den Orientierungswert für die Städte und Gemeinden oder Wohnungsmarkttypen dar.
- Mit dem Kapitel 6 erfolgt der Schritt in den konzeptionellen Teil des vorliegenden Berichts. Hier werden die wohnungswirtschaftlichen Zielsetzungen ebenso beschrieben wie die übergeordneten Grundsätze der räumlichen Entwicklung sowie die Verortung des Wohnungsneubaubedarfs.
- Mithilfe der Raumkonzeption Erfurter Kreuz werden in Kapitel 7 die vereinbarten Zielmengen und Grundsätze auf die räumliche Ebene gebracht.
- Mithilfe welcher Instrumente diese Ziele umgesetzt werden können, wird in Form von Handlungsfeldern in Kapitel 8 aufgezeigt. Sie dienen als Hilfestellung für die beteiligten Kommunen.
- Schlussendlich erfolgt im Rahmen einer mit dem Partizipativen Gremium abgestimmten Kooperationsvereinbarung eine Vorlage für kommunale Selbstbindungsbeschlüsse. Ziel ist der direkte Schritt in die Konzeptumsetzung und Fortführung des kooperativen Projektes.

PROZESSÜBERSICHT SIEDLUNGSFLÄCHENKONZEPTION ERFURTER KREUZ



1.3 ARBEITS- UND BETEILIGUNGSFORMATE

Der Erarbeitungsprozess und die Siedlungsflächenkonzeption „Erfurter Kreuz“ selbst waren und sind von Beginn an auf Dialog ausgerichtet. Mithilfe verschiedener Arbeits- und Beteiligungsformate wurden in dem zweijährigen Prozess verschiedene Akteurs- und Adressatengruppen einbezogen. Ziel war, die Kommunikation mit und zwischen ihnen so zu gestalten, dass der insgesamt hohe Bedarf an Austausch zu verschiedenen Themenfeldern, Aufgaben und Problemen zielgruppengerecht bedient werden kann. Insgesamt erfolgte durch die Formate eine breite und frühzeitige Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus den Bereichen Planung/Planungsverwal-

tung, Politik, Wirtschaft, Träger öffentlicher Belange und Zivilgesellschaft. Dies bildet die Grundlage für

- ein von allen Prozessbeteiligten getragenes Konzept;
- ein gemeinsames Verständnis für Ausgangslagen und Entwicklungsszenarien, wobei unterschiedliche Interessenslagen aufgezeigt, diskutiert und berücksichtigt wurden;
- den Aufbau und die Stärkung von Kooperationsstrukturen zur Umsetzung der gemeinsam bestimmten inhaltlichen sowie räumlichen Zielstellungen und Aufgaben.

1.3.1 FACHSTEUERUNGSGRUPPE

Die Federführung über das Vorhaben obliegt der im April 2021 konstituierten Fachsteuerungsgruppe. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

- des Landratsamtes Ilm-Kreis (Ulrich Böttcher und Dr. Thomas Scheller, Bauaufsichtsamt sowie Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur des Büros der Landrätin),
- des Landratsamtes Gotha (Pia Lenhardt, Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, und Raic Pache, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung),
- der Landeshauptstadt Erfurt (Dirk Heide und Martin Jacob, Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung)
- sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen, vertreten durch die Regionale Planungsstelle (Clemens Ortmann und Christin Herzer).

Die Fachsteuerungsgruppe fungierte als zentrales Abstimmungsgremium im Prozess und übernahm zudem die Kommunikation nach außen.

Gemeinsam mit dem Planungsteam erfolgte in regelmäßigen Treffen der Fachsteuerungsgruppe die direkte Abstimmung mit Blick auf methodische und inhaltliche Fragestellungen, das Projektmanagement und die Bearbeitung des Entwicklungskonzeptes auf Arbeitsebene. Zudem wurden in der Fachsteuerungsgruppe sämtliche Beteiligungs- und Informationsformate als auch die Besetzung der unterschiedlichen Arbeitsstrukturen besprochen.

Im Rahmen der Projektbearbeitung fand die Fachsteuerungsgruppe gemeinsam mit dem Projektteam zu insgesamt zehn Projektbesprechungen vor Ort oder per Videokonferenz zusammen.

1.3.2 FACHGESPRÄCHE UND BEFRAGUNGEN

Für den Einstieg in die wichtigen Themen der Projektbearbeitung wie zum Beispiel zu Entwicklungen und Meilensteinen der letzten Jahre, zum Status quo sowie zu den Herausforderungen und Chancen für die kommenden Jahre bis 2035 wurden Fachgespräche mit ausgewählten Schlüsselakteuren durchgeführt.

Hierzu zählen neben den Mitgliedern der Fachsteuerungsgruppe weitere Vertreterinnen

und Vertreter ausgewählter Städte und Gemeinden des Bearbeitungsgebiets sowie Akteure der Wirtschaftsentwicklung, wie die Initiative Erfurter Kreuz, die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) oder das Regionalmanagement Thüringer Bogen. Des Weiteren erfolgte eine Befragung aller Gebietskörperschaften zum Zwecke der Erfassung vorhandener Wohnbauflächenpotenziale.

1.3.3 PARTIZIPATIVES GREMIUM

Das Partizipative Gremium wurde durch das Planungsteam als breit angelegter Kreis von Vertreterinnen und Vertretern unterschiedlicher fachlicher und planerischer Zuständigkeitsebenen angelegt. Das Gremium vertritt die vielseitig organisierte Akteurslandschaft im Betrachtungsgebiet mit ganz unterschiedlichen räumlichen und thematischen Interessen. Besetzt ist es mit den politischen Entscheidungsinstanzen und Planungsbehörden der Gebietskörperschaften sowie mit Akteuren aus den Bereichen Wirtschaft, Wohnen und Verkehr.

Die Mitglieder brachten ihre konkreten fachlichen und inhaltlichen Ziele in die Siedlungsflächenkonzeption ein und diskutierten sie mit- und untereinander. Damit nahm das Gremium auch eine strategische Beratungsfunktion für die Fachsteuerungsgruppe und das Planungsteam ein.

Der gemeinsame Austausch erfolgte im Rahmen von vier Halbtagsveranstaltungen, die als intensive Rückkopplungs- und Arbeitsformate angelegt waren. Damit trug das Partizipative Gremium wesentlich dazu bei, die Fragestellungen der Siedlungsflächenkonzeption zu schärfen, aktuelle Herausforderungen und Potenziale im Umgang mit der Entwicklung der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz zu artikulieren und letztlich einen gemeinsamen Fahrplan zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben festzulegen.

ERSTE SITZUNG AM 21. SEPTEMBER 2022 IN ICHTERSHAUSEN (AMT WACHSENBURG)

Die konstituierende Sitzung hatte ein Kennenlernen der unterschiedlichen Akteure untereinander, eine Darstellung der Ziele und Organisationsstruktur der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz sowie das Sammeln von Meinungsbildern und Erwartungen an das Vorhaben zum Ziel. Das Projektteam stellte erste räumliche Analysen sowie einen Input zum Themenblock Demographie, Wohnraumangebot, Arbeitsmarkt vor, bevor in Kleingruppen die aktuelle Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation in den jeweiligen Kommunen diskutiert wurde.

Die Einschätzungen der Teilnehmer waren dabei merklich geprägt von den akut veränderten Rahmenbedingungen im Finanz- und Energiesektor

und dem damit verbundenen Rückgang der Investitions- und Bautätigkeit. Gleichzeitig ist seit Jahren eine erhöhte Dynamik im Wohnungsmarkt zu spüren. Insbesondere in den Marktsegmenten günstige Wohnungen im Geschosswohnungsbau sowie Ein- und Zweifamilienhäuser sind stetige Nachfragen zu verzeichnen. Nach Meinung der Teilnehmer gilt es, auf der einen Seite die steigende Nachfrage im Zuge des Arbeitskräftezugs zum Erfurter Kreuz abdecken zu können und auf der anderen Seite zugleich die mittel- bis langfristigen Einwohnerentwicklungen in Folge des sich weiter vollziehenden demographischen Wandels zu berücksichtigen.

ZWEITE SITZUNG AM 8. FEBRUAR 2023 IN MÜHLBERG (DREI GLEICHEN)

Im Frühjahr 2023 wurden die bis dahin erarbeiteten Vorausberechnungen und Entwicklungsszenarien sowie die dahinterstehenden Annahmen und Rechenschritte vorgestellt und diskutiert. Insgesamt wurde das skizzierte Mengengerüst hinsichtlich der zusätzlichen Wohnraumnachfrage – bestehend aus Grund- und Zusatznachfrage – als realistisch eingeschätzt und als Arbeitsgrundlage für die weiteren Schritte vereinbart.

In drei Gruppen erfolgte eine Verortung des entsprechend der Entwicklungsszenarien zu schaffenden Wohnraums vor dem Hintergrund konkreter Wohnbauflächenpotenziale. Dabei wurden sowohl räumlichen Zielstellungen, die Möglichkeiten der Steuerung des Wohnungsmarktes als auch die Entwicklung von Angebotsstrategien diskutiert. Dabei wurden für städtische und ländliche Gebiete sowie den Zwischenraum unterschiedliche Anforderungen und Entwicklungsziele thematisiert.

Ziel dieses Arbeitsschrittes war es, die errechneten Bedarfe – unterteilt in Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus – innerhalb des Untersuchungsraums zu verorten. Zentraler Aspekt war dabei die Verständigung der Kommunen untereinander, wie viel Wohnungsbau in einer Kommune gewollt und auch machbar ist.

SITZUNGEN DES PARTIZIPATIVEN GREMIUMS ERFURTER KREUZ



1. Treffen in Ichttershausen



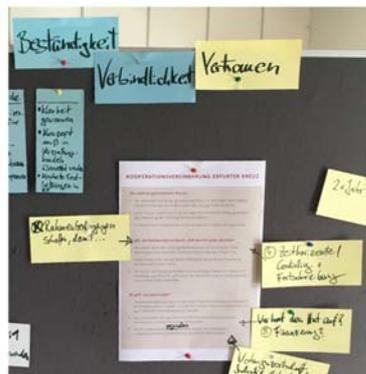
2. Treffen in Mühlberg



3. Treffen in Erfurt



4. Treffen in Günthersleben



Fotos: Büro für urbane Projekte

DRITTE SITZUNG AM 5. JULI 2023 IN ERFURT

Der dritten Sitzung gingen mehrere Gesprächs- und Beteiligungsformate voraus (►siehe Kap. 1.3.4 und 1.3.5), deren Ergebnisse vom Projektteam zu

Beginn kurz umrissen wurden. Dabei wurde deutlich, dass von der als Zwischenschritt genutzten Unterscheidung zwischen Wohnbauflächenpotenzialen und Zielmengen im weiteren Arbeitsprozess abgesehen wird, denn entscheidend sind die

mit den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern gemeinsam erarbeiteten Zielmengen, die im Grunde durch kurz- oder mittelfristig aktivierbare Wohnbauflächenpotenziale untersetzt sind.

Die auf Basis der abgestimmten Zielmengen und kommunalen Schwerpunktsetzungen entwickelte Raumkonzeption wurde vom Projektteam vorgestellt und vom Gremium im Wesentlichen bestätigt. In einer zweiten Runde wurden konkrete Umsetzungsfragen diskutiert. Das vom Projektteam zur Diskussion gestellte Set an möglichen Instrumenten der Innen- und Quartiersentwicklung wurde auf seine Relevanz in der aktuellen Planungspraxis geprüft. Dabei wurden rechtliche und organisatorische Hürden, aber auch bislang unausgeschöpfte Handlungsspielräume – insbesondere zur interkommunalen Zusammenarbeit – identifiziert (► siehe Kap. 8).

Daran anknüpfend wurden in Runde 3 die Möglichkeiten der weiteren Zusammenarbeit im Projektgebiet ausgelotet: Wie kann eine langfristige Kooperation aussehen? Auf welche Grundsätze könnte man sich beispielsweise in Form eines gemeinsamen Positionspapiers einigen? Welche gemeinsamen Projekte können auf Basis der Siedlungsflächenkonzeption angestoßen werden?

VIERTE SITZUNG AM 9. NOVEMBER 2023 IN GÜNTHERSLEBEN-WECHMAR (DREI GLEICHEN)

Gegenstand der vierten Sitzung war der im Vorfeld dem Gremium übermittelte Entwurf zur Siedlungsflächenkonzeption. Die Kerninhalte (Methodik, Zielstellungen und Raumkonzeption mit teils räumlichen Vertiefungen für jede der mitwirkenden Kommunen) wurden durch das Projektteam schlaglichtartig vorgestellt. Im Anschluss zogen die Vertreterinnen und Vertreter der Fachsteuerungsgruppe ihr Fazit zum gemeinsamen Prozess, unterstrichen den Mehrwert des interkommunalen Projektes aus ihrer jeweiligen Sicht und gaben einen Ausblick auf die Fortführung des begonnenen Prozesses beziehungsweise die Umsetzung der Konzeption.

Die anschließende Diskussion mit dem Partizipativen Gremium kann mit folgenden Statements und Postulaten wiedergegeben werden:

- Mit dem übergemeindlichen und fachlich abgestimmten Konzept konnte eine neue Qualität erreicht werden, die für die einzelnen kommunalen Planungen, aber auch die gesamt-räumliche Entwicklung eine geeignete Planungs- und Bewertungsgrundlage darstellt.
- Dabei wurde hervorgehoben, dass die Wohnraumbereitstellung als wesentliche Bedingung für die Entwicklung von Arbeitskräften anzusehen ist.
- Die Priorisierung der Innenentwicklung bleibt dabei zentrale Aufgabe. Sobald diese an ihre Grenzen kommt, können und müssen Siedlungserweiterungen abgestimmt angegangen werden.
- Insgesamt wurden neue Wege eingeschlagen, die nun zügig in die Umsetzung gebracht werden müssen, was auch bedeutet, alte Strukturen zu überdenken und gegebenenfalls ebenso neu auszurichten.
- Für eine gelingende Anwendung und Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption ist eine Verbindlichkeit in und zwischen den Kommunen herzustellen und übergeordnete Behörden sowie externe Akteure einzubeziehen. Dafür bedarf es
 - der Kommunikation mit der Oberen Genehmigungsbehörde im Landesverwaltungsamt Thüringen und eine Anerkennung der Konzeption sowie der Kooperation als Planungsgrundlage,
 - der Einbeziehung der zuständigen Ministerien (Infrastruktur und Landwirtschaft sowie Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft),
 - der Übernahme von Kernzielen des Konzeptes in die Regionalplanung sowie
 - der Schaffung von Verbindlichkeit auf kommunaler Ebene.

Grundsätzlich sprachen sich die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter des Partizipativen Gremiums das gegenseitige Vertrauen aus, die vereinbarten Ziele der Siedlungsflächenkonzeption unter Beachtung der formulierten Grundsätze umzusetzen.

Dazu wurde im Gremium eine Kooperationsvereinbarung vorgestellt und inhaltlich abgestimmt (► siehe Kap. 9). In einem nächsten Schritt soll diese in den jeweiligen politischen Gremien aller beteiligten Städte und Gemeinden beschlossen werden.

1.3.4 FACHWORKSHOPS ZUR WOHN- UND SIEDLUNGSENTWICKLUNG

Eine zentrale Frage der Siedlungsflächenkonzeption ist nicht zuletzt die nach vorhandenen Aktivierungs- und Neubaupotenzialen. Sowohl die Innenentwicklung als auch die Ausweisung neuer Wohnbaustandorte sind komplexe Aufgaben, die mit zahlreichen Zielkonflikten verknüpft sind. Neben der Frage der zu erwartenden Nachfrage, den tatsächlichen Wohnbauflächenpotenzialen und den raumordnerischen und städtebaulichen Zielen sind auch die Folgen für Bildungs- und Verkehrs- sowie Erschließungsinfrastruktur zu berücksichtigen. Hinzu kommen unterschiedliche Zielvorstellungen der gemeindlichen Vertreter.

Nachdem im Ergebnis des zweiten Partizipativen Gremiums ein erster abgestimmter Vorschlag zu Zielmengen des Wohnungsneubaus sowie räumlichen Zielsetzungen vorlag, sollte daher ein intensiver Diskussionsprozess mit den Gemeindevertretern sowie Vertretern der organisierten Wohnungswirtschaft geführt werden. Die Ergebnisse wurden in den weiteren Bearbeitungsprozess eingespeist.

FACHGESPRÄCH WOHNUNGSWIRTSCHAFT

Im Fachgespräch Wohnen, zu dem Mitte April 2023 gemeinsam mit dem vtw – Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e. V. zahlreiche Akteure der Wohnungswirtschaft (kommunal, genossenschaftlich sowie anderweitig wirtschaftlich organisiert) eingeladen waren, wurden aktuelle und zukünftig zu erwartende Herausforderungen des Wohnungsmarktes diskutiert. Es fand eine Annäherung an gemeinsame strategische Grundsätze statt, die im weiteren Prozess präzisiert wurden. Des Weiteren wurden

- die Schwierigkeiten des Neubaus angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen thematisiert,
- ebenso die Notwendigkeit einer auskömmlichen Wohnungsbauförderung, um die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum befriedigen zu können.

FACHWORKSHOPS WOHNUNGSNEUBAU UND SIEDLUNGSFLÄCHEN

Um noch spezifischer auf die Belange der Kommunen und dabei insbesondere auf die jeweiligen Ziele und Möglichkeiten eingehen zu können, wurden Anfang Mai 2023 drei Fachworkshops unter Beteiligung der (Ober-)Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sowie der zuständigen Dezernenten und Fachbereichsleiter und Fachbereichsleiterinnen durchgeführt. Ziel war, die im zweiten Partizipativen Gremium skizzierten Zielmengen und Raumbilder zu verifizieren und gemeindeübergreifend Handlungsempfehlungen zu formulieren.

In den drei Gesprächen wurden folgende Städte/Gemeinden, für die jeweils eine ähnliche Ausgangslage zu verzeichnen ist, zusammengeführt:

- Mittelstädte (Arnstadt, Gotha)
- Dynamischer Zwischenraum (Drei Gleichen, Nesse-Apfelstädt, Amt Wachsenburg)
- Ländliche Gebiete (Stadttilm, VG Riechheimer Berg, VG Nesseaue)

Die Gespräche zum Zwischenraum und zu den ländlichen Gebieten wurden am 03.05.2023 im Bürgersaal „Drei Rosen“ in Neudietendorf geführt. An den Runden nahmen auch Bürgermeister und Bürgermeisterinnen der Verwaltungsgemeinschaften teil.

Unter der gleich zu Beginn geäußerten Feststellung „Es geht nur gemeinsam.“ zeigte sich innerhalb der Gemeinden des **„Dynamischen Zwischenraums“** weitgehende Übereinstimmung mit den aktuellen Herausforderungen und Fragestellungen sowie eine große Bereitschaft zur weiteren interkommunalen Abstimmung. Die Entwicklungsmöglichkeiten und -absichten aller Gemeinden und Ortsteile wurden von den jeweiligen Vertretern vorgestellt, in der Runde diskutiert und mit den im Vorfeld ermittelten Zahlen abgeglichen, sodass im Ergebnis gemeindegroße Zielmengen (die gemeindeintern grob teilräumig verortet wurden) festgehalten werden konnten. Den Gemeinden Amt Wachsenburg und Nesse-Apfelstädt kommt eine zentrale Rolle bei der Schaffung von Wohnraum zu. Durchaus selbstbewusst möchten sie ihren Beitrag zur Bewältigung der Aufgabe leisten.

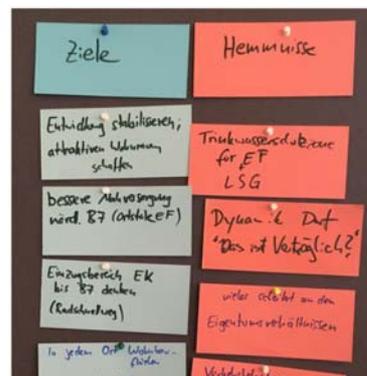
WORKSHOPS WOHNUNGSNEUBAU UND SIEDLUNGSFLÄCHEN



Workshop „Dynamischer Zwischenraum“



Workshop „Ländliche Gebiete“



Workshop „Mittelstädte“



Fotos: Büro für urbane Projekte

Die Schaffung von maßvollem Geschosswohnungsbau wird übergreifend als wichtige Maßnahme zur behutsamen Siedlungsentwicklung angesehen. Gleichzeitig wurde deutlich, dass die Wohnraumschaffung stark von Restriktionen sowohl formaler (z. B. Raumplanung, Bauordnungsrecht) als auch technischer Art (z. B. Trinkwasserversorgung, Entwässerung) geprägt ist.

In den **ländlichen Gebieten** ist der Handlungsbedarf schon allein durch den demographischen Wandel sehr konkret. Hier geht es darum, die „Chancen jetzt zu nutzen“. Das Bemühen um belebte Ortskerne, ausreichende Versorgungsmög-

lichkeiten und Wohnungsangebote eint die ansonsten durchaus heterogenen Gemeinden. Insbesondere im Raum zwischen Gotha und Erfurt wird die Dynamik um das Erfurter Kreuz als Möglichkeitsfenster gesehen. Die Stadt Stadtilm möchte von der zunehmenden Dynamik in Arnstadt profitieren, wobei der Fokus ganz klar auf der Kernstadt selbst und dort insbesondere auf den noch vorhandenen Leerständen sowie innenliegenden Potenzialflächen liegt.

Das Gespräch zwischen den beiden **Mittelstädten Arnstadt und Gotha** fand am 05.05.2023 im Amt für Stadtentwicklung/Stadtplanung in Arn-

stadt statt. Die Zielsetzungen beider Städte können als vergleichbar betrachtet werden. Deutlich wurde, dass beide Städte derzeit wieder im Wachstum begriffen sind und von den Entwicklungen rund um das Erfurter Kreuz profitieren können und wollen. Insbesondere auf Gotha werden sich darüber hinaus noch weitere Gewerbe- und Industriensiedlungen im Raum Waltershausen/Ohrdruf auswirken. Anhand der geltenden FNP stellen die Fachämter laufende und potenzielle Wohnungsbauprojekte sowie die generelle Stoßrichtung der Stadtentwicklung vor. In diesem

1.3.5 ÖFFENTLICHE BETEILIGUNGSFORMATE

Zwischen dem zweiten und dritten Treffen des Partizipativen Gremiums wurde die breite Öffentlichkeit zum Zwischenstand des Projektes informiert. Zugleich wurden über die Formate „Arbeitsausstellung und Gespräche vor Ort“ sowie „Online-Befragung“ Meinungsbilder zu den bis dahin erarbeiteten Thesen zur Wohnungs- und Raumentwicklung gesammelt und ausgewertet. Gegenstand waren ein Exposee, das auf den Websites der Städte und Gemeinden zentral auf den Startseiten verlinkt wurde sowie eine konzipierte Arbeitsausstellung und ein umfangreicher Fragebogen.

Ziel war, die Prioritäten der Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmer der Befragungsaktion aufzunehmen und einen Eindruck dahingehend zu gewinnen, wie groß die Akzeptanz in Bezug auf Zuzug, Wohnungsneubau sowie ggf. Siedlungserweiterungen vor Ort ist beziehungsweise unter welchen Rahmenbedingungen derartige Entwicklungen akzeptiert werden. Die Erkenntnisse aus beiden Formaten sind in die Diskussionen und Konzeption eingeflossen.

ARBEITSAUSSTELLUNG UND GESPRÄCHE VOR ORT

Mit drei ganztägig angelegten Informations- und Gesprächsangeboten für alle interessierten Personen- und Akteursgruppen vor Ort waren die Projektbearbeiter im Projektgebiet präsent. Am 23.05.2023 in Friemar sowie am 24.05.2023 in Neudietendorf und parallel in Stadtilm wurde anhand einer Plakatausstellung und Umfrage zum

Zusammenhang wurden auch die strategischen Wohnbaustandorte in Gotha und Arnstadt erläutert. Insgesamt legen beide Städte den Fokus auf ihre Kernstadt und planen keine nennenswerten Erweiterungen dörflicher Ortsteile. Nach umfangreich erfolgter Sanierung und Baulückenschließung in den Innenstädten werden künftig verstärkt Konversionsflächen sowie Neubauf Flächen in kernstädtischer Randlage in den Mittelpunkt rücken. Darauf basierend wurden die konkreten Zielmengen für den Wohnungsneubau vereinbart.

Mitmachen eingeladen. Dabei gelang es, mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch zu kommen und Meinungen sowie O-Töne zum Thema Siedlungsentwicklung zu sammeln. Insbesondere die Zielgruppen der Jugendlichen und Senioren wurden mit diesem Format erreicht. Da die größeren Städte im Rahmen ihrer informellen Planungskonzepte über eigene Beteiligungsformate verfügen, zielte das Gesprächsformat bewusst auf den Zwischenraum und die ländlich geprägten Gebiete.

Das Informations- und Gesprächsformat wurde gut angenommen. Auch wenn es sich nicht um eine repräsentative Erhebung handelt, kann für die drei Veranstaltungen folgendes Meinungsbild zusammengefasst werden:

- Wohnungsneubau wird durchaus befürwortet. Allerdings sollte dieser unter Aspekten der Nachhaltigkeit und Ortsverträglichkeit geschaffen werden. Dazu zählen vor allem
 - Fokus auf die Stadt- und Ortskerne
 - prioritäre Nutzung der noch vorhandenen Potenziale in den Innenbereichen (Leerstand, Altbau und Neubauf Flächen wie Baulücken und neu zu strukturierende Bereiche)
 - Sofern Siedlungserweiterungen stattfinden (insbesondere in den dörflichen Lagen), sollte dies in einem Umfang geschehen, der das Dorf baulich nicht überformt. Dies dient auch einer tatsächlichen Integration der Zuziehenden in die Dorfgemeinschaften.
- Auch in den dörflichen Gebieten wird Geschosswohnungsbau in verträglichem Maß nachgefragt und befürwortet. Dabei geht es insbesondere um die Schaffung altengerechten Wohnraums.

- Insgesamt ging es vielen Gesprächspartnern um eine ganzheitliche Betrachtung, die letztendlich die Sicherung beziehungsweise Steigerung der Lebens- und Wohnqualität vor Ort zum Ziel hat. So sollten bei der Schaffung von Wohnraum immer auch folgende Themen und Ziele Berücksichtigung finden:
 - Sicherung oder Stärkung der Nahversorgung, sozialen Infrastrukturen und Angebote der medizinischen Versorgung
 - Verbesserung der Radverkehrsinfrastrukturen (Ausbau Radwegenetz, vor allem mit Blick auf Alltagsradwege und die Verknüpfung der größeren Orte mit Versorgungsinfrastruktur und Arbeitsstätten)
 - Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs
 - Bewahrung der landschaftlichen Qualitäten
 - sensibler Umgang mit wertvollen Ackerböden

ABB. 6

ARBEITSAUSSTELLUNGEN UND GESPRÄCHE VOR ORT



Stadtlim
Fotos: Büro für urbane Projekte

ONLINE-BEFragung

Parallel zu den Arbeitsausstellungen und Gesprächen vor Ort wurde vom 1. Mai bis 21. Juni 2023 eine standardisierte Online-Befragung durchgeführt. Die Umfrage wurde über die Amtsblätter und Websites der Kommunen und Landkreise bekannt gemacht. Die Fragen entsprachen der Umfrage, die vor Ort bei den Arbeitsausstellungen beantwortet werden konnte.

Mit über 300 Teilnehmenden war eine solide Beteiligung zu verzeichnen, wobei insbesondere die Zielgruppe zwischen 18 und 75 Jahren und dabei in herausgehobenem Maße die Gruppe der 26- bis 45-Jährigen erreicht wurde.

Da die Teilnehmenden auch nach ihrem aktuellen Wohnort gefragt wurden, kann festgehalten werden, dass im nahezu gesamten Betrachtungsraum Personen erreicht und zur Mitwirkung motiviert werden konnten. Insbesondere aus dem Zwischenraum (Orte der Gemeinden Nesse-Apfelstädt und Amt Wachsenburg) sowie aus Arnstadt, Stadtilm und Gotha nahmen gemessen an der jeweiligen Einwohnerzahl überdurchschnittlich viele Personen teil.

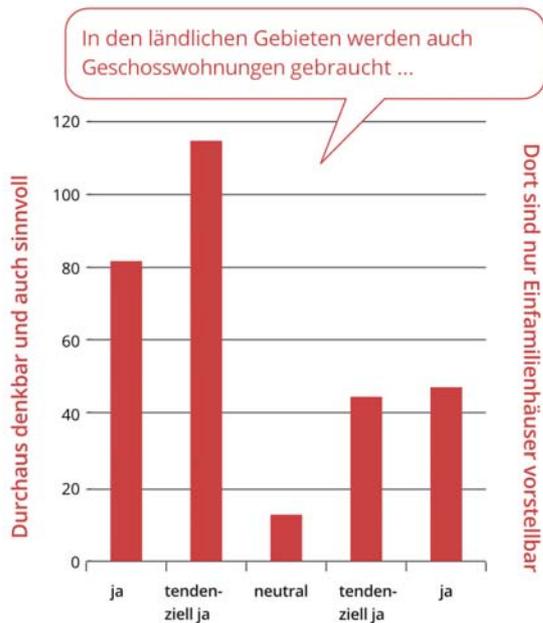
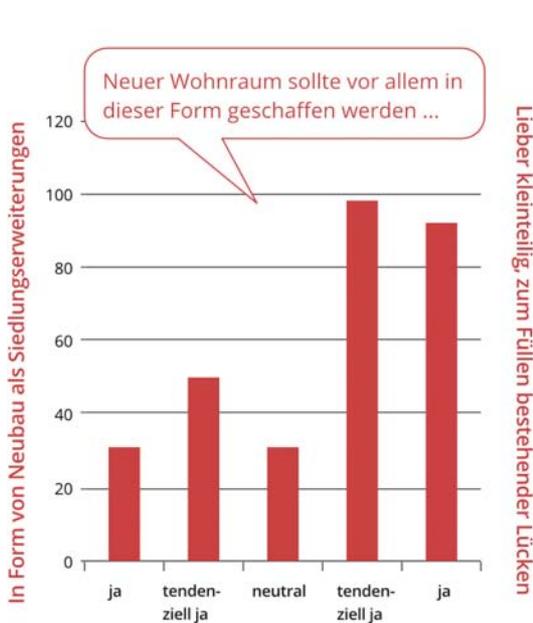
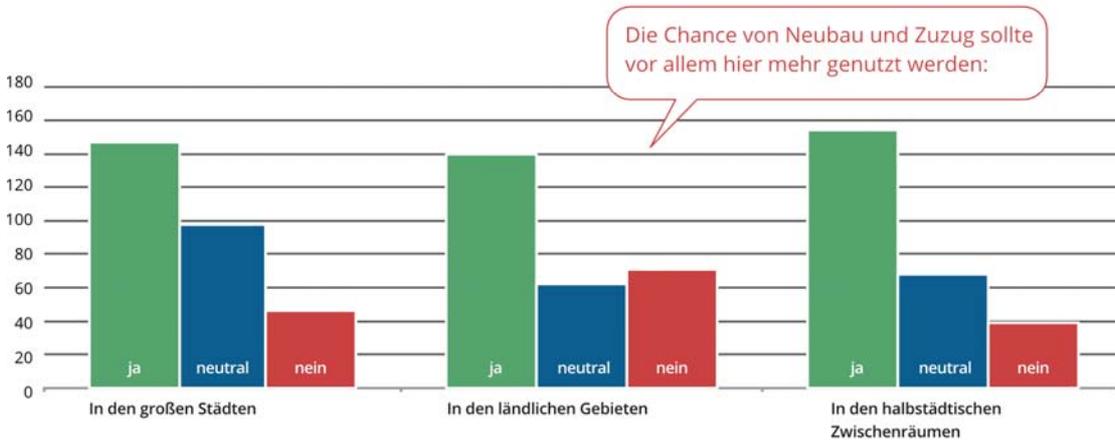
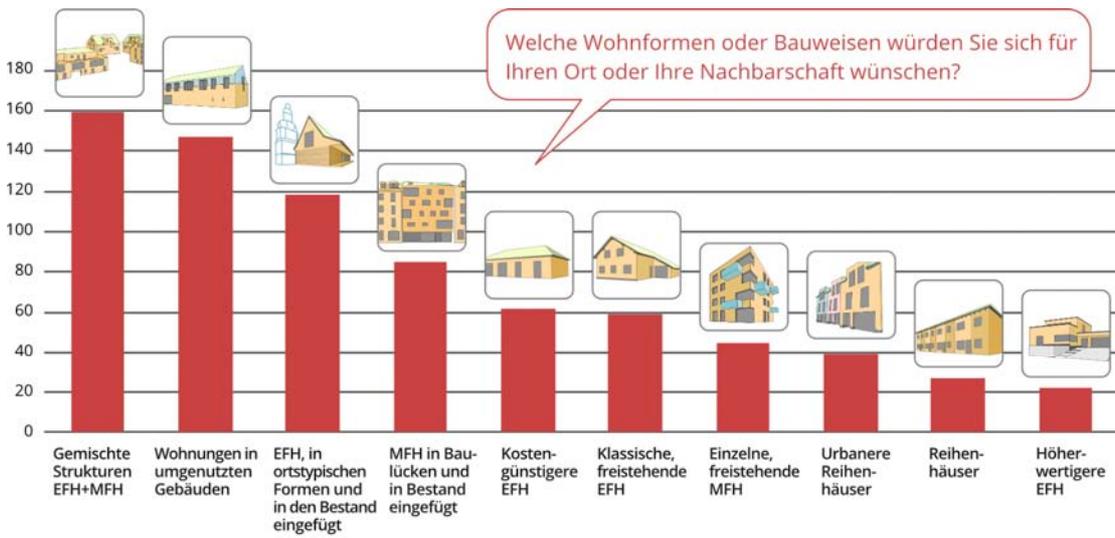
Es waren 17 Fragen zu beantworten, darunter solche zur eigenen Wohnsituation und zu städtebaulichen Präferenzen. Zudem wurden offene Fragen nach Wünschen und Anforderungen in Bezug auf Landschaft und Freiraum, Mobilität, kulturelle und soziale Infrastruktur sowie Arbeitsplatzsituation und Arbeitswege gestellt. So ist in der Summe ein breites Spektrum an Einschätzungen, Zielen sowie Wünschen und Ideen eingegangen. Viele davon spiegeln ganz persönliche Vorstellungen und Bedürfnisse wider. Insgesamt lassen sich aber Themen, Vorlieben und Empfehlungen ablesen, die vielen Mitwirkenden wichtig sind.

Diese entsprechen in ihrer grundhaften Ausrichtung denen der Teilnehmenden aus den Arbeitsausstellungen und Gesprächen. So zeigen sich auch hier folgende prioritäre Zielsetzungen:

- vorrangige Entwicklung gemischter, kleinteiliger Strukturen
- vorrangige Reaktivierung bzw. Umnutzung leer stehender Gebäude sowie von Baulücken und anderen innenliegenden Potenzialflächen
- vorrangige Errichtung von Wohnungsneubau in ortsverträglichem Maß
- Errichtung von Geschosswohnungsbau auch in den kleineren Städten und dörflichen Lagen

ABB. 7

AUSGEWÄHLTE ERGEBNISSE DER ONLINE-BETEILIGUNG



Darstellung: Büro für urbane Projekte

2 RAUMANALYSE UND RAUMBILDER

Ziel der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz ist die Erstellung konkreter Entwicklungsszenarien. Dies erfordert auch eine intensive Auseinandersetzung mit räumlichen Qualitäten, Rahmenbedingungen und Zielsetzungen.

Damit verbunden sind Themen wie zentrale Funktionen der Städte und Gemeinden im Betrachtungsraum und die Siedlungsflächenstrukturen, die Mobilitätsinfrastrukturen sowie Landschaftsräume.

Um sich der umfangreichen Aufgabenstellung räumlich zu nähern, wurden verschiedene quantitative und qualitative Karteninhalte erstellt und miteinander in Bezug gesetzt mit dem Ziel, die Funktionsweisen, Beziehungen und teilräumlichen Identitäten herauszuarbeiten.

Als erster Schritt erfolgt eine räumliche Bestandsaufnahme mit den Schwerpunkten Mobilität und Daseinsvorsorge. Daraus lassen sich bereits generelle Funktionsweisen des Raums ableiten. Ein Blick auf die einzelnen Teilräume lässt deren Identität, Geschichte und Bedeutung für den Gesamtraum in die Betrachtung einfließen (►siehe Kap. 1.3, Fachgespräche).

Auf Basis dieser Ergebnisse wird ein Raumbild mit unterschiedlichen Raumtypologien abgeleitet. Es bildet sowohl die Grundlage für die Verräumlichung analytischer Befunde in den Themenfeldern Demographie, Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt (►siehe Kap. 3) als auch für das zu erarbeitende räumliche Leitbild (►siehe Kap.7).

2.1 RAUMANALYSE

2.1.1 ADMINISTRATIVE GLIEDERUNG UND RAUMORDNUNG

Das Bearbeitungsgebiet der Kooperation „Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz“ orientiert sich um den gleichnamigen, landesweit bedeutsamen Industrie- und Wirtschaftsstandort am Schnittpunkt der drei Gebietskörperschaften Landkreis Gotha, Ilm-Kreis und der Landeshauptstadt Erfurt. Zu berücksichtigen sind insgesamt vier Städte mit ihren Ortsteilen, vier Gemeinden mit Ortsteilen sowie zwei Verwaltungsgemeinschaften mit sieben bzw. neun Mitgliedern.

Durch verschiedene Gebietsreformen von der Änderung der Landkreiszuschnitte in den 1990er Jahren über Eingemeindungen und Gemeindefusionen bis hin zu Zusammenschlüssen zu Verwaltungsgemeinschaften hat sich die administrative Struktur der insgesamt rund 100 Siedlungsgebiete im Betrachtungsraum seit der Deutschen Einheit mehrfach geändert. Hinzu kamen in jüngerer Vergangenheit noch Gemeindefusionen auf freiwilliger Basis (z. B. 2018 von Günthersleben-

Wechmar und der damaligen Gemeinde Drei Gleichen).

Für die Analyse für die Siedlungsflächenkonzeption sollen die administrativen Zuständigkeiten jedoch vorerst eine untergeordnete Rolle spielen, weshalb bei den folgenden Karten teilweise auf die Darstellung administrativer Grenzen verzichtet wird. Die Aufgabe ist es, stets den Gesamtraum zu betrachten und dabei alle einzelnen Städte und Gemeinden in den Fokus zu nehmen.

Gemäß des zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP, 2024, Karte 1 – Raumstruktur)¹ liegt das Gebiet der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz im demographisch und wirtschaftlich stabilen „innerthüringer Zentralraum“ (►siehe ABB. 8). Dennoch zeigt er sich, abgesehen von den Städten Erfurt, Gotha und Arnstadt, als ländlich geprägt mit sehr kleinteiliger Siedlungsstruktur, ausgeprägter Agrarlandschaft

¹ Zweiter Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 16. Januar 2024 / Darstellung in Karte 1

und engen Bezügen zu bedeutsamen Landschaftsräumen (► siehe Kap. 2.1.2). Im Süden wird er klar vom Thüringer Wald begrenzt. Mit Blick auf die zentralörtliche Bedeutung nimmt die Landeshauptstadt Erfurt eine besonders herausgehobene Stellung in Thüringen und verstärkt im Betrachtungsraum der Siedlungsflächenkonzeption ein. Gemäß LEP Thüringen 2025 liegt der Schwerpunkt für die Entwicklung Erfurts auf der weiteren Profilierung als größtes Oberzentrum des Freistaates (Versorgung, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur u. v. m.).

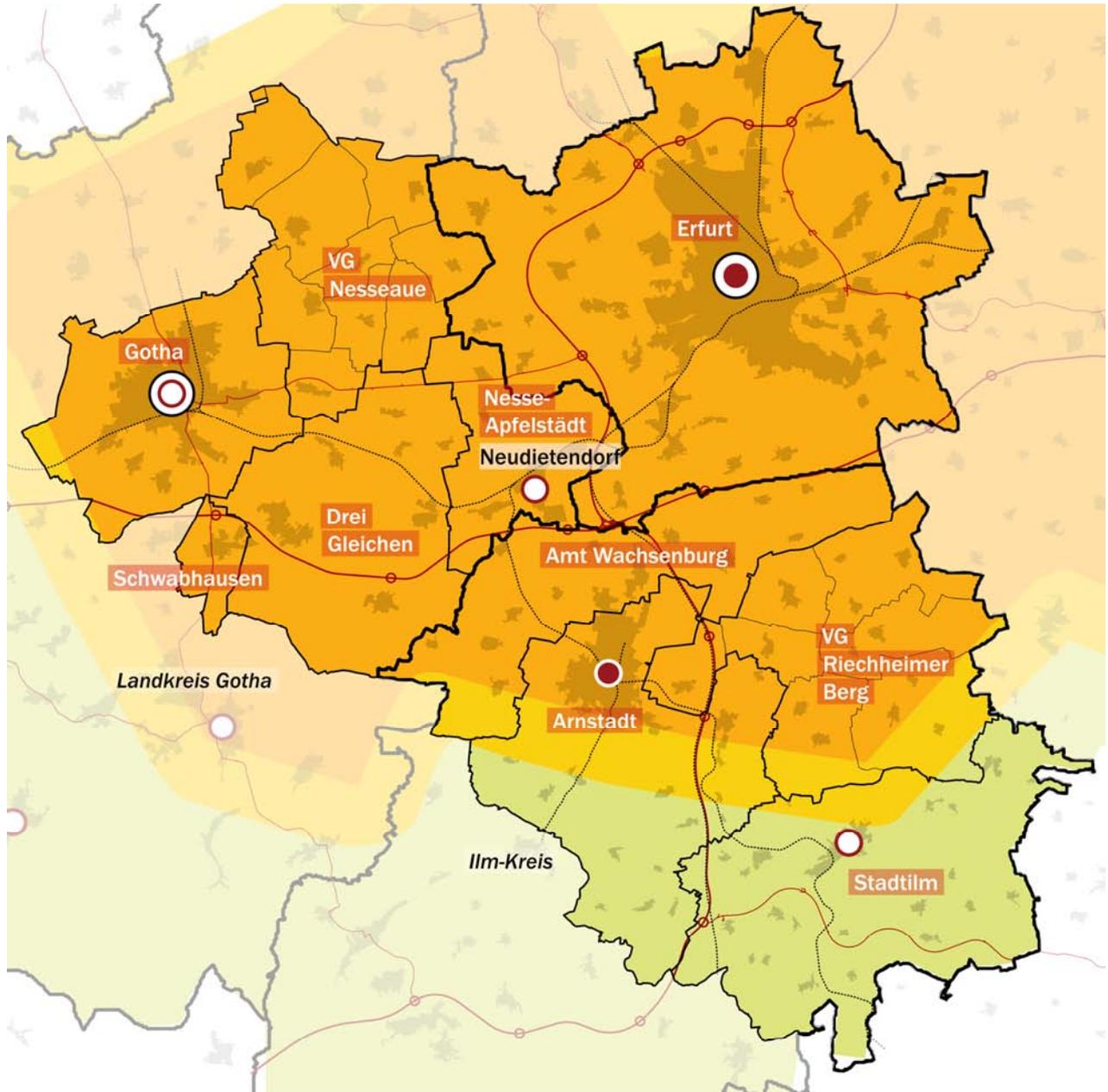
Mit der Stadt Gotha befindet sich eine weitere Stadt im Betrachtungsraum, der hinsichtlich ihrer Größe und mittelzentralen Funktionen (gem. LEP mit Teilfunktionen eines Oberzentrums), die zum Teil von überregionaler Bedeutung sind, eine besondere Rolle zukommt. Arnstadt stellt die drittgrößte Stadt im Betrachtungsraum dar und verfügt über den Status eines

Mittelzentrums. Ursächlich hierfür ist die historische Bedeutung und gehobene Funktion als Wirtschaftsstandort und Ort der Daseinsvorsorge. Die Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Mittelzentren bestehen in der Sicherung und dem Ausbau ihrer Entwicklungs- und Stabilisierungsfunktion, regionalen Einzelhandels- und Dienstleistungsfunktion, überregionalen Verkehrsknotenfunktion sowie Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- und Freizeitfunktion.

Die Städte Stadtilm sowie die Landgemeinde Nesse-Apfelstädt haben den Rang eines Grundzentrums mit der Aufgabe, die Funktionen der Daseinsvorsorge von überörtlicher Bedeutung zu übernehmen und die höherstufigen zentralen Orte zu ergänzen.

Im zweiten Entwurf zur Änderung des LEP werden außerdem die Gemeinden Drei Gleichen und Amt Wachsenburg als Grundzentrum vorgeschlagen.²

² Zweiter Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen in den Abschnitten 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume und 5.2 Energie vom 16. Januar 2024 / Darstellung in Karte 2: Zentrale Orte, Mittel- und Grundversorgungsbereiche



ZENTRALE ORTE UND RAUMKATEGORIE

- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | Oberzentrum |  | Demografisch und wirtschaftlich stabiler Zentralraum "innerthüringer Zentralraum" |
|  | Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums |  | Übergangsbereich |
|  | Mittelzentrum |  | Wirtschaftlich weitgehend stabiler Raum mit demografischen Anpassungsbedarfen in oberzentrenferner Lage |
|  | Grundzentrum | | |

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
 Darstellung: Büro für urbane Projekte

³ Beachte Fußnote 2: Drei Gleichen und Amt Wachsenburg als Grundzentren gem. Zweiter Entwurf zur Änderung des LEP Thüringen

2.1.2 TOPOGRAPHIE UND LANDSCHAFTSRÄUME

Topographisch liegt der Betrachtungsraum im südlichen Thüringer Becken, wird im Norden durch die Fahner Höhen und im Süden sowie Westen durch den Thüringer Wald begrenzt.

Im Gebiet selbst befindet sich eine facettenreiche Palette an Landschaftselementen wie die Höhenzüge der Drei Gleichen und des Steigerwaldes/Willroder Forstes oder die Flussauen und Täler der Ilm, Wipfra, Gera, Nesse und Apfelstädt, die erheblichen Einfluss auf die Siedlungsstrukturen und Identitäten im Betrachtungsraum haben. Im Norden und Osten des Betrachtungsgebiets befinden sich ausgedehnte, weitgehend ebene Agrarlandschaften.

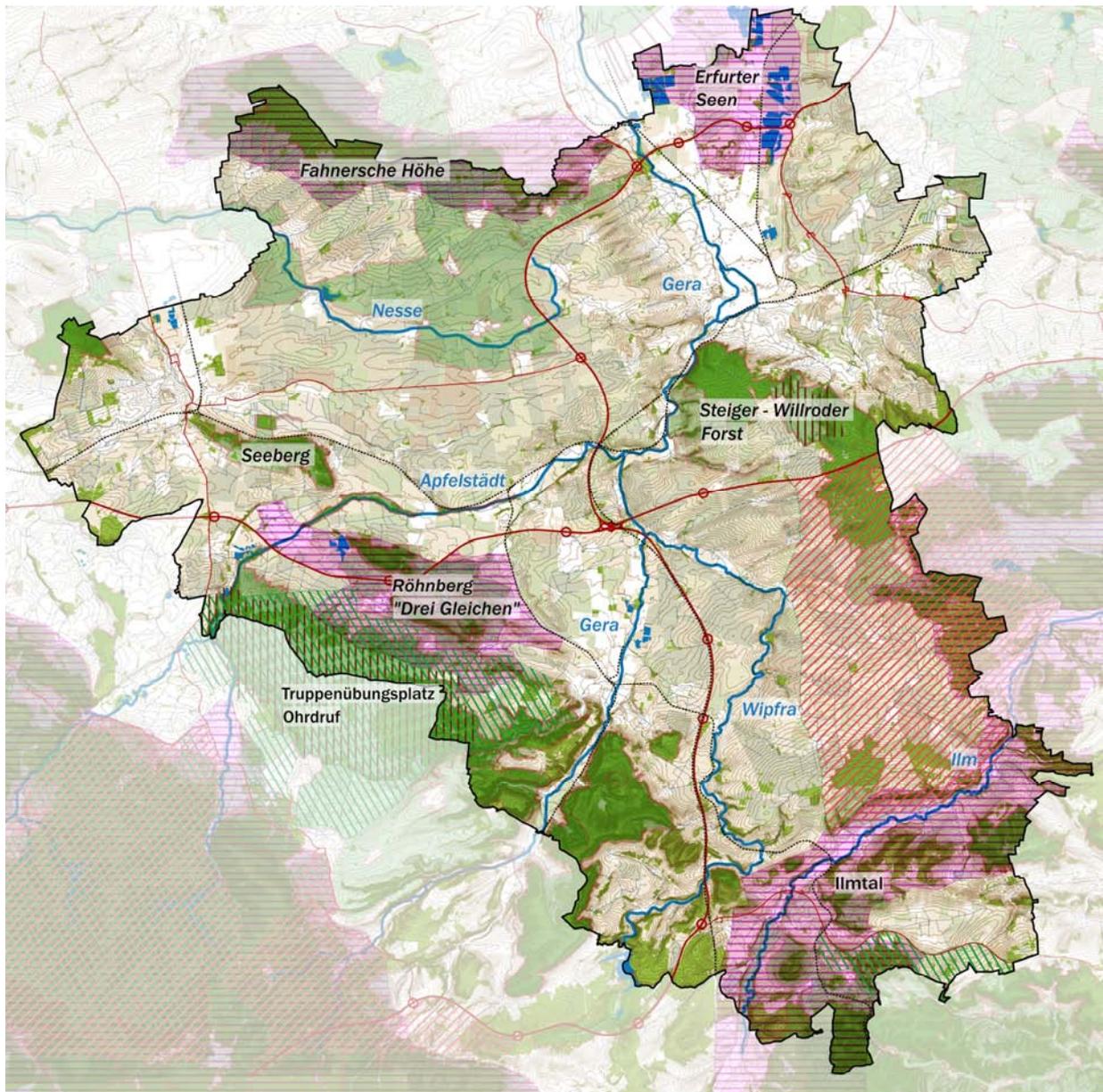
Während der Thüringer Wald als natürliche Barriere die Siedlungsausbreitung in südwestliche Richtung erschwert, wird der Raum auch durch anthropogene Strukturen wie die Truppenübungsplätze Ohrdruf und Erfurt sowie die großen Verkehrsachsen gegliedert und zerteilt. Jenseits dieser Schneisen finden sich weitgehende

unzerschnittene Kulturlandschaften von regionaler Bedeutung. Die bedeutsamen Landschaftsräume sind zum Teil mehrfach als Schutzgebiete ausgewiesen, wobei sich die Ausweisungen als Naturschutzgebiete, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete sowie Landschaftsschutzgebiete überlagern. Die südlich angrenzenden Biosphärenreservate und Naturparks liegen jedoch außerhalb des Betrachtungsgebiets.

Für die Region spielen die Fahner Höhen, das Burgenland „Drei Gleichen“ (ein mittelalterliches Burgenensemble aus dem 8. bis 11. Jahrhundert auf jeweils einer Hügelkuppe in landschaftlich besonders exponierter Lage) sowie das Ilmtal zudem eine wichtige Rolle als Tourismus- und Erholungsgebiete und sind als dementsprechende Vorbehaltsgebiete im Regionalplan Mittelthüringen (2019) festgeschrieben.

Die östlichen Gebiete der VG Riechheimer Berg sind als unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesen (nachrichtliche Wiedergabe LEP).

ABB. 9
 LANDSCHAFTSRÄUME



TOPOGRAPHIE UND LANDSCHAFTSRÄUME

- | | |
|---|--|
|  Wald |  Unzerschnittene störungsarme Räume |
|  Gewässer |  Unzerschnittene verkehrsarme Räume |
|  Ackerlandschaft |  Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung |
|  Schutzgebiete |  Standortübungsplätze der Bundeswehr |

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
 Darstellung: Büro für urbane Projekte

2.1.3 ZENTRALE FUNKTIONEN UND BEDEUTUNG

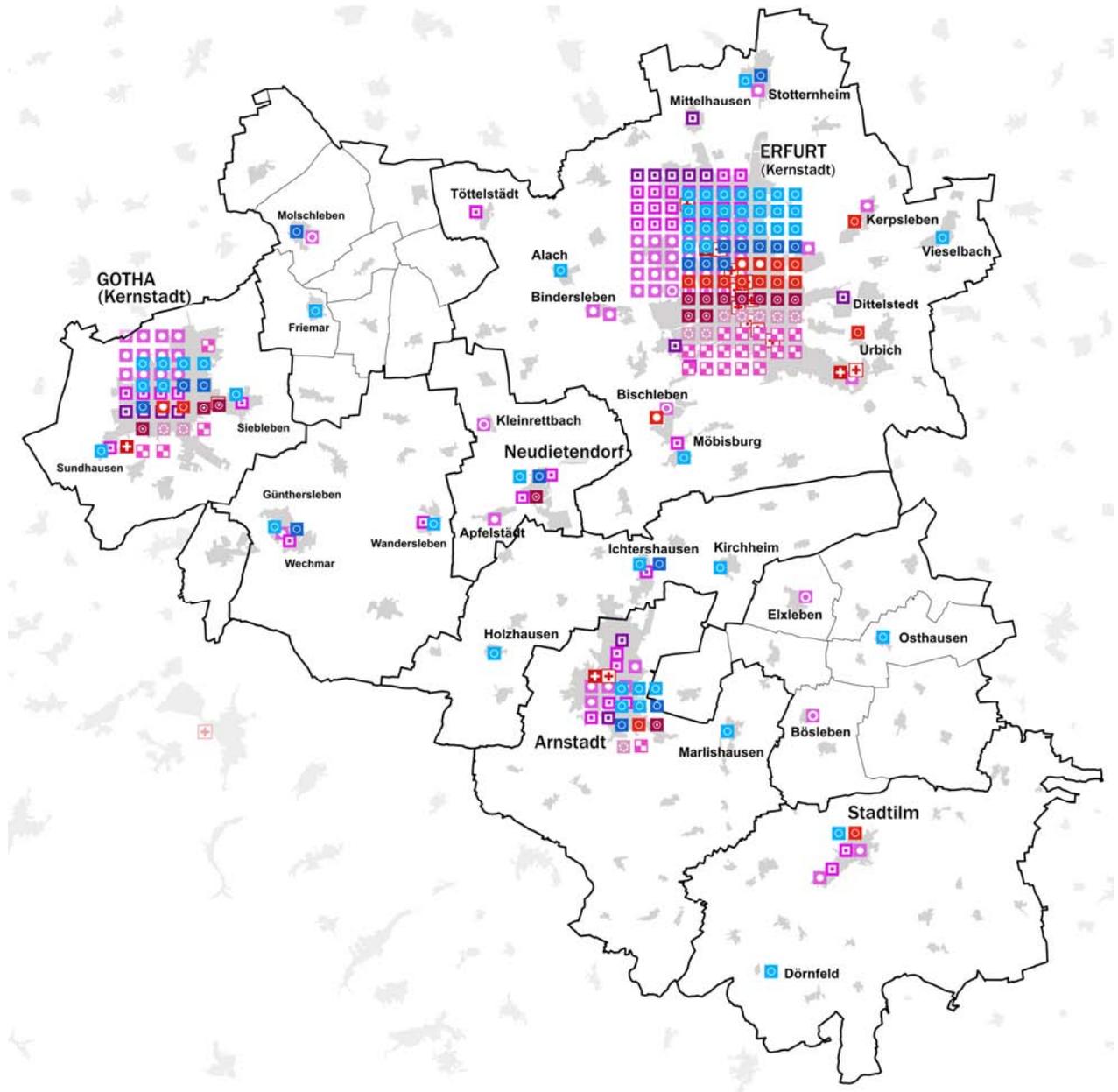
Die funktionale Gliederung des Betrachtungsgebiets wird durch drei Zentren bestimmt (►siehe Kap. 2.1.1.): Mit der Landeshauptstadt Erfurt befindet sich eines von drei Thüringer Oberzentren im Betrachtungsgebiet; Gotha fungiert als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion, während Arnstadt ein klassisches Mittelzentrum darstellt. Mit Ilmenau weist der Ilm-Kreis noch ein weiteres Mittelzentrum auf, das jedoch außerhalb des Betrachtungsgebiets liegt – und von den Verflechtungsbeziehungen her eher nach Süden in Richtung Thüringer Wald orientiert ist.

Für die Analyse der zentralen Funktionen wurde eine exemplarische Auswahl an Infrastrukturen für die Daseinsvorsorge getroffen. Diese umfasst die Bereiche Gesundheit, Lebensmittelnahversorgung und Bildung. Die dafür verwendete Datengrundlage setzt sich aus eigener Inaugenscheinnahme im Rahmen von Begehungen vor Ort, Onlinerecherchen und der Auswertung von Planungsdokumenten (z. B. Schulentwicklungspläne) zusammen.

In der Summe ergibt sich das dargestellte Bild (►siehe ABB. 10), das sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Die drei Zentren sind umfassend versorgt und übernehmen zugleich die Versorgung der umliegenden Räume; selbiges lässt sich auch über den Zwischenraum (Nesse-Apfelstädt, Drei Gleichen, Amt Wachsenburg) sowie Stadtilm (Kernstadt) festhalten.
- Außerhalb des Kerngebietes zwischen Gotha, Erfurt und Arnstadt nimmt die Versorgungsdichte merklich ab.
- In den Verwaltungsgemeinschaften lässt sich eine Aufgabenteilung zwischen den Einzelgemeinden beobachten.
- Die ländlichen Ortsteile von Stadtilm und Arnstadt sowie der östliche Teil der VG Riechheimer Berg und Amt Wachsenburg weisen keine nennenswerte Versorgungsinfrastruktur auf. Dies gilt auch für größere Siedlungen im Stadtbereich von Gotha, Erfurt und dem Zwischenraum (z. B. Uelleben, Schwabhausen, Tüttleben, Gamstädt, Frienstedt).
- Die geringste Ausstattung mit Versorgungsangeboten ist für den Bereich südlich von Arnstadt sowie südlich und östlich von Stadtilm festzustellen.

ABB. 10
ZENTRALE FUNKTIONEN



ZENTRALE FUNKTIONEN

NAHVERSORGUNG

-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Supermarkt/Vollsortimenter
-  Discounter
-  Sonstiger Lebensmittelmarkt

BILDUNGSLANDSCHAFT

-  Gymnasium
-  Gesamtschule
-  Gemeinschaftsschule
-  Regelschule
-  Grundschule
-  Förderzentrum
-  Berufsschule

MEDIZINISCHE VERSORGUNG

-  Klinik
-  Medizinisches Zentrum

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

2.1.4 ANBINDUNG UND ERREICHBARKEIT

Durch den Ausbau der Infrastrukturen (Autobahnen und ICE-Neubaustrecke) in den letzten Jahren ist der Standort heute sowohl mit den dynamischen Wirtschaftsräumen im Süden und Südwesten Deutschlands, dem Großraum Berlin als auch dem Thüringer Kernland eng vernetzt.

Als Entwicklungskorridore wird den Verkehrsstraßen eine besondere Bedeutung zugeschrieben. Das Beziehungsnetz, die räumlichen Entfernungen und tatsächlichen, zeitlichen Erreichbarkeiten zwischen und von Städten, Wirtschaftsstandorten, Wohnlagen und Lebensräumen sind bei der Analyse und Konzeption stets mitzudenken.

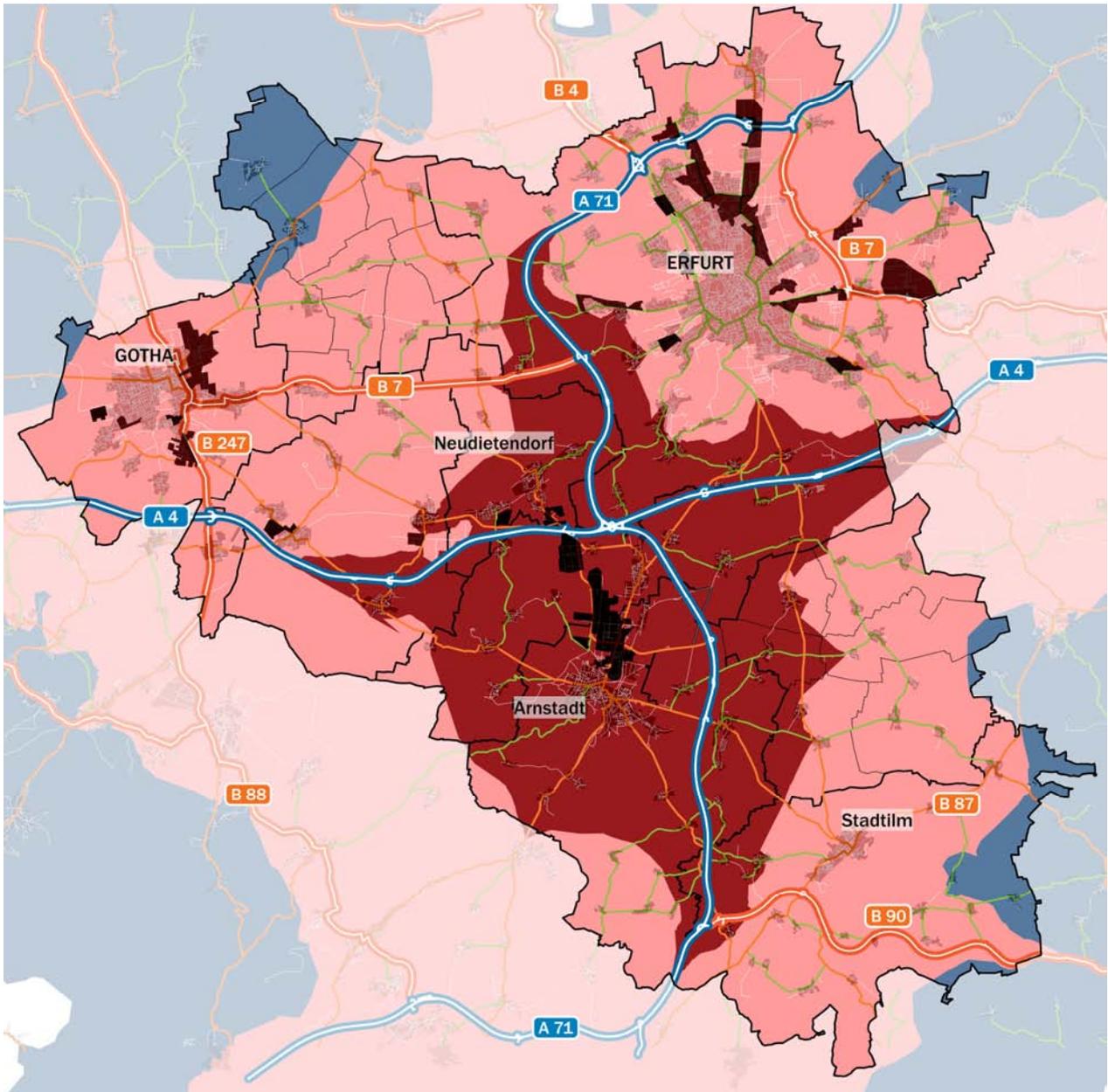
MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR (MIV)

Die für den Industriestandort Erfurter Kreuz namensgebende Kreuzung der Bundesautobahnen 4 und 71 sorgt für eine schnelle Verbindung in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung. Die Bundesstraße 7 verbindet die großen Städte in Zentralthüringen (Gotha – Erfurt – Weimar – Jena) und ist somit auch für die Pendlerbeziehungen im Betrachtungsgebiet von großer Bedeutung. Über die Bundesstraße 90 erfolgt außerdem die Anbindung des südöstlichen ILM-Kreises um Stadtilm an das Saaletal (Raum Saalfeld-Rudolstadt-Bad Blankenburg).

Um Aussagen zur tatsächlichen Erreichbarkeit zu treffen, wurde eine GIS-gestützte Analyse der durchschnittlichen Fahrzeit mit dem Erfurter Kreuz als Ausgangspunkt durchgeführt, aus der folgende Kernaussagen abgeleitet werden können (▶ siehe ABB. 11):

- Der „15-Minuten-Raum“ umfasst den Kernraum des Betrachtungsgebietes: Amt Wachsenburg, Arnstadt, weite Teile von Nesse-Apfelstädt, Drei Gleichen sowie die westlichen Gemeinden der VG Riechheimer Berg.
- Während die an der Autobahn gelegenen Stadtteile Erfurts ebenfalls in 15 Minuten erreichbar sind, liegen die Kernstädte Erfurt und Gotha im 30-Minuten-Einzugsbereich.
- Wird eine Fahrzeit von 30 Minuten zugrunde gelegt, ist bereits annähernd der gesamte Betrachtungsraum abgedeckt.
- Lediglich vom nördlichen Teil der VG Nesseaue sowie den östlichsten Ortsteilen von Stadtilm muss von einer Fahrzeit von über 30 Minuten ausgegangen werden.

ABB. 11
 ERREICHBARKEIT DES ERFURTER KREUZES PER MIV



ANBINDUNG UND ERREICHBARKEIT - MOTORISIERTER INDIVIDUALVERKEHR

INFRASTRUKTUR

-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landesstraße
-  Kreisstraße
-  sonstige Straßenverbindung

ANBINDUNG STANDORT ERFURTER KREUZ

-  Sehr gut / bis 15 Minuten
-  Gut / bis 30 Minuten
-  Wenig bis nicht pendlergeeignet / bis 45 Minuten

SIEDLUNGSGEBIET

-  Siedungsfläche
-  Industrie- und Gewerbe

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
 Darstellung: Büro für urbane Projekte

ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR (ÖPV)

Seit der Inbetriebnahme der ICE-Schnellstrecke Erfurt – Nürnberg 2017 kommt der Landeshauptstadt die Rolle eines Fernverkehrsknotenpunkts mit Anbindung in Richtung Wiesbaden/ Frankfurt am Main, Leipzig/ Halle, Berlin, Dresden sowie über Nürnberg nach München zu. Mit Gotha gibt es einen weiteren Fernverkehrshalt im Betrachtungsgebiet.

Darüber hinaus sind die Bahnhöfe Neudietendorf und Arnstadt Hbf. für den öffentlichen Nahverkehr im Betrachtungsgebiet von großer Bedeutung, da hier Umsteigebeziehungen in Richtung Suhl/ Zella-Mehlis, Ilmenau und Saalfeld bestehen. Beide Bahnhöfe können jedoch ihr Potenzial als Mobilitätsknoten noch nicht vollumfänglich entfalten. Insbesondere in Bezug auf Multimodalität (Umstieg zwischen PKW, Rad, Bus und Zug) wurden in den Fachgesprächen (►siehe Kap. 1.3) noch Entwicklungsmöglichkeiten benannt.

Der Busverkehr kann seine Rolle als flächendeckende Ergänzung zum schienengebundenen Nahverkehr nur teilweise erfüllen. Während das Industriegebiet Erfurter Kreuz selbst gut an Arnstadt und Erfurt angebunden ist, zeigt die Erreichbarkeitsanalyse eine teils unzureichende Anbindung in der Fläche.

Um realistische Pendlerbedingungen abzubilden, erfasste die ÖV-Analyse neben der reinen Fahrzeit

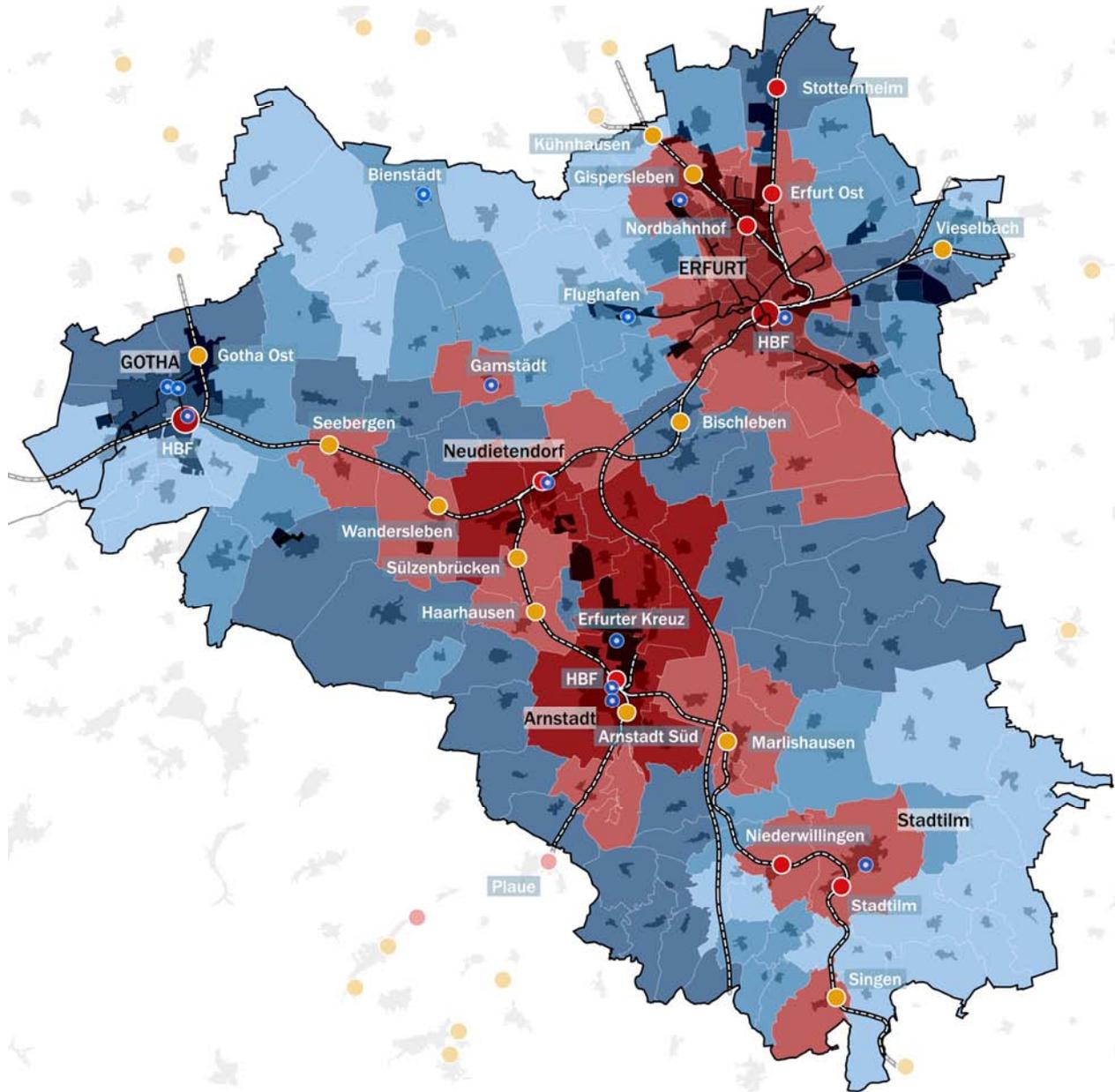
auch Umsteigebeziehungen und die Länge der Bedienzeit. Auf Basis dieser Kriterien wurde eine Klassifizierung zur ÖV-Anbindung an das Erfurter Kreuz getroffen (►siehe Kasten).

Im Ergebnis können folgende Aussagen zu ÖV-Pendlerbedingungen zum/vom Erfurter Kreuz getroffen werden (►siehe ABB. 12):

- Gute bis sehr gute Anbindung besteht an die Kernstädte Arnstadt, Stadtilm, Erfurt sowie Teile von Nesse-Apfelstädt, Drei Gleichen und Amt Wachsenburg.
- Die Anbindung in den Raum Gotha ist weniger attraktiv, da keine umstiegsfreie Relation Gotha-Arnstadt besteht.
- Für den Zwischenraum Arnstadt-Erfurt kann die Anbindung ebenso wie für das südliche Stadtgebiet Arnstadts und die Dörfer entlang der B 7 noch als akzeptabel bezeichnet werden, wobei die Attraktivität gegenüber dem MIV bereits deutlich zurücksteht.
- Abseits der größeren Verkehrsachsen ist das Angebot in Bezug auf Fahrzeit, Taktung und Umsteigebeziehungen nicht mehr hinreichend, um akzeptablen Pendlerverkehr mit öffentlichen Verkehrsmitteln zum Erfurter Kreuz zu gewährleisten. Dies gilt für weite Teile der Verwaltungsgemeinschaften Nesseaue und Riechheimer Berg, aber auch für die ländlichen Ortsteile von Gotha, Erfurt und Stadtilm.

SEHR GUTE ANBINDUNG	GUTE ANBINDUNG	NOCH AKZEPTABEL	NICHT PENDLER-GEEIGNET	UNZUREICHENDE ANBINDUNG
<ul style="list-style-type: none"> • schnelle Verbindung • ohne Umstieg • lange Bedienzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeit max. 45 min • max. 1 Umstieg • überwiegend lange Bedienzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeit bis zu 60 min • 1 Umstieg • überwiegend lange Bedienzeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeit überwiegend über 60 min • teilweise mehrfacher Umstieg • Bedienzeit endet teilweise bereits am Nachmittag 	<ul style="list-style-type: none"> • Fahrzeit über 60 min • bis zu 3 Umstiege • Bedienzeit endet überwiegend bereits am Nachmittag

ABB. 12
 ERREICHBARKEIT DES ERFURTER KREUZES PER ÖPV



ANBINDUNG UND ERREICHBARKEIT - ÖFFENTLICHER PERSONENVERKEHR

INFRASTRUKTUR	ANBINDUNG STANDORT ERFURTER KREUZ	SIEDLUNGSGEBIET
● Fernbahnhof (ICE, IC, EC, RE, RB)	■ Sehr gut // Schnelle Verbindung, ohne Umstieg, lange Bedienzeit	■ Siedungsfläche
● Bahnhof (RE und RB)	■ Gut // Fahrzeit max. 45 min, max. 1 Umstieg, überwiegend lange Bedienzeit	■ Industrie- und Gewerbe
● Bahnhaltapunkt (RB)	■ Noch akzeptabel // Fahrzeit bis zu 60 min, 1 Umstieg, überwiegend lange Bedienzeit	
— Bahnlinie	■ Nicht pendlergeeignet // Fahrzeit überwiegend über 60 min, teilweise mehrfacher Umstieg, Bedienzeit endet tlw. am Nachmittag	
— Straßenbahnlinie	■ Unzureichende Anbindung // Fahrzeit über 60 min, bis zu 3 Umstiege, Bedienzeit endet überwiegend am Nachmittag	
● Busbahnhof, Verknüpfungspunkt		

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
 Darstellung: Büro für urbane Projekte

FAHRRADVERKEHR

Die Bedeutung des Verkehrsmittels Fahrrad für die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes steigt zunehmend.

Für den Bereich Erfurter Kreuz liegen keine quantitativen Daten zum Fahrradverkehr vor, allerdings können mit Blick auf die vorhandene Infrastruktur näherungsweise folgende Aussagen getroffen werden:

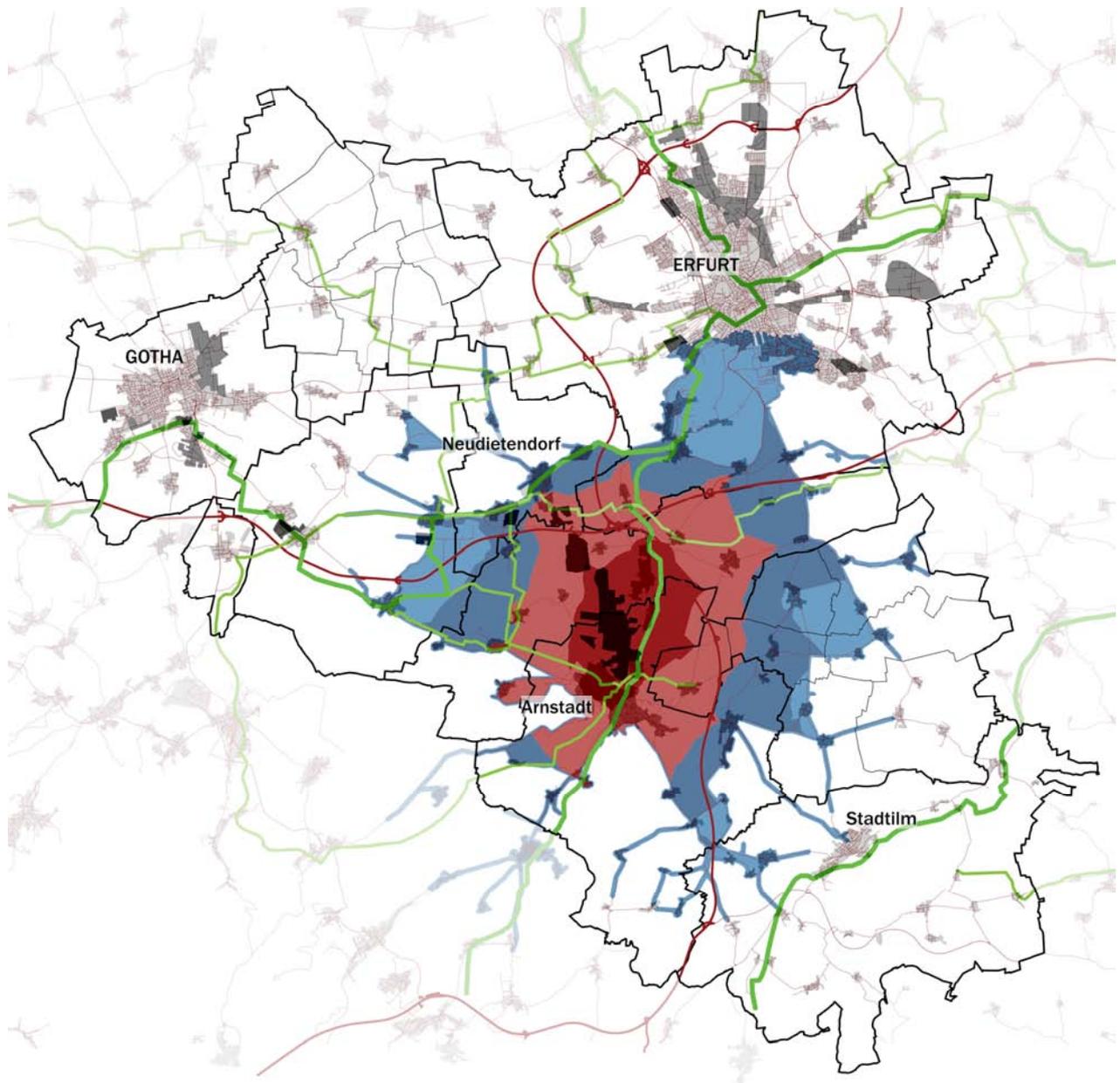
- Den bekannteren und gut ausgebauten Radverbindungen im Gebiet kommt eher eine touristische Bedeutung zu. Darunter zählen unter anderem die Flussradwege (Ilmtal-, Gera-, Nesselal- und Apfelstädt-Radweg), der Mühlenradweg Saale-Ilm, der Grafen-Radweg und die Bach-Rad-Erlebnis-Route.
- Der Thüringer Städtekette als überregionaler Radrelation kommt neben der touristischen am ehesten auch eine Funktion für den Alltagsradverkehr zu.
- Komfortable und schnelle Stadt-Umland-Verbindungen gibt es beispielsweise zwischen Haarhausen/ Holzhausen und Arnstadt, zwischen Grabsleben/ Tüttleben und Gotha sowie von Frienstedt über Schmira nach Erfurt. Ein engmaschiges Radverkehrsnetz, das etwa die Räume zwischen den größeren Städten erschließt, ist jedoch nicht vorhanden.
- Für den Ilm-Kreis liegt zwar seit 2016 ein umfassender Radverkehrsplan vor; die darin vorgeschlagenen neuen Fahrradverbindungen sind jedoch zum überwiegenden Teil noch nicht realisiert.
- Seit Dezember 2021 liegt das „Radverkehrskonzept Landkreis Gotha“ mit 156 Einzelmaßnahmen (Strecken-/Punktmaßnahmen) zur

Förderung des Alltagsradverkehrs im Landkreis Gotha vor. Erste Maßnahmen wurden bereits umgesetzt beziehungsweise befinden sich in der Planungsphase.

- Um die Attraktivität des Fahrradpendelns vom beziehungsweise zum Erfurter Kreuz zu steigern, soll eine Rad-Direktverbindung entstehen, die die Industriegroßfläche an die umgebenden Städte und Umsteigepunkte (u. a. Neudietendorf, Arnstadt Hbf.) anbindet. Eine Machbarkeitsstudie hierzu liegt vor, der Abschnitt nach Arnstadt ist bereits fertiggestellt.

Um belastbare Aussagen zur tatsächlichen Erreichbarkeit treffen zu können, wurde auch für den Radverkehr eine GIS-gestützte Berechnung der durchschnittlichen Fahrzeiten durchgeführt. Die Erreichbarkeit des Erfurter Kreuzes per Rad bei der Benutzung vorhandener Straßen und Wege (ausgenommen Autobahnen und Bundesstraßen) wird näherungsweise in Karte ABB. 13 dargestellt.

Während der 15-min-Raum lediglich Ictershausen und das nördliche Stadtgebiet Arnstadts umfasst, sind innerhalb von 30 Minuten auch Kornhochheim, Kirchheim, Holzhausen, Haarhausen und Bittstädt mit dem Rad zu erreichen. In 45 Minuten Fahrzeit, was gemeinhin für Pendler noch als vertretbar gilt, sind zudem die westlichen Gemeinden der VG Riecheimer Berg sowie Teile von Nesse-Apfelstädt erschlossen. Rund eine Stunde Fahrradfahrt pro Strecke ermöglicht das Pendeln zum Erfurter Kreuz auch vom Erfurter Süden, dem nördlichen Stadtteil und dem überwiegenden Teil der Gemeinde Drei Gleichen.



ANBINDUNG UND ERREICHBARKEIT - RADVERKEHR

INFRASTRUKTUR

- Radfernweg
- Regionaler Radwanderweg
- Straßennetz

ANBINDUNG STANDORT ERFURTER KREUZ

- 15-Minuten-Raum
- 30-Minuten-Raum
- 45-Minuten-Raum
- 60-Minuten-Raum

SIEDLUNGSGEBIET

- Siedungsfläche
- Industrie- und Gewerbe

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

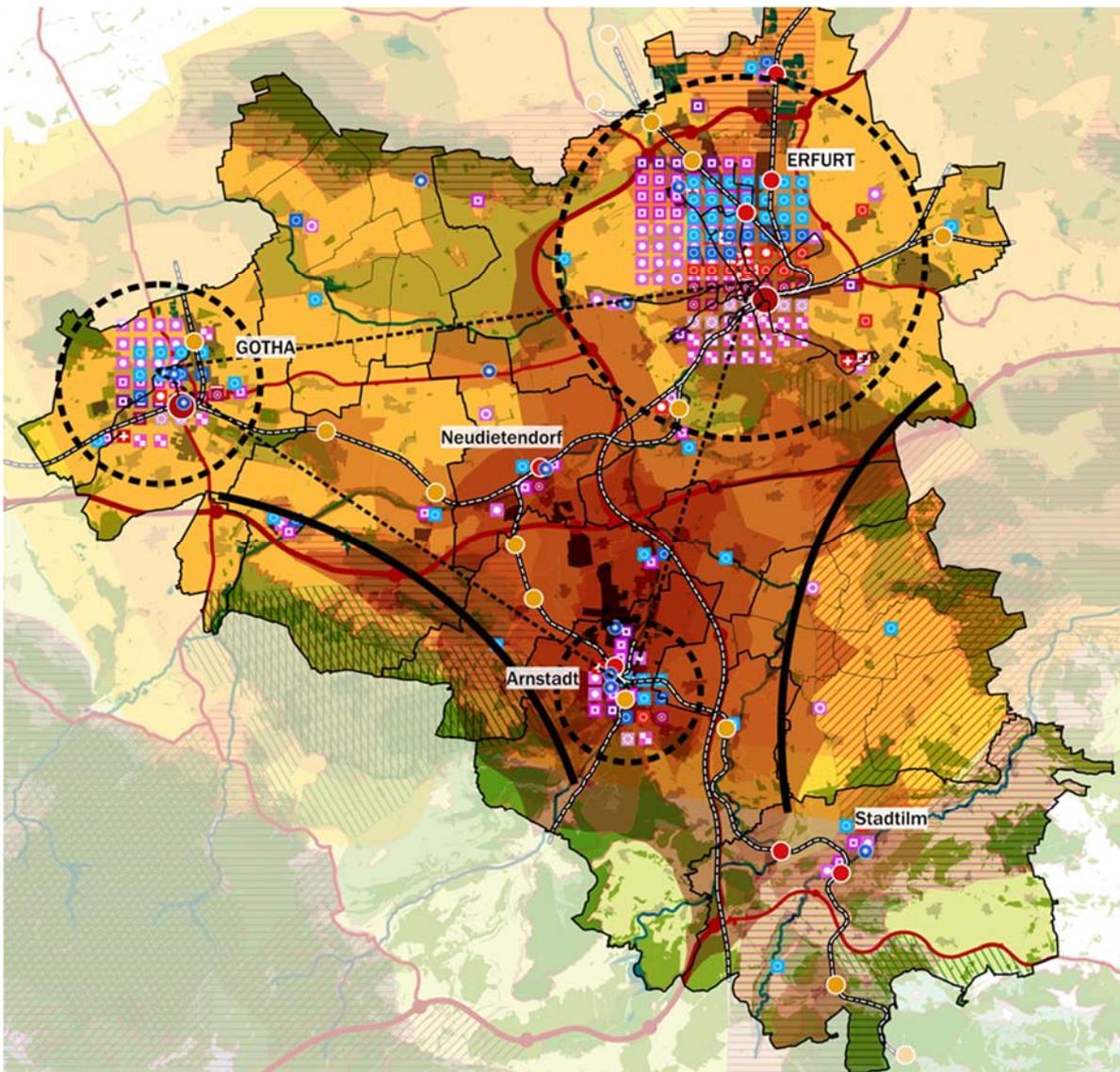
2.2 RAUMBILD ERFURTER KREUZ 2022

2.2.1 ÜBERLAGERUNG ANALYSEEBENEN

Das Betrachtungsgebiet wird von den Autobahnen A 4 und A 71 durchzogen, die sich zwischen Erfurt und Arnstadt am Erfurter Kreuz schneiden und damit dem Industriegebiet sowie auch der Siedlungsflächenkonzeption den Namen „Erfurter Kreuz“ geben. Die in der Raumanalyse herausgearbeiteten Muster zeigen jedoch anstelle von vier Quadranten eines Kreuzes ein deutliches Dreieck auf. Dieses wird von den Städten Erfurt, Gotha und Arnstadt definiert, wobei die Landeshauptstadt den weitaus stärksten Akteur in der Region darstellt, der weit in die Region ausstrahlt. Eine räumlich-funktionale Verbindung zwischen Erfurt

und Gotha ist vorhanden, allerdings scheint sie weniger stark ausgeprägt als die zwischen Erfurt und Arnstadt. Sehr deutlich wird, dass der „Raum in der Mitte“ rund um Neudietendorf in alle Richtungen infrastrukturell eng verflochten ist und über ein vergleichsweise höheres Maß an Ausstattung verfügt als die ländlichen Gebiete außerhalb des Beziehungsgeflechts Erfurt-Arnstadt-Gotha. Stadtilm liegt im Übergangsbereich zum südlichen Ilm-Kreis sowie zwischen Arnstadt und Saalfeld-Rudolstadt und gehört trotz der Anbindung an Arnstadt nicht zum unmittelbaren Kernraum.

ABB. 14
ÜBERLAGERUNG DER RÄUMLICHEN ANALYSEEBENEN



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

2.2.2 LESART UND RAUMBILD

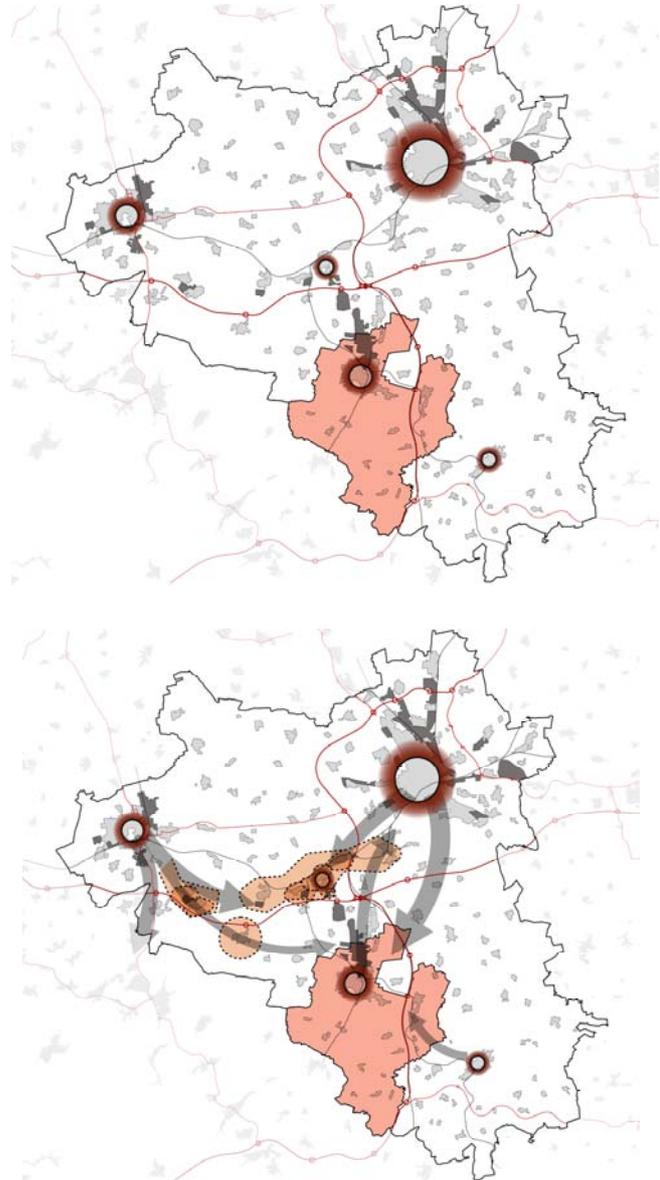
Im Fokus der Entwicklungen steht der Industrie- und Arbeitsstandort Erfurter Kreuz mit den großflächigen Gewerbestandorten in Arnstadt-Nord, Ichttershausen und Thörey. Die hohe Zahl an Unternehmen und Arbeitsplätzen an diesen Standorten strahlt in das gesamte Gebiet aus – jedoch unterschiedlich stark.

Mit Gotha und Erfurt treffen die Entwicklungen des Erfurter Kreuzes auf zwei eigenständige Kerne mit ihrer ganz eigenen Dynamik. Neudietendorf und Stadtilm sind als ergänzende Standorte mit lokaler Strahlkraft zu verstehen. Eine unmittelbare und tragende Rolle kommt jedoch Arnstadt selbst zu.

Die engen Beziehungen zwischen Erfurt und Arnstadt sowie zwischen Erfurt und Gotha prägen den Raum merklich.

Die Verflechtung Gotha-Arnstadt ist hingegen deutlich weniger ausgeprägt. Hier befindet sich eine „Grenze“ im Bereich der Drei Gleichen/ Mühlberg, die historisch gewachsen ist und sich an der tatsächlichen Landkreisgrenze sowie im Alltagsgeschehen (Bewegungsmuster, Zugehörigkeitsgefühl) ausmachen lässt.

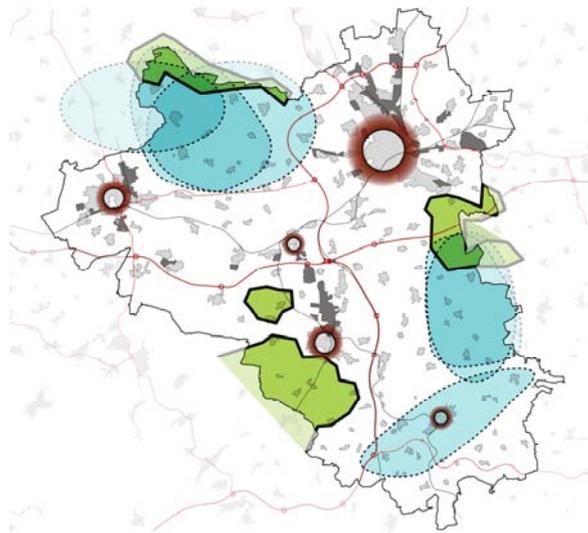
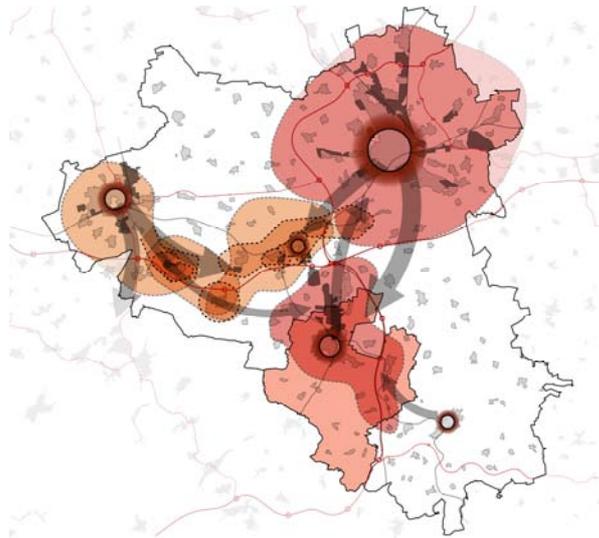
ABB. 15
LESART DES BETRACHTUNGSRAMES



Die drei großen Städte – und in besonderem Maße Erfurt – strahlen in die umliegenden Räume aus.

Daneben spannt sich zwischen Günthersleben-Wechmar und Neudietendorf/ Ingersleben ein sehr dynamischer Zwischenraum auf, dessen selbstbewusste Orte von der Lage entlang der Entwicklungsachsen profitieren und in Wechselbeziehungen zu allen drei größeren Städten stehen.

Außerhalb des engen Beziehungsgeflechts befinden sich Siedlungsräume, die sehr ländlich geprägt sind und aufgrund geringer Siedlungsentwicklungen in den vergangenen Jahr(zehnt)en einen sehr ursprünglichen Eindruck vermitteln. Der hohe Sanierungsgrad der Bestandsgebäude zeigt jedoch auch hier die gute wirtschaftliche Entwicklung und die Nachfrage nach Wohnstandorten in der Region. Die ländlichen Gemeinden/Ortsteile sind keinesfalls bloße Randbereiche. Vielmehr handelt es sich um dörfliche Zwischenräume mit jeweils eigenen Qualitäten und Identitäten. Gemeinsam mit wertvollen Landschafts- und Naturräumen spielen sie eine wichtige Rolle im Gesamtbild.



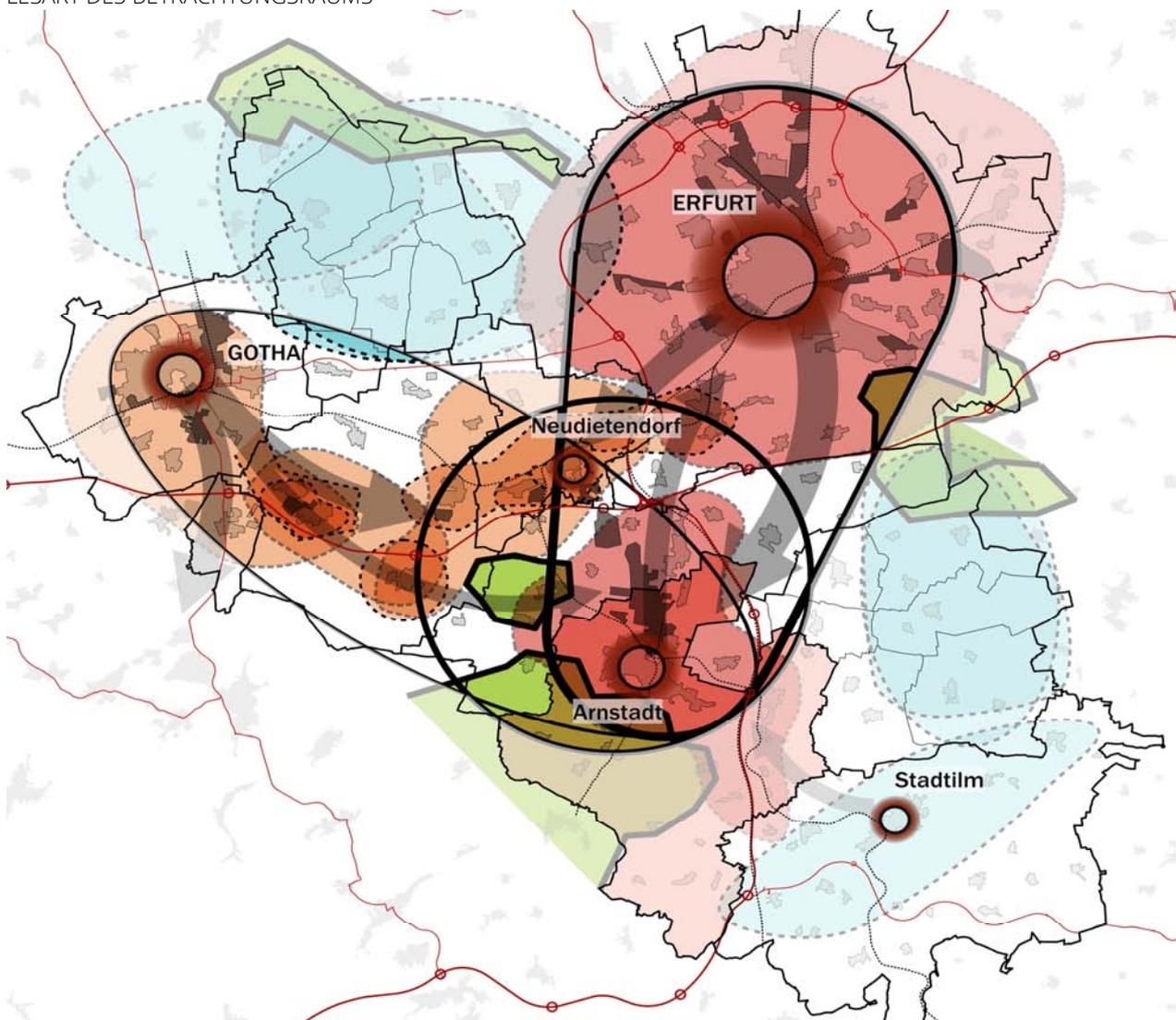
Darstellung: Büro für urbane Projekte

In der Zusammenschau zeigen sich folgende **Teilräume** und **Raumthesen**:

- Erfurt ist das dominierende Zentrum, dessen Entwicklungen immer Auswirkungen auf die umliegende Region haben werden.
- Arnstadt spielt eine äußerst zentrale Rolle in Bezug auf die Entwicklung der Region, denn aufgrund der Verortung des Erfurter Kreuzes sowie der Verzahnung mit dem Arnstädter Siedlungsgebiet und Infrastrukturnetz stellen sich die Fragen der Arbeitsplatzentwicklung und Wohnraumversorgung – und damit nicht zuletzt der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesamtregion – hier zu allererst.
- Das Zusammenwirken von Arnstadt und Erfurt ist dabei eine der zentralen Fragen.
- Gotha ist in diesem Netzwerk ein wichtiger Partner, der jedoch etwas weniger mit Erfurt und Arnstadt verknüpft ist. Gothas Bezüge sind eng bis Günthersleben-Wechmar ausgerichtet und reichen zudem auch nach Ohrdruf im Süden und Waltershausen im Westen.
- Überschneidungen der jeweiligen Einflussräume der Zentren prägen die Mitte maßgeblich und definieren die Achse Schwabhausen-Günthersleben-Wechmar-Wandersleben-Neudietendorf-Möbisburg als eigenen Raumtyp.
- Die Bereiche der VG Nesseaue, VG Riechheimer Berg sowie das Gebiet südlich der Kernstadt Arnstadt und das Stadtilmer Umland stehen für tendenziell ländliche, ursprüngliche Gebiete.

ABB. 16

LESART DES BETRACHTUNGSRAUMS



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

3 AUSGANGSSITUATION WIRTSCHAFT, DEMOGRAPHIE UND WOHNEN

Gegenstand der Konzeption ist die Abschätzung der Folgen der Erweiterung des Erfurter Kreuzes als Arbeitsort. Ausgangspunkt ist daher die Analyse der wirtschaftlichen Strukturen und Entwick-

lungen auf dem Arbeitsmarkt, die demographischen Prozesse in der Region sowie die Strukturen der Wohnungsmärkte im Betrachtungsraum Erfurter Kreuz.

3.1 WIRTSCHAFT UND ARBEITSMARKT

GROßE, LEICHT ABGENOMMENE ARBEITSMARKTBEDEUTUNG ERFURTS

Die mit Abstand größte Arbeitsmarktbedeutung im Betrachtungsraum hat die Stadt Erfurt. Indikator dafür ist der auch 2020 mit +24.301 positive Pendlersaldo – wesentlich mehr Menschen pendeln zur Arbeit nach Erfurt ein als aus. Im Ilm-Kreis und im Landkreis Gotha müssen mehr Menschen zur Arbeit aus dem Kreis heraus pendeln, als zur Arbeit täglich einpendeln (Pendlersaldo: -4.106 bzw. -6.325). Die Arbeitsmarktbedeutung der beiden Landkreise hat jedoch seit 2011 etwas zugenommen, die der Stadt Erfurt in ähnlichem Maße etwas abgenommen (►siehe ABB. 17).

Zwischen Erfurt und den beiden Mittelstädten Gotha und Arnstadt bestehen enge Arbeitspendlerverflechtungen. Auch zwischen den beiden Mit-

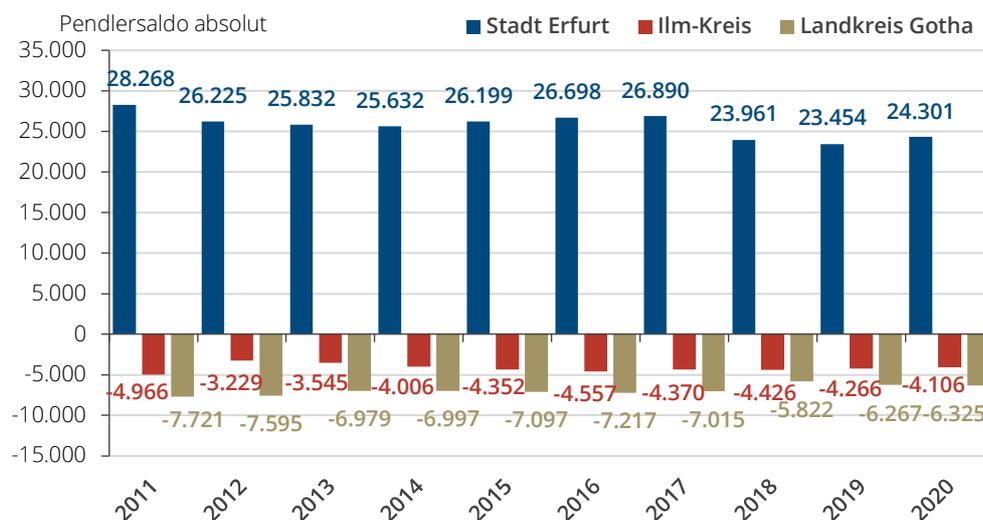
telstädten und ihrem Umland sind die Verflechtungen deutlich. Dagegen bestehen zwischen Gotha und Arnstadt kaum entsprechende Beziehungen: Der Anteil derer, die zwischen Arnstadt und Gotha pendeln, ist eher gering (►siehe Anhang ABB. 82).

IN LANDKREISEN IST PRODUZIERENDES UND BAUGEWERBE DOMINANT

Auch die Branchenstruktur der Landkreise weicht von der der Stadt Erfurt als typische Großstadt deutlich ab: Während in Erfurt 88 % der Erwerbstätigen in einem dienstleistungsorientierten Wirtschaftszweig oder in Handel, Verkehr oder im Bereich Kommunikation tätig sind, so sind es im Ilm-Kreis lediglich 60 % und im Landkreis Gotha 64 %. Dagegen arbeitet dort ein deutlich größerer Anteil im produzierenden oder Baugewerbe (Ilm-Kreis: 38 %, Landkreis Gotha: 34 %; ►siehe Anhang ABB. 81).

ABB. 17

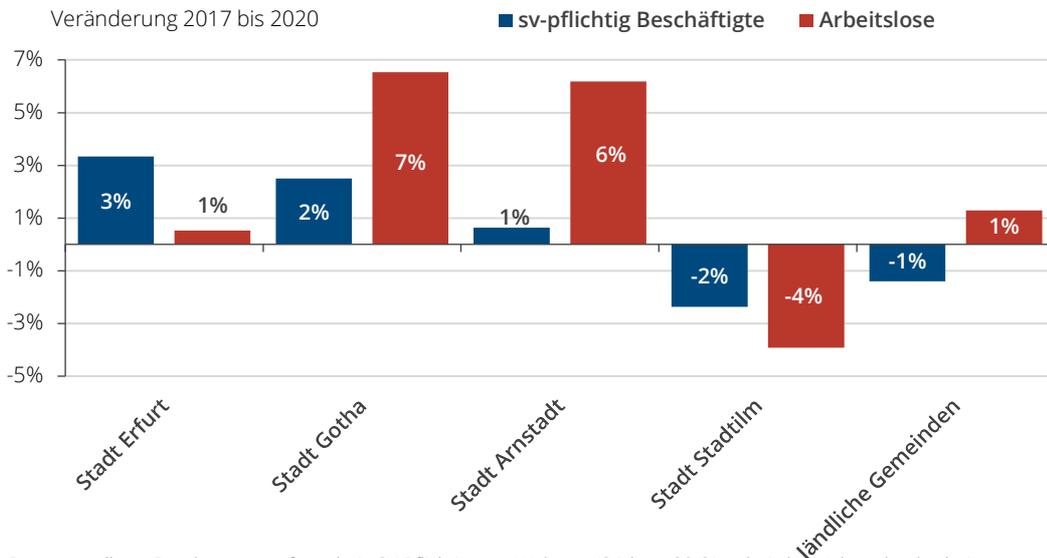
ENTWICKLUNG DES PENDLERSALDOS IN ERFURT UND DEN LANDKREISEN 2011 BIS 2020



Datengrundlage: Bundesagentur für Arbeit, Stichtag 30.6
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 18

VERÄNDERUNG DER ZAHL DER SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIG BESCHÄFTIGTEN SOWIE DER ARBEITSLSEN 2017 BIS 2020



Datengrundlage: Bundesagentur für Arbeit, SV-Pflichtige am Wohnort (Stichtag 30.6.), Arbeitslose Jahresdurchschnitt
Berechnungen und Darstellung: Timourou

POSITIVE ARBEITSMARKENTWICKLUNG, INSBESONDERE IN ERFURT, GOTHA UND ARNSTADT

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist zwischen 2017 und 2020 in Erfurt (+ 3 %), aber auch in Gotha (+ 2 %) und Arnstadt (+ 1 %) leicht angestiegen. Negativ entwickelte sich die Beschäftigtenzahl in Stadtilm und in den ländlichen Gemeinden. Die Arbeitslosenquote lag in Erfurt 2020 mit 6,6 % relativ niedrig, in den beiden Landkreisen lag sie noch etwas darunter (Ilm-

Kreis: 5,6 %, Landkreis Gotha: 6 %). Die Zahl der Arbeitslosen ist unter anderem aufgrund der Corona-Einschränkungen jedoch in Gotha und Arnstadt, geringfügig auch in Erfurt und den ländlichen Gemeinden, etwas angestiegen (siehe ABB. 18). Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften, welche im SGB-II-Leistungsbezug standen, ist sowohl in der Stadt Erfurt als auch in den beiden Landkreisen seit 2017 dagegen bislang kontinuierlich gesunken.

3.2 DEMOGRAPHIE

Ziel des Kapitels ist es, über wesentliche, die Einwohner betreffenden Strukturen und Entwicklungen im Betrachtungsraum zu informieren. Es wird dabei der Zeitraum 2011 bis 2020 in den Fokus genommen, dabei ganz besonders die vergangenen drei bis vier Jahre. Die Einwohnerstrukturen und -entwicklungen entscheiden maßgeblich darüber, wie die Wohnraumnachfrage ausfällt, wie viele Wohnungen und welche Wohnungen im Betrachtungsraum aktuell und in Vergangenheit nachgefragt werden und wurden.

POSITIVERE EINWOHNERENTWICKLUNG ALS IN RESTLICHEN LANDKREISGEMEINDEN

Während die Stadt Erfurt seit 2011 bis 2020 deutlich an Einwohnern hinzugewann (+ 5,9 %), war die Entwicklung im Landkreis Gotha und im Ilm-Kreis insgesamt negativ (siehe ABB. 19). Der Schrumpfungprozess fiel dabei mit -2,0 % im Ilm-Kreis stärker als im Landkreis Gotha (- 1,0 %) aus. Die Gemeinden der Landkreise jedoch, die innerhalb des Betrachtungsraumes um das Erfurter Kreuz liegen, erfuhren eine positivere Entwicklung als die Gemeinden außerhalb. Hier fiel die Einwohnerentwicklung im Landkreis Gotha (+ 0,9 %) und des Ilm-Kreises (+ 0,6 %) sogar leicht positiv

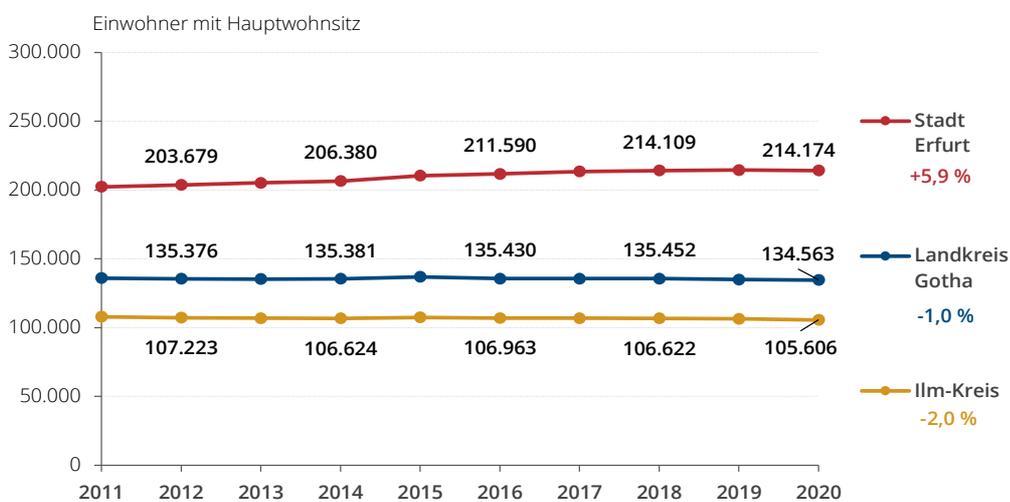
bis stabil aus. Ursache ist die regionale Arbeitsmarktbedeutung Erfurts, des Erfurter Kreuzes und seines Umlandes innerhalb Mittelthüringens sowie die verstärkte Zuwanderung Geflüchteter zwischen 2014 und 2017.

ZULETZT ANGLEICHUNG UND STABILISIERUNG DER EINWOHNERENTWICKLUNG

Auch innerhalb des Untersuchungsgebietes ergaben sich Unterschiede: Während die Städte Erfurt, Gotha und Arnstadt deutlich an Einwohnern hinzugewannen, verloren innerhalb des Zeitraumes ländlich geprägte Randgemeinden des Betrachtungsraumes an Bevölkerung (▶siehe Anhang ABB. 79). Zuletzt, im Zeitraum 2017 bis 2020, kam es jedoch im gesamten Betrachtungsraum zu einer Stabilisierung der Einwohnerentwicklung.

ABB. 19

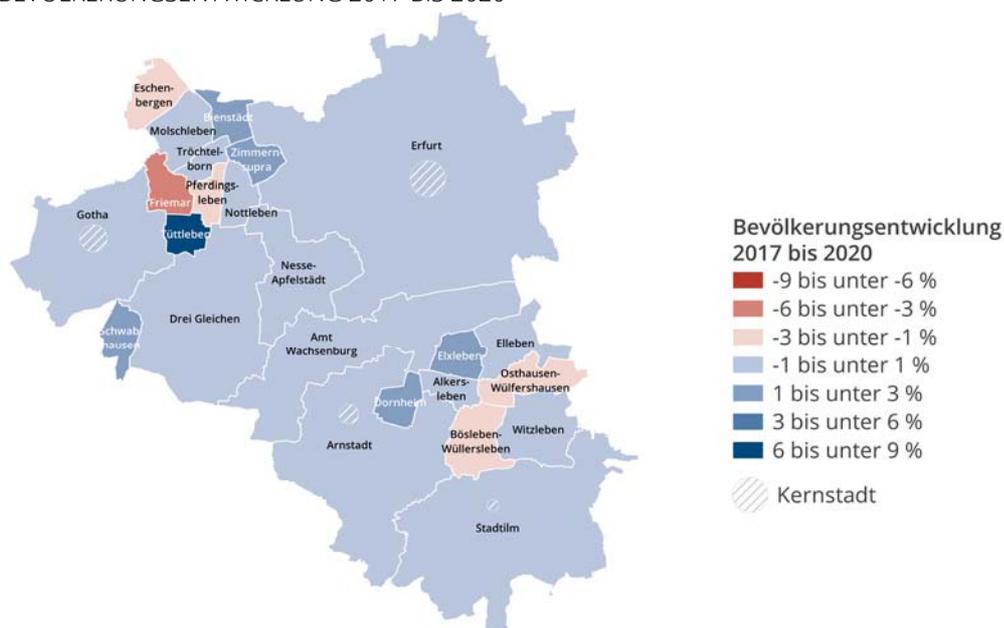
EINWOHNERENTWICKLUNG IN DER STADT ERFURT UND DEN LANDKREISEN 2011 BIS 2020



Datengrundlage: Stadt Erfurt, Thüringer Landesamt für Statistik
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

ABB. 20

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 2017 BIS 2020



Karten- und Datengrundlage: GDI-Th Thüringen, Stadt Erfurt, Thüringer Landesamt für Statistik
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

STABILISIERTE EINWOHNERENTWICKLUNG DURCH WANDERUNGSGEWINNE

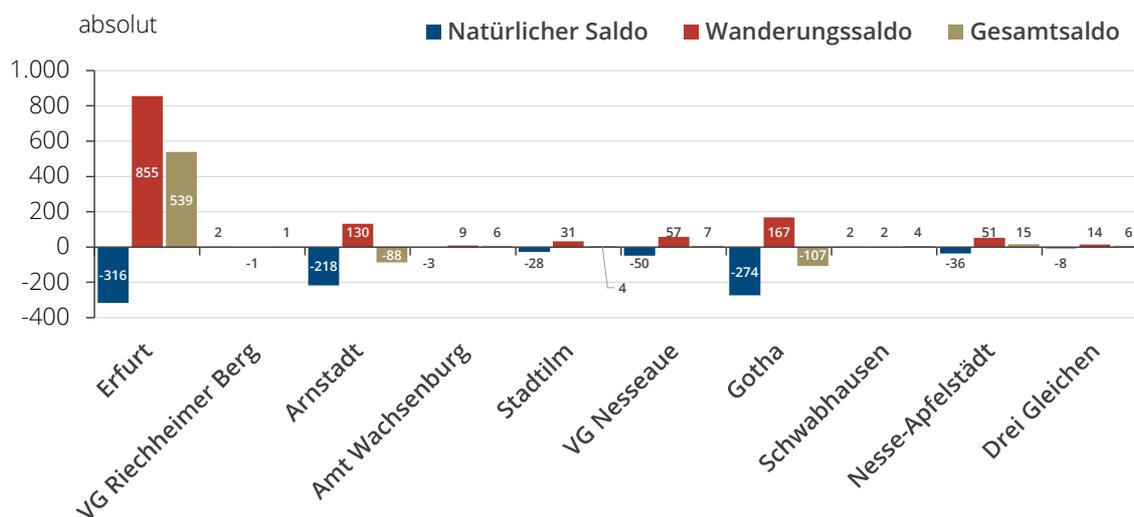
Nahezu alle Gemeinden verzeichneten 2018 bis 2020 im Mittel einen negativen natürlichen Saldo aus Geburten und Sterbefällen, aber zugleich einen positiven Wanderungssaldo, der den Sterbeüberschuss zuletzt kompensieren konnte. Wanderungsgewinne verzeichneten die Stadt Erfurt und beide Landkreise gegenüber dem Ausland und den übrigen Gemeinden des Freistaats Thüringen. Mit anderen Bundesländern dagegen fiel der Wanderungssaldo negativ aus (►siehe Anhang ABB. 80). Hinsichtlich der Altersklassen konnte Erfurt seit 2014 kontinuierlich Wanderungsgewinne unter den jungen Erwachsenen erzielen. Der Ilm-Kreis und der Landkreis Gotha gewannen stärker

Familien mit Kindern hinzu, wobei die Gewinne zuletzt rückläufig waren.

Durch die Anwerbung europäischer Fachkräfte und insbesondere durch die Migrationswelle von Geflüchteten aus Syrien und anderen Ländern des Nahen Ostens vor allem in den Jahren 2014 bis 2017 hat sich die Zahl der Ausländer zwischen 2011 und 2020 in der Stadt Erfurt (+ 196 %), im Ilm-Kreis (+ 178 %) und besonders im Landkreis Gotha (+ 359 %) deutlich erhöht. Die Ausländerquote 2020 bezogen auf die Gesamtbevölkerung liegt jedoch im Vergleich zu anderen Regionen Deutschlands weiterhin auf niedrigem Niveau. In Erfurt - als Stadt häufig für Ausländer attraktiver - liegt sie etwas höher (9 %) als im Ilm-Kreis (6 %) und im Landkreis Gotha (7 %).

ABB. 21

NATÜRLICHER, WANDERUNGS- UND GESAMTSALDO 2018 BIS 2020 (MITTELWERT)



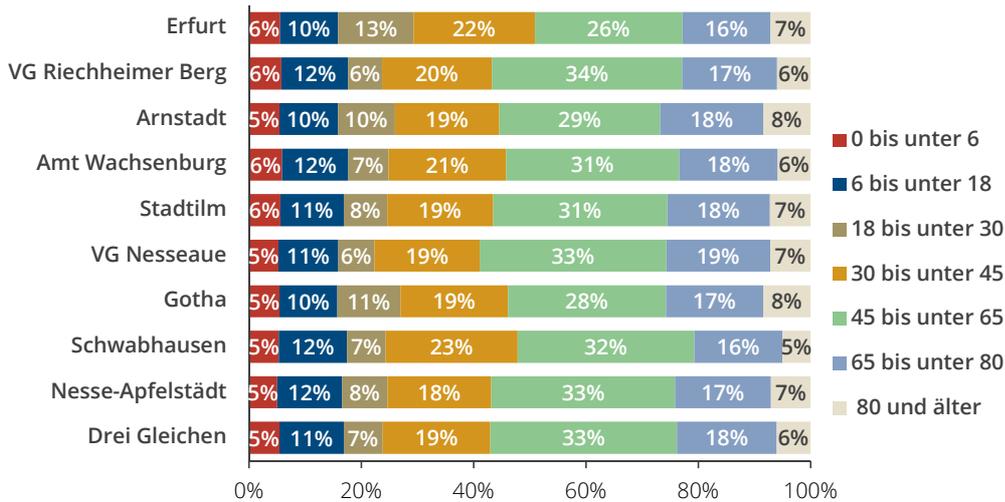
Datengrundlage: Stadt Erfurt, Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen/Darstellung: Timourou

EINFLUSS DES UKRAINE-KRIEGES AUF DIE NACHFRAGE

Mit dem Krieg Russlands in der Ukraine nahm im Betrachtungsraum seit März 2022 die Zahl geflüchteter Menschen spürbar zu. Im bundesweiten Durchschnitt beträgt die Zahl der Ukraineflüchtlinge derzeit ca. 1,6 % der Bevölkerung. Dies fordert Wohnungsanbieter in der Region aktuell, insbesondere vor dem Hintergrund des angespannten Mietwohnungsmarktes, heraus. Allerdings handelt es sich um eine Momentaufnahme. Wie viele Ukrainer (und andere Geflüchtete) tatsächlich dauerhaft als Nachfrager in Erscheinung

treten, hängt zum einen von der Dauer des Krieges und den Lebensperspektiven im Heimatland sowie zum anderen von den regionalen Integrationsmöglichkeiten insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, aber auch in der bürgerlichen Gesellschaft ab. Ein Teil wird also zurückkehren und ein Teil dauerhaft hierbleiben oder innerhalb Deutschlands weiterziehen. Die demographische Entwicklung wird damit ein wenig positiver beeinflusst, ändert aber nicht die dargestellten grundlegenden Prozesse.

ABB. 22
ALTERSSTRUKTUR IM BETRACHTUNGSRAUM 2020



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

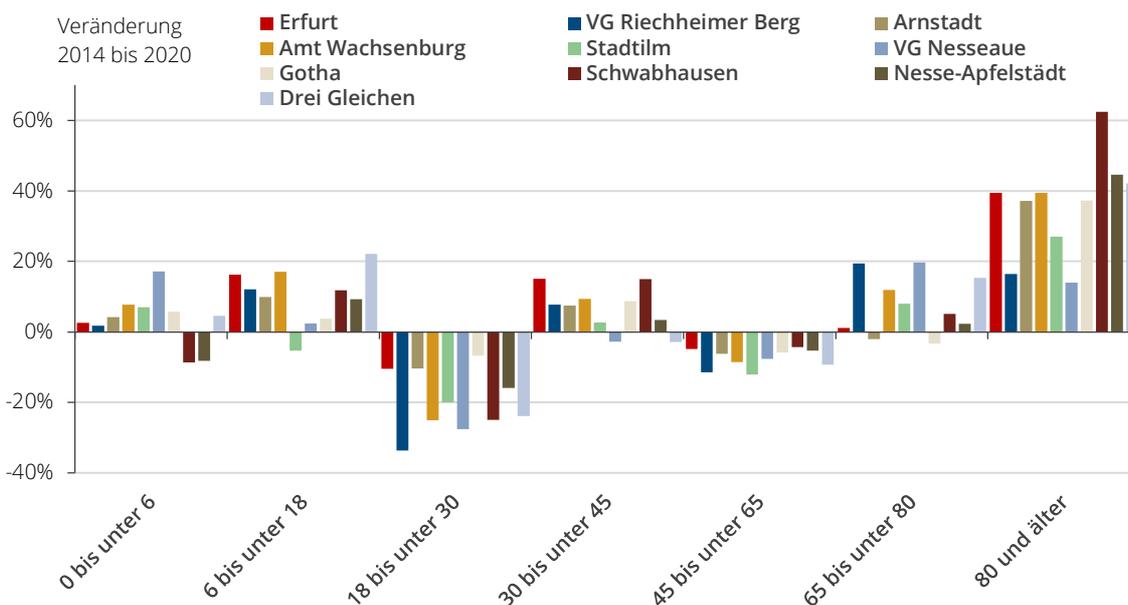
ANSTIEG DER SENIORENZAHL, ZUNAHME VON FAMILIEN

Die Altersstruktur ist – mit leichter Abweichung der Stadt Erfurt – in den Gebietseinheiten des Betrachtungsraumes relativ ähnlich. Der Seniorenanteil beträgt 21 % bis 27 % und liegt im Untersuchungsgebiet mit 27 % in Arnstadt am höchsten.

Im gesamten Betrachtungsraum hat sich die Zahl der älteren Senioren ab 80 Jahren, teilweise auch

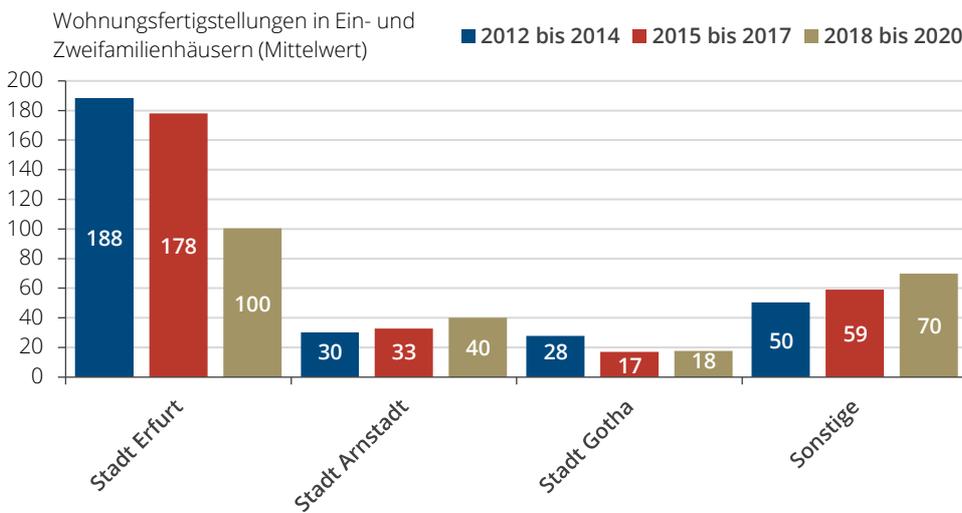
ab 65 Jahren, seit 2014 stark erhöht – damit auch die Zahl derer, die auf altersgerechten Wohnraum oder Pflegeheime und Betreutes Wohnen angewiesen sind. Die Zahl an jungen Erwachsenen ab 18 Jahren dagegen ist überall deutlich gesunken. Zugenommen hat fast überall die Zahl der Kinder – aufgrund der zwischen 1994 und 2014 gestiegenen Geburtenrate – und damit auch die der Familien (▶ siehe ABB. 23).

ABB. 23
VERÄNDERUNG DER EINWOHNERZAHL IN DEN ALTERSGRUPPEN 2014 BIS 2020 IN %



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

WOHNUNGSFERTIGSTELLUNGEN IN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN (MITTELWERT) 2012 BIS 2020



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

STARKE DYNAMIK DER EINFAMILIENHAUSFERTIGSTELLUNGEN IN LÄNDLICHEN GEMEINDEN

In der Stadt Gotha sank die Zahl der Fertigstellungen seit 2011 im Einfamilienhaussegment leicht (- 17 %). Ursächlich für den Rückgang ist ein stark zurückgegangenes Angebot an Bauplätzen und ein Trend hin zu den ländlichen Gemeinden des Landkreises Gotha: Dort stiegen die Baufertigungszahlen parallel dazu deutlich an (+ 153 %). Damit verbunden waren im Landkreis Gotha deutliche Grundstückspreissteigerungen (+ 66 %). Auch die ländlichen Gemeinden des IIm-Kreises verzeichneten seit 2011 eine zunehmende Dynamik: hier trat eine Steigerung um ganze 238 % ein, in der Stadt Arnstadt erhöhte sich die Zahl immerhin um 83 % - auf ein mäßig hohes Niveau.

MODERATE RELATIVE EINFAMILIENHAUSNEUBAUTÄTIGKEIT, AUßER IN GOTHA UND ERFURT

Die Einfamilienhaus-Neubauquote bezogen auf 1.000 Einwohner hat sich seit 2012 in den ländlichen Gemeinden (VG Riechheimer Berg, Amt

Wachsenburg) des IIm-Kreises auf einem moderaten Niveau (etwa 2 Wohnungen je 1.000 Einwohner) eingependelt. In Stadtilm stagniert die Neubauquote seit 2012 bei etwa 1 Wohnung je 1.000 Einwohnern auf mäßigem Niveau. Mit 1,5 Wohnungen liegt die Quote in Arnstadt etwas darüber und ist damit seit 2012 leicht angestiegen.

In fast allen ländlichen Gemeinden des Landkreises Gotha im Betrachtungsraum dagegen ist die Einfamilienhaus-Neubauquote seit 2012 deutlich angestiegen. In der VG Nesseaue betrug die Quote im Drei-Jahres-Mittelwert 2012 bis 2014 noch 0,5 Wohnungen – 2018 bis 2020 im Mittel bereits 3 Wohnungen je 1.000 Einwohner. Auch in Schwabhausen und Drei Gleichen stieg sie deutlich an, wenn auch nicht ganz so stark. In Erfurt dagegen sank die Neubauquote von 2012 bis 2014 (Drei-Jahres-Mittel) von 0,9 auf 2018 bis 2020 niedrige 0,5 Wohnungen je 1.000 Einwohner. Eine ähnliche Entwicklung vollzog sich in der Stadt Gotha: dort fiel die Quote von 0,6 auf 0,4 Wohnungen je 1.000 Einwohner.⁴

⁴ Für die Einschätzungen zur Entwicklung der Bautätigkeit – auch im Mehrfamilienhaussegment – wurden neben der Betrachtung von Zeitreihen 3-Jahres-Mittelwerte herangezogen. Da die jährlichen Baufertigstellungen teilweise stark schwanken (z. B. Fertigstellung eines großen Baugebietes in einem Jahr) sollen so Unsicherheiten reduziert werden. Fertiggestellte Wohnungen in Wohnheimen wurden nicht berücksichtigt – Verzerrungen sind damit unwahrscheinlich.

SUBURBANISIERUNG IN UND UM ERFURT

Es lassen sich Suburbanisierungsbewegungen aus der Stadt Erfurt ins Umland erkennen: Neben dem Verlust an Einwohnern im Familienalter sind in Erfurt die Kauffälle unbebauter Einfamilienhausgrundstücke zwischen 2011 und 2019 deutlich (- 51 %) zurückgegangen. Ursächlich sind niedrigere Grundstücks- und Bestandspreise im Umland und ein zu geringes, teureres Angebot in der Stadt, welches der Nachfrage nicht gerecht wurde. Für ein unbebautes Grundstück für den individuellen Wohnungsbau wurden 2019 in Erfurt durchschnittlich 235 €/m² fällig – seit 2011 ist dieser Wert stark (+ 95 %) angestiegen. Im Landkreis Gotha betrug der Anstieg hingegen nur 66 % und im Ilm-Kreis blieben sie sogar mehr oder weniger stabil (►siehe ABB. 26).

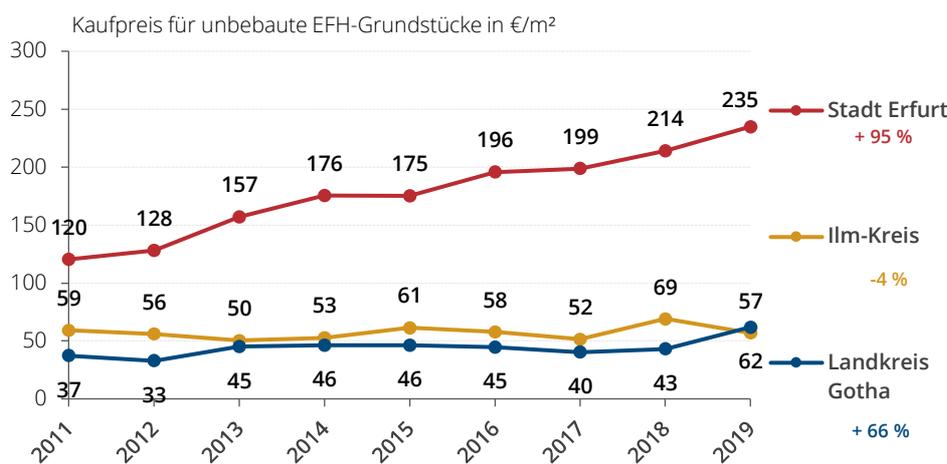
Die Kaufpreise innerhalb des Betrachtungsraumes sind aufgrund der Suburbanisierung und der Angebotsverknappungen seit 2011 aber deutlich angestiegen. Speziell in diesen Gemeinden der Landkreise werden deshalb mittlerweile deutlich höhere Preise aufgerufen, insbesondere in Erfurtnahen Lagen, was Bauinteressenten vor Ort zunehmend in Bedrängnis bringt. Zwischen den ländlichen Umlandgemeinden von Erfurt zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich

der Intensität der Suburbanisierung von Erfurt aus. Die Neubautätigkeit verteilt sich in den „Zwischenräumen“ der Städte, je nach verfügbarem Angebot (►siehe Anhang ABB. 83).

BEDEUTUNG VON BESTANDSIMMOBILIEN

Aufgrund eines kleiner gewordenen Angebotes für den Neubau von Einfamilienhäusern gewannen seit 2011 in allen drei Gebietseinheiten Bestandsimmobilien eine größere Rolle im Sinne gesteigener Verkaufszahlen (Erfurt: + 18 %, Ilm-Kreis: + 40 %, Landkreis Gotha: + 6 %). Die Preise zwischen Erfurt und den Landkreisen unterschieden sich deutlich: während in Erfurt 2019 Kaufpreise zwischen etwa 1.803 €/m² und 3.614 €/m² erzielt wurden, so waren es in den Landkreisen lediglich zwischen 754 €/m² und 2.308 €/m². Das Preisniveau des Ilm-Kreises lag dabei noch unter dem des Landkreises Gotha.⁵ In allen Baualtersklassen stiegen die Preise dabei deutlich – am stärksten für Immobilien mit Baualter ab 1991 (►siehe Anhang ABB. 86). In den Gemeinden des Betrachtungsraumes liegt das Preisniveau jedoch überdurchschnittlich hoch und die Preissteigerungen fielen stärker als in den Gemeinden außerhalb des Betrachtungsraumes aus.

ABB. 26
PREISENTWICKLUNG FÜR UNBEBAUTE EIN- UND ZWEIFAMILIENHAUSGRUNDSTÜCKE 2011 BIS 2019



Datengrundlage: Thüringer Immobilienmarktbericht 2020
Berechnungen und Darstellung: Timourou

⁵ Daten für die einzelnen Gemeinden des Betrachtungsraumes lagen nicht vor. In den Gemeinden außerhalb des Betrachtungsraumes (Thüringer Wald) liegt das Preisniveau niedriger, so dass sich dies auf den Gesamtwert entsprechend auswirkt.

MÄßIGE, NUR IN ERFURT UND GOTHA ANSTIEGENDE MEHRFAMILIENHAUSBAUTÄTIGKEIT

Sowohl in Erfurt als auch in Gotha stieg die Zahl der Wohnungsfertigstellungen im Mehrfamilienhaussegment seit 2012 von einem niedrigen Niveau aus deutlich an. In Arnstadt sank die Zahl dagegen auf nur noch durchschnittlich 7 Wohnungen jährlich. In den ländlichen Gemeinden und Stadtilm entstanden absolut nur wenige Wohnungen (siehe ABB. 27 als Sonstige zusammengefasst).

Die Neubauquoten der fertiggestellten Wohnungen je 1.000 Einwohner in Mehrfamilienhäusern lagen zuletzt mäßig hoch, jedoch mit räumlichen Unterschieden: in Gotha lag die Neubauquote bei moderaten 2,1 Wohnungen, in Erfurt dagegen im Drei-Jahres-Mittelwert 2018 bis 2020 nur halb so hoch (1,0). In Stadtilm und Arnstadt entstanden zuletzt sowohl absolut als auch relativ kaum Wohnungen in Mehrfamilienhäusern (0,4 bzw. 0,3). Auch wenn die sich dahinter verbergende absolute Zahl niedrig ausfällt: In den Gemeinden des

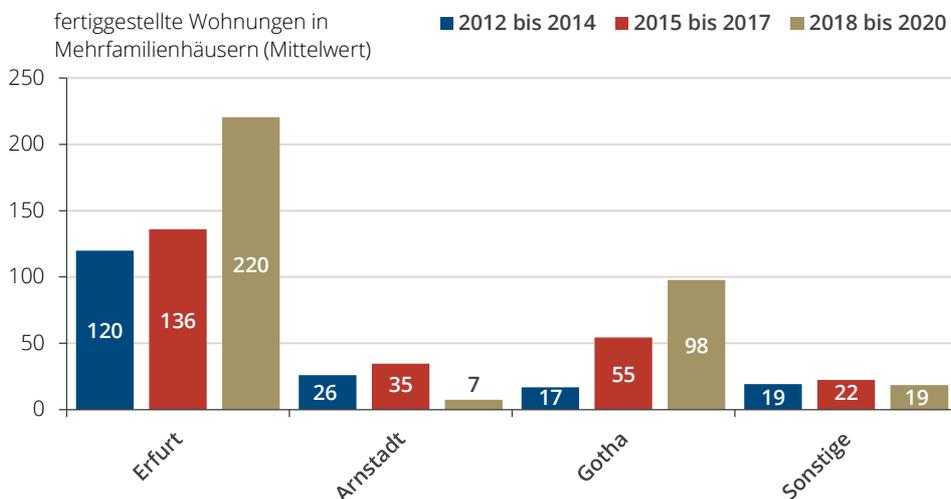
Betrachtungsraumes im Landkreis Gotha wurde zuletzt mit durchschnittlich 3,2 Wohnungen je 1.000 Einwohner relativ gesehen am stärksten gebaut (siehe Anhang ABB. 84).

DEUTLICHE PREISANSTIEGE FÜR MEHRFAMILIENHAUSGRUNDSTÜCKE BESONDERS IM LK GOTHA

Die Zahl der Kauffälle für unbebaute Mehrfamilienhausgrundstücke sank sowohl in Erfurt (- 21 %) als auch deutlicher im Ilm-Kreis (- 79 %).⁶ Im Landkreis Gotha stieg die Zahl dagegen von niedrigem Niveau deutlich um 83 %. Hier stiegen auch die Grundstückspreise je m² am stärksten (+ 254 %) - in Erfurt und im Ilm-Kreis weniger stark um 45 % bzw. 69 % (siehe Anhang ABB. 87). Seit 2017 ist ein leichter Rückgang der Kauffälle in allen drei Gebietseinheiten zu erkennen.

ABB. 27

WOHNUNGSFERTIGSTELLUNGEN IN MEHRFAMILIENHÄUSERN (MITTELWERT) 2012 BIS 2020



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

⁶ Ursächlich für den starken Rückgang im Ilm-Kreis ist die negativere Entwicklung in den Gemeinden im und um den Thüringer Wald, welche sich auf das Gesamtergebnis des Kreises auswirken.

AKTUELLE TRENDS UND RAHMENBEDINGUNGEN AUF DEM WOHNUNGSMARKT

Vielfältige Trends beeinflussen den Wohnungsmarkt von heute und der Zukunft. Sie überlagern sich und ihr Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens sowie damit ihre letztendlichen Auswirkungen können nur mit großer Unsicherheit vorhergesagt werden. Aktuell sind einige Entwicklungen zu verzeichnen, deren Dimension und Auswirkungen derzeit noch nicht abschließend einschätzbar sind.

- **Preissteigerungen, Inflation und Investitionspause:** Personalmangel in der Bauwirtschaft, Energie-, Grundstücks- und Materialpreissteigerungen und die zuletzt erfolgte Leitzinserhöhung – Auswirkungen der Coronapandemie und des Krieges Russlands gegen die Ukraine – haben die Gesamtbaukosten zuletzt stark ansteigen lassen. Bereits aktuell ist in den Städten und Gemeinden des Betrachtungsraumes eine gedämpfte Bautätigkeit zu spüren, welche sich kurzfristig zu einer Investitionspause im Neubau sowohl im Einfamilien- als auch im Mehrfamilienhaussegment, ausweiten wird.
- **Investmentmarkt:** Die Immobiliennachfrage geht nicht allein von Wohnraumsuchenden aus. Zuletzt waren die Anlagebedingungen für Kapitalanleger auf dem Immobilienmarkt günstig. Damit entstanden auch auf dieser Basis Wohnungen. Zugleich haben die Renditeerwartungen die Preise in den Städten nach oben getrieben. Mit steigenden Kosten und Zinsen sowie geringeren, erzielbaren Renditen wird die Zahl der Anleger zurückgehen.
- **Wohlstandsverluste:** Mit den hohen Energiekosten und der Inflation sind deutliche Wohlstandsverluste zu erwarten. Angesichts der

steigenden und auch längerfristig auf hohem Niveau verbleibenden Energiekosten steigen die Mietbelastungen in Bezug auf die Gesamtmiete deutlich. Dies wird sich unter anderem auf eine weiter reduzierte Bautätigkeit auch im Einfamilienhausbereich, vor allem aber auf den Anteil der Menschen auswirken, die auf preiswerten Wohnraum angewiesen sind.

- **Fluchtmigration:** Aufgrund kriegerischer und wirtschaftlicher Konflikte weltweit hat die Zahl der Geflüchteten (aktuell insbesondere aus der Ukraine) zuletzt wieder deutlich zugenommen. Ob sich die Zahl weiter erhöhen wird, in welchem Maße oder ob sie wieder sinken wird, lässt sich aktuell nicht konkret bestimmen. Geflüchtete, die bleiben, benötigen jedoch eine Wohnung. Sie brauchen häufig einige Jahre, um sich in Gesellschaft und Arbeitsmarkt zu integrieren. Entsprechend viele sind zunächst auf angemessenen Wohnraum angewiesen, der den Richtlinien zur Übernahme der Bedarfe für Unterkunft entsprechen.
- **Offene Förderregularien:** Parallel zu diesen Entwicklungen hat die neue Bundesregierung ihre Förderregularien für die Wohnraumförderung verändert. Erst Anfang 2024 soll die Neubauförderung des Bundes neu ausgerichtet werden, ein Wohneigentumsprogramm aufgelegt und eine verstärkte Abschreibung von Wohngebäuden ermöglicht werden. Zudem soll eine neue Wohngemeinnützigkeit angegangen werden. Es bleibt offen, welche Maßnahmen tatsächlich folgen werden.

NIEDRIGES BIS MODERATES MIETPREISNIVEAU UNTER VTW-UNTERNEHMEN

2020 lag der durchschnittliche thüringische Mietpreis im Teilmarkt der Mitgliedsunternehmen des Verbandes Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw)⁷ bei 5,17 €/m² nettokalt – niedriger als in vielen anderen Regionen Deutschlands. Im ländlich geprägten Ilm-Kreis und im Landkreis Gotha lag das Mietpreisniveau mit 4,91

beziehungsweise 4,92 €/m² nettokalt etwas darunter. In Erfurt dagegen mit durchschnittlich 5,43 €/m² etwas darüber. Das Gros der Wohnungen wird im Preisbereich zwischen 4,00 und 6,00 €/m² nettokalt angeboten. Die Mietpreise sind zuletzt weiter angestiegen. Damit – so hebt der vtw hervor – ergeben sich vor dem Hintergrund aktueller Preissteigerungen immer größere Probleme, mit diesem niedrigen Mietniveau anstehende Investitionen zu tätigen.⁸

3.3.1 EINORDNUNG DER GEMEINDEN IN FÜNF WOHNUNGSMARKTTYPEN

Aufgrund der großen Zahl der im Betrachtungsraum liegenden Städte, Gemeinden und Orte⁹ (86) können im Rahmen dieses Konzeptes nicht für jede einzelne Raumeinheit eigene Zielstellungen definiert und dafür strategische Ansätze der Entwicklung erarbeitet werden. Dies ist auch nicht zwingend erforderlich, da sich Ziele und Strategien in vielen Städten, Gemeinden und Orten auch ähneln. Zur Vereinfachung können deswegen alle zu verschiedenen Wohnungsmarkttypen zugeordnet werden, für die dann ähnliche Aussagen gelten.

- das Vorhandensein ähnlicher Wohnungsmarktsegmente: einzelne Marktsegmente ähneln sich hinsichtlich ihrer vorhandenen Wohnlagen, Bautypen und Preisniveaus sowie hinsichtlich der dortigen Nachfragegruppen und deren Wohnwünsche;
- die Marktverflechtung mit dem Umland: ähnliche Zu- und Fortzugsschemata beziehungsweise Pendlerverflechtungen zwischen verschiedenen Raumeinheiten und
- das Vorhandensein einer ähnlichen Menge und Art an Infrastruktur und Versorgung

Auf Basis der Ergebnisse der Analysen in Kapitel 2 bis 3 und ihrer systematischen wohnungswirtschaftlichen Bewertung können die einzelnen Raumeinheiten des Betrachtungsraumes in 5 Wohnungsmarkttypen eingeordnet werden, mit denen im vorliegenden Gutachten weitergearbeitet wird.¹⁰ Für die Bildung der Wohnungsmarkttypen wurden folgende Merkmale herangezogen:¹¹

Auch wenn hinter den Merkmalen konkrete Daten stecken, so handelt es sich bei der Zuordnung um einen heuristischen Prozess. Oder vereinfacht gesagt: Jede Stadt, jede Gemeinde und jeder Ort ist etwas Besonderes und es lassen sich Unterschiede beschreiben. In der genutzten Vorgehensweise kommt es aber darauf an festzustellen, dass die Raumeinheit stärker der einen ähnelt als der anderen. Die Wohnungsmarkttypen können wie folgt beschrieben werden:

⁷ 221 Mitgliedsunternehmen sind im Verband organisiert. Mehrheitlich handelt es sich um kommunale Wohnungsgesellschaften und Wohnungsgenossenschaften. Sie bewirtschaften einen Bestand von rd. 264.000 Wohnungen.

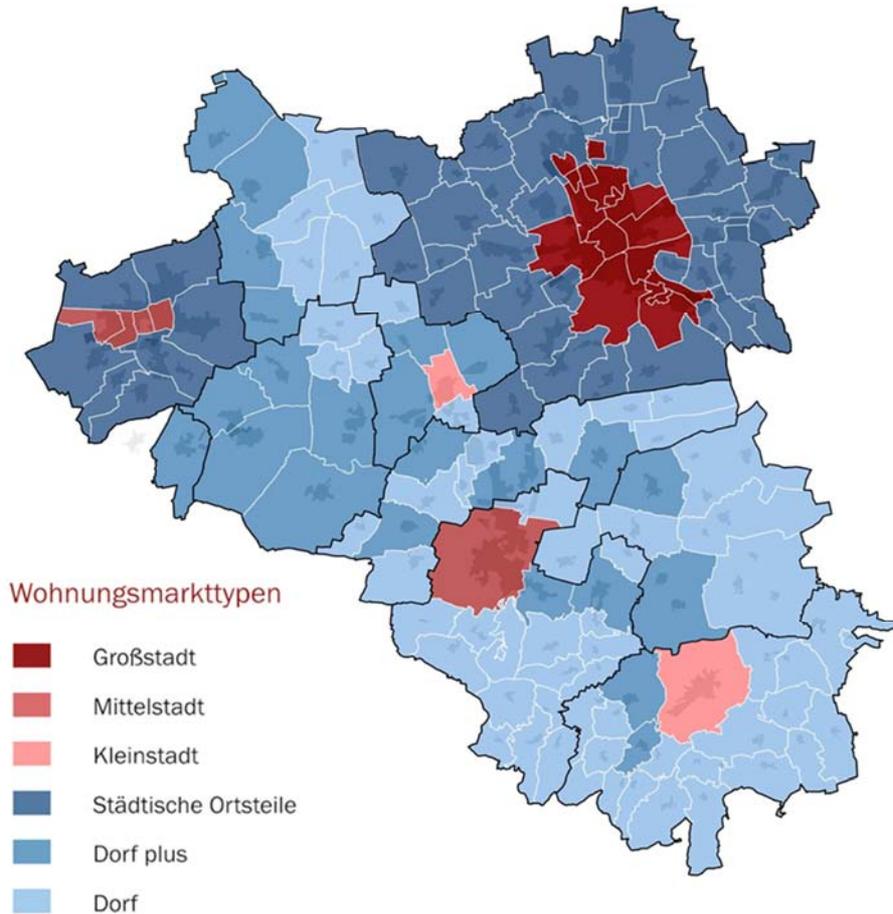
⁸ vtw (2021): Daten und Fakten 2021; Aktuelle Daten zum Gesamtmarkt des Betrachtungsraumes lagen nicht vor. Nur wenige privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen sind im vtw organisiert. Sie sind damit unterrepräsentiert. Die Unternehmen vermieten Wohnungen häufig zu höheren Mieten – das Mietpreisniveau dürfte innerhalb der Bestände dieser Wohnungsmarktakteure etwas höher liegen.

⁹ Unter Orte werden hier Raumeinheiten unterhalb der Ortsteilebene verstanden, die keine eigenständigen Gemeinden sind. In Verwaltungsgemeinschaften sind eigenständige Gemeinden zusammengeschlossen.

¹⁰ Der Wohnungsmarkttyp „Städtische Ortsteile“ wird zwar kartographisch und unter Zuhilfenahme der Siedlungsstrukturen abgebildet, jedoch nicht empirisch, da für die Ortsteile keine, den anderen Typen vergleichbare, Datengrundlagen vorliegen. In der Datenanalyse sind die Ortsteile Teil der jeweiligen Städte.

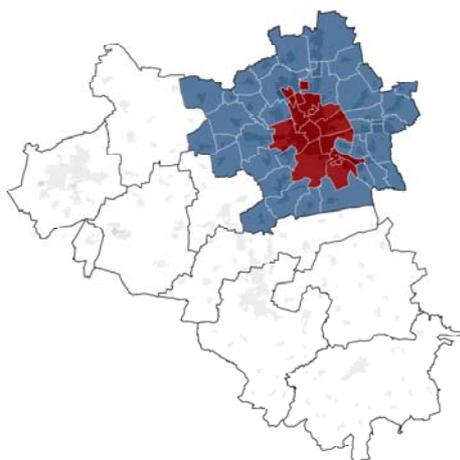
¹¹ Auch die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes Erfurter Kreuz, die bisherige Entwicklung der Einwohnerzahl und die Bautätigkeit wurden als möglich Merkmale zur Differenzierung in Erwägung gezogen. Letztendlich waren die Merkmalsunterschiede zwischen den Raumeinheiten jedoch zu gering, um damit tatsächlich verschiedene Wohnungsmarkttypen abzugrenzen.

WOHNUNGSMARKTTYPEN IM BETRACHTUNGSRAUM



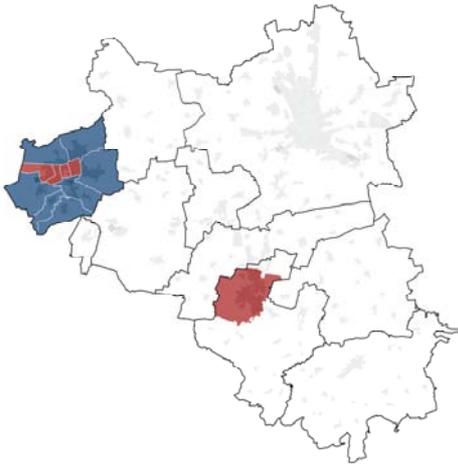
Datengrundlage: ATKIS Basis-DLM Daten, bereitgestellt über Geoportal Thüringen (GDI-Th)
 Berechnungen und Darstellung: Timourou/ Büro für urbane Projekte

GROßSTADT



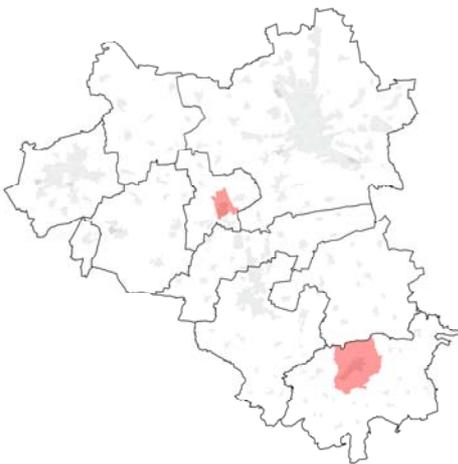
Die Großstadt umfasst das Gebiet der Erfurter Kernstadt sowie der umliegenden Ortsteile, welche ähnliche bauliche Strukturen wie einige Dorf+-Typen, jedoch mit starker Abhängigkeit von der Kernstadt aufweisen (Suburbanisierung). Die eigentliche Großstadt (Kernstadt) ist von vielfältiger gemischter Bebauung geprägt und weist einen hohen Anteil an Mehrfamilienhauswohnungen auf. Die Bevölkerungsentwicklung war bisher positiv. Es gibt eine Vielzahl an zentralen Funktionen, Handelseinrichtungen und ein sehr gutes Angebot an sozialer und Bildungsinfrastruktur sowie vielfältige Kultur- und Freizeitangebote und eine gute Verkehrsanbindung. Nachfrager schätzen das urbane Umfeld und eine vielfältige Stadtgesellschaft.

MITTELSTADT



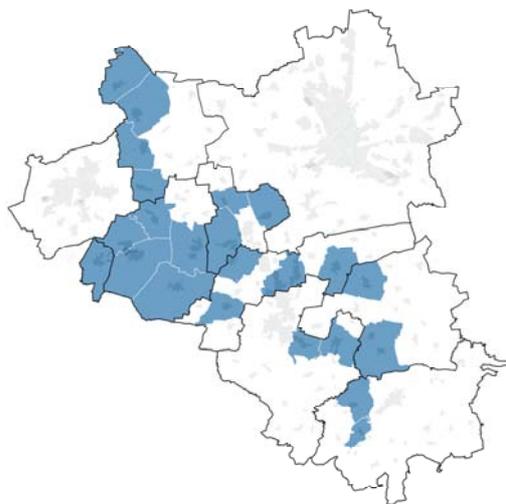
Arnstadt und Gotha mit seinen Ortsteilen werden als Mittelstadt eingeordnet. Auch hier ist die Bebauung noch gemischt, weist aber bereits – insbesondere in Arnstadt – einen etwas höheren Anteil an Einfamilienhäusern auf als in der Großstadt. Stadt-Umland-Verflechtungen sind vorhanden. Die Wohnungsmieten und Immobilienpreise sind etwas günstiger als in der Großstadt. Nachfrager schätzen ein ruhigeres, urbanes Wohnumfeld als in der Großstadt bei gleichzeitig noch gutem Angebot an Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie eine im Vergleich zur Großstadt geringere, aber ausreichende Anzahl an Handelseinrichtungen sowie sozialer und Bildungsinfrastruktur.

KLEINSTADT



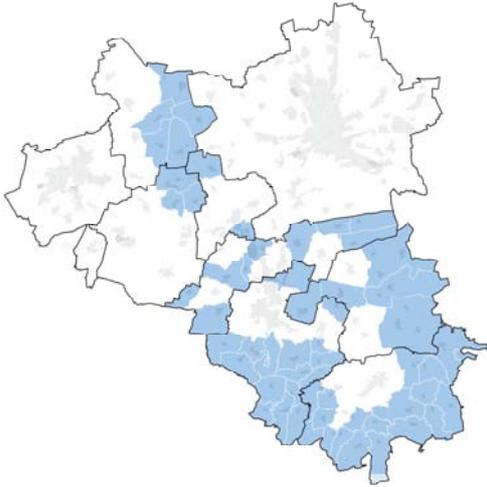
Stadtilm und Neudietendorf werden als Typ Kleinstadt eingeordnet. Der Anteil an Einfamilienhäusern ist hoch, es gibt jedoch noch einen kleinen, gemischt-bebauten Stadtkern mit kleinteiligen Mehrfamilienhäusern. Die Anzahl an Handelseinrichtungen sowie Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur ist überschaubar, es besteht hier eine enge Verflechtung in die nächstgrößere Stadt zur Nutzung mittel- und oberzentraler Funktionen (Erfurt, Gotha, Arnstadt). Kultur- und Freizeiteinrichtungen sind nur wenige vorhanden. Nachfrager der Mittelstadt schätzen überschaubare städtische Strukturen, eine ruhige Wohnumgebung und häufig auch ihre Nachbarn zu kennen und im vertrauten Umfeld zu sein.

DORF+



Der Typ Dorf+ befindet sich sowohl im Landkreis Gotha (Schwerpunkt) als auch im Ilm-Kreis. Die Siedlungs- und Bebauungsstruktur ist dörflich (historischer Dorfkern) mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern, (ehemaligen) Bauernhöfen und vereinzelt Blöcken mit Mehrfamilienhauswohnungen. Teilweise liegen Dorf+-Gemeinden im Verflechtungsbereich (Suburbanisierung) der nächst größeren Stadt. Es gibt hier im Unterschied zum Dorf-Typ teilweise bessere Verkehrs- oder Bahnanbindungen, kleine Dorf- oder Hofläden bzw. vereinzelt, über die reine Wohnfunktion hinausgehende Angebote (Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur). Nachfrager (vor allem Familien) schätzen das ruhige Landleben, persönliche Kontakte, erwarten jedoch eine gute Anbindung an die Stadt und den Arbeitsplatz.

DORF



Gemeinden des Typs Dorf liegen in beiden Landkreisen mit räumlichem Schwerpunkt auf den Randbereichen des ILM-Kreises. Die Bebauungsstruktur entspricht der des Dorfs+, mit historischem Dorfkern, Höfen und Einfamilienhäusern. Mehrfamilienhauswohnungen gibt es selten. Handel und Infrastruktur oder Bahnhöfe gibt es keine. Die Nachfrager des Typs sind Haushalte, die ein ruhiges, individuelles, naturnahes Wohnumfeld ohne (viele) Nachbarn wünschen/akzeptieren, denen eigener Gestaltungsspielraum wichtig ist (Hofausbau, Obst- und Gemüseanbau, Tierhaltung etc.) und die in jedem Fall ein Auto besitzen („Landliebhaber“).

3.3.2 WOHNBAUPOTENZIALE

Im Folgenden soll das verfügbare Wohnbaupotenzial als Anzahl der möglichen Wohnungen für Einfamilienhauswohnungen und Mehrfamilienhauswohnungen in Zeiträumen dargestellt werden.¹² Zur Abschätzung des Wohnbaupotenzials wurde unter den Gemeinden des Betrachtungsraumes 2022 eine Datenabfrage vorgenommen. Nach gutachterlicher Einschätzung ist die so entstandene Datengrundlage jedoch **nicht vollständig**. Insbesondere dürfte es in Baulücken und auf weiteren Ergänzungsflächen weit mehr Potenzial für geschätzt weitere hundert Wohnungen geben. Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den angegebenen Potenzialen um das theoretische Potenzial handelt. Dieses ist rein rechnerisch ermittelt. Man geht dabei von einem Optimalfall aus, bei dem alle Wohnbauprojekte, die in die Aufstellung eingeflossen sind, auch umgesetzt werden und die angenommene Zahl an Wohnungen tatsächlich entsteht. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen jedoch, dass immer wieder Wohnbauflächen nur teilweise oder gar nicht entwickelt werden. Ursachen dafür können finanzielle Schwierigkeiten, veränderte Eigentumsverhältnisse, geänderte Eigentümerstrategien, unvorhergesehene Hemmnisse, aufwendige Planungen, die Nachfrage selbst etc. sein. Im Ergebnis dürfte das realistische Potenzial – also die Wohnungen, die tatsächlich an den Markt kommen könnten – kleiner sein als das theoretische. Entsprechend wurden

Abschläge für Baulücken (- 50 %), für Wohnungspotenzial auf Flächen, die als Wohnbaufläche bereits im FNP dargestellt sind und für Wohnungen, die in Bestandsgebäuden entstehen können (- 30 %) sowie für Flächen, die noch nicht im FNP verzeichnet sind (-50 %) abgezogen.¹³ Zudem wurde auch berücksichtigt, dass ein Teil der Entwicklung und Vermarktung durch verschiedene Vorkommnisse verzögert vorstattengehen könnten. Darüber hinaus bergen die Daten Unschärfen hinsichtlich der Art der geplanten und letzten Endes tatsächlich zu realisierenden Wohnungen. Sofern beispielsweise mehr Mehrfamilienhausbau entsteht, ergeben sich entsprechend höhere Wohnungszahlen.

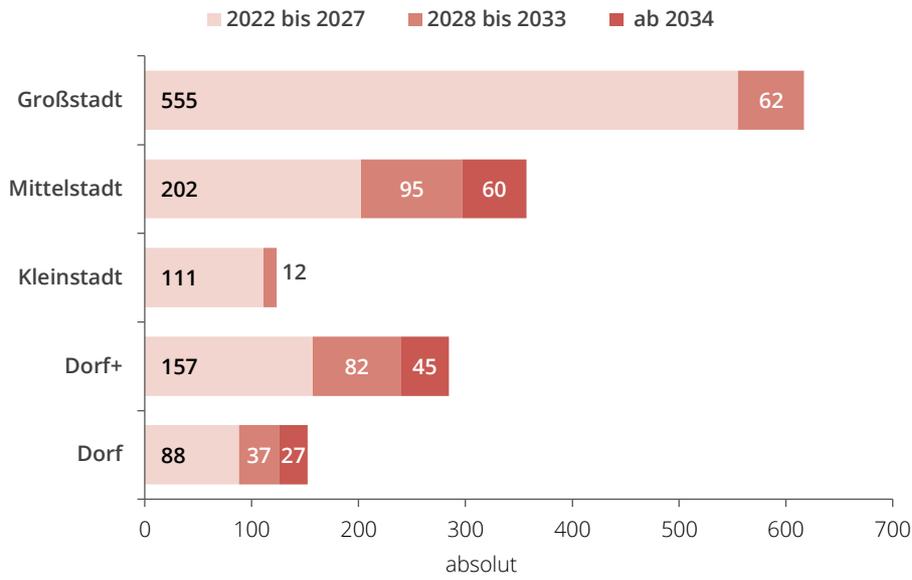
Für die Stadt **Arnstadt** wurde ein abweichendes, überschlägiges Schätzverfahren auf Basis des Wohnbauflächenbedarfskonzeptes mit Stand 24.06.2022 angewandt. Für die Stadt lagen die Daten zum Erhebungszeitpunkt in der erforderlichen Detaillierung nicht vor. Auch für Arnstadt wurden Abschläge berücksichtigt (tatsächliche Mobilisierbarkeit) und das damit realisierbare Potenzial an möglichen Wohnungen unter Einbezug möglicher Verzögerungen abgeschätzt und auf die Zeiträume aufgeteilt. Das Ergebnis für Arnstadt stellt einen **unteren Ansatz** dar, gegebenenfalls sind weit größere Potenziale verfügbar.

¹² Zu beachten ist, dass Wohnbaupotenziale in Ortsteilen von Städten in die Zahl für die jeweilige Gesamtstadt eingeflossen sind.

¹³ Die angesetzten Abschläge entsprechen Erfahrungswerten aus der kommunalen Praxis sowie von Timourou getätigten Analysen von Baulückenkatastern.

ABB. 29

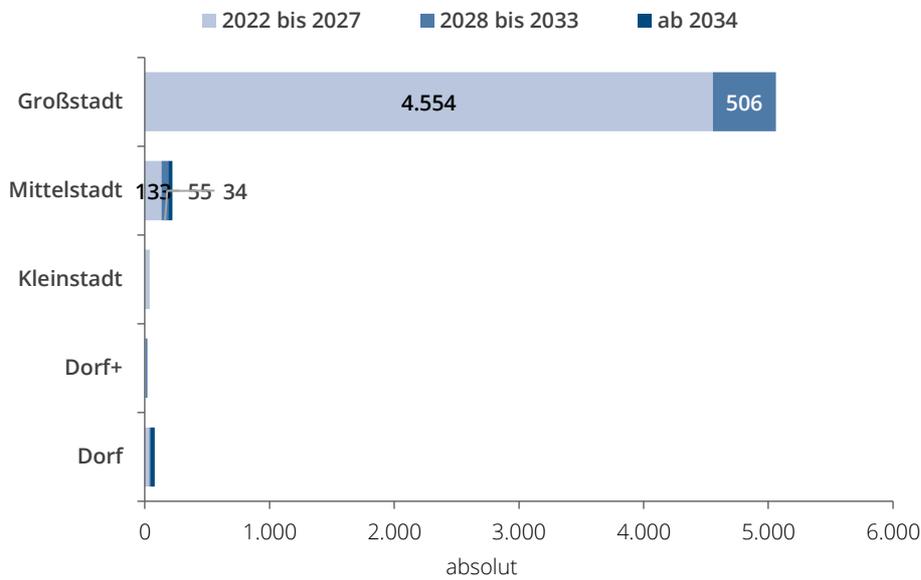
REALISTISCHES WOHNBAUPOTENZIAL IN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN NACH ZEITRAUM DER FRÜHESTEN VERFÜGBARKEIT



Datengrundlage: Datenabfrage Gemeinden 2022, Schätzung auf Basis Wohnbaubedarfsanalyse Tepe Arnstadt
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 30

GESCHÄTZTES WOHNBAUPOTENZIAL IN MEHRFAMILIENHÄUSERN NACH ZEITRAUM DER FRÜHESTEN VERFÜGBARKEIT



Datengrundlage: Datenabfrage Gemeinden 2022, Schätzung auf Basis Wohnbaubedarfsanalyse Tepe Arnstadt
Berechnungen und Darstellung: Timourou

Im Ergebnis kann mit einem geschätzten, realisierbaren Potenzial an etwa **1.530 Ein- und Zweifamilienhauswohnungen** und etwa **5.420 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern** gearbeitet werden. In einer ersten zeitlichen Etappe bis 2027 könnten bereits etwa 73 % (ca. 1.110) der möglichen Einfamilienhäuser insgesamt auf den Markt kommen.

Auch das Gros der Mehrfamilienhauswohnungen könnte in diesem Zeitraum unter den angenommenen Bedingungen bereits zur Verfügung gestellt werden (ca. 88 %, 4.760). Darunter sind insbesondere bereits bauplanungsrechtlich vorbereitete Flächen mit B-Plan oder B-Plan in der Aufstellung.

Etwa 50 % (ca. 617 Wohnungen) der Einfamilienhäuser und etwa 95 % (ca. 5.060) der Mehrfamilienhauswohnungen würden davon in Erfurt entstehen. Mit etwa 210 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern verfügt Arnstadt über das zweitgrößte theoretische Potenzial in diesem Segment. Mit je etwa 150 Wohnungen in Häusern folgen die Stadt Gotha und die VG Nesseaue. Ein signifikantes Volumen an Mehrfamilienhauswohnungen würde auf Basis der vorliegenden Daten und Annahmen neben Erfurt auch in Gotha (122) und Arnstadt (100) entstehen. Die Mehrfamilienhauswohnbaupotenziale in den restlichen, ländlich geprägten Gebietseinheiten fallen klein aus oder es gibt gar keine.

4 ZUKÜNFTIGE EINWOHNERENTWICKLUNG

Die Entscheidungen über das strategische Handeln unterliegen Einschätzungen zu möglichen zukünftigen Entwicklungen der Wohnungsnachfrage. Grundlage dafür sind Bevölkerungsvorausberechnungen. Für den Freistaat Thüringen liegen Bevölkerungsvorausberechnungen des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) vor, für die Gemeinden der Landkreise sind die Ergebnisse der sogenannten 1. Gemeindebevölkerungsvorausberechnung (1. GBV) mit dem Ausgangsjahr 2019 die Basis. Die Berechnungen wurden lediglich für die kreisangehörigen Gemeinden durchgeführt. Für Erfurt wird die 2. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung berücksichtigt (2. rBv, Basisjahr 2018), um auf die gleiche Quelle zurückzugreifen. Von der Anwendung der kommunalen Einwohnerprognose 2020 mit Basisjahr 2019 wird abgesehen. Die Einwohnerentwicklung gemäß der 2. rBv für Erfurt verläuft zwischen der Basisvariante und oberen Variante der städtischen Einwohnerprognose.

EINWOHNERRÜCKGANG BIS 2035, AUßER IN ERFURT

Gemäß dieser rein rechnerischen, lediglich auf demographischen Komponenten basierenden, Prognosen würde die Einwohnerzahl in der Stadt Erfurt bis 2035 um 1,2 % (+ 2.610 Einwohner) leicht ansteigen. Im restlichen Betrachtungsraum dagegen ist mit einem Einwohnerrückgang um insgesamt - 7,4 % (- 8.429 Einwohner) zu rechnen. Die Stadt Arnstadt würde davon etwas geringer betroffen sein (- 5,6 %), überdurchschnittlich stark allerdings Stadtilm (- 8,2 %) und die Gemeinden des Wohnungsmarkttyps Dorf+ (- 8,9 %) (►siehe ABB. 31). Tatsächlich aber handelt es sich bei Prognosen grundsätzlich nicht um Vorhersagen, die sicher eintreffen werden, sondern um eine mögliche Entwicklung, ohne das Einwirken von Faktoren, die Einfluss auf die herangezogenen Komponenten haben können (►siehe Kasten). Entsprechend sollte zukünftig geprüft werden, wie stark die Prognosen und die tatsächliche Einwohnerentwicklung voneinander abweichen.

ERLÄUTERUNGEN ZUR 1. GEMEINDEBEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG (1. GBV)

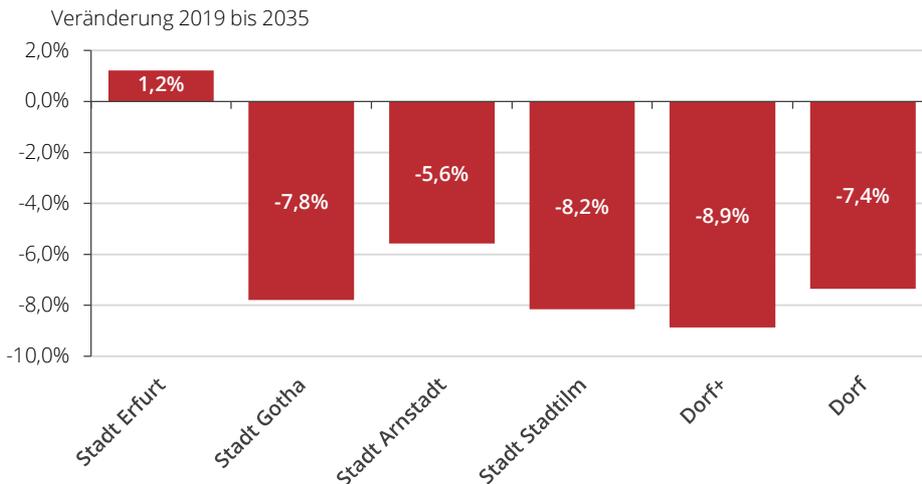
Für alle Thüringer kreisangehörigen Gemeinden hat das Thüringer Landesamt für Statistik Bevölkerungsvorausberechnungen auf Basis eines Modells der Komponentenfortschreibung (Trendprognose) errechnet. Für die Prognose wurden die Annahmen/ Werte des Referenzzeitraumes in logischer Weise fortgeschrieben (Trendprognose). Besondere Ereignisse wie gewerbliche Neuan-siedlungen oder Betriebsweiterungen etc. fließen nicht in die vorliegende Landesprognose ein und sollen im Rahmen der vorliegenden Siedlungsflächenkonzeption untersucht werden.

Es wird aufgezeigt, wie sich für jedes Prognosejahr bis 2040 unter bestimmten Annahmen zu den Wanderungen, Geburten und Sterbefällen der Bevölkerungsstand und die Altersstruktur (drei Altersklassen) in den Kommunen ändert. Die gesetzten Annahmen für Wanderungsbewegungen basieren überwiegend auf dem Referenzzeitraum 2017 bis 2019, für die Sterbefälle auf 2015 bis 2019. Die Annahmen orientierten sich an der 2.

regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung (2. rBv) auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte. Es wird von einer leicht steigenden Geburtenrate, einem steigenden durchschnittlichen Alter der Mutter bei Geburt und einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung sowie von einem positiven Wanderungssaldo (stabile Gewinne aus dem Ausland, Rückgang Binnenwanderungsverlust in andere Bundesländer) ausgegangen.

Die 1. GBV birgt jedoch methodische Risiken: spezifische Faktoren, die einen weiteren Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben, wurden – auch in der 2. rBv - nicht berücksichtigt (Betriebsansiedlungen, Wohnbauflächenausweisungen etc.). Zudem besteht für kleine Gemeinden das Risiko, dass mit geringen Fallzahlen eine realistische Entwicklung nicht abgebildet oder Sonderfälle fortgeschrieben werden. Für das vorliegende Gutachten wurden daher die einzelnen Gemeindeprognosen hinsichtlich ihrer Validität geprüft.

ABB. 31
EINWOHNERENTWICKLUNG BIS 2035 IM BETRACHTUNGSRAUM



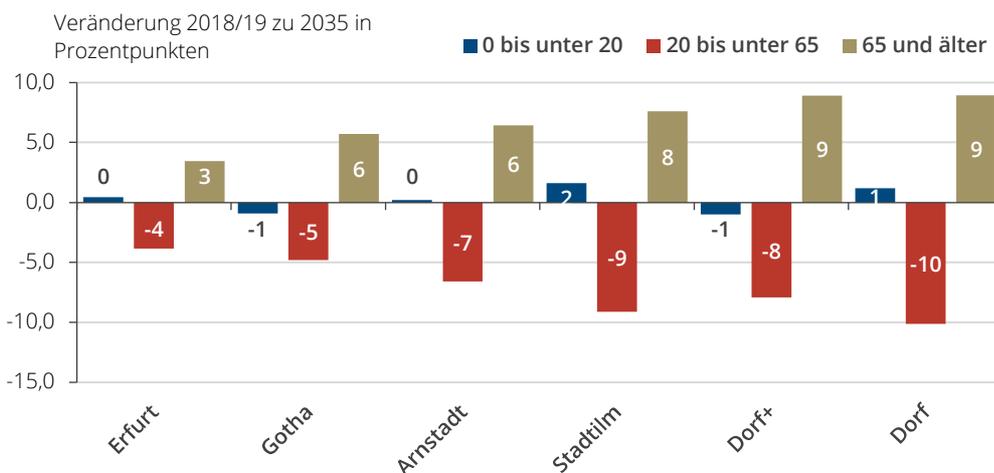
Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, 1. GBV, Erfurt: 2. rBV
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ZUNAHME DER ZAHL DER SENIOREN UND DES PFLEGEBEDARFS

Im Prognosezeitraum werden sich Verschiebungen innerhalb der Altersgruppen ergeben: Insbesondere ist eine deutliche Steigerung der Zahl der Senioren ab 65 Jahren zu erkennen. Besonders kräftig fällt dieser Anstieg in Stadtilm sowie den Gemeinden des Typs Dorf+ und Dorf aus (+ 8 bzw. + 9 Prozentpunkte). In Erfurt dagegen verläuft diese Entwicklung vergleichsweise mild (+ 3 Prozentpunkte).

Damit steigt auch die Zahl derer, die pflegebedürftig sein werden und zukünftig altersgerechten Wohnraum benötigen. Für die Stadt Erfurt¹⁴ wird davon ausgegangen, dass dort zwischen 2022 bis 2035 etwa 2.000 pflegebedürftige Menschen mehr leben werden (+ 17 %). In den Landkreisen wären es mit 1.800 ähnlich viele zusätzliche Menschen, die Pflege in Anspruch nehmen müssen (+ 12 %). Die Pflegequote steigt damit in Erfurt um 16 % und in den Landkreisen um 31 % bzw. 32 % an (►siehe Anhang ABB. 85).

ABB. 32
VERÄNDERUNG DER ANZAHL DER EINWOHNER IN DEN ALTERSGRUPPEN BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, 1. GBV, 2. rBV (Erfurt, Wert 2018)
Berechnungen und Darstellung: Timourou

¹⁴ Basis: Anschlussrechnung zur 2. rBV, gerundet auf 1.000, nicht auf Basis der Gemeinden verfügbar

3. REGIONALISIERTE BEVÖLKERUNGSVORAUSBERECHNUNG 2023 FÜR THÜRINGEN

Im Januar 2023 – und damit nach der Erstellung der Berechnungen für die Siedlungsflächenkonzeption – veröffentlichte das TLS die nunmehr 3. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (3. rBv). Dies bedeutet, dass Vorausberechnungen auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise vorgenommen wurden. Das Basisjahr, an das die Vorausberechnung anknüpft, ist 2021, fortgeschrieben wurde bis 2042.

Im Ergebnis bildet die 3. rBv für die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis zwar ebenfalls einen Einwohnerrückgang ab, dieser fällt jedoch nicht mehr so stark aus: 2021 bis 2035 verliert der Landkreis Gotha gemäß 3. rBv -5,6 % (rd. 7.500 Einwohner) statt in der 2. rBv ermittelten -7,6 % (rd. 10.260 Einwohner). Deutlich stärker fällt der Unterschied im Ilm-Kreis aus: Während in der 2. rBv von einem Rückgang von -8,5 % (rd. 8.510 ausgegangen wurde, so wurde in der 3. rBv ein Rückgang von -2,6 % (rd. 2.700 Einwohner) ermittelt – weniger als im Landkreis Gotha.¹⁵

Ursache für den errechneten positiveren Verlauf ist zum einen, dass der aktuelle Anstieg der Einwohnerzahl durch zuziehende Ukrainer eingerechnet wurde, der sich auch im kommenden Jahr noch fortsetzt. Zum anderen geht das TLS davon aus, dass in den kommenden Jahren weit mehr Auslandszuzug zum Ausgleich des zunehmenden Fachkräftemangels zu erwarten ist. Mit Zunahme der Zahl und des Anteils an ausländischer Bevölkerung nimmt auch die Zahl ausländischer gebärfähiger Frauen zu. Unter dieser Personengruppe ist die Geburtenrate etwas höher, was zunächst positive Auswirkungen auf die Geburtenzahl und damit auf die Einwohnerentwicklung im Vorausrechnungszeitraum hat.

Auswirkungen auf die erarbeitete Bedarfsberechnung auf Basis der 2. rBv ab Kapitel 5.1 hat dies kaum, da im Rahmen der folgenden Betrachtungen stets erläutert wird, wie sich Zuzugsprozesse auf die zukünftigen Bedarfe auswirken können. Je nach tatsächlicher Entwicklung der Einwohnerzahl und -struktur ergeben sich dann unterschiedliche Handlungsoptionen, auf die in den folgenden Kapiteln auch eingegangen wird.

ZUKÜNFTIG WENIGER SCHÜLER UND KINDER MIT BETREUUNGSBEDARF

In den letzten Jahren ist im Betrachtungsraum die Nachfrage nach Kindergärten und Schulen stetig angestiegen, teilweise wurden Kapazitätsgrenzen erreicht oder gar Erweiterungen erforderlich. Dies ist auf die seit Ende der 1900er-Jahre kontinuierlich gestiegenen Geburtenzahlen zurückzuführen. Dieser Trend wird sich bis 2035 **nicht** fortsetzen. Zum einen ist seit 2014 die Geburtenrate – die Zahl der Kinder je Frau – wieder etwas gesunken und zum anderen kommen nun die geburten-schwachen Jahrgänge der 1990er-Jahre in das Familienbildungsalter.¹⁶ Bei den Geburten ist dieser

Trend seit einigen Jahren bereits beobachtbar (►siehe ABB. 33), die Zahl der betreuten Kinder sinkt daher seit 2020. Diese Entwicklung wird sich dann im Zeitverlauf in den Schulen fortsetzen.

Für die Stadt Erfurt kann auf Basis der 2. rBv zwischen 2019 und 2035 von einem Rückgang der Kinderzahl mit Betreuungsbedarf um - 8 % bis 2035 ausgegangen werden, in den Landkreisen fällt der Rückgang deutlich stärker aus (Landkreis Gotha: -17 % bzw. Ilm-Kreis: -19 %). Damit sinkt die Anzahl der Kinder unter 6 Jahren um rd. 970 in Erfurt, rd. 1.050 im Ilm-Kreis und rd. 1.180 im Landkreis Gotha (►siehe ABB. 34).¹⁷

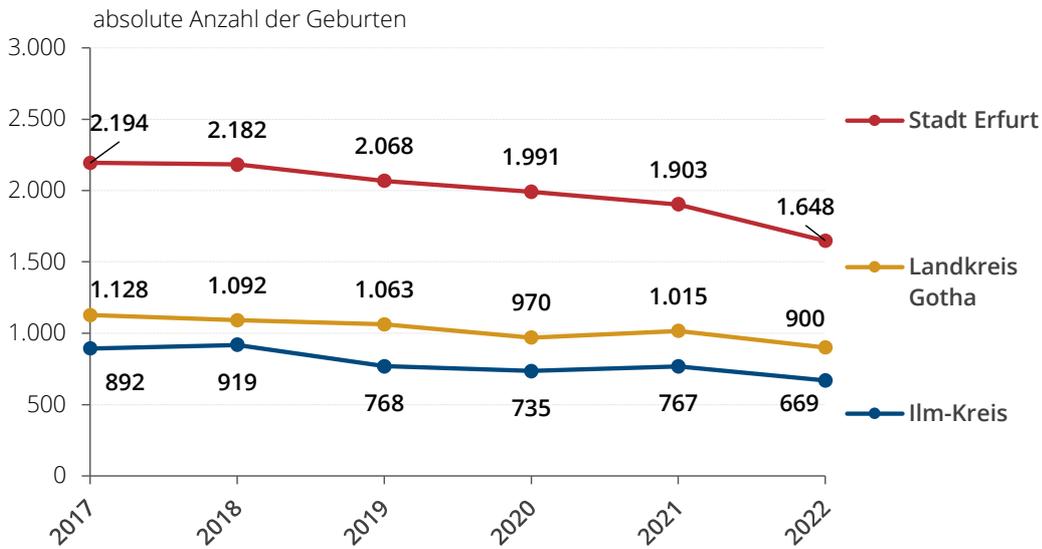
¹⁵ für die 2. rBv: 2020 bis 2035

¹⁶ Das Durchschnittsalter der Frau beim ersten Kind liegt mittlerweile bei rund 30 Jahren.

¹⁷ Es gilt bei einer weiterführenden Berechnung des tatsächlichen Betreuungsbedarfes zu berücksichtigen, dass nicht alle Kinder betreut werden und die Betreuungsquote vor allem abhängig vom Alter der Kinder ist. Während knapp 55 % der unter 3-Jährigen zwischen 2020 und 2022 betreut wurden, lag die Quote unter 5- bis-6-Jährigen bei knapp 95 %. (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Statistisches Monatsheft, August 2023)

ABB. 33

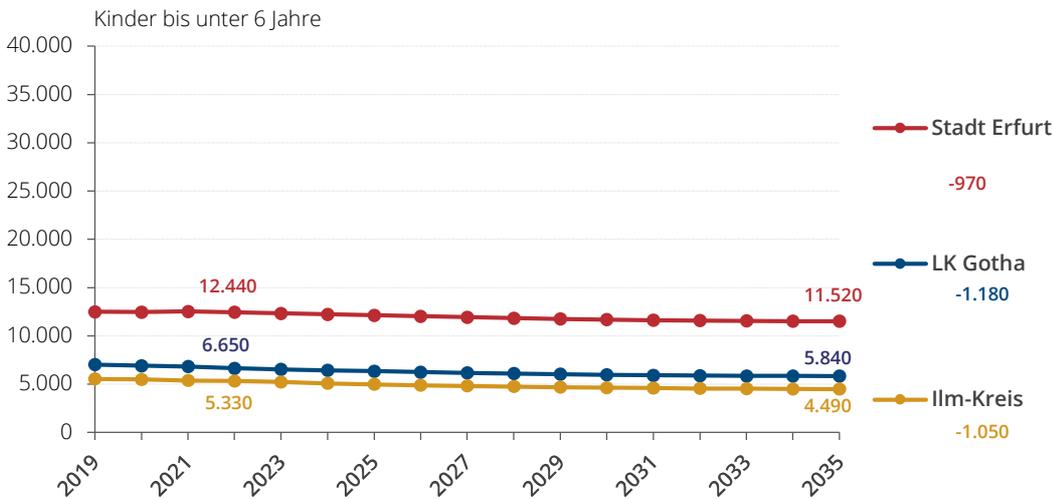
VERÄNDERUNG DER ZAHL DER GEBURTEN IN DER STADT ERFURT UND DEN LANDKREISEN 2017 BIS 2022



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 34

VERÄNDERUNG DER ZAHL DER KINDER UNTER 6 JAHREN ZWISCHEN 2019 UND 2035



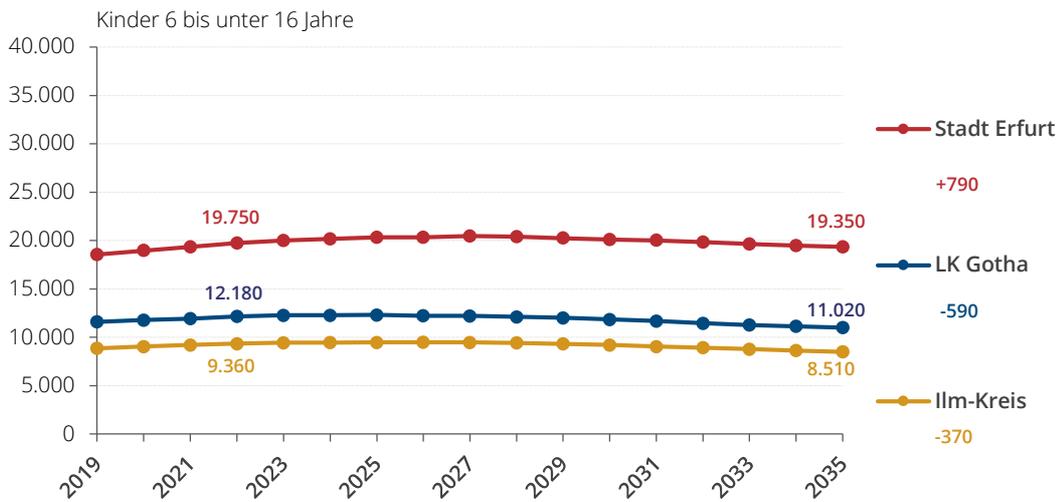
Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, 2. rBv, 1. GBV
Berechnungen und Darstellung: Timourou

Der Rückgang der Geburten wirkt sich zeitverzögert genauso auf die Entwicklung der Schülerzahlen (Kinder zwischen 6 und 16 Jahren) aus, sodass die **Schulbedarfe** erst später von der negativen demographischen Entwicklung betroffen sein werden.¹⁸

Deswegen wird in Erfurt – im Gegensatz zu den Landkreisen – die Zahl der Schüler im Vergleich zu 2019 bis 2035 um rd. 790 höher liegen. Bis 2027 steigt die Zahl noch einmal deutlich an, was für diese Phase zu einem stärkeren Mehrbedarf führt. Im Anschluss sinkt die Schülerzahl.

¹⁸ Mit einem relativ starken Anstieg der Schülerzahlen 2022/23 durch Kinder und Jugendliche aus der Ukraine wird diese Entwicklung gedämpft/ verzögert.

VERÄNDERUNG DER ZAHL DER KINDER ZWISCHEN 6 BIS UNTER 16 JAHREN ZWISCHEN 2019 UND 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, 2. rBv, 1. GBV
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

Eine ähnliche Entwicklung zeichnet sich bis 2025 (Landkreis Gotha) beziehungsweise 2026 (Ilm-Kreis) ab: Bis dahin steigt die Schülerzahl in Summe noch an. Danach sinkt sie kontinuierlich. 2035 liegt dann die Schülerzahl um 1.180 beziehungsweise 1.050 Schüler niedriger als noch 2019 (▶ siehe ABB. 35). Je nach Schulart gibt es Abweichungen, der Rückgang der Schülerzahlen setzt demographisch bedingt am frühesten in den Grundschulen (2023/2024) ein.

IM BETRACHTUNGSRAUM REGIONAL UNTERSCHIEDLICHE ENTWICKLUNGEN

Die Entwicklungen in den Landkreisen sind im Wesentlichen auf die einzelnen Gemeinden des Betrachtungsraumes generell übertragbar, wenngleich die Zahl der Kinder in den Gemeinden des Betrachtungsraumes aufgrund der bisherigen Zuzüge von Familien und guten wirtschaftlichen Entwicklung etwas stärker zurückgeht. Dort ergibt sich perspektivisch – ohne Einfluss zusätzlicher Arbeitsplätze des Erfurter Kreuzes – aber auch ein Rückgang der Kinderzahlen.

Überschlägig kann von rund 1.500 Kindern weniger im Alter bis 16 Jahren (2019 bis 2035) ausgegangen werden. Die bis 2033 zu erwartenden zusätzlichen rd. 4.300 Arbeitskräfte und zusätzliche Zuziehende aufgrund des Fachkräftemangels werden dieses Defizit nur teilweise kompensieren können.¹⁹

IN DER REGEL KEINE MEHRBEDARFE ZU ERWARTEN

Entsprechend sind im Betrachtungsraum insgesamt geringere Kapazitätsauslastungen die Folge. Regional können in den Gemeinden, in denen mehr Wohnraum geschaffen werden kann, jedoch stärkere Auslastungen bis hin zur Kompensation des prognostizierten Rückganges der Kinderzahl möglich sein. In Einzelfällen sind temporäre Kapazitätserweiterungen denkbar. Vor allem werden Betreuungsplätze in der Nähe des Arbeitsplatzes der Eltern in Anspruch genommen, so dass sich bei hohen Einpendlerquoten höhere Betreuungsquoten ergeben. Diese Sachverhalte können jedoch nur mit einer standortkonkreten Planung, in der Angebot und Nachfrage abgeglichen werden, geklärt werden.

¹⁹ Die Anschlussberechnungen für Betreuungs- und Schulbedarf liegen nicht auf Gemeindeebene vor, sodass auf Basis der angestellten Analysen geschätzt werden muss, wie sich die Entwicklung im Betrachtungsraum niederschlägt.

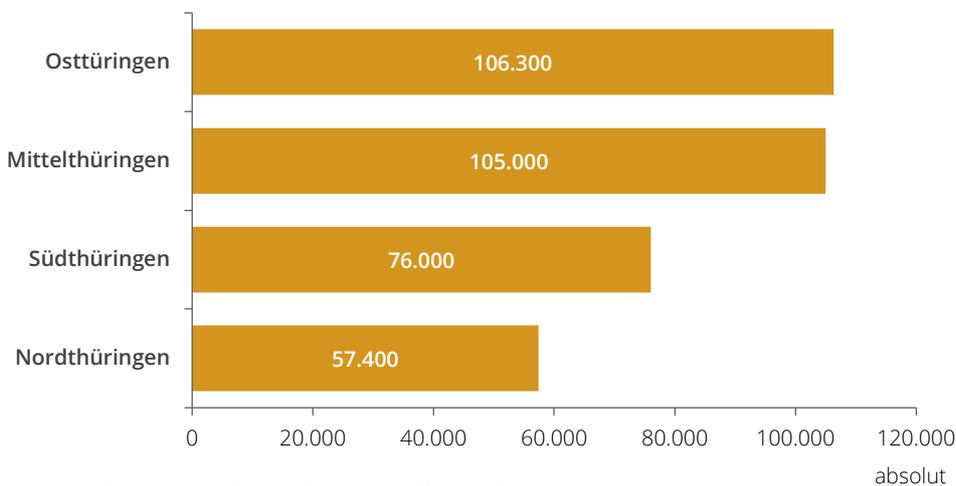
Da ein hoher Zuzug aus dem Ausland erforderlich ist, um Arbeitsplätze zu besetzen, wird sich – zusätzlich zu den bereits heute stattfindenden Bemühungen um Geflüchtete vor allem aus Syrien und der Ukraine – für die Schulentwicklungsplanung vor allem die Frage stellen, wie eine gute Integration der Kinder mit Migrationshintergrund gelingen kann.

RÜCKGANG DER ERWERBSFÄHIGEN BEVÖLKERUNG, ZUNEHMENDER FACHKRÄFTEMANGEL

Aus der Abbildung 36 geht auch hervor, dass die Zahl der Einwohner zwischen 20 und 65 Jahren dagegen deutlich sinken wird. Am stärksten fällt dieser Trend ebenfalls in den beiden Dorftypen aus (-8 bis -10 Prozentpunkte), weniger intensiv verläuft er in den Städten Erfurt und Gotha. Mit dieser Entwicklung verbunden ist ein deutlicher Verlust an Einwohnern im erwerbsfähigen Alter. Der Alterungsprozess der Bevölkerung führt zu einem Ausscheiden von Arbeitskräften mit Übergang in die Altersrente. Thüringenweit wird der Rückgang an Erwerbsfähigen zwischen 2022 und 2035 etwa 16 % ausmachen, so auch in den Landkreisen Gotha und Ilm-Kreis. Ausscheiden werden

insbesondere Fachkräfte mit anerkanntem Berufsabschluss. Am meisten betroffen werden die Sektoren Verkehr und Logistik, Fertigungstechnik, Soziales, Medizin und Gesundheit sowie Fertigungsberufe sein.²⁰ Geschätzt wird, dass etwa 105.000 Arbeitskräfte allein in Mittelthüringen ersetzt werden müssten. Nur ein Teil davon wird durch junge Berufstätige und Zuzug kompensiert. Im Betrachtungsraum dürfte der Rückgang der Zahl der Erwerbsfähigen aufgrund positiverer demographischer Entwicklungen durch Zuwanderung weniger stark ausfallen, da die durch Renteneintritt ausscheidenden Arbeitskräfte etwas stärker mit nachkommenden jungen Berufstätigen und Zuzug ersetzt werden können. So fällt die Veränderung mit ca. - 10 % moderater aus, da die zugrunde liegende Einwohnerprognose des Landesamtes Zuwanderung, wie sie in den letzten Jahren erfolgte, für die Jahre bis 2035 fortschreibt. Zuletzt (2020) zogen 15.856 Personen in das Betrachtungsraum – zum Ausgleich des Defizites bis 2035 wären jährlich zusätzlich ca. 1.000 bis 1.500 Zuzüge erforderlich. Von 2022 etwa 200.000 Erwerbsfähigen im Betrachtungsraum würde die Zahl entsprechend auf 180.000 Erwerbsfähige zurückgehen (►siehe ABB. 37).²¹

ABB. 36
ZUSÄTZLICHER ARBEITSKRÄFTEBEDARF 2017 BIS 2030 (OHNE FOLGENDE JUNGE BERUFSTÄTIGE UND ZUZÜGE)



Datengrundlage: Zentrum für Sozialforschung Halle e.V., 2018
Berechnungen und Darstellung: Timourou

²⁰ Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie/ Zentrum für Sozialforschung Halle (2018): Entwicklung des Fachkräftebedarfs bis 2030 und Strategien der Fachkräftegewinnung

²¹ Die zugrunde liegende Berechnung der 2. rBv des Thüringer Landesamtes für Statistik basiert auf der Annahme, dass die Erwerbstätigenquote bis 2035 gleichbleibt.

Der sich abzeichnende Fachkräftemangel verläuft jedoch nicht gleichmäßig: Da die ausscheidenden Arbeitskräfte mitunter auch andere Qualifikationen haben als die jungen neu hinzukommenden Arbeitskräfte, ist branchenabhängig auch ein stärkerer Rückgang möglich. Des Weiteren ist derzeit noch offen, in welchem Umfang das Defizit durch eine Anpassung der Unternehmensorganisationen und Rationalisierungsprozesse kompensiert oder gar der Abbau dieser Arbeitsplätze ohne weitere Maßnahmen als Verluste akzeptiert wird (z. B. die Gaststätte nie wieder öffnet). Es ist jedoch erforderlich, das entstehende Defizit wieder

durch neue Arbeitskräfte aufzufüllen. Dies bedarf jedoch aufgrund der ungünstigen Fachkräftesituation regional einer Angebotsstrategie, um ausländische Arbeitskräfte für die Region zu gewinnen, denn bundesweit besteht eine ähnliche Arbeitsmarktsituation, die zu einer verschärften Konkurrenzsituation führt. Soll eine Angebotsstrategie erfolgreich sein, muss das Angebot nicht nur einen attraktiven Arbeitsplatz, sondern darüber hinaus eine geeignete Wohnung in einem passenden Wohnumfeld in einer lebenswerten und gut ausgestatteten Region umfassen.

ABB. 37

GESCHÄTZTE VERÄNDERUNG DER ZAHL DER ERWERBSFÄHIGEN BIS 2035 BEI KONSTANTER ZUWANDERUNG



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Anschlussrechnung 2. rBv, Zentrum für Sozialforschung Halle e.V. (2018)
Berechnungen und Darstellung: Timourou

5 RAUM- UND MARKTSZENARIO ERFURTER KREUZ

Das im folgenden aufzustellende Szenario ist keine Prognose, sondern versteht sich als Instrument strategischer Planung. Es beinhaltet Abschätzungen bezüglich zu erwartender Entwicklungen, auf deren Grundlage Ziele benannt werden können. Das Szenario berücksichtigt dabei das Ineinandergreifen verschiedener Komponenten:

- **Zukünftige Wohnraumnachfrage:** Diese setzt sich zusammen aus der Grundnachfrage, der quantitativen und qualitativen Nachfrage, die sich durch die im Betrachtungsraum wohnhafte und teilweise zugezogene Bevölkerung ergibt. Ermittelt wird diese auf Basis der prognostizierten Einwohner beziehungsweise Haushaltsentwicklung. Hinzu kommt die Zusatznachfrage durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes und entsprechend zuziehende Arbeitskräfte. Die zukünftige Gesamtnachfrage ergibt sich aus Grundnachfrage und Zusatznachfrage durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes.
- **Zukünftiges Wohnungsangebot:** Dieses setzt sich zusammen aus den bereits vorhandenen freien oder mobilisierbaren leer stehenden Wohnungen im Bestand und den

Wohnungen, die in Baulücken und auf (neuen) größeren Wohnbauflächen entstehen könnten, so sie denn entwickelt werden (Wohnbaupotenzial) (►siehe Kap. 3.3.2 Analyse). Damit kann rein rechnerisch-theoretisch eingeschätzt werden, ob das zukünftige (potenzielle) Wohnungsangebot reichen würde, um die erwartete Nachfrage zu decken.

- **Entwicklungsziele:** Für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum entsprechend des Bedarfes ist es entscheidend, welche Ziele die Städte, Gemeinden und Orte hinsichtlich eines möglichen Zuzuges verfolgen und welche Wohnraumangebote sie schaffen wollen und können. Die tatsächliche Umsetzung eines nachfragegerechten Wohnraumangebotes ist jedoch insbesondere von der Bereitschaft der Wohnungsmarkttakteure zur Schaffung neuer Wohnungen abhängig – und diese vor allem von den aktuellen Baurahmenbedingungen. Damit gelingt eine Annäherung daran, in welchen Raumeinheiten wie viele Wohnungen wann und in welcher Art entstehen sollen und können.

ABB. 38

RAUM- UND MARKTSZENARIO ERFURTER KREUZ



Darstellung: Timourou

- **Raumstruktur:** Durch die Analyse in Kapitel 2 konnten Raumstruktur, Raumausstattung und Bezüge sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Städten, Gemeinden und Orten ermittelt werden. Im Ergebnis stehen das Raumbild Erfurter Kreuz 2022 (►siehe Kap. 2.2.2) sowie die Wohnungsmarkttypen (►siehe Kap. 3.3.1). Die Ziele der Städte, Gemeinden und Orte sowie der Wohnungswirtschaft entscheiden im Wesentlichen darüber, wie die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage tatsächlich erfolgen kann und welcher Steuerung dieser Prozess bedarf.

Mit dem Szenario wird verdeutlicht, welche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Komponenten

bestehen und welche Auswirkungen und Folgen bestimmte Annahmen und Prozesse haben. Weiterhin lassen sich mit dem Szenario strategische Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Marktsteuerung erkennen (z. B. Mobilisierung weiterer Baulücken, planungsrechtliche Ausweisung von Erweiterungsflächen etc.).

Basis des Raum- und Marktszenarios sind statistische und planerische Aussagen zu Entwicklungen im Betrachtungsraum.

Darüber hinaus wurden diese Ergebnisse in einem umfangreichen Beteiligungsprozess rückgekoppelt, diskutiert und neue Erkenntnisse gewonnen, welche letzten Endes zur Siedlungsflächenkonzeption verdichtet wurden (►siehe Kap. 5).

5.1 ZUKÜNFTIGE WOHNRAUMNACHFRAGE

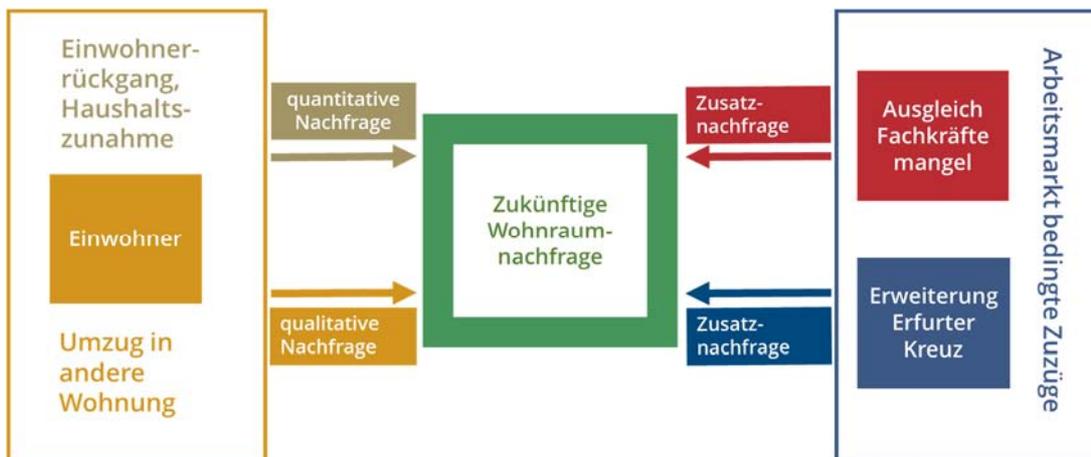
Die zukünftige Wohnraumnachfrage setzt sich aus verschiedenen Komponenten zusammen. Die erste Komponente umfasst die Veränderung der Haushaltezahl im Prognosezeitraum und gibt damit die **quantitative Wohnraumnachfrage** wieder.

Die zweite Komponente beinhaltet die **qualitative Wohnraumnachfrage**. Diese bezieht sich auf spezifische Wohnungen, die von Umzugswilligen in der Region gewünscht werden, jedoch auf dem Wohnungsmarkt nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Dazu gehören beispielsweise speziell auf die Wohnbedürfnisse älterer Menschen abgestimmte Wohnungen (altersgerechter Wohnraum) oder verschiedene Wohnformen und -qualitäten wie Eigenheime, Wohnungen mit besonderer Ausstattung oder modernen Grundrissen bzw. Wohnungen in besonderen Wohnlagen. Auch Wohnungen, in spezieller ökologischer Bauweise oder mit besonders hohen energetischen Standards gehören dazu.

Zum dritten ergibt sich durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes eine **Zusatznachfrage** nach Wohnraum, welche sowohl die Zahl als auch die Art der zusätzlich nachgefragten Wohnungen beeinflussen wird.

Ebenso führt der zunehmende **Fachkräftemangel** zu verstärktem, überregionalem Kompensations-Zuzug aus dem sich – je nach regionalwirtschaftlicher Strategie – ebenfalls eine **Zusatznachfrage** ergeben könnte (►erste Schätzungen dazu siehe Kap. 4). Entsprechend könnte die in diesem Kapitel ermittelte Gesamtnachfrage sogar höher ausfallen.

Wie groß diese Zusatznachfrage tatsächlich sein wird, ist abhängig von Fragen der Rationalisierung, Digitalisierung, Veränderung des Branchenmixes, Konkurrenz zwischen den Branchen und Regionen, wirtschaftspolitischen Zielsetzungen und weiteren Aspekten. Eine detaillierte Berechnung würde über die Aufgabenstellungen der Konzeption weit hinausgehen.



Darstellung: Timourou

5.1.1 QUANTITATIVE WOHNRAUMNACHFRAGE

GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS-PROGNOSE

Aufbauend auf den beschriebenen Bevölkerungsvorausberechnungen (siehe Kap. 4) wird die Zahl der Haushalte bis 2035 ermittelt, denn die eigentlichen Nachfrager auf dem Wohnungsmarkt sind nicht einzelne Einwohner sondern Haushalte. Die Berechnung der Haushaltszahlen erfolgt für jeden Wohnungsmarkttyp gesondert.²² Dabei wurde auf folgende Daten als Basis zurückgegriffen:

- reale Einwohnerzahlen
- Einwohnerprognosen 1. GBV, Erfurt: 2. rBv
- Haushaltsstruktur (Zensus 2011)
- Haushaltsgröße und ihre Veränderung (Mikrozensus 2019)

Auf dieser Basis wird ermittelt, wie sich die Haushaltsgrößen bis 2035 verändern und wie sich letzten Endes die Zahl der Haushalte im Betrachtungsraum entwickeln könnte. Dabei werden die Auswirkungen der sich verändernden Altersstruktur (demographischer Effekt) sowie des weiter anhaltenden, wenngleich leicht abschwächenden Singularisierungsprozesses – dem Trend länger allein zu leben (Verhaltenseffekt) – berücksichtigt. Beide Effekte zusammen führen zu einer Verkleinerung der durchschnittlichen Haushaltsgröße und einem steigenden Anteil an 1-Personen-Haushalten (siehe ABB. 40). Diese Effekte fallen in den Wohnungsmarkttypen jeweils etwas unterschiedlich aus.

ABB. 40
 DEMOGRAPHISCHER EFFEKT UND VERHALTENSEFFEKT



Darstellung: Timourou

²² Die Nachfragezahlen für Ortsteile der Städte sind Teil der Zahl der Gesamtstadt. Die Ermittlung einer Nachfrage ausschließlich für die Ortsteile ist wegen Fehlens kleinräumiger Einwohnerprognosen sowie geringer Fallzahlen nicht sinnvoll.

Da die Einwohnerprognosen des Thüringer Landesamtes für Statistik nur für Verwaltungs-Gebietseinheiten vorliegen, wurde geprüft, welchem Wohnungstyp die insgesamt 86 Ortsteile in den einzelnen Gebietseinheiten (24) des Betrachtungsraums überwiegend angehören. Diesem wurden sie dann zugeordnet.

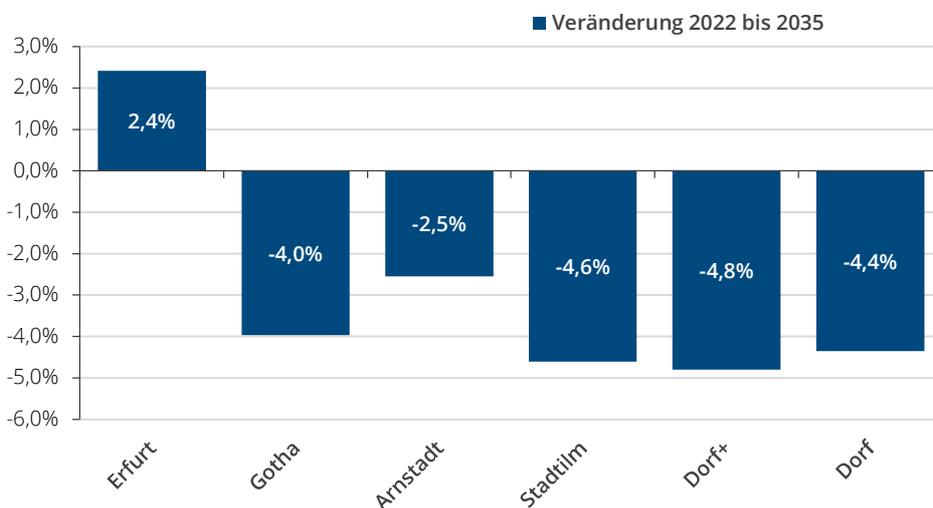
Umgekehrt können bei großen Einheitsgemeinden keine Differenzierungen vorgenommen werden. So kann zum Beispiel der kleinstädtische Ortsteil Neudietendorf der Gemeinde Nesse-Apfelstädt nur qualitativ beschrieben und bewertet werden. Für die Städte Erfurt, Gotha, Arnstadt und Stadtilm werden Haushaltsprognosen zusammen mit ihren ländlichen Ortsteilen erstellt.

HAUSHALTEZAHL IN ERFURT WACHSEND UND IN DEN ANDEREN GEMEINDEN SCHRUMPFEND

Basierend auf diesen Grundlagen wird sich die Zahl der Haushalte im Betrachtungsraum bis 2035 gegenläufig entwickeln: Während in der Stadt Erfurt von einer leicht positiven Entwicklung auszugehen ist (+ 2,4 %, +2.855 Haushalte), so dürfte die Zahl im restlichen Betrachtungsraum bis 2035 um 3,8 % (-2.124 Haushalte) sinken. In Arnstadt ergibt sich im Vergleich dazu ein schwächerer (- 2,5 %), in den Dörfern und Stadtilm ein etwas stärkerer Rückgang. Der Haushaltsrückgang in der Stadt Gotha entspricht dem Thüringer Durchschnitt (▶siehe ABB. 41).

Dennoch würden im gesamten Betrachtungsraum aufgrund der positiven Entwicklung Erfurts mit 174.389 Haushalte 2035 im Betrachtungsraum **rd. 730 Haushalte mehr** leben (+ 0,4 %). Das heißt, rd. 730 Haushalte mehr fragen Wohnungen nach (quantitative Nachfrage). Wenn nur der Raum außerhalb von Erfurt betrachtet würde, wäre eine sinkende Zahl an Haushalten zu erwarten (Leerstand würde entstehen).

ABB. 41
VERÄNDERUNG DER ZAHL DER HAUSHALTE 2022 BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, 1. GBV, 2.rBv, Mikrozensus 2011
Berechnungen und Darstellung: Timourou

5.1.2 QUALITATIVE WOHNRAUMNACHFRAGE

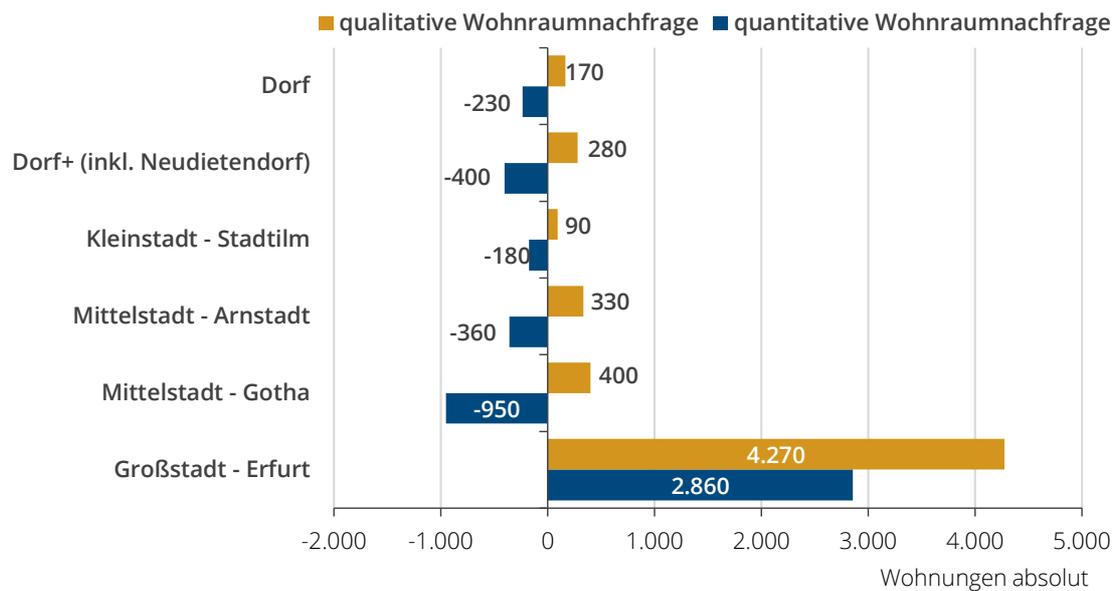
Zweite Komponente ist die qualitative Wohnraumnachfrage, die sich auf noch nicht (ausreichend) vorhandene spezielle Wohnformen bezieht (►siehe Kap. 2 Einleitung). Diese Wohnungsqualitäten werden im Rahmen von Umzügen innerhalb der Städte, Gemeinden und Orte nachgefragt. Eine zusätzliche Nachfrage ist jedoch dabei nicht nur mit Neubaubedarf gleichzusetzen. Denn neue Wohnungen lassen sich mitunter auch in noch leer stehenden Wohnungen oder durch Umnutzung im Bestand schaffen. Einige Wohnformen aber lassen sich jedoch nur im Neubau wirtschaftlich oder baulich verwirklichen. In entspannten Wohnungsmärkten kommt es deshalb dazu, dass auf der einen Seite neue Wohnungen errichtet werden und gleichzeitig nicht nachgefragte Wohnungen leer stehen. Dies ist auch im Betrachtungsraum der

Fall. In der Stadt Erfurt selbst werden bis 2035 zwar rd. 2.860 Wohnungen zusätzlich nachgefragt (quantitativ), die qualitative Nachfrage übersteigt jedoch diese Zahl noch. Dies bedeutet, dass im Falle eines entsprechenden Angebotes der Leerstand um rd. 1 Prozentpunkt zunehmen und damit zur leichten Entspannung des Wohnungsmarktes führen dürfte (►siehe ABB. 42).²³

Werden alle qualitativ nachgefragten Wohnungen tatsächlich gebaut, so kann die quantitative Nachfrage theoretisch mehr als befriedigt werden. Entsprechend wird im Folgenden die qualitative Nachfrage auch als **Grundnachfrage** (ohne Zusatznachfrage durch das Erfurter Kreuz) bezeichnet.

ABB. 42

QUANTITATIVE UND QUALITATIVE NACHFRAGE GEGENÜBERGESTELLT



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
Berechnungen/Darstellung: Timourou

²³ Die Stadt Erfurt verfolgt aktuell bereits die Strategie, den Wohnungsmarkt zu entspannen und mehr Wohnungen auf den Markt zu bringen, als Haushalte hinzukommen.

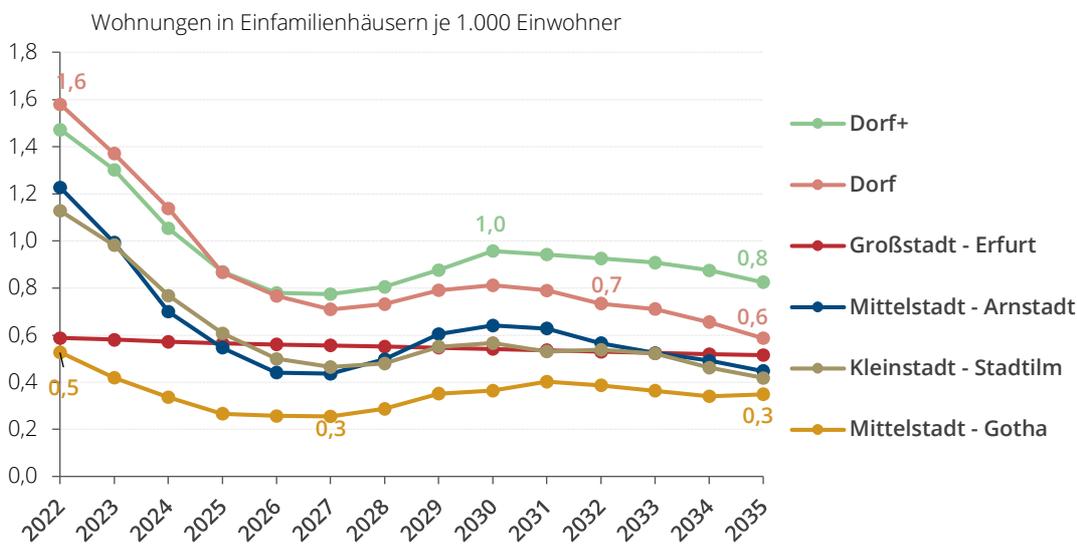
SCHÄTZVERFAHREN

Die qualitative Wohnraumnachfrage hängt von sehr vielen verschiedenen Faktoren ab, für die nur bedingt Daten vorliegen. Timourou hat basierend auf langjährigen Markterfahrungen ein komplexes Schätzverfahren entwickelt, mit dem indirekt über Umzugs- und Bautätigkeitsquoten sowie die Berücksichtigung von Leerständen die qualitative Nachfrage in den Wohnungsmarkttypen im Ein- und Mehrfamilienhaussegment abgeleitet werden kann. Basis dafür ist wieder die Einwohnerprognose des TLS. Für die qualitative Nachfrage nach Einfamilienhäusern ist dabei die Entwicklung der Gruppe der 30- bis 45-Jährigen als wesentlicher Träger des Einfamilienhausbaus zentral. Darüber hinaus wurden folgende Annahmen getroffen:

- Die Umzugsquote bleibt in allen Wohnungsmarkttypen bis 2035 stabil.
- Ein Teil der qualitativen Nachfrage wird im Bestand befriedigt und verringert so den Leerstand.
- Im Prognosezeitraum kommt jedes Jahr eine in etwa gleich hohe Zahl an bereits bestehenden Einfamilienhäusern auf den Markt (anhaltender Generationswechsel) und kompensiert damit einen Teil der Neubaunachfrage.
- Energiekrise, Inflation und schwierige weltpolitische Lage führen bis 2024 zu einer Verschlechterung der Wirtschaftslage, durch welche die Neubautätigkeit stark beeinträchtigt wird. Im Anschluss erfolgt bis 2030 eine Erholung und ein Wiederanstieg – voraussichtlich wird das Vor-Krisen-Niveau jedoch nicht mehr erreicht. Exemplarisch für den Einfamilienhausbau zeigt Abbildung 43 vor diesem Hintergrund die mögliche Entwicklung der Bautätigkeitsraten. Gemeinden mit einer bisher starken Bautätigkeit dürften stärker vom Rückgang betroffen sein.²⁴

ABB. 43

AUSWIRKUNGEN WIRTSCHAFTLICHER UND DEMOGRAPHISCHER PROZESSE AUF DIE NEUBAUQUOTE



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
Berechnungen und Darstellung: Timourou

²⁴ Für die Stadt Erfurt wurde die Einwohnerprognose der Stadt übernommen. Daher bezieht die Nachfrageberechnung eine solche Modellierung für Erfurt nicht ein. Weitere Details zur Methodik und Annahmen der Erfurter Prognose: https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2021/bevolkerungsprognose_bis_2040_heft_113.pdf

GRUNDNACHFRAGE NACH EINFAMILIENHÄUSERN

Bis 2035 wird insgesamt von einer **Einfamilienhaus-Nachfrage** in der Höhe von **etwa 3.600 Wohnungen** ausgegangen, wobei die Nachfrage demographisch bedingt im Zeitverlauf abnimmt. Im Betrachtungsraum um Erfurt herum werden davon mindestens rd. 1.070 Wohnungen in bestehenden, aufgrund der Altersstruktur frei werdenden, Einfamilienhäusern nachgefragt. Die Nachfrage nach Neubau liegt mit insgesamt reichlich 900 Wohnungen nur leicht darunter. Während also in der ersten Phase das Verhältnis von Bestands- zu Neubaunachfrage noch bei durchschnittlich 51 % liegt, so erhöht sich demographisch bedingt der Anteil an Bestandswohnungen an allen nachgefragten Einfamilienhäusern in der Phase 2034/2035 auf 59 %. Auch die ungünstigen Neubau-Rahmenbedingungen tragen dazu bei, dass die Neubautätigkeit sinkt und sich das Verhältnis Bestand-Neubau verschiebt (►siehe ABB. 44).

Im Ergebnis liegt die durchschnittliche Zahl nachgefragter Neubau-Wohnungen pro Jahr in den Mittelstädten bei 12 bis 19 Wohnungen – ähnlich dem Wohnungsmarkttyp Dorf+. Im Typ Dorf sind es mit durchschnittlich 8 bis 14 Wohnungen etwas weniger.

In Erfurt liegt das Neubaumaximum bei rd. 1.600 Wohnungen in Einfamilienhäusern, deutlich höher als im Rest des Betrachtungsraumes insgesamt. Dies sind pro Jahr durchschnittlich zwischen 111 und 122 Wohnungen.²⁵ Abhängig davon, wie viele Bestandswohnungen dort parallel auf den Markt kommen, ist die Neubaunachfrage entsprechend niedriger (►siehe ABB. 44).

Insgesamt sind es also **maximal 2.500 neue Wohnungen in Einfamilienhäusern**, die im Rahmen der Grundnachfrage nachgefragt würden.²⁶

ABB. 44

GRUNDNACHFRAGE NACH WOHNUNGEN IN EINFAMILIENHÄUSERN IN BESTAND UND NEUBAU BIS 2035

Einfamilienhaus	2022 bis 2027 (kurzfristig)	2028 bis 2033 (mittelfristig)	2034 und 2035 (langfristig)	Gesamt
Bestand				
ohne Erfurt	463	457	150	1.071
Neubau				
Erfurt	732	691	221	1.645
ohne Erfurt	447	364	105	917
Gesamt	1.643	1.513	477	3.632

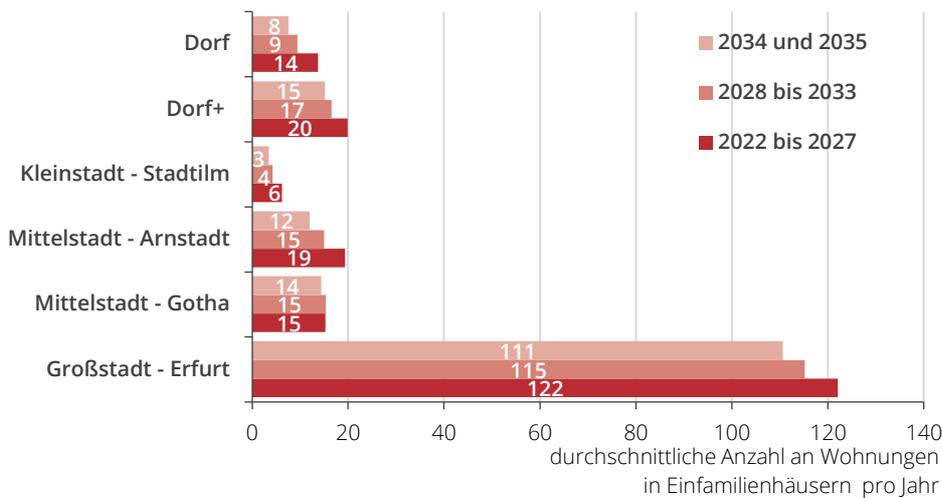
Berechnungen und Darstellung: Timourou

²⁵ Für Erfurt wurde die städtische Einwohner-, Haushalts- und Nachfrageprognose zugrunde gelegt. Diese enthält keine Annahmen zu den Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Ausnahmesituation auf die Bautätigkeit. Die Baukostensteigerungen und problematischere Finanzierungsbedingungen haben im Vergleich zu den anderen Verwaltungseinheiten jedoch einen weniger hohen Einfluss auf die Gesamtbaukosten – problematisch sind in Erfurt vor allem hohe und steigende Grundstückspreise. Auch wirkt sich die Krise insbesondere negativ auf Schwellenhaushalte aus, die ihr Haus allerdings überwiegend im Umland bauen.

²⁶ Reduziert um bestehende Häuser, die in Erfurt auf den Markt kommen.

ABB. 45

DURCHSCHNITTLICHE JÄHRLICHE GRUNDNACHFRAGE NACH WOHNUNGEN IN EINFAMILIENHÄUSERN (NEUBAU) BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

GRUNDNACHFRAGE NACH MEHRFAMILIENHÄUSERN

Bis 2035 werden insgesamt **rd. 3.400 zusätzliche Mehrfamilienhaus-Wohnungen**, die bislang noch nicht ausreichend vorhandene Qualitäten abbilden sollten, benötigt. In der ersten und zweiten Phase werden jeweils etwa 1.450, in der dritten Phase knapp 500 Wohnungen nachgefragt (►siehe ABB. 46).

Ein Teil davon lässt sich im Bestand durch die Mobilisierung von leer stehenden Wohnungen oder durch Umbau realisieren (rd. 440).²⁷ Ein großer Teil jedoch kann nur als Neubau geschaffen werden. Im Untersuchungsgebiet rund um die Stadt Erfurt werden weitere etwa 360 Wohnungen benötigt, innerhalb von Erfurt handelt es sich um maximal rd. 2.600 Neubauwohnungen. Der Anteil der Wohnungen im städtischen Raum, die im Bestand realisierbar sind, steigt im Zeitverlauf bis 2035 leicht an.

In Erfurt entsprechen diese Zahlen durchschnittlich maximal 186 bis 190 neugebauten Wohnungen pro Jahr. In den ländlich geprägten Dörfern und in der Kleinstadt werden neue Geschosswohnungen weniger nachgefragt. In Arnstadt sind es etwa 100 Neubauwohnungen bis 2035 insgesamt (jährlich zwischen 6 und 8 Wohnungen) und in Gotha etwa 190 neue Wohnungen (jährlich zwischen 10 und 16 Wohnungen) (►siehe ABB. 47).

Maximal **3.000 Neubau-Wohnungen werden in Mehrfamilienhäusern** im Betrachtungsraum insgesamt, vor allem aus qualitativen Gründen, zur Deckung der Grundnachfrage benötigt. Die Zahl kann etwas geringer ausfallen, wenn etwas mehr leer stehende Wohnungen modernisiert werden können.

²⁷ Dies ist im Wesentlichen im Untersuchungsgebiet außerhalb Erfurts der Fall, da in Erfurt kein nennenswerter Leerstand mehr vorhanden ist.

ABB. 46

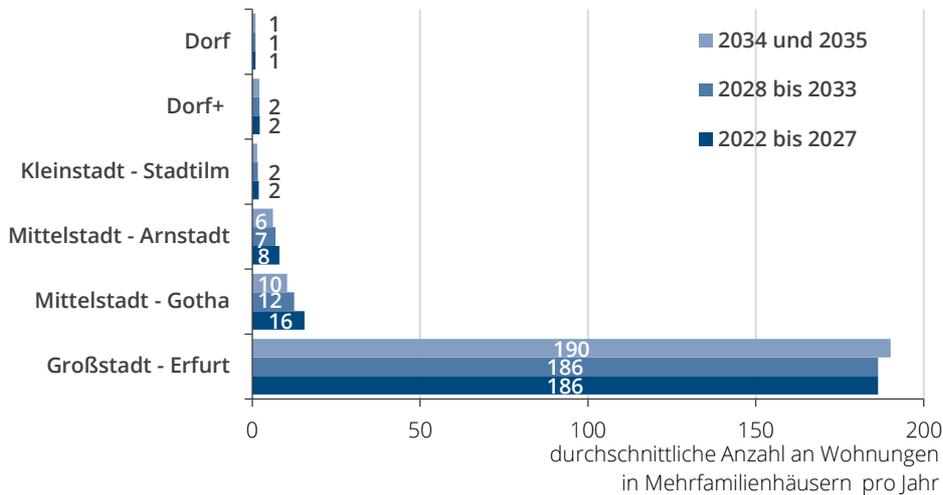
GRUNDNACHFRAGE NACH WOHNUNGEN IN MEHRFAMILIENHÄUSERN (IN AKTIVIERBAREM LEERSTAND UND NEUBAU BIS 2035)

Mehrfamilienhaus	2022 bis 2027 (kurzfristig)	2028 bis 2033 (mittelfristig)	2034 und 2035 (langfristig)	Gesamt
Leerstand				
ohne Erfurt	153	175	63	391
Neubau				
Erfurt	1.118	1.130	380	2.628
ohne Erfurt	172	144	42	358
Gesamt	1.443	1.449	485	3.377

Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 47

GRUNDNACHFRAGE NACH NEUBAU-WOHNUNGEN IN MEHRFAMILIENHÄUSERN BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

5.2 ZUSÄTZLICHE WOHNRAUMNACHFRAGE DURCH DIE ERWEITERUNG DES ERFURTER KREUZES

Neben der Ermittlung der Grundnachfrage ist zentrale Ausgangsfrage der Siedlungsflächenkonzeption, wie viele neue Arbeitsplätze durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes entstehen könnten. Denn davon ist abhängig, wie viele Arbeitskräfte vor Ort tätig werden, letzten Endes neu zu ziehen und damit tatsächlich Wohnraum im Betrachtungsraum nachfragen.

Welche Wohnungen wo und wann nachgefragt werden, hängt maßgeblich von der Arbeitskräftestruktur differenziert nach Lohnstruktur, Altersstruktur, Zeitarbeit, langfristige Verträge etc. ab, welche wiederum von der Branchenstruktur der Neuansiedlungen und Betriebserweiterungen geprägt werden. Damit wird beeinflusst, über welche individuellen Möglichkeiten und Wohnbedürfnisse die neuen Arbeitskräfte verfügen.

Exakte Angaben zur Zahl und Struktur der Arbeitskräfte liegen jedoch nicht vor. Um sich den Antworten zu nähern, wurden umfangreiche Informationen aus

- Fachgesprächen (Initiative Erfurter Kreuz, Wirtschaftsförderung IIm-Kreis, LEG, Thüringer Bogen),
- regionalen und überregionalen Arbeitsmarktdaten sowie
- Wohnungsmarktdaten

gewonnen und ausgewertet und zudem vergleichbare Untersuchungen zu anderen Großansiedlungen herangezogen.²⁸

Die Herleitung und das Ergebnis der Analyse zusätzlicher Wohnraumnachfrage durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes erfolgt in diesem Kapitel.

5.2.1 AUSGANGSSITUATION AM ERFURTER KREUZ

Die Industriegroßfläche Erfurter Kreuz liegt zentral in Mittelthüringen, zwischen Arnstadt und Erfurt in der Landgemeinde Amt Wachsenburg sowie auf Gemeindegebiet der Stadt Arnstadt und verfügt über eine sehr gute (logistische) Anbindung an das überregionale Straßen- und Schienennetz (A 4, A 71), die Landeshauptstadt Erfurt und die Gewerbezentren des Landkreises Gotha. Auch die Technische Universität Ilmenau ist auf kurzem Wege zu erreichen. Seit den 1990er-Jahren wird das Erfurter Kreuz durch die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH (LEG) entwickelt. Angesiedelt haben sich am Erfurter Kreuz Unternehmen der Branchen Automobil(zuliefer)industrie, Metallverarbeitung, Mechatronik und des Baugewerbes. Zuletzt kamen insbesondere Zulieferunternehmen hinzu, die im Zusammenhang mit der Batterieproduktion stehen. Mittlerweile ist das Erfurter Kreuz – zusammen mit benachbarten Gewerbegebieten – einer der zentralen Entwicklungskerne Thüringens.

VERGLEICHSWEISE GUTE AUSGANGSSITUATION FÜR UNTERNEHMENSANSIEDLUNGEN

Eine Besonderheit des Erfurter Kreuzes ist der kooperative Charakter, und zwar zum einen hinsichtlich der interkommunalen Zusammenarbeit „Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz“ des IIm-Kreises, des Landkreises Gotha und der Stadt Erfurt. Zum anderen ist der „Initiative Erfurter Kreuz e. V.“ der am Standort ansässigen über 100 Unternehmen zu nennen. Beide Vereinigungen versuchen gemeinschaftlich den Standort, die Standortbedingungen und die Rahmenbedingungen im weiteren Umfeld weiterzuentwickeln und zu verbessern. Dabei stehen neben den Arbeits- auch die Wohn- und Lebensbedingungen in der Region im Fokus. Darüber hinaus verfügt die Initiative Erfurter Kreuz über eine gemeinsame Bewerberbörse, hält Kontakt zu Kommunen und tritt zeitweilig auch bei der Vermarktung von Wohnbaugrund-

²⁸ CIMA (2020): Marktanalyse zum Mehrbedarf an Arbeitskräften und dessen Wohnsitznahme in der Region der geplanten TESLA Ansiedlung in Grünheide (Mark), Timourou (2022): Handlungskonzept Wohnen des Landkreis Oder-Spree (Tesla-Ansiedlung in Grünheide), Timourou (2023): Wohnraumkonzept Magdeburg (Intel-Ansiedlung)

stücken oder bei der Reservierung von Kitaplätzen auf. Als weiterer Akteur ist auch der interkommunale „Regionalmanagement Thüringer Bogen“ zu nennen, der sich insbesondere um Qualifizierung, Marketing, etc. kümmert. Damit handelt es sich im Vergleich zu anderen deutschlandweiten Standorten um ein vergleichsweise gutes Umfeld zur Gewerbeansiedlung.

Das im bundesweiten Vergleich regional eher niedrige Lohnniveau stellt sich gegenüber anderen Wirtschaftsstandorten Deutschlands (insbesondere Westdeutschlands) zwar als Vorteil für Unternehmen heraus. In Anbetracht eines zunehmenden Fachkräftemangels wirkt sich dieser Faktor jedoch zunehmend nachteilig aus, da Arbeitskräfte eher Arbeitsplätze mit besserer Bezahlung aus einem großen Angebot wählen können.²⁹

GEPLANTE ERWEITERUNG UND ARBEITSKRÄFTESITUATION

Derzeit bestehen auf der Industriegroßfläche Erfurter Kreuz noch Flächenreserven (ca. 67 ha). Die Fläche des Erfurter Kreuzes wird aktuell im 5. Bauabschnitt erweitert. Mittlerweile sind etwa 2.200 Arbeitskräfte in diesem Erweiterungsgebiet tätig.³⁰ Die Arbeitskräfte verfügen über vielfältige Qualifikationen. Damit ist auch ein großes Lohngefälle verbunden. Ein großer Teil der Arbeitskräfte stammt derzeit aus Thüringen, auch einige Rückkehrer konnten für den Standort in den vergangenen Jahren gewonnen werden. Der Anteil ausländischer Arbeitskräfte ist bislang relativ gering.³¹ Die Arbeitskräfte leben überwiegend in einem Tagespendlerradius von 30 bis 45 Minuten. Es besteht eine enge Pendlerverflechtung zwischen Arnstadt und Erfurt (►siehe Kap. 3). Mit der Erweiterung kam zuletzt der chinesische Batteriehersteller Contemporary Amperex Technology Thuringia

GmbH (CATT bzw. CATL) mit einer großen Fertigungsstätte hinzu. Ende 2022 wurde eine weitere Produktionshalle in Betrieb genommen.

PULL-FAKTOREN ZUR ARBEITSKRÄFTEGEWINNUNG GREIFEN NUR NOCH EINGESCHRÄNKT

Pull-Faktoren³² über den reinen Arbeitsplatz hinaus spielen eine entscheidende Rolle, wenn es um die Wohnstandortwahl potenzieller Arbeitskräfte geht. Im Umfeld des Erfurter Kreuzes befinden sich mit den Städten Erfurt, Gotha und Arnstadt drei attraktive Städte mit einem attraktiven Angebot an Wohnungen, Betreuungseinrichtungen sowie Kultur- und Freizeistätten. Darüber hinaus ist die Anbindung des Erfurter Kreuzes überwiegend gut und die Erreichbarkeit aller Örtlichkeiten des Betrachtungsraumes per MIV überwiegend innerhalb maximal 30 Minuten gegeben. Die ländlichen Gemeinden punkten mit ruhigem, überwiegend preiswerterem Einfamilienhaus-Wohnen – im Vergleich zur Stadt Erfurt. Bislang war für die Unternehmen vor Ort auch die Verfügbarkeit von Grundstücken und guten Kinderbetreuungsmöglichkeiten ein entscheidender Faktor zur Bewerbung des Standortes. Zuletzt lässt sich dieses Argument jedoch nur noch eingeschränkt nutzen (►siehe Kap. 2 und 3):

- Das Grundstücksangebot ist aktuell knapp, die Preise sind auch im ländlichen Umland der Städte in den letzten Jahren deutlich angestiegen.
- Noch in ländlichen Gemeinden verfügbaren Standorten mangelt es häufig an regelmäßigen, ausreichend eng getakteten, umsteigefreien und schnellen Bus- und Schienenverbindungen (ÖPNV-Verbindung Gotha-Arnstadt, VG Nesseaue und Riechheimer Berg, ländliche Ortsteile von Gotha, Erfurt, Stadtilm) und das Erfurter Kreuz ist in zumutbarer Zeit aus weiten Teilen des Betrachtungsraumes nicht per Fahrrad zu erreichen.

²⁹ Ein Beispiel: Im Wirtschaftszweig der Automobilzulieferer erzielten Arbeitskräfte 2018 in Thüringen im Median etwa 2.600 Euro/Monat brutto – der bundesweite Median lag bei etwa 3.600 Euro/Monat brutto. (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Sachsen-Anhalt-Thüringen, Die Beschäftigungsstruktur in der Automobilbranche Thüringens, 2020)

³⁰ Auskunft LEG, 10/2022

³¹ Eine konkrete Bezifferung ist im Rahmen der Konzeption nicht möglich. Aussage aus Fachgesprächen mit Initiative Erfurter Kreuz, Wirtschaftsförderung Ilm-Kreis Sommer 2022.

³² Als Pull-Faktoren gelten anziehende Faktoren wie gute Lebens-, Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen, die (nicht allein) zu Zuzug führen können.

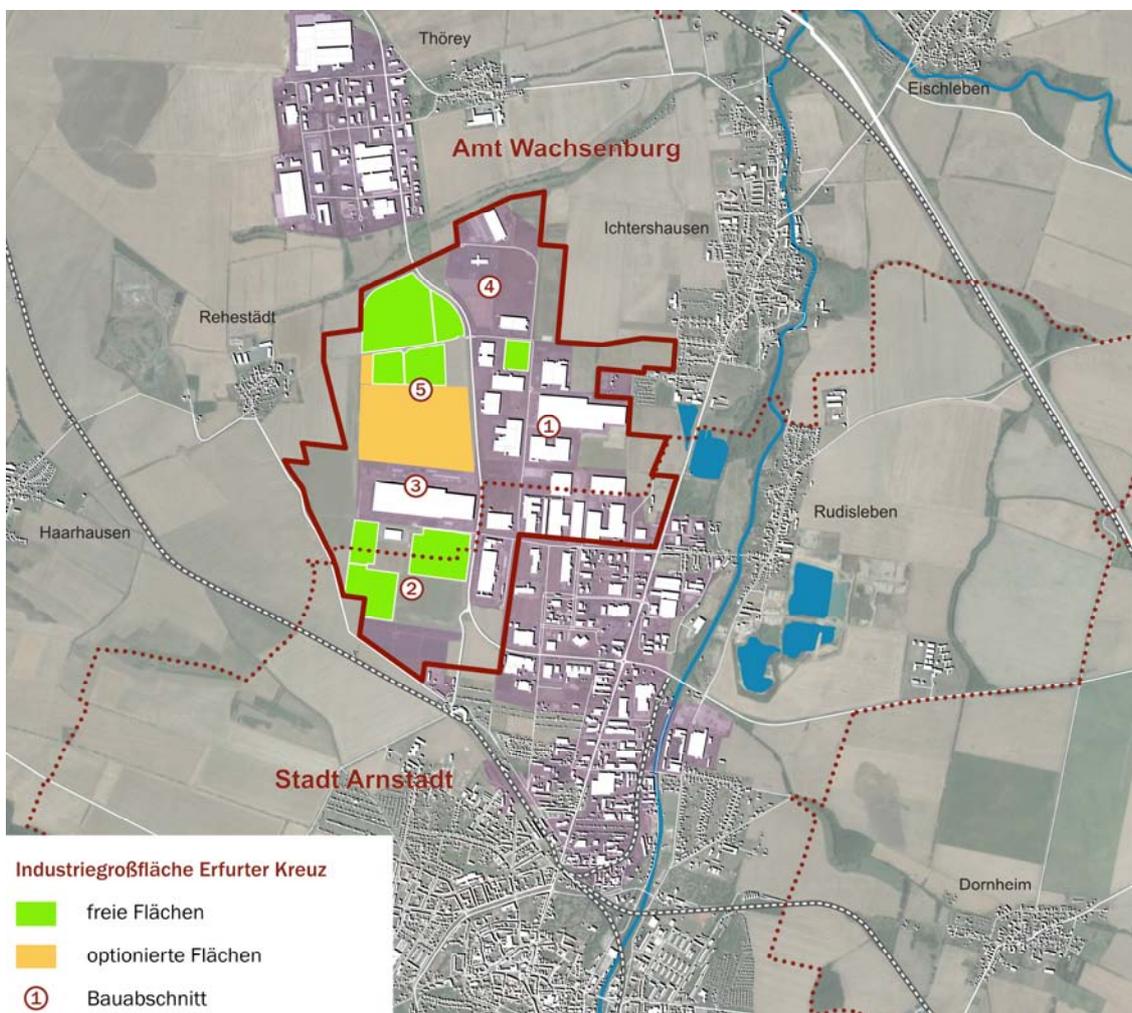
- Die Versorgungsdichte an potenziellen Wohnstandorten der Peripherie ist hinsichtlich der Versorgung mit Lebensmitteln geringer geworden (u. a. ländliche Ortsteile Stadtilms, Arnstadt sowie östlicher Teil von Riechheimer Berg und Amt Wachsenburg), ebenso die der Bildungs- und Betreuungseinrichtungen – deren Auslastung ist parallel angestiegen.
- Insbesondere im Vergleich zu den westlichen Bundesländern steht ein größerer Teil der Thüringer der bisherigen Migrations- und Flüchtlingspolitik kritisch gegenüber.³³ Dies führt auch zu einem problematischen Image

des Wohnstandortes Thüringens, insbesondere in der Wahrnehmung westdeutscher und ausländischer potenzieller Arbeitskräfte. Auch die Integration der Zuziehenden unterliegt damit in einigen Kommunen größeren Herausforderungen als in anderen Teilen der Bundesrepublik.

Damit sind Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Standorten und Chancen für eine erfolgreiche Anwerbung neuer Arbeitskräfte in den letzten Jahren etwas gesunken.

ABB. 48

VERMARKTUNG INDUSTRIEGROSSFLÄCHE ERFURTER KREUZ



Datengrundlage: eigene Darstellung gemäß Angaben LEG Thüringen, Datum: 06.10.2021 /// Kartengrundlage: Google Maps, 22.11.2023, maps.google.com
Darstellung: Büro für urbane Projekte

³³ Anteil der AfD am Wahlergebnis der Landtagswahl Thüringen 2019: 23,4 %, Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung, „Wahlergebnisse und Wählerschaft der AfD“, 02.12.2022 Zu grundsätzlichen Einstellungen vergleiche auch die Ergebnisse des Thüringen-Monitors.

Globale und bundesweite Trends

Der Arbeitsmarkt am Erfurter Kreuz und die Ansiedlungsentwicklung werden aktuell durch viele sich überlagernde, teilweise gegenläufige globale und demographische Trends beeinflusst:

- Demographisch bedingt werden in den nächsten Jahren starke Jahrgänge in die Rente gehen, zugleich ist die Arbeitslosigkeit auf niedrigem Niveau, sodass sich ein zunehmender **Fachkräftemangel** zum Hauptproblem für die Wirtschaft entwickelt. Bereits heute hat die Konkurrenz um Arbeitskräfte deutlich zugenommen. Es werden aus dem regionalen und bundesweiten Arbeitsmarkt zukünftig kaum noch freie, erwerbsfähige Personen zur Verfügung stehen. Die Akquise muss daher – wie bereits heute schon in Ansätzen praktiziert – im Ausland erfolgen.
- Damit ergibt sich ein Wandel **von einem Arbeitgeber- zum Arbeitnehmermarkt**. Viele Arbeitskräfte gelangen in eine weit vorteilhaftere Verhandlungsposition, wenn es um ihre Arbeitsbedingungen geht (Homeoffice, Telearbeit, Teilzeit, Extras, Gehalt, Wohnung). Dies wird insbesondere für die Unternehmen zum Problem, die straffen Strukturen und Abläufen unterliegen, Schichtarbeit praktizieren oder relativ niedrige Gehälter zahlen. Insbesondere besteht diese Gefahr für ausländische Unternehmen, deren Unternehmenskultur mit den neuen Erwartungen nicht einhergehen.
- Die Rahmenbedingungen für Wirtschafts- und Gewerbeunternehmen haben sich verschlechtert: Aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland sind die **Energiepreise** und Preise anderer Güter deutlich gestiegen. Bereits durch die **Corona-Pandemie** wurden Lieferketten negativ beeinflusst. Darüber hinaus ergeben sich durch die Inflation weitere Preissteigerungen, die die wirtschaftliche Dynamik negativ beeinflussen. Für die Unternehmen könnte damit die Notwendigkeit zur Kostenreduktion, geringere Investitionen und Personalabbau sowie die Aufgabe von Standorten oder die Rücknahme von Ansiedlungsentscheidungen verbunden sein. Gleichzeitig geht der Trend dahin, globale Abhängigkeiten innerhalb der Lieferketten zu reduzieren und den Fokus stärker auf die lokalen und regionalen Märkte zu legen. Wie lange diese Entwicklungen anhalten, ist offen.
- In den vergangenen Jahren gewannen die Themen **Klimaschutz und Energieeffizienz** an Bedeutung. Damit verbunden ist das Aufkommen neuer Branchen durch Technologiewechsel und Innovationen. Ein Beispiel, welches auch die Wirtschaftsstruktur Mittelthüringens betrifft, ist die Automobilbranche mit ihren Zulieferbetrieben. Der Übergang in die Elektromobilität schreitet voran, gleichzeitig ist sie aber als Übergangstechnologie hin zur Nutzung von Wasserstoff zu verstehen. Damit verbunden sind wirtschaftliche Strukturänderungen und Anpassungsnotwendigkeiten. Wie und ob diese gelingen, hängt von vielfältigen Faktoren ab.
- Darüber hinaus sind durch **Digitalisierungsprozesse und Rationalisierung** und damit einem zunehmenden Einsatz von Automatisierungen und Robotik bereits in den vergangenen Jahren Personaleinsparungen möglich gewesen. Für den Landkreis Gotha und den Ilm-Kreis mit seiner aktuellen Branchenstruktur ist das Substituierbarkeitspotenzial (IAB, 2021) überdurchschnittlich hoch. Am stärksten betrifft es Fertigungs- und Fertigungstechnische Berufe und insbesondere Helfer- und Fachkrafttätigkeiten (ca. 80 % bis 90 %).³⁴
- Mit der Digitalisierung in Unternehmen, befördert durch Corona, haben sich auch die Möglichkeiten für **Telearbeit und Homeoffice** in Deutschland verbessert. Damit werden diese Arbeitsformen stärker nachgefragt. Dies bietet Chancen für Unternehmen: Ein weiterer Suchradius für potenzielle Beschäftigte ist möglich – im Extremfall wäre mit 100%iger Telearbeit kein Zuzug mehr erforderlich. Unternehmen am Erfurter Kreuz, vor allem diejenigen mit einem hohen Produktionsanteil, sind davon unterdurchschnittlich betroffen. Gleichzeitig gewinnen damit Coworking-Spaces an Bedeutung für Arbeitskräfte, die bereits in der Region wohnen und von hier aus in Unternehmen anderer (Bundes-)Länder arbeiten.

³⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung: IAB Sachsen-Anhalt-Thüringen, Digitalisierung schreitet voran – Neuschätzung der Substituierbarkeitspotenziale in Thüringen 2019, 2021

5.2.2 ARBEITSKRÄFTEZAHL UND VOLUMEN DER WOHNUNGSNACHFRAGE

ANNAHMEN ZUR ARBEITSPLATZENTWICKLUNG DES ERWEITERUNGSGEBIETES

Auf Basis der vorhandenen Daten und Trends sowie auf Grundlage von Vergleichen mit ähnlichen Ansiedlungsprojekten wurden Annahmen getroffen, mit denen wiederum Berechnungen und Schätzungen zu Arbeitskräften am Erfurter Kreuz erfolgten. Ziel ist das Aufzeigen von Strukturen, Trends und Größenordnungen. Folgende Annahmen wurden gesetzt:

- Ein Großteil der Arbeitskräfte sind Mitarbeiter von CATL. Weiterhin ist im Erweiterungsgebiet eine größere Anzahl zusätzlicher Mitarbeiter unter anderem für die Unternehmen XXXLutz, IHI Charging Systems International Germany, Marquardt Systronics GmbH, KEDALI Germany GmbH zu erwarten. Es konnten zuletzt bereits Unternehmen mit Bezug zur Batterieherstellung angesiedelt oder ausgebaut werden. Darüber hinaus gibt es zusätzlich etwa 67 ha freie Grundstücke, sowohl kleinere als auch mittelgroße (ab 12 ha), auf denen sich weitere Unternehmen etablieren können.³⁵ Für den zweiten Zeitabschnitt ab etwa 2028 bis 2033 wird zeitverzögert mit weiteren Zulieferern und ergänzenden Dienstleistungen, rund um ein Innovationstechnologie-/ Batteriecluster, gerechnet. Es wird davon ausgegangen, dass ein großer Teil der Neuansiedlungen in Bezug zu vorhandenen Unternehmen stehen (Wertschöpfungskette). Aufgrund der aktuellen Ansiedlungspläne wird sich im Folgenden auf zwei Phasen der Ansiedlung (bis 2027, bis 2033) bezogen.
- Die Ansiedlungsstrategie der Wirtschaftsförderung und der LEG sieht keine Logistiker vor, sondern rechnet mit überwiegend produzierenden Betrieben. Es wird deshalb eine Arbeitsplatzdichte entsprechend anderer Produktionsbetriebe angenommen.
- Bestrebungen für die Entwicklung eines Transferzentrums als Angebot an Servicedienstleistungen für Unternehmen und Mitarbeiter vor

Ort und die umfängliche Ausweitung von Forschung und Entwicklung wird in die Überlegungen nicht einbezogen, da sie zum aktuellen Zeitpunkt ruhen.

Auf Basis dieser Annahmen und Angaben der LEG (10/2022) ist in den nächsten Jahren von einem Anstieg der Zahl der **direkten Arbeitskräfte** um **2.400** auszugehen. Die Mehrheit dieser Arbeitsplätze entsteht voraussichtlich bis 2027. Darüber hinaus müssen auch Sekundäreffekte, die sich durch die Ansiedlung von Zulieferern oder ergänzenden Dienstleistungen ergeben, bei der Ermittlung der tatsächlichen Anzahl der Wohnraumsuchenden beachtet werden (**+2.600 indirekt Beschäftigte**). Auch Arbeitsplätze, die frei werden, weil Arbeitskräfte aus bestehenden Jobs im Betrachtungsraum zum Erfurter Kreuz wechseln, werden durch zusätzlich Zuziehende wiederbesetzt. Dies jedoch aufgrund von Umstrukturierungen, Rationalisierung und Automatisierung nur zu einem Teil (ca. 70 %) (**+560 Refill-Beschäftigte**).

ABB. 49

ZUSÄTZLICHE BESCHÄFTIGTE



Darstellung: Timourou

³⁵ gemäß Auskunft LEG, 10/2022

NICHT ALLE ARBEITSKRÄFTE SUCHEN WOHNRAUM VOR ORT



Darstellung: Timourou

Es wird sowohl für die 2.400 direkt Beschäftigten als auch für die indirekt Beschäftigten davon ausgegangen, dass der Anteil der Arbeitskräfte, die aus dem Betrachtungsraum stammen, mit der Zeit von 20 % auf 10 % zurückgeht. Hintergrund ist der bundesweite Fachkräftemangel (►siehe Kasten Information). Entsprechend erhöht sich der Anteil ausländischer Fachkräfte weiter. In Summe wird auf Basis dieser Annahmen von einer Zunahme der **Arbeitskräftezahl um etwa +5.500 Personen bis 2033** ausgegangen.^{36 37}

NICHT JEDER NEUE BESCHÄFTIGTE BENÖTIGT IM BETRACHTUNGSRAUM WOHNRAUM

Tatsächlich aber suchen nicht alle hinzukommenden Arbeitskräfte eine Wohnung im Betrachtungsraum. Ein Teil wohnt bereits hier und tritt dauerhaft als **Tagespendler** in Erscheinung (ca. 20 % der Arbeitskräfte). Etwa 10 % der Arbeitskräfte pendeln aus dem Umland des Untersuchungsgebietes ein. Ein geringer Anteil sucht sich auch außerhalb des Betrachtungsraumes eine Wohnung.³⁸ Berücksichtigt werden muss auch, dass je

nach individueller Situation einige direkt und sofort hier wohnhaft werden wollen, während andere vorerst **Fernpendler** sein werden und ihre alten Wohnungen zunächst behalten und einen Zweitwohnsitz benötigen. Einige Arbeitskräfte wollen wiederum vorerst nur eine befristete oder/und möblierte Wohnung beziehen (►siehe ABB. 50).

ZUSÄTZLICHER WOHNRAUMBEDARF BIS 2033: MAXIMAL 4.200 WOHNUNGEN

Im Ergebnis dieser Annahmen werden in einer **ersten Phase bis 2027** rund 2.500 zusätzliche Arbeitskräfte Wohnraum im Betrachtungsraum nachfragen.

- Davon sind etwa 200 **Wochenendpendler**. Sie suchen Wohnraum in dem sie unter der Woche wohnen können. Das können kleine Ein- oder Zweizimmerwohnungen sein oder aber, je nach Alter der Beschäftigten, Zimmer in Wohngemeinschaften (WG) oder Monteurswohnungen. Damit werden von den 200 Arbeitskräften „nur“ etwa 150 Wohnungen nachgefragt.

³⁶ Es wird davon ausgegangen, dass die Unternehmensansiedlungen am Erfurter Kreuz bis 2033 komplett erfolgt sind und danach keine zusätzlichen Arbeitskräfte mehr hinzukommen. Wenn sich die Ansiedlungen zeitlich verschieben, so verschiebt sich auch die Nachfrage über das Jahr 2033 hinaus. Die Zusatznachfrage durch das Erfurter Kreuz wird im Folgenden entsprechend für einen rein rechnerischen Prognosezeitraum von 2022 bis 2033 dargestellt.

³⁷ Bei der Ermittlung der Zusatznachfrage durch das Erfurter Kreuz handelt es sich um Berechnungen, die auf vielfältigen, mit den beteiligten Akteuren abgestimmten, Annahmen basieren. Eine andere Annahmesetzung durch andere Entwicklungsziele würde zu abweichenden Zahlen führen. Im Ergebnis stehen in diesem Gutachten also keine exakten Zahlen, sondern Schätz- bzw. Orientierungswerte. In diesem Kapitel werden daher die Ergebnisse teilweise stark gerundet dargestellt, um den Eindruck von Scheingenauigkeiten zu vermeiden.

³⁸ Dieser Anteil wird in den Schätzungen/ Berechnungen im Folgenden aufgrund der Geringfügigkeit nicht weiter berücksichtigt.

- Weiterhin wird mit einer Anzahl von rund 500 Arbeitskräften gerechnet, die **temporär Wohnraum** suchen. Hier handelt es sich zu einem großen Anteil um chinesische Arbeitskräfte des Unternehmens CATL, welche überwiegend in WGs untergebracht werden. Daher fällt die Zahl der Wohnungen, die sie tatsächlich nachfragen, mit ca. 200 deutlich geringer aus.
- Eine **dauerhafte Wohnung** suchen etwa 1.800 Arbeitskräfte. Ein kleiner Teil wird Mehrpersonenhaushalte bilden oder kommt mit Partner. Deswegen fällt die Zahl der nachgefragten Wohnungen mit rund 1.600 etwas niedriger aus.

In einer **zweiten Phase bis etwa 2033** werden etwa 1.800 zusätzliche Arbeitskräfte angenommen.

- Davon sind ebenfalls rund 200 **Wochenendpendler**, die in Summe etwa 150 Wohnungen nachfragen.
- Zudem wird von weiteren rund 100 zusätzlichen **temporären Arbeitskräften** ausgegangen, welche etwa 50 Wohnungen benötigen.
- Darüber hinaus kann von einer Zahl von etwa 1.500 zusätzlichen Arbeitskräften ausgegangen werden, die **dauerhaft Wohnraum** suchen. Dies ergibt aufgrund ihrer spezifischen

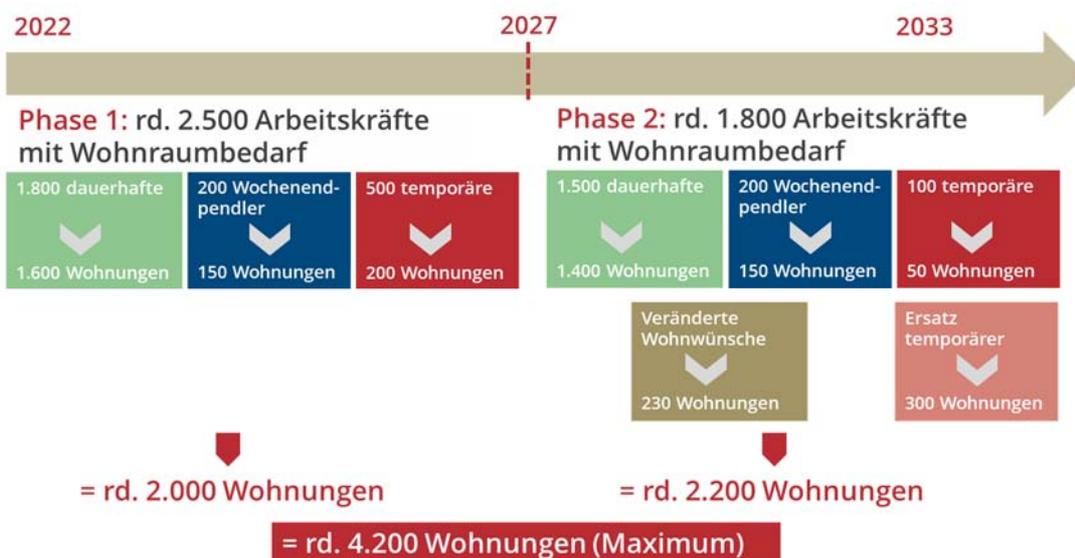
Haushaltsbildung rund 1.400 nachgefragte Wohnungen.

- Sofern die temporären Arbeitskräfte der ersten Phase durch Arbeitskräfte aus anderen Herkunftsgebieten ersetzt werden, kommen in der zweiten Phase noch etwa 300 Wohnungen für neu zuziehende Nachfrager mit anderen Wohnwünschen hinzu. Hintergrund ist, dass von den ursprünglichen temporären Arbeitskräften (bislang in WGs, kleinen Wohnungen, möbliert etc.), eine zusätzliche Nachfrage ausgeht, da einige ihre Wohnsituation im Zeitverlauf verbessern möchten.
- Im **Zeitverlauf** ändern sich die Wohnwünsche der Zugezogenen noch einmal, wodurch es zu einer Verschiebung der Nachfrage aus dem Mehrfamiliensegment hin zum Einfamilienhauswohnen kommt. Einige möchten nun auch in eine größere oder/und bessere Wohnung umziehen. Entsprechend könnte sich die Nachfrage in der zweiten Phase noch einmal um weitere rund 230 Wohnungen erhöhen.

In Summe ergibt sich in der **ersten Phase** eine zusätzliche Nachfrage von etwa **2.000 Wohnungen**, in der **zweiten Phase** eine weitere Nachfrage von maximal **2.200 Wohnungen**. So werden in Konsequenz der Ansiedlungen und Betriebserweiterungen am Erfurter Kreuz **maximal 4.200 Wohnungen zusätzlich** benötigt. Abbildung 51 stellt die zuvor beschriebenen Sachverhalte im Zeitverlauf bildlich dar.

ABB. 51

ZUSÄTZLICHER BEDARF AN WOHNUNGEN BIS 2032



Darstellung: Timourou

5.2.3 ART DER ZUSÄTZLICHEN WOHNRAUMNACHFRAGE

Die zusätzlichen Zuziehenden haben unterschiedliche Wohnbedürfnisse und -möglichkeiten. Auf Basis der unterschiedlichen, erforderlichen Qualifizierungen der Arbeitskräfte kann sich diesen angenähert werden. Die Lohnstruktur und die daraus resultierenden Haushaltseinkommen sind ein entscheidender Faktor dafür, welche Art Wohnraum nachgefragt werden wird. Neben dem Einkommen beeinflussen aber auch Alter, Haushaltsgröße und Bleibeperspektive – nicht zuletzt abhängig von den Arbeitsvertragskonditionen – die persönlichen Wohnbedürfnisse und damit die Wahl des Wohnraumes. Die Nachfrage wird sich entsprechend unterschiedlich auf die Marktsegmente verteilen.

Die Arbeitskräftestruktur am Erfurter Kreuz ist derzeit noch nicht bekannt. Deswegen können nur Größenordnungen – auf Basis der bisher gewonnenen Erkenntnisse – ermittelt werden.

Im Folgenden werden die Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die Wohnraumnachfrage kurz erläutert und Größenanteile der jeweiligen Gruppe geschätzt. Die Werte basieren auf Erfahrungswerten anderer gewerblicher Ansiedlungen (u. a. Grünheide Tesla, Magdeburg Intel) und branchentypischer Arbeitskräftestrukturen.

EINKOMMEN

Niedriges Einkommen

Geschätzt wird, dass etwa 35 % der wohnraumsuchenden Arbeitskräfte relativ niedrige Einkommen beziehen werden. Zur Personengruppe gehören beispielsweise ungelernte und anzulernende, aber auch sonstige einfache Arbeitskräfte in Montage, Produktion und Logistik sowie ähnlichen Arbeitsfeldern.³⁹ Auch Auszubildende sind Teil dieser Personengruppe. Darüber hinaus betrifft ein

niedriges Einkommen sehr häufig Umzuschulende und Zeitarbeiter. Typisch bei Letzteren sind zeitliche Befristungen oder schlechtere Vertragsbedingungen. Der Wohnraum, der von dieser Gruppe nachgefragt wird, entspricht oft einem oder mehreren der folgenden Kriterien:

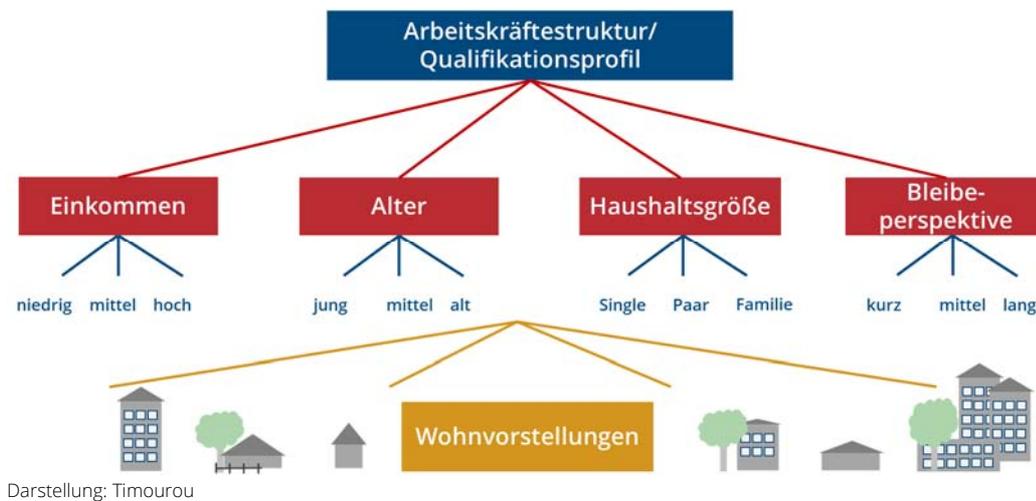
- kleine, preiswerte Mietwohnungen im Geschosswohnungsbau
- überwiegend städtische/kleinstädtische, gut an ÖPNV angebundene Wohnungen in einfachen und mittleren Wohnlagen
- möblierte oder temporäre Wohnangebote
- einfache Ausstattung
- Bereitschaft zu Gemeinschaftswohnen, Werkswohnungen
- keine Nachfrage nach Eigentum

Durchschnittliches Einkommen

Geschätzte 45 % der zusätzlichen Arbeitskräfte dürften Beziehende mittlerer Einkommen sein. Hierzu gehören leitende Angestellte in der Produktion (ausgebildete Fachkräfte, Meister etc.), zum Beispiel (Kfz-)Mechatroniker oder Personen, die in der Entwicklung und Verwaltung tätig sind. Von Arbeitskräften mit mittlerem Einkommen wird Wohnraum vorrangig mit folgenden Merkmalen nachgefragt:

- überwiegend Mietwohnungen mit durchschnittlichem Preis im Geschosswohnungsbau
- überwiegend städtische Wohnungen, gut an ÖPNV angebunden, mittlere Wohnlagen
- Wohnungen mit mindestens mittlerer Ausstattung
- Nachfrage nach Wohneigentum – auch im ländlichen Raum – erst langsam im Zeitverlauf zunehmend

³⁹ Im thüringischen Automobilzuliefererzweig sind z. B. gemäß Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB, 2020) überdurchschnittlich viele der Beschäftigten als Helfer (rd. 18 %) oder als Fachkräfte (64,5 %), ein Teil davon gering bezahlt, tätig. Der Anteil der Niedriglohnbezieher in Thüringen ist überdurchschnittlich groß.



Hohes Einkommen

Am Erfurter Kreuz wird auch ein kleinerer Teil von rd. 20 % als gut bezahlte Fach- und Führungskräfte tätig sein. Dazu gehören zum Beispiel Ingenieure der alternativen Antriebstechniken, Entwickler/ Designer sowie Fach- und Führungskräfte. Die Gruppe der einkommensstarken Arbeitskräfte ist damit am kleinsten. Im Vergleich sind unter den Arbeitskräften, die innerhalb der Zuliefererbranche der Automobilindustrie tätig sind, etwa 18 % Spezialisten oder Experten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird Wohnraum mit folgenden Merkmalen nachgefragt:

- überwiegend große, durchschnittlich bis hochpreisige Miet- und Eigentumswohnungen
- zunächst geringerer Teil normale und hochwertige Einfamilienhäuser zur Miete oder zum Kauf
- überwiegend städtische gute Lagen, angebunden an das Verkehrsnetz (MIV, ÖPNV)
- teilweise Einfamilienhaus in attraktiver ländlicher Lage

ALTER

Neben dem Einkommen bestimmt auch das Alter der Beschäftigten, welcher Wohnraum vorrangig nachgefragt wird.

Während

- Jugendliche und junge Erwachsene eher kleine, preiswerte, einfach ausgestattete, urban liegende Mietwohnungen bevorzugen
- suchen Paare oder Singles ab 30 Jahren verstärkt kleine bis mittelgroße Mietwohnungen, sowohl einfach als auch gut ausgestattet mit durchschnittlichen oder höheren Mieten nach. Auch Eigentumswohnungen (und eingeschränkt Häuser) werden zum kleineren Teil nachgefragt.
- Die Lage darf mit steigendem Alter und Familienbildung auch ruhiger oder ländlich sein.

HAUSHALTSGRÖßE

Während kleine Haushalte, Singles oder Paare bevorzugt in Geschosswohnungen leben, so ist dies bei größeren Haushalten, die vor allem von Familien dominiert werden, weniger der Fall. Diese bilden, vor allem im ländlichen Raum, besonders gern Wohneigentum in Form eines Einfamilienhauses, in dem alle Familienangehörigen ausreichend Platz finden.

Damit verbunden ist auch eine stärkere Nachfrage nach dem ländlichen Raum oder nach städtischen Randlagen als Wohnstandort. Vor allem diese Gruppe verfügt oft über ein Auto, sodass auch mit dem ÖPNV weniger gut angebundene Orte infrage kommen. Entscheidender ist für sie eher eine infrastrukturelle Grundversorgung.

BLEIBEPERSPEKTIVE

Die Wohnungswahl erfolgt meist auch unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Jobperspektive. Dabei spielt eine ganz wesentliche Rolle, welche Vertragskonditionen mit der Arbeitskraft ausgehandelt wurden. Bei schlechten Konditionen (z. B. geringes Gehalt, wenig Urlaub) und einer zeitlichen Befristung der Anstellung werden Arbeitskräfte ihre Wohnsituation zunächst nicht vollumfänglich auf den Arbeitsstandort ausrichten, sondern die Risiken möglichst geringhalten. Auch Arbeitgeber tendieren aus wirtschaftlichen Gründen zu Beginn zu befristeten Einstellungen. Deshalb werden häufig auch Leiharbeiter eingestellt oder zunächst befristete Verträge geschlossen. Auch während der Probezeit sind die Risiken einer vollständigen Verlagerung des Wohnsitzes in die Region für die Angestellten noch relativ groß. Erst im Laufe der Zeit klärt sich, inwieweit sich die persönlichen Vorstellungen bezüglich des Arbeitsplatzes mit den Vorstellungen des Unternehmens decken oder ob gegebenenfalls von einer Seite gekündigt wird. Demzufolge sind die benannten Präferenzen für eine Vielzahl von Arbeitskräften vor allem in der Anfangsphase des Werksbetriebs relevant:

- preiswerte Mietwohnungen in eher städtischer Lage
- Werkwohnungen
- temporäres und möbliertes Wohnen
- Bildung eines Zweitwohnsitzes

HERKUNFT UND NATIONALITÄT

Mit dem Rückgang der Zahl deutscher Arbeitskräfte wird gleichzeitig der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften deutlich größer. Auch die Herkunft und die Nationalität beeinflussen die

Wohnraumwahl. Je nach Kulturraum ist die Gewöhnung an spezielle Wohnformen unterschiedlich. Viele ostasiatische Arbeitskräfte kommen beispielsweise zeitweise gut mit einer sehr kleinen Wohnung oder einem Zimmer zurecht. Sie bleiben gerne unter sich, entsprechend sind WGs und Boardinghouses mit Gemeinschaftsräumen stärker akzeptiert.

Allen ausländischen Arbeitskräften gelingt ein ausgewogenes, integriertes Leben deutlich einfacher im städtischen Umfeld, welches deshalb präferiert wird. Dies gewinnt noch einmal an Bedeutung, wenn bereits eine entsprechende „Community“ in der Stadt lebt.⁴⁰

Ein größerer Teil der Arbeitskräfte plant seinen Arbeitsaufenthalt in Deutschland für eine begrenzte Zeit, teilweise um die im Ausland lebende Familie zu unterstützen, und versucht, den Verdienst bestmöglich zu sparen und entsprechend nur mit wenig Wohnfläche, möbliertem Wohnraum und einfachem Standard zu niedrigem Preis zurechtzukommen (zum Beispiel WG, Arbeiterunterkünfte, Monteurwohnungen).

ERGEBNIS: RD. 3.500 MEHRFAMILIENHAUSWOHNUNGEN UND 700 EINFAMILIENHÄUSER

In Abbildung 53 wird modelliert, zu welchen prozentualen Anteilen die Nachfrage am Erfurter Kreuz in den Wohnungsmarktsegmenten Ein- und Zweifamilienhaus bzw. Mehrfamilienhaus (Geschosswohnungsbau) zu verorten ist. Im Ergebnis dieser Überlegungen würden in absoluten Zahlen die meisten Wohnungen mit **rd. 3.500 Wohnungen im Mehrfamilienhaussegment** – weit überwiegend im Mietwohnungsbereich – nachgefragt, davon etwas mehr als die Hälfte in der 1. Phase der Erweiterung bis 2027.

⁴⁰ Als „Community“ sind hier Netzwerke von Einwohnern einer bestimmten Nationalität und/oder ähnlichem kulturellen Hintergrund zu verstehen. Dieses ermöglicht ausländischen Zuziehenden eine schnellere Orientierung (Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, Orientierung im fremden Umfeld etc.) durch Unterstützung durch Menschen gleichen Hintergrundes. Eng damit verbunden sind häufig besondere Stadtquartiere, in denen eine besonders starke Prägung durch ausländische Einwohner vorliegt (Migrantische Ökonomie, Immobilienbesitz etc.).

ABLEITUNG DER STRUKTUR DER QUALITATIVEN ZUSATZNACHFRAGE

	ländlich			städtisch			gesamt		
	1. Phase			2. Phase					
	2.000 Wohnungen			2.200 Wohnungen					
Geschosswohnungsbau	10%	80%	90%	10%	70%	80%			
preiswert	5%	45%	50%	5%	25%	30%			
durchschnittlich	5%	30%	35%	5%	35%	40%			
höherwertig	0%	5%	5%	0%	10%	10%			
Ein- und Zweifamilienhaus	4%	6%	10%	8%	12%	20%			
preiswert	0%	0%	0%	3%	2%	5%			
durchschnittlich	2%	3%	5%	3%	5%	8%			
höherwertig	2%	3%	5%	3%	5%	8%			
Gesamtanteil in %	14%	86%	100%	18%	82%	100%			

städtisch = Großstadt, Mittelstadt, Kleinstadt
 ländlich = Dorf+, Dorf

Darstellung/Schätzung: Timourou

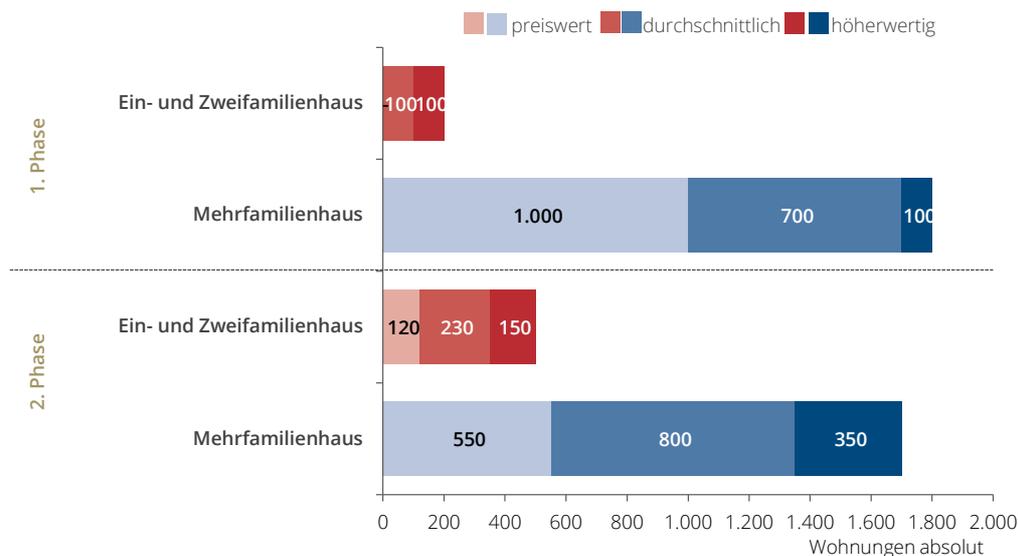
Die meisten nachgefragten Wohnungen lägen vor dem Hintergrund der Lohnstrukturen im preiswerten oder durchschnittlichen Segment. Der größte Anteil der Wohnungen wird im städtischen Umfeld nachgefragt.

Lediglich **rd. 700 Wohnungen** würden in Form von **Ein- oder Zweifamilienhäusern** nachgefragt. Dieser Anteil steigt in einer zweiten Phase

aufgrund des Ersatzes von Arbeitskräften sowie durch sich verändernde Wohnwünsche von knapp 200 auf rd. 500 Wohnungen an.

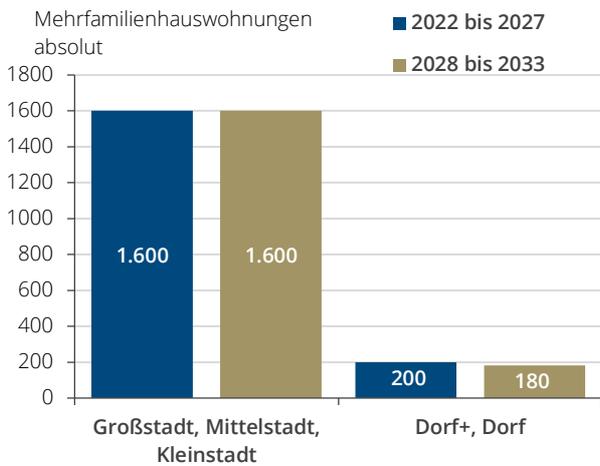
Es ist zu berücksichtigen, dass die **Nachfrage nicht nur in den Neubau zielt, sondern auch in den Bestand** (v. a. preiswert) und in den **Leerstand**.

ABSOLUTE ZAHL ZUSÄTZLICHER NACHGEFRAGTER WOHNUNGEN IN ZWEI PHASEN IN SEGMENTEN

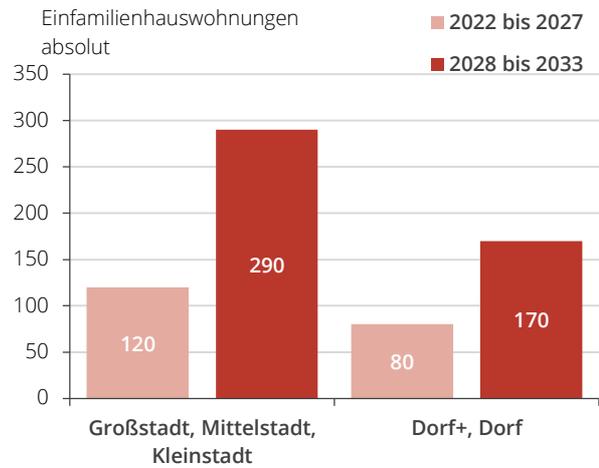


Datengrundlage: Schätzmodell auf Basis verschiedener Annahmen (siehe Text), inkl. CATL-Ersatz und Änderung Wohnwünsche im Zeitverlauf
 Abweichungen durch Rundungsdifferenzen
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

ZUSÄTZLICHE NACHGEFRAGTE WOHNUNGEN NACH WOHNUNGSMARKTSEGMENT UND NACH WOHNUNGSMARKTTYPEN



Datengrundlage: Schätzmodell Zusatznachfrage Erfurter Kreuz, gerundet
Berechnungen und Darstellung: Timourou



Datengrundlage: Schätzmodell Zusatznachfrage Erfurter Kreuz, gerundet
Berechnungen und Darstellung: Timourou

5.3 WOHNBAUPOTENZIALE UND GESAMTNACHFRAGE

Wie zuvor beschrieben, ergeben die Grundnachfrage und die Zusatznachfrage durch das Erfurter Kreuz eine Gesamtnachfrage.

Diese Gesamtnachfrage soll im Folgenden kurz dem vorhandenen Wohnbaupotenzial gegenübergestellt werden. Da die in den Rechnungen berücksichtigten Wohnbaupotenziale nicht vollständig und abhängig von anderen Einflussfaktoren sind (▶siehe Kap. 3.3.2), ergibt sich lediglich eine rein rechnerische Differenz.

Tatsächlich hängt der Handlungsbedarf nicht grundsätzlich von der rechnerischen Bilanz ab, sondern davon, welche Ziele und welchen Strategien die Städte und Gemeinden verfolgen wollen. Die folgenden Grafiken und Erläuterungen sollen deshalb **lediglich ein Zwischenergebnis** aufzeigen und die Grundlage für eine weitere Diskussion im Rahmen der im Projekt angestrebten Beteiligungsformate sein. Sie geben lediglich erste Hinweise auf mögliche Zusammenhänge und strategische Handlungsfelder.

5.3.1 EINFAMILIENHAUS

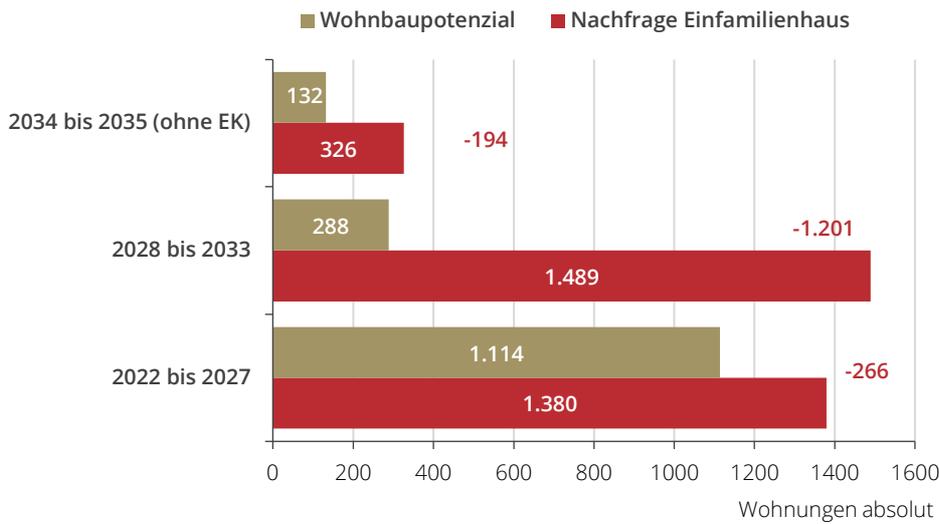
In der folgenden Grafik wird die Neubaunachfrage dargestellt – denn aufgrund der aktuellen Situation im Betrachtungsraum gibt es kaum Leerstandsreserven im Einfamilienhaussegment. Insgesamt werden bis 2035 rd. 3.200 Wohnungen in Häusern nachgefragt, dem gegenüber steht ein bei den Kommunen abgefragtes Wohnbaupotenzial für Einfamilienhäuser von rund 1.530 Wohnungen. In allen Zeitphasen ist die Nachfrage grö-

ßer als das ermittelte Wohnbaupotenzial. Besonders groß wird die Differenz in der zweiten Phase zwischen 2028 und 2033 mit rd. 1.200 Wohnungen (▶siehe ABB. 56).

Die weit überwiegende Gesamtnachfrage ergibt sich im städtischen Raum mit bis 2035 etwa 2.570 Wohnungen in Häusern.

ABB. 56

GEGÜBERSTELLUNG WOHNBAUPOTENZIAL UND GESAMTNACHFRAGE EINFAMILIENHAUS (NEUBAU)



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

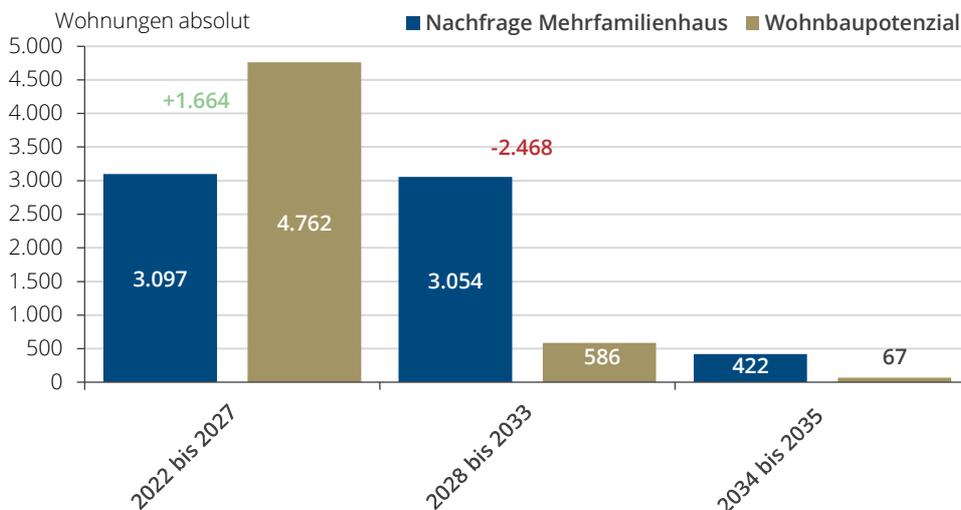
5.3.2 MEHRFAMILIENHAUS

Auch die folgende Abbildung 57 ist als rechnerisches Zwischenergebnis zu verstehen. Die Gesamtnachfrage nach Geschosswohnungen liegt bis 2035 bei rd. 6.570 Wohnungen. Dem gegenüber steht ein von den Kommunen angegebenes Wohnbaupotenzial von rd. 5.400 Wohnungen. In einer ersten Phase bis 2027 kann der Nachfrage

(rd. 3.100 Wohnungen) noch mit Wohnbaupotenzial in Höhe von rd. 4.760 Wohnungen gerecht geworden werden. Ab 2028 bis 2033 ergibt sich auch hier eine ungünstige rechnerische Bilanz (rd. -2.470 Wohnungen). Das Gros der Wohnungen wird in den Städten, insbesondere in der Großstadt Erfurt nachgefragt.

ABB. 57

ZWISCHENERGEBNIS - WOHNBAUPOTENZIAL UND GESAMTWOHNRAUMNACHFRAGE MEHRFAMILIENHAUS (OHNE LEERSTANDSRESERVE IM BESTAND)



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

5.4 WOHNUNGSBESTAND UND -LEERSTAND

ANNÄHERUNG AN LEERSTANDSRERVEN IM BESTAND

Aktuelle Wohnungsleerstände im Bestand sind theoretische Wohnungspotenziale. Ihre exakte Anzahl ist derzeit jedoch nicht bekannt, da die Leerstände nicht laufend erfasst werden und sie selbst bei einer konkreten Erhebung großen Unsicherheiten unterliegen.⁴¹ Darüber hinaus ist die Leerstandsquote derzeit durch die Fluchtmigration aus der Ukraine beeinflusst (►siehe Kasten Information). Dennoch war es für die Berechnung der Nachfrage erforderlich, Annahmen zu setzen. Diese basieren auf vorhandenen Untersuchungen (ISEK, Wohnbauflächenuntersuchungen, Stadtbaubericht Thüringen etc.), Fachgesprächen und der gutachterlichen Inaugenscheinnahme vor Ort. Sie beziehen sich auf den Stand 2021 vor dem Krieg Russlands gegen die Ukraine.

Entsprechend dieser Einschätzung lässt sich in den ländlichen, durch Einfamilienhäuser und Höfe geprägten Gemeinden und Orten kaum Leerstand erkennen, gerade so viel, dass Umzüge Einheimischer noch möglich sind (Fluktuationsreserve). In Erfurt ist eine Fluktuationsreserve bereits nicht mehr vorhanden und der Wohnungsmarkt stark angespannt. Die Stadt verfolgt aktuell deshalb die Strategie einer Marktentspannung und zielt auf die Umsetzung aller vorhandenen Neubaupotenziale.⁴² In Gotha, Arnstadt und Stadtilm lagen die Leerstandsquoten 2021 vermutlich zwischen etwa 8 % und 11 %, darunter überwiegend im Geschosswohnungsbau.

OHNE DAS ERFURTER KREUZ WÜRDEN DER LEERSTAND ZUNEHMEN

In allen Wohnungsmarkttypen – mit Ausnahme von Erfurt – würde die Wohnraumnachfrage bis

2035 eigentlich auf Basis der Haushaltsentwicklung zurückgehen, die Schaffung von Wohnungen wäre quantitativ nicht erforderlich. Im Gegenteil: es würde ein Teil des aktuell noch belegten Wohnraumes zunehmend leer stehen. Ganz besonders wird sich dies darin zeigen, dass aufgrund der Altersstruktur verhältnismäßig mehr Bestands-Einfamilienhäuser auf den Markt kommen.

Darüber hinaus werden aber zusätzlich – auch in Erfurt – neue Wohnungen im Rahmen der qualitativen Nachfrage benötigt und gebaut, sodass dann weitere nicht mehr benötigte Wohnungen leer fallen. Bei der Modellierung der verschiedenen Prozesse bis 2035 wird also deutlich, dass die geschätzte Leerstandsquote in allen Städten und Gemeinden deutlich ansteigen würde, sofern kein zusätzlicher Zuzug durch das Erfurter Kreuz erfolgt.⁴³ Der stärkste Anstieg der Zahl leer stehender Wohnungen würde sich in der Stadt Erfurt (+ 3.100 Wohnungen) und im Wohnungsmarkttyp Dorf+ (+ 650 Wohnungen) ergeben.

DILEMMA: NEUBAU UND LEERSTANDSRERVEN IM BESTAND

Die aktuelle Marktanspannung, insbesondere in Erfurt, kann kurzfristig nur mit Neubau reduziert werden: Werden mehr Wohnungen auf den Markt gebracht als Haushalte hinzukommen, kommt es nicht mehr zu Knappheitspreisen und Preisanstiegen fallen geringer aus. Darüber hinaus lassen sich im gesamten Betrachtungsraum viele Wohnwünsche nur im Neubau erfüllen. Auch Sickerrefekte können mit neu gebauten Wohnungen genutzt werden, indem preiswerte Bestandswohnungen durch Umzüge in neue, höherpreisige Wohnungen frei werden.

⁴¹ Darüber hinaus ist oft unbekannt, welche Leerstände marktaktiv sind und welche nicht. Weiterführend siehe BBSR-Broschüre (2017): Lücken in der Leerstandsforschung – Wie Leerstände besser erhoben werden können.

⁴² Wenn die für die Stadt zugrunde liegende quantitative Nachfrage in der Basisvariante eintritt, führt dies bis 2035 zu einer leichten Entspannung des Marktes (3 % Leerstand).

⁴³ Die Ausgangswerte für den Leerstand sind auf Basis vorhandener Daten und qualitativen Einschätzungen geschätzt, da die realen Zahlen nicht bekannt sind. Mit der Modellierung lässt sich aber durch die erfolgte Annahmesetzung relativ sicher die Dynamik der Entwicklung und damit die hinzukommenden Leerstände bis 2035 abschätzen.

Ein Teil der Grundnachfrage bis 2035 kann durch die Mobilisierung von Leerstandsreserven befriedigt werden. Die berechnete Nachfrage nach Neubau stellt deshalb auch ein Maximum dar: Wird mehr im Bestand verwirklicht, muss weniger Neubau entstehen und umso mehr Fläche könnte auch gespart werden.

Je nachdem wie viele ukrainische Geflüchtete langfristig bleiben, wird mehr Neubau oder mehr Mobilisierung von Leerständen erforderlich sein als errechnet, sofern die Ukrainer nicht gleichzeitig die am Erfurter Kreuz benötigten Arbeitskräfte sind.

Der vorhandene Wohnungsbestand ist insbesondere dann wichtig, wenn es um die Bereitstellung von preiswertem Wohnraum geht, der nicht im frei finanzierten Neubau geschaffen werden kann. Gelingt dies nicht, kann Neubau für einkommensschwächere Einwohner nur entstehen, wenn Investoren auf ausreichende und nachfragegerechte Wohnbauförderung zurückgreifen können.

Letzten Endes gibt es für den Umgang mit der komplexen Problemlage keine „perfekte“ Lösung. Es gilt vielmehr, unter verschiedenen Chancen und Risiken abzuwägen.

ABB. 58

ZUSÄTZLICHE LEERSTÄNDE BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Stadt Erfurt, gerundet

Berechnungen/Darstellung: Timourou

*Ausgangspunkt 2020, max. bei eintretender Nachfrage (Basisvariante) und kompletter Umsetzung aller Neubaupotenziale

AUSWIRKUNGEN UKRAINISCHER GEFLÜCHTETER AUF AKTUELLEN UND ZUKÜNFTIGEN LEERSTAND

Die Berechnungen der qualitativen Nachfrage unterliegen der Annahme, dass in den Städten Gotha und Arnstadt noch marktaktive Leerstände zur Verfügung stehen. Tatsächlich aber wurden die vor dem Krieg Russlands gegen die Ukraine noch leer stehenden Geschosswohnungen in den Städten mit dem Eintreffen Geflüchteter aus der Ukraine umfangreich belegt. Eine Ermittlung des konkreten Volumens der Geflüchteten und welche Wohnungen sie wo belegen, ist jedoch im Rahmen der vorliegenden Konzeption nicht möglich. Abhängig von den politischen Entwicklungen sind deshalb verschiedene Szenarien wahrscheinlich und müssen im Rahmen strategischer Überlegungen bedacht werden. Beispielsweise:

- Der Krieg wird in den nächsten 1 bis 2 Jahren beigelegt. Ein großer Teil der ukrainischen Ge-

flüchteten kehrt kurzfristig in seine Heimat zurück. Damit wird der in die Berechnungen einbezogene Wohnraum wieder frei und steht anderen Nachfragern zur Verfügung. Der Neubaudbedarf entspricht dann im Wesentlichen den Berechnungen. Der Arbeitsmarkt wird nur wenig profitieren.

- Der Krieg hält länger an und nur wenige Ukrainer kehren in ihr Land zurück. Sie bleiben in den Wohnungen wohnen und integrieren sich zunehmend in die deutsche Gesellschaft, erlernen die deutsche Sprache, lassen Ihre Abschlüsse anerkennen und stehen damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Je besser und schneller die Integration gelingt, umso mehr können auch Unternehmen am Erfurter Kreuz profitieren. Weniger zusätzliche Zuzüge werden für die Wirtschaft benötigt. Der Leerstand ist abgebaut, aber es wird ggf. auch weniger Neubau benötigt.

6 ENTWICKLUNGSZIELE

Wo Menschen arbeiten, müssen Menschen auch wohnen. Das Industriegebiet Erfurter Kreuz mit einer Vielzahl verschiedener Unternehmen ist der wichtigste Gewerbestandort in Thüringen. In den vorherigen Kapiteln wurde die aktuelle und zukünftig zu erwartende Struktur des Wohnungsmarktes dargestellt. Es wurde deutlich, dass es eine grundsätzliche Nachfrage nach Wohnungen – die sich im Zeitverlauf auch ändert – von denjenigen Menschen gibt, die schon da sind (Grundnachfrage) und eine zusätzliche Nachfrage, die durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes entstehen kann (Zusatzbedarf).

Diese zusätzliche Nachfrage wird sich auf unterschiedliche Weise auf den bestehenden Wohnungsmarkt auswirken. Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass die zusätzliche Nachfrage vor allem auf den Bestandswohnungsmarkt der Gemeinden und Städte drängt und dort in Konkurrenz zur bisherigen Nachfrage stehen wird.

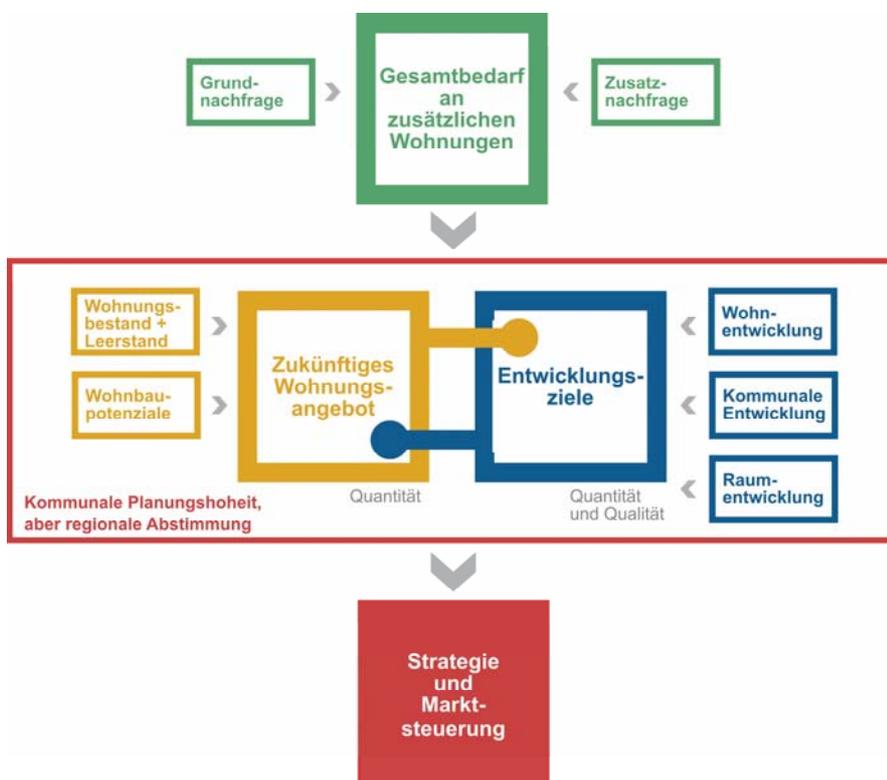
Der erforderliche Neubau ist also nicht für die neu zuziehenden Menschen, sondern für den gesamten Wohnungsmarkt erforderlich. Von daher ist es nur sinnvoll, den Gesamtbedarf an zusätzlichen Wohnungen zu betrachten.

Darüber hinaus steht die Frage, wie viele Wohnungen realistisch angeboten werden können (Was ist machbar?) und wie die Wohnungsentwicklung zu den kommunalen und regionalen Entwicklungsstrategien passt (Was ist gewollt?).

Die Planungshoheit obliegt den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung. Damit die erforderlichen Wohnungen in den „richtigen“ Segmenten und an den „richtigen“ Stellen geschaffen werden können, bedarf es in erster Linie Klarheit in den kommunalen Strategien sowie einer interkommunalen Abstimmung. Die Siedlungsflächenkonzeption bietet dafür eine Grundlage, in der die regionalen Ziele und Vorgehensweisen bereits abgestimmt vorliegen.

ABB. 59

METHODE ZUR ZIELFINDUNG WOHNUNGSNEUBAU UND RAUMENTWICKLUNG



Darstellung: Timourou/Büro für urbane Projekte

6.1 WOHNUNGSWIRTSCHAFTLICHE ZIELSETZUNGEN

Es mehr als fraglich, ob die aus dem Gesamtbedarf an zusätzlichen Wohnungen resultierenden Probleme allein durch den Markt gelöst werden können. Es ist zwar hilfreich, die Marktkräfte zur Entwicklung des Wohnungsbestandes zu nutzen, jedoch ist es ungewiss, ob der Markt auch einkommensschwächere Haushalte ausreichend versorgen und ob er auch zu nachhaltigen Siedlungsstrukturen führen würde. Eine Steuerung des Wohnungsmarktes scheint daher der klügere Weg. Eine Steuerung bedarf jedoch sinnvoller Zielstellungen, welche die Richtung vorgeben sollen. Aus den in Kapitel 5 dargestellten Szenarien können Ziele hinsichtlich

- des quantitativen Bedarfs an Wohnungen,
- der qualitativen Anforderungen an den Wohnraum und
- den bevorzugten Wohnstandorten der Nachfrager

abgeleitet werden.

WIE VIELE WOHNUNGEN WERDEN GEBRAUCHT?

Ziel der Siedlungsflächenkonzeption ist es, ausreichend Wohnraum zur Verfügung zu stellen, damit die hier schon Wohnenden und die mit der Erweiterung des Erfurter Kreuzes erforderlichen Arbeitskräfte und ihre Familien in der Region angemessen, bezahlbar und gut wohnen können. Das bedeutet, so viel neuen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, dass der Wohnungsmarkt sich nicht anspannt, weil es dann zu Knappheitspreisen käme und der preiswerte Bestand sich verringern würde – ein Prozess, der in Erfurt bereits jetzt schon eingesetzt hat. Gleichzeitig ist zu beachten, dass, wenn der Arbeitskräfte-Zuzug nicht im prognostizierten Maße eintrifft, es in einzelnen Städten

und einzelnen Marktsegmenten zu Überangeboten und damit Leerständen kommen kann, da der demographische Wandel tendenziell zu einem Rückgang der Nachfrage führt. Der Neubau muss also mit Augenmaß betrieben werden. Deshalb ist

- eine schrittweise Umsetzung der Zielmengen und
- eine laufende Überprüfung der erforderlichen Größenordnungen notwendig.

Mit den in Kapitel 5 dargestellten Szenarien wurde nach derzeitigem Wissensstand eine plausible und mögliche Entwicklung der Wohnraumnachfrage im Betrachtungsraum dargestellt. Im Ergebnis wurde folgende **Gesamtnachfrage** nach zusätzlichem Wohnraum herausgearbeitet:

- rd. 6.600 zusätzliche Wohnungen in Mehrfamilienhäusern
- rd. 3.200 neue Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern

Die Grundnachfrage resultiert im Wesentlichen aus der vorhandenen demographischen und wirtschaftlichen Struktur und kann so den Verwaltungseinheiten und Wohnungsmarkttypen zugeordnet werden. Die Zusatznachfrage resultiert aus dem Zuzug. Die Zuziehenden sind in ihrer Standortpräferenz nicht so festgelegt und lassen sich vom vorhandenen Angebot leiten. Die Zusatznachfrage kann darum nur für die Wohnungsmarkttypen Groß- und Mittelstadt sowie Kleinstadt, Dorf und Dorf+ berechnet werden (►siehe Kap. 5.2).

Darum ist in einem zweiten Schritt zu klären, ob diese Gesamtnachfrage in der Region realistisch befriedigt werden kann und die Angebote konkret verortet werden können.

ERMITTELTE GESAMTNACHFRAGE AN WOHNUNGEN NACH WOHNUNGSMARKTTYPEN BIS 2035 (GERUNDET)

Wohnungen in Mehrfamilienhäusern			
Wohnungs-marktyp		Grund-nachfrage	Zusatz-nachfrage
Großstadt	Erfurt	2.630	3.200
Mittelstadt	Gotha, Arnstadt	290	
Kleinstadt	Stadtilm	25	
Dorf +	Mit Neudietendorf	30	380
Dorf		20	
Summe		3.000	3.580

Wohnungen in Einfamilienhäusern			
Wohnungs-marktyp		Grund-nachfrage	Zusatz-nachfrage
Großstadt	Erfurt	1.650	410
Mittelstadt	Gotha, Arnstadt	440	
Kleinstadt	Stadtilm	70	
Dorf +	Mit Neudietendorf	250	250
Dorf		150	
Summe		2.560	660

Darstellung: Timourou/Büro für urbane Projekte

WIE VIELE WOHNUNGEN SIND MACHBAR UND ENTSPRECHEN DEN KOMMUNALEN STADTENTWICKLUNGSSTRATEGIEN?

Um die Gesamtnachfrage realistisch und zielführend verorten zu können, müssen Antworten auf folgende Fragen gefunden werden:

- Welche Mengen sind hinsichtlich der Schaffung neuer Wohnungen angesichts vorhandener und möglicher Potenziale (im Bestand und in der Fläche) machbar?
- Welche Mengen sind vor Ort tatsächlich gewollt bzw. passen zu den jeweiligen kommunalen integrierten Entwicklungsstrategien?
- Welche Auswirkungen haben das jeweils „machbare“ und „gewollte“ auf die Nachbargemeinden bzw. die Region?
- Welche Auswirkungen haben die individuellen sowie gesamträumlichen Absichten auf die Ziele der Raumordnung? (►hierzu Übergeordnete Grundsätze räumlicher Entwicklung, siehe Kap. 6.2).

Um Antworten auf diese Fragen zu finden, wurden mit den Kommunen die ermittelte Gesamtnachfrage hinsichtlich der kommunalen Ziele und Möglichkeiten sowie der potenziellen Wohnbauflächen überprüft. Dies erfolgte im Rahmen von Arbeitstreffen des Partizipativen Gremiums, in dem Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalverwaltungen, Kommunalpolitik, Kreisverwaltungen, Regionalplanung sowie verschiedener Verbände vertreten sind (►siehe Kap.1.3). Zudem wurden vertiefende Gespräche und Workshops mit den Städten und Gemeinden (jeweils mit Verwaltung und Kommunalpolitik) durchgeführt (►siehe Kap. 1.2.3 und 1.3). Darüber hinaus wurden im Rahmen einer Online-Umfrage sowie öffentlichen Gesprächsrunden Meinungsbilder der Öffentlichkeit zu verschiedenen Zielen und Schwerpunktsetzungen eingeholt.

Im Ergebnis dieses Arbeitsschritts, der stets eine übergemeindliche Abstimmung zum Inhalt hatte, zeigt sich, dass die schlussendlich gemeindscharf verorteten Zielmengen **in der Summe** die ermittelte Nachfrage weitgehend befriedigen könnten (►siehe ABB. 61).

Um auf die mögliche zukünftige Entwicklung vorbereitet zu sein, wird insgesamt eine **Zielmenge** von

- rd. 5.300 bis 6.400 neuen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und
- 2.100 bis 3.200 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern⁴⁴

bis 2035 von den Gemeinden des Betrachtungsraums angestrebt zu realisieren.

Die **je Stadt oder Gemeinde** dargestellten Zielmengen werden als geeignet und realisierbar angesehen, die erwartete Nachfrage (Grundbedarf und Zusatzbedarf) zu befriedigen.

Markant ist der große Anteil von Erfurt, der zum einen auf die große Nachfrage nach Mietwohnungen im großstädtischen Milieu und zum anderen auf die vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale zurückzuführen ist. Es wird aber auch deutlich, dass in allen Verwaltungseinheiten Neubau im Ein- und Mehrfamilienhausbereich erforderlich ist.

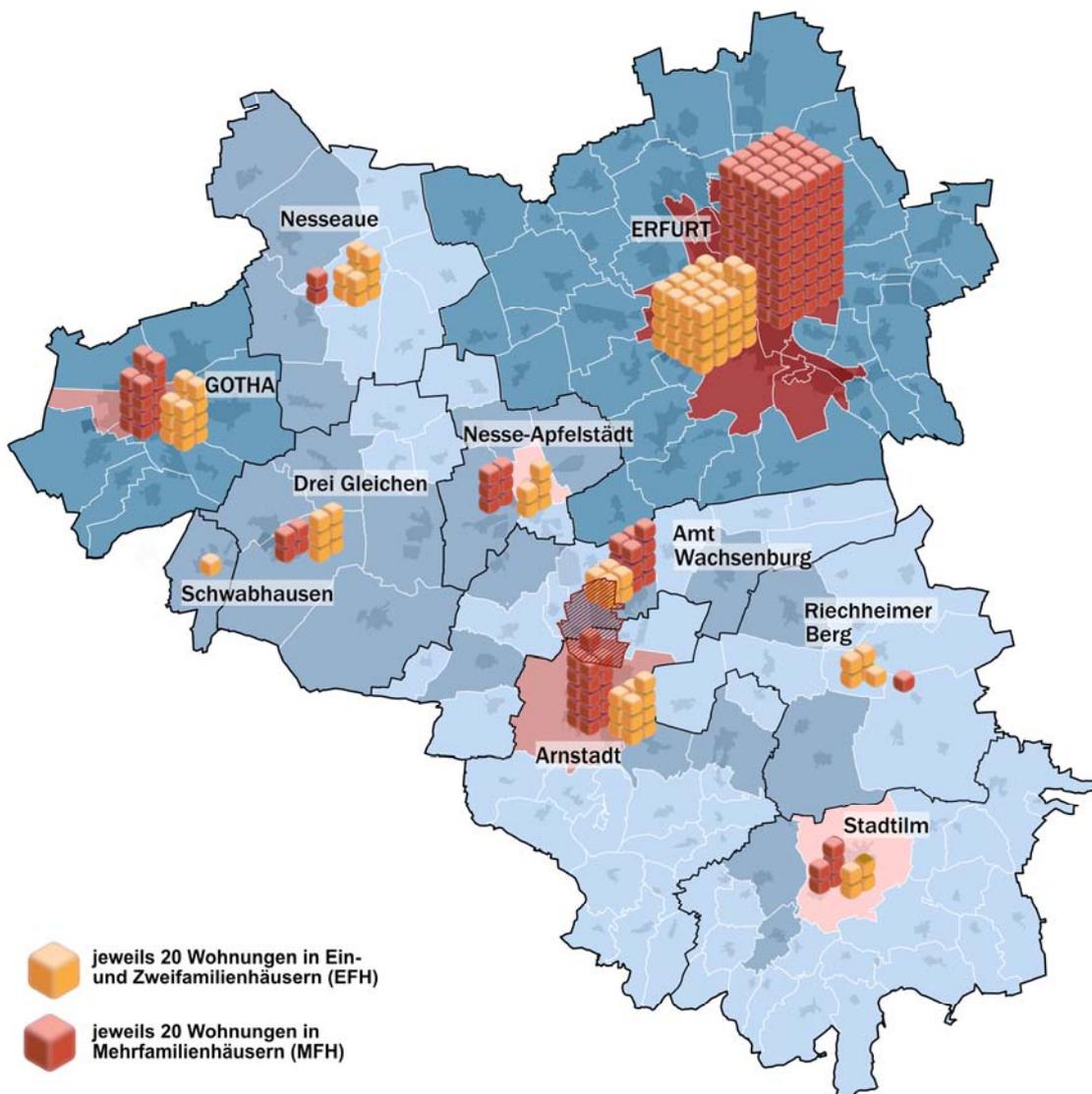
Die dargestellten Zielmengen sind dabei nicht als exakte Zahl, sondern als Größenordnung zu verstehen. Sie sollen als Grundlage für die zukünftige kommunale Wohnbauflächenentwicklung dienen. Die Zielmengen können nach tatsächlicher wirtschaftlicher Entwicklung leicht angepasst werden, denn die prognostizierten Entwicklungen stellen keine Prophezeiung dar, sondern sind „nur“ eine Grundlage für strategisches Handeln.

Welche Standorte innerhalb einer Verwaltungseinheit bevorzugt werden sollen, hängt vom Wohnungsmarkttyp und vom Entwicklungstyp, der auch die Ziele räumlicher Entwicklung beinhaltet, ab. Dies wird in Kapitel 6.3 ausführlich dargestellt sowie in den Beschreibungen der teilräumlichen Zielsetzungen vertieft (►siehe Kap. 7.2).

⁴⁴ Zur Spannweite siehe Erläuterung Seite 9.

VERORTUNG DER ZIELMENGEN ZUR WOHNRAUMSCHAFFUNG NACH STÄDTEN UND GEMEINDEN 2035

Stadt/Gemeinde	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern	Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
Erfurt	3.900-5.020	720-1.860
Gotha	350	280
Arnstadt	410	265
Stadtilm	90	85
Nesse-Apfelstädt	110	100
Amt Wachsenburg	260	165
Drei Gleichen	80	125
Schwabhausen	0	20
VG Riechheimer Berg	25	90
VG Nesseaue	40	210
Summe	5.265 – 6.385	2.060 – 3.200



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

HINTERGRÜNDE ZUR QUANTIFIZIERUNG UND VERORTUNG DER ZIELMENGEN

Die Definition von Potenzialen

In der Quantifizierung der kommunalen Zielwerte hinsichtlich des neu zu schaffenden Wohnraums wurden jeweils die Einschätzungen der Städte und Gemeinden berücksichtigt. Dabei sind vorhandene Reserven in Leerständen und innenliegenden Verdichtungspotenzialen als auch planungsrechtlich gesicherte Erweiterungsflächen eingeflossen. Zusätzlich wurden seitens der kommunalen Vertreterinnen und Vertreter mögliche Entwicklungsvorhaben eingebracht (Konversionen, Flächenerweiterungen), die noch nicht planungsrechtlich gesichert, sondern strategisch angedacht sind und teilweise in Abhängigkeit regionaler Nachfrageentwicklung und Abstimmung stehen. Von daher sind die Potenziale auch als Zielwerte zu verstehen. Für die Siedlungsflächenkonzeption entsteht dadurch der Vorteil, dass die vereinbarten Zielwerte seitens der Städte und Gemeinden mit tatsächlichen Entwicklungsabsichten unterlegt sind.

Die Priorität auf innenliegende Potenziale

Im gesamten Arbeits- und Abstimmungsprozess wurde der Schwerpunkt auf flächen- und ressourcenschonende Wohnungsbauentwicklung gelegt. Priorität haben stets innenliegende Reserven und Entwicklungsmaßnahmen. Von den Beteiligten aus den Bereichen Planung, Verwaltung und Kommunalpolitik als auch von den in der Online-Umfrage sowie öffentlichen Gesprächsformaten befragten Bürgerinnen und Bürgern wurde diese Prämisse stets als Voraussetzung verträglicher Entwicklung hervorgehoben.

Der Umgang mit Varianten

Während des Prozesses der Quantifizierung und Verortung des zu schaffenden Wohnraums wurden verschiedene Varianten erarbeitet. Bei der interkommunalen Abstimmung wurde sich im Rahmen der Gegenüberstellung des „erforderlichen“ mit dem „machbaren“ und „gewollten“ auf ein eindeutiges Zielszenario verständigt. Aufgrund des langen Zeitraums und verschiedener Unwägbarkeiten bei einzelnen Parametern soll die Siedlungsflächenentwicklung als Prozess angesehen werden, bei dem Zielwerte angepasst werden können und müssen (► siehe Kap. 8.7).

Die Rolle Erfurts

Die gelingende Deckung der Wohnraumnachfrage hängt maßgeblich von Erfurt ab. Kernfrage ist, ob die in diversen Planungskonzepten ermittelten Wohnbaupotenziale planungsrechtlich tatsächlich gesichert werden können und Projektentwickler in ausreichendem Maße tätig werden. Von daher wurde hinsichtlich des Zielwertes für Erfurt ein Korridor (pessimistische und optimistische Einschätzung) aufgestellt.

Die Entlastung Erfurts und Arnstadts durch Abstimmung mit der Region

Der Erfurter Wohnungsmarkt strahlt bereits heute auf die umliegenden Städte und Gemeinden aus. Im Zuge der Entwicklungen am Erfurter Kreuz entsteht eine zusätzliche Nachfrage, die auf die Großstadt Erfurt zielen wird und schon heute zielt. Daneben steht vor allem Arnstadt unter dem Druck, die zusätzlichen Arbeitskräfte im eigenen Stadtgebiet unterzubringen. Beide allein werden diesen Aufgaben nicht gerecht werden können. Von daher teilen sich die Städte im Wohnungsmarkttyp Mittelstadt und Kleinstadt (Arnstadt, Gotha, Stadtilm und Neudietendorf) die Nachfrage der „urban orientierten“ Nachfrager, die Erfurt nicht aufnehmen kann. Zugleich werden Erfurt und Arnstadt durch die Entwicklungsziele des „Urbanen dynamischen Zwischenraums“ (Orte der Gemeinden Amt Wachsenburg, Nesse-Apfelstädt und Drei Gleichen) entlastet. Zudem nimmt dieser Raum zusammen mit den ländlichen Gebieten einen Teil der Nachfrage im Ein- und Zweifamilienhaussegment auf.

Der nicht verortete Teil des ermittelten Zusatzbedarfs

Die vereinbarten Zielwerte decken die Grundnachfrage ab. Allerdings konnte, je nach Einschätzung der Wohnungsbautätigkeit in Erfurt, nicht der ganze Zusatzbedarf verortet werden. Es „fehlen“ zwischen 200 und 1.300 Wohnungen im Geschosswohnungsbau und (in der pessimistischen Einschätzung) bis zu 1.000 Einfamilienhäuser. Teilweise geht diese Nachfrage ggf. in die Region oder es bedarf einer Lenkung der Nachfrage in andere Segmente (kompaktere Bauformen etc.). Kurz- und mittelfristig ist dies weniger von Bedeutung, muss langfristig jedoch beobachtet und ggf. erneut thematisiert werden (► siehe Kap. 8.7).

WELCHE WOHNUNGEN WERDEN GEBRAUCHT?

Neben diesen quantitativen Zielstellungen ergibt sich die Frage, welche Wohnungen für welche Zielgruppen wo entstehen müssen. Dabei sind die Wohnbedürfnisse der bereits im Betrachtungsraum lebenden, aber auch die der zuziehenden Haushalte zu berücksichtigen. Der Großteil der Einfamilienhausnachfrage erfolgt vor allem von Einheimischen, die dadurch Mietwohnungen frei machen. Der Arbeitskräftezuzug geht vor allem zuerst in den Mietwohnungsbereich und dort je nach Einkommen in verschiedene Marktsegmente. Einige Einheimische möchten im Zeitverlauf qualitativ besser oder anders wohnen als derzeit. Für diese Gruppe ist auch der Neubau interessant. Hinsichtlich der verschiedenen Marktsegmente können folgende **Zielsetzungen** getroffen werden:

Preiswerte Mietwohnungen

Transferleistungsempfänger, Niedrigeinkommensbezieher, einkommensschwache Senioren und Migranten, aber auch Starterhaushalte und junge Familien benötigen preiswerten Wohnraum. Ziel ist es, den vorhandenen Bestand an preiswertem Wohnraum zu erhalten, vor allem indem es insgesamt am Wohnungsmarkt ein ausreichendes Wohnungsangebot gibt. Dies ist dann der Fall, wenn die Leerstandsquote nicht unter 3 bis 4 % sinkt und damit Knappheitspreise entstehen würden. Damit geriete dieses Marktsegment unter Druck, wodurch sich das Angebot verringern würde.

Neubau kann angesichts der Bau- und Finanzierungskosten nicht preiswert vermietet werden, es sei denn, er wurde mit Mitteln der sozialen Wohnungsförderung finanziert und dadurch leistungs- und mietpreisgebundener Wohnraum geschaffen. Im Sinne der sozialen Mischung kann es sinnvoll sein, einen Teil des Neubaus gefördert zu realisieren, sei es durch Konzeptvergaben oder in Zusammenarbeit mit Wohnungsgesellschaften (►siehe Kap. 8).

Normale bis höherwertige Mietwohnungen

Normale bis höherwertige Mietwohnungen werden besonders von berufstätigen Haushalten mittlerer oder höherer Einkommensgruppen nachgefragt. Der Anteil der 1- und 2-Personenhaushalte ist in diesem Segment am höchsten. Höherwertige Wohnungen sind besonders bei kinderlosen Paaren mit überdurchschnittlichen Einkommen und bei Führungskräften beliebt. Diese Gruppen sind auch bereit, mehr für entsprechenden hohen Standard und gute Wohnlagen zu zahlen.

Derartige Wohnungen entstehen in der Regel durch Sanierung am Markt. Aber auch der frei finanzierte Neubau ist in diesem Segment anzusehen. Entsprechend beziehen sich etwa drei Viertel der oben genannten Zielmenge auf den Mietwohnungsbau in diesem Marktsegment. Ein Teil davon wird in Baulücken entstehen können, für den größeren Teil ist eine entsprechend der Wohnbauflächenentwicklung erforderlich.

Seniorengerechte Wohnungen

Wie in Kapitel 4 dargestellt, wird sich bis 2035 die Anzahl der Senioren weiter erhöhen. Parallel dazu steigt der Pflegebedarf und damit auch die Nachfrage nach barrierearmem und Pflege und Betreuung ermöglichendem Wohnraum (Wohnungen, Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen). Der Großteil der Senioren möchte in seiner angestammten Wohnung wohnen bleiben. Wird in diesen Wohnungen eine altersgerechte Anpassung erforderlich, so können die einschlägigen Förderprogramme der KfW, des Freistaates Thüringen und der Pflegekassen genutzt werden.

Der Neubau muss ohnehin mindestens im Erdgeschoss barrierefrei sein, ob darüber hinaus Festlegungen zugunsten des Seniorenwohnens über die Bauleitplanung (städtebaulicher Vertrag, Konzeptvergaben) sinnvoll sind, hängt von der lokalen Wohnungsmarktsituation ab (►siehe Kap. 8).

Ziel der Siedlungsflächenkonzeption ist es, die Wohnsituation der Senioren im ländlichen Raum zu verbessern, insbesondere wenn Menschen ihre Einfamilienhäuser oder Höfe nicht mehr bewirtschaften und bewohnen können. Damit die Bewohner trotzdem in ihrem Dorf so lange wie

möglich wohnen bleiben können, soll auch in den Dörfern ein ergänzender, kleinteiliger und altersgerechter Wohnungsbau möglich sein.

Dieser dorf- oder quartiersbezogene Ansatz sollte auch bei der Entwicklung neuer Einfamilienhausgebiete realisiert werden, indem eben solch ein kleinteiliger Mietwohnungsbau von vornherein mit errichtet wird.

Ein- und Zweifamilienhäuser

Trotz der aktuellen Immobilienkrise und der zunehmenden Zahl von Bestandsgebäuden wünschen sich auch zukünftig Haushalte ein neues Einfamilienhaus. Angesichts der steigenden Grundstücks-, Finanzierungs- und Baukosten einerseits und aus der Notwendigkeit eines sparsameren Flächenverbrauchs andererseits ist es Ziel, in neuen Einfamilienhausgebieten einen größeren

Anteil an kompakteren Wohnformen (Doppelhaus, Reihenhauses, kleinteiliger Geschosswohnungsbau) zu platzieren. Damit wird zugleich eine größere soziale Mischung erzielt.

Für kompaktes Wohnen muss in der Region des Erfurter Kreuzes der Markt erst noch geschaffen werden, das heißt,

- die Bauleitpläne müssen stärker darauf ausgerichtet werden,
- Projektentwickler müssen stärker von dem Modell überzeugt werden,
- bei den Nachfragern muss vor allem durch gute Beispiele mehr Akzeptanz geschaffen werden und
- die benachbarten Kommunen sollten sich abstimmen, damit sie nicht in Konkurrenz zueinander treten.

6.2 ÜBERGEORDNETE GRUNDSÄTZE RÄUMLICHER ENTWICKLUNG

Die Siedlungsflächenentwicklung ist im Betrachtungsraum durch zwei maßgebliche Kräfte geprägt. Die eine ist die Landeshauptstadt Erfurt selbst, die in den vergangenen Jahren zunehmende Zuzüge verzeichnet und konstant sowohl quantitativ mehr Wohnraum als auch andere Wohnformen (▶ siehe Kap. 5 Einfamilienhäuser) nachfragt. Beides führt zu einem erhöhten Druck auf die Wohnbauflächenentwicklung für Erfurt sowie die umliegenden Städte und ländlichen Gebiete. Die zweite Kraft sind die großflächigen Ansiedlungen des Erfurter Kreuzes und die daraus resultierende Nachfrage nach Wohnraum für zusätzliche Arbeitskräfte. Diese trifft ebenfalls auf die Städte Erfurt, Arnstadt und Gotha, aber auch auf einen weitestgehend ländlich strukturierten Raum.

Im Zuge des vielschichtigen Arbeits- und Abstimmungsprozesses im Rahmen der Erstellung der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz (▶ siehe Kap. 1.3 sowie 6.1) wurden seitens der Kommunalpolitik, Planungsbehörden, Wohnungswirtschaft sowie der Zivilgesellschaft zahlreiche Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung geäußert. In der Gesamtheit waren diese in ihren grundlegenden Zielen oftmals deckungsgleich. Nach gemeinsamer Diskussion und unter Berücksichtigung teils räumlicher Besonderheiten sowie unterschiedlicher Größen der Siedlungsgebiete können mit Blick auf das Ganze folgende übergeordnete, teilweise einander bedingende Grundsätze der räumlichen Entwicklung formuliert werden.

6.2.1 SIEDLUNGSENTWICKLUNG

DIE VORHANDENE RAUMSTRUKTUR UMSICHTIG WEITERENTWICKELN

Im Kern soll das Raumgefüge bewahrt bleiben. Stadt ist Stadt und Dorf ist Dorf. Neue Siedlungsflächen und bauliche Entwicklungen sollen sich auf die städtischen Gebiete sowie ihre Randlagen konzentrieren. Sie verfügen über Wohnbaupotenziale, können verträglich verdichtet und erweitert werden, stehen traditionell für die Bewältigung von Wachstumsphasen, verfügen über erforderliche Verkehrsinfrastrukturen und Anbindungsqualitäten und halten die notwendigen sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastrukturen vor. Eine besondere Verantwortung übernehmen dabei die Kernstädte Erfurt, Arnstadt und Gotha. Die Orte des Zwischenraums mit höherer Funktionalität (Neudietendorf, Ichtershausen/Eischleben, Günthersleben-Wechmar) können einen maßgeblichen Anteil der Wohnungsnachfrage übernehmen und damit zum einen ihre Funktionen im ländlichen Raum stärken und zum anderen sowohl die Kernstädte als auch die umliegenden Dörfer entlasten. Gemeinsam stellen sie die besonderen Gunst- und Wachstumsräume dar. Die ländlich geprägten Räume und Siedlungen nutzen ebenfalls ihre Potenziale und nehmen die Chancen erhöhter Nachfrage für ihre Sicherung und behutsame Entwicklung wahr. Insgesamt gilt, eine nachhaltige räumliche Verteilung sowie räumliche Gerechtigkeit anzustreben.

MIT GRUND UND BODEN SPARSAM UMGEHEN

Vereinbarte Ziele zum Schutz der Umwelt, Einlösung der Klimaneutralität sowie wohnungswirtschaftliche Zielstellungen erfordern eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Hierfür sollen folgende Prinzipien Anwendung finden:

- Nutzung vorhandener Reserven im Bestand durch Reaktivierung und Umnutzung
- Nachverdichtung in bestehenden Siedlungsgebieten
- Arrondierung und Ergänzung bereits erschlossener Lagen
- Errichtung von Wohnraum mit geringerem Flächenverbrauch (Priorisierung Geschosswohnungsbau, dichtere Bauweisen durch kleinere Grundstücke im Einfamilienhaussegment sowie Priorisierung beziehungsweise Qualifizierung in den Teilsegmenten Doppel- und Reihenhäuser)
- Siedlungserweiterungen nur im Rahmen des im Konzept abgeschätzten Bedarfs und nach Ausschöpfen der Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie vorhandener Reserven
- Errichtung kompakter, gemischter Bauformen sowohl in städtischen als auch ländlichen Siedlungsgebieten

DIE ORTSTYPIKEN ANERKENNEN UND FORTSCHREIBEN

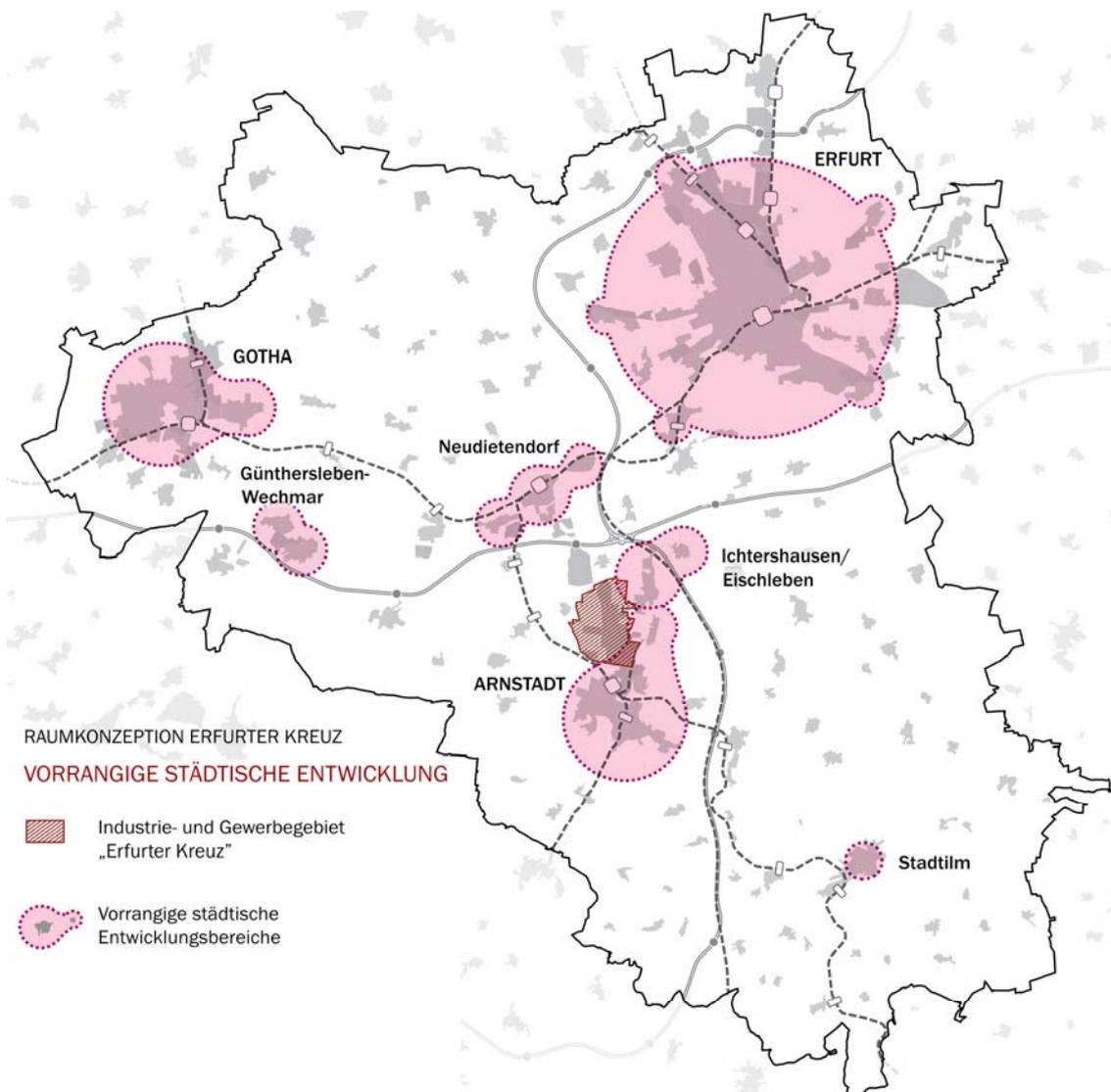
Ortsbilder dürfen sich weiterentwickeln – die jeweiligen Identitäten sind jedoch zu wahren. Die Frage „Wie?“ gebaut wird, ist ebenso entscheidend wie die Frage des „Wo?“. Im Thüringer Zentralraum rund um das Erfurter Kreuz finden sich zahlreiche Orte mit jeweils eigenen historischen Entwicklungsgeschichten, regionaler Bedeutung und lokal teilweise eng abgrenzenden Identitäten. Insbesondere die Dörfer haben sich ihre Ursprünglichkeit bewahrt. Um ihren Reiz als auch den dieser Thüringer Stadt-Land-Region weiterhin zu erhalten, sollen die teils sehr individuellen

Siedlungsstrukturen, Bauformen und Materialität bei Siedlungsergänzungen berücksichtigt werden. Nicht zuletzt dient dies auch der Akzeptanz Neuem gegenüber seitens der bereits ansässigen Gemeinschaften.

So sollten vorrangig innere Lagen entwickelt und Mehrbedarfe als Chance für Arrondierung und kleinteilige Angebotserweiterungen (auch Mehrfamilienhäuser) angesehen werden. Dabei sind auch Siedlungsflächenerweiterungen sinnvoll, wenn die innenliegenden Potenziale erschöpft sind. Bauliche Eingliederung und die Schaffung gemischter Standorte sind Schlüsselprinzipien, damit eine tatsächliche Integration in den Ort möglich ist.

ABB. 62

FOKUS AUF DIE STÄDTISCHEN GEBIETE UND IHRE RANDLAGEN



Darstellung: Büro für urbane Projekte

6.2.2 DASEINSVORSORGE

Mit zusätzlichem Zuzug durch die Erweiterung des Erfurter Kreuzes und zur Kompensation des Fachkräftemangels ergibt sich nicht nur zusätzlicher Wohnraumbedarf. Damit verbunden sind auch zusätzliche Bedarfe an Wohnfolgeinfrastruktur, zentrale Angebote der Daseinsvorsorge und insbesondere Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen. Dies gilt es bei der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und neuem Wohnraum stets mitzudenken.

Welche Bedarfe sich tatsächlich ergeben, ist davon abhängig, wie viel Wohnraum wo tatsächlich geschaffen werden kann. Der Abgleich mit den tatsächlichen Siedlungsentwicklungen im Untersuchungsgebiet ist für alle Fachplanungen (Betreuung, Bildung, Gesundheit, Kultur, Waren des alltäglichen Bedarfs) zur Ermittlung tatsächlicher Bedarfe wichtig.

Für die **Betreuungs- und Schulinfrastruktur** gilt: Mit dem prognostizierten Rückgang der Kinderzahlen sind in der Regel jedoch keine Mehrbedarfe zu erwarten – im Einzelfall sind in der Nähe neuer Wohnungen und Arbeitsplätze jedoch stärkere Auslastungen bis hin zu Kompensation des demographischen Rückgangs an Kindern möglich. Entsprechend wichtig ist es, dass die Schulentwicklungsplanung die Siedlungsflächen- und Wohnraumentwicklung im Untersuchungsgebiet mit im Blick hat und darauf basierend standortkonkret Angebot und Nachfrage abgleicht sowie basierend darauf die erforderlichen Kapazitäten ermittelt (►siehe Kap. 4).

DIE ZENTRALITÄTEN IN IHRER VIELFALT MITDENKEN UND QUALIFIZIEREN

Bei der Siedlungsflächenentwicklung sollen die vielfältigen Zentralitäten berücksichtigt und weiterentwickelt werden – auch in den ländlichen Gebieten. Im Raum befindet sich eine große Spannweite an Orten mit höherer Zentralität. Gemeinsam übernehmen sie großteils die Verantwortung im Bereich der Daseinsvorsorge und halten entsprechende Infrastrukturen und Angebote der Bildung und Ausbildung, Gesundheit und Fürsorge, Kultur sowie Lebensmittelversorgung vor. Hierzu

gehören vor allem die zentralen Orte der Raumordnung (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Auch aus diesem Grund sollen sie den überwiegenden Teil des zusätzlichen Wohnungsbaubedarfs tragen (►siehe Kap. 6.3, Vorrangige städtische Entwicklung). Daneben allerdings spielen für die Siedlungsflächenentwicklung auch die kleinen Orte jenseits dieser Definition eine bedeutsame Rolle. Auch sie besitzen mitunter eine auf das jeweilige Umland angepasste Zentralität in Form von Versorgungsinfrastrukturen. Hier kann eine vorrangige dörfliche Entwicklung stattfinden. Dadurch werden sowohl ihre Funktionen gestärkt als auch die Versorgung des Umlandes – teilweise durch Angebotsteilung mehrerer Orte – gesichert. Sofern die Nachfrage in Folge von Wohnungsneubau und Zuzug in ausreichendem Maße und längerfristig nachhaltig steigt, sind hier zudem Angebotsergänzungen denkbar.

DIE AUFGABENTEILUNG FÖRDERN UND VERSORGUNGSBEREICHE AUF EINANDER ABSTIMMEN

Es braucht mehr Abstimmung und Rollenteilung – auch über Grenzen hinweg. Außerhalb des Kerngebietes zwischen Erfurt, Arnstadt und Gotha nimmt die Versorgungsdichte merklich ab. Gleichzeitig lässt sich zwischen den Ortschaften und insbesondere in den Verwaltungsgemeinschaften zwischen den Einzelgemeinden eine Aufgabenteilung beobachten. Diese soll zuvorderst gestärkt und weiter ausgebaut werden. Dabei sollen zunehmend auch kommunale und Kreisgrenzen überschritten werden (können), um die Alltagsrealitäten der Bewohnerinnen und Bewohner dieser Räume stärker zu berücksichtigen. Auch hier geht es um eine Sicherung der Funktionen. Wohnungsbau und Zuzug können durchaus als Chance für den Erhalt von Bestehendem und ein funktionierendes, attraktives Gemeinwesen angesehen werden. Allerdings muss dies (im Zweifelsfall) auch ohne Einwohnerwachstum, sondern vielmehr durch strukturelle und (landes-)politische Entscheidungen/Interventionen/veränderte Rahmenbedingungen erreicht werden.

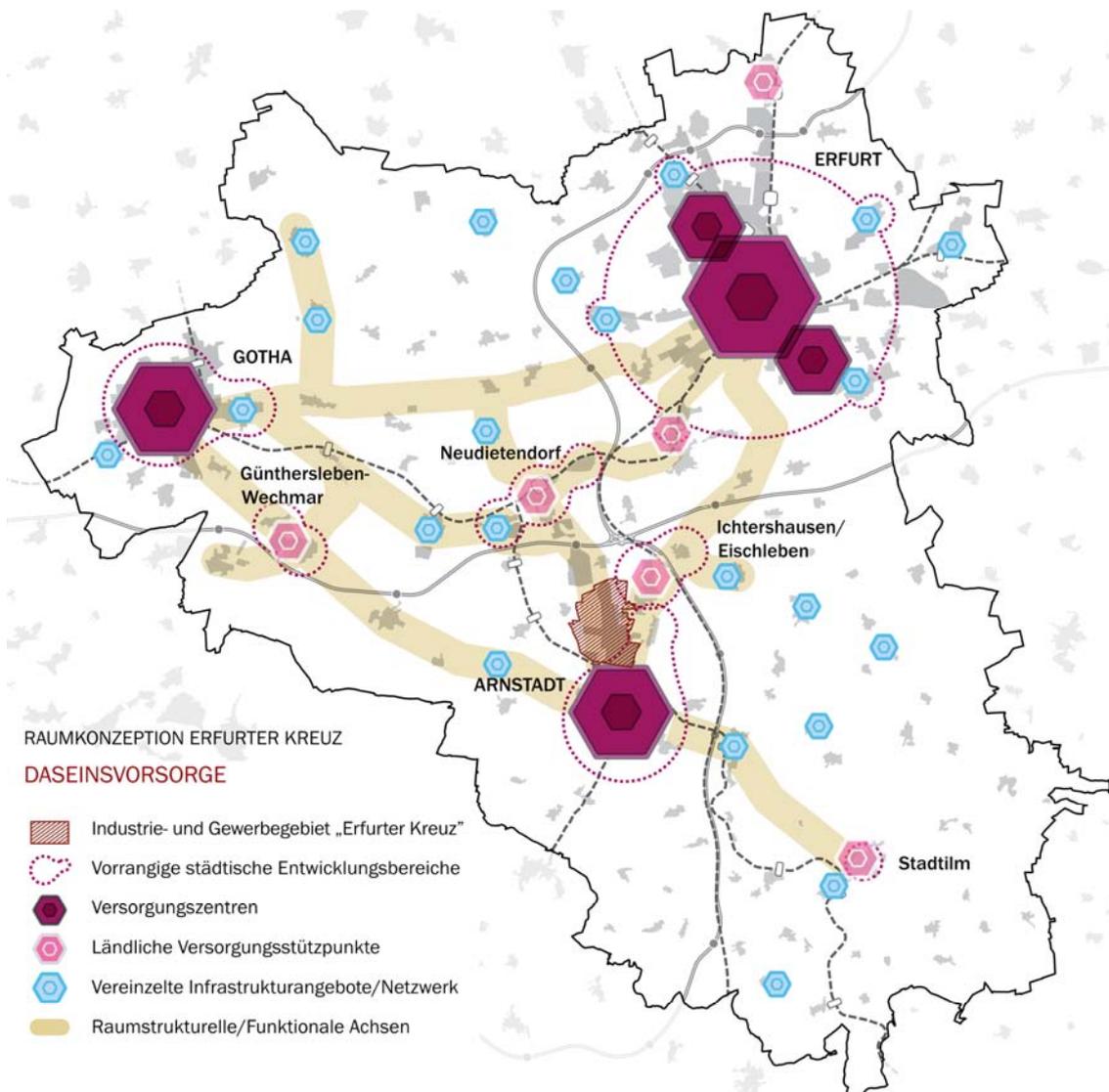
DAS SOZIALE MITEINANDER UND GEMEINWESSEN VOR ORT BEWAHREN UND STÄRKEN

Bei der Siedlungserweiterung und Schaffung von Wohnraum sollte das Miteinander berücksichtigt werden. Konkret geht es darum, Orte der Begegnung zu schaffen beziehungsweise zu erhalten. Dies bezieht sich sowohl auf den Städtebau als

auch auf den Freiraum. Insbesondere in den kleineren Städten und Dörfern heißt das, dass integrierte beziehungsweise integrierende Formen (gemischte, kompakte Baustrukturen) angestrebt werden. Damit sollen die Potenziale des Zuzugs für die Gemeinschaft vor Ort genutzt und Abgrenzungen oder Überformungen (z. B. „Schlafdörfer“) vermieden werden.

ABB. 63

RÄUMLICHE PRINZIPIEN DASEINSVORSORGE



Darstellung: Büro für urbane Projekte

6.2.3 MOBILITÄT

DIE ANBINDUNG DER KERNRÄUME UNTEREINANDER QUALIFIZIEREN

Zur Ausnutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen, Vermeidung langer Wegstrecken sowie Entlastung der ländlichen, teils wenig bis unzerschnittenen Räume, sollen zuvorderst die zentralen Orte, die auch den überwiegenden Teil des zusätzlichen Wohnungsbaubedarfs tragen sollen (►siehe Kap. 6.6.3, Vorrangige städtische Entwicklung), in ihrer Ausstattung und Anbindungsqualität gesichert und ausgebaut werden. Dies betrifft sowohl den Motorisierten Individualverkehr (MIV) und Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) als auch den Radverkehr. Zugleich soll der Lastverkehr auf die bestehenden übergeordneten Verkehrsstrassen (Autobahn, Bundesstraße) sowie den Schienenverkehr gelenkt werden.

Für die Teilräume des Betrachtungsraums beziehungsweise die Standorte mit eher geringer Lagegunst und Dynamik kann davon ausgegangen werden, dass hier auch in Zukunft hinsichtlich optimierter Anbindungen und Mobilitätsangebote erhebliche, teilräumig sehr unterschiedliche und kleinteilige Anstrengungen erforderlich sind. Allerdings können zwei zentrale Ziele benannt werden, die mit Blick auf die Kernräume und ihre Bedeutung im Betrachtungsraum prioritär verfolgt werden sollen:

- Vorrangige Konzentration auf eine Verknüpfung der Kernräume untereinander in allen oben genannten Verkehrsarten für attraktivere Pendlerbeziehungen beziehungsweise alltägliche Wege zwischen Arbeit, Wohnen, Familie und Freizeit (insbesondere in Bezug auf den Umweltverbund).
- Bestehende multimodale Verkehrsknotenpunkte sind weiter zu tatsächlichen Mobilitätsdrehscheiben zu qualifizieren und an geeigneten Stellen sind weitere zu schaffen (Bus-Bahn sowie Bus-Bus in Kombination mit P+R sowie Radinfrastrukturen).

DEN RADVERKEHR ALS ZUKUNFTSTHEMA VORANBRINGEN

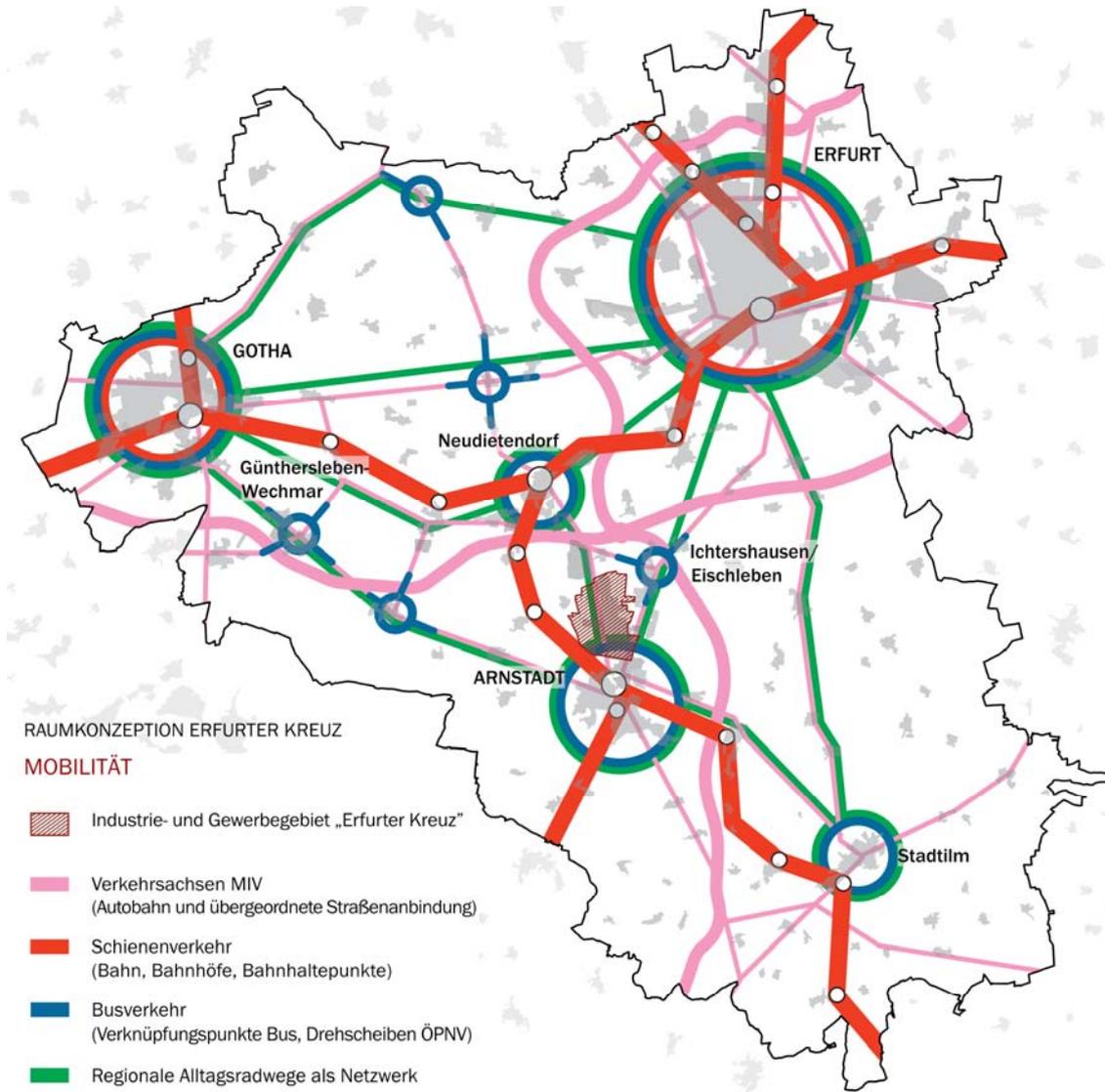
Der Ausbau des Radverkehrs wird seitens der beteiligten Städte und Gemeinden als bedeutsames Zukunftsthema erachtet, von dem erhebliche Positiveffekte zu erwarten sind. Auch hier geht es

darum, die zentralen Herkunfts- und Destinationsorte untereinander zu verbinden. Teilweise sind lediglich Lückenschlüsse nötig. Da die Ziele beziehungsweise Planungen dahingehend bis dato nicht kongruent sind, soll die interkommunale Abstimmung und Umsetzung vorangetrieben beziehungsweise installiert werden. Kernmaßnahmen sind gemeinsam zu identifizieren. Grundlegendes Problem ist, dass die einzelnen Gemeinden mit dem Neubau, Umbau (Sanierung, E-Bike-Tauglichkeit als Motor) sowie Erhalt finanziell überfordert sind. Gemeinsam soll – wie beim ÖPNV – für Unterstützung seitens des Freistaats Thüringen eingestanden werden.

GRUNDLAGEN FÜR EINEN EFFIZIENTEN ÖPNV NUTZEN

Die Achsen zwischen den Zentren und arbeitsplatzintensiven Standorten sowie die Anknüpfungspunkte des ländlichen Raums sollen qualifiziert werden. Bei der Flächenausweisung durch Städte und Gemeinden sollen das Beziehungsnetz, die räumlichen Entfernungen und tatsächlichen zeitlichen Erreichbarkeiten zwischen den Städten, Wirtschaftsstandorten, Wohnlagen und Lebensräumen stets mitgedacht werden. Um die bestehenden Defizite in der Anbindungsqualität durch den ÖPNV (Verknüpfungen, Bedienzeiten, Taktung, u. Ä.) zu beheben, bedarf es in erster Linie effizienter Verbindungen zwischen den hauptsächlichen Destinationsorten untereinander. Hierfür hat die Planungsregion Mittelthüringen beispielsweise das Ziel der Einrichtung einer Regio-S-Bahn zwischen Gotha – Erfurt – Jena sowie Arnstadt – Erfurt – Sömmerda formuliert. Multimodale „Drehscheiben“ in den Zwischenräumen (P+R, Rendezvous-Zeiten, qualifizierte Radabstellanlagen) können die Anbindungsqualität der ländlichen Gebiete an diese Achsen verbessern. Der ÖPNV soll über Stadt- und Kreisgrenzen hinaus gedacht und über Grenzen hinweg tatsächlich verknüpft werden. Dies soll als gemeinsame Vereinbarung und stete Forderung aller Beteiligter kommuniziert werden. Die aktuelle Erarbeitung des Integralen Taktfahrplans (ITF) Thüringen soll aufmerksam verfolgt und seitens der Partner (Erfurt, Landkreise, Städte und Gemeinden) der Region Erfurter Kreuz in den Erarbeitungsprozess getragen werden.

ABB. 64
 RÄUMLICHE PRINZIPIEN ANBINDUNG UND ERREICHBERKEIT



Darstellung: Büro für urbane Projekte

6.2.4 LANDSCHAFTSRAUM

DIE LANDSCHAFT ALS LEBENSGRUNDLAGE SICHERN

Topographie, wertvolle Naturräume und fruchtbare Böden prägen die Stadtlandschaft und sind als unverzichtbare Lebensgrundlagen, Identitätsfaktoren und wichtige Standortfaktoren bei der Siedlungsflächenentwicklung entsprechend zu würdigen.

Der Druck auf die Stadtlandschaft nimmt durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft, die Folgen des Klimawandels sowie steigende und sich verändernde Nutzungsansprüche stetig zu. Die Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen soll durch nachhaltige Planung und Verortung darauf Rücksicht nehmen und soweit wie möglich zu einer Qualifizierung der naturräumlichen Randlagen und Verknüpfungen beitragen.

DIE FACETTENREICHE PALETTE AN LANDSCHAFTSELEMENTEN SCHÜTZEN

Insbesondere die Höhenzüge der Drei Gleichen und des Steigerwaldes/ Willroder Forstes oder die Flussauen und Täler der Ilm, Wipfra, Gera, Nesse und Apfelstädt haben erheblichen Einfluss auf die

Siedlungsstrukturen und Identitäten der Städte und Gemeinden im Betrachtungsraum. Einer Siedlungsentwicklung sind hier neben natürlichen größtenteils auch planungsrechtliche Grenzen gesetzt, die weiterhin beachtet werden sollen. Daneben sollen weitgehend noch unzerschnittene Kulturlandschaften künftig erhalten bleiben.

DIE STADT-LANDSCHAFTS-ZÄSUREN AUSGESTALTEN

Bei der Entwicklung der vorrangigen städtischen Entwicklungsstandorte sollen Freiraum- und Landschaftszäsuren bewahrt bzw. qualifiziert werden.⁴⁵ Sie grenzen dicht benachbarte Ortslagen sowie Gewerbestandorte voneinander ab und liegen zumeist quer zu den raumstrukturellen/funktionalen Achsen (►siehe Kap. 6.3). Beispielhaft sind hier die Zwischenräume Günthersleben und Wechmar, Neudietendorf mit den benachbarten Ortschaften Apfelstädt und Ingersleben sowie der Landschaftsraum zwischen Ichtershausen und Eischleben entlang der Wipfra genannt. Eine konzeptionelle Vertiefung dieses Grundsatzes kann Aufgabe der gemeindeübergreifenden Kooperation sein (►siehe Kap. 8.7).

⁴⁵ Teilweise sind sie im Regionalplan als Ziel der Raumordnung festgelegt.

ABB. 65
 RÄUMLICHE PRINZIPIEN LANDSCHAFTSRAUM



Darstellung: Büro für urbane Projekte

6.3 ZIELSETZUNGEN ZUR VERORTUNG DES WOHNUNGSNEUBAUBEDARFS

Im Ergebnis der **wohnungswirtschaftlichen Zielsetzungen** und insbesondere der von den Städten und Gemeinden avisierten **Zielmengen** hinsichtlich des Wohnungsneubaus (►siehe Kap. 6.1) sowie der übergeordneten **Grundsätze räumlicher Entwicklung** (►siehe Kap. 6.2) erfolgt an dieser Stelle die räumliche Verortung des Wohnungsneubaubedarfs. Dafür werden vier Entwicklungstypen abgegrenzt, für die jeweils unterschiedliche Parameter in Bezug auf Nachfrage, Maß und die Art des Wohnungsneubaus gelten.

ENTWICKLUNGSTYP A – ZENTRALE STÄDTISCHE ENTWICKLUNG

Diesem Entwicklungstyp sind die Wohnungsmarkttypen Großstadt und Mittelstadt (Erfurt, Arnstadt und Gotha) zugeordnet, die einen erheblichen Anteil des zu schaffenden Geschosswohnungsbaus bewältigen werden. Hintergrund dafür ist zum einen die Nachfrage nach urbanen Wohnformen vorrangig zur Miete, die vor allem von (jungen) Berufstätigen und Familien, aber auch von einkommensschwächeren Haushalten ausgeht.

Der zusätzliche Zuzug drängt in erster Linie in den Bestandsmarkt, es kommt also darauf an, das Wohnungsangebot insgesamt durch Neubau zu vergrößern. Dazu gehören

- frei finanzierter Geschosswohnungsbau in guten Wohnlagen,
- altersgerechte Wohnungen und
- mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung errichteter Neubau, um ausreichend preiswerten Wohnraum anbieten zu können.

Entsprechend nachgefragter Wohnraum kann durch die

- kleinteilige Nachverdichtung als auch durch
- Errichtung größerer integrierter, gemischter Standorte und
- die Errichtung neuer Stadtquartiere geschaffen werden.

Die Nachfrage nach preiswerteren Einfamilienhäusern konzentriert sich auf die dörflichen Stadtteile. Städtische Haushalte sind aber auch bereit,

ein Eigenheim in urbaneren Lagen zu akzeptieren, welches auch eine kompaktere Bautypologie oder eine höhere Dichte bezüglich benachbarter Bebauung aufweisen kann. Hierfür haben die Städte die Randlagen ihrer kernstädtischen Bereiche im Blick.

In der Regel sind in den Städten bereits Neubauprojekte in Umsetzung beziehungsweise in der Planung und werden Konversionsflächen sowie Rückbauflächen des Stadtumbaus reaktiviert sowie Rahmenpläne für Geschosswohnungsbau in Kombination mit Einfamilienhäusern erstellt.

ENTWICKLUNGSTYP B – STÄDTISCHE ENTWICKLUNG IM ZWISCHENRAUM

Im Zwischenraum befinden sich Städte und Ortschaften, die über einen kleinstädtischen Charakter (►siehe Kap. 2, überwiegend Wohnungsmarkttyp Kleinstadt, Dorf+) verfügen und zentralörtliche Funktionen für die umliegenden Dörfer übernehmen. Hierzu gehören Günthersleben-Wechmar, Neudietendorf mit Ingersleben und Apfelstädt, Ichershausen, Eischleben, Rudisleben sowie Stadtilm. Die Städte und Ortschaften haben oftmals in der Vergangenheit bereits Wohnraum in größerem Umfang geschaffen.

In diesen Ortschaften sind ähnliche Nachfragergruppen wie in Entwicklungstyp A aktiv, mit einem deutlich stärkeren Anteil an einheimischen und zuziehenden Familienhaushalten. Entsprechend stark liegt der Fokus auf Ein- und Zweifamilienhäusern oder Reihenhäusern in der Spanne von einfachen bis höherwertigen Immobilien. Auch hier kann, um Flächen zu sparen, die starke Nachfrage nach Einfamilienhäusern auf kompakte Bauweisen konzentriert werden. Dies ist auch im Rahmen von dörflich-gemischten Wohnquartieren möglich.

In geringeren Stückzahlen als in Entwicklungstyp A werden auch hier neue Geschosswohnungen benötigt, darunter gegebenenfalls auch geförderte Sozialwohnungen, sowie ein Teil altersgerecht ausgestatteter Wohnungen und zwar vorrangig durch kleinteilige Nachverdichtung. Unter Umständen können auch Seniorenwohnheime in Or-

ten des Entwicklungstyps B sinnvoll sein. Sie ermöglichen neben der Versorgung von Senioren auch eine Übergabe innerörtlicher Wohnhäuser an jüngere Generationen.

ENTWICKLUNGSTYP C – VORRANGIGE DÖRFLICHE ENTWICKLUNG

In den ländlichen Zwischenräumen und Randlagen befinden sich Dörfer beziehungsweise Ortschaften, die über eine vergleichsweise höhere Einwohnerzahl sowie Versorgungsangebote und damit über eine herausgehobene Bedeutung verfügen (überwiegend Wohnungsmarkttyp Dorf+). Hierzu gehören auch mehrere Erfurter Ortschaften entlang der Mobilitätstrassen. Diese Dorflagen verfügen über die notwendigen Rahmenbedingungen und Potenziale, über den Eigenbedarf hinaus Wohnungsneubau aufzunehmen.

In diesem Entwicklungstyp liegt der Fokus auf der Nachfrage durch Familien im einfachen bis mittleren Einfamilienhaussegment. Klassische Formen (freistehendes Einfamilienhaus) werden bevorzugt. Vor dem Hintergrund des Flächensparens sollte aber auch der Bau kompakter Formen befördert werden.

Die Nachfrage lässt sich über eine ortsverträgliche Ergänzung und kleinere Neuausweisungen abdecken. Letztere sollte durch kleinteiligen Geschosswohnungsbau ergänzt werden, insbesondere für Senioren.

ENTWICKLUNGSTYP D – DÖRFLICHE ENTWICKLUNG

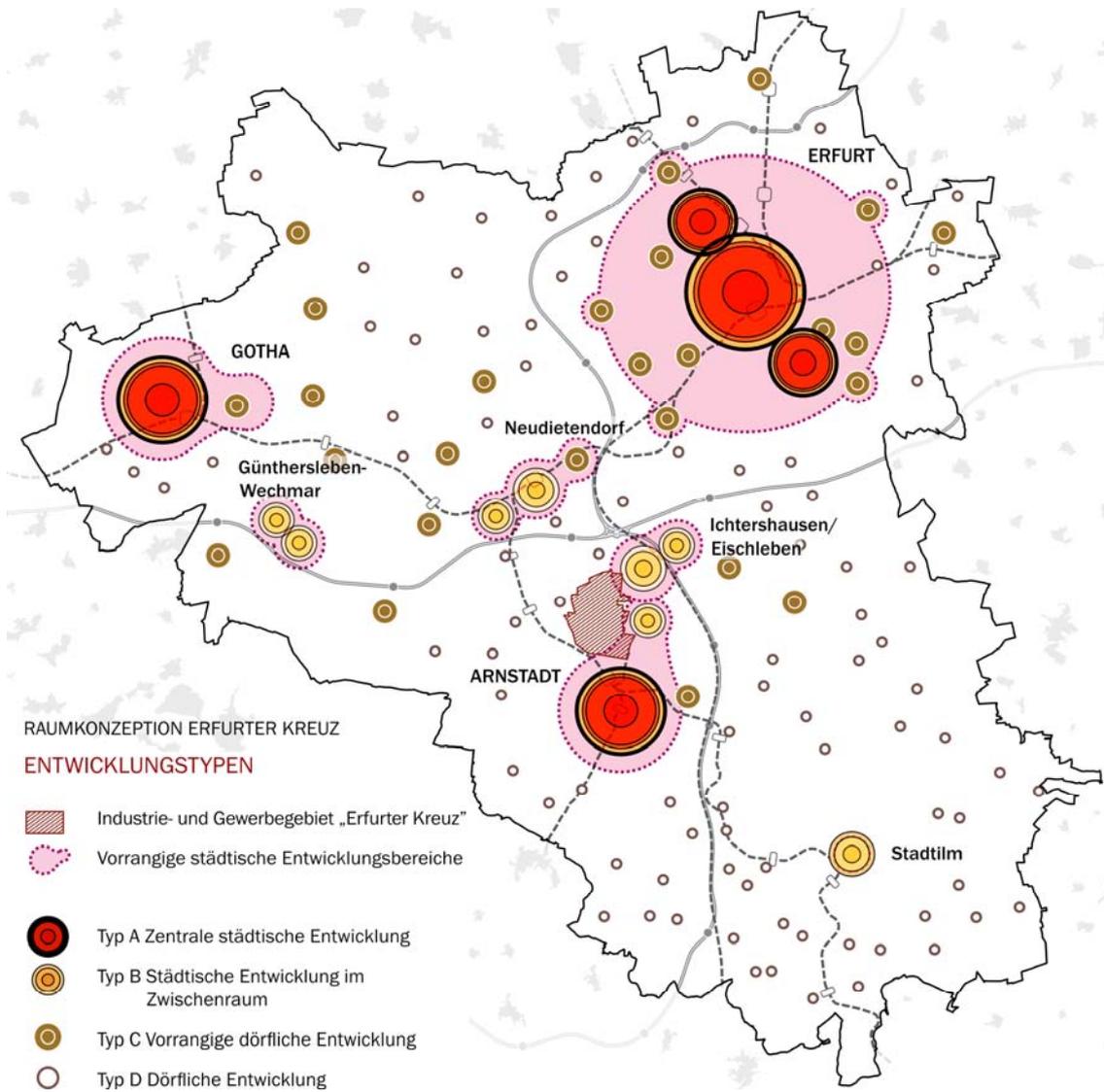
In den dörflichen Lagen (Wohnungsmarkttyp Dorf) fokussiert die Nachfrage fast ausschließlich auf Ein- und Zweifamilienhäuser des eher preiswerten Segmentes. Nachfragende sind meist einheimische Familien.

Die Nachfrage lässt sich über eine ortsverträgliche Ergänzung durch Eigenheime stillen. Diese sollte in der Regel nicht über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehen und auf

- integrierte Lagen,
- Arrondierung sowie
- die Umnutzung/Reaktivierung vorhandener Bebauung abzielen.

Vereinzelt ist die Schaffung von ergänzenden Geschosswohnungen in Form von Kleinstprojekten denkbar (z. B. Seniorenwohnen).

Mit welchen Instrumenten der Umsetzung beschriebene Ziele und Strategien erreicht werden können und welche Zuständigkeiten und Organisationsstrukturen damit verbunden sind – dazu im Detail Kapitel 8.



Darstellung: Büro für urbane Projekte

7 RAUMKONZEPTION ERFURTER KREUZ

Die Raumkonzeption Erfurter Kreuz zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung der Region. Als Leitbild soll sie als Grundlage für eine klare Positionierung und Imagebildung der gemeinsamen Region dienen. Konkret soll es – wie die gesamte Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz – bei künftigen internen, gemeindebezogenen als auch bei regionalen Arbeits- und Abstimmungsprozessen herangezogen werden.

Da (politische) Entscheidungen hinsichtlich des Zielkatalogs nicht vorweggenommen werden können, können die kommunalen Entwicklungsziele nur grob dargestellt werden.

Die Raumkonzeption ersetzt nicht die Planungen der Raumordnung und greift nicht in die kommunale Planungshoheit ein.

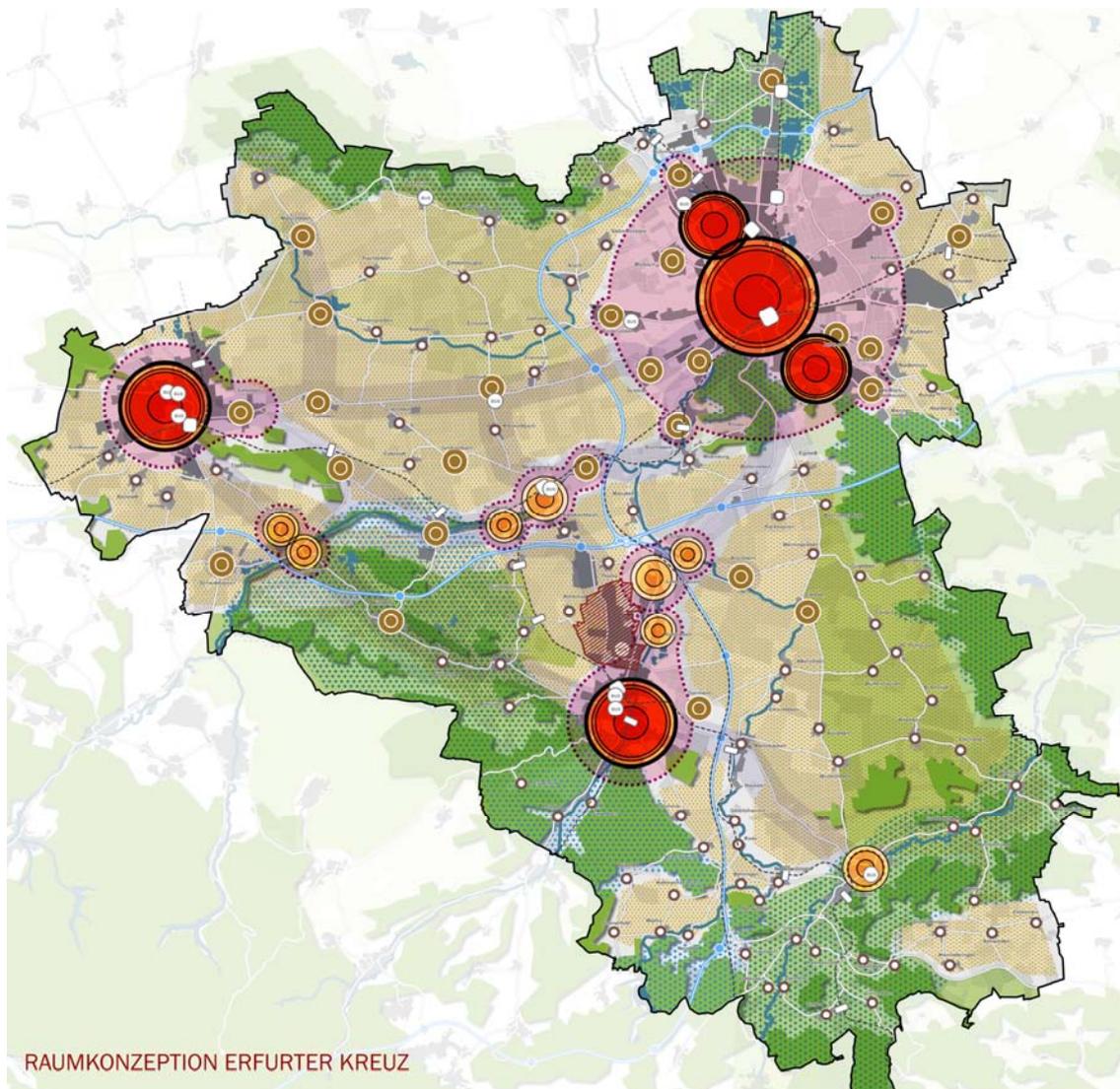
7.1 RAUMKONZEPTION ERFURTER KREUZ – GESAMTBILD

Die gesamträumliche Darstellung lässt bewusst die Kreisgrenzen sowie die kommunalen Grenzen weg, denn neben dem jeweils „Einzelnen“ geht es explizit um das „Ganze“.

Es geht um die gesamträumliche Betrachtung und Vereinbarung gemeinsamer Ziele in Bezug auf Entwicklungsräume, Mobilitätsachsen und -dreh-scheiben, sowie gemeinde- und ortschaftsübergreifende Funktionsräume.

Zusammenfassend zeigt sich folgendes Bild:

- Erfurt ist das dominierende Zentrum, dessen Entwicklungen immer Auswirkungen auf die umliegende Region haben werden. Das Zusammenwirken von Arnstadt und Erfurt ist dabei eine der zentralen Fragen. Gotha ist ein wichtiger Partner im Raum. Überschneidungen der jeweiligen Einflussräume der Zentren prägen die Mitte maßgeblich, die sich selbst dynamisch entwickelt hat. VG Nesseaue, VG Riechheimer Berg sowie das Stadtilmer Umland stehen für tendenziell ländliche, ursprüngliche Gebiete.
- Die gelingende Deckung der Wohnraumnachfrage hängt maßgeblich von Erfurt ab. Im Bereich des Geschosswohnungsbaus können die Erfurter Potenziale die Lösung darstellen. Dagegen drängt die Eigenheimnachfrage über die Stadt hinweg hinaus in die gesamte Region.
- Gotha und Arnstadt verfügen über eigene Potenziale, die erschlossen werden können. Dadurch kann sowohl Erfurt entlastet als auch die Funktion und Rolle der beiden Mittelstädte gestärkt werden. Insbesondere für Arnstadt ergeben sich große Chancen.
- Von Günthersleben-Wechmar über Neudietendorf/Ingersleben bis Ichtershausen/Thörey spannt sich ein sehr dynamischer Zwischenraum auf, dessen selbstbewusste Orte von der Lage entlang der Entwicklungsachsen profitieren und in Wechselbeziehungen zu den drei großen Städten stehen. Neudietendorf und insbesondere Amt Wachsenburg (Ichtershausen) weisen dabei eindeutige Entwicklungschancen auf, sowohl im Ein- als auch im Mehrfamilienhaussegment.
- Der ländliche Raum sieht sich als Standort für neues Wohnen im Eigenheimsegment. Allerdings geht es auch hier um Mietwohnungen in Form alternativer (kompakter) Bautypen, um die Wohnvielfalt zu erhöhen und neue Angebote, wie beispielsweise für das Seniorenwohnen auf dem Land, zu schaffen.
- Insbesondere die zentralen und vorrangigen Entwicklungstypen haben einen engen Bezug zur Versorgungsinfrastruktur und Mobilitätsinfrastruktur und sollten in Planungs- und Entscheidungsprozessen gegenseitig, grenzüberschreitend mitgedacht werden.



RAUMKONZEPTION ERFURTER KREUZ

Siedlungsstruktur

Industrie- und Gewerbegebiet „Erfurter Kreuz“

Vorrangige städtische Entwicklungsbereiche

Entwicklungstypen

Typ A Zentrale städtische Entwicklung

Typ B Städtische Entwicklung im Zwischenraum

Typ C Vorrangige dörfliche Entwicklung

Typ D Dörfliche Entwicklung

Landschaft

Landwirtschaftliche Bedeutung

Touristische Bedeutung/Rückzug & Erholung

Geschützte Natur- und Landschaftsräume

Zusammenhängende Waldgebiete

Stadt-Landschafts-Korridore/Zäsuren
Raumstrukturelle/Funktionale Achsen

Mobilität (Bestand)

Bahnhof/ Bahnhofpunkt

Verknüpfungspunkt Bus

Autobahn/ Straßenanbindung

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

Im nachfolgenden Kapitel erfolgt eine Kurzbeschreibung der einzelnen Teilräume. Die jeweils angestrebten Zielwerte zur Wohnraumschaffung

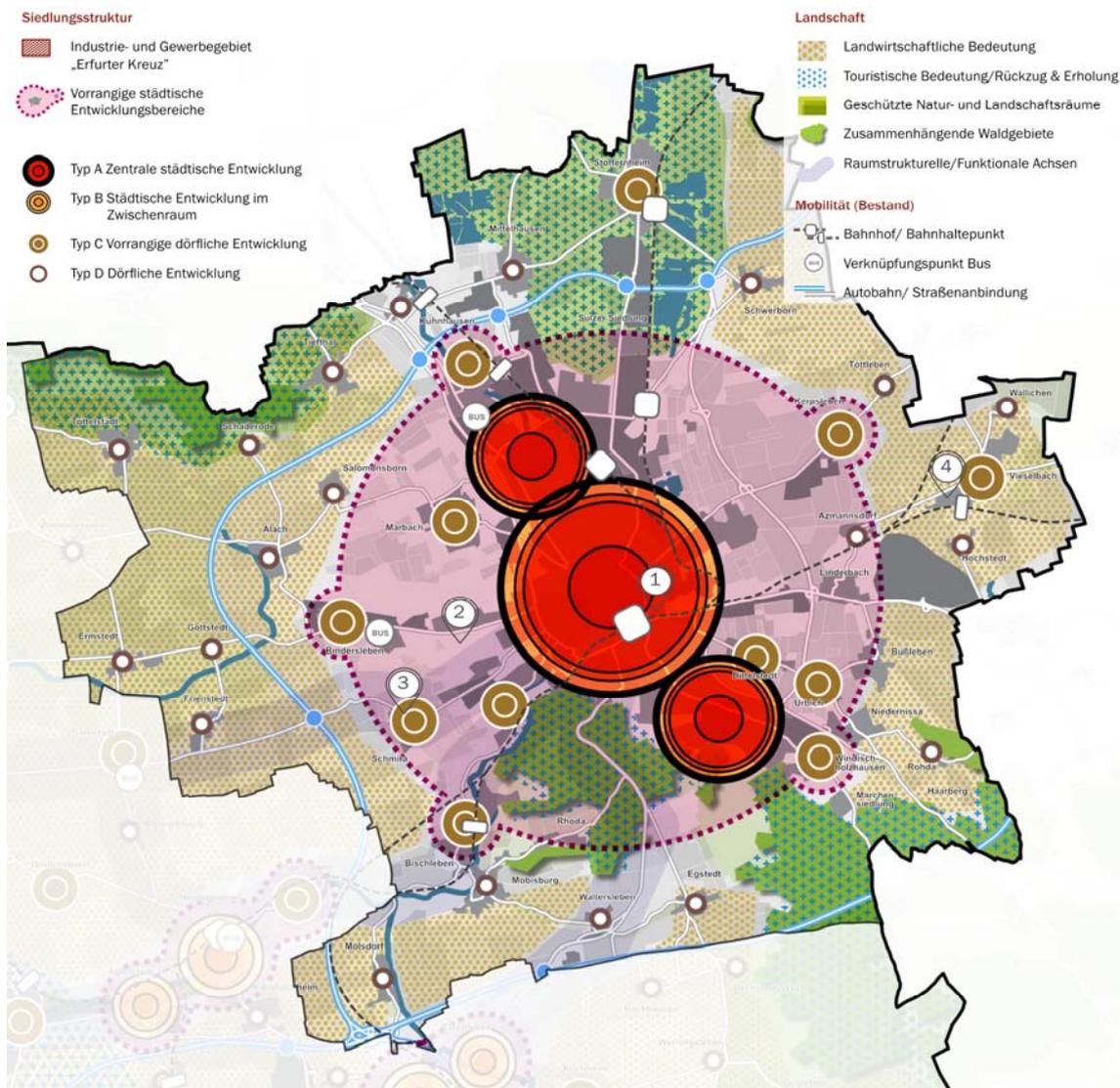
sowie dessen Herleitung sind in Kapitel 6.1 ausführlich beschrieben.

7.2 TEILRÄUMLICHE ZIELSETZUNGEN

LANDESHAUPTSTADT ERFURT

ABB. 68

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN LANDESHAUPTSTADT ERFURT



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

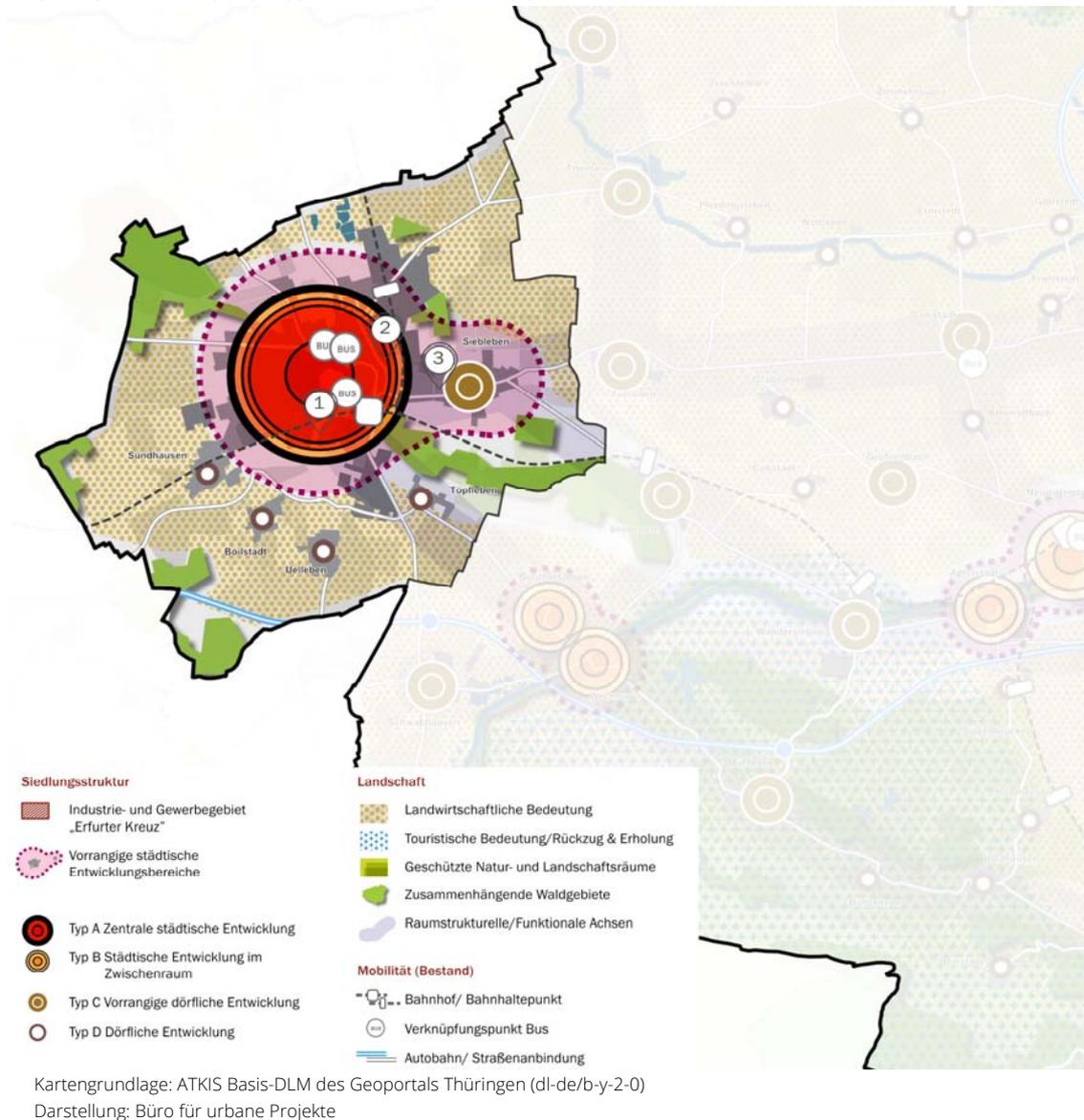
Die Landeshauptstadt Erfurt nimmt eine besonders herausgehobene Stellung in der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz ein und steht in der Verantwortung, einen Großteil der Wohnungsnachfrage sowie des Zusatzbedarfes in Folge der Entwicklungen am Erfurter Kreuz zu übernehmen. Der Grundbedarf im Geschosswohnungsbau kann durch vorhandene Potenziale beziehungsweise Vorhaben abgedeckt werden. Daneben bestehen weitere Reserven, die aktiviert werden können. Allerdings bestehen Unsicherheitsfaktoren. So sind die naturräumlichen Grenzen Erfurts zunehmend erreicht, bestehen diverse Restriktionen seitens

des Natur- und Immissionsschutzes und herrscht ein Mangel an kommunalen Ausgleichsflächen. Dem Wohnbedarf kann vor allem durch umfangreiche Neubaumaßnahmen in der Kernstadt (bspw. Äußere Oststadt (1)) sowie größere Standorte in den randlichen Lagen (Rahmenpläne in Vorbereitung bspw. für Volkenroder Weg (2), Schmira (3), Vieselbach (4)) als auch durch die Wiederbebauung ehem. Rückbauflächen in den Großwohnsiedlungen Rechnung getragen werden. Der Schwerpunkt liegt auf Geschosswohnungsbau sowie kompakten Wohnformen des Eigenheims.

STADT GOTHA

ABB. 69

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN STADT GOTHA



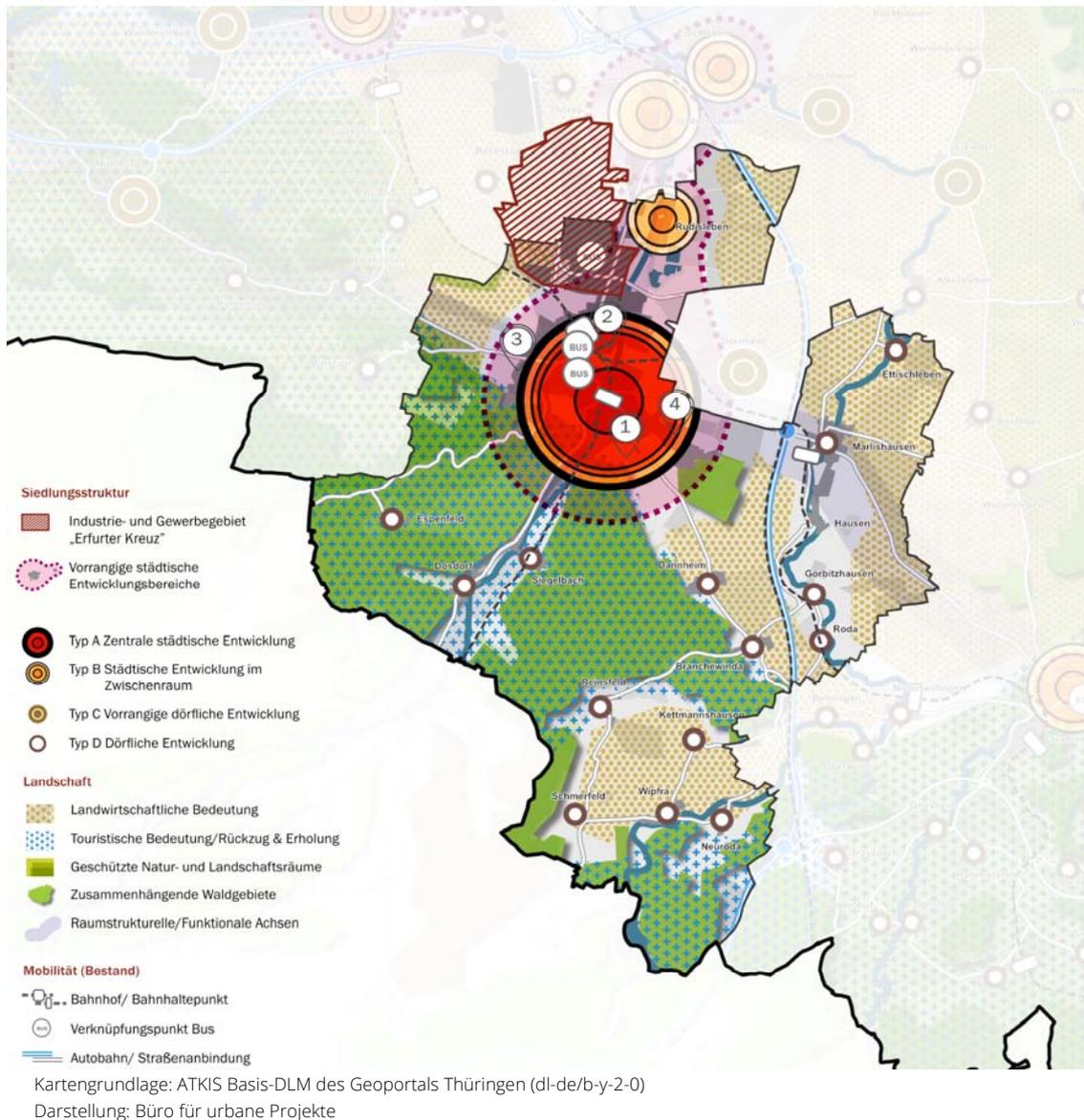
Die Kreisstadt Gotha stellt ein klassisches Mittelzentrum (mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) dar, übernimmt entsprechende Versorgungsfunktionen und kann einen angemessenen Teil des Wohnungsbaubedarfs übernehmen. Auch wenn aus Gotha selbst heraus nur ein geringer Mehrbedarf zu verzeichnen ist, sind Ausweichbewegungen des Erfurter Wohnungsmarktes in Gotha seit längerem zu spüren (siehe Kap. 6.1). Mit einer zusätzlich steigenden Nachfrage im Zuge der Entwicklungen des Erfurter Kreuzes wird gerechnet. Die Stadt setzt sich zum Ziel, Geschosswohnungen in größeren Mengen zu schaffen. Dies soll neben kleinteiligen Lückenschließungen vor allem

durch die strategischen Projekte Rahmenplan Parkstraße (1), Konversion der ehem. Poliklinik (2) sowie Baumaßnahmen im Übergang zwischen der Gothaer Oststadt und Siebleben (3) erreicht werden. Eigenheime sollen vor allem durch die Aktivierung von Baulücken sowie Arrondierungen der Ortsteile Siebleben, Sundhausen, Boilstadt und Uelleben geschaffen werden. Dabei sollen vermehrt kompakte Wohnformen (bspw. Reihenhäuser) für eine effizientere Flächennutzung angestrebt werden. Für die dörflichen Lagen wird zudem die Notwendigkeit von kleinteiligen, altersgerechten Geschosswohnungen gesehen.

STADT ARNSTADT

ABB. 70

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN STADT ARNSTADT



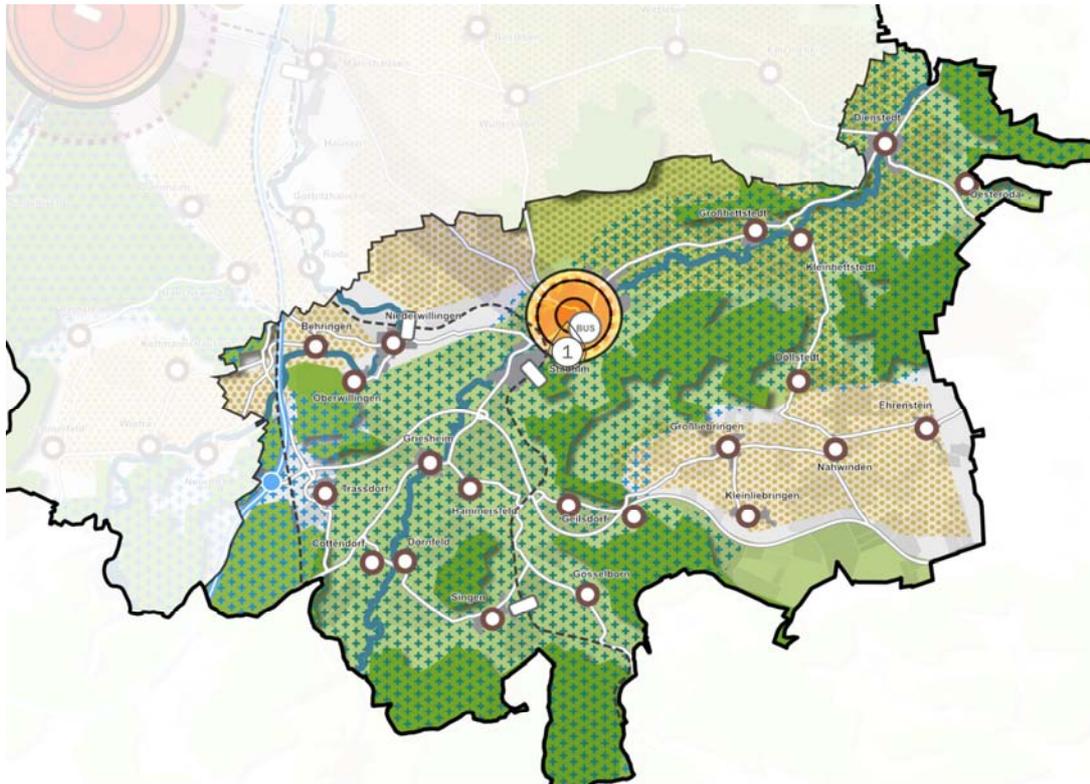
Durch die Entwicklungen am Erfurter Kreuz, die eigene funktionale Bedeutung sowie die sehr enge ÖPNV-Anbindung an Erfurt ist in der drittgrößten Stadt des Betrachtungsraums inzwischen eine große Wohnungsnachfrage zu spüren. Von daher hat sich Arnstadt die für die Mittelzentren Gotha und Arnstadt ermittelte Nachfrage hälftig geteilt. Allerdings sind der räumlichen Ausdehnung enge Grenzen gesetzt (Gewerbe im Norden, Ackerböden im Westen, Naturräume im Süden, Kiesgruben im Osten). Zudem sollen die unzerschnittenen Räume erhalten bleiben. Mit Blick auf die Siedlungsflächenentwicklung sowie den Wohnungsbau fordert Arnstadt konsequent Qualitätsziele ein. So soll Neubau

zuvorderst auf die Kernstadt durch Nachverdichtung in Form von Geschosswohnungsbau konzentriert und insgesamt auf verträgliche Entwicklungen geachtet werden. Es geht darum, ein vielfältiges Angebot zu schaffen, das alle Segmente bedient (also moderat auch Einfamilienhaus). Verflechtungen und zeitgemäße Infrastrukturausstattungen sind grundlegend zu beachten. Flächenpotenziale sind in Form von Rückbauflächen im Rabenhold (1), Mühlgrabenviertel (2) sowie im Westviertel (3) vorhanden. Bis 2035 sind zudem Siedlungserweiterungen im Nordosten der Kernstadt sowie zwischen der Stadtilmer Straße und Angerhausen (4) denkbar. Eigenheime sind kleinteilig dicht am Körper der Kernstadt anzusiedeln.

STADT STADTILM

ABB. 71

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN STADT STADTILM



Siedlungsstruktur

- Industrie- und Gewerbegebiet „Erfurter Kreuz“
- Vorrangige städtische Entwicklungsbereiche
- Typ A Zentrale städtische Entwicklung
- Typ B Städtische Entwicklung im Zwischenraum
- Typ C Vorrangige dörfliche Entwicklung
- Typ D Dörfliche Entwicklung

Landschaft

- Landwirtschaftliche Bedeutung
- Touristische Bedeutung/Rückzug & Erholung
- Geschützte Natur- und Landschaftsräume
- Zusammenhängende Waldgebiete
- Raumstrukturelle/Funktionale Achsen

Mobilität (Bestand)

- Bahnhof/ Bahnhofpunkt
- Verknüpfungspunkt Bus
- Autobahn/ Straßenanbindung

Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)

Darstellung: Büro für urbane Projekte

Stadttilm hat den Rang eines Grundzentrums mit der Aufgabe, die Funktionen der Daseinsvorsorge von überörtlicher Bedeutung zu übernehmen und die höherstufigen zentralen Orte zu ergänzen.

Um diese Funktionen zu sichern, hat Stadttilm eindeutig das Ziel formuliert, die auf Stadttilm ausstrahlende Wohnungsnachfrage der Region auf die Kernstadt zu lenken.

Dadurch sollen die noch vorhandenen Leerstände abgebaut und die Sanierung von Altbaubeständen im Bereich der Kernstadt vorangetrieben werden. Damit einher geht das Ziel, im Bereich der Kernstadt dem steigenden Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Wohnformen sowie Familienwohnungen nachzukommen. Zudem

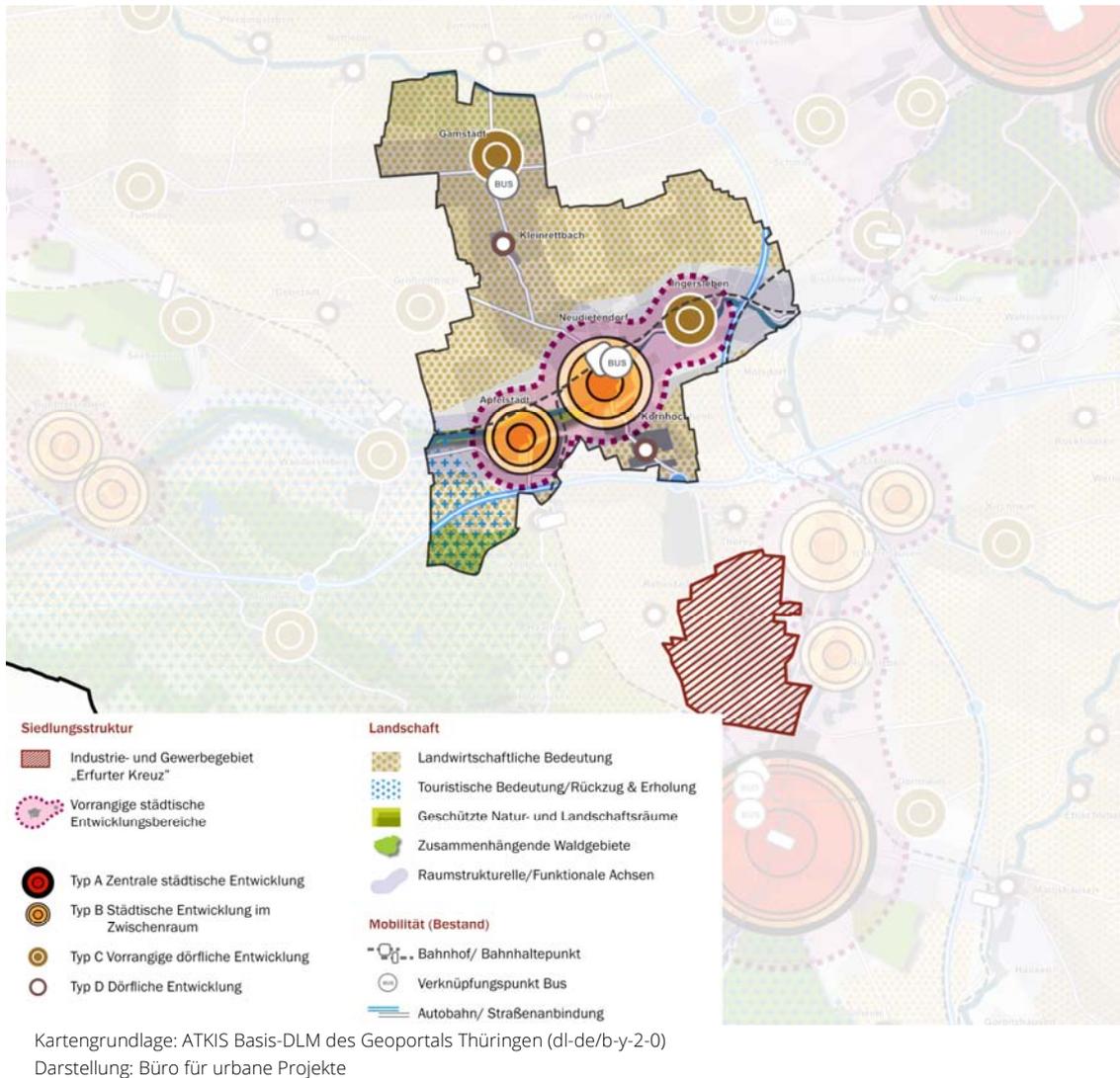
bestehen in der historischen Altstadt sowie ihren Randlagen vereinzelt Potenzialflächen für größere Wohnbauprojekte (bspw. Lindenstraße (1)).

Daneben liegt ein Schwerpunkt auf Eigenheimen, die ebenfalls zuvorderst auf die Kernstadt konzentriert werden sollen. Baumaßnahmen in den ländlichen Ortsteilen sollen hingegen nicht wesentlich über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehen und können in Form von Abrundungen sowie Nachnutzung leerstehender Gebäude geschaffen werden. Vereinzelt wird die Notwendigkeit von kleinteiligen, altersgerechten Geschosswohnungen sowie Mehrgenerationenwohnen auch in den Dörfern gesehen.

GEMEINDE NESSE-APFELSTÄDT

ABB. 72

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN GEMEINDE NESSE-APFELSTÄDT



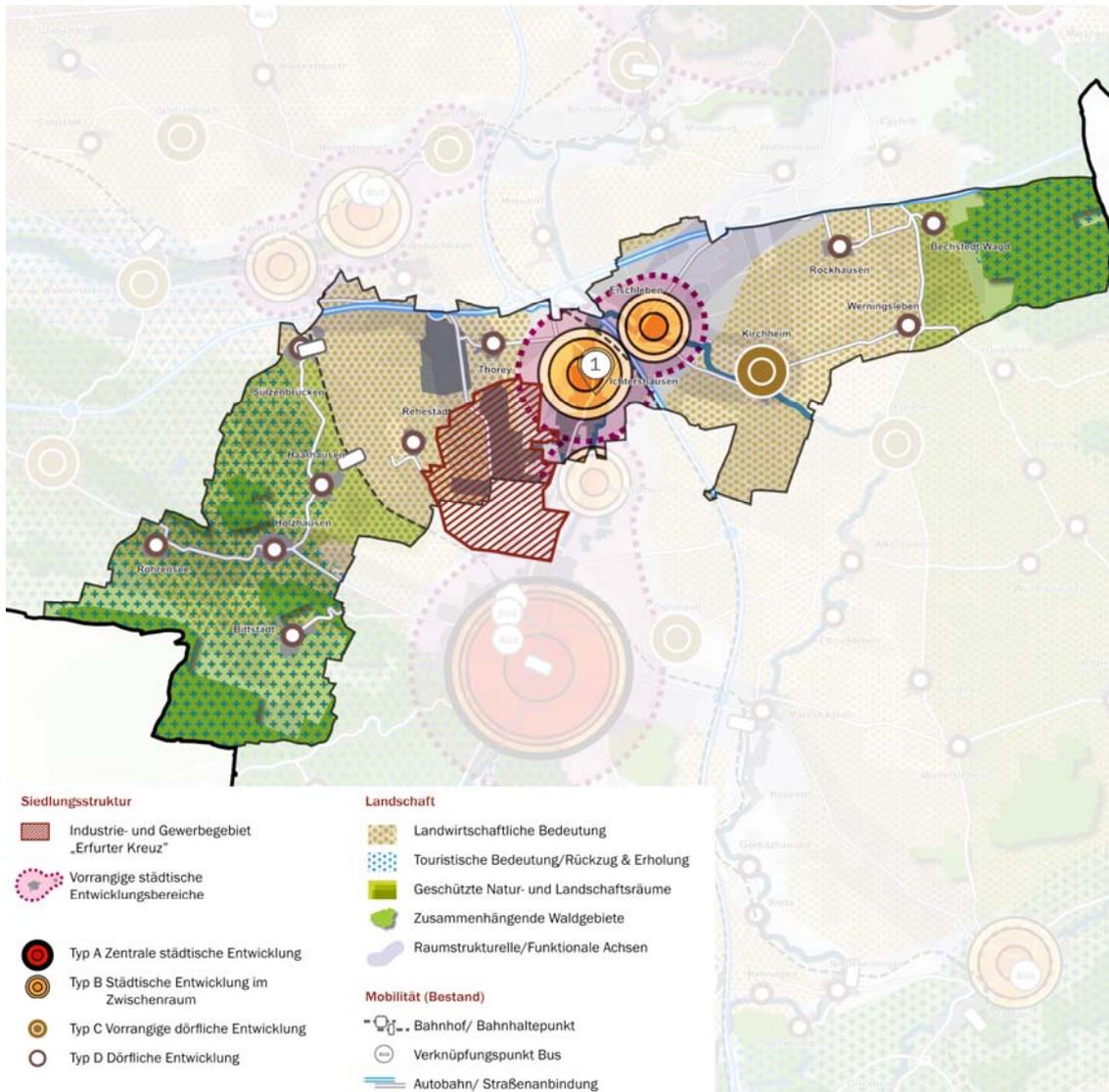
Als Grundzentrum und maßgeblicher Partner im dynamischen Zwischenraum kommt der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt eine zentrale Rolle zu. Sie kann und möchte einen wichtigen Beitrag bei der Schaffung neuen Wohnraums leisten. Die Nachfrage vor Ort wird vor allem durch die Dynamik Erfurts getragen. Daneben verfügt die Gemeinde mit der Grund- und Regelschule, dem Gymnasium, dem Bahnhof sowie bedeutenden Angeboten und Adressen wie dem Zinzendorfhaus über eine eigene überregionale Strahlkraft. Insgesamt versteht sich Nesse-Apfelstädt als zentraler Bereich und sieht im „Zusammenwachsen“ der Ortsteile (unter Beachtung der Siedlungszäsuren (siehe Kap. 6.2.4)) und Gemeinden sowie der Anbindung an Erfurt größere Entwicklungspotenziale. Durch die zentrale Lage und sehr gute Infrastrukturausstattung wird vor allem auf punktuellen Geschosswohnungsbau ge-

setzt. Partiiell können in den Ortsteilen der Landgemeinde in Form von Lückenschließungen und Abrundungen Potenziale für Eigenheime erschlossen werden. Angebote für Seniorenwohnen sollen durch Umbau und Erweiterung im Bestand sowie durch Ausweisung geeigneter Bauflächen geschaffen werden. Als Herausforderungen zeigen sich die Lage entlang des sensiblen Landschaftsbereichs der Apfelstädttaue sowie die Erschließungsnetze, die durch die zurückliegenden Entwicklungen zunehmend an ihre Grenzen kommen. Hier erscheint neben der Ertüchtigung des vorhandenen Radwegenetzes im Süden der Gemeinde die Schaffung einer Rad(schnell-)verbindung vom Erfurter Kreuz über den Bhf. Neudietendorf bis Gamstädt zur Bundesstraße 7 zwecks Anbindung des nördlichen ländlichen Bereichs sowie des Nesselradweges verfolgenswert.

GEMEINDE AMT WACHSENBURG

ABB. 73

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN GEMEINDE AMT WACHSENBURG



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

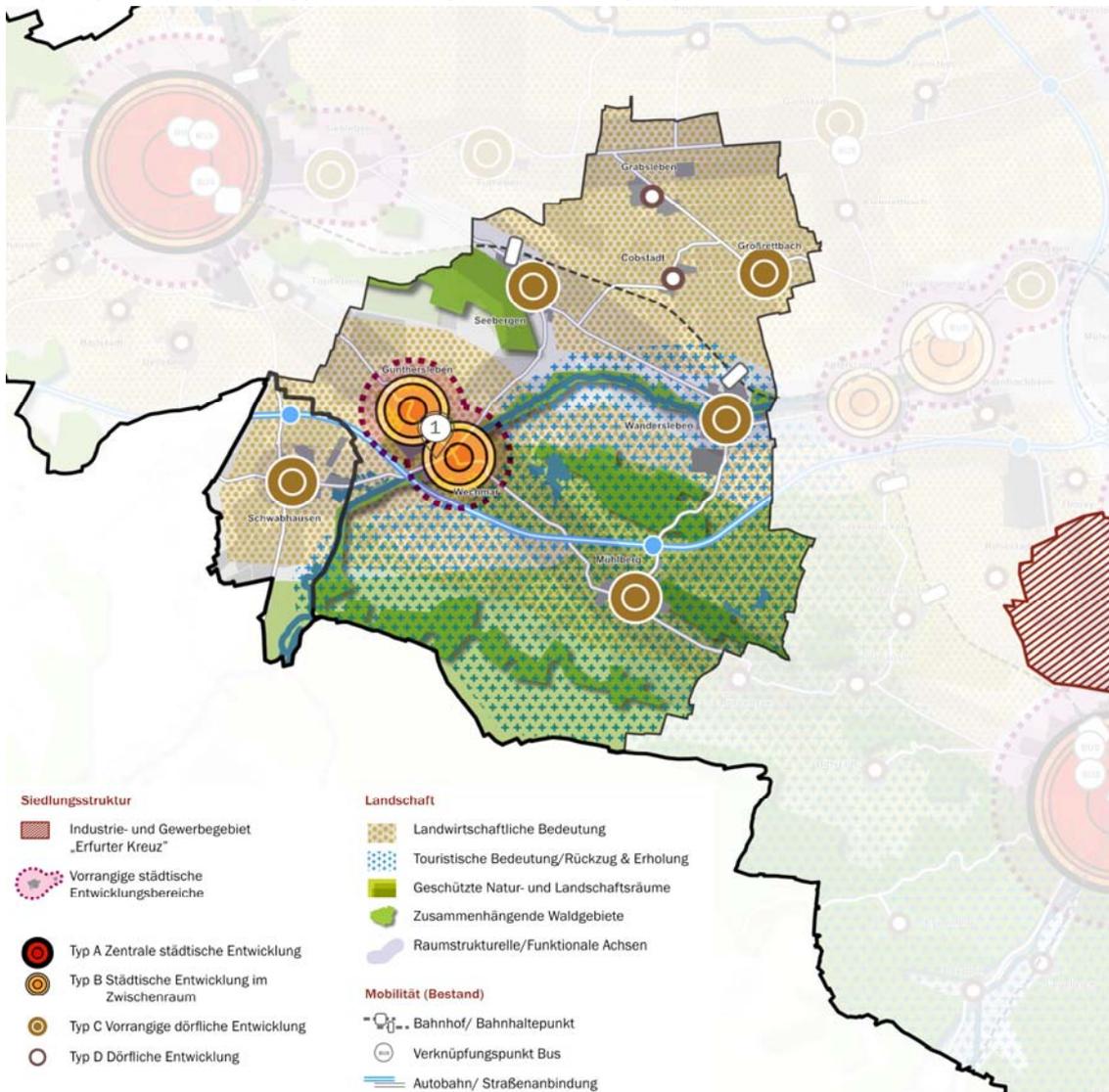
Das langgestreckte Gebiet der Gemeinde Amt Wachsenburg deckt den gesamten zentralen Zwischenraum von Erfurt und Arnstadt ab. Insbesondere Ichershausen ist eng mit den Siedlungsstrukturen Arnstadts (genauer Rudisleben) verwoben und ist recht städtisch geprägt. Diese zentrale Lage sowie die prosperierenden Gewerbegebiete (auch Thörey) führen zu einer hohen Nachfrage nach Wohnraum, sodass praktisch kein Leerstand zu verzeichnen ist und in der Vergangenheit bereits mehrere Wohnbauprojekte realisiert wurden. Die Gemeinde, im 2. Entwurf der Teilfortschreibung des LEP als Grundzentrum ausgewiesen, setzt sich das Ziel, weitere Wohnbauvorhaben umzusetzen und dafür vorhan-

dene, zumeist innenliegende, Potenziale zu erschließen. Im Fokus steht die Abfolge der Orte Thörey - Ichershausen - Eischleben bei klarem Fokus auf den Kern Ichershausen. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern erscheint besonders dann als realistisch, wenn sie kleinteilig und in Verbindung mit bestehenden Strukturen entwickelt werden. Dabei geht es um Rand- und Zwischenlagen sowie Umnutzungen (Altgewerbe, Höfe etc.). Ein strategisches Projekt ist bspw. die Entwicklung der ehem. Jugendstrafanstalt in Ichershausen (1) zu einem größeren Wohnstandort. In Bezug auf Einfamilienhäuser werden hingegen eher Potenziale in den westlichen Orten von Sülzenbrücken bis Bittstädt gesehen. Kleinteiliges Seniorenwohnen ist auch hier denkbar.

GEMEINDE DREI GLEICHEN

ABB. 74

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN GEMEINDE DREI GLEICHEN



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

In der Gemeinde Drei Gleichen (im 2. Entwurf LEP als Grundzentrum vorgeschlagen) befinden sich neben einigen typischen Dörfern, wie sie in der von der Agrarwirtschaft geprägten Region zahlreich vorkommen, mehrere im Grunde eigenständige Ortschaften mit eigenen Identitäten, die sich jeweils aus ihrer Geschichte beziehungsweise Naturräumen speisen und die nie „Bauerndörfer“ waren.

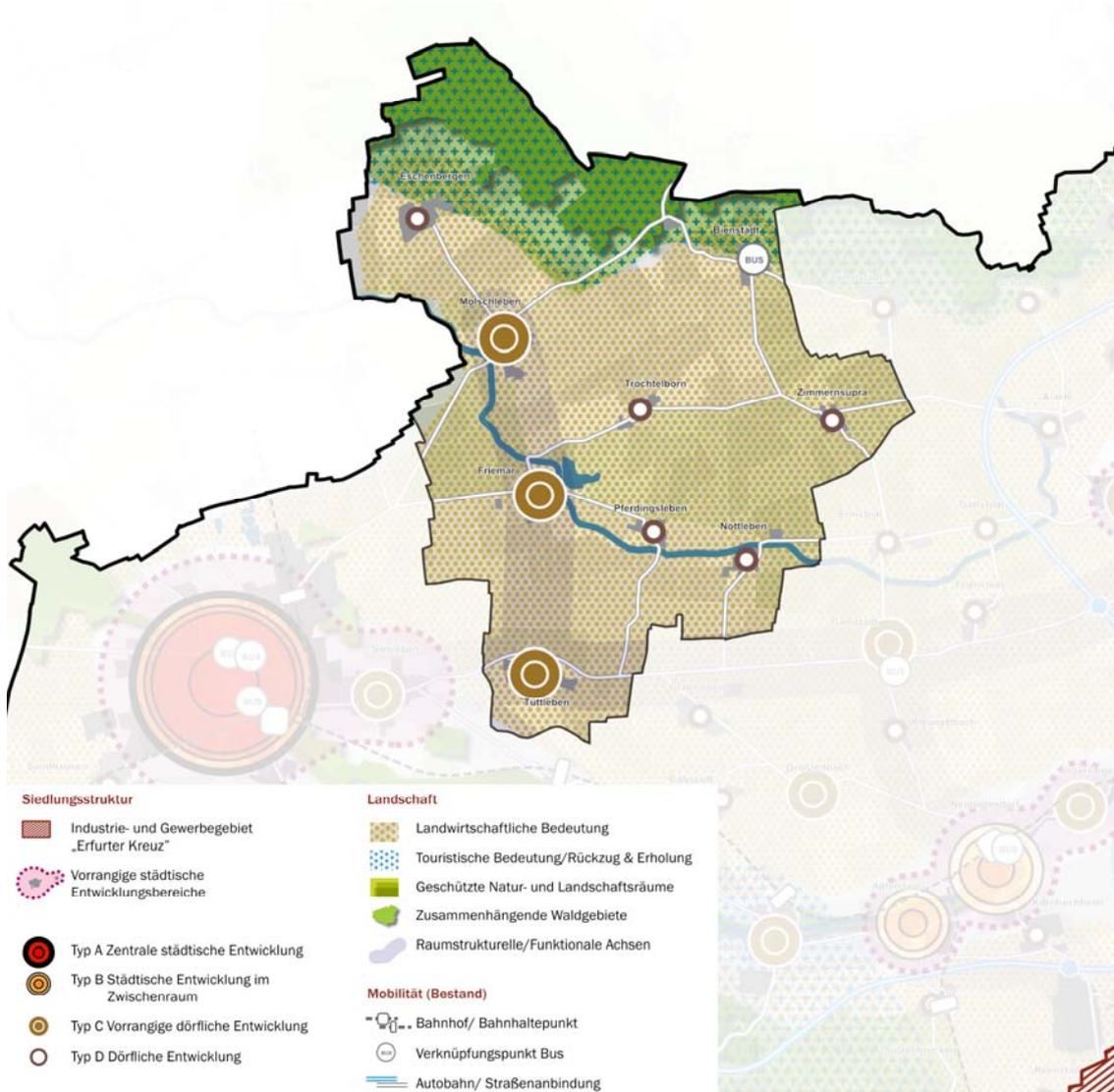
Mit Blick auf die Siedlungsflächenentwicklung kommt vor allem Günthersleben-Wechmar eine herausgehobene Stellung zu. Hier bestehen Flächenreserven zwischen den nahezu miteinander verwachsenen Ortsteilen (1). Insgesamt zeigt sich die Gemeinde als vergleichsweise zurückhaltend bei der Verortung von Wohnungsneubau.

Dennoch können und sollen die drei Kerne Günthersleben-Wechmar, Mühlberg und Drei Gleichen aufgrund ihrer Größe, Versorgungsfunktion und Anbindung ihre Potenziale hinsichtlich moderater Verdichtung und Ergänzung erschließen. Dabei ist anteilig auch Geschosswohnungsbau denkbar, wobei auch der Notwendigkeit von kleinteiligem, altersgerechtem Wohnungsneubau Rechnung getragen werden soll. Das eigenständige Schwabhausen wird von der Gemeinde Drei Gleichen verwaltet. Eng nach Gotha orientiert, mit eigenem Gewerbegebiet und auf halbem Weg nach Ohrdruf, besteht auch hier eine höhere Wohnraumnachfrage. Allerdings werden die Potenziale als eher gering eingeschätzt.

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT NESSEAE

ABB. 75

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN VG NESSEAE



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

Auf die Ortschaften der Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue wirkt sich die Eigenheimnachfrage aus Erfurt sowie Gotha aus. Die Verwaltungsgemeinschaft reagiert darauf und verfolgt das Ziel, im Zuge der Fortschreibung des gemeinsamen Flächennutzungsplans Eigenheimgebiete auszuweisen. Diese erstrecken sich über einzelne Ortschaften, wodurch eine kleinteilige, dezentrale Entwicklung gewährleistet werden soll, die die Dörfer in ihrer Ursprünglichkeit schützt und eine Überprägung vermeidet.

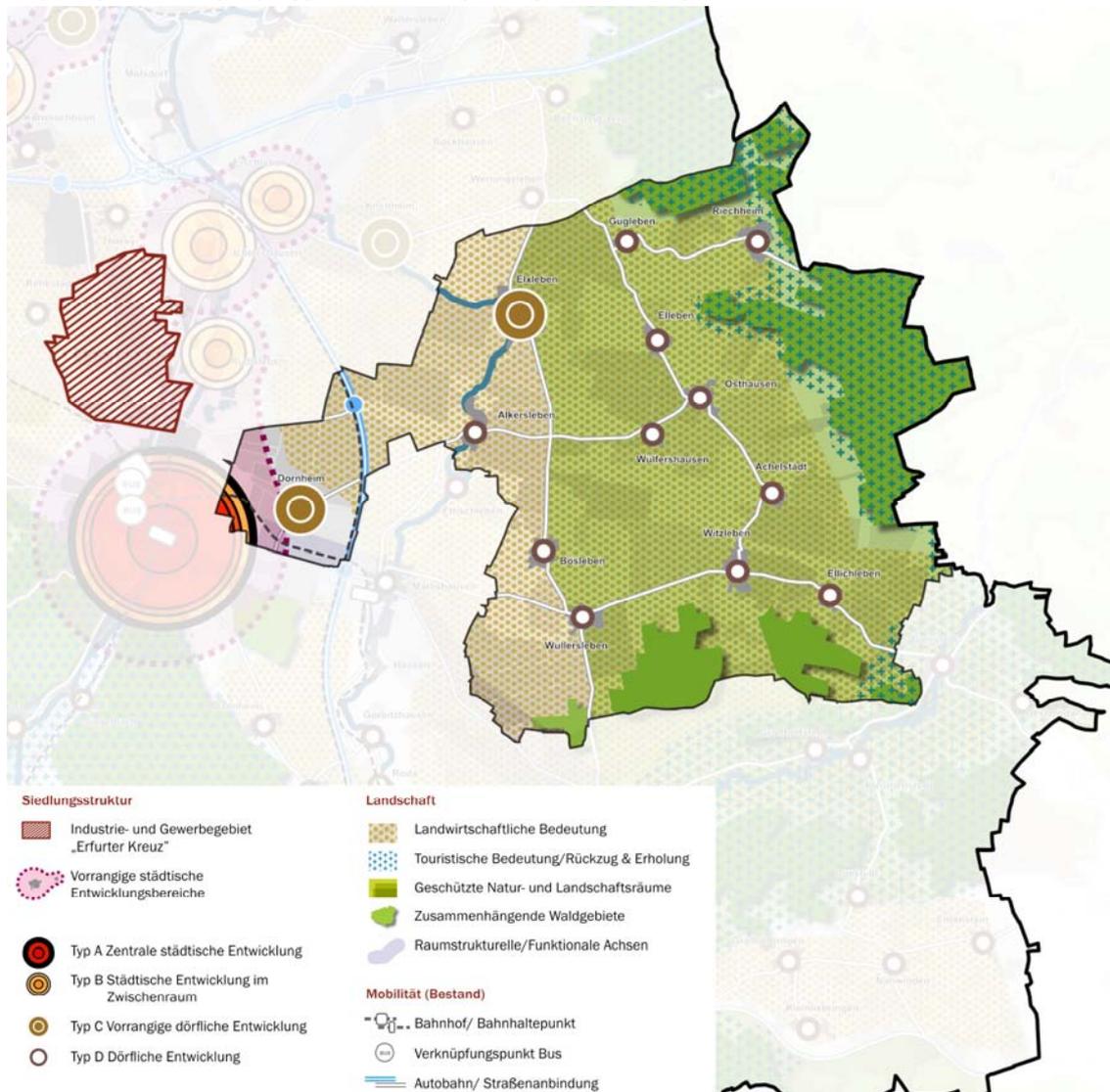
Schwerpunktmäßig wird auf die Entwicklung integrierter Lagen abgezielt. Die Errichtung von Mehrfamilienhäusern war bisher kein implizites Ziel. Dort, wo stellenweise durch private Investitionen

kleine Projekte (unter 10 Wohneinheiten) umgesetzt wurden, zeigte sich jedoch eine hohe Marktnachfrage.

Im Zuge des Arbeits- und Abstimmungsprozesses zur Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz hat die Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue den Entschluss geäußert, Überlegungen hinsichtlich kleinteiligem Geschosswohnungsbau (ggf. in Form von Umnutzung) in ihre Planungen und Entscheidungen zu übernehmen. So wird bspw. das Angebot von Seniorenwohnen vor Ort durch punktuell errichtete Mietwohnungen auch als Möglichkeit gesehen, gezielt Eigenheime „freizulenken“.

ABB. 76

RÄUMLICHE ENTWICKLUNGSPRINZIPIEN VG RIECHHEIMER BERG



Kartengrundlage: ATKIS Basis-DLM des Geoportals Thüringen (dl-de/b-y-2-0)
Darstellung: Büro für urbane Projekte

Die Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg ist durch sehr ursprüngliche Haufendörfer geprägt, die im Großen und Ganzen von ähnlicher Bedeutung und recht gleichmäßig im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft angeordnet sind. Eine etwas herausgehobene Rolle aufgrund ihrer Größe und Ausstattung kommt der Ortschaft Elxleben zu.

Bis auf Riechheim im Nordosten des Gebiets wurde seit der politischen Wende in keinem der sieben Mitgliedsgemeinden beziehungsweise 13 Dorflagen Eigenheimbau in nennenswertem Umfang errichtet.

Ursächlich sind dafür teils schwierige topographische Rahmenbedingungen (hauptsächlich entlang

der Wipfra), vor allem aber Vorgaben der Raumordnung und des Naturschutzes.

In der Summe kann die VG einen verträglichen Teil des Neubaubedarfs an Wohnungen übernehmen, sofern es sich um kleinteilige Projekte, Nachverdichtung und Umnutzungen beziehungsweise Reaktivierung beispielsweise leerstehender Gehöfte handelt. In Maßen (4-6 Wohneinheiten) sind dabei auch Mietwohnungen/Seniorenwohnen denkbar.

Aufgrund ihrer Größe und Lage könnten Elxleben sowie Dornheim etwas mehr Wohnungsbau (häufig Ein- und Mehrfamilienhaus) verträglich realisieren.

8 HANDLUNGSFELDER ZUR UMSETZUNG DER SIEDLUNGSFLÄCHEN-KONZEPTION

Um die räumliche Konzeption in das tatsächliche Praxishandeln vor Ort zu übersetzen, steht den Städten und Gemeinden eine Vielzahl an Instrumenten und Methoden zur Verfügung, von denen im Folgenden beispielhaft einige in ihrer Bedeutung für die Siedlungsflächenentwicklung eingeordnet und kurz erläutert werden.

Im Vordergrund steht dabei die (Re-)Aktivierung von Potenzialen innerhalb bebauter Strukturen. Das Ausschöpfen dieser Innenentwicklungspotenziale ist schon aus Ressourcengründen (Flächenverbrauch, Klimaschutz, Erschließungskosten) prioritär. Zugleich zeigte sich im Prozess dieser Konzeption, dass die lokale Nachverdichtung eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung genießt. Allerdings sind die dafür erforderlichen Maßnahmen in Summe für die Erreichung der Zielmarken zur Wohnraumschaffung nicht ausreichend. Daher wird es auch wesentliche Aufgabe der kommenden Jahre sein, punktuell und in Übereinstimmung mit den definierten räumlichen Zielen die Außenentwicklung zu ermöglichen.

Der folgende „Werkzeugkasten“ soll eine Arbeitshilfe sein, zum einen um die Umsetzung der Innenentwicklung, zum anderen die Entwicklung neuer Siedlungsflächen im Interesse der Konzeption zu steuern. Er umfasst entsprechend

- Instrumente der Innenentwicklung, Siedlungserweiterung und kommunalen Liegenschaftspolitik,
- grundlegende strategische Konzeptionen,
- Möglichkeiten der finanziellen Förderung durch den Freistaat Thüringen sowie die
- formalen raumordnerischen Instrumente.

Diese aus Sicht der Bearbeiter gut für die Herausforderungen am Erfurter Kreuz geeigneten Instrumente werden in diesem Kapitel hinsichtlich ihrer Wirkung, Vorteile und Anwendung erläutert.

ABB. 77

ÜBERSICHT INSTRUMENTE

Innenentwicklung und Ergänzung	Siedlungserweiterung	Kommunale Liegenschaftspolitik	Konzeptionelle Grundlagen	Förderprogramme	Raumordnung
<ul style="list-style-type: none"> • Identifikation von Wohnbaupotenzialen und Eigentümeransprache • Brachflächen- und Leerstandskataster • Innenentwicklungskonzept und aktives Innenentwicklungsmanagement • Innenbereichssatzungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan • Städtebaulicher Vertrag • Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme 	<ul style="list-style-type: none"> • Ankauf von Grundstücken, Zwischenerwerb • Konzeptvergabe • Erbbaurechte • Mindestquote für sozialen Wohnraum • Städtebaulicher Wettbewerb 	<ul style="list-style-type: none"> • Integrierte Stadt- und Gemeindeentwicklungskonzepte (ISEK, I-GEK) • Wohnbauflächenentwicklungskonzeption 	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnraumförderung • Förderung zur Altlastensanierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Flächennutzungsplan • Regional- und Landesplanung

8.1 INNENENTWICKLUNG UND ERGÄNZUNG

Die prioritäre Fokussierung auf noch vorhandene Innenentwicklungspotenziale ist vor dem Hintergrund von zunehmender Flächenknappheit und zur **Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Außenbereich** wichtig und sinnvoll. Bereits seit einigen Jahren sind Städte und Landkreise hierfür aktiv. Im Rahmen dieser Konzeption und ihrer Aufgabenstellung der Siedlungsflächenentwicklung liegt der Fokus weiterhin vor allem auf dem Thema Baulückenschließung (§ 30 und 34 BauGB) und Entwicklung minderbebauter/ unter- und zwischengenutzter Flächen (z. B. Parkplätze).⁴⁶ Erfahrungen aus verschiedenen Städten zeigen, dass über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren etwa 30 bis 40 % der Baulücken an den Markt kommen, deren Anzahl im Zeitverlauf jedoch abnimmt, da zuletzt oft schwierigere Grundstücke übrig bleiben.

Vorteil solcher Maßnahmen ist eine häufig schnelle und kostengünstige Realisierung, da die Erschließung meist vorhanden oder aber unkompliziert herstellbar ist.

Innenentwicklung kann aber – je nach individueller Ausgangssituation – auch mit verschiedenen Hemmnissen verbunden sein, zum Beispiel

- ungeklärte Eigentumsverhältnisse
- Nachbarschaftskonflikte durch Schattenwurf
- Lärm in direkter Nachbarschaft während der Bauphase
- Mietminderung benachbarter Mieter
- ggf. herausfordernde Baubedingungen etc.

Die im Folgenden aufgeführten Instrumente sollen dazu dienen, Innenentwicklungspotenziale zu identifizieren, Hemmnisse frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen und damit möglichst viele geeignete Flächenpotenziale für den Wohnungsbau zu mobilisieren.

IDENTIFIKATION VON WOHNBAUPOTENZIALEN UND EIGENTÜMERANSPRACHE

Hintergrund: Grundlage jeder Innenentwicklung ist das Identifizieren der Standorte, an denen eine bauliche Entwicklung stattfinden kann. Häufig ist unklar, welche Flächen perspektivisch aktivierbar wären und wie sich mögliche Hemmnisse der Mobilisierung und Entwicklung beseitigen lassen.

Umsetzung: Aus diesem Grund ist eine Bestandsaufnahme von Wohnbaupotenzialen wichtig. Welches Instrument für die Bestandsaufnahme geeignet ist, hängt besonders von der Größe und den Möglichkeiten der Kommune ab. In den kleineren Kommunen und Verwaltungsgemeinschaften (**Typ B, C, D**) ist die systematische und regelmäßige Erfassung von Brachflächen (und Leerständen) vor Ort aus Aufwandsgründen nicht sinnvoll. Deshalb gilt es hier, Eigentümer direkt anzusprechen und unter Beteiligung der ortskundigen Gemeinde- oder Ortschaftsräte sowie der Bevölkerung geeignete

- Flächen zu identifizieren,
- Absichten der Eigentümer und Hemmnisse der Entwicklung und Bebauung zu erfragen
- und aktuelle Nutzungen aufzunehmen.

Dies kann im Rahmen von Ortsbegehungen oder mittels Anschreiben erfolgen. Basierend darauf können Altlastenprobleme identifiziert und geklärt, Flächen planungsrechtlich eingeordnet und Planungserfordernisse vermerkt werden. Es geht nicht darum, alle Flächen bis ins Detail zu erfassen, sondern vielmehr darum, die offensichtlichen, strategisch wichtigen und augenscheinlich realisierbaren Flächen zu identifizieren. Ein guter Zeitpunkt, um Verkaufsinteresse oder Grundstücksteilung zu besprechen sind Phasen des Eigentümerwechsels/ Erbfalls. Für eine gute und realistische Datenbasis ist es erforderlich, die Daten auch möglichst aktuell zu halten.

Kooperation: Um Kosten und Aufwand zu begrenzen, ist für kleine Gemeinden eine Kooperation in diesem Themenfeld sinnvoll.

⁴⁶ Darüber hinaus werden häufig auch die Aufstockung von Gebäuden und der Dachgeschossausbau und der Ersatzneubau als Innenentwicklungsmaßnahmen benannt.

BRACHFLÄCHEN- UND LEERSTANDSKATASTER

Hintergrund: Größere Städte (**Typ A**) verfügen über ein höheres Flächenpotenzial, was sich auch deutlich dynamischer verändert als in kleinen Gemeinden. Damit wird insbesondere hier ein strukturierter Überblick über entwickelbare Brachflächen und ggf. auch Leerstände besonders wichtig. Die Identifikation ist hier eher als laufender Prozess zu verstehen. Berücksichtigt werden muss, dass eine stärkere Aktivierung der Eigentümer zu einer schnelleren, aber nicht unbedingt zu einer umfangreicheren Mobilisierung führt. Hilfreich ist der Einsatz eines Innenentwicklungsmanagers, der bereits die Ansprache von Eigentümern zu Beginn und im Verlauf des Prozesses übernehmen kann (►siehe Innenentwicklungsmanagement).

Brachflächen- und Leerstandskataster stellen auch eine gute Grundlage für eine weitere Bewertung der Potenziale (Eignung für Ein- oder Mehrfamilienhaus, Anzahl möglicher Wohnungen, Priorisierung ihrer Entwicklung) dar (►siehe Wohnbauflächenentwicklungskonzeption). Darüber hinaus dienen die Daten als Hilfestellung für die Kommune zur internen Strategieausrichtung. Dafür sind die Ergebnisse in städtische Strategiekonzepte einzubinden (►siehe ISEK, Innenentwicklungskonzept).

Umsetzung: Eine systematische Erfassung in Form eines **Brachflächen- und Leerstandskatasters**, welches stetig, gegebenenfalls unter Einbezug verschiedener Fachämter (Statistik/Meldewesen), aktualisiert wird, ist daher für größere Städte (**Typ A**) empfehlenswert, wenngleich aufwendiger.⁴⁷ Sie verfügen jedoch in der Regel über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, die zum Gelingen beitragen. Eine räumliche Darstellung in Karten kann, muss aber nicht Bestandteil des Katasters sein. Unter Berücksichtigung von datenschutzrechtlichen Einschränkungen können die erhobenen Flächendaten zu Vermarktungszwecken Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Eine Implementierung der Daten in Web-Anwendungen wie einem Online-Stadtplan oder einer regionalen Immobilienbörse ist dabei denkbar.

INNENENTWICKLUNGSKONZEPT

Hintergrund: Zur gebündelten Darstellung und Bewertung von Innenentwicklungs- und Nachverdichtungsoptionen kann die Stadt/ Gemeinde ein Innenentwicklungskonzept (§ 176a BauGB) erstellen, in dem die Ziele und Maßnahmen zur baulichen Nutzbarmachung von un- oder minder bebauten Grundstücken bestimmt werden. Damit können eine integrierte Betrachtung und strategische Bauflächenentwicklung unterstützt und Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Maßnahmenarten sowie innerquartierliche Zielkonflikte frühzeitig identifiziert werden. Weiterhin kann ein Innenentwicklungskonzept als Basis für die Anwendung von Vorkaufsrechten genutzt werden. Darüber hinaus können quartiersbezogene Konzepte auch zusätzlich genutzt werden, um die Möglichkeiten für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen aufzuzeigen (Freiflächen, Entwässerung etc.).

Umsetzung: Die Umsetzung eines Innenentwicklungskonzeptes erfolgt in einem abgegrenzten Geltungsbereich – zum Beispiel einem Quartier – bestenfalls in einem Prozess. Für einen erfolgreichen Verlauf ist es entscheidend, dass bei der Konzepterstellung die Akteure vor Ort beteiligt werden (Eigentümer, Nachbarn, Gewerbetreibende etc.).

AKTIVES INNENENTWICKLUNGSMANAGEMENT

Hintergrund: Der Prozess der Eigentümeransprache und Entwicklung einer solchen Konzeption sowie die Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen ist komplex. Häufig fehlt (vor allem privaten) Eigentümern Wissen, um ihre Brache oder ihre Immobilie wirtschaftlich zu entwickeln oder Kaufinteressierten fehlen Informationen. Dies schreckt einige potenzielle Entwickler ab. Darüber hinaus besteht zeitweilig Vermittlungsbedarf zwischen einzelnen Akteuren und Parteien. Ein „Innenentwicklungsmanager“ kann dafür Abhilfe schaffen.

⁴⁷ Es ist sinnvoll auch Umnutzungs- und Erweiterungs-/ Aufstockungspotenziale im Bestand sowie Grundstücke für Ersatzneubau in diesem Rahmen zu erfassen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Darüber hinaus können auch potenzielle zukünftige Leerstände durch Alterung der Bewohner einbezogen werden.

Umsetzung: Der Innenentwicklungsmanager kann – je nach Aufgabenstellung und Ressourcen der Stadt – folgende Aufgaben übernehmen:

- in Kommunikation mit den Grundstückseigentümern gehen, sie begleiten und motivieren (insbesondere bei Schlüsselgrundstücken),
- Eigentümern potenzielle Kaufinteressenten vermitteln,
- zur Umsetzung von Maßnahmen und Förderungsmöglichkeiten von Bund, Land und Stadt, gegebenenfalls EU beraten sowie
- bautechnisches und -planerisches Fachwissen (Statik, Brandschutz, Altlasten etc.) und/ oder weitere Ansprechpartner wie Architekten vermitteln und
- Maßnahmen zur Akzeptanz von Baumaßnahmen umsetzen und den Austausch und die Information innerhalb der Nachbarschaften aktiv befördern.

Denkbar ist auch eine Rolle als beratende Anlaufstelle. Darüber hinaus muss entschieden werden, ob die Person im Rahmen einer kommunalen Stelle tätig wird oder aber extern beauftragt wird.

Kooperation: Für größere Städte ist es sinnvoll, einen eigenen Innenentwicklungsmanager zu beauftragen. Für kleinere Städte und Gemeinden (**Typ B, C, D**) ist es empfehlenswert, zu kooperieren. So könnte ein interkommunal arbeitender Innenentwicklungsmanager als gemeinsame zentrale Anlaufstelle in der Region etabliert und gemeinschaftlich finanziert werden. Darauf aufbauend ist die Knüpfung eines Netzwerks aus Architekten und Sachverständigen, das Bau- oder Kaufinteressenten für erste Einschätzungen zur Verfügung steht, eine Kooperationsaufgabe. Denkbar sind auch Gutscheine für eine bautechnische Erstberatung für Bauwillige und Kaufinteressenten.⁴⁸

INNENBEREICHSSATZUNGEN

Hintergrund: Im gesamten Betrachtungsraum bestehen innerhalb von Siedlungsgebieten noch Baulücken sowie umbau- und erweiterungsfähige

Gebäude. Mit den sogenannten Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 BauGB) kann Neubau, Umbau und Erweiterung innerhalb bestehender Siedlungsgebiete ermöglicht werden. Sie dienen einer maßvollen Ergänzung im Innenbereich.

Umsetzung: Im BauGB sind drei verschiedene Innenbereichssatzungen für unterschiedliche Anwendungsfelder definiert. Die Verfahren ähneln denen eines B-Planes der Innenentwicklung, sind aber in der Regel schneller umsetzbar und weniger aufwändig, da die Regelungstiefe einer Satzung nicht die eines B-Plans erreicht. Die Aufstellung von Satzungen für Wohnbebauung ist auch ohne das Vorhandensein eines gemeindlichen Flächennutzungsplanes möglich. Dies ist für die betreffende Gemeinde jedoch aufwendiger als wenn bereits ein rechtskräftiger FNP vorliegt, da das Landesverwaltungsamt mit jeder Satzung erst Argumente und Begründungen für die Wohnbebauung abgeben muss und diese von der Behörde bestätigt werden müssen.

Wenn Unklarheiten über die Abgrenzung von Außen- und Innenbereich auftreten, schafft eine **Abgrenzungs- oder Klarstellungssatzung** (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BauGB) Abhilfe. Durch sie wird der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (einschließlich Baulücken) für alle klargestellt/ definiert. Die Satzung kann für Teilgebiete oder auch das gesamte Gemeindegebiet erlassen werden. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder der Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich (vgl. § 34 Abs. 6 BauGB). Neues Baurecht wird über eine solche Satzung jedoch nicht geschaffen, auch inhaltliche Festsetzungen sind nicht möglich.

Im Gegenzug dazu ermöglicht **die Einbeziehungs- oder Ergänzungssatzung** (auch **Abrundungssatzung**) nach §34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB bei unscharfer Abgrenzung des Siedlungsgebietes zum Beispiel am Ortsrand oder an perforierten Standorten innerhalb der Ortslage einzelne Grundstücke im Außenbereich in den Innenbereich einzubeziehen und somit eine Bebauung nach § 34 BauGB neu zu ermöglichen. Sie gehört zu den klassischen Instrumenten, insbesondere der dörflichen Innenentwicklung (**Typ B, C, D**).

⁴⁸ Zum Beispiel erfolgreich genutzt im Schweinfurter Land: Regionalmanagement Landkreis Schweinfurt: www.innenentwicklung-schweinfurter-land.de

Die Einbeziehungssatzung darf den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht widersprechen. Darüber hinaus gelten dieselben Anforderungen wie für die Entwicklungssatzung.

Ein anderer Sachverhalt liegt beispielsweise vor, wenn eine Streubebauung oder eine Splittersiedlung durch ergänzenden Neubau zum eigenständigen Ortsteil aufgewertet werden soll. Dann ist der Beschluss einer **Entwicklungs- oder Ortsteilsatzung** (§ 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauGB) sinnvoll, die dazu dient, bebaute Bereiche im Außenbereich als eigenständigen Innenbereich zu bestimmen, um daraus einen Ortsteil zu entwickeln. Sie könnte in Städten und Gemeinden des **Typs B, C und D** relevant sein. Wichtigste Voraussetzung ist, dass die bereits vorhandene Bebauung den Standort hinreichend prägt, um künftig eine Prüfung der Zulässigkeit gemäß § 34 Abs. 1-3a zu ermöglichen. Zudem müssen die betreffenden

Flächen bereits im FNP als Bauflächen dargestellt sein.⁴⁹

Entwicklungssatzungen und Einbeziehungssatzungen können einzelne Festsetzungen nach § 9 BauGB enthalten, um beispielsweise artenschutzrechtliche Vorgaben zu machen. Die Regelungstiefe darf jedoch nicht die eines B-Plans erreichen. Da beide Satzungsarten neues Baurecht schaffen, ist ein formales Verfahren durchzuführen, das dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB entspricht.

In vielen Gemeinden und Ortsteilen des Betrachtungsraumes wurde in der Vergangenheit auf diese Instrumente zurückgegriffen. Mancherorts sind die Abrundungsmöglichkeiten jedoch langsam ausgeschöpft, sodass für Neubauvorhaben am Ortsrand zunehmend ein ► Bebauungsplan notwendig wird.

8.2 ENTWICKLUNG VON ERWEITERUNGSFLÄCHEN

Um die hohen Wohnungszahlen, die zukünftig nachgefragt werden, zu erreichen, ist die Ausweitung und Entwicklung größerer Wohnbauflächen im Betrachtungsraum unumgänglich.⁵⁰ Diese erfolgt schwerpunktmäßig in Gemeinden des Typ A und B. Instrumente, die unter diesem Themenblock benannt werden, können jedoch vereinzelt auch für die dörflichen Gemeinden nützlich sein.

Damit verbunden sind Herausforderungen wie

- die Umsetzung städtebaulicher Ansprüche bei der Entwicklung nicht-kommunaler Flächen,

- das Vorhandensein verschiedener Eigentümer mit gegenläufigen Interessen,
- Neuordnungs- und Neuparzellierungsbedarfe sowie
- Altlasten- und Versiegelungsproblematiken auf Konversions- und Rückbauflächen.

Mit den nachfolgenden Instrumenten kann den Herausforderungen erfolgreich begegnet werden.

⁴⁹ Mit der Satzung dürfen keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und keine „Natura2000“-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigt werden.

⁵⁰ Hinweise zum Stand der Flächennutzungsplanung in Thüringer Gemeinden gibt die Broschüre „Flächennutzungsplanung in Thüringen des Thüringer Landesverwaltungsamtes“ (Stand 2022) https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Bauwesen_und_Raumordnung/Bauleitplanung/Flaechennutzungsplaene_interaktiv.pdf

UMBAU UND UMNUTZUNG BESTEHENDER BAUSUBSTANZ

Vor dem Hintergrund steigender Wohnraumnachfrage bei gleichzeitiger Schwierigkeit, verfügbare Flächen zu finden und Neubauprojekte wirtschaftlich zu realisieren, kommt der Bestandsnutzung ganz entscheidende Bedeutung zu. Sowohl die befragten Bürgerinnen und Bürger als auch die an dem Projekt beteiligten Amts- und Mandatsträger sehen daher eine wichtige Aufgabe darin, vorhandene Potenziale in Bestandsgebäuden zu identifizieren und zu nutzen.

Ein Schwerpunkt dieser Aktivität könnte die Sanierung und der Ausbau vormals landwirtschaftlich genutzter (Neben-)Gebäude sein. Insbesondere in den ländlichen Lagen im Norden, Osten und Süden des Projektgebietes sind augenscheinliche Reserven vorhanden, für deren Hebung allerdings

neben investiven Maßnahmen auch bauordnungs- (Erschließung, Brandschutz, Stellplätze) und eigentumsrechtliche (z. B. Grundstücksteilung, Baulasten) Hürden überwunden werden müssen. Darüber hinaus kommt der kommunikativen Ebene (►siehe Eigentümeransprache) besondere Bedeutung zu, um beispielsweise alleinstehenden oder bautechnisch nicht bewanderten Eigentümern, die große Häuser oder Höfe bewohnen, Entwicklungspotenziale aufzuzeigen und Ängste zu nehmen.

Neben den häufig anzutreffenden Drei- und Vierseitenhöfen in der Region sollten auch leerstehende beziehungsweise untergenutzte Gewerbebauten, Vereins- oder Kirchengebäude auf Nutzungspotenziale geprüft werden.⁵¹

BEBAUUNGSPLAN

Hintergrund: Reicht eine Innenbereichssatzung nicht, kommt insbesondere bei flächenhafter Neu- oder Wiederbebauung in allen Kommunen des Untersuchungsgebietes (**Typ A, B, C, D**) der Bebauungsplan/B-Plan (qualifizierter B-Plan § 30 Abs. 1 und 2 BauGB) als klassisches planungsrechtliches Instrument zum Einsatz. Ein Erfordernis, diesen auf Basis eines kommunalen FNP zu erarbeiten besteht für kleine Gemeinden nicht. Notwendig wird der B-Plan immer dann, wenn die Zulässigkeit nach § 34 BauGB nicht gegeben ist, zum Beispiel da Grundstücke im Außenbereich bebaut werden sollen oder eine Nutzungsänderung bestehender Gebäudekomplexe (z. B. Industriebrachen) angestrebt wird, was gemäß den in dieser Konzeption herausgearbeiteten Zielen der Wirtschaftsregion in den nächsten Jahren dringend notwendig sein wird. Im B-Plan lässt sich ein breites Spektrum an Regelungen von Vorgaben zu Art und Maß der baulichen Nutzung über Erschließungs- und Naturschutzbelange bis zu örtlichen Bauvorschriften, etwa zu Dachform oder Fassadengestaltung festlegen.

Umsetzung: Für die Siedlungsflächenentwicklung in der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz ist es von besonderer Bedeutung, künftige B-Pläne zur

Wohnnutzung gemäß den vereinbarten Zielen auszugestalten. Das heißt, dass mit den Festsetzungen stets auf eine angemessen hohe Dichte, kompakte Bauformen (**Typ A, B, C, D**) und eine Kombination aus Einfamilien-/Doppelhäuser (ggf. auch Reihenhausformen) und Mehrfamilienhäusern (insbesondere **Typ A, B, C**) hinzuwirken sein wird. Herkömmliche Einfamilienhauswohngebiete (Grundstücke ca. >800 m², hoher Grad der Versiegelung, freistehende Bauformen etc.) können in letztgenannten Entwicklungstypen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Wohnraumbedarfs bei gleichzeitig sich verschärfenden Anforderungen an Boden-, Klima- und Artenschutz nicht mehr als tragfähige Lösung verstanden werden. In ländlichen Lagen sollte standardmäßig in neuen Siedlungen in begrenztem Umfang (4-8 Wohneinheiten) auch Geschosswohnungsbau (z. B. Wohnraum für junge Berufstätige, altersgerechte Wohnungen etc.) eingeplant werden. Eine interkommunale Verständigung auf derartige Mindeststandards neuer B-Pläne trägt dazu bei, die Position der Gemeinden gegenüber Bauherren zu stärken und die Verwirklichung der kommunalen städtebaulichen Ziele mittels B-Plänen voranzutreiben. Ein Ausweichen von Bauträgern auf Standorte im Betrachtungsraum mit „weiche-

⁵¹ Mit der beispielhaften Nachnutzung von Kirchen wurde im Rahmen der IBA Thüringen experimentiert: <https://iba-thueringen.de/projekte/perspektiven-f%C3%BCr-kirchliche-geb%C3%A4ude-th%C3%BCrtingen-aufgabe-abgabe-wandel>

ren“ Anforderungen wird damit erschwert. Interkommunal einheitlich angewendete Standards können außerdem die Planungspraxis erleichtern.

Aufgrund der mit Bebauungsplänen in Zusammenhang stehenden Eingriffe in das Privateigentum ist stets ein demokratischer Prozess zu durchlaufen. Diese Verfahren können je nach Umfang und Inhalt des Plans langwierig ausfallen, weshalb der Gesetzgeber Möglichkeiten eingeräumt hat, Verfahren unter bestimmten Umständen zu vereinfachen und zu beschleunigen (zu Verfahren §§ 13, 13 a BauGB).⁵²

Mit dem Baulandmobilisierungsgesetz 2021 wurde als Sonderfall der Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung nach § 9 Abs. 2d BauGB eingeführt, mit dem Ziel, den Bau von gefördertem Wohnraum im unbeplanten Innenbereich (sog. 34er-Gebiete) zu forcieren. Nach aktuellem Stand werden für dieses sehr spezifische Instrument jedoch kaum reale Anwendungsmöglichkeiten im Betrachtungsraum gesehen (u. A. wenige ausreichend große Baulücken), zumal der Paragraph nur befristet Gültigkeit hat und eine Fortführung zwar geplant, aber ungewiss ist.

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Hintergrund: Der Städtebauliche Vertrag (§ 11 BauGB) ist eine wichtige Möglichkeit der Kommunen (**Typ A, B, C, D**), auf Vorhaben von privaten Bauherren Einfluss zu nehmen und ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Da sich ein großer Anteil der Grundstücke, auf denen sich Wohnbaupotenziale befinden, in privater Hand befindet und die Kommunen für die Umsetzung ihrer Angebotsstrategien somit auf privatwirtschaftliche Bauträger angewiesen sind, kommt diesem Steuerungsinstrument im Wohnungsbau eine tragende Rolle zu (►siehe Ankauf von Grundstücken).

Umsetzung: Dieses häufig im Zusammenhang mit Bebauungsplänen angewendete Instrument dient der Übernahme von Kosten für Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen durch den

Bauherrn. Die vertragliche Vereinbarung einer Bauverpflichtung seitens des Bauherrn ist ebenfalls üblich. Darüber hinaus können städtebauliche Verträge Vorgaben in Bezug auf baukulturelle und energetische Belange, die Bereitstellung von Wohnraum für Einkommensschwache oder die Kostenübernahme für Wohnfolgeinfrastrukturen durch den Bauherrn enthalten. Inwieweit private Bauherren zu derartigen Zugeständnissen bereit sind, hängt immer von der Verhandlungsposition der Kommune und den örtlichen Bedingungen ab – in angespannten Wohnungsmärkten (insbesondere **Typ A**) lassen sich weitreichendere Ergebnisse erzielen. Eine selbstbewusste Haltung der Gemeinde als Inhaberin der Planungshoheit wird aber ebenso wie die interkommunale Verständigung auf gewisse Standards für Neubauvorhaben (►siehe Bebauungsplan) die Einflussmöglichkeiten der Städte und Gemeinde auf private Bauvorhaben (z. B. hinsichtlich Dichte, soziale und bauliche Mischung, Marktsegmente, Klimaschutz) sukzessive erhöhen.

STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNGSMABNAHME

Hintergrund: Strebt eine Kommune eine städtebauliche Entwicklung auf Grundstücken an, die sich nicht in ihrem Eigentum befinden und mit deren Eigentümern keine Einigung über einen Kauf oder den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags erzielt werden kann, ist die Anwendung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (§ 165 ff BauGB) möglich. Sie ist ein besonders starkes baurechtliches Instrument, weshalb die rechtlichen Hürden hoch und der zu betreibende Aufwand für die Kommunen ebenfalls nicht zu unterschätzen ist. Die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme kann der Mobilisierung von Bauland trotz fehlender Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer dienen und wird vornehmlich angewendet, wenn wohnungswirtschaftliche, planungsrechtliche und städtebauliche Rahmenbedingungen sehr komplex sind (zum Beispiel ungünstige Grundstückszuschnitte, naturschutzrechtliche Besonderheiten etc.) und großräumige Grundstücksneuordnung und Erschließung erforderlich wird. Ihr Anwendungsfeld ist vergleichsweise spezifisch.

⁵² nach § 13b seit 2022 nicht mehr zulässig. Zudem zu beachten: Am 18.7.2023 hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts einen Bebauungsplan in Baden-Württemberg, der im Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, im Normenkontrollverfahren für unwirksam erklärt. Quelle: www.stadtgrenze.de

Umsetzung: Zur Anwendung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen, die im Zuge vorbereitender Untersuchungen nachzuweisen sind. So muss das Wohl der Allgemeinheit ihre Durchführung erfordern, beispielsweise um einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten zu decken oder Einrichtungen des Gemeinbedarfs zu schaffen.

Zu beachten ist, dass entsprechende Maßnahmen lange rechtliche Vorlaufzeiten und lange Gesamtumsetzungszeiten von 10 Jahren und mehr mit sich bringen. Aus diesem Grund ist sie als

punktuell Instrument zwar für Städte (**Typ A**) im Blick zu behalten, jedoch gründlich abzuwägen, ob sie allen Zielen der Entwicklung gerecht wird. Bereits die vorbereitenden Untersuchungen haben jedoch eine dämpfende Wirkung auf die Bodenpreisentwicklung und können zu einer Verständigung zwischen Kommune und Eigentümern über eine kooperative Entwicklung des Gebiets führen. Insofern kann es sinnvoll sein, den Einsatz des Instrumentes und die Einleitung vorbereitender Untersuchungen bei Entwicklungsblockaden in strategisch besonders bedeutsamen Entwicklungsgebieten zu prüfen.

8.3 KOMMUNALE LIEGENSCHAFTSPOLITIK

Auf einem sich zunehmend anspannenden Markt wie dem um das Erfurter Kreuz steigen Preise und Mieten, da Eigentümer häufig maximal mögliche Gewinne anstreben. Auch Geldanlagen führen zu Investitionen in Immobilien, die nicht nachfragegerecht sind. Damit weichen häufig Eigentümerinteressen von den wohnungspolitischen und städtebaulichen Zielen der Kommunen ab.

Eine aktive Liegenschafts- und Bodenvorratspolitik hilft dabei, die langfristige kommunale Handlungsfähigkeit bei Flächenbedarfen nicht nur für den Wohnungsneubau, sondern auch für die damit verbundene öffentliche Infrastruktur zu erhalten und zu verbessern. Gleichzeitig ermöglicht ein eigener Flächenpool der Stadt mittels verschiedener Instrumente, festzulegen, dass und wie die Fläche tatsächlich bebaut wird und innerhalb welchen Zeitraumes dies erfolgen soll. Die Bodenvorratspolitik ist also eine wichtige Voraussetzung, um auch langfristig Wohnungsmarkt betreffende Steuerungsmöglichkeiten nutzen zu können. Einige für den regionalen Wohnungsmarkt bedeutende Instrumente sollen im Folgenden erläutert werden.

ANKAUF VON GRUNDSTÜCKEN, ZWISCHENERWERB

Hintergrund: Häufig bleiben Wohnbaupotenziale ungenutzte Potenziale und können nicht mo-

bilisiert werden, da den Eigentümern bautechnisches Know-how und/oder finanzielle Ressourcen fehlen oder der Zustand von Grundstücken und Immobilien so schlecht ist, dass sich kein Kauf- oder Entwicklungsinteressent finden lässt. Mit dem Ankauf (und Zwischenerwerb) kann die Stadt insbesondere im Themenbereich Innenentwicklung ihre Steuerungsfähigkeit und Handlungsoptionen diesbezüglich verbessern, indem sie selbst Eigentümerin der Grundstücke oder Immobilien wird (**Typ A, B, C**). Damit besteht die Chance, bislang marktunabhängige Liegenschaften wieder verkaufsfähig und entwicklungsfähig herzurichten. Beim Wiederverkauf lassen sich zudem Bedingungen an den Käufer stellen, was besonders in angespannteren Märkten (**Typ A**, Erfurt) denkbar ist.

Umsetzung: Im klassischen Fall eines solchen Zwischenerwerbs erwirbt die Kommune⁵³ brachgefallene, untergenutzte Grundstücke oder/und darauf befindliche Gebäude, möglichst bei günstigen Bodenpreisen. Sinnvoll ist der Erwerb geeigneter Flächen (►siehe Innenentwicklungskonzept), bevor sie im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, um die Erwerbskosten möglichst gering zu halten.

Je nach finanziellen und personellen Ressourcen und Fachkenntnissen der Kommune können weitere Schritte erfolgen, wie die

⁵³ oder im Auftrag handelnde Tochtergesellschaft, Genossenschaft oder Stiftung

- Erstellung von Machbarkeitsuntersuchungen zur Sanierung und Umsetzung von Wohnbauvorhaben
- Sicherung von Gebäuden oder/und Herstellung von Baureife
- Altlastensanierungen o. Ä.

Bereits damit erhöht sich die Vermarktungs-, Verkaufs- und Entwicklungsfähigkeit der Liegenschaft durch Bauträger. Die Stadt Arnstadt hat das Instrument im Rahmen ihrer Altstadtsanierung bereits mehrfach erfolgreich angewandt und verfügt über Erfahrungen. Bei ausreichend vorhandenen finanziellen Ressourcen kann die Stadt beziehungsweise Gemeinde auch als Bauherr in Erscheinung treten und anschließend selbst verwalten oder wiederveräußern. Darüber hinaus kann mit der Schaffung von Baurecht (z. B. B-Plan, Satzung) eine Wertsteigerung erfolgen, die die Differenz zwischen Verkaufs- und Ankaufspreis und damit auch die von der Kommune zu erzielenden Einnahmen bei Weiterverkauf erhöht. Die Erträge können wieder für Ankaufs- und Entwicklungsaktivitäten genutzt werden. Die Einrichtung eines revolvierenden Bodenfonds bietet sich dafür an.⁵⁴

Neben dem klassischen Grundstücksankauf können dafür auch **Vorkaufsrechte** in Anspruch genommen werden: Innerhalb von verschiedenen Geltungsbereichen wie zum Beispiel in Sanierungsgebieten, Stadtumbaugebieten, Erhaltungssatzungsgebieten etc. kann das allgemeine Vorkaufsrecht (§ 24 BauGB) zur Anwendung kommen (**Typ A, B**). Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Dazu kann auch die Deckung des Wohnungsbedarfes gehören. In Abwendungserklärungen gegenüber dem Eigentümer können durch die Stadt Bedingungen für einen Weiterverkauf verpflichtend festgelegt werden.⁵⁵ Für die Zielstellung, Vorkaufsrechte als Instrument regelmäßig und systematisch zu nutzen, ist ein Stadtratsbeschluss im Sinne einer Grundsatzlinie erforderlich (**Typ A, B**).

Mit dem **Baulandmobilisierungsgesetz** des Bundes (2021) ergaben sich im Rahmen des besonderen Vorkaufsrechtes für Kommunen (§ 250 BauGB) zusätzliche Möglichkeiten, im Geltungsbereich eines B-Plan-Gebietes oder im Innenbereich (§ 34 Grundstücke) brachliegende und nur zwischengenutzte Grundstücke im Rahmen eines Vorkaufsrechtes zu erwerben, zu entwickeln und zu bebauen. Bedingung ist die Bebaubarkeit des Grundstückes mit Wohnungen und das Vorliegen eines durch die Regierung bestätigten „angespannten Wohnungsmarktes“ (**nur Erfurt, Typ A**).

Kooperation: Größtes Hemmnis ist für dieses Instrument der mangelnde finanzielle Spielraum für den Ersterwerb von Immobilien. Hier könnte durch einen interkommunalen Fonds, in den die Städte und Gemeinden anteilig einzahlen und daraus schöpfen können, Abhilfe geschaffen werden. In Kombination mit einer zusätzlichen Förderung (ggf. des Freistaates) oder/und Umsetzungsunterstützung durch die LEG könnte der Einstieg in eine strategische Liegenschaftspolitik gelingen, von dem die Städte und Gemeinden langfristig profitieren.

KONZEPTVERGABE

Hintergrund: Private Investoren haben oft vor allem erlösorientierte Ziele, die von den Zielstellungen einer nachfragegerechten Wohnungsmarktentwicklung abweichen. Das Vorhandensein kommunaler geeigneter Wohnungsbaugrundstücke (►siehe Ankauf von Grundstücken) bietet hier die Gelegenheit, mittels einer Konzeptvergabe (**Typ A, B, C**) bereits den Verkauf einer Fläche an die Umsetzung sozialer, städtebaulicher oder wohnungswirtschaftlicher sowie ökologischer Zielsetzungen zu knüpfen.

Herkömmliche Vergabeformen fokussieren zudem häufig auf die Vergabe an den Meistbietenden. Damit werden nicht-profitorientierte Akteure

⁵⁴ Umsetzungserfahrungen bestehen im Freistaat Thüringen bislang nicht. Die Kommunalordnung ermöglicht diese Vorgehensweise jedoch wie in anderen Bundesländern auch. Hier gilt es, praktische Erfahrungen zu sammeln.

⁵⁵ Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem jüngsten Urteil vom 09.11.2021 (BVerwG 4 C 1.20) die Voraussetzungen zur Nutzung des Vorkaufsrechtes vor allem in Verbindung mit sozialen Erhaltungssatzungen (§ 24 und § 172 BauGB), eingeschränkt. So sind bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt und nicht mögliche zukünftige Entwicklungen zu berücksichtigen. Abwendungserklärungen dürften daher nur noch in Einzelfällen umsetzbar sein. Der Gesetzgeber hat jedoch bereits signalisiert, das BauGB entsprechend zu novellieren, um das Vorkaufsrecht wieder zu einem stärkeren Instrument zu machen.

wie private Baugruppen, Vereine oder Genossenschaften, die qualitativ hochwertigen, preisgünstigen und gemeinschaftlichen Wohnraum erschaffen wollen, häufig ausgeschlossen. Die Konzeptvergabe bietet eine Alternative, die auch gemeinwohlorientierte Bauträger einbezieht. Das heißt, es gibt zwei Verfahrensweisen: Konzeptvergabe mit Festpreis oder per Bestgebotsverfahren. Die Veräußerung kommunaler Grundstücke muss also nicht ausschließlich nach Preis erfolgen. Eine Vergabe unterhalb des Verkehrswertes ist auch möglich, wenn sozialer Wohnungsbau die Zielstellung ist.⁵⁶

Die Konzeptvergabe ist gerade für die kurzfristige Schaffung von Projekten sowie an städtebaulich wichtigen Standorten gut einzusetzen und hat deshalb eine starke strategische und städtebauliche Wirkung.

Umsetzung: Konzeptvergaben sind auch für Teilflächen eines größeren Baugebiets denkbar. Folgende Vergabekriterien können bei Konzeptvergaben an Dritte festgelegt werden:

- Quote für bezahlbaren Wohnraum oder Seniorenwohnungen,
- Anteile an Ein- und Mehrfamilienhausbebauung/ durchmischte Quartiere
- Gemeinschaftseinrichtungen,
- Kriterien für eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität sowie für eine hohe Freiraumqualität und Anforderungen an Klimaschutz- und Anpassung

Das Kriterium **Mindestquote für sozialen Wohnraum bietet** vor dem Hintergrund zunehmender Marktanspannung und steigender Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte eine besonders wertvolle Steuerungsmöglichkeit. Mit ihr wird der Bauherr verpflichtet, beim Bau von Wohnungen einen bestimmten Anteil mitpreisgebundener Wohnungen zu errichten (**Typ A**). Da mit der Verpflichtung gegenüber einem frei finanzierten Neubau ein Renditeverzicht verbunden sein kann, kann dieser durch die Begrenzung der Verkaufspreise auf den Verkehrswert teilweise kompensiert werden. Bewährt haben sich in vielen Städten mit angespanntem Wohnungsmarkt ca. 20 bis 30 %.

Es ist auch möglich, per Grundsatzbeschluss eine Mindestquote für den geförderten Mietwohnungsbau bei der Entwicklung neuer Wohnbauflächen einzuführen. Die Absicherung erfolgt dann entweder über den neuaufzustellenden oder geänderten B-Plan, zudem über städtebauliche Verträge oder für städtische Flächen in Kaufverträgen.

Es gilt, bei der Festlegung von Kriterien sensibel vorzugehen, Anforderungen an Käufer zu stellen, sie dabei aber nicht „abzuschrecken“. Umso angespannter der Markt, desto günstiger die kommunale Ausgangssituation (**Typ A, Erfurt**).

Darüber hinaus erfordert das Vergabeverfahren aber auch einen hohen personellen Aufwand und Fachwissen. Deshalb ist der Einsatz des Instrumentes für Kommunen des **Typ B und C** entsprechend sensibel abzuwägen und anzuwenden. Im Zeitverlauf können durch die Schaffung von Routinen und in Austausch mit anderen Gemeinden Aufwände verringert werden.

ERBBAURECHTE

Hintergrund: Neben dem Verkauf kommt also grundsätzlich auch die Vergabe von kommunalen Grundstücken in **Erbbaupacht** in Betracht (vorzugsweise **Typ A**). Gegen einen regelmäßig zu zahlenden Erbbauzins wird Pächtern das Recht gewährt, das Grundstück über einen bestimmten Zeitraum baulich zu nutzen.

Mit der Vergabe von kommunalen Erbbaurechten können die Kommunen rund um das Erfurter Kreuz langfristig die Spekulation mit Grund und Boden eindämmen. Nach Ablauf der vereinbarten Zeit erlischt das Erbbaurecht und das Grundstück fällt mitsamt dem Gebäude an die Gemeinde zurück. Zudem ermöglicht die Vergabe von kommunalen Erbbaurechten einkommensschwächeren Haushalten – gerade bei steigenden Immobilien- und Baupreisen – einen besseren Zugang zum Eigentum, da Kosten für den Grunderwerb wegfallen. Aus Sicht der Bauherren kann die Höhe des Erbbauzinses auf dem angespannten Markt und in der aktuellen Phase steigender Zinsen Vorteile gegenüber dem Kauf von Grundstücken bieten.

⁵⁶ Konzeptvergaben müssen sich innerhalb eines rechtlichen Rahmens bewegen, der u.a. durch das kommunale Haushaltsrecht (festgelegt in § 67 der Thüringer Kommunalordnung) und das europäische Beihilferecht gesetzt wird.

Voraussetzung für die Anwendung des Instrumentes ist wieder das Vorhandensein oder der Erwerb kommunaler Grundstücke für den Wohnungsbau.

Umsetzung: Für die Kommunen ist die Vergabe von Erbbaurechten in finanzieller Hinsicht kurzfristig mit verringerten Einnahmen verbunden. Hat die Stadt zuvor das Grundstück gekauft, sind damit langfristige Finanzierungsverpflichtungen verbunden. Dem steht allerdings eine langfristige Pachteinnahme gegenüber.

Erforderlich ist immer ein an die Marktbedingungen angepasster Pachtzins. Zudem sind mit der Vergabe von Erbbaurechten einige Vorteile und Steuerungsmöglichkeiten verbunden. Um in diesen Fällen eine Steuerungswirkung zu erzielen, ist eine Kombination mit anderen Instrumenten wie der Konzeptvergabe sinnvoll. So kann beispielsweise mit der Vergabe eines günstigen Erbbaurechts ein höherer Anteil an preiswertem oder gefördertem Wohnraum vertraglich vereinbart werden.

Während beim Eigenheimbau der Erbbaurechtsvorteil direkt beim Endnutzer ankommt, so ist zu beachten, dass dies im Geschosswohnungsbau von Investoren nicht automatisch gegeben ist. Denn in der Regel orientiert sich der Verkaufspreis oder die Miete an den erzielbaren Marktpreisen.

Kooperation: Mit dem Ziel einer gemeinsam abgestimmten Siedlungsflächen- und Wohnungsmarktentwicklung ist der kommunale Einsatz entsprechender liegenschaftspolitischer Instrumente sinnvoll. Einige Gemeinden verfügen bereits über teils umfangreiche Erfahrungen im Umgang damit – andere, häufig kleinere Gemeinden, noch nicht. Sinnvoll können deshalb regelmäßige Runde Tische zum Austausch untereinander und zur Vorstellung von Best-Practice-Beispielen sein.

STÄDTEBAULICHE WETTBEWERBE

Hintergrund: Für das Ziel, qualitätvolle Sanierungen und Neubau mit hohem städtebaulichen und

architektonischen Anspruch entstehen zu lassen, ist der städtebauliche Wettbewerb ein probates Mittel. Um insbesondere bei der Entwicklung strategisch bedeutsamer Baugebiete Fehlentwicklungen zu vermeiden und zeitgemäße, klimaangepasste Neubaustrukturen zu schaffen, sollten Kommunen gegenüber Bauherren und Bauträgern auf die Vorteile eines Wettbewerbsverfahrens aufmerksam machen beziehungsweise bei eigenen Flächen selbst die Auslobung eines Wettbewerbs in Erwägung ziehen.

Umsetzung: Der Ablauf eines Wettbewerbs⁵⁷ richtet sich nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW). Ziel einer Wettbewerbsauslobung ist es, durch die Auswahl unter einer Vielzahl von Entwürfen qualitativ hochwertige Lösungen für städtebauliche, freiraumplanerische, künstlerische oder architektonische Aufgaben zu erhalten. Ein Wettbewerb kann sowohl für Neuplanungen (z. B. Quartierserweiterung) als auch für Umbau- und Sanierungsaufgaben (z. B. Konversion eines ehemaligen Gewerbebaus) ausgelobt werden. Zu unterscheiden ist weiterhin zwischen dem (abstrakteren) Ideenwettbewerb zur Findung konzeptioneller Lösungen und dem (konkreteren) Realisierungswettbewerb, der auf die Umsetzung einer Wettbewerbsaufgabe zielt.

Zwar ist der Aufwand nicht zu unterschätzen, da eine Auslobung zu formulieren und entsprechende Bearbeitungsunterlagen bereitzustellen sind, ein Preisgericht einberufen und der gesamte Prozess rechtssicher dokumentiert werden muss. Durch den Wettstreit mehrerer qualifizierter Teilnehmer ist allerdings stets ein qualitativ sehr gutes Ergebnis zu erwarten. Den durch Preisgelder und Honorare anfallenden höheren Kosten steht eine langfristig rentable Lösung gegenüber, da die intensive fachliche Begleitung des Projekts sich üblicherweise in hoher Nutzerzufriedenheit, einem hohen (Wieder-)Verkaufswert der Objekte und verlässlichen Einschätzungen zu Planungs-, Bau- und Lebenszykluskosten widerspiegelt. Für die organisatorische und fachliche Unterstützung des Auslobers kann ein externes Büro als Wettbewerbsbetreuer für das Verfahren engagiert werden (**Typ A, B, C**).

⁵⁷ Gemeint sind hier im Sinne der RPW „Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.“ (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) 2014: Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013. Berlin.)

8.4 ERSTELLUNG KONZEPTIONELLER GRUNDLAGEN

Strategische Konzeptionen bieten Kommunen Leitplanken für eine geordnete Entwicklung. Mit der Definition von Zielen werden Richtungen vorgegeben, in die sich die Kommune entwickeln möchte und kann. Auf dieser Basis lassen sich Strategien, zu verstehen als der Weg zum Ziel, entwickeln. In der Regel werden Instrumente und Maßnahmen definiert, mit welchen der Weg beschritten werden kann sowie Maßnahmen beschrieben, Prioritäten gesetzt und eine zeitliche Einordnung vorgenommen. Damit sind strategische Konzeptionen für die Kommunen als wichtiger Fahrplan von der Planung bis zur Umsetzung zu sehen.

INTEGRIERTE STADT-/GEMEINDEENTWICKLUNGSKONZEPTE (ISEK, IGEK)

Hintergrund: Ohne richtungsweisende Ziele ist eine geordnete, soziale und nachhaltige Stadt- und Siedlungsflächenentwicklung nicht möglich. Aus diesem Grund ist die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für jede größere Stadt oder Gemeinde (**Typ A und B**) essentiell. ISEKs sind rahmende informelle städtische Planungen und wichtiges Werkzeug bei der systematischen, strategischen, städtebaulichen, sozialen und ökologischen Weiterentwicklung einer Kommune. Sie ermöglichen, verschiedene Fachthemen der Stadtentwicklung zu verzahnen, Wechselwirkungen zwischen ihnen aufzuzeigen und ermöglichen letzten Endes eine abgestimmte strategische Entwicklung nach definierten und abgestimmten Zielen in bestimmten Handlungsfeldern und mit bestimmten Maßnahmen. Damit enthält ein ISEK wesentliche Informationen, wie sich Städte/ Gemeinden im regionalen Kontext entwickeln wollen und sind damit auch als grundlegende „Verhandlungsposition“ im Austausch mit

anderen Städten und Gemeinden im Umland zu sehen. Wichtig sind ISEK/IGEK ebenso, da sie als Grundlage für die Beantragung wichtiger Fördermittel, unter anderem der Bund-Länder-Städtebauförderung, dienen.

Umsetzung: Bei der Erstellung eines ISEK/IGEK handelt es sich um einen Prozess der Abstimmung und Diskussion mit der Öffentlichkeit und Politik – Bürger- und Akteursbeteiligung ist dafür essenziell.

WOHNBAUFLÄCHENENTWICKLUNGSKONZEPTION

Hintergrund: Allein die Erfassung des Wohnbauflächenpotenzials (►siehe Brachflächen- und Leerstandskataster) genügt nicht für eine systematische Mobilisierung und Entwicklung von Flächen. Sie stellt allerdings eine gute Grundlage dar, auf der sich weitere Aussagen zur Verwertbarkeit der Flächen und Priorisierung der Flächenentwicklung im Rahmen einer kommunalen Wohnbauflächenentwicklungskonzeption treffen lassen. Zentrale Leitfrage ist, welche Flächen für wen in welchem Umfang wann bereitgestellt werden sollen (Strategie).

Umsetzung: Um diese Fragen zu klären, müssen differenziert nach Marktsegmenten, den Potenzialen die ermittelten Bedarfe gegenübergestellt und eine wohnungswirtschaftliche Bilanz ermittelt werden. Aus diesen Erkenntnissen lässt sich eine kommunale Strategie der Wohnbauflächenentwicklung ableiten. Empfehlenswert ist die Erstellung einer solchen Konzeption insbesondere für Städte/ Gemeinden mit einem größeren Flächenpool (**Typ A, ggf. B**), in dem viele Flächen gegeneinander abgewogen werden müssen.

8.5 FÖRDERPROGRAMME NUTZEN

Vor dem Hintergrund des zunehmend anspannenden Marktes im Betrachtungsraum rund um das Erfurter Kreuz ist insbesondere die Sicherung von preiswertem Wohnungsbestand aber auch die Erweiterung des Angebotes durch Neubau wichtig. Soziale Wohnbauförderung, sofern sie passgenau ist, unterstützt die Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum für einkommensschwache Haushalte. Sie unterstützt die Herstellung von preiswertem, vermietbarem Wohnraum durch die Schaffung von Mietpreis- und Belegungsbindungen für Wohnungen im Neubau, die ausschließlich Haushalten zur Verfügung stehen, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

In einigen Fällen wäre an Wohnungsbau auch nicht zu denken, da auf dem im Fokus stehenden Grundstück Altlastenprobleme vorhanden sind. Zur Verbesserung der Ausgangssituation können Projektentwickler hier ebenfalls auf Fördermittel des Freistaates zurückgreifen.

SOZIALE WOHNRAUMFÖRDERUNG

Hintergrund: Zeitgleich zum Anstieg der Bau-, Finanzierungs- und Grundstückskosten lief Ende 2022 die alte Förderrichtlinie zur Unterstützung sozialen Wohnungsbaus des Freistaat Thüringens aus. Damit hing für zahlreiche Wohnungsbauunternehmen, -gesellschaften und -genossenschaften auch der Neubau von gefördertem Wohnraum mit Mietpreis- und Belegungsbindungen über ein halbes Jahr „in der Schwebel“. Am 14. Juli 2023 trat dann die neue Richtlinie zur Förderung des bezahlbaren Wohnens im Freistaat Thüringen für die Programmjahre 2023 bis 2025 in Kraft, welche bisher getrennte Richtlinien für Neubau und Modernisierung zusammenfasst.⁵⁸ Bei der neuen Förderung handelt es sich um zinsfreie Darlehen und Tilgungs- und sonstige Zuschüsse zur Schaffung von Wohnraum.

Umsetzung: Die Ziele des neuen Förderprogrammes werden nach Gebietskulissen ausgerichtet. Der Fokus der **Neubauförderung** liegt entsprechend der Förderrichtlinie in Gemeinden mit quantitativem Wohnungsbedarf (Mietenstufe 3), was im Betrachtungsraum lediglich in Erfurt (**Typ A**) der Fall ist.⁵⁹ Weiterhin kann auch dort gefördert werden, wo qualitativer Wohnungsbedarf nicht mit Maßnahmen im Bestand bedient werden kann, was wiederum auch andere Gemeinden des Betrachtungsraums betrifft (**Typ B, C, D**). Darüber hinaus ist auch die **Modernisierung, Erweiterung, sowie der Umbau** und die Sanierung von bestehendem Wohnraum förderfähig. Insbesondere auch die Umnutzung/ Wiedernutzbarmachung von Gebäuden (auch Problemimmobilien) mit dem Ziel, Ortskerne aufzuwerten. Fördervorhaben haben gemeinwohlorientierte Träger und jene Vorhaben, die tendenziell längere Belegungsbindungen vorsehen oder die von städtebaulicher oder ökologischer Bedeutung sind.

Bevorzugt soll nur in Ortsteilen der Zentralen Orte, in denen möglichst mehrere Einrichtungen der Daseinsvorsorge angesiedelt sind, gefördert werden. Dies betrifft die Städte Erfurt, Gotha und Arnstadt aber auch Ichtershausen (Wachsenburg), Neudietendorf (Nesse-Apfelstädt), Günthersleben-Wechmar (Drei Gleichen), die „zentralen Orte des Zwischenraumes“, sowie Stadtilm und Wandersleben (Drei Gleichen).⁶⁰

Grundsätzlich sind damit auch Möglichkeiten der Förderung in ländlichen Gemeinden verbunden (v. A. Seniorengerechte Wohnungen, insbesondere im Bestand). Aufgrund der weitgefächerten Möglichkeiten der Förderrichtlinie - bei einem jedoch nur begrenzten Gesamtfördervolumen und bislang unbekanntem Genehmigungspraxis - bleibt jedoch offen, ob die Förderkapazitäten tatsächlich auch ausreichen, um die Möglichkeiten im ländlichen Raum (Hofumbau, Bestandswohnblöcke etc.) auch auszuschöpfen.⁶¹

⁵⁸ Die Anmeldung zur Aufnahme ist bis November des Jahres (für dieses Jahr) möglich. In den Folgejahren liegt die Frist bei 30. November für Maßnahmen im Folgejahr. Bis spätestens drei Monate nach Entscheidung der Förderstelle ist ein vollständiger Antrag vorzulegen.

⁵⁹ Aufgrund des (zusätzlichen) Fachkräftebedarfes und erforderlicher Zuzüge ist jedoch nicht nur in Erfurt mit quantitativem Mehrbedarf zu rechnen.

⁶⁰ Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 vom 15. Mai 2014 sowie Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 18. Januar 2022

⁶¹ Wahrscheinlicher ist ein Fokus auf die Thüringer Großstädte und ggf. modellhafte/innovative Projekte im ländlichen Raum.

Darüber hinaus sind auch die ausführlichen technischen Bestimmungen zur Herstellung von Wohnraum und viele mögliche Ausnahmen als kritisch zu betrachten: Mitunter können minimale Abweichungen zu Ablehnungsgründen werden und damit die wirtschaftliche Umsetzung von Maßnahmen blockieren.⁶²

Positiv hervorzuheben ist, dass im Rahmen der neuen Förderrichtlinie die Einkommensgrenzen für den Bezug von mietpreisgebundenen Wohnungen angehoben wurden. Die Einkommensgrenzen des § 10 ThürWoFG dürfen nun um nicht mehr als 40 % (zuvor 20 %) überschritten werden.⁶³ Damit erreicht das Förderprogramm weit mehr Mieter. Mit einer Indexregelung zur Bestimmung der förderfähigen Kosten berücksichtigt die Richtlinie zudem die dynamische Baupreisentwicklung.

ALTLASTENSANIERUNG

Hintergrund: Die Reaktivierung von Altstandorten bietet die Möglichkeit, zusätzlichen Wohnraum ohne Neuversiegelung zu schaffen. Häufiges Hemmnis ist dabei die technisch und finanziell teils anspruchsvolle Altlastensanierung. Vor allem im Falle größerer Stadtumbau- oder Konversionsflächen (**Typ A, B**) sind Wohnbauvorhaben schnell nicht mehr wirtschaftlich darstellbar, wenn entsprechende Hemmnisse vorhanden sind. Der Freistaat Thüringen hat daher für die Jahre 2023 bis 2025 ein Förderprogramm aufgelegt, das Kommunen und Bauherren bei der Sanierung solcher Standorte unterstützt.

Umsetzung: Gemäß der Förderrichtlinie Altlasten vom 22.12.2022 können Kommunen, Landkreise, Unternehmen und private Bauherren eine umfangreiche Förderung zur Altlastenbeseitigung erhalten. Derzeit liegen die Förderquoten für Erkundung, Planung und Überwachung bei 100 % und für die Durchführung der Sanierung bei 95 % (Gebietskörperschaften) beziehungsweise 90 % (sonstige Zuwendungsberechtigte).

8.6 INSTRUMENTE DER RAUMORDNUNG

Da die Siedlungsflächenkonzeption eine informelle Planung ist, geht aus ihr kein Baurecht hervor. Um zügig in die Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption zu kommen und ausreichend Siedlungsflächen für die vorhandene Wohnraumnachfrage bereitzustellen, ist es erforderlich, raumplanerische Ziele und Grundsätze anzupassen und die Ergebnisse in formales Baurecht zu übersetzen.

VORBEREITENDER BAULEITPLAN (FLÄCHENNUTZUNGSPLAN)

Rechtskräftige Flächennutzungspläne (FNP) (§5 bis 7 BauGB) sind prinzipiell formale Planungsgrundlage und das Vorhandensein bietet den betreffenden Gemeinden langfristige Planungssicherheit. Ihnen liegen gute Begründungen für bestimmte Flächennutzungen zugrunde.

Grundsätzlich ist die Erarbeitung eines FNP verpflichtend für alle Gemeinden. In der Praxis aber ist die Aufstellung sehr aufwendig, kostenintensiv und insbesondere für kleine Gemeinden nur bedingt sinnvoll. Es besteht die Möglichkeit, auch ge-

⁶² Wenngleich Ausnahmen im Einzelfall bewilligt werden können, unterliegt dies jedoch stets einer Ermessensentscheidung, welche Unsicherheiten für die beantragenden Parteien mit sich bringt.

⁶³ Die Einkommensgrenze liegt für einen Ein-Personen-Haushalt bei 14.400 Euro und für einen Zwei-Personen-Haushalt bei 21.600 Euro. Zuzüglich für jede weitere zum Haushalt zu rechnende Person kommen 5.000 Euro hinzu. Sind zum Haushalt rechnende Personen Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG), erhöht sich die jeweilige Einkommensgrenze nach Satz 1 für jedes Kind um weitere 1.000 Euro.

meinsam mit anderen Gemeinden einen FNP aufzustellen (►siehe Gemeinsame Bauleitplanung). In Gemeinden ohne FNP kann im Ausnahmefall auch direkt über B-Pläne und Satzungen Baurecht geschaffen werden. (►siehe Kap. 8.1).

REGIONAL- UND LANDESPLANUNG

Bei der Erarbeitung von kommunalen Flächennutzungsplänen müssen die Grundsätze und Ziele der Landes- und Regionalplanung beachtet werden. Sie konkretisiert die Leitbilder und Handlungsstrategien zur Raumentwicklung in Deutschland. Ihre Instrumente sind das Landesentwicklungsprogramm und Regionalpläne. Zentrale Themen, für die Ziele und Grundsätze festgelegt werden, sind Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur sowie zentrale Orte. Damit sind sie ein wichtiges Grundkonzept der Daseinsvorsorge und die Ergebnisse und Ziele der Siedlungsflächenkonzeption sollten in diese Planungen eingehen. Die Planungen sorgen überörtlich und fachübergreifend für einen Ausgleich der vielfältigen Nutzungen und Funktionen im Freistaat Thüringen.

Für die Überführung der Ergebnisse der informell angelegten Siedlungsflächenkonzeption in die formale Planung birgt die derzeit praktizierte Regulierung der raumplanerischen Verfahrensweisen jedoch Herausforderungen. Die aktuellen raumordnerischen Anforderungen des BauGB an die Landes- und Regionalplanung erschweren es bislang, in Regionalplänen festzulegen, dass der in einer Gemeinde auftretende Bedarf auch in einer anderen Gemeinde gedeckt werden kann. Damit sind Bedarf aufnehmende Gemeinden im Rahmen der Regionalplanung bislang auf die Deckung ihres Eigenbedarfes beschränkt.

Um diese Problematik zu umgehen, wäre eine gemeinsame, gemeindeübergreifende Bauleitplanung erforderlich. Für diese bietet die Thüringer Raumplanung aktuell folgende Möglichkeiten:

- Eine **gemeinsame Bauleitplanung** mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan (§ 204 Abs. 1 Satz 1 BauGB) aller Gemeinden,

was für das gesamte Untersuchungsgebiet extrem komplex und aufwändig, und damit nicht praktikabel wäre. Ähnliches gilt für die Möglichkeit gemeinsamer Darstellungen in den Flächennutzungsplänen der beteiligten Gemeinden (nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB). Beide Varianten wären für die besonders von starker Nachfrage betroffenen Gemeinden Arnstadt und Amt Wachsenburg nicht praktikabel, da sie extrem hohen Verwaltungsaufwand und langwierige Abstimmungsprozesse mit sich bringen. Darüber hinaus verfügen nicht alle Gemeinden über einen Flächennutzungsplan.

- Eine weitere Möglichkeit ist die Gründung eines **Planungsverbandes** nach § 205 Abs. 1 BauGB durch alle beteiligten Gemeinden und die Übertragung der kommunalen Planungshoheit an den Verband. Diese Verfahrensweise ist ebenso aufwändig und die Bereitschaft aller Gemeinden des Untersuchungsgebietes mehr als fraglich.

Diese klassischen Instrumente und raumplanerischen Verfahrensweisen sind **wenig geeignet**, um den Anforderungen, die sich aus der Siedlungsflächenentwicklungskonzeption Erfurter Kreuz ergeben, gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere eine unkomplizierte und vor allem zügige Baurechtschaffung zur Deckung der zu erwartenden (und jetzt schon vorliegenden) Nachfrage.

Damit steht fest, dass für das **Modellprojekt** „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“, gefördert durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, **alternative raumplanerische Wege** beschritten werden müssen, um die dringend erforderliche planerische Vorbereitung von Wohnbauflächen zeitnah umzusetzen. Notwendige Maßnahmen, die dafür erforderlich sind, müssen in weiteren Abstimmungen mit Freistaat und zuständigen Behörden besprochen werden (►siehe Kap. 8.7).

Die Erarbeitung der Siedlungsflächenkonzeption hat die für die Umsetzung erforderliche interkommunale Kooperation auf den Weg gebracht.

8.7 ARBEITS- UND KOMMUNIKATIONSSTRUKTUR ZUR UMSETZUNG

Die Region Erfurter Kreuz stellt durch seine industrielle Struktur einen besonderen Raum innerhalb Thüringens mit besonderen Planungserfordernissen dar. Darum wurde die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz in einem vielfältigen kooperativen Beteiligungsprozess zwischen den Kommunen der Region, Vertretern der Landkreise, der Verwaltungseinheiten, der Wohnungswirtschaft, den Nahverkehrsgesellschaften und weiteren Akteuren gemeinsam erarbeitet und auch das Meinungsbild der Bevölkerung eingeholt (►siehe Kap. 1.3). Diese Vorgehensweise wurde von allen Beteiligten als positiv und wegweisend bewertet. Nun stellt sich die Frage, wie darauf aufbauend die Prozesse zur Umsetzung der Konzeption zukünftig weiter gestaltet werden sollen.

VOM KONZEPT ZUR UMSETZUNG

Mit der Erstellung der Siedlungsflächenkonzeption wurde deutlich, dass es sinnvoll ist, die Anforderungen, die aus der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung des Erfurter Kreuzes hinsichtlich der Wohnungsmarkt- und Siedlungsentwicklung resultieren, gemeinsam anzugehen. Die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz ist ein informelles Konzept. Für die Kommunen ist eine längerfristige Planungssicherheit von großer Bedeutung. Insofern soll auch die Siedlungsflächenkonzeption für einen längeren Zeitraum als verbindliche Richtschnur dienen. Da die Konzeption von zahlreichen Unwägbarkeiten und Annahmen ausgehen musste, ist es ebenfalls erforderlich, diese regelmäßig zu überprüfen, um gegebenenfalls nachsteuern zu können.

Allerdings gibt es für die Siedlungsflächenkonzeption keine direkte Umsetzungszuständigkeit. Da der Aufbau einer eigenen Verwaltungsstruktur weder notwendig noch leistbar ist, kommt es darauf an, die Prozesse zur Umsetzung der Konzeption innerhalb der bestehenden Strukturen von Politik, Verwaltung und bei den weiteren Akteuren zu implementieren. Weil zudem die Entwicklung

des Erfurter Kreuzes über einen längeren Zeitraum erfolgt, müssen auch die Umsetzungsprozesse über einen längeren Zeitraum funktionieren. Dabei ist die interkommunale Zusammenarbeit Hürde und Chance zugleich, hier dauerhaft neue Wege zu gehen. Entsprechend gilt es, effiziente Prozesse in Bezug auf Information, Abstimmung und Entscheidung einzurichten. Soll die Siedlungsflächenkonzeption umgesetzt werden, so ist eine Verankerung auf der politischen und auf der Verwaltungsebene mit einer möglichst hohen Verbindlichkeit erforderlich. Vor diesem Hintergrund wird folgende Struktur zur Umsetzung des Konzepts vorgeschlagen:

Fortsetzung des Partizipativen Gremiums

Die Arbeit im Partizipativen Gremium hat gezeigt, dass es einen besonderen Mehrwert hat, wenn alle betroffenen Akteure an einem Tisch sitzen und sich austauschen. Damit können auch die persönlichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Kommunen und Verwaltungsebenen verbessert werden. Sinnvoll ist es, auch zukünftig regelmäßige informelle Treffen aller Akteure durchzuführen (ein- bis zweimal jährlich).

Es wird vorgeschlagen, die Organisation des Prozesses wie bisher bei der Fachsteuerungsgruppe⁶⁴ anzusiedeln. Diese kann sich bei Bedarf auch externer Unterstützung bedienen.

Bei den Treffen geht es vor allem um ein regelmäßiges Update zum einen hinsichtlich der Dinge, die in den Kommunen passieren und zum anderen hinsichtlich der Überprüfung der Annahmen der Siedlungsflächenkonzeption, also der Frage, ob diese weiterhin zutreffen oder angepasst werden müssen. Bei den regelmäßigen Treffen sollte die Siedlungsflächenkonzeption im Mittelpunkt stehen, die Struktur könnte aber mittelfristig auch durch weitere Themen erweitert werden oder auch den Rahmen für einen fachlichen Austausch der Gemeinden zu speziellen Themen geben.

⁶⁴ Diese besteht jeweils aus Vertretern der Verwaltungen des Ilm-Kreises, des Landkreises Gotha, der Stadt Erfurt sowie der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen.

Zu nennen wären beispielsweise:

- Wie kann ein attraktives, kompaktes Bauen als Mischung aus Einzel-, Doppel- und guten Reihenhäusern sowie ggf. punktuellen Geschosswohnungen gelingen?
- Wie muss das zukünftige regionale Radwegenetz ausgestaltet sein?
- Welche regionalen Erfahrungen gibt es mit Konzeptvergaben und städtebaulichen Verträgen?

Also Themen, die letztendlich auch der Weiterentwicklung der Konzeption dienen können. Bei Bedarf sollte das Partizipative Gremium um entsprechende Akteure erweitert werden.

Weitere Formate

Im Verlauf der Bearbeitung des Konzeptes hat sich gezeigt, dass die

- direkte Abstimmung zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden – insbesondere landkreisübergreifend – sich verbessern sollte. Hier sollte ein weiterer interkommunaler Austausch erfolgen.
- Auch der Austausch mit der Wohnungswirtschaft ist sinnvoll, entweder als Informationstreffen über den vtw oder durch gelegentliche Teilnahme an den fachlichen Treffen.

Es sollte auch ein regelmäßiges Berichtswesen in überschaubarer Dimension (max. fünf Seiten) zu aktuellen Trends und Sachständen geben. Damit kann der Diskussionsstand im Partizipativen Gremium abgebildet werden und es dient der Information aller beteiligten Gremien und Institutionen sowie der Öffentlichkeit. Um einen laufenden Informationsfluss zu gewährleisten, soll ein digitales Portal geschaltet werden, in dem Infostände, Planungen etc. eingestellt und ausgetauscht werden können. Zu prüfen ist, ob dies im Rahmen des Thüringen Viewers oder über die Seiten der Regionalplanung geschehen kann.

Auch wenn die aufgeführten Kooperationsformen in erster Linie nach innen wirken, sollen die Tätigkeiten zum einen auch nach außen insbesondere über Informationen im Internet sichtbarer wer-

den. Zum anderen soll auch der Kontakt zu wichtigen Akteuren wie der Wirtschaftsinitiative Erfurter Kreuz oder zum Beispiel dem Thüringer Bogen in Form eines mehr oder weniger regelmäßigen Austausches gesucht werden. Auch eine gemeinsam mit dem vtw organisierte Investorenkonferenz ist denkbar.

Regionalplanung

Um eine stärkere Verbindlichkeit der Ziele der Siedlungsflächenkonzeption zu erreichen, sollten diese auch im Regionalplan Mittelthüringen im Kapitel Siedlungsentwicklung als Ziel der Regionalplanung festgelegt werden. Neben den grundlegenden Zielen wäre auch ein Passus, dass die gemeindlichen Ziele mit den Zielen der benachbarten Kommunen im Sinne der Konzeption abgestimmt sind und weiterhin sein müssen, sinnvoll, um so für alle Beteiligten die erforderliche Verlässlichkeit zu schaffen. In diesem Zusammenhang soll auch der fachliche Austausch mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt geführt werden, um die Zielstellungen und Planungserfordernisse sowie das grundlegende Bekenntnis zu abgestimmter Kooperation konkret zu vermitteln. Die Kommunen werden im Gegenzug bei künftigen Planungen die in der Siedlungsflächenkonzeption vereinbarten grundlegenden sowie teilräumlichen Ziele in ihren Begründungen aufnehmen.

Kooperationsvereinbarung

Die Siedlungsflächenkonzeption soll für Kommunen in Bezug auf ihre Wohnbauflächenentwicklung handlungsleitend sein. Bei der Konzeption kommt es aber nicht nur auf die Erfüllung planerischer Ziele an, sondern auch auf den gemeinsamen Umsetzungsprozess. Denn die Konzeption ist in erster Linie eine Strategie, die regelmäßig an die tatsächliche Entwicklung angepasst werden muss. Dies erfordert auch zukünftig interkommunale Abstimmung und das Sprechen mit einer Stimme. Um dem Ausdruck zu verleihen, soll der Weg eines Selbstbindungsbeschlusses gewählt werden. Dieser erfolgt durch die Zustimmung zur Kooperationsvereinbarung zum Erfurter Kreuz (►siehe Kap. 9). Mit der Vereinbarung wird die Siedlungsflächenkonzeption als informelles Konzept der gemeindlichen Entwicklung anerkannt.

9 KOOPERATIONSVEREINBARUNG ERFURTER KREUZ

Die Wohnungsnachfrage in der Region sowie die weitere Entwicklung des Industriegebietes Erfurter Kreuz haben hinsichtlich des Wohnungsmarktes und der Siedlungsentwicklung erhebliche Auswirkungen. Diese erfordern ein Handeln auf verschiedenen Ebenen.

- Das **Handeln**, denn der Markt alleine löst nicht alle Probleme. Es bedarf auch einer Steuerung, um die Ziele einer geordneten Siedlungsentwicklung zu erreichen.
- Das **regionale Handeln**, denn die Auswirkungen betreffen nicht nur einzelne Kommunen, sondern die ganze Region. Entscheidungen der einen Kommune haben Auswirkungen auf andere.
- Das **abgestimmte Handeln**, bei dem definiert wird, welchen spezifischen Beitrag jede einzelne Kommune leisten kann und leisten will.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Unterzeichnenden:

„Wir sind ein gemeinsamer Raum.“

1. Wir verstehen uns als ein gemeinsamer Raum, in dem jeder seine eigene Identität einbringt und in dem jeder eine wichtige Rolle einnimmt.
2. Jeder Partner unterstützt in seinem eigenen hoheitlichen Wirkungsbereich die Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption.
3. In diesem Raum kooperieren wir gemeinsam als Partner auf Augenhöhe.

„Es gilt, das Notwendige zu bauen. Und das mit guter Qualität.“

4. Wir schaffen die Rahmenbedingungen dafür, dass die in der Siedlungsflächenkonzeption formulierten Ziele, Zielmengen und räumlichen Schwerpunkte in den jeweiligen Zeithorizonten so weit wie möglich umgesetzt werden können.
5. Damit leistet jeder Partner seinen Beitrag für die gesamte Entwicklung des Raumes Erfurter Kreuz.
6. Wir achten auf flächensparendes und nachhaltiges Bauen mit Qualität im Städtebau und Wohnen und stehen für den Erhalt unseres Siedlungsbildes und unserer Kulturlandschaft.

„Es geht nur gemeinsam.“

7. Gemeinsam bedeutet, dass auf der einen Seite die Interessen der einzelnen Kommunen gewahrt bleiben und auf der anderen Seite die Chancen für eine gute regionale Entwicklung genutzt werden.
8. Dabei binden wir themen- und projektabhängig auch Partner der Wirtschaft, Wohnungswirtschaft Verkehr und weitere Akteure ein.
9. Wir vereinbaren, den gemeinsamen Prozess des gesamträumlichen Austausches und der Information fortzusetzen und die Ziele der Siedlungsflächenkonzeption zu evaluieren und bei Bedarf fortzuschreiben.
10. Für ein regional abgestimmtes lokales Handeln suchen wir eine engere Zusammenarbeit mit gemeinsamen Konzepten und Projekten.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung ist der Rahmen gegeben, in dem die Unterzeichnenden in eigenständiger Entscheidung und Verantwortung für ihren Bereich mit dazu beitragen, die Siedlungsflächenkonzeption umzusetzen.

Die Unterzeichnenden vereinbaren, die Annahmen der Siedlungsflächenkonzeption angesichts der tatsächlich eingetretenen Entwicklungen regelmäßig zu überprüfen und die Ziele gegebenenfalls anzupassen. Die bisherige Fachsteuerungsgruppe wird aufgefordert, diesen Prozess zu organisieren. Sie befürwortet, dass die Ziele der Siedlungsentwicklung gemäß der Siedlungsflächenkonzeption in den Regionalplan übernommen werden, damit für alle Beteiligten eine Verlässlichkeit entsteht.

ABB. 78

ÜBERSICHT ÜBER DIE BISHERIGEN VERTRETER IM PARTIZIPATIVEN GREMIUM UND KOOPERATIONSPARTNER

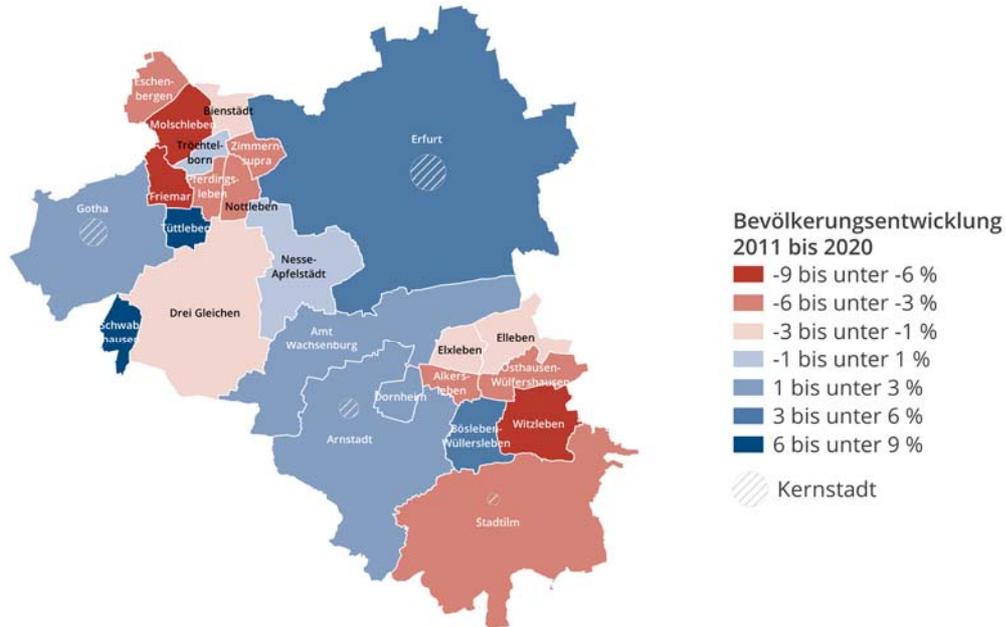
Stadt, Gemeinde, Institution	Funktion/Amt	Person
Städte und Gemeinden		
Stadt Arnstadt	Bürgermeister	Frank Spilling
Stadt Arnstadt	Bauamt	Miklós Szatmári
Amt Wachsenburg	Bürgermeister	Sebastian Schiffer
Amt Wachsenburg	1. Beigeordneter	Matthias Kittel
Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg	Vorsitzender	Rudolf Neubig
Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg	Bauamt	Frank Nüchter
Stadt Stadtilm	Bürgermeister	Lars Petermann
Stadt Stadtilm	Bauamt	Jörg Werner
Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue	Vorsitzende	Birte Kalmring
Verwaltungsgemeinschaft Nesseaue	Bauamt	Karsten Hustedt
Gemeinde Drei Gleichen	Bürgermeister	Jens Leffler
Gemeinde Drei Gleichen	Bauverwaltung	Ditmar Kowalski
Gemeinde Nesse-Apfelstädt	Bürgermeister	Christian Jacob
Gemeinde Nesse-Apfelstädt	Bauverwaltung	Robert Noske
Stadt Gotha	Beigeordneter	Ulf Zillmann
Stadt Gotha	Stadtplanungsamt	Ina Sommerwerk
Stadt Erfurt	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Christiane Wieting
Stadt Erfurt	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Martin Zielßnitz
Für Standort und Region		
Verband Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V.	Vorstand	Frank Emrich
Initiative Erfurter Kreuz e.V.	c/o EPC Engineering & Technologies GmbH	Franz Josef Willems
Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH	Immobilien	Uwe Weschenfelder
IHK Südthüringen		Matthias Kehmeier
Für die Fachsteuerungsgruppe		
Ilm-Kreis	Landratsamt Ilm-Kreis, Bauaufsichtsamt	Ulrich Böttcher
Ilm-Kreis	Landratsamt Ilm-Kreis, Büro der Landrätin, Abt. Wirtschaft und Infrastruktur	Dr. Thomas Scheller
Landkreis Gotha	Landratsamt Gotha, Amt für Bauordnung und Bauleitplanung	Pia Lenhardt
Landkreis Gotha	Landratsamt Gotha, Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung	Raic Pache
Stadt Erfurt	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Dirk Heide
Stadt Erfurt	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	Martin Jacob
Thüringer Landesverwaltungsamt	Regionale Planungsstelle Mittelthüringen	Clemens Ortmann
Thüringer Landesverwaltungsamt	Regionale Planungsstelle Mittelthüringen	Christin Herzer

10 ANHANG

10.1 ERGÄNZENDE GRAFIKEN

ABB. 79

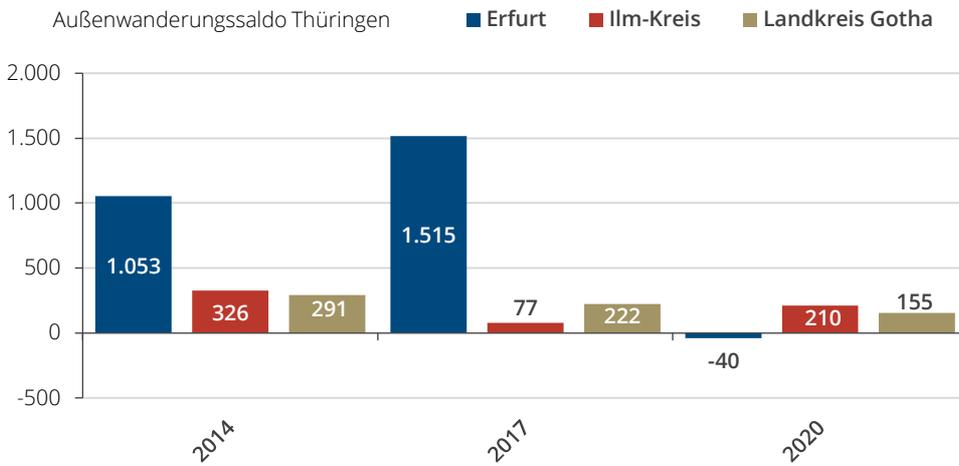
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG 2011 BIS 2020 IM UNTERSUCHUNGSGEBIET



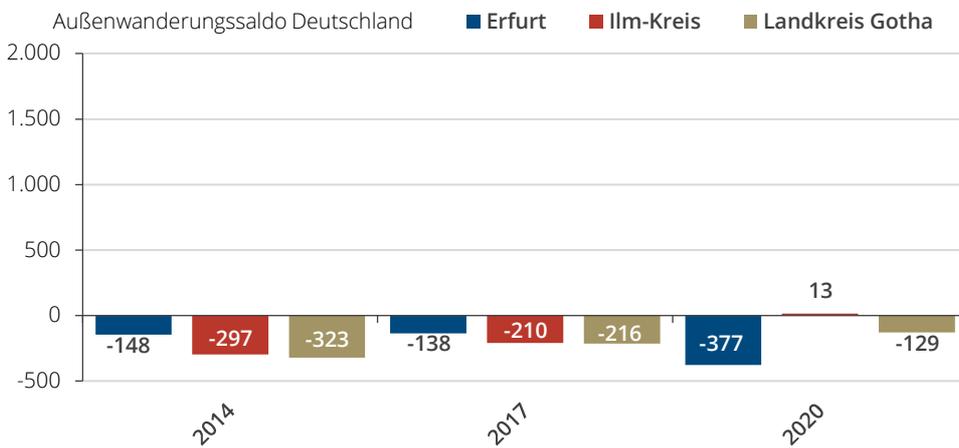
Karten- und Datengrundlage: GDI-Th Thüringen, Stadt Erfurt, Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 80

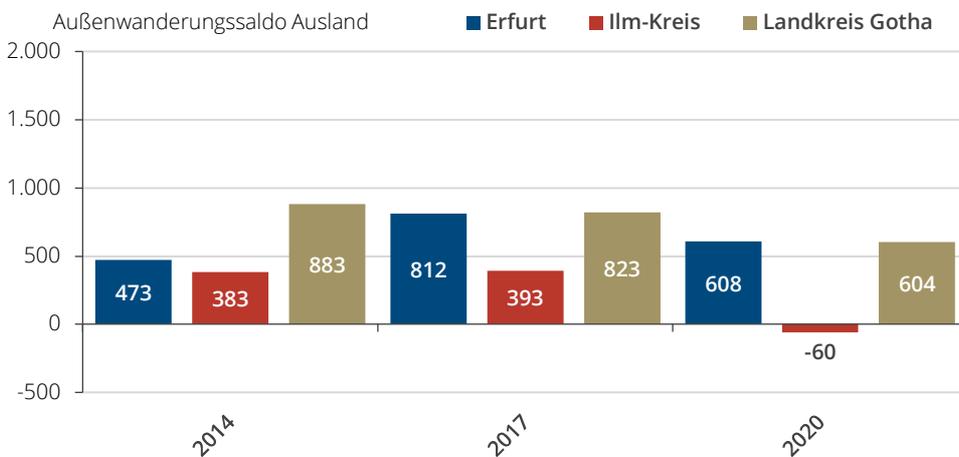
AUßENWANDERUNG MIT THÜRINGEN (OHNE ILM-KREIS UND LANDKREIS GOTHA), DEUTSCHLAND UND AUSLAND



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen/Darstellung: Timourou



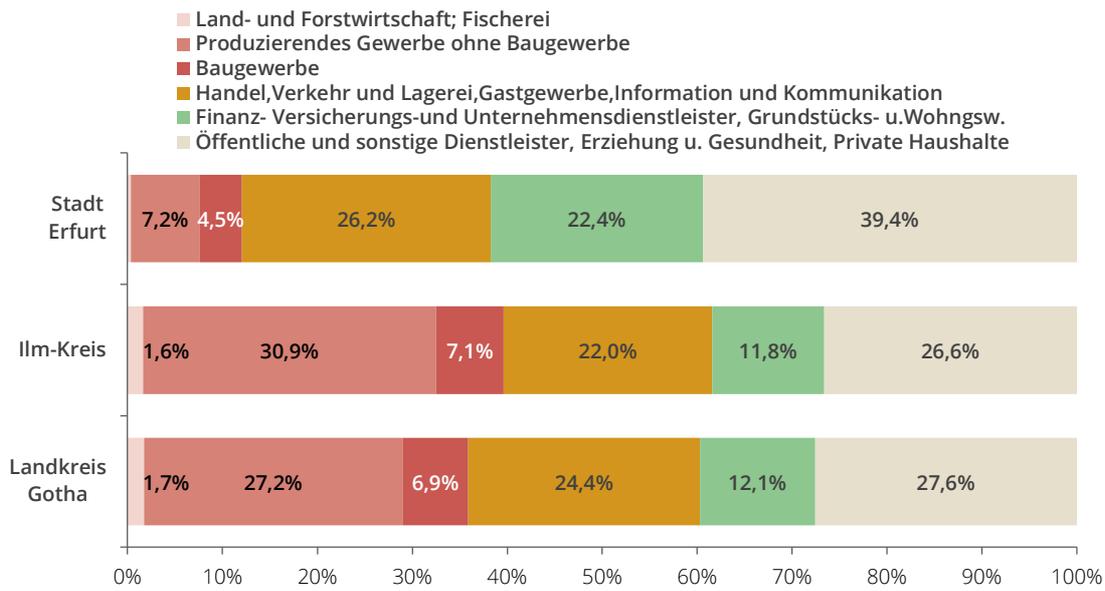
Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen/Darstellung: Timourou



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen/Darstellung: Timourou

ABB. 81

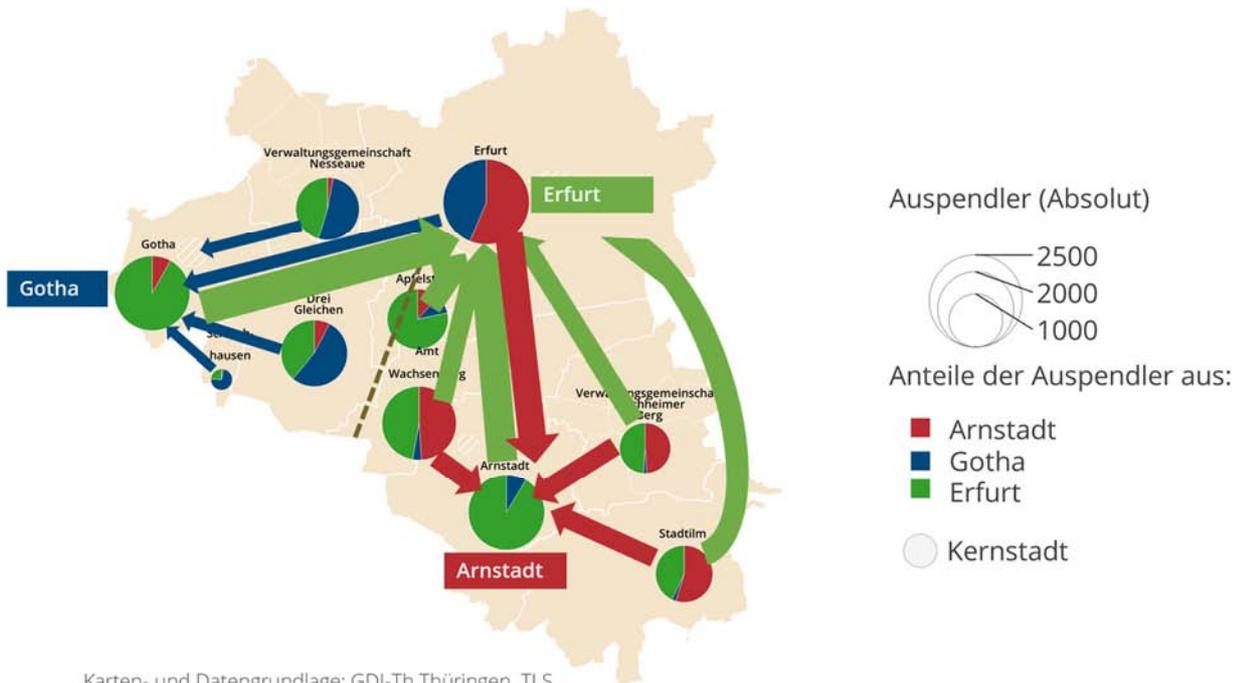
ERWERBSTÄTIGE IN DEN WIRTSCHAFTSZWEIGEN 2020



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik
 Berechnungen/Darstellung: Timourou

ABB. 82

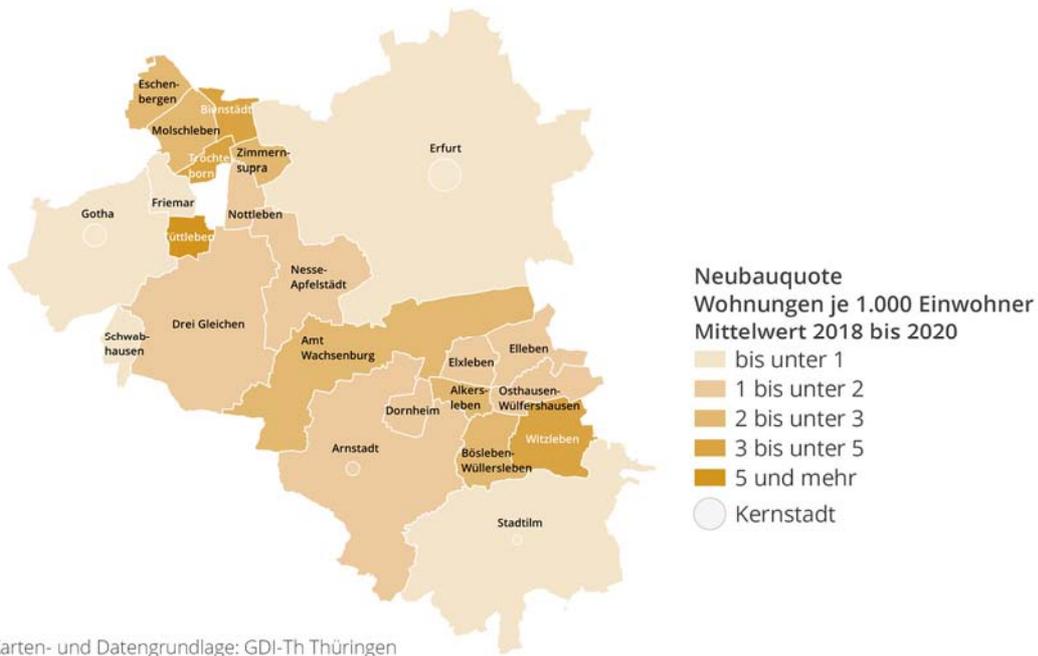
PENDLERVERFLECHTUNGEN ZWISCHEN DEN GEBIETSEINHEITEN (DURCHSCHNITT 2014 BIS 2020)



Karten- und Datengrundlage: GDI-Th Thüringen, TLS
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 83

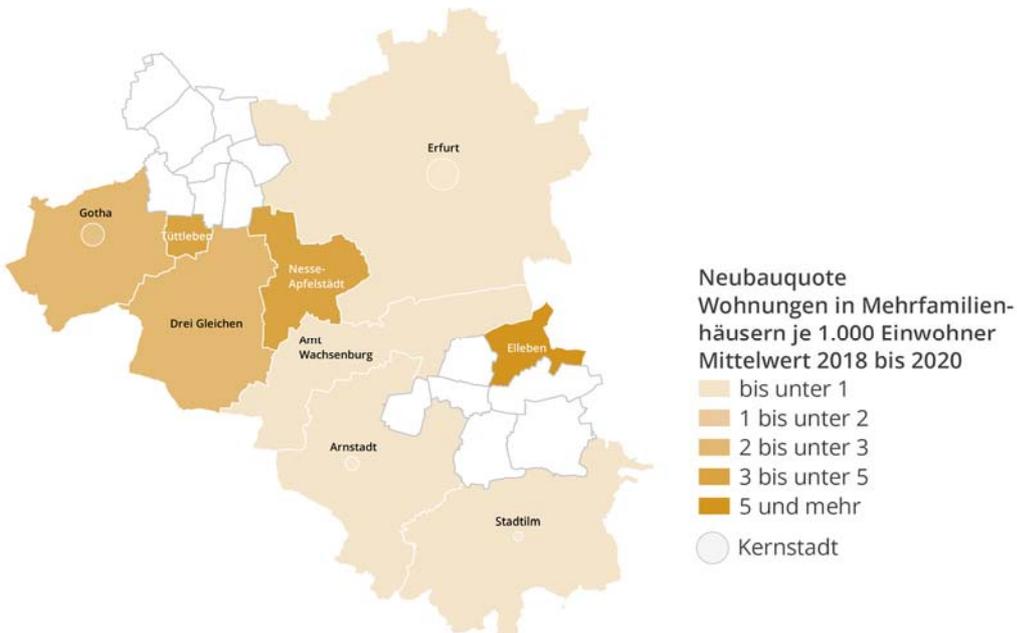
NEUBAUQUOTE AN WOHNUNGEN IN EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN 2018 BIS 2020 (MITTELWERT)



Karten- und Datengrundlage: GDI-Th Thüringen
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 84

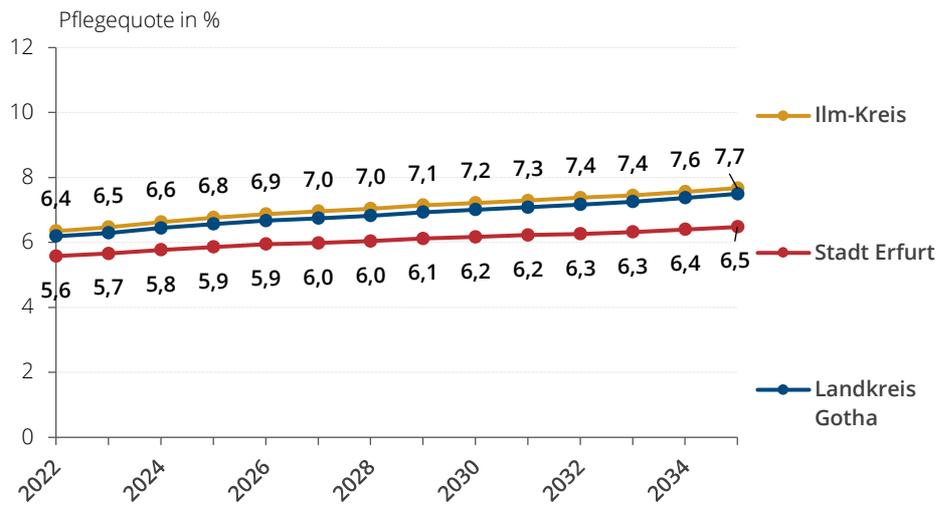
NEUBAUQUOTE AN WOHNUNGEN IN MEHRFAMILIENHÄUSERN 2018 BIS 2020 (MITTELWERT)



Karten- und Datengrundlage: GDI-Th Thüringen, Stadt Erfurt, Thüringer Landesamt für Statistik
Berechnungen und Darstellung: Timourou

ABB. 85

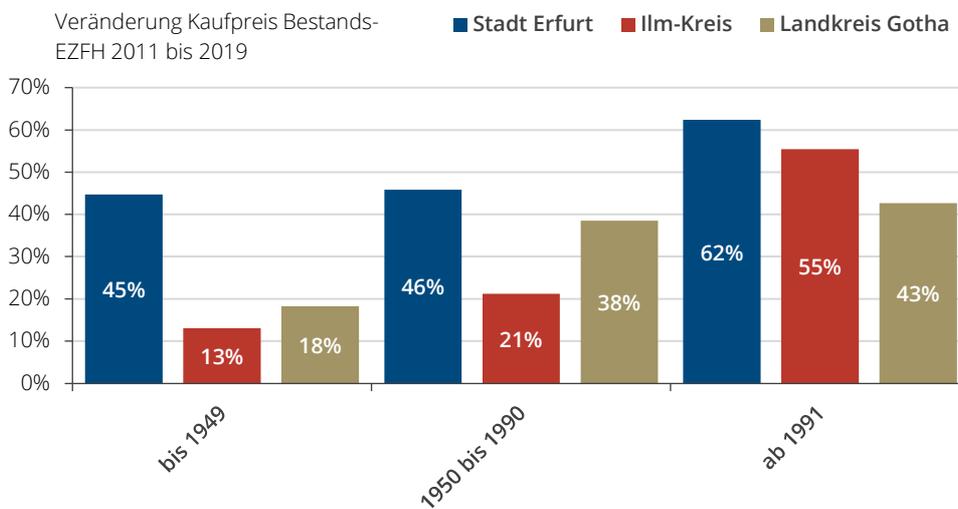
ENTWICKLUNG DER PFLEGEQUOTE BIS 2035



Datengrundlage: Thüringer Landesamt für Statistik, Basis 2. rBv
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

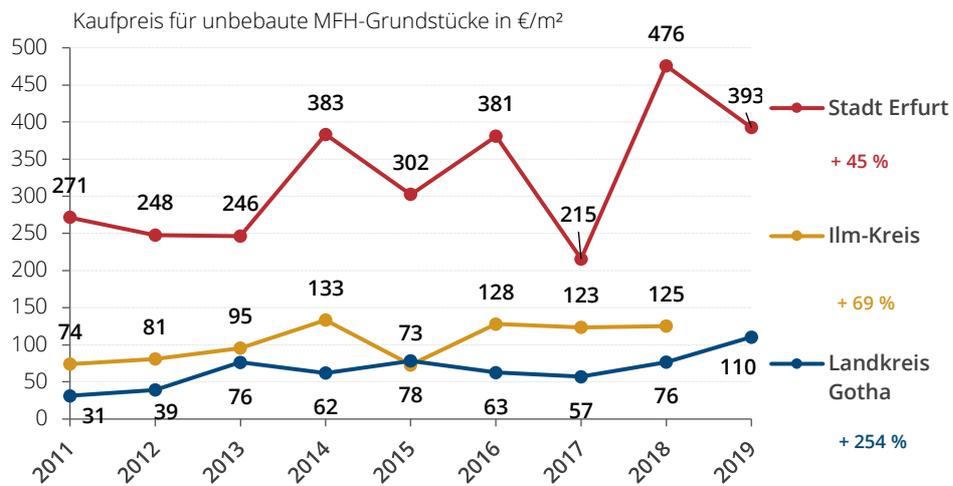
ABB. 86

VERÄNDERUNG DER KAUFPREISE VON EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSERN IM BESTAND NACH BAUALTER



Datengrundlage: Thüringer Immobilienmarktbericht 2020
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

PREISENTWICKLUNG FÜR UNBEBAUTE MEHRFAMILIENHAUSGRUNDSTÜCKE 2011 BIS 2019



Datengrundlage: Thüringer Immobilienmarktbericht 2020, 2019 Ilm-Kreis: k.A.
 Berechnungen und Darstellung: Timourou

10.2 ZUSATZBEDARF AN WOHNBAUFLÄCHEN IN DEN VERWALTUNGSEINHEITEN

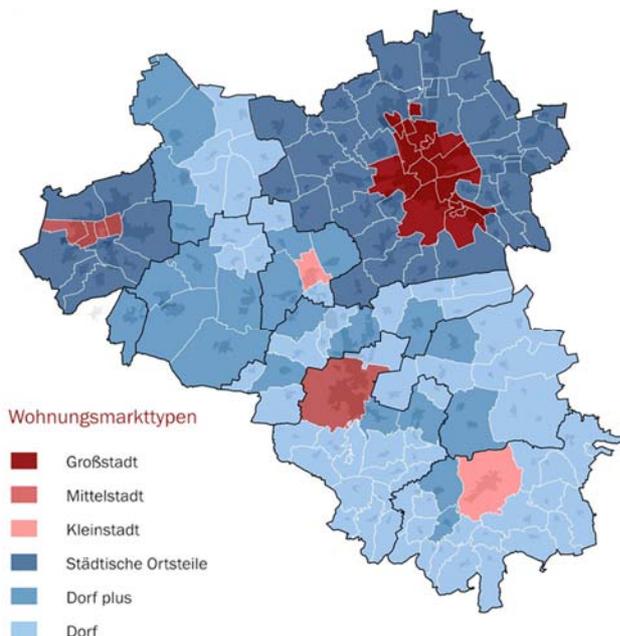
In der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz wird ein nachfrageorientierter Ansatz der Berechnung des Wohnraumbedarfs verfolgt. Er enthält drei Komponenten, und zwar

- den quantitativen Wohnraumbedarf, der aus der Veränderung der Zahl der Haushalte resultiert,
 - dem qualitativen Bedarf als Ausdruck der Nachfrage nach anderen Wohnqualitäten (darunter Einfamilienhäuser), die aktuell nicht oder nicht ausreichend am Markt vorhanden sind,
 - dem strategischen Zusatzbedarf im Sinne einer Angebotsstrategie, die sich in diesem Falle vor allem aus der Arbeitskräftenachfrage des Erfurter Kreuzes speist. Aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels muss ein Großteil der erforderlichen Arbeitskräfte von außerhalb der Betrachtungsregion zuziehen und benötigt entsprechend Wohnraum.
- Die quantitative Nachfrage wurde auf Grundlage der Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS) berechnet. Sie ist aufgrund des demographischen Wandels in fast allen Städten und Gemeinden der Region negativ.
 - Die Berechnung der qualitativen Nachfrage beruht gleichfalls auf den TLS-Vorausberechnungen als Eingangsgröße für ein spezielles Rechenmodell, mit dem unter Berücksichtigung von Wanderungen, Leerständen und Baufertigstellungen (inklusive der aktuellen Immobilienkrise) ermittelt wurde (► siehe ausführlich Kapitel 5).

Beide Nachfragen können als Eigenbedarf bzw. Grundnachfrage aufgefasst werden. Da bei Prognosen die Fehlerbreite größer wird, je kleiner die Einwohnerzahl ist, wurden die dörflichen Gemeinden entsprechend der Wohnungsmarkttypen zu Dorf und Dorf+ zusammengefasst. Für diese Typen wurde jeweils eine gemeinsame Nachfrage berechnet.

Für diese unterschiedlichen Bedarfe wurden in der Konzeption zwei methodische Ansätze angewendet.

ABB. 88
WOHNUNGSMARKTTYPEN IM BETRACHTUNGSRAUM



Datengrundlage: ATKIS Basis-DLM Daten, bereitgestellt über Geoportal Thüringen (GDI-Th)
Berechnungen und Darstellung: Timourou/ Büro für urbane Projekte

VERORTUNG DER ZIELMENGEN ZUR WOHNRAUMSCHAFUNG NACH STÄDTEN UND GEMEINDEN

Stadt/Gemeinde	Wohnungen in Mehrfamilienhäusern	Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern
Erfurt	3.900-5.020	720-1.860
Gotha	350	280
Arnstadt	410	265
Stadtilm	90	85
Nesse-Apfelstädt	110	100
Amt Wachsenburg	260	165
Drei Gleichen	80	125
Schwabhausen	0	20
VG Riechheimer Berg	25	90
VG Nesseaue	40	210
Summe	5.265 – 6.385	2.060 – 3.200

Der Wohnraumbedarf der zusätzlichen Arbeitskräfte am Erfurter Kreuz wurde auf Ebene der Wohnungsmarkttypen berechnet, weil es sich um spezifische Nachfragegruppen handelt, die mit dem Zuzug in die Region einen neuen Wohnstandort suchen. Dabei sind sie nicht auf eine Stadt festgelegt, sondern suchen nach ähnlichen Wohnlagen und Wohnungsangeboten (zum Beispiel preiswerte Mietwohnungen in städtischen Lagen). Diese werden durch die Wohnungsmarkttypen abgebildet. Welcher Standort tatsächlich genommen wird, hängt vom vorhandenen Wohnungs- und Wohnbauflächenangebot ab. Demgemäß wurden die Potenziale – also die tatsächlichen Möglichkeiten – ebenso berücksichtigt wie die kommunalpolitischen Zielstellungen. Entsprechend wurde im diskursiven Prozess das Nachfragepotenzial in der Region auf die Städte und Gemeinden aufgeteilt. Für Erfurt ergibt sich je nach Mobilisierbarkeit der Flächen eine Spanne.

In der Konzeption werden alle drei Wohnraumbedarfe (also quantitative und qualitative Nachfrage als Grundbedarf sowie Zusatzbedarf der Angebotsstrategie) zusammen als Zielzahlen bezeichnet. Das bedeutet, dass es für die in der Tabelle aufgeführte Städte und Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften jeweils einen Zielwert gibt. Zieht man von diesem den jeweiligen Grundbedarf ab, ergibt sich der rechnerische Zusatzbedarf. Dies ist bei den Städten unproblematisch, da bei ihnen die Prognoseräume identisch sind.

Problem sind die dörflichen Gemeinden, da der Grundbedarf nur für Dorf und Dorf+ insgesamt vorliegt. Bei den zwei Verwaltungsgemeinschaften Nesseaue und Riechheimer Berg kommt hinzu, dass hier die Zielzahlen für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft insgesamt ermittelt wurden. Eine Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden muss also noch durch die Verwaltungsgemeinschaften erfolgen.

WOHNRAUMBEDARFE IN DEN STÄDTEN

	quantitative Wohnraumnachfrage		qualitative Wohnraumnachfrage		Zielzahlen		Zusatzbedarf	
	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus	Einfamilienhaus	Mehrfamilienhaus
Erfurt	2.855	1.645	2.628	720-1.860	3.900-5.020	bis zu 215	1.300-2.400	
Gotha	-953	213	189	280	350	67	161	
Arnstadt	-359	231	102	265	410	34	308	
Stadtilm	-175	69	24	85	90	16	66	

Berechnungen und Darstellung: Timourou

Um dennoch Aussagen für die dörflichen Gemeinden zu bekommen, kann mit einem Schätzverfahren die Größenordnung des Zusatzbedarfs bestimmt werden. Dafür wird die Bevölkerungszahl der einzelnen Gemeinden herangezogen, da die demographischen Strukturen in den dörflichen Gemeinden recht ähnlich sind. Je nach Zuordnung werden die Anteile am Wohnungstyp und die jeweilige Zahl der Einwohner summiert und der Anteil der Bedarfe für die Verwaltungseinheiten berechnet. Im Ergebnis zeigen sich folgende Bedarfe und Größenordnungen:

Amt Wachsenburg

- Zielzahl: 165 Einfamilienhäuser
 - davon als qualitative Nachfrage ca. 100
 - entsprechend beträgt der Zusatzbedarf: 65 Einfamilienhäuser

Drei Gleichen

- Zielzahl: 125 Einfamilienhäuser
 - davon qualitative Nachfrage 100
 - entsprechend Zusatzbedarf: 25 Einfamilienhäuser

Der Zusatzbedarf könnte in Drei Gleichen größer ausfallen, es ist jedoch Ziel der Gemeinde, nicht mehr Fläche für Einfamilienhäuser auszuweisen.

Schwabhausen

- Zielzahl: 20 Einfamilienhäuser
 - davon qualitative Nachfrage 5
 - entsprechend Zusatzbedarf: 15 Einfamilienhäuser

VG Riechheimer Berg

- Zielzahl EFH: 90 Einfamilienhäuser
 - davon qualitative Nachfrage 50
 - entsprechend Zusatzbedarf: 40 Einfamilienhäuser

VG Nesseaue

- Zielzahl 210 Einfamilienhäuser
 - davon qualitative Nachfrage 70
 - entsprechend Zusatzbedarf: 140 Einfamilienhäuser

Als Zuzugsraum für Gotha und Erfurt fällt der Zusatzbedarf für die VG Nesseaue etwas größer aus.

Nesse-Apfelstädt

- Zielzahl: 100 Einfamilienhäuser
 - davon qualitative Nachfrage Zusatzbedarf 75
 - entsprechend Zusatzbedarf: 25 Einfamilienhäuser

Der Zusatzbedarf könnte in Nesse-Apfelstädt größer ausfallen. Es ist jedoch Ziel der Gemeinde, mögliche weitere Siedlungsflächen vor allem zugunsten von Mehrfamilienhäusern zu nutzen.

In Bezug auf die Mehrfamilienhäuser ist die Grundnachfrage in den Wohnungstypen Dorf und Dorf + mit insgesamt 50 Wohnungen vergleichsweise gering (► siehe Abb. 60) und dürfte im Wesentlichen durch Innenentwicklungen und Abrundungen/Ergänzungen umsetzbar sein. Der Zusatzbedarf an Mehrfamilienhäusern bezieht sich vor allem auf Amt Wachsenburg (260 Wohnungen), Nesse-Apfelstädt (110 Wohnungen) und Drei Gleichen (80 Wohnungen).

TIMOUROU[®]

WOHN- UND STADTRAUMKONZEPTE

www.timourou.de

BÜRO FÜR URBANE PROJEKTE

www.urbaneprojekte.de

Beschluss zur Drucksache Nr. 0484/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache 0400/22 in der Fassung der Drucksache 2659/23 und Neufassung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira im Sinne der Drucksache 0400/22; Abwägungs- und Feststellungsbeschluss

Genaue Fassung:

01

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 0400/22 - Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße – Abwägungs- und Feststellungsbeschluss in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktion CDU in der Drucksache 2659/23 wird aufgehoben.

02

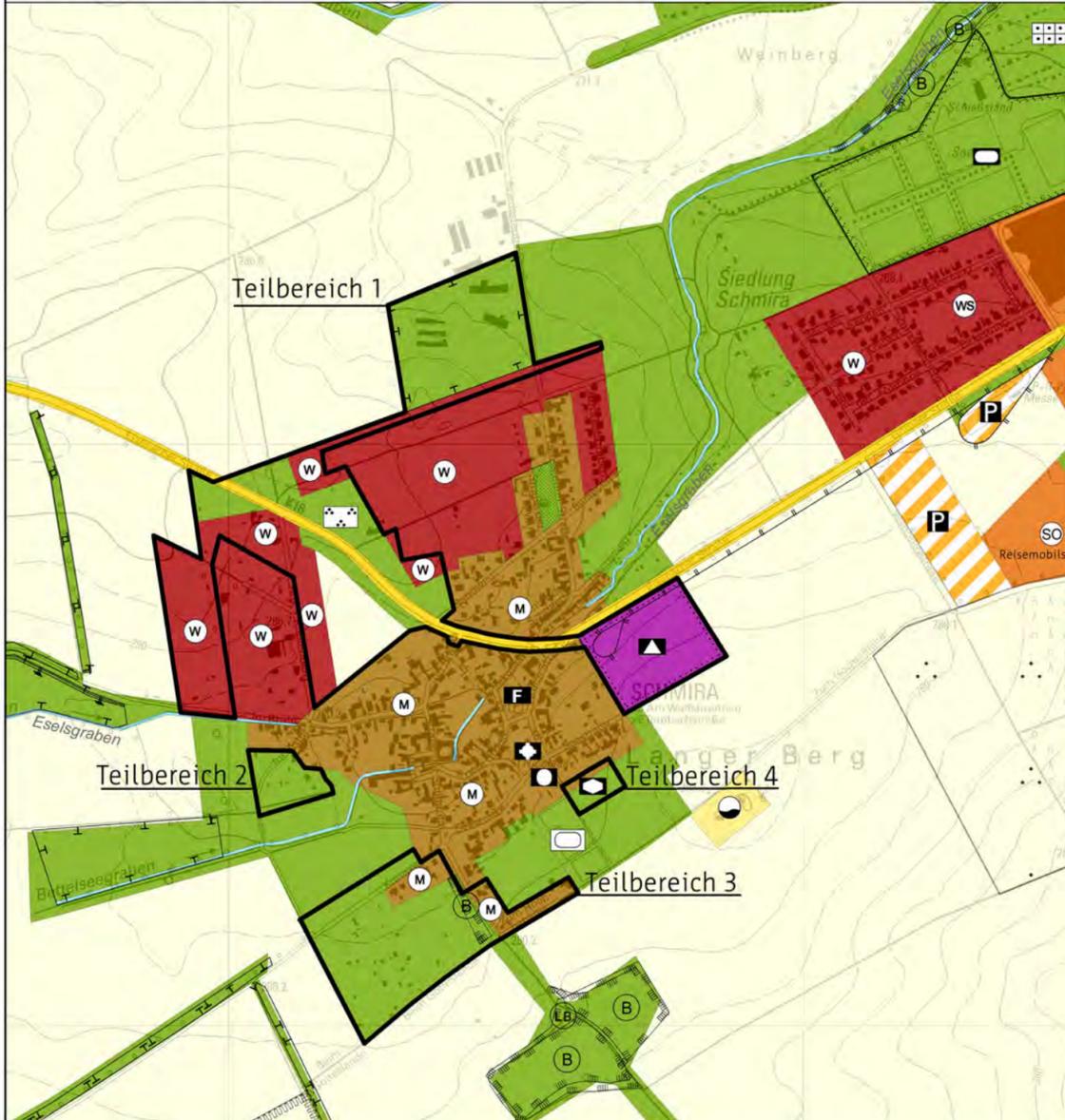
Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 6) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich im Brühl; 3 Südlich Kornweg; 4 Südlich Seestraße in der Fassung vom 29.06.2023 (Anlage 4) wird beschlossen. Die Begründung inklusive Umweltbericht (Anlage 5) wird gebilligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Gemischte Bauflächen (§1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)	Straßenbahnen	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
Flächen für den Gemeinbedarf	Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)	Besonders geschützte Biotope gemäß §30 BNatG
Anlagen und Einrichtungen:	Parkanlage	Bereich der Änderung
Schulen und Bildungseinrichtungen		
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen		

Grundlage der Änderung ist der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, wirksam mit Bekanntmachung vom 27.05.2006 im Amtsblatt Nr. 11/2006, neu bekannt gemacht am 14.07.2017 im Amtsblatt Nr. 12/2017, zuletzt geändert durch die FNP Änderungen Nr. 28 und 29 wirksam mit Veröffentlichung vom 12.04.2023 im Amtsblatt Nr.07/2023. Die weiteren Nutzungsdarstellungen sind in der Planzeichenlegende zum wirksamen Flächennutzungsplan erläutert. Dieser kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung oder im Internet unter www.erfurt.de/ef115906 eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.07.2020 mit Beschluss Nr. 2109/20, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, den Beschluss über die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, ist vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2020 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am 10.11.2021 mit Beschluss Nr. 0668/21 den Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23/2021 vom 10.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022 öffentlich ausgelegt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10.12.2021 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Stadtrat Erfurt hat am mit Beschluss Nr. nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung beschlossen und die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung beschlossen.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom vorgelegt.

Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom (AZ:) erteilt.

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wirksam

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan - Änderung Nr.41

- Bereich Schmira**
Teilbereiche
- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße
 - 2 Südlich im Brühl
 - 3 Südlich Kornweg
 - 4 Südlich Seestraße



Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Bereich Schmira

Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg,
Frienstedter Straße,
- 2 Südlich Im Brühl,
- 3 Südlich Kornweg,
- 4 Südlich Seestraße



Umweltbericht

Bearbeitung

 **SUSANNE FRIELING**
Freie Landschaftsarchitektin

Röhrstraße 15 | 99423 Weimar
Telefon: 0173 525 0577
E-Mail: info@la-frieling.de
Web: www.la-frieling.de

Impressum

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Datum

01.09.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte.....	1
1.1.1	Planungsanlass	1
1.1.2	Lage und Beschreibung der Änderungsbereiche.....	2
1.1.3	Art und Umfang der Änderung des FNP	3
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	8
1.2.1	Fachgesetze.....	8
1.2.2	Fachpläne.....	9
1.3	Methodik	17
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	19
2.1	Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße.....	19
2.2	Teilbereich 2 Südlich Im Brühl	43
2.3	Teilbereich 3 Südlich Kornweg.....	55
2.4	Teilbereich 4 Südlich Seestraße	68
3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	83
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung	83
3.2	Maßnahmen zur Kompensation.....	87
3.3	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	90
3.4	Monitoring	93
4	Alternativenprüfung	94
5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	95
6	Quellenverzeichnis	98

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte

1.1.1 Planungsanlass

Für die Entwicklung des Ortsteils Schmira wurde bereits 1994 eine städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Im Ergebnis dieser Planung wurden in größerem Umfang zusätzliche Siedlungsflächen als Erweiterungsflächen für Schmira vorgesehen. Entsprechend wurden umfangreiche Flächen für eine Wohnungsbauentwicklung bereits im seit 2006 wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Die Erarbeitung der Bebauungspläne für den Ortsteil Schmira wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch nur in einem sehr geringen Umfang fortgeführt. Die bisher im Ortsteil Schmira als Ziel der Planung dargestellten Gemeinbedarfseinrichtungen und die Erweiterung der Straßenbahn in die Ortsmitte konnten bisher mangels Bedarf aus dem Ort Schmira heraus nicht umgesetzt werden.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung wurde das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt für das Jahr 2030 fortgeschrieben und am 17.10.2018 durch den Stadtrat bestätigt. Für das Stadtgebiet in Erfurt wurden Suchräume für eine künftige Entwicklung von Wohnbauflächen bestimmt. Für den Bereich des Ortsteils Schmira ergeben sich damit neue planerische Zielstellungen.

In einem darauf aufbauenden Entwicklungskonzept für den Ortsteil Schmira erfolgte eine Prüfung und Bewertung der möglichen Entwicklungspotenziale für einzelne Teilflächen. Die daraus entwickelte städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) wurde am 21.03.2019 durch den Stadtrat als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

Ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Umsetzung von Wohnnutzungen wurde darauffolgend nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Stadtrat am 22.05.2019 gebilligt und das Bebauungsplanverfahren SCH718 „Am Knotenberg“ eingeleitet.

Die im städtebaulichen Rahmenplan Schmira und im Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ vorgesehenen Arten der Nutzung entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen FNP. Das Planungserfordernis ergibt sich somit zum einen aus der Wahrung des Entwicklungsgebotes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB, um Bebauungspläne entsprechend der vom Stadtrat beschlossenen Rahmenplanung aus dem wirksamen FNP entwickeln zu können. Ein weiteres grundsätzliches Planungserfordernis besteht darin, dass der wirksame FNP im Hinblick der Umstrukturierungsprozesse in Schmira die in § 1 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB beschriebenen Anforderungen im Plangeltungsbereich auch künftig wahren muss und ein Änderungsverfahren auch nach § 1 Abs. 3 BauGB zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist.

Für den Ortsteil Schmira ergeben sich in vier verschiedenen Teilbereichen neue städtebauliche Entwicklungsziele (vgl. Kapitel 1.1.3). Mit der 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht (= vorliegende Unterlage) darzustellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

1.1.2 Lage und Beschreibung der Änderungsbereiche

Der Bereich der 41. FNP-Änderung betrifft vier Teilbereiche mit insgesamt ca. 30,0 ha Fläche im Bereich der Ortslage Schmira, einem Vorort im westlichen Teil der Stadt Erfurt. Die mittlere Entfernung des Ortes Schmira zum Stadtzentrum Erfurts beträgt ca. 5 km.

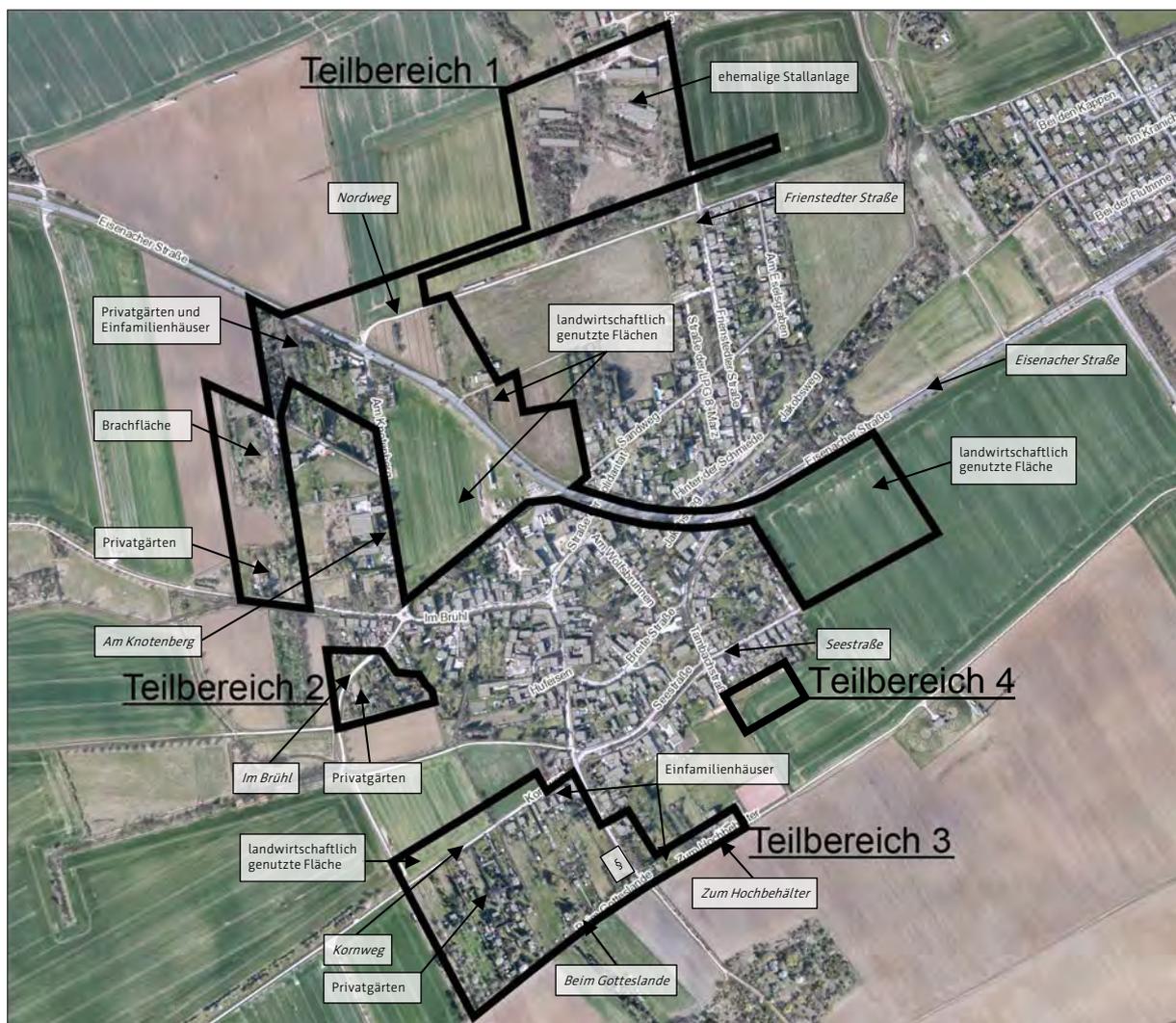


Abbildung 1: Luftbild mit Kennzeichnung der vier Teilbereiche der 41. FNP-Änderung (Quelle: Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand: 11.04.2020)

Die Abgrenzungen der Teilbereiche zeigen die Änderungen gegenüber dem wirksamen FNP aus dem Jahr 2006/Neubekanntmachung 2017 auf. Die Teilbereiche werden nachfolgend kurz beschrieben.

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Der Teilbereich 1 umfasst Flächen südlich und nördlich der *Eisenacher Straße* sowie die *Eisenacher Straße* innerhalb der Ortslage von Schmira. Der Teilbereich 1 ist im Bereich der Straße *Am Knotenberg* durch vereinzelte Einfamilienhäuser mit Hausgärten sowie Privatgärten geprägt. Hier befindet sich außerdem eine Brachfläche im Übergang zu angrenzenden Ackerflächen. Der östlich der Straße *Am Knotenberg* gelegene Freibereich bis zur *Eisenacher Straße* wird durch einen Landwirtschaftsbetrieb genutzt (Acker und Lagerflächen). Ebenso werden die östlich der *Eisenacher Straße* anschließenden Freiflächen nordwestlich der Siedlungsflächen Schmiras landwirtschaftlich genutzt. Nördlich von Schmira, westlich der *Frienstedter Straße*, befinden sich brach gefallene Flächen einer ehemaligen Stallanlage; die verbliebenen baulichen Anlagen sind weitgehend ruinös. Der Bereich an der östlichen Ortseinfahrt an der *Eisenacher Straße* ist ebenfalls landwirtschaftlich genutzt und weist eine starke Hangneigung auf.

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl

Der Teilbereich 2 südlich *Im Brühl* ist durch Privatgärten geprägt.

Teilbereich 3 – Südlich Kornweg

Der Teilbereich 3 südlich *Kornweg* und nördlich *Beim Gotteslande* ist weitgehend durch Privatgärten geprägt. Im östlichen Bereich des *Kornweges* sowie *An der Straße der Solidarität* und *Zum Hochbehälter* befinden sich einzelne Einfamilienhäuser und Hausgärten sowie eine nach § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Streuobstwiese. Nördlich des *Kornweges* befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Teilbereich 4 – Südlich Seestraße

Der Teilbereich 4 umfasst Garten- und Landwirtschaftsflächen südlich der *Seestraße*.

1.1.3 Art und Umfang der Änderung des FNP

Im wirksamen FNP der Stadt Erfurt sind für die vier Änderungsbereiche folgende Flächennutzungen vorgesehen (vgl. auch Abbildung 2):

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

- Wohnbauflächen (W)
- Gemischte Bauflächen (M)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Schulen und Bildungseinrichtung
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für den ruhenden Verkehr (*Straßenbahnwendeschleife*)
- Straßenbahnen

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl

- Wohnbauflächen (W)

Teilbereich 3 – Südlich Kornweg

- Wohnbauflächen (W)
- Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (B)

Teilbereich 4 – Südlich Seestraße

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen

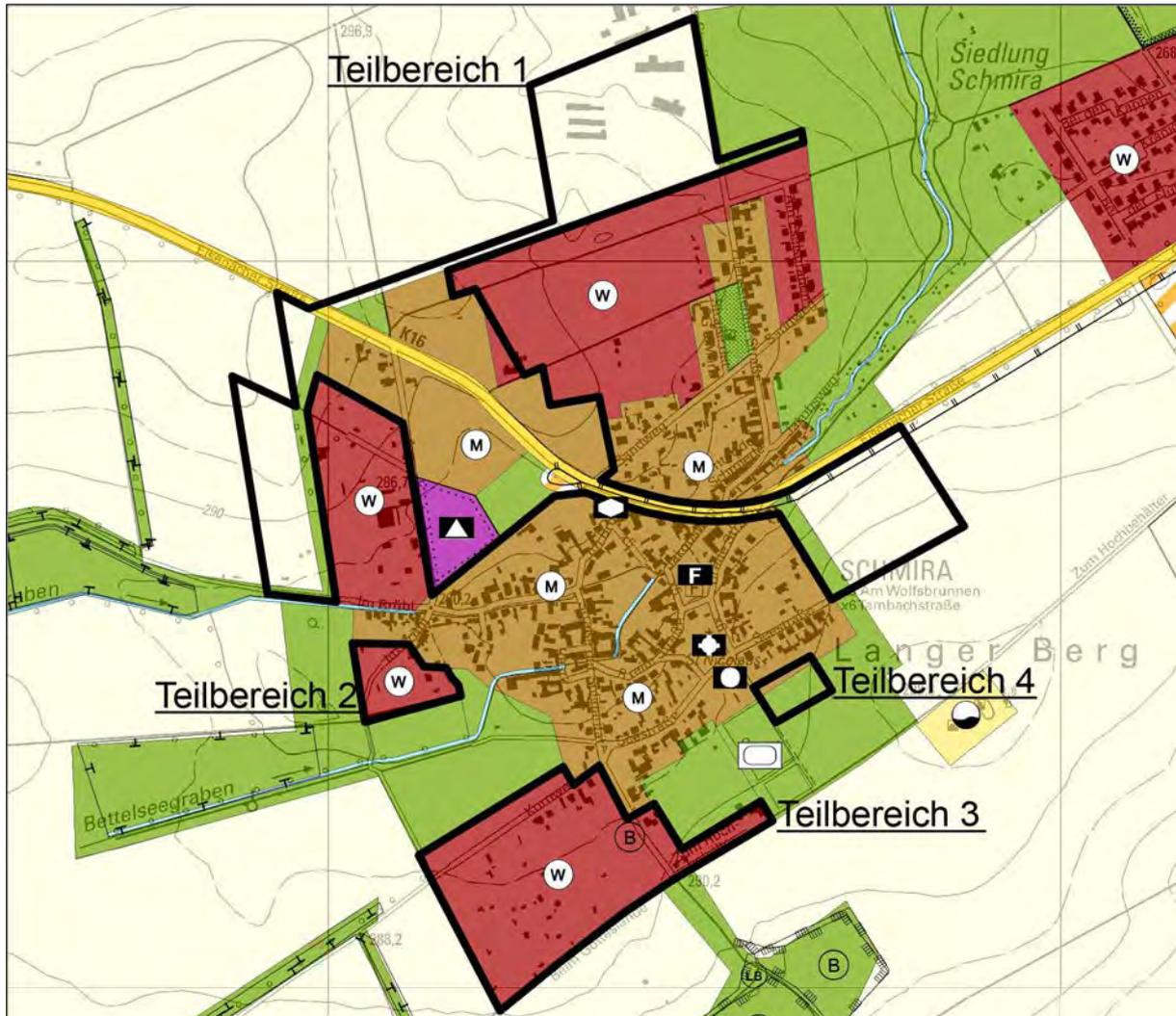


Abbildung 2: Auszug aus dem aktuell wirksamen FNP (ohne Maßstab) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.07.2017 mit Kennzeichnung der vier Änderungsbereiche (Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Juni 2021)

Durch die 41. Änderung des FNP werden künftig folgende Flächennutzungen ausgewiesen:

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

- Wohnbauflächen (W)
- Flächen für den Gemeinbedarf, Schulen und Bildungseinrichtungen
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Grünflächen mit Zweckbestimmung Parkanlage
- Grünflächen/Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Straßenbahnen

Teilbereich 2 – Südlich *Im Brühl*

- Grünflächen ohne Zweckbestimmung

Teilbereich 3 – Südlich *Kornweg*

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts/Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (B)

Teilbereich 4 – Südlich *Seestraße*

- Gemischte Bauflächen (M)
- Grünflächen ohne Zweckbestimmung
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Kindergarten)

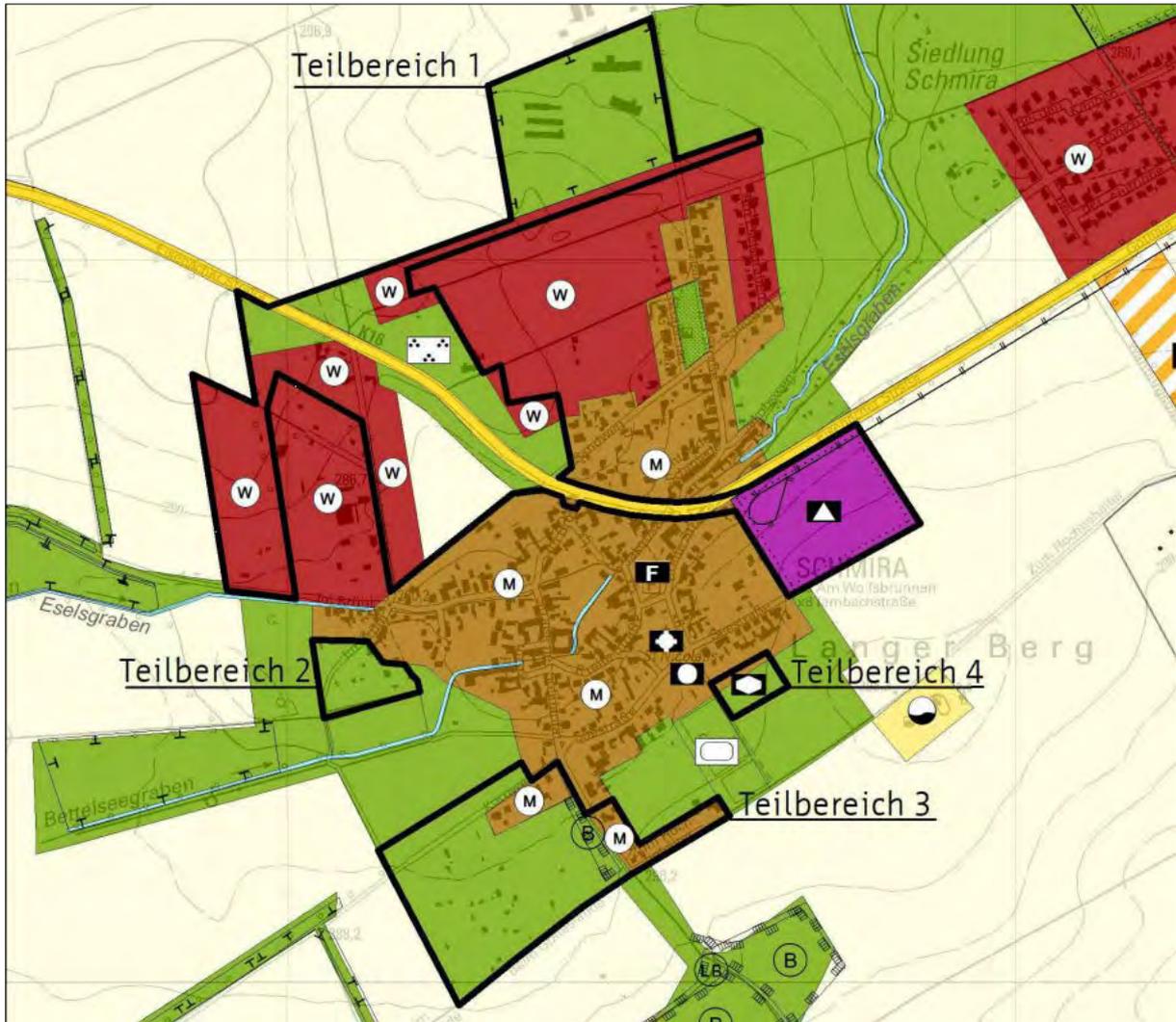


Abbildung 3: Auszug aus dem Entwurf zur FNP-Änderung Nr. 41 (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung der vier Änderungsbereiche (Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Juni 2021)

Zusammenfassende Darstellung der Änderungen:

Flächendarstellung im Geltungsbereich	wirksamer FNP		41. FNP-Änderung		Veränderung	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Wohnbaufläche (W)	8,1 ha	27,0 %	7,0 ha	23,3 %	-1,1 ha	-3,7 %
Gemischte Baufläche (M)	5,75 ha	19,2 %	1,4 ha	4,7 %	-4,35 ha	-14,5 %
<i>Baufläche gesamt</i>	<i>13,85 ha</i>	<i>46,2 %</i>	<i>8,4 ha</i>	<i>28,0 %</i>	<i>-5,45 ha</i>	<i>-18,2 %</i>
Gemeinbedarf (GB)	1,0 ha	3,3 %	3,1 ha	10,3 %	+2,1 ha	+7,0 %
Hauptverkehrsstraße	1,5 ha	5,0 %	1,5 ha	5,0 %	+0,0 ha	+0,0 %
Flächen für den ru- henden Verkehr	0,1 ha	0,3 %	0,0 ha	0,0 %	-0,1 ha	-0,3 %
<i>Flächen für Infra- struktur gesamt</i>	<i>2,6 ha</i>	<i>8,6 %</i>	<i>4,6 ha</i>	<i>15,3 %</i>	<i>+2,0 ha</i>	<i>+6,7 %</i>
Grünfläche ohne Zweckbestimmung	2,65 ha	8,9 %	12,9 ha	43,0 %	+10,25 ha	+34,2 %
Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“	0,0 ha	0,0 %	2,4 ha	8,0 %	+2,4 ha	+8,0 %
Flächen für die Landwirtschaft	10,9 ha	36,3 %	1,7 ha	5,7 %	-9,2 ha	-30,7 %
<i>Grün- und Freiflä- chen gesamt</i>	<i>13,55 ha</i>	<i>45,2 %</i>	<i>17,0 ha</i>	<i>56,7 %</i>	<i>+3,45 ha</i>	<i>+11,5 %</i>
Gesamtflächen der 41. FNP-Änderung	30,0 ha	100 %	30,0 ha	100 %	+0,0 ha	+0,0 %
- davon Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	0,0 ha	0,0 %	4,3 ha	14,3 %	+4,3 ha	+14,3 %
- davon Umgrenzung von Schutzgebie- ten und Schutzob- jekten im Sinne des Naturschutzrechtes	0,0 ha	0,0 %	0,2 ha	0,7 %	+0,2 ha	+0,7 %

Ziele und Zwecke

Folgende allgemeine Ziele und Zwecke werden für das Vorhaben/die Änderungen formuliert:

- Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend den Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira,
- geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes,
- Sicherung von klimarelevanten Flächen vor Überformung durch Baugebiete,
- Ausbildung und Sicherung des Übergangsbereiches von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft im südwestlichen Bereich Schmiras,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere zur Umsetzung von Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und der weiteren vorgenannten Zielstellungen.

Die Erweiterung und Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Aufgrund der mit der Rahmenplanung Schmira angepassten städtebaulichen Zielstellungen ergeben sich für den Bereich des Ortsteils Schmira weitreichende Änderungsbedarfe an der Darstellung des wirksamen FNP.

Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet die geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ sowie weitere entsprechend aufzustellende Bebauungspläne geschaffen. Damit können die städtebaulichen Entwicklungsziele im Rahmen des Bebauungsplanes konkretisiert und das Baurecht geregelt werden.

Für die Erweiterung der Stadtbahn (Straßenbahn) in Richtung des Ortsteils Schmira ist in der nachgeordneten Planungsebene gemäß § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG durchzuführen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen

1.2.1 Fachgesetze

Gemäß § 2 Abs. 4 **Baugesetzbuch** (BauGB) ist für die Änderung des FNP eine Umweltprüfung erforderlich. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Im Mittelpunkt steht der Umweltbericht, der die Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB) bietet.

Da es sich beim FNP um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt und die Umweltprüfung auf dieser Ebene über den Umweltbericht abgedeckt wird, kann die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren (z. B.

verbindlicher Bauleitplan) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (vgl. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB).

Liegen Landschaftspläne vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB).

Ausgangspunkt der Umweltprüfung ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 2a Nr. 2 (Anlage 1) des BauGB. Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) definiert in § 1 und § 2 die wesentlichen Zielsetzungen und Grundsätze, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft relevant sind. Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Im Zuge des Umweltberichtes ist deshalb u. a. zu prüfen, ob die geplanten Änderungen im Sinne des BNatSchG einen Eingriff verursachen werden.

Nach § 1 **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes regelt der § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB. Ein Teil der Umweltprüfung ergibt sich weiterhin aus dem § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz.

1.2.2 Fachpläne

Die Fachpläne werden hinsichtlich ihrer relevanten Umweltziele und deren Berücksichtigung im Rahmen der FNP-Änderung beleuchtet.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, in Kraft getreten am 5. Juli 2014)	
G 2.4.1 Die Siedlungsentwicklung in Thüringen soll sich am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ orientieren. Dabei soll der Schaffung verkehrsmindernder Siedlungsstrukturen, der Ausrichtung auf die Zentralen Orte und der Orientierung an zukunftsfähigen Verkehrsinfrastrukturen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.	Der Siedlungsentwicklung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen: <ul style="list-style-type: none"> - Mobilität und Verkehr, - Wohnen und - Ortsteile des ISEK Erfurt 2030 entsprochen und in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und die 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung umgesetzt.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>G 2.4.2</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich am gemeindebezogenen Bedarf orientieren und dem Prinzip „Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme“ folgen. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen wird dabei ein besonderes Gewicht beigemessen.</p>	<p>Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke im Sinne der Nachnutzung vor Flächenneuanspruchnahme ist aufgrund der im ISEK Erfurt 2030 dargestellten Haushalts- und Wohnbedarfsprognose für Erfurt, die auch die Wohnnachfrage im Ein- und Zweifamilienhaussegment in höherem Umfang berücksichtigt, für den Ortsteil Schmira nicht möglich, da keine geeigneten nachnutzbaren Flächen vorhanden sind. Die ausgewiesenen Wohnbauflächen gliedern sich an vorhandene oder gemäß wirksamem FNP geplante Wohnbauflächen an. Die Flächeninanspruchnahme für Bauflächen nimmt im Geltungsbereich gegenüber dem wirksamem FNP jedoch um 5,45 ha ab.</p>
<p>G 2.5.1</p> <p>In allen Landesteilen soll eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden. Der Wohnraum soll insbesondere für die Bedürfnisse einer weniger mobilen, älteren und vielfältigeren Gesellschaft mit einer sinkenden Anzahl von Haushalten weiterentwickelt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die die Wohnraumversorgung beeinträchtigen, sollen vermieden werden.</p>	<p>Der Wohnraumversorgung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnen und - Ortsteile <p>des ISEK Erfurt 2030 entsprochen und in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und die 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung durch die Ausweisung von Wohnbauflächen umgesetzt.</p>
<p>G 4.5.1</p> <p>Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll der Verkehrsvermeidung, Verkehrsminimierung sowie der Verkehrsverlagerung auf umweltverträgliche Verkehrsträger ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Flächeninanspruchnahme sowie die Umweltbeeinträchtigungen sollen möglichst gering gehalten und die Zerschneidung großer zusammenhängender Freiräume vermieden werden.</p>	<p>Die Verkehrsentwicklung wird mit den Handlungsfeldern und Entwicklungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mobilität und Verkehr und - Ortsteile <p>des ISEK Erfurt 2030 gesteuert, in Weiterführung über die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 konkretisiert (vgl. Begründung – Kapitel 3.3 Kommunale Planung) und mit der 41. Änderung zum FNP als vorbereitende Bauleitplanung durch die Anbindung Schmiras mit der Stadtbahn eingeplant.</p>
<p>Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT Stand 2011)</p>	
<p>Die Grundsätze G 2-1, G 2-2 und G 2-3 setzen die Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes auf regionaler Ebene um.</p>	<p>wie Aussagen zu LEP G 2.4.1, 2.4.2 und 2.5.1</p>
<p>G 2-4</p> <p>Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern</p>	<p>Die FNP-Änderung folgt diesem Grundsatz. Insbesondere in den Teilbereichen 2 und 3 wird die gewachsene Kulturlandschaft durch die Ausweisung als Grünfläche und im Bereich</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz und in ihrem Maßstab sowie ihrer baulichen Struktur erhalten werden. Der umgebende Landschaftsraum soll dabei ebenso geschützt und entwickelt werden. Besonders schützenswerte Landschaftsteile sowie der Zugang zu diesen sollen von einer Bebauung freigehalten werden.</p>	<p>bestehender Wohngebäude als gemischte Baufläche (Teilbereich 3) gesichert.</p> <p>Im Teilbereich 4 wird die Flächenausweisung als Gemischte Baufläche und Grünfläche erhalten und die zukünftig geplante Nutzung als Kindergarten mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Aus diesen Darstellungen heraus kann der Kindergarten in den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden und die zugehörigen Grün- und Freianlagen den Übergangsbereich in die freie Landschaft ausbilden.</p> <p>Im Teilbereich 1 werden im westlichen Teil entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbestimmung als Park, ausgewiesen. Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich einer ehemaligen Stallanlage im Norden von Schmira ergänzt die im wirksamen FNP ausgewiesenen Grünflächen rund um den Eselsgraben im Osten der Ortslage und bildet einen Übergang zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Westen.</p>
<p>G 2-14</p> <p>Ehemalige landwirtschaftliche Anlagen/ Brachflächen im Rand- bzw. Außenbereich, für die kein Bedarf vorhanden bzw. absehbar ist oder standortbedingt eine bauliche Nachnutzung entfällt, sollen vorrangig der landwirtschaftlichen Bodennutzung bzw. einer anderen geeigneten freiräumlichen Nachnutzung zugeführt werden.</p>	<p>Dem Grundsatz wird mit der vorliegenden FNP-Änderung durch Ausweisung einer Grünfläche zum Zwecke des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung ehemaliger Stallanlagen im Norden Schmiras (Teilbereich 1) im Sinne einer geeigneten freiräumlichen Nachnutzung entsprochen.</p>
<p><u>Raumnutzung</u></p>	
<p>Westlich der Siedlungsfläche nördlich der Eisenacher Straße ist ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p>	<p>In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.</p> <p>Der Entwicklung der Fläche zu Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, und Wohnbauflächen (Teilbereich 1) wird der Vorrang eingeräumt.</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Der Bereich südlich der Eisenacher Straße, östlich der Ortsmitte ist im Regionalplan ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen.	In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Entwicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Entwicklung der Fläche am östlichen Ortsrand zu einer Gemeinbedarfsfläche (Teilbereich 1) wird der Vorrang eingeräumt.
Entwurf Regionalplan Mittelthüringen (RP-MT Stand 2019) – Änderungen zum RP-MT	
<u>Raumnutzung</u>	
Nördlich der Eisenacher Straße ist ein Teil der Siedlungsfläche Schmiras als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung gekennzeichnet.	Die im Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich von Schmira ausgewiesene Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft steht dem Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung nicht entgegen.
Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014	
Entwicklungsflächen entsprechend wirksamem FNP <ul style="list-style-type: none"> Im wirksamen FNP sind Wohn-, Misch-, Gemeinbedarfs- und Sondernutzungsflächen in einer Größenordnung von insgesamt ca. 28,5 ha für Neuentwicklungen dargestellt. Nicht alle dargestellten Entwicklungsflächen sind jedoch für eine zukünftige Entwicklung geeignet. Die Flächen nördlich und südlich der Eisenacher Straße können zur weiteren Entwicklung empfohlen werden. Sie können unkompliziert erschlossen werden und liegen nicht in einem Areal mit besonderem Schutzstatus (Klima, Landwirtschaft). Bei den Flächen südwestlich des Ortskernes ist von einer weiteren Entwicklung abzusehen (Gründe: zu erhaltender Übergang des gewachsenen Dorfrandes in die offene Agrarlandschaft, schlechte verkehrstechnische Erschließbarkeit und Lage in Klimaschutzzone I und Kaltluftbahn). 	Wird im Geltungsbereich der FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt (betrifft Teilbereiche 1, 2 und 3). Für den Teilbereich 4 sind in der Städtebaulichen Rahmenplanung keine Hinweise gegeben. Eine westlich benachbarte Fläche wurde als potenzielle Entwicklungsfläche für einen Kindergarten dargestellt. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, da sich der hier befindliche Sportplatz auch künftig erhalten werden soll.
Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt (2016)	
In der Klimaschutzzonenkarte befindet sich das Plangebiet innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereiches.	Wird im Geltungsbereich der FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt. Die ehemals als Wohnbauflächen ausgewiesenen Teilbereiche 2 und 3 werden nun als Grünflächen ausgewie-

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
<p>Der unmittelbare bebaute Siedlungsbereich Schmiras ist als «Übergangszone mit Belüftungsfunktion» dargestellt.</p> <p>Der westliche und der südwestliche Plangelungsbereich, insbesondere im Bereich der bestehenden Privatgärten sowie dem Übergangsbereich in die freie Landschaft, befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 1. Ordnung». Der nördliche und nordwestliche Plangelungsbereich befindet sich im Bereich der «Klimaschutzzone 2. Ordnung».</p> <p>Der am südöstlichen Ortsrand gelegene Teilbereich 4 weist Anteile der Übergangszone sowie der Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung auf.</p>	<p>sen und lediglich der vorhandene Gebäudebestand durch die Ausweisung gemischter Bauflächen (Teilbereich 3) gesichert. Es erfolgt eine Verlagerung der Wohnbauflächen in den Teilbereich 1. Im Teilbereich 1 werden zudem weitere Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage sowie als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.</p> <p>Im Teilbereich 4 werden die bestehenden Flächenausweisungen als Gemischte Baufläche und Grünfläche erhalten und die zukünftig geplante Nutzung als Kindergarten mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Aus diesen Darstellungen heraus kann der Kindergarten in den nachfolgenden Planungsebenen entwickelt werden und die zugehörigen Grün- und Freianlagen den Übergangsbereich in die freie Landschaft ausbilden. Dabei ist eine klimaschutzkonforme Ausbildung/Zonierung entsprechend zu berücksichtigen.</p>
Landschaftsplan Erfurt (1997), Entwicklungskarte (Karte 18)	
<p>Begrenzung künftiger Bauflächen aus ökologischen und gestalterischen Gründen</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 Flächen nördlich des Nordweges, die anteilig als Wohnbaufläche ausgewiesen ist (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Die Begrenzungen in den Teilbereichen 2 und 3 werden durch die Ausweisung als Grünflächen eingehalten.</p>
<p>Ausweisung von Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes → Entwicklung von Extensivgrünland</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich der ehemaligen Stallanlage (d. h. mit FNP umgesetzt) und die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Eisenacher Straße nordwestlich des Ortskernes (im FNP als Wohnbaufläche und landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen, d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p>
<p>Ausweisung von Flächen mit besonderen Regelungen und Maßnahmen zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes</p>	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die Wohnbauflächen südlich der Eisenacher Straße westlich der Siedlungsfläche. Hier soll ein be-</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
und zur Erhaltung eines prägenden Landschaftsbildes → Landwirtschaftliche Nutzung mit Erosionsschutzmaßnahmen	grüner Pufferstreifen den Übergang zu den Agrarflächen bilden. Dieser dient gleichzeitig dem Erosionsschutz.
Besonders geschütztes Biotop, Streuobst	Betrifft im Teilbereich 3 eine Fläche zwischen der Straße der Solidarität und Beim Gotteslande. Die Fläche ist entsprechend im FNP dargestellt.
Streuobst, soweit nicht unter § 18 ThürNatG erfasst (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 südlich der Eisenacher Straße westlich der Ortslage als Grünflächen ausgewiesene Privatgärten (d. h. mit FNP umgesetzt) und geplante Wohnbauflächen (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).
Allee, Baumreihe: Obstbaum (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 in den Gärten vorhandene Obstbäume etwa mittig der als Grünfläche ausgewiesenen Fläche (keine Änderung).
Entwicklung Allee, Baumreihe: Laubbaum	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 entlang der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns als Grünflächen, z. T. mit Zweckbindung Parkanlage, ausgewiesene Flächen beidseitig der Straße (d. h. mit FNP umgesetzt). Betrifft innerhalb des Teilbereiches 4 eine entlang des westlich gelegenen Weges befindliche Baumreihe. Diese ist nach Möglichkeit zu erhalten.
Entwicklung Allee, Baumreihe: Obstbaum	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 eine Obstbaumreihe entlang des Kornweges, die als Grünfläche ausgewiesen wird. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Baumanpflanzung nicht entgegen.
Entwicklung von streifenförmigem Feldgehölz zur Ortsrandeingrünung.	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 den nördlichen Rand der Gemeinbedarfsfläche am östlichen Ortsrand. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Anlage eines Feldgehölzes nicht entgegen.
Kleingärten; Nutzungsstrukturen analog Bundeskleingartengesetz (Bestand)	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 eine Teilfläche nördlich des Eselsgrabens, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird (d. h. im FNP wird dem Wohnen der Vorrang eingeräumt). Betrifft Flächen innerhalb der Teilbereiche 2 und 3, die entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden.

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
Privates Grün im Orts- und Ortsrandbereich	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 im nördlichen Abschnitt der Straße Am Knotenberg, die als Wohnbaufläche ausgewiesen wird (d. h. im FNP wird dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Betrifft Flächen innerhalb des Teilbereiches 3, die entsprechend ihrer gegenwärtigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden (keine Änderung).</p> <p>Betrifft eine Fläche innerhalb des Teilbereiches 4, die künftig dem Gemeinbedarf „Kindergarten“ zugeordnet wird (wird (d. h. im FNP wird dem Gemeinbedarf der Vorrang eingeräumt).</p>
Entwicklung von landwirtschaftlichen Flächen mit Biotop-Mindestausstattung	Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 die als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesene Fläche am östlichen Ortsrand.
Entwicklung von strukturreichen landwirtschaftlichen Flächen	<p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 1 Flächen nördlich des Nordweges, die anteilig als Wohnbaufläche und als Grünfläche ausgewiesen sind (d. h. im FNP wird auf Teilflächen dem Wohnen der Vorrang eingeräumt).</p> <p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 3 eine Ackerfläche nördlich des Kornweges, die als Grünfläche ausgewiesen wird. Die Zielsetzung der FNP-Änderung steht einer Entwicklung zu einer strukturreichen landwirtschaftlichen Fläche nicht entgegen.</p> <p>Betrifft innerhalb des Teilbereiches 4 eine Ackerfläche, die künftig dem Gemein „Kindergarten“ zugeordnet wird (wird (d. h. im FNP wird dem Gemeinbedarf der Vorrang eingeräumt).</p>
Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ (2015)	
<p>Gemäß dem Masterplan Grün ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung in Schmira drei verschiedenen Kategorien/Räumen einzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dörfliche Ortsteile, • Westliche Hangkante und • Hochfläche im Süden und Westen. 	
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Dörfliche Ortsteile	
Schutz der Gärten und Grünanlagen vor Bebauung	Im Teilbereich 1 werden anteilig vorhandene Gärten südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns mit Wohnbauflächen belegt. Es werden zum Ausgleich ein Puffer gegenüber

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
	<p>den westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen zur Harmonisierung des Ortsrandes (Bestandteil der Wohnbauflächen) sowie beidseitig entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, neu ausgewiesen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.</p> <p>Das Schutzziel wird in den Teilbereichen 2 und 3 (Ausweisung als Grünfläche, Ausweisung gemischte Baufläche nur für Bestandsbebauung) vollständig umgesetzt (Verbesserung gegenüber wirksamem FNP).</p> <p>Im Teilbereich 4 werden anteilig Gärten durch die Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten beansprucht. Die Gartenfläche befindet sich innerhalb einer ausgewiesenen Gemischten Baufläche, die innerhalb des Änderungsgebietes bestehen bleibt.</p>
Erhalt und Entwicklung intakter Ortsränder	<p>Im Teilbereich 1 werden anteilig vorhandene Gärten südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskerns mit Wohnbauflächen belegt. Es werden zum Ausgleich ein Puffer gegenüber den westlich angrenzenden Landwirtschaftsflächen zur Harmonisierung des Ortsrandes (Bestandteil der Wohnbauflächen) sowie beidseitig entlang der Eisenacher Straße Grünflächen, teilweise mit Zweckbindung Parkanlage, neu ausgewiesen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.</p> <p>Das Schutzziel wird in den Teilbereichen 2 und 3 (Ausweisung als Grünfläche) im Übergang zur freien Landschaft vollständig erfüllt (Verbesserung gegenüber wirksamem FNP).</p> <p>Im Teilbereich 4 ist eine entsprechende Gestaltung der Grün- und Freiflächen der Gemeinbedarfsfläche für den Kindergarten im Übergang zur freien Landschaft vorzusehen.</p>
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Westliche Hangkante (ab Ortsmitte in östlicher Richtung)	
Schutz vor weiterer Zersiedlung bzw. Ausfransung der Siedlungsränder	<p>Erhaltung der Siedlungszäsur zwischen Schmira und Kernstadt.</p> <p>Lediglich am östlichen Ortsrand Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit geplanter Anbindung an die Straßenbahn (Verlängerung)</p>

Ziele des Umweltschutzes	Berücksichtigung Änderung FNP
	rung). Die hier geplante Grundschule soll Bedarfe aus Schmira, Hochheim und Brühler Vorstadt gebündelt abdecken (Bündelungsfunktion).
Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen Hochfläche im Süden und Westen (ab Ortsmitte in westlicher Richtung)	
Erhaltung und Aufwertung der vorhandenen Agrarlandschaft als siedlungsnaher Freiraum	Im Teilbereich 1 durch die Ausweisung von Wohnbauflächen aber auch Grünflächen betroffen. Im Vergleich zum wirksamen FNP stellen die Änderungen Verbesserungen dar.

1.3 Methodik

Für den Teilbereich 1 „Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße“, den Teilbereich 2 „Südlich Im Brühl“, den Teilbereich 3 „Südlich Kornweg“ und den Teilbereich 4 „Südlich Seestraße“ werden jeweils die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt. Diese können, da es sich um eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes handelt, sowohl positiver als auch negativer Ausprägung sein. Die Analyse und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ für die Planänderung.

Grundlagen für die Betrachtungen im Umweltbericht sind im Wesentlichen der FNP der Stadt Erfurt, der Landschaftsplan der Stadt Erfurt, das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ der Stadt Erfurt, verfügbare Daten aus dem Kartendienst des TLUBN und Daten aus dem Fachinformationssystem Naturschutz (LINFOS).

Weiterhin wurden folgende Gutachten und umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt:

- Gutachten zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“:
 - Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A, Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a BauGB, Stand Januar 2021 (TEPE 2021)
 - Artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan SCH718A „Schmira Knotenberg“, 1. BA (BIOS-JW 2019)
 - Immissionsprognose für Geruch zum Bebauungsplan „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira (IfU GmbH 2020)
 - Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung Erschließung Baugebiet „Am Knotenberg“ Erfurt-Schmira (IWST GmbH 2020)
 - Schallimmissionsprognose Nr. LG 01/2019 für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ in Schmira in der Landeshauptstadt Erfurt, Berechnungen zum Verkehrslärm und Gewerbelärm (IB Frank & Apfel GbR 2019)
- Feldhamster-Schwerpunktgebiet 23: Alach-Bindersleben (Ökotop GbR 2017, 2. Überarbeitung des Steckbriefs, TLUBN 2020)
- Endbericht zur Feldhamsterkartierung im Bereich Schmira (Martens 2019)
- Umweltbezogene Stellungnahmen zur 41. FNP-Änderung (Vorentwurf):
 - Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, 31.08.2020
 - Thüringenforst, 07.09.2020

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 22.09.2020
- Thüringer Landesverwaltungsamt, 22.09.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie 31.08.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, 19.08.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Umwelt- und Naturschutzamt, 05.10.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bauamt, 17.09.2020
- Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., 22.09.2020
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt, 16.09.2020
- Bürgerstellungnahme, 17.09.2020

Alle verwendeten Quellen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Verfahrensstand

Der Stadtrat Erfurt hat am 01.07.2020 mit Beschluss Nr. 2109/20, ortsüblich bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, den Beschluss über die Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, den Vorentwurf mit Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, ist vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.08.2020 zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert wurden.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, die Unterlagen ergänzt und die Planung als Entwurfsfassung fortgeschrieben.

Im nächsten Verfahrensschritt soll der Entwurf der 41. Änderung des FNP, dessen Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Des Weiteren sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB informiert und gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BauGB beteiligt werden.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage.</p> <p>In der Ortslage und im näheren Umfeld des Teilbereiches 1 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. Als sonstiges wertvolles Biotop ist eine lückige Obstbaumreihe entlang der Eisenacher Straße bewertet.</p> <p>Der Änderungsbereich 1 des FNP hat eine Größe von 21,5 ha. Er überlagert Ackerflächen, Straßen, Wohngebäude, Haus- und sonstige Privatgärten, den Standort einer Bauschuttdeponie am westlichen Ortsrand mit entsprechender Sukzession (ruderales Säume, Gehölze) sowie den Standort der ehemaligen Stallanlage im Norden Schmiras mit Gebäudebestand, Ruderalfluren und Gehölzen. In den Gärten des westlichen Ortsrandbereiches befinden sich teilweise Streuobstwiesen. Im wirksamen FNP sind Flächen</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist nicht betroffen.</p> <p>Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft des wirksamen FNPs vergrößert.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen führt zu Verlusten und Veränderungen in der Biotop- und Nutzungsstruktur innerhalb des Änderungsbereiches (betrifft sowohl Wohnbauflächen als auch Grünflächen). Die Veränderungen sind durch eine Eingriffs-</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>Als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt 4,3 ha.</p> <p>Die weiteren Grünflächen mit und ohne Zweckbestimmung (3,9 ha) innerhalb des Teilbereiches 1 dienen ebenfalls der Kompensation der Eingriffswirkungen.</p> <p>Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Strukturierung und Verbesserung der Biotop- und Lebensraumstruktur zwischen Acker und Bebauung.</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>für die Landwirtschaft, Grünflächen, Mischgebiet- und Gemeinbedarfsflächen sowie Flächen für die Infrastruktur ausgewiesen (Flächengrößen siehe Schutzgut Fläche).</p> <p>Die strukturreichen Übergangsbereiche vom Siedlungsrand zum Offenland haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt. Die biologische Vielfalt wird allerdings durch die hohe Nutzungsintensität des Raumes (ausgeräumte Agrarlandschaft, Verlärmung durch Straßenverkehr, Störfaktoren durch Siedlungsnähe) beeinflusst. Nichtsdestotrotz sind neben dem Vorkommen ubiquitärer Tier- und Pflanzenarten auch besonders und streng geschützte Artenvorkommen zu verzeichnen. Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen des Feldhamsters (LINFOS-Daten), das sich, ausgehend von der Straße Am Knotenberg, nördlich des Eselsgrabens in westlicher Richtung erstreckt und hier auch an das Schwerpunktgebiet 23 anschließt.</p> <p>Nachweislich sind im Änderungsbereich neben dem Feldhamster:</p>	<p>/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln (vgl. Kapitel 3.3). Im Vergleich zum wirksamen FNP werden die Bauflächen um 1,2 ha (5,6 %) erhöht, die Flächen für die Infrastruktur um 2,0 ha (9,3 %) erhöht und im Gegenzug die Grün- und Freiflächen um 3,2 ha (14,9 %) reduziert. Die Reduzierung bezieht sich maßgeblich auf die Flächen für die Landwirtschaft (-9,2 ha); der Grünflächenanteil erhöht sich hingegen um 6,0 ha. Die insgesamt höhere Flächenversiegelung wird durch die Ausbildung höherwertiger Biotopstrukturen (im Vergleich zu den Ackerbiotopen) innerhalb der Grünflächen kompensiert.</p> <p>Mit den o. g. bau- und anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen gehen Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einher. Betroffene Arten/Artengruppen: Feldhamster, Zauneidechse, Fledermäuse, Brutvögel.</p> <p>Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.</p>	<p>Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p><i>b) Hinweise/Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch etc.).</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten nicht nur in der freien Landschaft.</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen der Bauflächen (insbesondere am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße) durch entsprechende Grünzäsuren mit einer Mindestbreite von 15 m.</p> <p>Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<ul style="list-style-type: none"> - die Zauneidechse, - potenziell 11 Fledermausarten (die Ortslage Schmira bietet mit der dörflichen Gebäudesubstanz potenziell Quartiere für gebäudebewohnende Arten, wie Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügel-Fledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr und Kleine Bartfledermaus) und - potenziell 54 Vogelarten (davon 31 aktuelle Nachweise [BIOS-JW2020] mit 23 Brutvogelarten und 8 Nahrungsgästen, sowie weitere Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf der 41. FNP-Änderung) vorhanden. Der überwiegende Teil der Brutvogelarten ist weit verbreitet und nicht gefährdet. Als besonders planungsrelevant sind aufgrund ihres Schutz- und/oder Gefährdungsstatus' folgende Brutvogelarten einzustufen: Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Grünspecht, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Turmfalke, Habicht, Sperber, Schleiereule. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Greifvogelarten überwiegend als 	<p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung hat der wirksame FNP weiterhin Bestand. Landwirtschaftliche Nutzflächen, die gleichzeitig Lebensraum für den Feldhamster sowie Brut- und Nahrungshabitat für die Avifauna sind, bleiben im Umfang von 10,9 ha erhalten. 2,2 ha Grünflächen bilden den Übergang von der geplanten Wohn- und Mischgebietsbebauung zur offenen Agrarlandschaft. Durch die Bauflächen und die Flächen für die Infrastruktur werden ca. 8,4 ha an landwirtschaftlichen Nutzflächen und der vorhandenen Ortstrandstruktur mit Privat- und Kleingärten überprägt.</p> <p>Die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Biotopen führt zu Verlusten und Veränderungen in der Biotop- und Nutzungsstruktur. Die Veränderungen sind durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln (vgl. Kapitel 3.3).</p> <p>Mit den o. g. bau- und anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen gehen Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt</p>	<p>Vögel/Fledermäuse) unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG.</p> <p>Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse); Untersuchung der Agrarflur auf Feldhamstervorkommen aufgrund der Datenlage voraussichtlich entbehrlich.</p> <p>Ermittlung Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna; Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen, Feldsäume), Feldlerche (Felderchenfenster), Wachtel und Rebhuhn (Feldsäume)</p> <p>Baumkontrolle vor Fällung in den Eingriffsbereichen (Schutz Vögel/Fledermäuse), insbesondere Höhlenbäume und Bäume mit abstehender Borke und sonstigen Spalten.</p> <p>Gebäudekontrolle vor Abriss der Stallanlagen im Norden Schmiras (Schutz Vögel/Fledermäuse).</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Nahrungsgäste auftreten dürften.	Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einher. Betroffene Arten/Artengruppen: Zauneidechse, Fledermäuse, Brutvögel. Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.	Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen (Ersatz von Niststätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation). Aufhängen/Anbringen von Fledermaus-Quartierkästen (Ersatz von Lebensstätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation). In nachweislichen und potenziell geeigneten Habitaten Abfangen von Zauneidechsen mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats; Vorhaltung Fangzaun über die Bauzeit

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen:	Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen:	<i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 0,2 ha (0,9 %) • Gemischte Baufläche 5,6 ha (26,0 %) • Gemeinbedarfsfläche 1,0 ha (4,7 %) • Hauptstraße 1,5 ha (7,0 %) • Flächen ruhender Verkehr 0,1 ha (0,5 %) • Grünfläche 2,2 ha (10,2 %) • Flächen für d. Landwirtschaft 10,9 ha (50,7 %) <p>➔ Gesamt 21,5 ha (100 %)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 7,0 ha (32,6 %) • Gemeinbedarfsfläche 3,1 ha (14,4 %) • Hauptstraße 1,5 ha (7,0 %) • Grünfläche 8,2 ha (38,1 %) • Flächen für d. Landwirtschaft 1,7 ha (7,9 %) <p>➔ Gesamt 21,5 ha (100 %)</p> <p>Die versiegelte Fläche wird durch die Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1 und die Verlegung der Gemeinbedarfsfläche einschließlich Straßenbahnwendschleife insgesamt größer. Daher nimmt die landwirtschaftliche Nutzfläche ab. Außerdem gewinnen die Grünflächen deutlich höhere Anteile im Schutzgut.</p>	Als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft wird der Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira ausgewiesen. Die Flächengröße beträgt mit 4,3 ha 14,6 % der Änderungsfläche des FNP.
	Die sonstigen Grünflächen mit und ohne Zweckbestimmung (3,9 ha) innerhalb des Teilbereiches 1 dienen ebenfalls der Kompensation des Eingriffs.	
	Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)	
	<i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i>	

	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u>	
	Die Flächenaufteilung bleibt gemäß Basisszenario erhalten.	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes.</p> <p>Der Änderungsbereich hat eine Größe von 21,5 ha und überlagert, wie auch der wirksame FNP, folgende Bodenformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • lloe – Hanglehm, lössartig → mittlere Ertragsfähigkeit • h3l – Lehm-Vega (Nebentäler) → hohe Ertragsfähigkeit • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit <p>Als Vorbelastungen der Böden sind bestehende Versiegelungen, anthropogene Verdichtungen und die intensive Bewirtschaftung von</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs vergrößert.</p> <p>Durch bau- und anlagebedingte Versiegelung, Verdichtung und Überformung sind insbesondere die Bodenformen im Bereich der Bau- und Infrastrukturflächen betroffen. Innerhalb des Änderungsbereiches erhöht sich die Baufläche um 1,2 ha und die Fläche für die Infrastruktur um 2,0 ha gegenüber dem wirksamen FNP, was als nachteilig zu werten ist. Die höchsten Betroffenheiten sind sowohl im wirksamen FNP als auch für die Planänderung bei Löss-Schwarzerden (loe1) und den Hanglehmen (lloe)</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>Im Bereich der Grünflächen (8,2 ha) kann eine Aufwertung der Bodenfunktionen erreicht werden (Herausnahme aus der intensiven Nutzung, dauerhafte Vegetationsdecke, Entsiegelung im Bereich der ehemaligen Stallanlage).</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Baubegleitend ist für die Bauzeit ein Bodenmanagement vorzusehen.</p> <p>Im Bereich der Altlastenverdachtsflächen sind Untersuchungen nach Bodenschutzverordnung durchzuführen. Abfälle sind zu deklarieren und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p> <p>Die Baubereiche sind kampfmitteltechnisch zu</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Außerdem unterliegen die landwirtschaftlich genutzten Böden einer hohen bis äußerst hohen Erosionsgefährdung. Innerhalb des vom 21,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind Wohnbau-, Mischgebiets-, Gemeinbedarfs-, Infrastrukturflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen. Am westlichen, nördlichen und östlichen Ortsrand befinden sich Flächen für die Landwirtschaft.</p> <p>Im Bereich der ehemaligen LPG (THALIS 09449) und der Müllkippe „Am Knotenberg“ (THALIS 10384) befinden sich Altlastenverdachtsflächen.</p> <p>Außerdem liegt das Plangebiet in einem ehemaligen Bombenabwurfgebiet.</p>	<p>zu erwarten. Die entlang des Eselsgrabens ausgebildete Lehm-Vega (h3l) ist jeweils nur randlich betroffen. Die Tonlinse (t2), die sich vom Sandweg in nordwestliche Richtung erstreckt, ist durch die Mischgebietsausweisung im wirksamen FNP in höherem Maße betroffen als in der Änderung (hier nur randlich).</p> <p>Im Bereich der ausgewiesenen Grünflächen können keine dauerhaften Schädigungen des Bodens zu erwarten. Durch Vergrößerung der Grünflächen zu Ungunsten von Ackerflächen und Mischgebietsflächen des wirksamen FNP können die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereichen voraussichtlich gestärkt werden (geringere Versiegelung, Verdichtung und Stoffeinträge).</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung geltender Gesetze und Richtlinien (z. B. sachgerechter Umgang mit Oberboden) zu vermeiden. Als besonders empfindlich gegenüber Verdichtungen sind im feuchten Zustand die Bodenform Lehm-Vega (h3l) und Ton, lehmiger</p>	<p>untersuchen.</p> <p>Es können weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs ausgewiesen werden, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Ton (t2) einzustufen. Anlagebedingt werden Neu- und Teilversiegelungen mittel- bis sehr hochwertiger Böden hervorgerufen. In den Versiegelungsbereichen geht ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen einher; bei Teilversiegelungen können i. d. R. einzelne Bodenfunktionen erhalten werden. Durch Überformungen (Abtrag, Auffüllungen) können Funktionsverluste eintreten, die in der Regel jedoch reversibel sind.	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Grundwasser:</i> Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet. Die aktuellen	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> <i>Grundwasser:</i> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> Im Bereich der geplanten Grünflächen kann eine Aufwertung für den Grundwasserhaushalt erreicht werden (Herausnahme aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, Entsiegelung im Bereich der ehemaligen Stallanlage). Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Daten zur Nitratbelastung (SIMIK_2020) zeigen für den Zeitraum 2014-2020 Mittelwerte <25 mg/l (= guter Zustand) an.</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im 21,5 ha umfassenden Änderungsbereich überwiegend sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr), im Bereich des Knotenberges gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre).</p> <p>Der wirksame FNP sieht Wohnbau- und Mischgebietsflächen, Gemeinbedarfs- und Infrastrukturfächen sowie Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft vor. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen.</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung oder Verkehrsimmissionen auswirken, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p>	<p>vergrößert.</p> <p>Anlagebedingt werden Neu- und Teilversiegelungen in höherem Maße gegenüber dem wirksamen FNP (+0,94 ha unter Berücksichtigung GRZ, vgl. Kapitel 3.3) hervorgerufen, womit eine Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate einhergehen. Im Bezug zum Grundwasserkörper werden die Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet. Infolge der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Grünflächen bzw. des nicht überbaubaren Teils (Freiflächen) der Wohnbauflächen werden Stoffeinträge in das Grundwasser reduziert.</p> <p>Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Grundwasser erfolgen bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nicht.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i></p> <p>Bau- und anlagebedingt werden weder im wirksamen FNP noch mit der FNP-Änderung direkte Betroffenheiten des Eselsgrabens hervorgerufen.</p>	<p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Rückhaltung des anfallenden Niederschlags in geeigneten Becken sowie gedrosselte Einleitung in die Vorflut.</p> <p>Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen</p> <p>Freihaltung potenzieller Fließwege von Bebauungen</p> <p>Der Fließweg entlang des Eselsgrabens (südl. Am Knotenberg/Im Brühl) ist von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten, um die Abflusssituation nicht zu verschärfen (vorsorgliche Maßnahme).</p> <p>Freihaltung der Senke am Nordweg von Bebauung, Belassen des natürlichen Retentionsraumes</p> <p>Ggf. weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p> <p>Häusliche Abwässer sind vollständig über die vorhandenen Abwasseranlagen abzuleiten.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Oberflächenwasser:</i></p> <p>Als Oberflächengewässer grenzt der Eselsgraben südlich an den Änderungsbereich westlich des Ortskerns an. Der Eselsgraben gehört zum Oberflächenwasserkörper „Untere Gera (2)“, der als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft ist. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum ist das ökologische Potenzial mit mäßig und der chemische Zustand mit schlecht bewertet.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch Trockenfallen des Gewässers, Verschmutzungen mit Chemikalien, Belastungen mit Nährstoffen und Habitatveränderungen aufgrund morphologischer Änderungen und Beeinträchtigungen der ökologischen Durchgängigkeit.</p> <p>Überschwemmungsgebiete sind entlang des Eselsgrabens nicht ausgewiesen.</p> <p>Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 1 Fließwege (berechnet) für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers auf, sowie Senken, in denen</p>	<p>Betriebsbedingt erhöht sich infolge der im Änderungsbereich 1 hervorgerufenen Flächenversiegelungen der Oberflächenabfluss, was zu einer Beeinträchtigung der Gewässermorphologie infolge von Einleitungen (hydraulische Überlastung) führen kann. Bei Einleitung häuslicher Abwässer in die Vorflut können Gewässerbelastungen hervorgerufen werden.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im Änderungsbereich sind davon Landwirtschafts- und Grünflächen sowie Wohnbauflächen betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand 2006 weiterhin wirksam. Auch hier werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate nach sich ziehen. Diese sind mit einem erhöhten Oberflächen-</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
sich das Wasser sammeln kann. Größere potenzielle Fließwege befinden sich im Bereich/Umfeld der Straßen Am Knotenberg und Frienstedter Straße sowie entlang der Eisenacher Straße. Zu Wasseransammlungen kommt es entlang des Eselsgrabens (u. a. südlich am Knotenberg/Im Brühl, partiell mit Ausuferungen verbunden) und in etwa mittig des Nordweges.	abfluss und einer hydraulischen Belastung des Vorfluters Eselsgraben verbunden. Bei Einleitung häuslicher Abwässer in die Vorflut können Gewässerbelastungen hervorgerufen werden. Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im wirksamen FNP sind davon Landwirtschaftsflächen sowie Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen betroffen.	
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest. Gemäß Landschaftsplan Erfurt ist der Eselsgraben als Kaltluftleitbahn von höchster Bedeutung für die Belüftung des Erfurter Beckens. Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des	Durch die Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1 und die Vergrößerung der Gemeinbedarfsfläche werden gegenüber dem wirksamen FNP mehr Flächen versiegelt (+0,94 ha unter Berücksichtigung der GRZ, vgl. Kapitel 3.3). Die geplanten Wohnbauflächen liegen überwiegend im Bereich der Klimaschutzzone 2. Ordnung; im südlichen Teilbereich der Straße Am Knotenberg sowie in westlicher Richtung werden Flächen der Klimaschutzzone 1 beansprucht. Die Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen ist	<i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Abmilderung der Beeinträchtigung der Klimaschutzzone. Über die weiteren, in der FNP-Änderung enthaltenen Grünflächenausweisungen hinausgehend sind keine weiteren Maßnahmen

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung (umfasst Flächen der Luftleitbahnen und deren bedeutendste Einzugsbereiche → Gebiete mit sehr hoher Schutzbedürftigkeit und hohen Empfindlichkeit). Der Nahbereich der Eisenacher Straße ist als Klimaschutzzone 2. Ordnung (umfasst hochaktive Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in stark geneigten Hangbereichen → Gebiete mit hoher Schutzbedürftigkeit) ausgewiesen. Dieser Bereich erstreckt sich bis zur ehemaligen Stallanlage nördlich Schmiras. Die zusammenhängenden Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist. Die Flächenbilanzierung der Klimatope zeigt, dass 76 % der Flächen des Ortsteils Schmiras den Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten zuzuordnen sind, 12 % sind Frischluftentstehungsgebiete. Entlang des Eselsgrabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten.</p> <p>Mit dem wirksamen FNP werden Flächen der Klimaschutzzone 2, im südlichen Bereich der Straße Am Knotenberg auch Flächen der</p>	<p>etwas höher als im wirksamen FNP.</p> <p>Andererseits wird gegenüber dem wirksamen FNP ein höherer Anteil an Grünflächen (+6,0 ha) vorgesehen. Dafür werden zum einen die Mischgebietsflächen reduziert, zum anderen werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu beansprucht.</p> <p>In den Baugebieten sollten großflächige Versiegelung ausbleiben, kleinräumige Bebauungen bzw. Arrondierungen sind möglich. Diesem Gebot wird mit der Planung im Änderungsbereich gefolgt.</p> <p>Im Gesamtzusammenhang mit den Vorteilen des Schutzes vor weiterer Bebauung in den Teilbereichen 2 und 3 werden insgesamt positive Wirkungen für die klimarelevanten Parameter erzielt.</p> <p>Die Kaltluftbahn entlang des Eselsgrabens bleibt erhalten und wird weder im wirksamen FNP noch mit der geplanten Änderung durch Bebauung beeinträchtigt.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p>	<p>erforderlich.</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen;</p> <p>Anlage einer Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Klimaschutzzone 1 durch die Ausweisung als Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen beansprucht. Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.	Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderung des Basisszenarios. Mit dem wirksamen FNP werden Flächen der Klimaschutzzone 2, im südlichen Bereich der Straße Am Knotenberg auch Flächen der Klimaschutzzone 1 durch die Ausweisung als Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen beansprucht. Die Kaltluftbahn entlang des Eselsgrabens bleibt erhalten und wird nicht beeinträchtigt.	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Schmira befindet sich innerhalb des Naturraumes 5.1 – Innerthüringer Ackerhügelland. Das flache Hügelland ist weiträumig und wenig gegliedert und wird aufgrund der sehr fruchtbaren Böden zu 95 % landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt die ackerbauliche Nutzung auf großen Schlägen mit sehr hoher Intensität. Naturnahe Landschaftselemente sind hingegen weitgehend ausgeräumt. Der größte Teil des Naturraumes ist folglich durch eine geringe Landschaftsbildqualität gekennzeichnet. Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Im Vergleich zum wirksamen FNP werden mit der FNP-Änderung südlich der Eisenacher Straße die Wohnbauflächen nach Westen in Richtung der Landwirtschaftsflächen ausgedehnt. Als anteiliger Ausgleich bleibt eine hofnahe landwirtschaftliche Fläche nordwestlich des bestehenden Siedlungskernes bestehen. Im Weiteren wird die Gemeinbedarfsfläche an den östlichen Ortsrand auf eine Landwirtschaftsfläche verlagert, um die Bündelungsfunktion von Schule	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße zur Einbindung der Bebauung in die Landschaft. Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Einbindung der Wohngebiete in die Landschaft/das Ortsbild. Ausweisung der ehemaligen Stallanlage im

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen. Als Vorbelastung ist die Eisenacher Straße, die den Ort von West nach Ost durchquert, angegeben (visuelle Beeinträchtigung, Flächenzerschneidung, -überprägung, -entzug).</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Eselsgraben mit dem gleichnamigen Fließgewässer sowie dem Bettelsegraben entwickelt sich aus der südwestlich des Ortes gelegenen, offenen Agrarlandschaft, zieht sich durch den Ort hindurch und weitet sich als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet Erfurts auf. Diese Grünräume besitzen für die Bewohner Schmiras einen hohen Stellenwert als Erholungsraum. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der Änderungsbereich überlagert überwiegend geplante Wohn- und Mischgebietsflächen nordwestlich des Siedlungskernes sowie Grünflächen am westlichen Ortsrand und Flächen</p>	<p>und Anbindung an die Stadtbahn zu ermöglichen. Die Beanspruchung der Landwirtschaftsflächen ist jedoch nur kleinräumig wirksam und wird durch die Anlage eines begrüntem Übergangsbereiches am westlichen Rand der Wohnbauflächen weiter reduziert.</p> <p>Weiterhin wird entlang der Eisenacher Straße ein Grünzug, nordseitig mit Zweckbindung als Parkanlage, ausgebildet. Hier sind im wirksamen FNP überwiegend Mischgebietsflächen gekennzeichnet. Insofern wird mit der Änderung eine Verbesserung infolge der Einbindung der Bauflächen in die Landschaft erzielt.</p> <p>Die Ausweisung einer Grünfläche im Bereich der ehemaligen Stallanlagen im Norden von Schmira (im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt) führt zu einer Reduzierung der Vorbelastung und zu einer verbesserten Einbindung der Wohnbauflächen in das Landschafts- und Ortsbild.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Der wirksame FNP sieht eine randliche Eingrünung des westlichen Ortsrandes und des westlichen Ortseinganges vor. Das nordwestlich des Ortskernes vorgesehene Mischgebiet reicht</p>	<p>Norden Schmiras zur Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Reduzierung der Vorbelastung und Verbesserung der Einbindung der Bauflächen in das Landschaftsbild.</p> <p>Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Anlage einer Grünzäsur mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p> <p>Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
für die Landwirtschaft westlich, nördlich und östlich von Schmira des wirksamen Flächennutzungsplanes.	hingegen bis an die Eisenacher Straße heran. Die Stallanlage nördlich der Ortslage bleibt als Vorbelastung des Landschaftsbildes bestehen, wengleich die Anlage nur in östlicher Richtung eine Sichtwirksamkeit auf das Landschaftsbild entfaltet.	
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wasserhaushalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die biologische Vielfalt, die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild. Der Teilbereich 1 ist durch geringstrukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen, das Gebiet einer ehemaligen Stallanlage, einzelne Wohngebäude mit Hausgärten sowie sonstige Privatgärten, die	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Mit der 41. FNP-Änderung erfolgt u. a. eine Verlagerung von Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1. Außerdem werden innerhalb des Teilbereiches 1 Mischgebietsflächen des wirksamen FNP in Wohnbauflächen umgewandelt (Reduzierung der GRZ) und zugunsten von Landwirtschafts- und Grünflächen zurückgenommen. Die Wohnbauflächen, die Gemeinbedarfsfläche und die Grünflächen werden zu Ungunsten von Flächen für die Landwirtschaft bezüglich des wirksamen FNPs vergrößert. Hinsichtlich des bestehenden Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern wird der Zustand des wirksamen FNP überplant. Durch Versiegelung, Überbauung, Überformung, Neugestaltung innerhalb der Wohnbau- und	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> Über die Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen der Schutzgüter hinaus werden keine gesonderten Maßnahmen für das Wirkungsgefüge erforderlich.

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>der Erholungsnutzung dienen, geprägt. Zusammenfassend ist der Raum durch die Ortsrand- bzw. ortsrannae Lage anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben.</p> <p>Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen Wohnbau- und Mischgebietsflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesen.</p>	<p>Gemeinbedarfsflächen wird der anthropogen stark überprägte Anteil um insgesamt 3,2 ha (davon 1,2 ha für Bauflächen und 2,0 h für Flächen für die Infrastruktur) erhöht. Andererseits wird sich infolge der Vergrößerung der Grünflächen um 6 ha, die u. a. als Fläche zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft ausgewiesen wird, ein verändertes Wirkungsgefüge mit geringeren anthropogenen Einflüssen einstellen. Die Grünflächen bieten u. a. Lebensraum für Tiere und Pflanzen und dienen der Extensivierung der Bodennutzung sowie der Verbesserung des Landschaftsbildes, des Klimas und der Lufthygiene. Die Flächen für die Landwirtschaft werden im Gegensatz zum wirksamen FNP zugunsten der anderen Flächennutzungen reduziert. Insbesondere in den Bauflächen und Gemeinbedarfsflächen wird das Wirkungsgefüge durch die noch stärkere anthropogene Nutzung beeinträchtigt bzw. Veränderungen unterworfen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Der wirksame FNP sieht in den Änderungsbereichen des Teilbereiches 1 landwirtschaftliche Nutzflächen, Mischgebietsflächen, Gemeinbedarfsflächen und kleinere Grünflächen vor. Die Landwirtschaftsflächen</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	werden überwiegend erhalten und das Wirkungsgefüge bleibt bestehen. Mit den Wohnbau-, Mischgebiets- und Gemeinbedarfsflächen werden landwirtschaftliche Nutzflächen, Haus- und Privatgärten überplant, sodass sich infolge von Versiegelung, Überbauung, Überformung, Neugestaltung das bestehende Wirkungsgefüge weiter anthropogen verändert wird. Die im wirksamen FNP ausgewiesenen Grünflächen beschränken sich auf den westlichen Ortsrand und eine der Gemeinbedarfsfläche benachbarte Fläche nahe dem bestehenden Siedlungskern. Mit den Grünflächen kann im Bereich bestehender Landwirtschaftsflächen das Wirkungsgefüge von Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	nicht erforderlich

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden.</p> <p><i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Die Erfurter Innenstadt ist von Schmira fußläufig sowie mit dem Fahrrad abseits von Hauptverkehrsstraßen über die Frienstedter Straße, den Brühler Flurweg und den Brühler Hohlweg erreichbar. Von den Anwohnern werden die ortsnahen (Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Orts- und Ortsrandbereichen Privat- und Kleingärten.</p> <p>Für die Freizeit-/Erholungsnutzung sind zudem ein Spielplatz und ein Sportplatz vorhanden. Die Kirche St. Nikolaus und das Bürgerhaus stehen für soziale Treffen und Veranstaltungen zur Verfügung.</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Die weitere Entwicklung Schmiras für den Wohnungsbau entspricht der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt.</p> <p>Die Erholungs- und Freizeitfunktion werden durch die Planung allenfalls bauzeitlich, jedoch nicht anlagebedingt beeinträchtigt. Die bauzeitliche Beeinträchtigung ist mit der des wirksamen FNP vergleichbar (keine Zusatzbelastungen).</p> <p>Mit der Ausweisung von Wohnbauflächen wird das Wohnraumangebot Erfurts gesteigert. Mit den zusätzlichen Haushalten und Einwohnern Schmiras entsteht ein Erfordernis für die Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen (Schule). Die geplante Grundschule soll Bedarfe aus Schmira, Hochheim und Brühler Vorstadt gebündelt abdecken. Mit der Verlagerung der Gemeinbedarfsfläche und der Fläche für den ruhenden Verkehr gemäß wirksamem FNP an den östlichen Ortsrand im Zuge der FNP-Änderung sollen eine Bündelung der Nutzungen und eine günstigere Anbindung an den ÖPNV (insbesondere Stadtbahn) erfolgen. Durch die verbesserte ÖPNV-Anbindung wird eine umwelt-</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p><i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Vorsehen von Flächen für die Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf die Wohngebiete und den Ortskern.</p> <p>Vorsehen von Flächen für die Anlage einer Parkanlage zur Verbesserung des örtlichen Erholungs-/Freizeitangebotes.</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Einhaltung der AVV-Baulärm zur Reduzierung bauzeitlicher Beeinträchtigungen.</p> <p>Anlage einer Grünstreifen mit einer Mindestbreite von 15 m am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße im Übergang zu den Ackerflächen.</p> <p>Gegenüber dem landwirtschaftlichen Betrieb ist</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der Änderungsbereich hat gegenwärtig nur anteilig eine Bedeutung für das Wohnen. Er grenzt an vorhandene Wohn-/Mischgebiete, z. B. Am Knotenberg, Nordweg, Am Eselsgraben sowie den Ortskern, an, welche eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion innehaben.</p> <p>Der wirksame FNP weist großflächig Mischgebietsflächen aus, anteilig sind Wohnbauflächen dargestellt. Beide Nutzungsformen haben eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion.</p> <p><i>Menschliche Gesundheit:</i></p> <p>Wohngebiete sind mit einer hohen Empfindlichkeit im Hinblick auf Immissionen zu bewerten. Dies betrifft u. a. Lärm und Luftschadstoffe wie auch Veränderungen des Klimas.</p> <p>Krankenhäuser und Pflegeheime bzw. Seniorenheime, die ein besonders hohes Schutzbedürfnis haben, sind in Schmira nicht vorhanden.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p> <p>Gegenwärtig wohnen etwa 950 Einwohner in</p>	<p>und klimaverträgliche Anbindung des Ortsteils an die Innenstadt bzw. andere Stadtteile Erfurts geschaffen.</p> <p>Die Lärmbelastung der geplanten Wohngebiete soll mit lärmindernden Landschaftsbauwerken in Parallellage zur Eisenacher Straße verringert werden. Durch Ausbildung bis an den bestehenden Ortskern heran, kann anteilig eine Verbesserung für die Bestandsbebauung erreicht werden. Im wirksamen FNP sind diese Verbesserungen bezüglich der Wohnfunktion nicht enthalten.</p> <p>Der Entzug landwirtschaftlicher Nutzfläche durch den Geltungsbereich der FNP-Änderung ist gegenüber dem wirksamen FNP größer. Jedoch nimmt auch der Anteil von Grünflächen, anteilig mit Zweckbindung Parkanlage, zu. Diese können wiederum die Wohn-/Erholungs-/Freizeitfunktion steigern.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Änderung des FNP droht aufgrund des wirksamen FNP ein deutlich höherer Ausbaugrad mit einer Einordnung</p>	<p>ein Abstand der Wohnbebauung einzuplanen, um Konflikte, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb (z. B. durch Geruch, Lärm und Staub) verbunden sein können, zu minimieren/vermeiden. Die für den B-Plan SCH718 Am Knotenberg durchgeführte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass der von der Stadt Erfurt festgelegte Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete für die geplanten Grundstücke im Geltungsbereich des B-Plans eingehalten wird und erhebliche Geruchsbelästigungen des Plangebietes nicht zu erwarten sind.</p> <p>Schalltechnische Konflikte aufgrund des Verkehrslärms der Eisenacher Straße sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene zu bewältigen.</p>

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schmira, in etwa zu gleichen Anteilen aus Männern und Frauen zusammengesetzt. Das Durchschnittsalter beträgt 46,6 Jahre (Stand 31.12.2020). Es bestehen rd. 333 Haushalte (Stand 31.12.2017).</p> <p>Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Diese Flächen sind im wirksamen FNP teilweise von den Mischgebietsausweisungen sowie Gemeinbedarfs- und Grünflächen überlagert.</p> <p><i>Vorbelastungen:</i></p> <p>Durch den Ortsteil verläuft eine der wichtigsten Ausfallstraßen von Erfurt (alte B 7), die Eisenacher bzw. Gothaer Straße mit Anschluss an die A71. Der Lärmaktionsplan der Landeshauptstadt Erfurt zeigt für die Eisenacher Straße in der Ortslage Schmira eine Belastung von 9.231 Kfz/24 h auf. Die Lärmimmissionen überlagern Gebäude bis zu einem Abstand von 50 m zum Straßenrand (Wirkprognose >55-60 dB(A) Tag-Abend-Nacht-Lärmindex).</p> <p>Die Wohnnutzung wird durch die Lage eines</p>	<p>gewerblicher Nutzungen (in Wohngebieten hingegen nur ausnahmsweise zulässig). Zudem sind im wirksamen FNP keine lärmindernden Maßnahmen vorgesehen. Die Straßenbahn würde entlang der Eisenacher Straße durch den Ort verlängert werden, womit zusätzliche Lärmimmissionen und Einschränkungen des Durchfahrtsverkehrs, ggf. verbunden mit einem erhöhten Unfallrisiko, einhergehen könnte.</p>	

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
landwirtschaftlichen Betriebes mit Viehwirtschaft in Ortsrandlage durch Geruchsbelastungen beeinträchtigt. Da es sich um ein Dorf handelt, ist grundsätzlich mit solchen Geruchsbelastungen zu rechnen.		
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Es ist von einer künftigen Weiterführung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den ansässigen Betrieb auszugehen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> <i>Kulturgüter:</i> Bei Erdarbeiten sind bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. Dies betrifft, im Vergleich zum wirksamen FNP, die neu beanspruchten Ackerflächen. <i>Sachgüter:</i> Mit der Neuausweisung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen gemäß wirksamem FNP gehen die landwirtschaftlichen Nutzflächen dauerhaft verloren. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> <i>Kulturgüter:</i> Bei Erdarbeiten sind bau- und	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> --- <i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> <i>Kulturgüter:</i> Für die Durchführung von Erdarbeiten ist eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Thüringen einzuholen. Die Kosten sind nach § 13 Abs. 3 durch den Inhaber der Erlaubnis zu tragen. <i>Sachgüter:</i> ---

Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. <i>Sachgüter:</i> Die landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt am westlichen, nördlichen und südlichen Ortsrand gemäß Basisszenario erhalten. Der wirksame FNP lässt jedoch die hofnahen Bereiche des Landwirtschaftsbetriebes außer Acht.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen infolge des Vorhabens sind nicht zu erwarten bzw. zu vermeiden. Die Ableitung des Abwassers hat in das vorhandene Kanalnetz zu erfolgen; anfallendes Regenwasser ist zurückzuhalten und gedrosselt der Vorflut zuzuführen; Abfälle sind zentral durch den örtlichen Entsorger fachgerecht zu beseitigen. Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden grundsätzlich angestrebt. Im Änderungsbereich sind keine gesonderten Planungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes vorhanden. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Abs. 12 der 1. BimSchV explizit ein.

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für Baumaßnahmen gelten die aktuell gültigen Richtlinien und Bauvorschriften.
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebietern	Das ISEK Erfurt 2030 und das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ berücksichtigen die Entwicklung der Stadt. Darüber hinausgehend sind keine kumulierenden Wirkungen mit benachbarten Plangebietern zu erwarten.
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	Das Vorhaben ist vor allem anfällig für Stürme oder Starkregen, die an der zukünftigen Gebäudesubstanz erhebliche Schäden ausrichten können. Bei Starkregenereignissen i. V. m. einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss infolge der weiteren Flächenversiegelung kann eine Überlastung der Vorflut i. V. m. Überschwemmungen hervorgerufen werden. Die geplanten Grünmaßnahmen können durch Dürre/Wassermangel beeinträchtigt werden (z. B. in Trockenphasen ausfallende Pflanzungen).

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Das Vorhaben weist eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Gefahrenpotenziale sind im Wesentlichen durch Unwetter (siehe zuvor) und Brandfälle (Gebäude, Fahrzeuge) gegeben. Bei Katastrophen können schädliche Stoffeinträge in Böden, Fließgewässer und Grundwasser (z. B. Verfrachtung von Schadstoffen mit dem Löschwasser) sowie in die Luft (Rauchentwicklung) erfolgen. Bei Sturm und Hagel wird insbesondere der physische Gebäudezustand beschädigt. In diesem Zuge sind vor allem Einträge von Feststoffen in die umgebenden Flächen gegeben (z. B. abreißende Bauteile). Bei Starkregen können Wassermengen, die nicht von Kanalisation und Regenrückhaltung aufgenommen werden, im Gebiet Überflutungen auslösen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts/Erschließungsplanung u. a. mit Vorkehrungen zur Ableitung von Schmutzwasser sowie Rückhaltung und gedrosselter Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut; Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen; Freihaltung von Fließwegen und Geländesenken gemäß Starkregen-Gefahrenkarte (Erfurt 2021) vor Bebauungen. Bereitstellung von Löschwasser, geeignete Zuwegung für die Feuerwehr (Zufahrt für Rettungsfahrzeuge); Erstellung eines Gefahrenabwehrkonzeptes bzw. Havarieplanes. Regelmäßige Schulungen des Schutz-/Rettungspersonals.

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße werden landwirtschaftliche Nutzflächen neu beansprucht und gegenüber dem wirksamen FNP der Bauflächenanteil, der Anteil von Infrastrukturflächen (Gemeinbedarfsflächen) und der Grünflächenanteil erhöht. Betroffenheiten sind besonders für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaftsbild sowie Sachgüter abzuleiten. Den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Vermeidungsgebot) kommt deshalb eine hohe Bedeutung zu. Beeinträchtigungen, welche nicht vermieden werden können, sind durch geeignete Maßnahmen entsprechend zu kompensieren. Die Kompensation der 41. FNP-Änderung erfolgt grundsätzlich gebietsintern. So werden Grünflächenmultifunktional für verschiedene Schutzgutbeeinträchtigungen im Sinne von Kompensationsmaßnahmen wirksam. Besondere Bedeutung hat diesbezüglich die Flächenausweisung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft inne. Aber auch die Schaffung eines „Grünpuffers“ im Übergang zu den Agrarflächen im westlichen Randbereich sowie entlang der Eisenacher Straße ist eine besondere Bedeutung für die betroffenen Schutzgüter beizumessen. Ggf. verbleibender Kompensationsbedarf (insbesondere aufgrund artenschutzrechtlicher Betroffenheiten) ist durch zusätzliche Maßnahmen in der nachgeordneten Verfahrensebene auszugleichen.

Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich 1 bedeutet dies eine umfänglichere Ausweisung von Mischgebietsflächen und Landwirtschaftsflächen sowie kleinere Flächenausweisungen für Wohnbau-, Gemeinbedarfs- und Grünflächen. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung geringer. Dafür werden in den Teilbereichen 2 und 3 Wohnbauflächen in deutlich höherem Umfang ausgewiesen.

2.2 Teilbereich 2 Südlich Im Brühl

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage. In der Ortslage und im näheren Umfeld des Teilbereiches 2 befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstigen wertvollen Biotope. Der 1 ha große Änderungsbereich des FNP überlagert Privatgärten; im wirksamen FNP sind hier vollflächig Wohnbauflächen ausgewiesen. Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gärten ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen. Die biologische Vielfalt ist durch die bestehende Privatgartennutzung anthropogen geprägt. Gegenüber der im wirksamen FNP ausgewiesenen Wohnbaufläche bleibt die Versiegelung geringer und Rasen-, Anbau- und Gehölzflächen	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen und Tieren hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. In diesem Falle wäre mit Eingriffen in den Biotopbestand zu rechnen, mit dem gleichzeitig ein/e Lebensraumverlust/-beeinträchtigung zu verzeichnen wäre. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
verschiedener Art begünstigen eine gewisse Artenvielfalt.	und biologische Vielfalt würde erheblich beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen: • Wohnbaufläche 1,0 ha (100,0 %) → Gesamt 1,0 ha (100 %)	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen: • Grünfläche 1,0 ha (100,0 %) → Gesamt 1,0 ha (100 %) Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung als Grünfläche ausgewiesen werden. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Fläche in diesem Raum erzielt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes führen.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert folgende Bodenformen: <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • lloe – Hanglehm, lössartig → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind bestehende Versiegelungen und anthropogene Überformungen zu nennen. Innerhalb des vom 1 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind Wohnbauflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Boden in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p><i>Grundwasser:</i></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter.</p> <p>Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet.</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im 1ha umfassenden Änderungsbereich überwiegend sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr) bis gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre).</p> <p>Der wirksame FNP sieht Wohnbauflächen vor. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Grundwasser in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste von Infiltrationsfläche und somit auch keine Verringerung der Grundwasserneubildung hervorgerufen.</p> <p>Das Teilschutzgut Oberflächenwasser ist, wie auch im wirksamen FNP, nicht betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was aufgrund der geringen Flächengröße (1 ha) jedoch mit vernachlässigbaren Flächenverlusten</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen. Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. <i>Oberflächenwasser:</i> Oberflächen- und Stillgewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 2 weder potenzielle Fließwege für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers noch potenzielle Senken, in denen sich das Wasser infolge von Starkregenereignissen sammeln kann, auf.</p>	<p>für die Grundwasserneubildung verbunden wäre. Die Ableitung von Niederschlagswässern wären ggf. mit Einleitungen in den nördlich des Brühl verlaufenden Eselgraben oder dem südlich im Bereich der verlängerten Seestraße verlaufenden Bettelseegraben verbunden.</p>	
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest. Gemäß Landschaftsplan Erfurt ist der Eselgraben als Kaltluftleitbahn von höchster Bedeutung für</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Klima/Luft in</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>die Belüftung des Erfurter Beckens. Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung. Die zusammenhängenden Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist. Der Änderungsbereich befindet sich sowohl in der Klimaschutzzone 1. Ordnung als auch in der Übergangszone. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Wohnbebauung überlagert (Ausweisung von 1 ha Wohnbauflächen). Entlang des Eselsgabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten. Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen. Die Änderung des FNP stellt eine klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Gebäude könnten ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen.</p>	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Eselsgraben mit dem gleichnamigen Fließgewässer sowie dem Bettelseegraben entwickelt sich aus der südwestlich des Ortes gelegenen, offenen Agrarlandschaft, zieht sich durch den Ort hindurch und weitet sich als Grünzug mit Wasserlauf und dichter Vegetation in nordöstliche Richtung hin zum Stadtgebiet Erfurts auf. Diese Grünräume besitzen für die Bewohner Schmiras einen hohen Stellenwert als Erholungsraum. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der 1 ha umfassende Änderungsbereich überlagert Privatgärten am westlichen Dorfrand Schmiras. Im wirksamen FNP sind hier Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Wohnbauflächen könnten den durchgrüneten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild.</p> <p>Der Teilbereich 2 ist durch Privatgärten anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben.</p> <p>Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Verbindungen des Wirkungsgefüges hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden eine deutlich höhere anthropogene Ausprägung mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter und ihre Funktionen/Verbindungen innerhalb des Wirkungsgefüges haben.</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> nicht erforderlich
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden. <i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahe (Wirtschafts-) Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit hervorgerufen. Die Wohnfunktion wird über den Teilbereich 1	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der 1 ha umfassende Änderungsbereich hat gegenwärtig keine Bedeutung für das Wohnen. Er grenzt an den Ortskern (Mischgebiet) an, welcher eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion innehat.</p> <p>Der wirksame FNP weist vollflächig Wohnbauflächen aus und hat damit eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion.</p>	<p>aufgewertet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad, aber auch zu einer Erweiterung des Ortskerns führen und somit für die Wohnfunktion zur Verfügung stehen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung zu verzeichnen.</p>	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p><i>Kulturgüter:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. 	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Kulturgüter (archäologische Relevanzflächen) in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen.</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 2 – Südlich Im Brühl		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen erfolgen würde. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen (Ausweisung als Grünfläche). Es werden keine Veränderungen hervorgerufen.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	wie zuvor
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten	wie zuvor
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	wie zuvor

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Im Änderungsbereich sind Privatgärten vorhanden, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen (Ausweisung als Grünfläche). Es werden keine Veränderungen hervorgerufen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	für die Planänderung nicht erforderlich

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
<p>Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 2 Südlich Im Brühl werden Privatgärten, die entsprechend ihrer derzeitigen Nutzung weiterhin bestehen sollen, als Grünfläche ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP werden mit der Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern hervorgerufen. Folglich ergibt sich auch kein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich 2 bedeutet dies die Ausweisung von Wohnbauflächen. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung damit deutlich höher. Mit der Realisierung der Wohnbauflächen gehen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholungsnutzung einher. Neue Gebäude könnten ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>

2.3 Teilbereich 3 Südlich Kornweg

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage. Innerhalb des Teilbereiches 3, westlich der Straße der Solidarität, befindet sich eine nach § 15 ThürNatG gesetzlich geschützte Streuobstwiese. Der 7 ha umfassende Änderungsbereich des FNP überlagert einen Ackerstreifen nördlich des Kornweges, Privatgärten und bestehende Wohngebäude südlich des Kornweges sowie bestehende Privatgebäude mit Hausgärten am Weg Zum Hochbehälter. Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gärten ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen. Die biologische Vielfalt ist durch die bestehende Privatgartennutzung und die Wohngebäude mit Hausgärten anthropogen geprägt. Gegenüber der im wirksamen FNP ausgewiesenen Wohnbau- und	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und im Bereich bestehender Wohnhäuser als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Biotopen, Pflanzen und Tieren hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. In diesem Falle wäre mit Eingriffen in den Biotopbestand zu rechnen, mit dem gleichzeitig ein/-e Lebensraumverlust/-beeinträchtigung zu verzeichnen wäre. Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich; die Ackerfläche könnte als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme ökologisch aufgewertet werden.

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Mischgebietsfläche bleibt die Versiegelung geringer und Rasen-, Anbau- und Gehölzflächen verschiedener Art begünstigen eine gewisse Artenvielfalt.	würde erheblich beeinträchtigt werden.	
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
Basisszenario	Prognose bei Durchführung der Planung	Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation
<p>Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbaufläche 6,9 ha (98,6 %) • Gemischte Baufläche 0,05 ha (0,7 %) • Grünfläche 0,05 ha (0,7 %) <p>➔ Gesamt 7,0 ha (100 %)</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 1,3 ha (18,6 %) • Grünfläche 5,7 ha (81,4 %) <p>➔ Gesamt 7,0 ha (100 %)</p> <p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Fläche in diesem Raum erzielt.</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	<u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes führen.	
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert folgende Bodenformen: <ul style="list-style-type: none"> • loe1 – Löss-Schwarzerde → sehr hohe Ertragsfähigkeit • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind Versiegelungen, anthropogene Überformungen und die intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Innerhalb	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Boden in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste oder Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
des vom 7 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind zu ~99 % Wohnbauflächen, die eine hohe anthropogene Überformung und Versiegelung mit sich bringen, ausgewiesen.	Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre.	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Grundwasser:</i> Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter. Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind überschritten, z. B. Nitrat) bewertet. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Änderungsbereich anteilig hoch (Sickerwasserverweilzeit 10-25 Jahre), sowie	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Grundwasser in diesem Raum erzielt. Es werden keine Verluste von Infiltrationsfläche und somit auch keine Verringerung der Grundwasserneubildung hervorgerufen. Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im Änderungsbereich sind davon Grünflächen	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>anteilig gering (Sickerwasserverweilzeit mehrere Monate bis 3 Jahre) und sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr).</p> <p>Innerhalb des vom 7 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Südwestlich des Änderungsbereiches ist ein Wasserschutzgebiet (Nr. 27), Zone III, ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p> <p><i>Oberflächenwasser:</i> Oberflächen- und Stillgewässer sind im</p>	<p>betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil 99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Flächenverlusten für die Grundwasserneubildung verbunden wäre. Die Ableitung von Niederschlagswässern wären ggf. mit Einleitungen in den nördlich der verlängerten Straße verlaufenden Bettelseegraben verbunden.</p> <p>Im Falle von Starkregenereignissen können potenzielle Fließwege aktiviert werden, was zu erhöhten Oberflächenabflüssen i. V. m Überschwemmungsereignissen führen kann. Im wirksamen FNP sind davon Wohnbauflächen betroffen.</p>	

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 3 Fließwege (berechnet) für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers auf. Größere Fließwege bestehen entlang der Straßen Kornweg und Beim Gotteslande; ein weiterer Fließweg verläuft durch die Gartenanlage. Potenzielle Senken, in denen es bei Starkregenereignissen zu Wasseransammlungen kommen kann, sind nicht ausgewiesen.</p>		
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest.</p> <p>Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt gehören der Bereich südlich der Eisenacher Straße westlich des Ortskernes zur Klimaschutzzone 1. Ordnung. Dieser Bereich wird von der Klimaschutzzone 2. Ordnung eingefasst. Die zusammenhängenden</p>	<p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Klima/Luft in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen.</p> <p>Die Änderung des FNP stellt eine klimagerechte</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Siedlungsflächen sind der Übergangszone zugeordnet, die eingeschränkt belüftet ist.</p> <p>Der Änderungsbereich hat Anteile an den Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung und der Übergangszone. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Wohnbebauung überlagert (Ausweisung von 6,9 ha Wohnbauflächen). Randlich befinden sich Mischgebiets- und Grünflächen im Bereich des Bestandes.</p> <p>Entlang des Eselsgabens und des südwestlichen Ortsrandes sind Flächen für Luftleitbahnen ausgewiesen, die die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leiten.</p> <p>Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Gebäude würden die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen. Klimarelevante Auswirkungen für die Stadt Erfurt wären nicht auszuschließen.</p>	
Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p>	<p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der lockere Dorfrand mit Übergang in die offene Landschaft im Südwesten Schmiras stellt ein typisches Merkmal und besondere Qualität dar.</p> <p>Der 7 ha umfassende Änderungsbereich überlagert Privatgärten, bestehende Wohnbebauung mit Hausgärten und einen Ackerstreifen am südwestlichen Dorfrand Schmiras. Im wirksamen FNP sind hier zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen. Neue Wohnbauflächen würden den durchgrüneten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>	
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild.</p> <p>Der 7 ha große Teilbereich 3 ist durch Privatgärten, vorhandene Wohnbebauung und eine landwirtschaftliche Flächennutzung anthropogen geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben.</p> <p>Im wirksamen FNP sind auf den genannten Flächen zu ~99 % Wohnbauflächen ausgewiesen.</p>	<p>vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen der Funktionen und Verbindungen des Wirkungsgefüges hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99%) erfolgen würde. Diese würden eine deutlich höhere anthropogene Ausprägung mit Auswirkungen auf alle Schutzgüter und ihre Funktionen/Verbindungen innerhalb des Wirkungsgefüges haben.</p>	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>keine Betroffenheit</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>keine Betroffenheit</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden.</p> <p><i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahen (Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i> Der 7 ha umfassende Änderungsbereich hat eine anteilige Bedeutung für das Wohnen; im Bereich des geplanten Mischgebietes sind Wohngebäude im Bestand vorhanden. Der wirksame FNP weist zu ~99 % Wohnbauflächen aus und damit eine hohe Bedeutung für die Wohnfunktion auf.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Erholungsfunktion für den Menschen erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit hervorgerufen. Die Wohnfunktion wird über den Teilbereich 1 aufgewertet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~99 %) erfolgen würde. Diese würden zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad, aber auch zu einer Erweiterung des Ortskerns führen und somit für</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Außerdem hat er eine Erholungsfunktion für einzelne Einwohner Schmiras.	die Wohnfunktion zur Verfügung stehen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung und der Vorsorgefunktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche verbunden.	
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Im wirksamen FNP ist hier eine Wohnbaufläche ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP, der zu ~99 % eine Umnutzung in Wohnbauflächen vorsieht, wird somit eine Verbesserung hinsichtlich der Flächenausweisung und eine Erhaltung der Kulturgüter (archäologische Relevanzflächen) in diesem Raum erzielt. Es werden keine Beeinträchtigungen hervorgerufen. Die Funktion des Sachgutes Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung gegenüber dem wirksamen FNP nicht beeinträchtigt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben, sodass hier die	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Planung von Wohnbauflächen (Anteil ~ 99 %) erfolgen würde. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen. Außerdem würde das Sachgut Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme kleinflächig beeinträchtigt werden.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Es werden keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen hervorgerufen.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	wie zuvor
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebieten	wie zuvor
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	wie zuvor

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Der Änderungsbereich wird analog zur derzeitigen Nutzung als Grünfläche ohne Zweckbestimmung und als Mischgebiet ausgewiesen. Es werden keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen hervorgerufen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	für die Planänderung nicht erforderlich

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
<p>Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 3 Südlich Kornweg werden die derzeit vorhandenen Privatgärten und der nördlich des Kornweges befindliche Ackerstreifen als Grünfläche ausgewiesen, eine Streuobstwiese als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes gekennzeichnet und vorhandene Wohnhäuser und Hausgärten als Mischgebiet ausgewiesen. Im Gegensatz zum wirksamen FNP werden mit der Änderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und sonstigen Schutzgütern hervorgerufen. Folglich ergibt sich auch kein Maßnahmenbedarf.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planänderung bleibt der aktuelle FNP der Stadt Erfurt wirksam. Für den Teilbereich3 bedeutet dies die Ausweisung von Wohnbauflächen auf 99 % des Teilbereiches. Der Anteil versiegelter Flächen ist gegenüber der FNP-Änderung damit deutlich höher. Mit der Realisierung der Wohnbauflächen gehen Beeinträchtigungen von Natur, Landschaft und Erholungsnutzung einher. Neue Gebäude würden ggf. die Luftleitbahn am südwestlichen Ortsrand beeinträchtigen, wodurch klimarelevante Auswirkungen auf die Stadt Erfurt nicht auszuschließen wären. Weiterhin würden die neuen Wohnbauflächen den durchgrünten lockeren Ortsrand und den Übergang in die offene Landschaft beeinträchtigen.</p>

2.4 Teilbereich 4 Südlich Seestraße

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung /</p> <p>b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alte Lehmgrube bei Schmira“ befindet sich südlich der Ortslage.</p> <p>Der 0,5 ha umfassende Änderungsbereich des FNP überlagert Garten- und Landwirtschaftsflächen. Entlang des westlichen Weges befindet sich eine Baumreihe.</p> <p>Für den Teilbereich 1 (vgl. Kapitel 2.1) liegen verschiedene Artdaten vor. Im Bereich der Gartenfläche des Teilbereiches 4 ist überwiegend mit dem Vorkommen weit verbreiteter und nicht gefährdeter Brutvogelarten zu rechnen. Im Bereich des Ackers können auch gefährdete Vogelarten, wie z. B. die Feldlerche, vorkommen. Im Bereich der wegebegleitenden Baumreihe können Brutvögel und Fledermäuse sowie Zauneidechsen vorkommen. Aufgrund des Nahbereichs zur Bebauung, zum Sportplatz und zu Wegen besteht eine Vorbelastung.</p> <p>Die biologische Vielfalt ist durch die bestehenden</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste/Beeinträchtigungen hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung hat der wirksame FNP weiterhin Bestand. Hier können bei Umgestaltung innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiets- und Grünflächen Veränderungen der derzeitigen Biotop- und Nutzungsstruktur hervorgerufen werden. Mit den bau- und</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe)</p> <p>Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse); Ermittlung von Betroffenheiten vorkommender Arten</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Nutzungen (Garten, Landwirtschaft) anthropogen geprägt. Im wirksamen FNP sind 0,1 ha Mischgebietsflächen (Bereich Gartenflächen) und 0,4 ha Grünflächen (Bereich Ackerflächen) ausgewiesen.</p>	<p>anlagebedingten Biotopverlusten/-veränderungen können Lebensraumverluste/-veränderungen von Tier- und Pflanzenarten und insgesamt Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt einhergehen. Betroffene Arten/Artengruppen: Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse.</p> <p>Baubedingt kann es außerdem zu Tötungen, Verletzungen und Störungen von Tieren gemäß § 44 Abs 1. BNatSchG kommen.</p>	<p>heimischer Gehölzarten; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen im Übergang zur freien Landschaft.</p> <p>Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Mischgebietsflächen.</p> <p>Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung (Schutz Vögel/Fledermäuse) unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG.</p>
Schutzgut Fläche (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Im wirksamen FNP sind folgende Flächen innerhalb des Änderungsbereiches ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 0,1 ha (20 %) • Grünfläche 0,4 ha (80 %) <p>➔ Gesamt 0,5 ha (100 %)</p>	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sind folgende Flächen ausgewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gemischte Baufläche 0,1 ha (20 %) • Grünfläche 0,4 ha (80 %) • Symboldarstellung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen <p>➔ Gesamt 0,5 ha (100 %)</p> <p>Die Flächenausweisungen bleiben im Vergleich zum wirksamen FNP erhalten und werden durch</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	eine Symboldarstellung ergänzt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Die Flächenaufteilung bleibt gemäß Basisszenario erhalten.	
Schutzgut Boden (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Die Ortslage Schmira befindet sich im Bereich der Bodenregion der Löss- und Sandlösslandschaften und der Bodengroßlandschaft Böden der Lösslandschaften des Berglandes. Der Änderungsbereich überlagert die folgende Bodenform: <ul style="list-style-type: none"> • t2 – Ton, lehmiger Ton (vorwiegend Sedimente des Mittleren Keupers) → mittlere Ertragsfähigkeit Als Vorbelastungen der Böden sind anthropogene Überformungen und die intensive Bewirtschaftung von Ackerflächen (z. B. Stoffeinträge, Verdichtung) zu nennen. Innerhalb des vom 0,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste/Beeinträchtigungen hervorgerufen. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> für die Planänderung nicht erforderlich b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Baubegleitend ist für die Bauzeit ein Bodenmanagement vorzusehen. Es können weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs ausgewiesen werden, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
sind 0,1 ha Gemischte Bauflächen und 0,4 ha Grünflächen ohne Zweckbestimmung ausgewiesen.	wirksame FNP Bestand haben. Diese würden im Bereich der Gemischten Baufläche zu einer Änderung des Istzustandes und zu einem höheren Versiegelungsgrad führen, was mit Verlusten und Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen verbunden wäre. Durch Bodenumlagerungen, Überformungen u. ä. werden ebenfalls Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen hervorgerufen. Diese sind i. d. R. jedoch reversibel.	
Schutzgut Wasser (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p><i>Grundwasser:</i></p> <p>Der Änderungsbereich befindet sich im hydrogeologischen Teilraum „Keuper der Thüringischen Senke“ und im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Südliches Thüringer Keuperbecken“. Der Grundwasserleitertyp ist ein silikatisch/karbonatischer Kluft-Grundwasser(-gering)leiter.</p> <p>Für den 2. Bewirtschaftungszeitraum wurde der mengenmäßige Zustand des GWK mit gut, der chemische Zustand mit schlecht (ein oder mehrere chemische Qualitätsstandards sind</p>	<p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden somit gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Verluste von Infiltrationsfläche</p>	<p><i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p><i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Prüfung einer Rückhaltung des anfallenden Niederschlags in geeigneten Becken oder Versickerung</p> <p>Ggf. weitere Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs, z. B. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen.</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>überschritten, z. B. Nitrat) bewertet.</p> <p>Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist im Änderungsbereich sehr gering (Sickerwasserverweilzeit wenige Tage bis etwa 1 Jahr).</p> <p>Innerhalb des vom 0,5 ha umfassenden Änderungsbereich überlagerten wirksamen FNP sind 0,1 ha Gemischte Bauflächen und 0,4 ha Grünflächen ohne Zweckbestimmung ausgewiesen. Im Bereich der geplanten versiegelten Flächen (Mischgebietsflächen) ist von einem Verlust von Infiltrationsfläche und somit einer geringeren Grundwasserneubildung auszugehen.</p> <p>Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Südwestlich des Änderungsbereiches ist ein Wasserschutzgebiet (Nr. 27), Zone III, ausgewiesen.</p> <p>Vorbelastend auf die Grundwasserqualität können sich stoffliche Einträge z. B. aus Dünge- und Pflanzenschutzmitteln der landwirtschaftlichen Nutzung, die sich über den Boden in das Grundwasser verlagern.</p>	<p>hervorgerufen.</p> <p>Das Teilschutzgut Oberflächenwasser ist, wie auch im wirksamen FNP, nicht betroffen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Verringerung der Infiltrationsfläche und der Grundwasserneubildungsrate nach sich ziehen.</p>	

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p><i>Oberflächenwasser:</i></p> <p>Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.</p> <p>Die Starkregen-Gefahrenkarte der Stadt Erfurt (2021) zeigt für den Teilbereich 4 weder Fließwege für den Abfluss anfallenden Oberflächenwassers noch Senken, in denen sich das Wasser infolge von Starkregenereignissen sammeln kann, auf.</p>		
Schutzgut Klima/Luft (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<u>Basisszenario</u>	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u>	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u>
<p>Die Stadt Erfurt gehört zum Klimabereich Südostdeutsche Becken und Hügel. Die Region ist verhältnismäßig warm und trocken. Die vorherrschende Windrichtung ist Süd bis Südwest.</p> <p>Gemäß dem Klimagerechten Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt weist der am südöstlichen Ortsrand gelegene Teilbereich 4 Anteile der Übergangszone mit eingeschränkter Belüftung sowie der Klimaschutzzonen 1. und 2. Ordnung auf. Mit dem wirksamen FNP werden die</p>	<p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine</p>	<p>für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
<p>Bestandsaufnahme</p> <p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei</p> <p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>Maßnahmen</p> <p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>zuvor genannten Flächen mit Gemischten Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) überlagert.</p> <p>Der Teilbereich 4 befindet sich zudem im Randbereich einer Fläche für Luftleitbahn, die Frisch- und Kaltluft in die Stadt Erfurt leitet.</p> <p>Im Planungsraum sind derzeit keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte zu verzeichnen.</p>	<p>zusätzlichen Beeinträchtigungen klimarelevanter Flächen hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen.</p>	
<p>Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)</p>		
<p><u>Basisszenario</u></p> <p>Laut Landschaftsplan der Stadt Erfurt wird dem Landschaftsbild um Schmira eine mittlere Landschaftsbildqualität und Bedeutung für die Erholungseignung beigemessen.</p> <p>Der Bereich Schmira ist topographisch durch zwei Höhenzüge im Nordwesten und Südosten sowie durch den in Tallage verlaufenden Eselsgraben geprägt. Der Dorfrand mit Übergang in die offene Agrarlandschaft im Südosten Schmiras stellt ein</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u></p> <p>Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u></p> <p>a) <i>Maßnahmen auf FNP-Ebene</i></p> <p>für die Planänderung nicht erforderlich</p> <p>b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i></p> <p>Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe im Westen des Teilbereiches</p> <p>Die Konzeptionierung des Kindergartens</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>typisches Merkmal und eine besondere Qualität dar. Mit dem wirksamen FNP werden die zuvor genannten Flächen mit Gemischten Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) überlagert.</p>	<p>Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbild- und Erholungsraumes hervorgerufen.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung des Übergangs zwischen Dorfrand und freier Landschaft beitragen und die Eingrünung des Ortsrandes verstärken.</p>	<p>einschließlich der Grün- und Freiflächen soll unter Berücksichtigung einer landschafts- und ortsbildgerechten Einbindung erfolgen. Ein gestaffelter Übergang in die freie Landschaft durch die Grün- und Freiflächengestaltung ist herzustellen.</p>
Wirkungsgefüge (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)		
<p><u>Basisszenario</u> Grundsätzlich bestehen Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt,</p>	<p><u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung</p>	<p><u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> für die Planänderung nicht erforderlich</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>Landschaftsbild und Klima/Luft. Die Bodenbildung und der Wassergehalt stellen im Zusammenhang mit den klimatischen und topographischen Verhältnissen die Basis für die Biotopausbildung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Flächennutzung. Die Flächennutzung und die Biotopausbildung sind wiederum bedeutsam für die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse und das Landschaftsbild.</p> <p>Der Teilbereich 4 ist durch eine geringstrukturierte landwirtschaftliche Nutzfläche und eine Gartenfläche geprägt. Die einzelnen Parameter sind in den Schutzgutbetrachtungen beschrieben. Mit dem wirksamen FNP werden Gemischte Bauflächen (0,1 ha) und Grünflächen (0,4 ha) ausgewiesen, die bei entsprechender Realisierung mit einer Veränderung des bestehenden Wirkungsgefüges verbunden sind.</p>	<p>erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen relevanten Beeinträchtigungen auf das Wirkungsgefüge erwartet.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand bewirkt. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung des Übergangs zwischen Dorfrand und freier Landschaft beitragen, zu einer Verbesserung der Biotop- und Lebensraumfunktion führen und durch Extensivierung der</p>	

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Nutzung zu einer Verbesserung des Bodens und des Grundwasserhaushaltes führen. Weiterhin würden die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion gestärkt.	
Natura-2000-Gebiete (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Das der Ortslage Schmiras nächstgelegene Natura-2000-Gebiet weist einen Abstand > 2 km auf.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> keine Betroffenheit <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> keine Betroffenheit	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> nicht erforderlich
Schutzgut Mensch/Menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)		
<u>Basisszenario</u> Charakteristisch für Schmira ist die bis heute erhaltene dörfliche Nutzungsstruktur mit einer Mischung aus Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und kleinen Gewerbetreibenden. <i>Erholung/Freizeit:</i> Wander- oder Radwege sind in Schmira und näherem Umfeld nicht ausgewiesen. Von den Anwohnern werden die ortsnahe	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungs-	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> <i>a) Maßnahmen auf FNP-Ebene</i> für die Planänderung nicht erforderlich <i>b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> Die Größe des Kindergartens ist entsprechend dem anvisierten Bevölkerungszuwachs

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
<p>der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden</p>	<p>a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation</p>	<p>zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</p>
<p>(Wirtschafts-)Wege, z. B. entlang des Eselsgrabens, des Oberen und Unteren Seeweges, für die ortsnahe Erholung genutzt. Außerdem befinden sich in den Ortsrandbereichen Privatgärten.</p> <p>Für die Freizeit-/Erholungsnutzung sind zudem ein Spielplatz und ein Sportplatz vorhanden.</p> <p><i>Wohnfunktion:</i></p> <p>Der 0,5 ha umfassende Änderungsbereich hat derzeit keine Bedeutung für das Wohnen, wenngleich die Gartenfläche Bestandteil des ausgewiesenen Mischgebietes (0,1 ha) ist.</p> <p><i>Bevölkerung:</i></p> <p>Der Änderungsbereich besitzt in Teilen eine Bedeutung als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne einer Versorgungsfunktion für die Bevölkerung. Außerdem hat er eine Erholungsfunktion für einzelne Einwohner Schmiras (Gartenfläche).</p>	<p>ebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP zusätzliche Flächen für die Konzeptionierung eines weiteren Kindergartens bereitgestellt.</p> <p><u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u></p> <p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der FNP in seinem derzeitigen Planungsstand weiterhin wirksam. Es werden bau- und anlagebedingte Beeinträchtigung durch Neu- und Teilversiegelungen hervorgerufen, die eine minimale Erhöhung des Versiegelungsgrades gegenüber dem Istzustand hervorrufen würde, führen. Die ausgewiesenen Grünflächen im Bereich der vorhandenen Ackerflächen würden bei entsprechender Entwicklung zu einer Verbesserung der Erholungsfunktion beitragen. Damit wäre aber auch eine Beeinträchtigung der bestehenden Erholungsnutzung und der Vorsorgefunktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche verbunden.</p>	<p>bedarfsgerecht zu entwickeln.</p> <p>Der westlich des Teilbereiches 4 befindliche Sportplatz kann aus schalltechnischer Sicht zu Nutzungskonflikten führen. Diese ist bei der konkreten Planung (u. a. Gebäudeanordnung) zu berücksichtigen.</p>

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)		
<u>Basisszenario</u> <i>Kulturgüter:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Es existieren keine Hinweise auf Bau- und Kulturdenkmale im Geltungsbereich. • Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. <i>Sachgüter:</i> Die Landwirtschaftliche Bodennutzung (hochwertige Ackerflächen) ist als Sachgut von Bedeutung. Im wirksamen FNP ist hier eine Grünfläche ausgewiesen.	<u>Prognose bei Durchführung der Planung</u> Im Änderungsbereich werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil auszugehen. Es werden gegenüber dem wirksamen FNP keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf Kulturgüter hervorgerufen. Die Funktion des Sachgutes Landwirtschaft wird mit der FNP-Änderung gegenüber dem wirksamen FNP nicht beeinträchtigt. <u>Prognose bei Nichtdurchführung der Planung</u> Bei Nichtdurchführung der Planung würde der wirksame FNP Bestand haben. Bei Erdarbeiten wären bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde nicht auszuschließen.	<u>Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und Kompensation</u> a) <i>Maßnahmen auf Ebene des FNP</i> Für die Planänderung nicht erforderlich. b) <i>Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene</i> <i>Kulturgüter:</i> Für die Durchführung von Erdarbeiten ist eine Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Denkmalschutzgesetz Thüringen einzuholen. Die Kosten sind nach § 13 Abs. 3 durch den Inhaber der Erlaubnis zu tragen. <i>Sachgüter:</i> ---

Teilbereich 4 - Südlich Seestraße		
Bestandsaufnahme	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei	Maßnahmen
der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	a) Durchführung / b) Nichtdurchführung der Planung in Bezug auf die gesamtstädtische Umweltsituation	zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
	Außerdem würde das Sachgut Landwirtschaft durch Flächeninanspruchnahme in Form von Grünflächen beeinträchtigt werden.	

Weitere Belange des Umweltschutzes (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7e bis h BauGB)	
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser Nutzung erneuerbarer Energien, Energieeffizienz Fachpläne des Wasser-, Abfall- und Immissions-schutzrechtes Erhaltung der Luftqualität	Erhebliche Auswirkungen durch Emissionen infolge des Vorhabens sind nicht zu erwarten bzw. zu vermeiden. Die Ableitung des Abwassers hat in das vorhandene Kanalnetz zu erfolgen; anfallendes Regenwasser ist zurückzuhalten oder zu versickern; Abfälle sind zentral durch den örtlichen Entsorger fachgerecht zu beseitigen. Die Nutzung regenerativer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie werden grundsätzlich angestrebt. Im Änderungsbereich sind keine gesonderten Planungen des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes vorhanden. In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Abs. 12 der 1. BimSchV explizit ein.
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Für Baumaßnahmen gelten die aktuell gültigen Richtlinien und Bauvorschriften.
kumulierende Wirkungen mit benachbarten Plangebietern	Das ISEK Erfurt 2030 und das Rahmenkonzept „Masterplan Grün“ berücksichtigen die Entwicklung der Stadt. Darüber hinausgehend sind keine kumulierenden Wirkungen mit benachbarten Plangebietern zu erwarten.
Anfälligkeit der geplanten Änderung gegenüber den Folgen des Klimawandels	Das Vorhaben ist vor allem anfällig für Stürme oder Starkregen, die an der zukünftigen Gebäudesubstanz erhebliche Schäden ausrichten können. Bei Starkregenereignissen i. V. m. einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss infolge der weiteren Flächenversiegelung kann eine Überlastung der Vorflut i. V. m. Überschwemmungen hervorgerufen werden. Die geplanten Grünmaßnahmen können durch Dürre/Wassermangel beeinträchtigt werden (z. B. in Trockenphasen ausfallende Pflanzungen).

Anhaltspunkte für Unfälle und Katastrophen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)	
Auswirkungen oder Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	Das Vorhaben weist eine geringe Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen auf. Gefahrenpotenziale sind im Wesentlichen durch Unwetter (siehe zuvor) und Brandfälle (Gebäude, Fahrzeuge) gegeben. Bei Katastrophen können schädliche Stoffeinträge in Böden und Grundwasser (z. B. Verfrachtung von Schadstoffen mit dem Löschwasser) sowie in die Luft (Rauchentwicklung) erfolgen. Bei Sturm und Hagel wird insbesondere der physische Gebäudezustand beschädigt. In diesem Zuge sind vor allem Einträge von Feststoffen in die umgebenden Flächen gegeben (z. B. abreißende Bauteile). Bei Starkregen können Wassermengen, die nicht von Kanalisation und Regenrückhaltung aufgenommen werden, im Gebiet Überflutungen auslösen.
Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse	Erarbeitung eines Entwässerungskonzepts/Erschließungsplanung u. a. mit Vorkehrungen zur Ableitung von Schmutzwasser sowie Rückhaltung oder Versickerung von Niederschlagswasser; Integration zusätzlicher Retentions-/Versickerungsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen. Bereitstellung von Löschwasser, geeignete Zuwegung für die Feuerwehr (Zufahrt für Rettungsfahrzeuge); Erstellung eines Gefahrenabwehrkonzeptes bzw. Havarieplanes. Regelmäßige Schulungen des Schutz-/Rettungspersonals.

Gesamtbetrachtung/Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen (Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)
Durch die 41. Änderung des FNP – Teilbereich 4 Südlich Seestraße werden analog zum wirksamen FNP die Gemischten Bauflächen und die Grünflächen ohne Zweckbestimmung erhalten. Es wird die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols für Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Die Ausgestaltung der Fläche als Kindergarten mit entsprechenden Grün- und Freiflächen sowie die Gebäudeanordnung obliegt der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene. Insgesamt ist von einem gleichbleibenden Versiegelungsanteil wie im wirksamen FNP auszugehen. Zusätzliche relevante Beeinträchtigungen werden nicht hervorgerufen. Für die nachfolgende Planungsebene werden Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung der Eingriffswirkungen aufgezeigt.

3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Änderung des FNP bereitet einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG vor. Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst zu prüfen ist, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum).

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung

Gemäß der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 2 werden Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen für den Teilbereich 1 – Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße und für den Teilbereich 4 – Südlich Seestraße erforderlich.

a) Maßnahme auf Ebene des FNP

Teilbereich 1

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Flächen für die Anlage von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken entlang der Eisenacher Straße zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen auf die Wohngebiete und den Ortskern	Mensch

Teilbereich 4

Für den Teilbereich 4 werden auf FNP-Ebene keine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen erforderlich.

b) Hinweise/Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene

Teilbereich 1

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt von Einzelbäumen, Baumgruppen, Hecken, Gebüsch etc.)	
Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/Erschließung unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG	
Baumkontrolle vor Fällung in Eingriffsbereichen	
Gebäudekontrolle vor Abriss der Stallanlagen	
In nachweislichen und potenziell geeigneten Habitaten Abfangen Zauneidechsen mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats; Vorhaltung Fangzaun über die Bauzeit	
Baubegleitendes Bodenmanagement	Boden
Bodenuntersuchungen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, bedarfsgerechte Abfallentsorgung	Boden
Kampfmitteluntersuchung in den Baubereichen	Boden; positive Auswirkung auf Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit
Ggf. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen	Boden, Wasser
Rückhaltung Niederschlagswasser und gedrosselte Einleitung in die Vorflut	Wasser; positive Auswirkung auf Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Freihaltung potenzieller Fließwege von Bebauungen.	
Der Fließweg entlang des Eselsgraben (südl. Am Knotenberg/Im Brühl) ist von weiteren baulichen Anlagen freizuhalten, um die Abflusssituation nicht zu verschärfen. (vorsorgliche Maßnahme)	
Freihaltung der Senke am Nordweg von Bebauung, Belassen des natürlichen Retentionsraumes.	
Integration zusätzlicher Retentionsflächen (z. B. flache Geländesenken, Mulden) in die Grünflächen	
Häusliche Abwässer sind vollständig über die vorhandenen Abwasseranlagen abzuleiten.	Wasser
Einhaltung der AVV-Baulärm zur Reduzierung bauzeitlicher Beeinträchtigungen	Mensch/menschliche Gesundheit; positive Auswirkung auf Schutzgut Tiere (Verringerung von Störungen insbesondere für nachtaktive Arten)
Abstand zum landwirtschaftlichen Betrieb zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen	Mensch/menschliche Gesundheit
Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten	Kulturgüter

Teilbereich 4

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Durchführung von faunistischen Untersuchungen für die Arten bzw. Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse, ggf. weiterer Arten bei voraussichtlicher Betroffenheit (z. B. Ermittlung über faunistische Planungsraumanalyse)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Berücksichtigung bestehender Gehölzbestände im Rahmen der Konkretisierung der Planung (Schutz und Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe)	
Zeitliche Beschränkung für die Beseitigung von Vegetation und der Bodenoberfläche im Rahmen der Baufeldfreimachung/ Erschließung unter Berücksichtigung von § 39 Abs. 5 BNatSchG	
Baubegleitendes Bodenmanagement	Boden
Ggf. wasserdurchlässige Flächenbefestigungen	Boden, Wasser
Rückhaltung Niederschlagswasser oder Versickerung	Wasser
Erhalt der wegebegleitenden Baumreihe	Landschaft

Maßnahme zur Vermeidung/Minderung	Wirksamkeit Schutzgut
Landschafts- und ortsbildgerechte Konzeptionierung des Kindergartens einschließlich der Grün- und Freiflächen; Ausbildung eines gestaffelten Übergangs in die freie Landschaft	
Bedarfsgerechte Konzeptionierung des Kindergartens	Mensch/menschliche Gesundheit
Berücksichtigung der benachbarten Sportplatznutzung z. B. bei der Gebäudeanordnung	
Erlaubnis für die Durchführung von Erdarbeiten	Kulturgüter

Hinweis

Die vorgesehenen (FNP-Ebene) und empfohlenen (nachgeordnete Verfahrensebene) Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind grundsätzlich geeignet, dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzubeugen. Die Maßnahmen gemäß Unterpunkt b) sind in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren.

3.2 Maßnahmen zur Kompensation

Gemäß der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Kapitel 2 werden Kompensationsmaßnahmen für den Teilbereich 1 – Eisenacher Straßen, Am Knotenberg, Frienstedter Straße und für den Teilbereich 4 – Südlich Seestraße erforderlich.

a) Maßnahme auf Ebene des FNP

Teilbereich 1

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Ausweisung von Grünflächen (mit Landschaftsbauwerken und Park) beidseitig entlang der Eisenacher Straße	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/menschliche Gesundheit
Ausweisung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft → Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira; Flächengröße 4,3 ha	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild
Ausbildung eines grünen Ortsrandes innerhalb der Wohnbaufläche, d. h. im Übergang zu den Ackerflächen, im Westen der Ortslage südlich der Eisenacher Straße	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/ menschliche Gesundheit; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser
Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (kein Eingriff, Flächengröße 1,7 ha)	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Grundwasser, Landschaftsbild

Teilbereich 4

Für den Teilbereich 4 werden auf FNP-Ebene keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

b) Empfehlungen für die nachgeordnete Verfahrensebene

Teilbereich 1

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Ermittlung Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna; Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen,	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Feldsäume), Feldlerche (Feldlerchenfenster), Wachtel/Rebhuhn (Feldsäume)	
Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen (Ersatz von Niststätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation)	
Aufhängen/Anbringen von Fledermaus-Quartierkästen (Ersatz von Lebensstätten) an geeigneten Bäumen/Gebäuden u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld (Gewährleistung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation)	
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten nicht nur in der freien Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild, Mensch/menschliche Gesundheit
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Wohnbauflächen; Sicherstellung des ökologischen Austauschs in den Randbereichen der Bauflächen (insbesondere am westlichen Ortsrand südlich der Eisenacher Straße) durch entsprechende Grünzäsuren mit einer Mindestbreite von 15 m	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft/Landschaftsbild; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit
Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft	Landschaft/Landschaftsbild; positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch/menschliche Gesundheit
Anlage einer Parkanlage zur Verbesserung des örtlichen Erholungs-/Freizeitangebotes	Mensch/menschliche Gesundheit
Konkretisierung der A/E-Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft → Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira; Flächengröße 4,3 ha	multifunktional wirksam für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild

Teilbereich 4

Maßnahme zur Kompensation	Wirksamkeit Schutzgut
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Grünflächen, nach Möglichkeit extensive Grünlandnutzung und Verwendung heimischer Gehölzarten; Sicherstellung des ökologischen Austausches im Übergang zur freien Landschaft	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den ausgewiesenen Mischgebietsflächen	

Zusammenfassung:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die geplanten Eingriffe im Teilbereich 1 durch die hier ausgewiesenen Grünflächen in Verbindung mit den geänderten Nutzungszielen in den Teilbereichen 2 und 3 [Erhalt des Bestandes als Grünflächen und anteilig Mischgebietsflächen] und gleichzeitigem Schutz vor Überbauung der Flächen mit Wohnbauflächen [Verhinderung eines Eingriffs] ausgeglichen werden können (vgl. auch Kapitel 1.1.3 und 3.3). Voraussichtlich werden aufgrund der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere hinsichtlich des Feldhamsters und offenlandbewohnender Brutvogelarten (z. B. Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn), zusätzliche Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten im räumlichen Zusammenhang erforderlich. Mögliche Maßnahmen sind in obenstehender Tabelle dargestellt. Die Betroffenheit ist in der nachgeordneten Verfahrensebene konkret zu überprüfen und nach Möglichkeit zu vermeiden/minimieren und/oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu kompensieren.

Für den Teilbereich 4 werden die Eingriffe innerhalb der ausgewiesenen Mischgebiets- und Grünflächen kompensiert werden können.

Generell sind die Kompensationsmaßnahmen in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren.

3.3 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Es erfolgt die Ermittlung des Kompensationsumfanges überschlägig entsprechend den Vorgaben des Thüringer Bilanzierungsmodells, der Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans und der geplanten Flächennutzungsplanänderung.

Bilanzierung – Teilbereich 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	800	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	1.200	25	30.000
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	33.600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	22.400	25	560.000
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /versiegelte Fläche	8.000	0	0
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /Freifläche	2.000	25	50.000
9212	Hauptstraße	15.000	0	0
9290	Flächen für den ruhenden Verkehr (sonstige Verkehrsflächen)	1.000	0	0
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	22.000	30	660.000
4100	Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen)	109.000	20	2.180.000
	Gesamt	215.000		3.480.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	28.000	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	42.000	25	1.050.000
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /versiegelte Fläche	24.800	0	0
9150	Flächen für den Gemeinbedarf (Flächen mit besonderer baulicher Prägung); angenommene GRZ 0,8 /Freifläche	6.200	25	155.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9212	Hauptstraße	15.000	0	0
9300	Grünfläche ohne/mit Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	39.000	30	1.170.000
9300	Grünfläche (Grün- und Freiflächen); Flächen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft	43.000	40	1.720.000
4100	Flächen für die Landwirtschaft (Ackerflächen)	17.000	20	340.000
Gesamt		215.000		4.435.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen und den Freiflächenanteilen der Wohnbauflächen auf vormals landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 1 eine Aufwertung von +955.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 2 Südlich Im Brühl

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	4.000	0	0
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	6.000	25	150.000
Gesamt		10.000		150.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	10.000	30	300.000
Gesamt		10.000		300.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen im Bereich von Wohnbauflächen des wirksamen FNP wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 2 eine Aufwertung von +150.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 3 Südlich Im Kornweg

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/versiegelte Fläche	27.600	0	0

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9110	Wohnbaufläche (zusammenhängende Wohnfläche); angenommene GRZ 0,4/Freifläche	41.400	25	1.035.000
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	300	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	200	25	5.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	500	30	15.000
Gesamt		70.000		1.055.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	7.800	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	5.200	25	130.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	57.000	30	1.710.000
Gesamt		70.000		1.840.000

Durch die Ausweisung von Grünflächen und Gemischten Bauflächen im Bereich von Wohnbauflächen des wirksamen FNP wird durch die 41. FNP-Änderung im Teilbereich 3 eine Aufwertung von +785.000 Punkten erreicht.

Bilanzierung – Teilbereich 4 Südlich Seestraße

Bewertung der Bestandssituation entsprechend wirksamem FNP				
Code	Bezeichnung	Fläche in m²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	400	25	10.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	4.000	30	120.000
Gesamt		5.000		130.000

Bewertung der Planung entsprechend der vorgesehenen FNP-Änderung				
Code	Bezeichnung	Fläche in m ²	Bedeutungsstufe	Biotopwert
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/versiegelte Fläche	600	0	0
9122	Gemischte Baufläche (gemischte Nutzung, ländliche Prägung); angenommene GRZ 0,6/Freifläche	400	25	10.000
9300	Grünfläche ohne Zweckbestimmung (Grün- und Freiflächen)	4.000	30	120.000
	Gesamt	5.000		130.000

Durch die Beibehaltung der ausgewiesenen Gemischten Bauflächen und Grünflächen im Teilbereich wird durch die 41. FNP-Änderung weder ein Eingriff noch eine Aufwertung induziert. Die Bilanz beläuft sich auf 0 Punkte.

Fazit:

Grundsätzlich können die im Rahmen der 41. FNP-Änderung geplanten Eingriffe durch planungsimmanente Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass durch die Ausweisung umfänglicher Grünflächen in allen drei Teilbereichen und durch die Reduzierung der Grundflächenzahlen im Teilbereich 1 (Umwandlung Mischgebiets- in Wohnbauflächen) insgesamt eine Aufwertung in Höhe von +1.890.000 Punkten erreicht werden kann. Für den Teilbereich 4 ergeben sich bilanzseitig keine Änderungen gegenüber dem wirksamen FNP.

Eine detaillierte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung sowie die Präzisierung der Kompensationsmaßnahmen sind in den nachgeordneten Verfahrensebenen durchzuführen.

Darüber hinausgehend können artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich werden.

3.4 Monitoring

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung möglicher erheblicher Auswirkungen des Flächennutzungsplans auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Das Monitoring liegt in der Verantwortung der Stadt Erfurt. Für die Erhebung von Überwachungsdaten können Fachbehörden hinzugezogen werden bzw. bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden genutzt werden. Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit eine „Bringschuld“. Dies bedeutet, dass auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber der Stadt besteht (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Folgende Monitoring- Maßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts vorgeschlagen:

- Prüfung/Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange durch den Eingriffsverursacher,
- Untersuchung, Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (baubegleitend),
- Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen – Anzeige von Zufallsfunden und ordnungsgerechte Entsorgung,
- Einhaltung der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung,
- Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, Überwachen der Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen (Funktionskontrolle),
- ist eine Schädigung von Arten, natürlichen Lebensräumen, Boden, Gewässer eingetreten, hat der Verantwortliche die Pflicht, Schadenbegrenzungs- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen (Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden gem. USchadG),
- auf der Ebene des Bebauungsplanes sind weitere Maßnahmen zum Monitoring vorzusehen bzw. auf Entwurfsebene zu präzisieren.

4 Alternativenprüfung

Anlass der vorliegenden FNP-Änderung im Bereich Schmira sind angepasste städtebauliche Zielstellungen, welche durch den Stadtrat mit dem städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Schmira (SCH014) beschlossen worden sind. Dieser Rahmenplan bezieht sich auf die Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2030, in dem gesamtstädtisch Wohnungsbauentwicklungspotenziale in der Stadt Erfurt untersucht worden sind.

Die im wirksamen FNP bisher dargestellten Zielstellung können nicht belassen werden, da diese sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen nicht mehr in geplanter Form umsetzen lassen.

Die Ausführungen in der städtebaulichen Rahmenplanung führen daher zu einer erforderlichen Änderung des wirksamen FNP, um unter anderem Klimaschutzziele der Stadt einzuhalten, dem Bedarf an Gemeinbedarfsflächen und einer lageoptimierten Anbindung an die Stadtbahn zur Stärkung des ÖPNV gerecht zu werden sowie Wohnbauflächen zu schaffen. Die 41. Änderung des FNP im Bereich Schmira setzt die aktuellen und zeitgemäßen Anforderungen an eine städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung des Wohnraumbedarfs einer wachsenden Landeshauptstadt entsprechend um. Mit der Änderung des FNP werden durch:

- die Umnutzung der Teilbereiche 2 und 3 von Wohnbauflächen zu Grünflächen, anteilig Mischgebietsflächen (Teilbereich 3),
- die Verlagerung der Wohnbauflächen aus den Teilbereichen 2 und 3 in den Teilbereich 1,
- die Ausweisung von Grünflächen im Bereich von im wirksamen FNP vorgesehenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen und

- die Reduzierung von überbaubaren Flächen durch die Änderung von gemischten Bauflächen zu Wohnbauflächen

den Zielen der Umweltgesetzgebung Rechnung getragen. Die FNP-Änderung stellt insofern eine Alternative zum wirksamen FNP dar, welche der Wahrung des Entwicklungsgebotes und dem städtebaulichen Umstrukturierungserfordernis entspricht. Die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie den Boden werden insgesamt reduziert und die Auswirkungen auf die klimatischen Funktionen deutlich minimiert.

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 41. Änderung des FNP werden keine grundsätzlich anderen, sinnvollen Planungsalternativen gesehen, die mit den vom Stadtrat beschlossenen Zielstellungen aus dem ISEK 2030 und dem Rahmenplan Schmira übereingehen können.

5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erfurt wird der städtebaulichen Zielstellung des ISEK 2030 und der daraus abgeleiteten städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 gefolgt. Mit der vorbereitenden Bauleitplanung werden somit Eingriffe in die Natur und Landschaft planerisch vorbereitet (Teilbereich 1), konkretisiert (Teilbereich 4) und andererseits vorgebeugt (Teilbereiche 1, 2 und 3). So werden u. a. die Voraussetzungen für den Bebauungsplan SCH718 Am Knotenberg geschaffen.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts zur 41. FNP-Änderung wurden die natürlichen Gegebenheiten und die Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild innerhalb des Geltungsbereiches dargestellt.

Innerhalb des Teilbereiches 1 sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu prognostizieren, die durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermeiden/minimieren bzw. auszugleichen sind. Betroffene Schutzgüter sind insbesondere:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch Überlagerung von Ackerflächen, Haus- und Privatgärten, Sukzessionsflächen am westlichen Ortsrand, Ruderalfluren und Gehölzflächen im Bereich der ehemaligen Stallanlage,
- Fläche, insbesondere durch Überlagerung von Flächen für die Landwirtschaft,
- Boden durch Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden durch Ausweisung von Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen,
- Landschaft/Landschaftsbild infolge der Ausdehnung der Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen über die Ortsränder bzw. bestehenden Bauflächenausweisungen des wirksamen FNP hinaus,
- Kultur- und Sachgüter durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen (Sachgut).

Für den Teilbereich 4 werden die bislang ausgewiesenen Flächen (Gemischte Baufläche und Grünfläche) beibehalten und durch die Darstellung des Gemeinbedarfssymbols Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hinsichtlich der geplanten Nutzung konkretisiert. Die resultierenden Eingriffe können innerhalb der Flächen ausgeglichen werden. Weiterhin sind Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden Maßnahmen aufgezeigt, welche in der nachgeordneten Verfahrensebene zu konkretisieren und zu verifizieren sind, sodass nach Realisierung der Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Als planungsimmanente Kompensationsmaßnahmen, mit denen die Kompensation der 41. Änderung des FNP gebietsintern erfolgt, sind zu nennen:

- die Ausweisung von Grünflächen in den Teilbereichen 2 und 3 (Erhalt des Istzustandes, Schutz vor Überbauung mit Wohnbauflächen gemäß wirksamem FNP),
- die Beibehaltung der Flächenausweisungen im Teilbereich 4 (keine Erhöhung des Versiegelungsanteils gegenüber dem wirksamen FNP),
- die Ausweisung von Grünflächen mit Landschaftsbauwerken und Zweckbestimmung Park beidseitig entlang der Eisenacher Straße (Teilbereich 1),
- die Ausweisung von Grünflächen als Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Bereich der ehemaligen Stallanlage nördlich der Ortslage von Schmira (Teilbereich 1),
- Erhalt der Ackerfläche am nordwestlichen Siedlungsrand südlich der Eisenacher Straße (Teilbereich 1).

Darüber hinaus sind die konkreten Betroffenheiten von Vorkommen des Feldhamsters und der in der Feldflur brütenden Avifauna zu ermitteln und das Erfordernis für die Anlage von Ersatzlebensräumen in der Agrarflur im Umfeld von Schmira, z. B. für Feldhamster (Ausweisung produktionsintegrierter Maßnahmen, Feldsäume), Feldlerche (Feldlerchenfenster), Wachtel (Feldsäume) zu prüfen. Weiterhin wird voraussichtlich das Aufhängen/Anbringen von Vogel-Nisthilfen und Fledermaus-Quartierkästen an geeigneten Bäumen/Gebäuden

u. ä. im Bereich der B-Plan-Flächen und/oder in der Ortslage Schmira und dem nahen Umfeld erforderlich, wobei der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation zu wahren ist.

Weiterhin sollte eine Eingrünung der Gemeinbedarfsfläche am östlichen Ortsrand im Übergang zu den Flächen für die Landwirtschaft erfolgen.

Die Konzeptionierung des Kindergartens am südöstlichen Ortsrand sollte bedarfsgerecht erfolgen und durch eine geeignete Frei- und Grünflächengestaltung in das Landschafts- und Ortsbild eingebunden werden. Die benachbarte Flächennutzung durch den Sportplatz sollte bei u. a. bei der Gebäudeanordnung berücksichtigt werden.

Für die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild sowie Mensch/menschliche Gesundheit/Bevölkerung insgesamt wird durch die Ausweisung von Wohnbauflächen, Gemeinbedarfsflächen, der lagegünstigeren Anbindung Schmiras an die Stadtbahn Erfurt sowie großzügige Grünflächenausweisungen gegenüber dem wirksamen FNP eine Verbesserung erzielt. Die Beeinträchtigungen der klimatischen und lufthygienischen Bedingungen sind im Zusammenhang mit den Flächenausweisungen in den Teilbereichen 2 und 3 deutlich geringer als im wirksamen FNP.

Für die Teilbereiche 2 und 3 sieht die Änderung einen Erhalt der gegenwärtigen Nutzung vor. Vorhandene Privatgärten werden als Grünflächen (Teilbereiche 2 und 3) ausgewiesen, bestehende Wohnbebauung als Mischgebiet (Teilbereich 3). Insofern werden in diesen Bereichen im Gegensatz zum wirksamen FNP keine Eingriffe in Natur und Landschaft hervorgerufen. Daher werden hier auch keine Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zusammenfassend kann mit der 41. Änderung des FNP eine umweltverträgliche städtebauliche Entwicklung erreicht werden.

6 Quellenverzeichnis

BfG – Bundesanstalt für Gewässerkunde, 2016: Datensatz der elektronischen Berichterstattung zum 2. Bewirtschaftungsplan WRRL, Oberflächenwasserkörper Untere Gera (2), Kennung DE_RW_DETH_5642_4, Einsichtnahme 24.04.2021

BIOS-JW – Institut für biologische Studien Jörg Weipert, 2019: Fauna und artenschutzrechtliche Beurteilung zum B-Plan SCH718A „Schmira Knotenberg“, 1. BA, im Auftrag der G & S Projektgesellschaft, Stand November 2019

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Umweltbundesamt 2010: Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung

IB Frank & Apfel GbR 2019: Schallimmissionsprognose Nr. LG 01/2019 für den Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ in Schmira in der Landeshauptstadt Erfurt, Berechnungen zum Verkehrslärm und Gewerbelärm, Stand Dezember 2019

IfU GmbH – Privates Institut für Analytik 2020: Immissionsprognose für Geruch zum Bebauungsplan „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira, Stand Dezember 2020

IWST GmbH 2020: Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung Erschließung Baugebiet „Am Knotenberg“ Erfurt-Schmira, Stand April 2020

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 1997: Landschaftsplan Landeshauptstadt Erfurt – Gesamtstadtgebiet, Untere Naturschutzbehörde, Dezember 1997

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2006: Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt, Erläuterungsbericht; Neubekanntmachung Planzeichnung aus 2017 für OT Schmira ohne Änderung zu 2006

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2013: Lärmaktionsplan Landeshauptstadt Erfurt Hauptverkehrsstraßen Stufe 2 September 2013

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2015: Landschaftsplan Erfurt, Rahmenkonzept „Masterplan Grün“, Erläuterungsbericht, September 2015

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2017: Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2030

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2018: Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt, Umwelt- und Naturschutzamt, März 2018

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2019: Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014)

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: FNP-Vorentwurf 41. Planänderung Begründung, Planzeichnung, Stand Juni 2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021:
<https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/daten/bevoelkerung/stadtteile/111677.html>, Bevöl-

kerung mit Hauptwohnsitz am 31.12.2020 im Stadtteil Schmira, Einsichtnahme
23.04.2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: LINFOS-Daten aus dem Naturschutzin-
formationssystem, Bereitstellung durch das Umwelt- und Naturschutzamt, 12.05.2021

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung 2021: Starkregen-Gefahrenkarte, Fließwege,
Senken und Wassertiefen,
[https://geoportal.erfurt.de/gis/synserver?cliencore&client_app_referer=ef_mw&project=1
&scale=8000&view=stadtkarte&x=642349.879248257&y=5649301.9738506805](https://geoportal.erfurt.de/gis/synserver?cliencore&client_app_referer=ef_mw&project=1&scale=8000&view=stadtkarte&x=642349.879248257&y=5649301.9738506805), Ein-
sichtnahme 25.08.2021

Martens, Stefanie 2019: Endbericht zur Feldhamsterkartierung im Bereich Schmira, Stand
Mai 2019

Ökotox GbR 2017: Identifizierung und Abgrenzung von Schwerpunktgebieten des Feld-
hamsters in Thüringen, 2. Überarbeitung des Steckbriefes (TLUBN, Juni 2020)

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2011: Regionalplan Mittelthüringen,
Beschluss Nr. RPV 11/03/11 vom 12.04.2011

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen 2019: Regionalplan Mittelthüringen
Änderung (1. Entwurf), Beschluss Nr. PLV 40/03/19 vom 12.09.2019

TEPE landschafts-städtebau-architektur 2021: Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“
Teilgebiet A, Umweltbericht gemäß §§ 2, 2a BauGB, Stand Januar 2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2017:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=AEA37
30CDE345649E4D58F12F1064B5C](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=AEA3730CDE345649E4D58F12F1064B5C), Lärmkarte Straßenverkehr, Einsichtnahme 23.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=49B0C
91ECAB57E7576376E69994C30ED](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=49B0C91ECAB57E7576376E69994C30ED), Bodenübersichtskarten (BUEK 1000, BUEK 200) Boden-
geologische Konzeptkarte (BGKK 100), Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A9CF1
8776CECF96D31486B1522E838FC](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=A9CF18776CECF96D31486B1522E838FC), Grundwasserkörper, Nitratbelastung Grundwasser (SI-
MIK_2020), Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=8CA34
39517A0971D53D4B479EA812222](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=8CA3439517A0971D53D4B479EA812222), Hydrogeologische Teilräume, Schutzfunktion der
Grundwasserüberdeckung, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
[https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=20734
4FCF7FE5D6E6FF5AA4D9EE4FBA5](https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionId=207344FCF7FE5D6E6FF5AA4D9EE4FBA5), Oberflächenwasserkörper, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
<https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=161307102C699E6BE109D0EFF94BC50E>, Schutzgebietskarte, Offenlandbiotop (OBK)-Karte, Einsichtnahme 24.04.2021

TLUBN – Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz 2021:
<https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/map/default/index.xhtml?jsessionid=D71F8EFA331CBB90C60E3CAC6C653E45>, ÜSG-Kartenansicht, Einsichtnahme 26.04.2021

TLUG – Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2004: Die Naturräume Thüringens, Naturschutzreport Heft 21

TMBLV – Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr 2014: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringen im Wandel

TMLNU - Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 1999: Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens

TMLNU – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt 2005: Eingriffsregelung in Thüringen – Bilanzierungsmodell

TMUL – Thüringer Ministerium für Umwelt und Landesplanung 1994: Leitfaden Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung in Thüringen Anhang I. Erfurt. Stand Oktober 1994

UBA – Umweltbundesamt 2019: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/bodenbelastungen/verdichtung#bodenverdichtung-ein-problem>, Bodenverdichtung – ein Problem?, Stand 29.04.2019, Einsichtnahme 24.04.2021

Umweltbezogene Stellungnahmen zur 41. FNP-Änderung (Vorentwurf):

- Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, 31.08.2020
- Thüringenforst, 07.09.2020
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, 22.09.2020
- Thüringer Landesverwaltungsamt, 22.09.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologie 31.08.2020
- Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, 19.08.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Umwelt- und Naturschutzamt, 05.10.2020
- Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Bauamt, 17.09.2020
- Landesanglerverband Thüringen, Verband der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e. V., 22.09.2020
- Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt, 16.09.2020
- Bürgerstellungnahme, 17.09.2020

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41

Bereich Schmira

Teilbereiche

- 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg,
Frienstedter Straße,
- 2 Südlich Im Brühl,
- 3 Südlich Kornweg,
- 4 Südlich Seestraße

Abwägung – öffentlich

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum

Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

29.06.2023

Inhalt

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1 Tabellarische Zusammenfassung

B

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 10.12.2021 in der Planfassung vom 27.08.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.02.2022.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B1	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III, Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	22.09.2020 31.01.2022	24.09.2020 04.02.2022			z.T.	z.T.
B2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	22.09.2020 01.02.2022	29.09.2020 07.04.2022			z.T.	z.T.
B3	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	20.08.2020 05.01.2022	21.08.2020 05.02.2022			x	
B4	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	07.02.2022	17.02.2022		x		
B5	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	Keine Äu- ßerung		-	-	-	-
B6	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bun- deswehr; Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	18.08.2020 10.01.2022	18.08.2020 10.01.2022	x			
B7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg	Keine Äu- ßerung		-	-	-	-
B8	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	Keine Äu- ßerung		-	-	-	-
B9	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	14.04.2021	14.04.2021		x		
B10	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	19.08.2020 04.01.2022	21.08.2020 06.01.2022	x			
B11	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	22.09.2020 24.01.2022	25.09.2020 27.01.2022		x		
B12	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	Keine Äu- ßerung		-	-	-	-

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße – Abwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berücksichtigt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B13	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	31.08.2020 12.01.2022	03.09.2020 14.01.2022			z.T.	z.T.
B14	Stadtwerke Erfurt Gruppe Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.09.2020 02.02.2022	10.09.2020 03.02.2022		x		
st	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Strom Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	25.08.2020 11.01.2022	10.09.2020 03.02.2022			z.T.	z.T.
ga	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH, Gas Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	03.09.2020 03.09.2022	10.09.2020 03.02.2022			z.T.	
fw	Stadtwerke Erfurt Gruppe Energie GmbH, Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	Siehe Stellungnahme Service GmbH		-	-	-	-
wa	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa Thüringen Wasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.08.2020 01.02.2022	10.09.2020 03.02.2022			z.T.	z.T.
sw	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.09.2020	07.09.2020				x
vk	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	22.09.2020 24.01.2022	28.09.2020 31.01.2022		x		
B15	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	23.09.2020 20.01.2022	23.09.2020 20.01.2022		x		
B16	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	07.09.2020 04.01.2022	11.09.2020 12.01.2022	x			
B17	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	11.09.2020	14.09.2020		x		
B18	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abt. 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	18.09.2020 31.01.2022	24.09.2020 03.02.2022		x		
B19	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.09.2020 19.01.2022	17.09.2020 25.01.2022		x		
B20	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
B21	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	18.08.2020 10.01.2022	25.08.2020 13.01.2022		x		

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße – Abwägung

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
B22	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	26.08.2020 04.01.2022	28.08.2020 07.01.2022		x		
B23	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	19.08.2020 04.01.2022	21.08.2020 12.01.2022		x		
B24	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	31.08.2020 05.01.2022	04.09.2020 10.01.2022				x

„x“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 3 UmwRG

N

Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 10.12.2021 in der Planfassung vom 27.08.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.02.2022.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
N1	AG Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	25.01.2022	01.02.2022			z.T.	z.T.
N2	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. (AHO) Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	21.09.2020 01.02.2022	21.09.2020 01.02.2022		x		
N3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V. Trommsdorfstraße 5 99084 Erfurt	07.02.2022	04.02.2022				x
N4	Grüne Liga e. V., Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	Keine Äußerung		-	-	-	-
N5	Kulturbund e. V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	25.01.2022	26.01.2022		x		
N6	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	Keine Äußerung		-	-	-	-
N7	Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. Große Arche 18 99084 Erfurt	07.02.2022	04.02.2022				x
N8	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. (SDW) Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	18.09.2020 28.01.2022	18.09.2020 31.01.2022		x		
N9	Landesanglerverband Thüringen e. V. Magdeburger Allee 34 99084 Erfurt	22.09.2020 02.02.2022	22.09.2020 03.02.2022			x	
N10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e. V. (VANT) Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	Keine Äußerung		-	-	-	-

„x“ → trifft zu
„z. T.“ → trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße; 2 Südlich Im Brühl; 3 Südlich Kornweg in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 14/2020 am 07.08.2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße in der Zeit vom 03.01.2022 bis zum 04.02.2022 in der Planfassung vom 27.08.2021 im Bauinformationszentrum der Stadtverwaltung Erfurt, Warsbergstraße 1. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 23/2021 vom 03.05.2019.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
ö1	.	16.09.2020	21.09.2020			z.T.	
ö2	Unterschriftenaktion	17.09.2020	21.09.2020			z.T.	z.T.
ö2-1	.						
ö2-2	.						
ö2-3	.						
ö2-4	.						
ö2-5	.						
ö2-6	.						
ö2-7	.						
ö2-8	.						
ö2-9	.						
ö2-10	.						
ö3	.	31.01.2022	01.02.2022				x

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung zum Vorentwurf erfolgte mit Schreiben vom 11.08.2020 in der Planfassung vom 14.04.2020 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 25.09.2020.

Mit Schreiben vom 11.08.2020 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB.

Die Beteiligung zum Entwurf erfolgte mit Schreiben vom 10.12.2021 in der Planfassung vom 27.08.2021 mit der Aufforderung zur Stellungnahme bis zum 04.02.2022.

Mit Schreiben vom 10.12.2021 erfolgte gleichzeitig eine Benachrichtigung von der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	Einwände oder Hinweise		
					keine	berücksichtigt	nicht berücksichtigt
i1	31 Umwelt- und Naturschutzamt	05.10.2020	08.10.2020				
	Untere Immissionsschutzbehörde					z.T.	z.T.
	Untere Wasserbehörde					x	
	Untere Bodenschutzbehörde				x		
	Untere Naturschutzbehörde					z.T.	
i2	60 Bauamt	17.09.2020	22.09.2020		x		
i3	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	18.09.2020	29.09.2020		x		
		01.02.2022	03.02.2022				
i4	50 Amt für Soziales	25.09.2020	25.09.2020			z.T.	z.T.
		01.02.2022	01.02.2022				
i5	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	26.08.2020 02.02.2022	10.09.2020 04.02.2022		x		

„x“ → trifft zu
 „z. T.“ → trifft teilweise zu

2 Abwägung und die jeweiligen Stellungnahmen im Einzelnen

B

**2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung**

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesverwaltungsamt Abteilung III Referat 310 Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	22.09.2020, 31.01.2022	

Punkt 1:

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden berührt:

1. Belange der Raumordnung und Landesplanung, Anlage 1
2. Belange des Luftverkehrs, Anlage 2

Übergabe beratender Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage Nr. 3.

Zusendung des Abwägungsergebnisses in elektronischer Form (möglichst als PDF-Datei) an die E-Mailadresse erbeten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Belange der Raumordnung und Landesplanung, Anlage 1

Stellungnahme, Anlage 1 vom 22.09.2020 zum Vorentwurf:

Punkt 2:

Die Stadt Erfurt beabsichtigt mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Schmira eine Nutzungsneuordnung in drei Teilbereichen. Ziel der 41. Änderung des FNPs ist die Anpassung an das ISEK 2030 und den städtebaulichen Rahmenplan Schmira. Insgesamt sind ca. 28,5 ha von der Änderung betroffen. Davon sollen ca. 8,7 ha als Wohnbaufläche, 1,3 ha als gemischte Baufläche, sowie ca. 3,2 ha als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen werden.

Teilbereich 1 - Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Im Teilbereich 1 erfolgt die Ausweisung der Flächen hauptsächlich als Wohnbauflächen. Die ursprünglich dargestellten gemischten Bauflächen im Teilbereich 1 werden künftig als Wohnbauflächen ausgewiesen, lediglich der Gebäudebestand des Ortskerns bleibt als gemischte Baufläche erhalten.

Die ehemalige Gemeinbedarfsfläche nahe des Ortskerns wird aufgrund des ansässigen Landwirtschaftsbetriebs als Fläche für die Landwirtschaft bzw. in Teilen als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Aufgrund des hohen Wohnungsbedarfs Erfurts und des Ziels zur Stärkung und Entwicklung der Ortsteile bestehen keine raumordnerischen Einwände zu den neu ausgewiesenen Wohnbauflächen.

Weiterhin umfasst der Teilbereich 1 drei Ergänzungsbereiche mit Neuausweisungen. Im nördlichen Teilbereich wird die brachliegende Stallanlage als Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Umwelt dargestellt. Die Nachnutzung dieser Brachfläche zur Renaturierung entspricht dem Grundsatz G 2-13 des Regionalplans Mittelthüringen (RPMT, Bekanntgabe der Genehmigung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011). Somit sind Brachflächen, für die kein Bedarf besteht, in den Flächenpool für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einer geeigneten freiräumlichen Nachnutzung aufzunehmen.

Eine weitere Neuausweisung am östlichen Ortsrand betrifft die Gemeinbedarfsfläche inklusive der erweiterten Straßenbahnlinie. Für dieses Vorhaben werden Grün- und Landwirtschaftsflächen überplant. Die künftige Gemeinbedarfsfläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung. Sie liegt zudem angrenzend an die regionalplanerisch ausgewiesene Siedlungszäsur SZ-1 Schmira/ Hochheim (RP-MT, Ziel Z 2-3).

Bezüglich dieser oben genannten Neuausweisung bestehen grundsätzlich keine raumordnerischen Einwände, da der Standort für Bildungseinrichtungen in Verbindung mit dem Mobilitätsausbau als geeignet erscheint, der Bedarf für weitere ergänzende Bildungseinrichtungen gegeben ist. Auch wird die landwirtschaftliche Bodennutzung nur geringfügig beeinträchtigt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Am westlichen Ortsrand Schmiras wird die bestehende Wohnbaufläche westlich, nördlich und östlich erweitert. Hierfür werden ursprünglich ausgewiesene Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und gemischte Bauflächen überplant.

Es bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Einwände zu dieser erweiterten Darstellung der Wohnbauflächen. In diesem Zusammenhang wird jedoch auf die in der Abwägung zu berücksichtigenden Vorgaben des Regionalplans Mittelthüringen verwiesen. Gemäß den Grundsätzen ist die Siedlungsentwicklung nach dem Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ (G 2-1) zu entwickeln, eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden (G 2-2), bestehende Baugebiete sind auszulasten (G 2-3).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Bereits der seit Mai 2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) geht von einer flächenmäßigen Erweiterung des Ortskernes in Schmira in Form von Wohn- und Mischgebieten aus. Entsprechend der Grundkonzeption des FNP – Entwicklung der Bauflächen, Punkt 3.2.1 des Erläuterungsberichtes zum wirksamen FNP – werden neue Entwicklungsachsen nach Osten und nach Westen gezeigt. Die Achse West erstreckt sich westlich der Innenstadt bis Schmira und Bindersleben. Die Entwicklung nach Osten und nach Westen schafft durch die Errichtung von Einfamilienhausgebieten in Innenstadtnähe und mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV die Voraussetzung für den Erhalt einer Stadt der kurzen Wege trotz

gleichzeitiger Erweiterung der Bauflächen, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen und eine geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes gewährleistet werden. Klimarelevante Flächen sollen vor Überformung durch Baugebiete gesichert werden. Im südwestlichen Bereich Schmiras sollen räumlich bedeutsame Übergangsbereiche von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft gesichert werden. Dabei werden im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückgenommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt. Die Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, siehe Punkt «2.2 Ziel und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass mit der vorliegenden Planung die genannten Grundsätze des Regionalplans Mittelthüringen grundsätzlich beachtet werden.

Punkt 4:

Nördlich der Eisenacher Straße wird eine neue Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen. Die Änderung der gemischten Baufläche zur Grünfläche ist zu befürworten, da somit eine Nutzung für die Naherholung und eine Auflockerung der Siedlungsstruktur langfristig ermöglicht wird.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Teilbereich 2 - Südlich Im Brühl

In diesem Teilbereich wird die ursprünglich dargestellte Wohnbaufläche in die Darstellung einer Grünfläche geändert. Der Bestand weist eine Prägung durch Kleingärten auf, welche nicht als Wohnbaufläche auszuweisen sind. Die Änderung zur Grünfläche ist raumordnerisch zu befürworten, da somit eine weitere Bebauung des Außenbereichs vermieden werden kann.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Bei den im Plangebiet vorhandenen Gärten handelt es sich hauptsächlich um Erholungsgärten. Es handelt sich nicht um Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Diese Unterscheidung ist relevant für die Art der Darstellung entsprechend der Darstellungssystematik des wirksamen FNP, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung.

Punkt 6:

Teilbereich 3 - Südlich Kornweg

Die Kleingartenanlage südlich Kornweg wurde ursprünglich ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der 41. Änderung des FNPs soll diese Fläche nun zum Großteil als Grünfläche ausgewiesen werden. Es bestehen keine raumordnerischen Einwände, da es sich hauptsächlich um Wohnbauflächenrücknahme handelt. Die Abgrenzung der Grünfläche sollte hinsichtlich des nachrichtlich übernommenen Gebäudebestandes überprüft werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung wurde nochmals geprüft. In die Bauflächendarstellung sind legale, bestehende Wohnnutzungen im erschlossenen Bereich einbezogen. Weitere Objekte werden den vorhandenen Erholungsgärten zugerechnet, entsprechend erfolgt eine Darstellung als Grünfläche, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung.

Punkt 7:

Der RPMT wird aktuell fortgeschrieben. Der Entwurf des Regionalplans Mittelthüringen (ERP-MT, Beschluss-Nr. 40/03/19 vom 12.09.2019) sieht keine Ausweisung von Siedlungszäsuren vor. Stattdessen werden zu sichernde siedlungsnah Freiräume in Ziel Z 2-1 benannt. Schmira betreffend sind dies die zu sichernden Freiräume „Schmira/ Hochheim, nördlich der Gothaer Straße“, sowie „Schmira/ Bindersleben“. Die genannten Freiräume sind nicht von der 41. Änderung des FNPs betroffen.

Zusammenfassend bestehen zu den Ausweisungen der 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erfurt keine raumordnerischen Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme, Anlage 1 vom 31.01.2022 zum Entwurf:

Punkt 8:

Zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Erfurt wurde bereits mit Datum vom 22.09.2020 eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben.

Im Rahmen der erneuten Auslegung ist der Teilbereich 4 - Südlich Seestraße als Teil der Änderung ergänzt worden. Zur Ermöglichung eines weiteren Kindergartenstandortes wird hier in der gemischten Baufläche ein Symbol für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen ergänzt. Hiergegen bestehen ebenfalls keine raumordnerischen Bedenken.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zu den Belangen der Raumordnung.

Belange des Luftverkehrs, Anlage 2

Stellungnahme, Anlage 2 vom 22.09.2020 zum Vorentwurf:

Punkt 9:

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gem. § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen. Sofern diese Höhe überschritten wird, ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zu Baugenehmigungen erforderlich. Nach § 15 LuftVG gilt dies sinngemäß z.B. auch für Bäume, Freileitung, Masten, Dämme oder andere Anlagen und Geräte.

Derartige Vorhaben sind deshalb innerhalb des Genehmigungsverfahrens zur luftverkehrsrechtlichen Zustimmung vorzulegen. Sofern es für bestimmte Vorhaben (-z.B. für die Errichtung von Kränen-) keiner Genehmigung bedarf, ist für diese Vorhaben eine separate luftverkehrsrechtliche Genehmigung bei der oberen Landesluftfahrtbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 540, zu beantragen.

Falls Vorhaben eine Höhe von 20 m über OK Gelände überschreiten sollen, müssen sie ebenfalls vom Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540 bezüglich einer eventuell notwendigen Kennzeichnung gemäß § 16 a LuftVG überprüft werden. Dazu ist eine Beteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. vor der Aufstellung von Kränen eine separate Antragstellung notwendig.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§ 18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind erst auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich. Die räumliche Ausdehnung der Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungsanlagen kann in einer interaktiven Karte auf der Internetseite des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung nachvollzogen werden.

Grundsätzlich ist die Luftfahrtbehörde in weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Unter Punkt «4 Hinweise» der Begründung wird für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung folgender Punkt ergänzt:

4.6 Bauschutz- und Anlagensicherungsbereich Flughafen Erfurt-Weimar

Das betreffende Planungsgebiet befindet sich im Ausdehnungsbereich des Bauschutzbereiches des Flughafens Erfurt-Weimar. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 a) LuftVG wird der Bauschutzbereich in diesem Bereich ab einer Höhe von 339,50 m ü. NN durchdrungen.

Das Planungsgebiet befindet sich zudem im Ausdehnungsbereich von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen des Flughafens Erfurt-Weimar (vgl. §§

18a/b LuftVG). Weitere Aussagen hierzu sind auf der Ebene des Bebauungsplanes mit konkreten festgelegten Bauhöhen möglich.

Bei der Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist daher mit Auflagen und Einschränkungen zu rechnen. Dies kann auch baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben betreffen.

In die weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren ist die Luftfahrtbehörde grundsätzlich einzubeziehen.

Punkt 10:

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar und insbesondere auch aufgrund der Nähe zu festgelegten An- und Abflugverfahren der südlichen Platzrunde des Flughafens Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen ist. Es wird darauf hingewiesen, dass spätere Ansprüche hinsichtlich einer Belästigung durch Fluglärm nicht geltend gemacht werden können.

Die Belange zum Fluglärm sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Ggf. sind weiterführende Betrachtungen zum Fluglärm auf der Ebene des Flächennutzungsplanes oder des nachfolgenden Bebauungsplanes vorzunehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Der Punkt «4.3 Immissionsschutz/ Lärm» der Begründung wurde um entsprechende Aussagen für die Ebene des FNP als vorbereitender Bauleitplan ergänzt:

Im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar und insbesondere auch aufgrund der Nähe zu festgelegten An- und Abflugverfahren der südlichen Platzrunde des Flughafens Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen. (...). In der Folge ergeben sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Als Schutz vor Fluglärm kommen ggf. passive Schallschutzmaßnahmen durch schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern in Betracht. (...)

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP grundsätzlich entgegenstehen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich außerhalb des Lärmschutzbereichs des Flughafens Erfurt-Weimar (EDDE) gemäß § 4 Abs. 2 FluLärmG befindet, welcher für den Flughafen Erfurt-Weimar durch die Thüringer Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Erfurt-Weimar vom 15. Mai 2014, veröffentlicht am 23. Juni 2014 im GVBl. Nr. 5/2014, festgesetzt wurde. Das Plangebiet befindet sich auch außerhalb des Bereiches, der entsprechend des Planfeststellungsbeschlusses des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur vom 22. Dezember 1995 für den Ausbau und die Erweiterung des Flughafens eine Lärmbelastung ausweist.

Stellungnahme, Anlage 2 vom 31.01.2022 zum Entwurf:

Zu den Belangen des Luftverkehrs gleichlautende Stellungnahme wie die vom 22.09.2020, jedoch mit folgender Ergänzung:

Punkt 11:

Entsprechende Ausführungen zu den o.g. Punkten wurden bereits in die Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zwar auf den Seiten 21 und 22 aufgenommen, so dass eine Sicherstellung der o.g. Anforderungen in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu erwarten ist.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zu den Belangen des Luftverkehrs.

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren, Anlage 3

Stellungnahme, Anlage 3 vom 22.09.2020 zum Vorentwurf:

Punkt 12:

1. Vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ durchgeführt, der der Baurechtschaffung des Wohngebietes „Am Knotenberg“ dient. Der Änderungsbereich umfasst dabei alle Flächen, die aus gesamtgemeindlicher Perspektive zur Anpassung des Flächennutzungsplans an die neuen Zielstellungen zur Entwicklung des Ortsteils Schmira einzubeziehen sind.

Letztere ergeben sich aus den nach Erlass des Flächennutzungsplans 2006 neu erarbeiteten informellen Konzepten, wie dem fortgeschriebenen ISEK aus dem Jahr 2018 und dem städtebaulichen Rahmenplan für den Ortsteil Schmira SCH014. Das ISEK wurde mit Schreiben vom 20.08.2019 übergeben, der Rahmenplan SCH014 wurde mit Schreiben vom 20.08.2020 im Zusammenhang zur Behördenbeteiligung zu o.g. Änderungsplanung nachgereicht. Die in der Begründung zum Vorentwurf vorliegender 41. Änderungsplanung enthaltenen Darlegungen zum Anlass, Ziel und Zweck der Änderungsplanung sind nachvollziehbar und werden dem Planungsinstrument des vorbereitenden Bauleitplans gerecht.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 13:

2. Hinweise zur Planzeichnung

a. Im Änderungsbereich wurden fünf räumlich getrennte Grünflächen dargestellt. Von den fünf Grünflächen wurde nur für die nordöstlich der Eisenacher Straße gelegene Grünfläche eine Zweckbestimmung angegeben. (Sie betrifft eine „Parkanlage“.) Da die Art der Bodennutzung im Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 1 BauGB nur in den Grundzügen darzustellen ist, braucht für kleinere Grünflächendarstellungen keine Zweckbestimmung angegeben zu werden. Handelt es sich jedoch um größere Grünflächendarstellungen, so ist eine Angabe der Zweckbestimmung regelmäßig erforderlich, damit der Flächennutzungsplan eine ausreichende Entwicklungsvorgabe für die nachfolgende verbindliche Bebauungsplanung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB enthält.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB ermächtigt dazu, „Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe“ darzustellen, die angegebenen Zweckbestimmungen sind nicht abschließend. Soweit noch Unklarheiten zur zukünftigen Nutzung der Grünfläche bestehen, kann die Angabe der Zweckbestimmung flexibel gehalten werden. Möglich sind z.B. auch Begriffe wie „Gehölz- und Wiesenflächen“ oder „Naturerfahrungsräume“¹. Auf eine Nutzungsangabe bei großen Grünflächendarstellungen gänzlich zu verzichten, ist im Hinblick darauf, dass Grünflächen sehr unterschiedlich genutzt werden können, vor dem Hintergrund, dass der Flächennutzungsplan eine taugliche Entwicklungsgrundlage für Bebauungspläne sein soll, fraglich.

Eine ergänzende Zweckbestimmung sollte hier zumindest für die beiden großen Grünflächendarstellungen im nördlichen Teilbereich 1 (westlich der Frienstedter Straße) sowie im Teilbereich 3 (südlich der Straße ‚Beim Gotteslande‘) erfolgen.

Dass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der 2017 neu bekannt gemacht wurde, für viele Grünflächendarstellungen keine entsprechenden Zweckbestimmungen enthält, rechtfertigt es nicht, auf eine entsprechende Angabe auch in den Änderungsplanungen zu verzichten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Anregung kann grundsätzlich nachvollzogen werden. Die Thematik betrifft dabei zwangsläufig die Planungssystematik des wirksamen FNP, aus der sich gesamtstädtische Auswirkungen ergeben. So sind die Teilbereiche 2 und 3 durch Erholungsgärten geprägt. Für die aus sonstigen Erholungsgärten bestehende Anlagen gilt allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Der größte Teil dieser Anlagen ist im wirksamen FNP entsprechend als Grünfläche dargestellt, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung. Die Teilbereiche 2 und 3 mit den bestehenden Erholungsgärten werden entsprechend der Grundkonzeption und der Planungssystematik des wirksamen FNP folglich als Grünfläche ohne Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der Darstellung einer Grünfläche im wirksamen FNP wird als Planungsziel der Stadtentwicklung zum Ausdruck gebracht, dass eine Entwicklung von Baugebieten nicht beabsichtigt ist, und entsprechende Bebauungspläne nicht entwickelt werden sollen.

Im Zuge der 41. Änderung des FNP für Erholungsgärten eine neue Zweckbestimmung einzuführen, die auf den Geltungsbereich der vorliegenden Planung beschränkt ist, würde in Bezug auf die Darstellungen des FNP eine Inkonsistenz erzeugen. Die Bewertung der Planungsziele des FNP auf den weiteren Flächen im Stadtgebiet in Bezug auf Erholungsgärten, die regelmäßig derzeit über keine entsprechende Zweckbestimmung verfügen, würde unklar. So steht insbesondere die Darstellung des FNP von Grünflächen ohne Zweckbestimmung der Umsetzung von Vorhaben in Bezug auf Erholungsgärten als öffentlicher Belang nicht grundsätzlich entgegen. Die Stadt Erfurt arbeitet bereits seit längerem an einer Konzeption, welche Gebiete in der Stadt Erfurt als Erholungsgärten eingestuft

¹ Der Begriff „Naturerfahrungsräume“ soll nach dem Entwurf des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 09.06.2020 im Rahmen der zukünftigen Novellierung des BauGB als mögliche Angabe der Zweckbestimmung einer Grünfläche neu eingeführt werden.

werden sollen. Damit verbunden ist auch die Entscheidung, welche bestehenden Gebiete aus verschiedenen Gründen dann nicht als Erholungsgärten gelten können. Aus Sicht der vorbereitenden Bauleitplanung wäre zuerst ein gesamtstädtisches Konzept in Bezug auf die Zielstellungen zu Erholungsgärten fertigzustellen und durch den Stadtrat zu bestätigen. Die dort getroffenen Aussagen könnten dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung in den FNP Eingang finden.

Entsprechend wurde Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung ergänzt:

3.10.2 Grünflächen – Planungsziele

(...)

Gärten - Gärten sind Grünflächen mit städtebaulicher, ökologischer und sozialer Bedeutung. Sie haben nicht nur für die Gartennutzer selbst, sondern auch für die Allgemeinheit (...) eine wichtige Erholungsfunktion. Sie tragen weiterhin zur Gliederung der Bauflächen bei und dienen der Vernetzung von Grünzügen und der Verbindung von Innen- und Außenbereich. Innerhalb des Siedlungskörpers gelegen, tragen Gärten zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse bei. Wichtiges Anliegen der Flächennutzungsplanung ist deshalb die Sicherung der betreffenden Flächen durch die Darstellung als Grünfläche.

Für die aus sonstigen Erholungsgärten bestehenden Anlagen gilt allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Demzufolge ist der größte Teil dieser Anlagen als Grünfläche dargestellt.

Punkt «5.1 Darstellungen/ Grünflächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB» der Begründung wurde ergänzt:

In den Teilbereichen 2 und 3 der 41. Änderung des FNP befinden sich in der Klimaschutzzone 1. Ordnung private Erholungsgärten im Bestand, welche im wirksamen FNP als Wohnbauflächen dargestellt sind. Diese sollen auch künftig als Erholungsgärten erhalten bleiben und vor Überformung mit Baugebieten geschützt werden. In der Planungssystematik des wirksamen FNP gilt für aus sonstigen Erholungsgärten bestehende Anlagen allgemein das Planungsziel des Erhaltes dieser Anlagen als Bestandteil der städtebaulichen Struktur der Stadt und der stadtnahen Erholungslandschaft. Der größte Teil dieser Anlagen ist im wirksamen FNP entsprechend als Grünfläche dargestellt.

Die Teilbereiche 2 und 3 mit den bestehenden Erholungsgärten werden entsprechend der Grundkonzeption des wirksamen FNP als Grünfläche ohne Zweckbestimmung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Mit der Darstellung einer Grünfläche im wirksamen FNP wird als Planungsziel der Stadtentwicklung zum Ausdruck gebracht, dass eine Entwicklung von Baugebieten nicht beabsichtigt ist, und entsprechende Bebauungspläne nicht entwickelt werden sollen.

(...)

In Bezug auf die Darstellung weiterer Grünflächen sollen bestimmte Grunddarstellungen zum Ausdruck bringen, dass das Grün als gliederndes Element der städtebaulichen Entwicklung dienen soll (z. B. Begleitgrün an Straßen). Andere Darstellungen tragen zur Gliederung der Bauflächen bei und dienen der Vernetzung von Grünzügen, oder dienen der Gestaltung des Übergangsbereiches vom Siedlungsbereich in die freie Landschaft.

Bevor neue Zweckbestimmungen von Grünflächen in die Darstellungen des FNP Eingang finden, wäre ebenfalls ein Gesamtstädtisches Konzept zu erarbeiten, wo gesamtstädtisch Grünflächentypen mit charakteristischen Eigenschaften bestimmt und neue Zweckbestimmungen für die Ebene des FNP definiert werden. Eine entsprechende Überarbeitung der Darstellungssystematik des FNP könnte dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen, gesamtstädtischen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung des FNP erfolgen.

Sowohl die Überarbeitung der Darstellungssystematik des FNP in Bezug auf Erholungsgärten, als auch der Zweckbestimmung von Grünflächen allgemein stellen komplexe Themen von gesamtstädtischer Bedeutung dar, die eigenständig untersucht, abgestimmt und bearbeitet werden müssen und nicht im Rahmen der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der planerischen Zielstellungen für den Ortsteil Schmira abgehandelt werden können.

Punkt 14:

b. Die in § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebote verpflichten die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Dieses Berücksichtigungsgebot gilt grundsätzlich auch für die Flächennutzungsplanung. Dabei sind mit dem Gebot andere Anforderungen als in der Bebauungsplanung verbunden. Es gilt aus der gesamtgemeindlichen Perspektive aufwertungsfähige und (im Planungshorizont des Flächennutzungsplans) vollzugsfähige Ausgleichsflächen zu identifizieren und entsprechend darzustellen, damit diese Flächen auf der nachfolgenden Planungsebene den Eingriffen bei der Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen und im Rahmen von Fachplanungen bzw. im Zusammenhang mit ausgleichspflichtigen großen Außenbereichsvorhaben zugeordnet und vollzogen werden können.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir, die Ausgleichsflächen differenziert von den Schutz- und Pflegeflächen durch ein entsprechendes nach § 2 Abs. 2 PlanZV zu ergänzendes Planzeichen darzustellen. Damit ergibt sich direkt aus dem Flächennutzungsplan, welche Flächen als Ausgleichsflächen zur Verfügung stehen. Dabei sollten die bereits hochwertigen Flächen, die geschützt und gepflegt werden sollen, als „schwarze T-Fläche“ dargestellt werden; dieses Planzeichen sollte als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ erklärt werden. Flächen, die im Rahmen des naturschutzrechtlichen Ausgleichs aufgewertet werden sollen, sollten als „rote T-Fläche“ dargestellt werden; dieses Planzeichen sollte als „Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Ausgleichsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB“ erklärt werden.

Auch wenn der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der 2017 neu bekannt gemacht wurde, eine entsprechende differenzierte Darstellung bislang nicht enthält, wird sie bei Änderungsplanungen empfohlen. Die Zusatzinformation, ob eine Fläche (mittels einer Ausgleichsmaßnahme) entwickelt und aufgewertet werden soll, stellt lediglich eine Ergänzung dar, die das dem Gesamtplan zu Grunde liegende Maßnahmenkonzept nicht grundsätzlich in Frage stellt. Hier soll die mit leerstehenden Stall- und landwirtschaftlichen Nebengebäuden bebaute Fläche westlich der Frienstädter Straße nach Aussage der Begründung, S. 24 als Ausgleichsfläche genutzt werden. Vor dem Hintergrund der geplanten Entsiegelungs- und Aufwertungsmaßnahmen wird eine Darstellung mit Hilfe einer „roten T-Fläche“ empfohlen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung von Ausgleichsflächen im FNP soll zusammen mit der unteren Natur-schutzbehörde insgesamt untersucht und überarbeitet werden. So ist auch eine Ausgleichs-flächenkonzeption für die Stadt Erfurt in Bearbeitung, diese liegt jedoch derzeit noch nicht vor. Die Ergebnisse könnten dann ggf. im Rahmen einer eigenständigen Änderung des FNP oder im Rahmen einer Neuaufstellung in den FNP Eingang finden. Aufgrund der Komplexi-tät dieses Themas und der gesamtstädtischen Auswirkungen kann dies jedoch nicht im Rahmen der 41. Änderung des FNP abgehandelt werden.

Punkt 15:

c. Die Abgrenzung der nordöstlich der Eisenacher Straße neu dargestellten Grünflächen mit der Angabe „Parkanlage“ sollte überprüft werden. Die Darstellung erfolgt nach den Aussa-gen der Begründung, Pkt. 5.1, S. 24 sowie Pkt. 4.3, S. 20, um aufzuzeigen, dass es sich bei den Flächen, in denen als Schallschutzmaßnahme dienende „Landschaftsbauwerke“ entste-hen sollen, um öffentlich nutzbare Grünflächen für die neuen Wohnquartiere handelt.

Die Abgrenzung als zwei räumlich getrennte Dreiecksflächen ist deswegen unklar, da es sich bei Lärmschutzwällen in der Regel um lineare Anlagen handelt, die parallel zur Straße als Emissionsquelle verlaufen. Die Abgrenzung der Grünflächendarstellungen ist zudem deswegen nicht nachvollziehbar, da sich am Rande der südöstlichen Gründreiecksfläche eine Splitterbebauung befindet, während die bis zur Eisenacher Straße reichende Wohn-baufläche, die zwischen den beiden Gründreiecksflächen liegt, aktuell keine Bebauung auf-weist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung wurde nochmals überarbeitet, siehe die Planzeichnung zum Entwurf der 41. Änderung des FNP. Entlang der Eisenacher Straße wurden an den Stellen, wo sich nicht bereits Wohnnutzungen befinden, und Landschaftsbauwerke errichtet und Abstände von den künftigen Bauflächen zur Straße eingehalten werden sollen, Grünflächen im Grundzug dargestellt, soweit diese für die Ebene des FNP räumlich bedeutsam sind. Die Darstellung folgt dabei weitgehend den Zielstellungen des Rahmenkonzeptes SCH014 Schmira.

Punkt 16:

3. Nach Aussage der Begründung, Pkt. 5.1, S. 24 soll die im Teilbereich 1 enthaltene Darstel-lung der Fläche für die Landwirtschaft von einer Bebauung weitgehend freigehalten wer-den. Wir weisen darauf hin, dass die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft keine Außenbereichsvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB „sperrt“. Die Darstellung hat vielmehr einen „Auffangcharakter“. Sie kann Vorhaben, die landwirtschaftlichen Betrieben dienen, nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht entgegengehalten werden.

Um das in der Begründung, S. 24 genannte Planungsziel zu erreichen, müsste die darge-stellte Fläche für die Landwirtschaft in den Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 einbezogen werden. Nur wenn entsprechende verbindliche Festsetzungen getroffen wer-den, ist die Nichtüberbauung der Fläche rechtlich gesichert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Textbaustein wurde diesbezüglich präzisiert. Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB» der Begründung wurde überarbeitet:

(...) Auf bisher un bebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Landwirtes soll eine Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich des Landwirtschaftsweges zwischen Knotenberg und Eisenacher Straße, der dem Landwirt als Wirtschaftszufahrt dient. Diese Fläche wird entsprechend neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In Bezug auf weitergehende Regelungen zur Zulassung von Vorhaben und Nutzungen wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 17:

4. Die in der Begründung, S. 6 enthaltenen Aussagen zum Planumfeld sollten nochmals überprüft werden. Nach Aussage, S. 5 befindet sich in Schmira nur ein Hofladen als einzige Einkaufsmöglichkeit und es bestehen nicht mehrere kleinere Handelsbetriebe. Der Hinweis auf den Bestand von Gewächshausanlagen ist ebenso unklar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Plangebiet befindet sich als Handelsbetrieb ein kleiner Hofladen. Die Gewächshausanlage befindet sich westlich der Straße am Knotenberg und ist aufgegeben worden. Der Textbaustein wurde überarbeitet, siehe Punkt «2.3 Plangebiet/ Planungsumfeld» der Begründung:

Das weitere Planungsumfeld zur Ortsmitte Schmira hin wird durch die Siedlungsstrukturen des Ortsteils geprägt. Im Zentrum befinden sich Gehöfte, Wohnhäuser mit Hausgärten, sowie kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe. Im westlichen Bereich an der Straße Am Knotenberg befinden sich eine aufgegebene Gewächshausanlage sowie verschiedene Lagerflächen. (...)

Stellungnahme, Anlage 3 vom 31.01.2022 zum Entwurf:

Punkt 18:

1. Gemeinbedarfsbedarfsanlagen und -einrichtungen können grundsätzlich auch ohne Flächendarstellung in den Flächennutzungsplan zur Kennzeichnung deren Lage aufgenommen werden (vgl. PlanZV, Pkt. 4.1). Die schematische Kennzeichnung muss in diesem Fall jedoch kompatibel mit der zu Grunde liegenden Flächendarstellung der Bodennutzung sein.

Bei einem Kindergarten handelt es sich regelmäßig um eine bauliche Nutzung, die einen die Grundzüge der Bodennutzung berührenden Umfang aufweisen kann. Der im Teilbereich 4 geplante Kindergarten soll am südlichen Rande des Siedlungsbereichs des Ortsteils

Schmira östlich des Bürgerhauses bzw. nordöstlich vom Sportplatz Schmira im Übergangsbereich zur freien Landschaft entstehen. Im Planvollzug ist eine Erschließung nur von dem in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weg möglich. (Eine Einordnung als Bauvorhaben in 2. Reihe hinter der an der Seestraße befindlichen dichten Wohnbebauung wäre nicht vollziehbar.)

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass das Verhältnis der bebauten Siedlungsbereiche und der unbebauten Freiflächen südöstlich von Schmira durch die geplante Errichtung des Kindergartens in flächennutzungsplanrelevanter Weise berührt wird. Dies gilt jedenfalls, soweit kein „Naturkindergarten“ mit untergeordneter baulicher Nutzung beabsichtigt ist. Insofern muss u.E. die ergänzende Darstellung einer gemischten Baufläche oder einer Gemeinbedarfsfläche erfolgen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, in welcher Tiefe eine bauliche Nutzung beabsichtigt ist. (Ohne eine entsprechende Entwurfsüberarbeitung der 41. Änderungsplanung lässt sich die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans zur Baurechtschaffung für einen Kindergarten mit baulichem Gepräge jedenfalls nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entsprechend der Anforderung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB entwickeln, wie in der Begründung, S. 24 zur 41. Flächennutzungsplanänderung ausgesagt.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Darstellung des geplanten Kindergartens soll als Symboldarstellung *Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB erfolgen. Das Gesetz macht ausdrücklich deutlich, dass die Gemeinde nicht gehalten ist, die Ausstattung des Gemeindegebiets mit den genannten Anlagen und Einrichtungen in der Form von Flächendarstellungen vorzunehmen; sie kann auch eine Standort- oder Lagebezeichnung wählen, siehe Söfker in Ernst/ Zinkhahn/ Bielenberg/ Krautzberger BauGB § 5 Rn. 27, August 2018.

Entsprechend der Planungssystematik des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt werden in der Planzeichnung in Bezug auf den Gemeinbedarf regelmäßig einzelne Gebäude und Einrichtungen als Symbol dargestellt. Diese finden sich in der Regel in Bauflächen, jedoch auch in Übergangsbereichen, oder gänzlich in Grünflächen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB regelt der Flächennutzungsplan die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde. Die Darstellung erfolgt dabei der Aufgabe eines vorbereitenden Bauleitplanes entsprechend generalisiert und im Grundzug. Entsprechend ist der Flächennutzungsplan aufgrund des Bearbeitungsmaßstabes von 1:10 000 grundsätzlich nicht flurstücksgenau.

Aus den Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Baugebieten im Flächennutzungsplan leitet sich keine unmittelbare Vorgabe für die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene ab, ob oder in wie vielen Reihen gebaut werden darf. Die Regelung der Erschließung von Vorhaben oder die bauliche Strukturierung von Baugebieten im Einzelnen, sowie das Betriebskonzept einer Einrichtung (z.B. Naturkindergarten) sind kein Regelungs Inhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Erweiterung der Gemischten Baufläche (M) wird ausgeschlossen, da die Schaffung weiterer Flächen, auf denen auch mischgebietstypische Nutzungen umgesetzt werden können, nicht Ziel der Planung ist.

Bei dem Kindergarten einschließlich Freianlagen für diesen Standort wird in Bezug auf die Bodennutzung von einem Flächenbedarf von ca. 1.500 qm ausgegangen. Bei einer zusätzlichen Darstellung des Standortes Gemeinbedarfsfläche auf ca. 0,15 ha zum Symbol wird diese zum Teil vom Symbol verdeckt. Die Darstellung wird auf diese Weise zu kleinteilig, die Planlesbarkeit wird beeinträchtigt. Für diese Fälle hat der Ordnungsgeber im Flächennutzungsplan die Symboldarstellung ermöglicht.

Grundsätzlich wäre auch eine stark generalisierte, überhöhte Flächendarstellung für diese eine geplante Einrichtung denkbar. Aus der räumlich deutlich größeren Ausdehnung könnte dann grundsätzlich die Errichtung weiterer und umfangreicherer sozialen Zwecken dienender Gebäude und Einrichtungen möglich werden, die sich dann entsprechend am südlichen Ortsrand agglomerieren und dann ggf. diesen und den Übergang in die Landschaft negativ beeinträchtigen können. Das entspricht ebenfalls nicht den Zielen der Planung. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung nur einer Einrichtung, nämlich eines Kindergartens mit den zugehörigen Frei- und Grünanlagen.

Gemäß Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) § 15 Abs. 1 Nr. 2 sollen je Betreuungsort mindestens zehn Quadratmeter Außengelände vorhanden sein. Daraus ergibt sich, dass ein maßgeblicher Flächenanteil eines Kindergartens grundsätzlich bereits durch Freianlagen bestimmt ist.

Diese Freianlagen sollen auch maßgeblich durch Grünanlagen geprägt sein. Mit der Einordnung eines Kindergartens mit prägenden Grün- und Freianlagen am südlichen Ortsrand soll auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Übergangsbereich vom Siedlungsgebiet in Schmira in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für den Gemeinbedarf» der Begründung zum FNP.

Die Umgrenzung des Geltungsbereiches des Teilbereiches 4 im Bereich des Symbols erfolgt dabei entsprechend der Kleinräumlichkeit und der Maßstabsebene des FNP schematisch und wurde so gewählt, dass dieser eindeutig mit dem zur Realisierung vorgesehenen Bereich erkennbar ist. Diese Umgrenzung spiegelt somit nicht die tatsächliche Fläche wieder, die der Kindergarten voraussichtlich einnehmen wird.

Insofern wird die schematische Kennzeichnung nicht als inkompatibel mit der zugrundeliegenden Flächendarstellung der Bodennutzung gesehen.

Der Text der Begründung wird nochmals entsprechend der verfolgten Intention redaktionell klargestellt:

Im Teilbereich 4 Südlich Seestraße am südlichen Ortsrand von Schmira soll ein Kindergarten mit prägenden Grün- und Freianlagen eingeordnet werden. Auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene soll bei der weiteren Umsetzung des Vorhabens der Übergangsbereich vom Siedlungsgebiet in Schmira in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden. Dem folgend wird dieses Ziel generalisiert mit dem Gemeinbedarfssymbol „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen“ dargestellt. Die in diesem Bereich im wirksamen FNP vorhandene Darstellung von Gemischten Bauflächen (M) und Grünflächen ohne Zweckbestimmung bleibt bestehen. Der Grünanlagenanteil wird als essentiell angesehen und weitere Einrichtungen sollen nicht vorgesehen werden. Der Geltungsbereich des Teilbereichs 4 ist entsprechend als schematisch anzusehen.

Punkt 19:

2. Erneut wird darauf hingewiesen, dass die Zweckbestimmung der im Geltungsbereich der 41. Flächennutzungsplan dargestellten Grünflächen grundsätzlich anzugeben ist (vgl. hierzu unsere Stellungnahme vom 22.09.2020, Anlage Nr. 3, Pkt. 2a zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans). Die ergänzende Angabe ist zumindest für die großen im nördlichen Teilbereich 1 (westlich der Frienstedter Straße) sowie im Teilbereich 3 (zwischen den Straßen ‚Beim Gotteslande‘ und ‚Kornweg‘) dargestellten Grünflächen, die eine Größe von jeweils (mehr als) 5 ha aufweisen, gefordert.

Eine entsprechende Spezifizierung zumindest der Grünflächen, die aufgrund ihrer Flächengröße eine gesamtstädtische Bedeutung haben, gehört zum nach § 5 Abs. 1 BauGB darzustellenden Mindestinhalt eines Flächennutzungsplans. Im Hinblick darauf, dass der Flächennutzungsplan eine taugliche Entwicklungsgrundlage für Bebauungspläne (§ 8 Abs. 2 BauGB) abgeben soll und mit Rechtswirkungen nach § 7 BauGB und § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB verbunden ist, muss eine aussagekräftige Beurteilungsgrundlage vorliegen. (Vgl. hierzu auch Söfker, August 2018 zu § 5, RN 43 in BauGB-Kommentar, Ernst/ Zinkahn-Bielenberg- Krautzberger.)

Da für die Änderungsplanung die aktuelle Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, wird die Nicht-Angabe einer Zweckbestimmung auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006, der 2017 neu bekannt gemacht wurde, für viele großen Grünflächendarstellungen keine entsprechende Angabe zur Zweckbestimmung enthält. Der in der Zwischenabwägung vom 27.08.2021, B 1, Pkt. 10 enthaltene Verweis auf die bisherige Planungssystematik des wirksamen Flächennutzungsplans ist insofern nicht überzeugend.

Nach Aussage der Begründung, Pkt. 5.1, S. 25 sollen die im Teilbereich 3 (zwischen den Straßen ‚Beim Gotteslande‘ und ‚Kornweg‘) gelegenen Erholungsgärten erhalten und vor Überformung mit Baugebieten geschützt werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, für die Grünfläche im Teilbereich 3 ergänzend die Zweckbestimmung Freizeitgärten, „Gärten“ oder „Erholungsgärten“ anzugeben.

Die im nördlichen Teilbereich 1 (westlich der Frienstedter Straße) dargestellte Grünfläche, die von der Darstellung einer Maßnahmenfläche im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 BauGB überlagert wird, soll gemäß Aussage der Begründung, Pkt. 5.1, S. 26 (nach Entfernung der brachgefallenen Stallanlage) „als Übergangsbereich vom Siedlungsbereich Schmira nach Norden in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden“. Eine konkrete Nutzungsangabe wird hiermit nicht angegeben. Vor dem Hintergrund der im Umweltbericht, Pkt. 2.1, S. 19, 20 dargestellten Maßnahmen sollte geprüft werden, ob als Zweckbestimmung „Naturerfahrungsraum“ (vgl. hierzu § 9 Abs. 1-Nr. 15 BauGB) oder „Gehölz- und Wiesenfläche“ angegeben werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in Grundzügen. Der Verweis auf den § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB bezieht sich auf den Festsetzungskatalog der Bebauungspläne, d. h. der verbindlichen Bauleitplanung.

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung derartige ausdifferenzierte Zweckbestimmungen von Grünflächen vorzusehen. Es liegen jedoch noch keine gesamtstädtischen Konzepte oder Pläne vor, aus denen sich solche Zweckbestimmungen, die über die Planungssystematik und Zielstellungen des wirksamen FNP hinausgehen, für die jeweiligen Grünflächen plausibel und kohärent ableiten ließen.

Die genannte Fläche westlich der Frienstedter Straße soll eine Ausgleichsfläche wird entsprechend mit einer *Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Der in Bezug auf die Zweckbestimmung von Grünflächen genannte Abschnitt von Söfker im BauGB-Kommentar Ernst/ Zinkahn/ Bielenberg/ Krautzberger BauGB § 5 RN 43 vom August 2018 ist bekannt. Demnach wird zwar ein gewisses Mindestmaß an Konkretisierung des Begriffs „Grünfläche“ gesehen. Die Konkretisierung wird dabei als notwendig im Hinblick auf die angestrebten Nutzung bei Parkanlagen, Dauerkleingärten und Friedhöfen gesehen. Der wirksame FNP der Stadt Erfurt verwendet diese Zweckbestimmungen von Grünflächen in der Planungssystematik bereits regelmäßig. Ob im Übrigen eine Beschränkung auf einfache Grünflächen ausreicht, so wird zunächst auf den Einzelfall verwiesen.

Siehe hier weiter auch Punkt 13 der Abwägung.

Punkt 20:

3. Bei der Abgrenzung der im Teilbereich 1, nordöstlich der Eisenacher Straße dargestellten Grünfläche „Parkanlage“ sollte die sich am Rande der Wohnbauflächendarstellung befindende Splitterbebauung in diese einbezogen werden. (Nach Realisierung der Wohnbebauung hat die aktuell im Außenbereich befindende Bebauung eine Lage innerhalb des Siedlungsbereichs.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich um die baulichen Objekte nördlich an der Eisenacher Straße auf Höhe eines abbiegenden Feldweges handelt. Bei der in Rede stehenden „Splitterbebauung“ handelt es sich um Objekte auf Betriebsflächen der Landwirtschaftsbetriebe. Diese befinden sich im Übergangsbereich von Wohnbauflächen zu Grünflächen, Zweckbestimmung Parkanlagen. Ob die dort befindlichen Objekte in eine künftige Entwicklung der Flächen einbezogen und ggf. umgenutzt werden oder nicht und beräumt werden, ist nicht unmittelbar Betrachtungsgegenstand der Ebene des FNP. Die Darstellungen des FNP stehen einem Fortbestand nicht entgegen. Weiter wird davon ausgegangen, dass auch die künftigen Darstellungen der 41. Änderung des FNP einer wohngebietsverträglichen Umnutzung nicht entgegen stehen, sofern diese angedacht sein sollte. Für eine mögliche Beachtung der einzelnen Objekte verweisen wir auf die nachfolgenden, konkretisierende Planungsebene bei der Aufstellung entsprechender Bebauungspläne.

Punkt 21:

4. Nach Aufgabe der Wohnbauflächenentwicklung im Teilbereich 3 westlich der Straße der Solidarität sollte überprüft werden, ob das östlich der Straße der Solidarität bzw. nördlich der Straße „Zum Hochbehälter“ gelegene im Außenbereich befindliche einzelne Gehöft tatsächlich eine siedlungsstrukturelle Angliederung an den Ortsteil erhalten soll. Die straßenbegleitende Neuausweisung einer schmalen gemischten Baufläche östlich der Straße der

Solidarität bzw. nördlich der Straße „Zum Hochbehälter“ für eine geringe Anzahl von Bauvorhaben steht im Widerspruch zu den nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigenden Belangen der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes, ohne dass diesen entgegenstehenden Belangen eine nennenswerte Wohnbauflächenbedarfsabdeckung in der Abwägung gegenübergestellt werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die genannten Flächen sind bereits im wirksamen FNP als Baufläche dargestellt, und zwar als Wohnbauflächen (W). Um eine Neuausweisung von Bauflächen handelt es sich nicht. Mit der Rücknahme der Bauflächen westlich der Straße der Solidarität/ südlich Kornweg (Teilbereich 3) werden die verbliebenen Wohnbauflächen generalisiert im Zusammenhang mit dem bebauten Ortskern von Schmira betrachtet und mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP entsprechend als Gemischte Bauflächen (M) dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Gemischte Bauflächen» der Begründung zur 41. Änderung des FNP. Das Gehöft besteht im Wesentlichen aus zwei Objekten, Zum Hochbehälter 6 und 8, die jeweils seit längerem und dauerhaft bewohnt sind und von dessen Bestand auch weiterhin auszugehen ist. Entsprechend waren die Flächen im FNP seit 2006 als Bauflächen dargestellt worden. Diese Typologie soll erhalten bleiben, dieser Bereich wird auch weiterhin als Baufläche im FNP dargestellt. Damit wird auch ggf. ein Nachsteuern auf Ebene eines Bebauungsplanes ermöglicht, sofern z.B. zur Wahrung der Belange der Ortsrandgestaltung und des Landschaftsbildes ein Planerfordernis entstehen sollte. Die genauere Gestaltung des Ortsrandes und des Übergangsbereiches in die freie Landschaft sowie auch Aussagen zur Baudichte und Struktur im Einzelnen sind Gegenstand der nachfolgenden, konkretisierenden Planungs- und Genehmigungsebene.

Darüber hinaus besteht in Schmira eine Satzung der Stadt Erfurt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zur Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Schmira (KLS008). Das Gehöft liegt außerhalb dieser Satzung. Eine ungeordnete Entwicklung von neuen (Wohn-) Nutzungen sollte daher in diesem Bereich nicht zu erwarten sein.

Punkt 22:

5. In der Stellungnahme vom 22.09.2020, Anlage Nr. 3, Pkt. 2b zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurde eine differenzierte Darstellung der Maßnahmenflächen, die eine Ausgleichsfunktion im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB übernehmen sollen, empfohlen. Diesbezüglich kann der in der Zwischenabwägung vom 27.08.2021, B 1, Pkt. 10 dargelegten Aussage gefolgt werden, wonach das Vorliegen einer gesamtstädtischen Ausgleichskonzeption, die aktuell erarbeitet wird, abgewartet werden soll.

Nach Vorliegen des informellen Ausgleichskonzeptes sollte dieses dem Flächennutzungsplan zu Grunde gelegt werden. Aus einer entsprechenden (die Gesamtstadt umfassenden thematischen) Änderung des Flächennutzungsplans sollte hervorgehen, welche der nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellten Maßnahmenflächen (dem Ausgleich dienende) Entwicklungsflächen sein sollen und bei welchen Maßnahmenflächen es sich um (bereits ökologisch hochwertige) Schutz- und Pflegeflächen handelt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 23:

6. Hinsichtlich der Aussage in der Begründung, Pkt. 4.3, S. 22, wonach zu erwarten ist, dass die Geruchsbelastung eines ansässigen Landwirtschaftsbetriebs die Grenzwerte im Bereich der geplanten Wohnbaufläche westlich und östlich der Eisenacher Straße überschreitet, ist ergänzend darzulegen, warum davon auszugehen ist, dass sich dieser Konflikt im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung bewältigen lässt. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Aussage in Pkt. 5.1, S. 26 zur Fläche für die Landwirtschaft.)

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Tatsächlich sind teils erhebliche Geruchsimmissionen durch einen auch künftig bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße zu erwarten. Eine Überschreitung der normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete in Bezug auf die Geruchsbelastung erfolgt nach der diesbezüglich maßgeblichen Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Vorentwurf im Bereich östlich der Eisenacher Straße. Die Darstellungen von Wohnbauflächen auf noch unentwickelten Flächen sind dort zum Entwurf entsprechend zurückgenommen worden.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Geruchsimmissionen kann z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen erfolgen. Für nachfolgende Baukonzepte bzw. in Bauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können weitere, das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	22.09.2020, 01.02.2022	

Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange:

- Naturschutz und Landschaftspflege (Abteilung 3),
- Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- Wasserrechtlicher Vollzug (Abteilung 5),
- Immissionsschutzes und Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung (Abteilung 7),
- Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8)

als gebündelte Stellungnahme des TLUBN:

Punkt 1:

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege:

Keine Betroffenheit. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände.

Anmerkung: Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt ist im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 2:

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft:

Keine Betroffenheit. Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf,

Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltenden Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 3:

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau:

Keine Betroffenheit. Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde § 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände.

Anmerkung: Die untere Wasserbehörde der Stadt Erfurt ist im Verfahren beteiligt und hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 4:

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes:

Keine Betroffenheit.

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 5:

Belange Abfallrechtliche Zulassungen:

Keine Betroffenheit. Das Referat 64 im TLUBN hat zu prüfen, ob durch das Vorhaben zulassungsbedürftige Änderungen an einer Deponie hervorgerufen werden können oder etwaige laufende bzw. geplante abfallrechtliche Deponie-Zulassungsverfahren durch die Maßnahme betroffen sind. Im Bereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Erfurt (Bereich Schmira) sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig. Des Weiteren sind auch keine bestehenden Deponien durch die Änderung des FNP betroffen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 6:

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung:

Planungsgrundsatz: Bei dem Vorhaben wird der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG eingehalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 7:

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1:

Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Einhaltung der Orientierungswerte muss sich auf konkrete Nutzungen beziehen, welche im Einzelnen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zugelassen werden.

Im Plangebiet ist aufgrund der Nähe zum Flughafen Erfurt-Weimar mit Fluglärm zu rechnen. Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen besteht eine Lärmvorbelastung durch die Eisenacher Straße als Hauptverkehrsstraße. In der Folge ergeben sich erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Als Schutz vor Fluglärm kommen ggf. passive Schallschutzmaßnahmen durch schalltechnische Verbesserungen an Gebäuden wie z.B. der Einbau von Schallschutzfenstern und schalldämmten Lüftern in Betracht.

Als Immissionsschutz vor Verkehrslärm sind für die geplanten Wohnnutzungen nördlich und südlich der Eisenacher Straße im Rahmenkonzept räumliche Abstände mit Landschaftsbauwerken angedacht. Diese sollen als Schallschutzmaßnahme zur Hauptverkehrsstraße dienen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der notwendige Abstand von der Eisenacher Straße für den Lärmschutz soll als Grünfläche auf der Quartierseite zugänglich gemacht werden.

Wie die Ausgestaltung im Einzelnen erfolgen soll, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Im Zuge der weiteren Planungen zur Umsetzung sollte untersucht werden, wie die Grünflächen mit den Landschaftsbauwerken so gestaltet werden können, dass eine räumliche Zäsurwirkung zwischen den Baugebieten vermieden und eine Quartiersvernetzung hergestellt werden kann.

Westlich neben dem Teilbereich 4, in dem die Errichtung eines Kindergartens vorgesehen ist (Darstellung Symbol „Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen“), befindet sich unmittelbar ein Fußballplatz. Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bestehen an die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene erhöhte Anforderungen an den Schallschutz. Möglich ist eine Berücksichtigung unter anderem durch die Gebäudeanordnung bzw. –Ausrichtung, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Mögliche Geruchsbelästigungen:

Aufgrund des zum Plangebiet nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes wird darauf hingewiesen, dass eine Geruchsbelästigung von mehr als 10 % der Jahresstunden nicht überschritten werden darf. Die Ausführungen in der Vorhabensbegründung lassen darauf schließen, dass es hier zu einer erhöhten Belästigung für die Bewohner der Neuansiedlung kommen kann. Aus diesem Grund muss in der konkreten Planung ein besonderes Augenmerk auf die Vermeidung/ Verminderung dieses Belästigungspotenzials gelegt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße bestehen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dessen Bestand auch künftig auszugehen ist, teils erhebliche Geruchsmissionen. Nach derzeitigem Stand überschreitet die Geruchsbelastung im Bereich östlich der Eisenacher Straße die normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete.

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Geruchsmissionen kann z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen sowie spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) erfolgen. Für nachfolgende Baukonzepte bzw. in Bauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe weiter auch den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Im Übrigen verweisen wir zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 9:

Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau:

Die bauliche Ausführung der Gebäude hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:

Hinweise: AVV Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeiteingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 11:

12. BImSchV - Störfallverordnung: Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 12:

Belange Abfallrechtliche Überwachung:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 13:

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeoIDG): Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation,

Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse; Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeoIDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz GeoIDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 15:

Belange Geologie/Rohstoffgeologie:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 16:

Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung:

Schmira befindet sich im Verbreitungsgebiet gut tragfähiger Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen. Nordöstlich der Ortslage treten die Festgesteine des Oberen Muschelkalks zutage, eine Wechselfolge von plattigen bis bankigen Kalksteinen mit Ton- bzw. Mergelsteinzwischenlagen. In Oberflächennähe sind die Festgesteine zu einem tonig-schluffigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwittert.

Im Plangebiet sind Folgeerscheinungen von Subrosionsvorgängen im Salinar des Mittleren Muschelkalkes, des Oberen Buntsandsteins und des Zechsteins nicht auszuschließen. Hierbei kann es sich sowohl um großflächigere Senkungen als auch um lokale Einbrüche, sog. Erdfälle, handeln.

Die Baugrund- und Gründungsverhältnisse an den vorgesehenen Standorten sind dementsprechend zu untersuchen, um die Eignung als Baugrund nachzuweisen. Dabei sollte auch auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten mit ggf. organogenen Einlagerungen geachtet werden, da es sich hierbei möglicherweise um ältere, bereits natürlich oder anthropogen wieder verfüllte Erdfälle handeln kann.

Da das Plangebiet in einer Region liegt, in der Subrosionserscheinungen wie Erdfälle oder -senken auf Grund der geologischen Untergrundverhältnisse möglich sind, wird empfohlen, vor Durchführung geplanter Baumaßnahmen eine ingenieurgeologische Stellungnahme zur Subrosionsgefährdung beim Referat 82 des TLUBN einzuholen. Im Subrosionskataster des FIS Georisiko des TLUBN sind alle zurzeit bekannten Subrosionserscheinungen erfasst.

Bei Berücksichtigung obiger Anmerkungen bestehen zum Belang Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung keine Bedenken.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 17:

Belange Hydrogeologie/ Grundwasserschutz:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 18:

Belange Geotopschutz:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

Punkt 19:

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus:

Für den Geltungsbereich der o. g. FNP-Änderung hat das Referat 86 keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG). Es liegen dort auch keine Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	50hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom:	20.08.2020, 05.01.2022	

Punkt 1:

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50hertz Transmissions GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen), noch sind in nächster Zeit derartige Anlagen geplant.

Als Leitungsbetreiber keine Äußerung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.

Die Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Abwägung:

Die Hinweis werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Gustav-Weiskopf-Straße 4 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	07.02.2022	

Punkt 1:

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderungen befindet sich in ca. 1,2 km Entfernung von der Bundesautobahn A71.

Belange der Autobahn sind nicht direkt betroffen.

Abwägung:

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

Es befinden sich jedoch westlich der Plangebiete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Autobahn (siehe Anlage) die in ihrem Bestand nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs und werden daher durch die vorliegende 41. Änderung des FNP nicht berührt.

Punkt 3:

Für die geplanten Wohngebiete bestehen gemäß § 41 BImSchG gegenüber dem Baulastträger der Autobahn kein Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Wir verweisen an dieser Stelle auf die DIN 18 005.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Autobahn befindet sich räumlich über 1 km vom Plangebiet entfernt.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Unter Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung wurde darauf eingegangen, wie die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen wie Lärm auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen kann.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom:	18.08.2020	

Nicht berührt.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südost Brandenburger Straße 3a 04103 Leipzig	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.04.2021	

Punkt 1:

Keine Einwände.

Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen in Rechtsträgerschaft der Telekom Deutschland GmbH.

Aufgrund der Größe des Planungsgebietes ist eine Übergabe der Bestandspläne von Telekommunikationsanlagen im Detail nicht möglich.

Sollten aus dem Flächennutzungsplan Einzelvorhaben erarbeitet werden, die Telekommunikationslinien berühren, wie z.B. der Ausbau des Wegenetzes, wird gebeten die Telekom in die weitere Vorbereitung mit einzubeziehen.

Es werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 2:

In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorgesehen werden müssen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Eisenbahn-Bundesamt Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.08.2020, 04.01.2022	

Nicht berührt.

Keine Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B11
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.09.2020, 24.01.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B12
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B13
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom:	31.08.2020, 12.01.2022	

Punkt 1:

Zahlreiche Acker und Grünlandflächen machen den Raum um die Gemeinde Schmira überwiegend zu einer landwirtschaftlich geprägten Region.

Auf Grund der guten Bodenqualität wurden in der Region der Gemeinde Schmira Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen (siehe Regionalplan Mittelthüringen).

Der Erhalt des Bodens, seiner Nutzungseignung sowie seiner Verfügbarkeit in diesen Gebieten, sind wesentliche Voraussetzungen für die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft, die sowohl Produktions- als auch Schutzfunktionen erfüllt.

Ziel sollte es daher sein, trotz der vorhandenen „Nutzungskonkurrenz“, die Agrarstruktur auch zukünftig darauf auszurichten, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten, um ihren Existenz sichern zu können.

Der Ortskern von Schmira ist bis heute als kompaktes Dorf mit entsprechend dörflicher Struktur und Mischungsnutzung Bestand, welcher durch die althergebrachte, dorftypische Mischung aus Wohnen, Kleingewerbe und Landwirtschaft geprägt wird.

In besonderer Weise geprägt wird Schmira durch einen seit Generationen ansässigen Landwirtschaftsbetrieb im westlichen Bereich des alten Ortskernes nördlich an der Ecke Straße der Solidarität und Im Brühl. Der Betrieb soll in nächster Generation weitergeführt werden; von einem zukünftigen Fortbestand ist auszugehen. Der Schwerpunkt des Betriebes liegt auf Viehzucht und Milchproduktion.

Vorwiegend für die Futterproduktion bewirtschaftet der Betrieb landwirtschaftliche Fläche im Umland von Schmira. Ein zugehöriger Hofladen, welcher eine Vielzahl selbst erzeugter Produkte anbietet, ist die einzige Einkaufsmöglichkeit unmittelbar im Ortsteil.

Zu den dargestellten Planänderungsbereichen ergehen aus agrarstruktureller Sicht folgende Hinweise und Forderungen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bereits mit der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira SCH014 erfolgte vorab eine Untersuchung und Bewertung möglicher Entwicklungspotentiale für einzelne Teilflächen und

unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie Landwirtschaft, Naturschutz, Immissionsschutz, Klima, Lufthygiene und Lärm und Erschließung unter den heutigen Rahmenbedingungen.

Ziel der Planung vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist die Entwicklung Schmiras gemäß der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 als Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich der Stadt Erfurt. Dementsprechend soll eine Neustrukturierung einer bestehenden planerischen Zielstellung im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen.

Im Ergebnis soll die geplante künftige bauliche Entwicklung von Schmira mehr im nordwestlichen Teil von Schmira verortet werden. In Bereichen im südwestlichen Teil von Schmira werden größere Flächen künftig nicht mehr für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Eine teilweise Entwicklung der Bauflächen sowie der Gemeinbedarfsfläche im Randbereich des Ortsteils Schmira im Übergangsbereich zu Darstellungen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft des RPMT 2011 wird auch vor diesem Hintergrund als vertretbar angesehen.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gewogen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 2:

Teilbereich 1: Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße

Vom Planverfahren sind mehrere Ackerblockteilbereiche betroffen. Die betroffene Ackerfläche weist eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bietet daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen. Vom Vorhaben sind die Agrar GmbH Frienstedt und der Haupterwerbsbetrieb Birnbaum betroffen. Dem landwirtschaftlichen Familienbetrieb Birnbaum wurde durch den Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße/ Wartburgstraße“ 2019 bereits ca. 6,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen.

In der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) wird die dorftypische Mischnutzung aus Wohnen, Kleingewerbe und Landwirtschaft dokumentiert. In der Planung für den Ortsteil Schmira wird der seit über 50 Jahren ansässigen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb Birnbaum in der Straße der Solidarität Nr. 15 (Ecke im Brühl) ausdrücklich erwähnt. Der Betrieb wird in nächster Generation weitergeführt und auch zukünftig Bestand haben. Die landwirtschaftlichen Tätigkeiten des Haupterwerbsbetriebs beinhalten Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung und Direktvermarktung.

Nach unserer Information befinden sich am Standort ca. 80 Schweineplätze (Sauen u. Mastschweine), ca. 100 Rinderplätze (Milchkühe, Rinder u. Kälber) sowie ca. 500 Hennenplätze sowie Gänse- und Entenplätze.

Laut InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem)-Antrag 2021 bewirtschaftet der Betrieb eine Fläche von ca. 104 ha.

Bei der Neuausweisung von Bauflächen sind die Emissionen durch den landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm, Staub) unbedingt zu berücksichtigen. Die Flächen im unmittelbaren Umfeld der Hofstelle sollten von einer Bebauung freigehalten werden. Ein Heranwachsen der Wohnbebauung an die Hofstelle (Tierhaltung) wird Nutzungskonflikte auslösen.

Aus diesem Grund haben wir erhebliche Bedenken gegen „Hofnahe“ Bereiche des Teilbereiches 1.

Der geplante Teilbereich 1 greift in den dörflich geprägten Ortsteil ein. Die vorhandene Struktur (Landwirtschaft mit Viehhaltung) werden zurückgedrängt bzw. die Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes massiv behindert. Es tritt eine Überformung ein.

Wir befürchten das durch die Planungen eine Gefährdung der jetzigen Betriebsstruktur Flächenbewirtschaftung, Tierhaltung und Direktvermarktung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes Birnbaum eintritt. Das Wegbrechen der Tierhaltung und damit der Direktvermarktung würde zu einem massiven Einkommensverlust führen und die Existenz des Familienunternehmens gefährden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bei dem in Schmira vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb ist auch von einem künftigen Bestand auszugehen. Bei der Umsetzung von Bauflächen sind die Emissionen durch diesen landwirtschaftlichen Betrieb (Geruch, Lärm) zu berücksichtigen, siehe auch Punkt «4.3 Immissionen/ Geruch» der Begründung. Auf bisher unbebauten, landwirtschaftlich genutzten Flächen im unmittelbaren Umfeld des Landwirtes soll eine Entwicklung schutzbedürftiger Nutzungen vermieden werden. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich des Landwirtschaftsweges zwischen Knotenberg und Eisenacher Straße, der dem Landwirt als Wirtschaftszufahrt dient. Diese Fläche wird entsprechend neu als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, siehe Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB» der Begründung.

Bei der Darstellung von Flächen insbesondere für die Umsetzung von schützenswerten Nutzungen im Flächennutzungsplan ist u.a. maßgeblich, ob und inwieweit auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene der Immissionsschutz gewährleistet werden kann. Es kommen z.B. Abschirmungsmaßnahmen, unempfindliche Zwischenzonen, spezielle planerische Darstellungen oder Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) sowie Maßnahmen nach dem Immissionsschutzrecht in Betracht, diese Inhalte sind auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene konkret regelbar. Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung wurden zum Entwurf um entsprechende Aussagen ergänzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Teilbereich 2: Südlich Brühl

Vom Planverfahren wird ein Grünlandfeldblock minimal betroffen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereiches 2 noch vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Aus dieser Darstellung könnten auf der nachfolgenden Planungsebene gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zur Entwicklung von Wohngebieten entwickelt werden. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der städtebaulichen Zielstellung für den Ortsteil Schmira entsprechend des Rahmenplanes SCH014 Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden künftig Grünflächen dargestellt. Aus diesen Darstellungen können und sollen auf der nachfolgenden Planungsebene keine Baugebiete mehr entwickelt werden. Die Darstellungen von Grünflächen ohne Zweckbestimmung im FNP stehen einer weiteren Bewirtschaftung des Grünlandfeldblockes nicht grundsätzlich entgegen. Eine Überformung der betreffenden Flächen mit Baugebieten durch Bebauungspläne ist mit der geplanten Darstellung nicht mehr zu erwarten.

Punkt 4:

Teilbereich 3: Südlich Kornweg

Vom Planverfahren sind Teile von zwei Ackerlandfeldblöcke betroffen, die z.Z. der Haupterwerbsbetrieb Birnbaum bewirtschaftet.

Die betroffene Ackerfläche weist eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bietet daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Teilbereiches 3 noch vollständig als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Aus dieser Darstellung könnten auf der nachfolgenden Planungsebene gemäß § 8 Abs. 3 BauGB Bebauungspläne zur Entwicklung von Wohngebieten entwickelt werden. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP zur Anpassung der städtebaulichen Zielstellung für den Ortsteil Schmira entsprechend des Rahmenplanes SCH014 Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden künftig Grünflächen dargestellt. Aus diesen Darstellungen können und sollen auf der nachfolgenden Planungsebene keine Baugebiete mehr entwickelt werden. Als Baufläche werden im Teilbereich 3 lediglich noch Bereiche mit bereits vorhandenen baulichen Nutzungen dargestellt. Die Darstellungen von Grünflächen ohne Zweckbestimmung im FNP stehen einer weiteren Bewirtschaftung der Ackerfläche nicht grundsätzlich entgegen. Eine Überformung der betreffenden Flächen mit Baugebieten durch Bebauungspläne ist mit der geplanten Darstellung nicht mehr zu erwarten.

Punkt 5:

Teilbereich 4: Südlich Seestraße

Vom Planverfahren sind Teilflächen vom Ackerlandfeldblock AL50312Y18 betroffen die z.Z. von der Agrar GmbH Frienstedt bewirtschaftet werden. Die betroffene Ackerfläche weist eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bietet daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP soll auch der Standort für einen Kindergarten in Schmira neu bestimmt werden. Vorzugsweise soll eine Umsetzung im südöstlichen Teil von Schmira im Übergangsbereich vom bebauten Siedlungsbereich in die freie Landschaft auf einer städtischen Fläche südlich der Seestraße und östlich des Bürgerhauses erfolgen. Die vom Stadtrat beschlossene Rahmenplanung Schmira SCH014 hatte dazu ursprünglich eine Fläche unmittelbar westlich angrenzend vorgesehen. Diese Fläche steht jedoch nicht zur Verfügung, hier befindet sich der Sportplatz Schmira, dieser soll auch künftig erhalten bleiben. Siehe hierzu Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» sowie «2.1 Planungsanlass und –erfordernis» der Begründung.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gewogen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 6:

Die Planungen führen zu einem unwiederbringlichen Entzug von hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Planungen dürfen nicht zu Nutzungseinschränkungen der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe führen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe die Punkte 1-5 der Abwägung.

Punkt 7:

Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der jeweilig angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bei den weiteren Planungen zu gewährleisten.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesen Punkten nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesem Punkt keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B14
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Stadtwerke Erfurt Gruppe . Technische Service GmbH . Netz GmbH . ThüWa ThüringenWasser GmbH . Stadtwirtschaft GmbH . Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.09.2020, 02.02.2022 SWE Service GmbH, (bündelnd) 25.08.2020, 11.01.2022 SWE Netz GmbH, Bereich Strom 03.09.2020, 14.01.2022 SWE Netz GmbH, Bereich Gas keine eigene Stellungnahme SWE Energie GmbH, Bereich Fernwärme 26.08.2020, 01.02.2022 ThüWa ThüringenWasser GmbH 01.09.2020 Stadtwirtschaft 22.09.2020, 24.01.2022 Erfurter Verkehrsbetriebe EVAG	

SWE Service GmbH

Punkt 1:

Es werden die speziellen Leitungspläne übermittelt der:

- SWE Netz GmbH, das Stromnetz betreffend
- SWE Netz GmbH, das Gasnetz betreffend
- ThüWa Thüringen Wasser GmbH, das Trinkwasserversorgungsnetz betreffend

Übergabe von Zeichenlegende und Merkblatt für bauausführenden Firmen zum Schutz unterirdischer Leitungen und Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie zur Erreichung von Maßnahmen bei Beschädigungen von Leitungen und Kabeln.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan (FNP) finden. Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Planverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

SWE Netz GmbH, Bereich Strom

Punkt 3:

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

Die 41. Flächennutzungsplan-Änderung betrifft grundsätzlich die vorhandene Strominfrastruktur und die sich aus der Änderung entwickelnden neuen Strukturen. Durch Neuausrichtung von Flächen ergeben sich neue Laststrukturen. Diese müssen erschlossen und versorgt, vorhandene erweitert werden. Die von Ihnen angezeigten Flächen befinden sich auf einem Territorium bzw. Grundstück, welche grundsätzlich als elektrotechnisch teilweise bis nicht erschlossen anzusehen sind.

Im Zuge folgender Bebauungsplanverfahren sind grundsätzliche Belange der SWE Netz GmbH zu berücksichtigen. Dies betrifft vorrangig die Einordnung von Leitungstrassen und Stationsstellflächen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass eine stromtechnische Erschließung des Plangebietes grundsätzlich möglich ist. Für die Darstellungen des FNP ist im vorliegenden Fall relevant, dass eine stromtechnische Erschließung und damit die Erschließung der geplanten Baustrukturen grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des abzusehenden Umfangs der Flächen zur Errichtung der Versorgungsanlagen/ Trafostationen für das vorliegende Plangebiet sind diese räumlich für die Maßstabsebene eines FNP nicht bedeutsam. Eine Darstellung bereits im FNP ist nicht erforderlich. Wir verweisen daher auf nachfolgende Planverfahren wie das zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ bzw. auf örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Vorhandene elektrischen Anlagen des Unternehmens stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung und sind in der Planungs- und Ausführungsphase zu berücksichtigen.

Im Verlauf der Kabel nur Handschachtung erlaubt.

Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbau- ausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.

Sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Mindestabstände zu Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.

Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Im Plangebiet können sich eventuell Leitungen und Medien befinden, die nicht grundbuchlich gesichert sind, die aber bei einer Bebauung Beachtung finden und ggf. umverlegt werden müssen.

Rückfragen zum Leitungsbestand bitte vor Baubeginn an den zuständigen Netzmeister Strom richten.

Bei eventuellen Beschädigungen bitte umgehend Netzleitstelle informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann in diesen Punkten keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Netz Gas

Punkt 5:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümer im Änderungsbereich des Vorhabengebietes verschiedene Leitungssysteme mit zugehöriger Infrastruktur zum Gastransport (Gashochdruckleitungen) und zur Gasverteilung (Gas- Niederdruckleitungen) zur Versorgung von Anschlussnehmern. Das Leitungssystem wurde sukzessive, unter Beachtung der dafür geltenden gesetzlichen, fachlichen (DVGW-Regelwerk) und kommunalen Bestimmungen errichtet. Das Leitungssystem unterliegt in Betrieb und Instandhaltung den geltenden Sicherheitsbestimmungen.

Die Gasleitungen sind für die Dauer ihres Bestehens vor äußeren Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden, durch den Konzessionsvertrag der Stadt Erfurt geschützt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6:

Die 41. Flächennutzungsplan-Änderung betrifft grundsätzlich die vorhandene Gasinfrastruktur und die sich aus der Änderung entwickelnden neuen Strukturen. Durch Neuausrichtung von Flächen ergeben sich ggf. neue Laststrukturen u. Abnahmeschwerpunkte. Diese können bei Bedarf erschlossen und versorgt werden. Die von Ihnen angezeigten Flächen insgesamt befinden auf einem Territorium bzw. Grundstück, welche grundsätzlich als gastechnisch teilweise bis nicht erschlossen anzusehen sind.

Im Zuge folgender Bebauungsplanverfahren sind grundsätzliche Belange der SWE Netz GmbH, Abt. Technik Gasnetz zu berücksichtigen. Dies betrifft vorrangig die Einordnung von Leitungstrassen und ggf. Standorten für notwendige Gasdruckregelanlagen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Stellungnahme wird entnommen, dass ein Anschluss an das Gasnetz der SWE und eine Versorgung mit Gas im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. In Bezug auf die konkrete Einordnung von Leitungstrassen und ggf. Standorten für notwendige Gasdruckregelanlagen verweisen wir auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7:

Berücksichtigung folgender Hinweise:

Die SWE Netz GmbH betreibt als Eigentümerin auf den Flurstück Flur 3, Nr. 190/8 auf Höhe der benachbarten Flurstücke Nr. 4 u. 25 eine für die Gasversorgung der Stadt Erfurt versorgungswirtschaftlich wichtige Gasdruckregel- und Messanlage (GDRMA) zur Druckreduzierung verschiedener Druckebenen. Bei der GDRMA handelt es sich um eine Gebäudeanlage. Die GDRMA ist ein äußerst wichtiges und unverzichtbares Betriebsmittel und dient ausschließlich der Sicherstellung der öffentlichen Gasversorgung der Stadt Erfurt. Beim Betrieb der Anlage entsteht durch die Entspannungs- und Strömungsgeräusche ein Geräuschpegel, welcher durch die Gebäudehülle nach Außen emittiert wird. Dieser Lärmpegel ist nicht konstant, sondern abhängig von der momentanen Belastung der GDRMA. Der Geräuschpegel ist am höchsten bei einem hohen Druckgefälle, verbunden mit einem großen Durchfluss. Die Fahrweise der GDRA in der Ortsgasversorgung richtet sich vorwiegend nach dem aktuellen Gasverbrauch der Abnehmer und ändert sich temperatur- und tageszeitlich bedingt ggf. stark. Damit verbunden ändert sich auch betriebsbedingt der Geräuschpegel der Anlage. Eine GDRA ist ein automatisch arbeitendes System ohne ständige Personalanwesenheit. Insofern sind für das Innere der Anlage keine Grenzwerte festgelegt. Bei der Errichtung der Anlage wurden alle zum Bau der Anlage gesetzlich notwendigen Auflagen und Bedingungen eingehalten, dies gilt auch für den gewählten Anlagenstandort zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Schalldruckpegel.

Im Hinblick auf die Schallemissionen beim Betrieb der Gasdruckregelanlage auf dem Flurstücken Nr. 38/7 und Nr. 5/11 fordern wir allseitig die Einhaltung eines lichten Mindestabstandes von 50 m ab Baukörper bis zur nächsten Bebauung. Zum Schutz unserer Gasdruckregelanlage vor Blitzeinwirkungen dürfen keine Metallzäune in Nachbarschaft zu unserer Gasdruckregelanlage aufgestellt werden, die die bauliche Höhe unserer GDRMA übersteigen. Eine nachbarschaftliche Bebauung muss jederzeit die ungehinderte Zugänglichkeit mit Baufahrzeugen und Kranfahrzeugen zu den zugehörigen Leitungssystemen gewährleisten. Die GDRMA muss zu jederzeit mit Servicefahrzeugen uneingeschränkt erreichbar sein. Die Sicherheit und die Zugänglichkeit der vorhandenen Gasleitungen darf in keiner Weise und zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.

Eine Außerbetriebnahme der Gasleitungssysteme ist nicht möglich.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Grundsätzlich können die geforderten Mindestabstände zum Immissionsschutz auch innerhalb

von Bauflächendarstellungen realisiert werden. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der Flächennutzungsplan-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Im vorliegenden Fall befindet sich die genannte, bestehende Gasdruckregel- und Messanlage GDRMA außerhalb, am äußersten nördlichen Randbereich des Teilbereichs 1 des Geltungsbereiches der 41. Änderung des FNP, östlich an der Frienstedter Straße. Mit der vorliegenden Änderung werden westlich der Frienstedter Straße *Grünflächen ohne Zweckbestimmung, mit Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft* dargestellt. Die geplanten Darstellungen im FNP werden durch die genannte, bestehende Gasdruckregel- und Messanlage GDRMA nicht berührt.

SWE Energie Fernwärme

Punkt 8:

Es wurde keine (eigene) Stellungnahme abgegeben.

Anmerkung: In der Stellungnahme der SWE Service GmbH vom 04.09.2020 wurde mitgeteilt, dass sich im betreffenden Bereich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH befinden.

SWE Thüringenwasser

Punkt 9:

Der 41. Änderung des FNP steht seitens der ThüWa ThüringenWasser GmbH nach erfolgter äußerer und innerer Erschließung grundsätzlich nichts entgegen. In der Anlage sind die prägnanten Aussagen zusammengefasst.

Übergabe von Bestandsplänen. Diese Pläne dienen zur Information und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir möchten darauf hinweisen, dass Lageabweichungen möglich sind. Diese Bestandsunterlagen gelten nur im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme und berechtigen nicht zur Grabung. Rückfragen richten Sie bitte an die SWE Service GmbH, Tel. (0361) 564 25 28. Im Maßnahmenbereich vorhandene Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH sind generell zu beachten und zu respektieren.

Keine Einwände

Aus Veranlassung ThüWa bestehen gegenwärtig keine Erfordernisse zu Änderungen am Leitungsnetz, die den Plan berühren könnten.

Die ThüWa ThüringenWasser GmbH kann die Versorgung des benannten Gebietes nach Realisierung einer Erschließung mit Trinkwasser sichern. Dafür ist der Abschluss eines Vertrages mit Erschließungsträger erforderlich. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen sind teilweise als nicht erschlossen zu betrachten. Dies ist im weiteren Verlauf der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Hinsichtlich eines Abschlusses eines Vertrages mit dem Erschließungsträger und die eigentliche Erschließung der Flächen wird auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen.

Punkt 10:

Im Vorhabenbereich ist Anlagenbestand der ThüWa ThüringenWasser GmbH vorhanden, der im Lageplan ersichtlich ist. Auf Grundlage des Konzessionsvertrages sowie des DVGW-Regelwerkes (u. a. keine Überpflanzung nach DVGW GW 125, Freihaltung des Schutzstreifens nach DVGW 400-1) sind die Anlagen zur Gewährleistung der Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen und zu sichern:

- Gewährleistung der Zugänglichkeit,
- Lichter Mindestabstand zu Großgrün von 2,5 m,
- Sicherung der Mindestüberdeckung von 1,2 m, Einhaltung einer maximalen Überdeckung von 2,5 m bei Niveauveränderungen,
- Anpflanzung von Großgrün generell nur außerhalb von Schutzstreifen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE Stadtwirtschaft

Punkt 11:

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“

Einhaltung von Wendemöglichkeiten für Abfallsammelfahrzeuge; keine Rückwärtsfahrten; Verweis auf die gültige Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt. Anforderungen an Wege, Straßen und Standplätze zur Abholung von Abfällen.

Fahrzeugtechnik

Angaben für die Anforderungen an Straßen (RAST 06). Aussagen zu ggf. erforderlichen Übernahmeplätzen für Abfallgefäße.

Holsystem

Beachtung der Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung. Einhaltung der Mindestbreiten für den Transportweg der Abfallbehälter. Aussagen zu Müllbehälter-Einhausungen (Doppelschließanlage) bzw. Bereitstellung vor/ an öffentlichen Straßen.

Bringsystem

Aussagen und Beachtung von Anforderungen bei der Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sog. Depotcontainer.

Bauphase

Erreichbarkeit Grundstücke/ Gewährleistung der Entsorgung während der Bauphase.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

SWE EVAG

Punkt 12:

Keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Eine Betroffenheit der EVAG besteht an der Eisenacher Straße. Dort gibt es eine Freihaltterasse für eine mögliche Stadtbahnverlängerung. Diese ist bereits im gültigen FNP festgesetzt. Gemäß Änderung soll sie eingekürzt werden und nicht mehr wie damals vorgesehen im Ortskern, sondern bereits am östlichen Ortsrand enden. Diese Idee wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis im Umweltbericht auf Seite 8, dass für die Erweiterung der Stadtbahn zur Feststellung der UVP- Pflicht eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls notwendig ist, wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Es wird eingeschätzt, dass auch mit den im Teilbereich 1 neu geplanten Wohngebieten eine Stadtbahn im Bereich Schmira derzeit nicht wirtschaftlich ist. Mit weiteren langfristigen Entwicklungen ist die Wirtschaftlichkeit (ggf. auch die Trassenführung) neu zu bewerten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Mit der Darstellung einer Straßenbahntrasse sowie der Wendestelle am östlichen Ortseingang von Schmira wird auf Ebene des FNP eine entsprechende Art der Bodennutzung vorgesehen und damit eine mögliche künftige Umsetzung im Bereich der dargestellten Trasse offen gehalten. Diese Trasse ist in ggf. nachfolgenden, aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen als planerische Zielstellung dann entsprechend zu beachten. Ob und wie konkret eine Straßenbahntrasse im Bereich Schmira realisiert werden kann, ist ggf. nachfolgend in gesonderten Realisierungsstudien bzw. Planungs- und Genehmigungsverfahren zu überprüfen. Die Darstellungen des FNP stehen einer Anpassung der Trassenführung im Zuge einer weiteren Konkretisierung der Planung auch nicht grundsätzlich entgegen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße sowie Straßenbahn gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B15
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom:	23.09.2020, 20.01.2022	

Punkt 1:

Keine Einwände

Folgende Hinweise und Forderungen sind zu berücksichtigen:

Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Verweis auf Erkundigungspflicht nach Verlauf von Versorgungsleitungen bei örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bauunternehmen einzuholen.

Verweis auf Planauskunftsportal: <http://www.thueringer-energienetze.com/Kunden/Netz-informationen/Planauskunftsportal.aspx>

Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der Thüringer Energie AG erteilt die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.

Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Bestand und Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG betriebenen Elektroenergie- und Gasversorgungsanlagen.

Bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung erkundigen.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben

Anmerkung: Die Stadtwerke Erfurt Gruppe (SWE) wurden im vorliegenden Planverfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B16
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom:	07.09.2020, 04.01.2022	

Nicht berührt.

Keine forstlichen Belange betroffen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B17
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abteilung 2 – Hochbau und Liegenschaften Referat 27 Liegenschaften Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom:	11.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B18
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Abteilung 4 – Straßenneubau und Regionalbereiche Straßen Referat 42 Region Mitte Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.09.2020, 31.01.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B19
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	14.09.2020, 19.01.2022	

Punkt 1:

Keine Äußerung zur Planzeichnung

Bodenordnung:

Sollten bodenordnende Maßnahmen nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht sein, wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt.

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte (Grundnetz- und/ oder Lage-, Höhen-, bzw. Schwerefestpunkte) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens.

Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte besonders zu schützen. (Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008, § 25 (3))

Sollten im Bearbeitungsgebiet künftig Baumaßnahmen erfolgen, so ist rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme eine Stellungnahme zu den geodätischen Festpunkten vom zuständigen Katasterbereich des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation einzuholen.

Flurbereinigung:

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung ist von dem Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort, Az.: 1-2-0624 betroffen.

Die FNP-Änderung 41 gliedert sich in 4 Teilbereiche.

Durch Umdeklarierung werden momentan nicht dem geltenden FNP entsprechende Nutzungen gesichert (z.B. Grünflächen auf potentiellen Bauland) und andererseits Flächen für Nutzungen in weiterer Zukunft (Kindergartenbau, Straßenbahnanbindung) gesichert.

Vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind vom Teilbereich 1 nur ein Stück der Eisenacher Straße, die Teilbereiche 2 und 4 liegen komplett im Verfahren und der Teilbereich 3 nur zum Teil.

Die Umnutzungen beeinflussen die geplante Neuordnung im Sinne der Flurbereinigung nicht.

Abwägung:

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41, Bereich Schmira, Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße – Abwägung

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B20
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B21
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom:	18.08.2020, 10.01.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B22
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	26.08.2020, 04.01.2022	

Stellungnahme als Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht

Punkt 1:

Es wird mitgeteilt, dass im dargestellten Untersuchungsraum keine öffentlichen oder nichtöffentlichen nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturen betrieben werden.

Es bestehen keine Einwände gegen die Änderung des FNP.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme als Technische Aufsichtsbehörde

Punkt 2:

Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig.

Dem vorliegenden Entwurf ist keine Annäherung zu den Betriebsanlagen der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zu entnehmen, weshalb wir davon ausgehen, dass Betriebsanlagen der Straßenbahn nicht geändert werden sollen.

Betriebsanlagen sind alle dem Betrieb dienende Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 7 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung – BOStrab) vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung.

Unter dieser Prämisse bestehen unsererseits gegen den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung (Vorentwurf) keine Bedenken.

Abwägung:

Der Hinweis wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B23
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Erfurt Petersberg Haus 12 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	19.08.2020, 04.01.2021	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		B24
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	31.08.2020, 05.01.2022	

Stellungnahme vom 31.08.2020 zum Vorentwurf

Punkt 1:

In der Begründung S. 19 den Verweis auf § 13(3) Thüringer Denkmalschutzgesetz ergänzen.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den FNP finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Der genannte § 13 Abs. 3 ThürDSchG regelt, dass der Inhaber einer Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 3 im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet ist, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der Denkmalfachbehörde zu erstatten. Diese Regelung betrifft nicht den Regelungsinhalt eines FNP. Die Inhalte der vorliegenden 41. Änderung des FNP stehen den Regelungen des ThürDSchG auch nicht entgegen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bauabwägungsverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 05.01.2022 zum Entwurf

Punkt 2:

Einverstanden mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes Erfurt. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden adäquat in den Planunterlagen berücksichtigt.

Abwägung:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

**2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzvereinigungen
nach § 3 UmwRG und deren Abwägung**

N

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom:	25.01.2022	

Punkt 1:

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan von Schmira soll so geändert werden, dass vormals als Wohn- oder Mischgebietsflächen vorgesehene Grünlandflächen am westlichen und südwestlichen Ortsrand erhalten bleiben und dafür vor allem landwirtschaftliche Nutzflächen im nördlichen Ortsbereich als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. So soll zukünftig Wohnraum in Ein- und Zweifamilienhäusern für ca. 1000 neue Einwohner im Erfurter Umfeld geschaffen werden. Des Weiteren werden im Süden des Ortes Flächen für den Gemeinbedarf für den Bau eines Kindergartens sowie einer Grundschule und einer Straßenbahnhaltestelle mit Wendeschleife vorgesehen.

Der geänderte Flächennutzungsplan würde zu dem Verlust von ca. 9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche führen, deren lösshaltige Böden z. T. durch eine hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit ausgezeichnet sind.

Diese dienen außerdem dem im Gebiet vorkommenden und nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) geschützten Feldhamster als Lebensraum. Außerdem wurden Feldlerchen und andere Brutvögel sowie Zauneidechsen nachgewiesen, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden würden. Aus diesem Grund sind noch näher auszuführende CEF- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Dabei soll zum einen die Fläche der ehemaligen Stallanlage nördlich des Ortes für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Im Rahmen dessen soll diese teilweise versiegelte Fläche durch Abriss der ruinösen Gebäude entsiegelt werden. Aus Sicht des Artenschutzes stellt sich allerdings die Frage, warum diese bereits zum Teil versiegelte und stark verdichtete Fläche nicht in das geplante WA einbezogen wurde. Dies würde die Neuversiegelung und den Verlust sehr fruchtbarer landwirtschaftlicher Fläche und Feldhamsterhabitate deutlich reduzieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Planung folgt den Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen ISEK 2030 und der Rahmenplanung Schmira SCH014, daraus ergeben sich die entsprechenden Zielstellungen der 41. Änderung des FNP, siehe die Begründung zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 2:

Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach Thüringer Bilanzierungsmodell erstellt. Dabei wurden die Freiflächen im WA pauschal mit der Bedeutungsstufe 25 angenommen. Dies erscheint insgesamt zu hoch, wenn man die Größe des WA und die Anzahl der geplanten Grundstücke für Einfamilienhäuser mit einer angenommenen GRZ von 0,4 bedenkt. Besonders im Innenbereich des WA ist die Bedeutung der Freifläche sicher deutlich geringer. Auch die Bedeutungsstufe für Grünflächen an der Eisenacher Straße mit 35 erscheint viel zu hoch angenommen, da diese zwar sicherlich für den Menschen eine puffernde Wirkung der stark frequentierten Straße hat, aber für Tiere wohl kaum als Lebensraum bedeutsam sein wird. In diesem Bereich ist vor allem positiv, dass der Boden nicht versiegelt werden soll. Dies rechtfertigt aber sicher keine Zuordnung der Bedeutungsstufe 35.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der Flächennutzungsplan regelt § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Dieser Umweltbericht entspricht der Maßstabebene eines Flächennutzungsplanes und ist von den im Verfahren beteiligten Fachbehörden geprüft worden.

Im Übrigen ist festzustellen, dass mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP in deren Geltungsbereich der Umfang der für eine Bebauung vorgesehen Flächen insgesamt zurückgeht, und der Umfang der Grün- und Freiflächen zunimmt. Geringfügige Änderungen in der Gewichtung würden nichts an der Gesamteinschätzung ändern.

Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Da im Gebiet der Flächennutzungsplanänderung sowohl Feldhamster, Feldlerchen und Zauneidechsen vorkommen und diese durch die geplante Bebauung der landwirtschaftlichen Flächen und den Zuzug von etwa 1000 neuen Einwohnern - was eine Verdopplung der derzeitigen Einwohnerzahl von Schmira bedeuten würde - sehr beeinträchtigt werden würden, werden CEF- und Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt dieser und anderer Arten in die Planung integriert.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Vorhaben weiter auf die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Diese Maßnahmen sollten unbedingt durch die Festsetzung eines Verbots der Haltung von (freilaufenden) Katzen im neuen WA begleitet werden. Da insbesondere Hauskatzen im Umfeld von Ortschaften deutlich den Prädationsdruck auf Kleinsäuger, Brutvögel und Eidechsen erhöhen können und jeder Maßnahme zum Erhalt der zurzeit noch vorkommenden Tiere entgegenwirken würden.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Ein Verbot der Haltung von freilaufenden Katzen ist in dieser Form nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom:	21.09.2020, 01.02.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	04.02.2022	

Punkt 1:

Verweis auf ablehnende Stellungnahme vom 02.08.2020 zum Vorentwurf des B-Plans SCH718:

Der BUND-Erfurt lehnt die Errichtung eines Baugebietes mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern in Schmira ab.

Das Plangebiet wird gegenwärtig östlich der Straße Am Knotenberg überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt, heißt es auf der Seite 6/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Wir vertreten mit den übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und Landes, aber auch örtlicher Beschlusslagen die Auffassung, dass eine behutsame Innenverdichtung einer neuen Außenversiegelung Vorrang zu erteilen ist. Es gibt in Erfurt genügend Brachflächen, in denen Wohnungen, vor allem Mehrfamilienhäuser entstehen können. Denn auch aus Klimaschutzgründen ist der Bau von Ein- u. Zweifamilienhäusern nicht mehr zeitgemäß. Der Energieverbrauch pro qm wesentlich schlechter als im Mehrgeschoßbau. Wie wollen wir bis 2030-35 die Pariser-Klimaschutzziele erreichen, wenn wir heute noch in der B.-Planung alten Bedürfnissen (Nachfragen) Raum geben? Und eine Energieplus-Haus-Vorgabe haben wir im Vorentwurf nicht lesen können. Aber selbst das würde bei uns auf keine Zustimmung für die Versiegelung von Ackerflächen finden, weil nach den Nachhaltigkeitsstrategien alsbald bilanziell eine Netto-Null-Versiegelung zu erreichen ist.

Zur Ausgangslage beim Klima wird ausgeführt: Die Flächen um Schmira besitzen teilweise aufgrund der topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten besondere, klimarelevante Eigenschaften. Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der Klimaschutzzone 1. Ordnung, welche die größte Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat. (s. Seite 8/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Die Errichtung eines Baugebietes in der Größe von ca. 4,22 ha bildet immer eine Barriere für die Frischluftzufuhr der Stadt Erfurt, zumal mittlerweile von allen Seiten in die wichtigen Frischluftzufuhrschneisen der Stadt gebaut werden soll/ bereits wird (z.B. geplanter Gewerbepark Urbich, Wohngebiet Bunter Mantel in Bindersleben, Wohngebiet auf der ehemaligen Lingelfläche in der Südstadt).

Auch wenn das städtebauliche Konzept von einer lockeren Einzelhausbebauung auf großen Grundstücken aus geht (s. S.12/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718 -Vorentwurf), so muss es dazu nicht kommen. Wie schnell wurden aus Baugebieten mit großen Grundstücken dann kleinere, weil die absoluten Grundstückspreise keine Käufer

fanden. Die Konsequenz: Eine enge Bebauung mit der Folge einer noch größeren Kaltluftbarriere.

Aus diesen beiden Hauptgründen können wir dem Aufstellungsplan oder Vorentwurf nicht zustimmen.

Generell begrüßen wir aber trotzdem das verwaltungsrechtliche Vorgehen, dass „Im Zuge der Bebauungsplanung ein Grünordnungsplan sowie ein Umweltbericht erstellt (werden soll; E.Ä.), in dem die fachlichen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt sowie evtl. erforderliche Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und beschrieben werden.“ (s. Seite 14/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Weil Sie zu Recht vermuten dass grundsätzlich im Untersuchungsraum das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten (u.a. Vogel-/ Fledermausarten, Feldhamster, Zauneidechse) zu erwarten (sind E.Ä), zu deren Schutz im Zuge der weiteren Planverfahren entsprechende Vermeidungsstrategien zu entwickeln sind. Für die Feldflur des Entwicklungsgebietes Am Knotenberg wurden Feldhamster nachgewiesen. (s. Seite 8/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Allein das ist ein weiterer Grund, für die Ablehnung in diesem Bereich ein neues Baugebiet zu errichten, zumindest solange keine wirksamen artenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Vereinigung zum Bebauungsplanverfahren SCH718 Am Knotenberg abgegeben. Die Stellungnahme wurde dort in die Abwägung eingestellt und abgewogen.

Für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung im vorliegenden Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus dieser Stellungnahme zum Bebauungsplan im Wesentlichen keine neuen Erkenntnisse.

Die Planung folgt den Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen ISEK 2030 und des Rahmenplanes Schmira SCH014, daraus ergeben sich die entsprechenden Zielstellungen der 41. Änderung des FNP, siehe die Begründung zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplan eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Im Übrigen regelt der Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben.

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Wir können aus Klima- und Artenschutzgründen allgemein die geplante 41.ÄFNP zur Legitimation weiterer B.-Pläne mit Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern und hohem Versiegelungsgrad von Ackerland in Schmira oder sonst wo in Erfurt/ Thüringen/ Deutschland nicht mehr befürworten. Damit sind wir nicht gegen das Eigentum von Wohnungen, wie ein TA-Artikel uns jüngst zugeschrieben hat.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Die Planung folgt den Zielstellungen des vom Stadtrat beschlossenen ISEK 2030 und des Rahmenplanes Schmira SCH014, daraus wurden die entsprechenden Zielstellungen der 41. Änderung des FNP entwickelt, siehe die Begründung zur vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Wer unbedingt in einem Einfamilienhaus wohnen will, der soll sich diese im Bestand befindlichen Häuserobjekte ansehen, kaufen, sanieren, renovieren etc. In den Dörfern unseres Landes stehen derartige Häuser zuhauf leer oder wollen von älteren Eigentümern, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Häuser zu bewirtschaften, geschweige denn energetisch zu sanieren, verkauft werden. Die Älteren dagegen wollen in die Pflegeeinrichtungen der Städte ziehen. Hier sollte der Bund und das Land Thüringen (sowie die anderen BL) kreativ beiden Interessen durch ein Förderprogramm den Tausch der Wohnbedürfnisse ermöglichen, bevor ständig neues Land, bester Ackerboden oder Naturgebiete am den Stadträndern versiegelt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Für die Stadt Erfurt wurde eine Wohnungsbedarfprognose erstellt, welche nach Segmenten einen Wohnraumbedarf für die Stadt Erfurt ermittelt hat.

Es ist grundlegend Anliegen, Aufgabe und Ziel der Stadt Erfurt, für ihre Einwohner eine adequate und bedarfsgerechte Wohnraumversorgung zu ermöglichen bzw. die erforderlichen Voraussetzungen dazu zu schaffen.

Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP sollen dafür die Voraussetzungen im Bereich Schmira geschaffen werden, siehe hierzu die Begründung der 41. Änderung des FNP.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB stellen auch die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung einen wichtigen Belang in der Bauleitplanung dar. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Siehe auch Punkt 2 der Abwägung.

Punkt 4:

Dem Argument, das Einpendeln mit dem privaten Auto, würde den ökologischen gewonnenen Mehrwert durch Um-Nutzung vorhandener Gebäude in den Dörfern konterkarieren, widersprechen wir auch. Einen Ausbau und Anschluss aller Dörfer an die Städte mit einem guten ÖPNV im Halbstundentakt, nach dem Vorbild der Schweiz, würde dieses Scheinargument für die ständige Neuversiegelung innerhalb der Stadtrandlagen aufdecken und obsolet machen. Im Kern geht es der Stadt Erfurt, jeder Stadt doch darum gut verdienende Einkommenbezieher:innen und damit Steuerzahler:innen bei sich wohnen haben zu wollen, damit die Finanz-, Haushaltslage zu ihren Gunsten ausfällt. Auf Kosten der anderen Städte und Gemeinden, die auch um diese Steuerzahler:innen buhlen, versteht sich in dem durch Bundesgesetze verursachten Wettbewerb um Ansiedlungen. Hier muss die Finanzpolitik mit der Bodenpolitik, nämlich die Netto-Null-Versiegelung nun bis 2030 lt. den Bundes- und Landes- Nachhaltigkeitsstrategien zu erreichen, gesetzlich endlich in Einklang gebracht werden! Die Erhöhung des Flächenanteils

(Anmerkung SVEF: Der Text der Originalstellungnahme ist hier offenbar unvollständig.)

Aber zurück zu 41.ÄFNP im Bereich Schmira: Die Erhöhung des Flächenanteils im Teilgebiet 1 und die Versiegelung und den Verlust von Grün- und Ackerland (der sich allerdings aus den Streichungen von Teilgebiet 2+3 ergibt!), lehnen wir aus o.g. grundsätzlichen Erwägungen einer Stadt,- Siedlungsentwicklung auf der Basis von gesetzlich geschürten Wettbewerbern ab.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Bei dem vorliegenden Verfahren zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich um Planverfahren der vorbereitenden Bauleitplanung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB). Der Flächennutzungsplan regelt § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Steuer-, Wirtschafts- und Verkehrspolitik auf Landes- und Bundesebene sind kein Regelungsinhalt der vorbereitenden Bauleitplanung.

Die Bauleitplanung und die Stadtentwicklung der Stadt Erfurt müssen auch mit den Ihr vorgegebenen Rahmenbedingungen umgehen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat der Stadt Erfurt.

Siehe auch Punkt 2 und 3 der Abwägung.

Im Übrigen sollen mit der vorliegenden 41. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Plandarstellung des Flächennutzungsplanes Bauflächen zurückgenommen werden, der Anteil von Grün- und Freiflächen hingegen steigt, siehe Punkt «6 Städtebauliche Kennziffern / Folgekosten für die Gemeinde» der Begründung.

Punkt 5:

Auf Feldhamster, Rebhuhn und andere Vogelarten sowie Zauneidechsen und deren Lebensraumverlust bzw. gar Tötung (siehe Bilder) werden wir in den Stellungnahmen zu den B-Plänen hinweisen und Schutzmaßnahmen fordern!

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung:

Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe weiter auch Punkt 2 der Abwägung.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom:	28.01.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N6
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N7
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	NABU Erfurt e.V. Röhrenweg 114 99092 Erfurt	
mit Schreiben vom:	07.02.2022	

Punkt 1:

Wir lehnen die Änderung des o.g. FNP insofern ab, als dass wir jedwede zusätzliche Bebauung in Schmira Nord (Teilbereich 1) aus Gründen des Natur-, Boden- und Klimaschutzgründen sowie auch aus sozialen Gründen für das Dorf Schmira ablehnen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es wird auf den Erläuterungsbericht zur 41. Änderung des FNP verwiesen.

Im Bauleitplanverfahren werden gemäß § 4 BauGB regelmäßig auch die Unteren Umweltbehörden der Stadt Erfurt beteiligt. Diese haben entsprechend eigene fachliche Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden 41. Änderung des FNP abgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Ergänzend wird noch angemerkt, dass die Formulierung „Schmira Nord“ sich möglicherweise auf den Bebauungsplan „SCH741 Schmira Nord“ bezieht. Dieses ist ein eigenständiges, gesondertes Planverfahren. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des SCH741 befindet sich auf Flächen, welche bereits im wirksamen FNP als Bauflächen dargestellt sind und nicht Gegenstand der vorliegenden 41. Änderung des FNP sind.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N8
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen/ OT Seebach	
mit Schreiben vom:	18.09.2020, 28.01.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N9
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom:	22.09.2020, 02.02.2022	

Stellungnahme vom 22.09.2020 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Als Gewässer ist lediglich der temporär wasserführende Eselsgraben durch die Flächenplanänderung betroffen.

Des Weiteren sind in der Feldflur von Schmira Feldhamster beheimatet. Daher sind in der Umsetzungsphase entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Feldhamster einzuplanen.

Es bestehen keine Einwände gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In der Feldflur von Schmira und insbesondere auch auf den aktuellen Entwicklungsgebieten „Am Knotenberg“ und „Schmira Nord“ sind Feldhamster (streng geschützt nach Anhang IV der RL 92/42/EWG) nachgewiesen worden. In den nachfolgenden, konkretisierenden Planungs-/ Genehmigungsebenen sind zur Umsetzung von Vorhaben entsprechende Maßnahmen wie die Schaffung entsprechender Ersatzlebensräume für Feldhamster zu gewährleisten, siehe auch Punkt «4.4 Artenschutz» der Begründung sowie der Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Stellungnahme vom 02.02.2022 zum Entwurf

Punkt 2:

Keine weiteren Hinweise zum Verfahren.

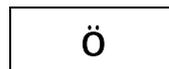
Abwägung:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		N10
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom:	Keine Äußerung	

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

**2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und deren
Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	.	
mit Schreiben vom:	16.09.2020	

Punkt 1:

Schmira kenne ich seit meiner Kindheit der 70er Jahre. Stark vom dörflichen Charakter geprägt, ist es heute noch idealer ländlicher Raum für jede Art von Leben.

Als Natur- und Artenschützer finde ich es immer sehr bedauerlich, wenn Natur verloren geht. Zusammenfassend möchte ich alle Entscheidungsträger bitten, meine Bedenken bezüglich des Natur- und Artenschutzes in die geplanten Maßnahmen einzubeziehen. Wie oft, werden bei vergleichbaren Vorhaben natürliche Bereiche zerstört um, sie anschließend neu zu errichten. Es wäre schön und sinnvoll zugleich, bestehende Habitats gleich einzubeziehen und zu erhalten. Aus eigener Erfahrung weiß ich, dass meine Bedenken für einige Menschen keine primären Stellung einnehmen. Deshalb möchte ich von der Möglichkeit Gebrauch machen um auf die inzwischen bedrohliche Situation des Artensterbens aufmerksam zu machen.

Dank an alle Menschen die sich dem Natur-Klima-Umwelt-und Artenschutz widmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Bauleitplanverfahren werden gemäß § 4 BauGB regelmäßig auch die Unteren Umweltbehörden der Stadt Erfurt beteiligt. Diese haben entsprechend eigene fachliche Stellungnahmen im Verfahren zur Aufstellung der vorliegenden 41. Änderung des FNP abgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 2:

Hochheim wie auch Schmira säumen den Rand des tiefer gelegenen Stadtkerns Erfurt. Ich finde es jedoch nicht ratsam diese Zonen zu bebauen. Künftige Starkregen in Folge des Klimawandels können die Stadt bedrohen, wenn Wasser in diesen Bereichen nicht ausreichend aufgenommen werden kann.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der Eselsgraben stellt mit seiner geringen Wasserführung ein empfindliches Gewässer dar. Bei Starkregen besteht ein hohes Risiko für weiträumige Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht ist eine ganzheitliche Lösung zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers von großer Bedeutung. Zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen im Bereich der 41. Änderung des FNP ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit dem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. In Betracht kommen Maßnahmen wie z.B. eine Minimierung abflusswirksamer versiegelter Flächen, eine lokale Rückhaltung/ Speicherung sowie Versickerung anfallenden Niederschlagswassers.

Siehe auch Punkt «4.5 Gewässer- und Hochwasserschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Maßgeblich ist die fachliche Einschätzung der Unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Erfurt, welche im Bauleitplanverfahren regelmäßig im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beteiligt wird.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ Teilgebiet A ist für das gesamte Baugebiet „Am Knotenberg“ bereits ein *Entwässerungskonzept Oberflächenentwässerung* erstellt worden, um geeignete Maßnahmen für die Rückhaltung des Regenwassers festzulegen bzw. einen geregelten Wasserabfluss gewährleisten zu können. So sollen zwei naturnahe Regenrückhaltebecken zur zusätzlichen Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers angelegt werden, um dieses gedrosselt und somit unschädlich in den Vorfluter des Eselsgrabens einleiten zu können. Der Bebauungsplan enthält weiter Festsetzungen für Maßnahmen zur weitestgehenden Rückhaltung anfallenden Niederschlagswassers auf den Baugrundstücken.

Nach jetzigem Sachstand kann davon ausgegangen werden, dass eine geregelte Entwässerung im Plangebiet bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene grundsätzlich gewährleistet werden kann.

Siehe auch Punkt 1 der Abwägung.

Punkt 3:

Das betrifft auch Windverhältnisse die sich mit zunehmender Bebauung ändern werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Planverfahren ist auch die untere Immissionsschutzbehörde beteiligt. Demnach wird die vorliegende Änderung des FNP als klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira eingeschätzt, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.

Die Nutzungsänderung in den Teilbereichen 2 und 3 von Wohnbauflächen zu Grünflächen sichert langfristig die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft. Diese Flächen besitzen eine hohe, stadtklimatische Relevanz für die Erfurter Kernstadt. Die Nutzungsän-

derung in den Teilbereich 1 (von Mischgebiet und Landwirtschaftsflächen zu Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen) trägt insgesamt zu einem geringeren Bebauungs- und Versiegelungsgrad gegenüber der bisher bestehenden Planung bei.

Siehe auch den Umweltbericht zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Punkt 3:

Mein Hauptanliegen ist den Artenreichtum des Gebietes zu verdeutlichen. Als Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt und ehrenamtlich organisierter Ornithologe (Mitglied VTO) beobachte ich über viele Jahre Schmira und Umgebung mit großer Freude. Durch entstandene Blühfelder der letzten Jahre ist das stark gefährdete Rebhuhn zurück gekehrt und hat Nachwuchs. Das Rebhuhn ist in einigen Bundesländern bereits auf der roten Liste der vom Aussterben bedrohter Arten. Zudem dient die Fläche mit vielen Kleinsäugetern als ideales Jagdhabitat für Greifvögel-Arten, wie Rot- und Schwarzmilan sowie der in der Kirche Schmira jährlich brütenden Schleiereulen. Insgesamt sind über 60 Vogelarten in diesem Gebiet nachzuweisen. (Siehe detaillierten Bericht) Um einen Überblick auf dort existierende Vogelarten zu geben, ist ein aktuelles Monitoring mit Gesamt- und Artenauswertung von mir erstellt. Darin nicht berücksichtigt sind, die dort vorkommenden z.T. vom Aussterben bedrohten Säugetierarten.

Bericht zur Einschätzung der Auswertung: Die Auswertung erfolgte nur auf der dargestellten Fläche aus tatsächlichen Einzelbeobachtungen verschiedener Vogelarten und beschreibt Verhalten mit daraus resultierender Bewertung. So werden beispielsweise futtertragende Vögel zu Brutvögeln gezählt, weil sie mit hoher Wahrscheinlichkeit Junge oder brütende Partner versorgen. Aus Kämpfen lassen sich besetzte Reviere schlussfolgern, was z.B. einen Brutverdacht zu Folge hat. Nistmaterial tragende Vögel deuten auf das Vorhaben einer Brut. Balzgehabe, Balzgesang unterscheidet sich von sonst normalen Lautäußerung und Bewegungsformen. Die terminlich unterschiedlichen Begehungen der Fläche sind in Reihenfolge sortiert dargestellt und zeigen die jeweiligen Beobachtungen an diesen Tag und Zeitraum. Zum besseren Verständnis sind die standardisierten Kürzel für eine Vogelart mit zusätzlichen Zeichen versehen. Diese erklären was beobachtet wurde und wird im weißen Feld beschrieben erklärt. Zudem ist eine Auswertung für jede einzelne Vogelart in einer Artenkarte dokumentiert. Aus allen Daten erfolgt eine zusammengefasste Auswertung in der Liste. Die Auswertung beinhaltet von mir gemachte Fotos, welche vor Ort aufgenommen wurden. Mehr Fotos, wie auch Videoaufnahmen sind vorhanden. Das Ergebnis der Untersuchung wurde den VTO Verein Thüringer Ornithologen Landeskoordinator und der UNB Unteren Naturschutz Behörde Erfurt, Mitarbeiter für Artenschutz übersendet. Zu dem Ergebnis muss ich selber sagen, ein wirklich beeindruckender Artenreichtum auf kleiner Fläche in unmittelbarer städtischer Umgebung erhalten bleiben sollte. Den Grund dafür sehe ich in der ländlichen Struktur und der mehr als 30 Jahre brach liegenden Grundstücke. Diese von der Natur selber gestalteten Inseln unterscheiden sich von der üblichen intensiv genutzten Landschaft. Durch Selbstaussaat oder Helfern, wie Eichelhäher und Eichhörnchen konnten sich Bäume und Hecken unbeeinflusst menschlicher Tätigkeit prächtig entwickeln. Die seit einigen Jahren angelegten Blühfelder sorgen für mehr Insekten und unterstützen damit viele Vogelarten und andere Tiere, welche großen Nutzen davon haben. So sind die, seit den 90er Jahren verlorenen gegangenen Rebhühner zurück und auch andere z.T. neue Arten hinzu gekommen. Es gibt viele Greifvögel die sich an den Kleinsäugetern wie Mäusen, ja selbst am zurück gekehrten seltenen Feldhamster zu schaffen machen. Fast täglich ist Rotmilan, Turmfalke und Mäusebussard zu beobachten. Der hier seltener Schwarzmilan sowie der scheue Habicht und Sperber sind auch öfters zu sehen. Mit etwas Glück,

kann man abends die Schleiereule aber auch Waldohreule zu sehen bekommen. Alles in Allem, eine Vielfalt von Vogelarten auf kleinen Raum, was bemerkenswert ist. Die Zerstörung der Flächen durch Bebauung würde viele Arten unwiderruflich verschwinden lassen. Man bedenke, dass eine Ausgleichfläche den gleichen Zeitraum benötigt um, wenn überhaupt ein vergleichsweise Ersatz zu werden. Mein Resultat daher, ... absolut schützenswert.

Anhang: Liste mit 65 beobachteten Vogelarten, eine Auswahl an Artenkarten und Fotos von Vögeln.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ ein Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Grünordnungsplan, ein Artenschutzgutachten, eine Geruchsimmisionsprognose sowie eine Schallimmisionsprognose erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass durch die Bebauung im Bereich Am Knotenberg keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die weiteren Bereiche sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene im Zuge der Aufstellung weiterer Bebauungspläne ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen, sofern diese nach Einschätzung der regelmäßig im Bauleitplanverfahren beteiligten Umweltbehörden als erforderlich angesehen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	Unterschriftenaktion	
mit Schreiben vom:	17.09.2020	

Punkt 1:

Dass allein Schmira Nord (Frienstedter Str. bis Eisenacher Strasse) eine Erweiterung von 740 (!) Einwohnern mit Bebauung von etlichen Reihenhäusern, Ein- und Doppelhäusern bekommen soll, steht sicher in schwer darstellbarem Zusammenhang mit der Formulierung Ihrer Stadtentwicklungsziele zur Sicherung der Aufenthaltsqualität in bestehenden Wohngebieten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Bereits der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) geht von einer flächenmäßigen Erweiterung des Ortskernes in Schmira in Form von Wohn- und Mischgebieten aus. Entsprechend der Grundkonzeption des FNP – Entwicklung der Bauflächen, Punkt 3.2.1 des Erläuterungsberichtes zum wirksamen FNP – werden neue Entwicklungsachsen nach Osten und nach Westen gezeigt. Die Achse West erstreckt sich westlich der Innenstadt bis Schmira und Bindersleben. Die Entwicklung nach Osten und nach Westen schafft durch die Errichtung von Einfamilienhausgebieten in Innenstadtnähe und mit hervorragender Anbindung an den ÖPNV die Voraussetzung für den Erhalt einer Stadt der kurzen Wege trotz gleichzeitiger Erweiterung der Bauflächen, siehe Punkt «2.5 Betroffene Inhalte des wirksamen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Mit der vorliegenden, vom Stadtrat zur Aufstellung beschlossenen 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen und eine geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes gewährleistet werden. Klimarelevante Flächen sollen vor Überformung durch Baugebiete gesichert werden. Im südwestlichen Bereich Schmiras sollen räumlich bedeutsame Übergangsbereiche von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft gesichert werden. Dabei werden im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückgenommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt. Die Entwicklung des Ortsteils Schmira für den Wohnungsbau entspricht grundsätzlich der Grundkonzeption des wirksamen FNP der Stadt Erfurt. Die vorliegende 41. Änderung des FNP gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Schmira auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung, siehe Punkt «2.2 Ziel und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 2:

Eine bei dieser immensen Bebauung wachsende Bevölkerung des Dorfes Schmira hätte entsprechende Lärmemissionen und entsprechenden Einfluss während der Bau- und Wohnphase dauerhaft zur Folge, Autolärm und starke Befahrung des Nordweges, der entsprechend breit ausgebaut werden müsste, zur Folge. Einen Ausbau der Frienstedter Str. kann man durch vorhandene, enge Baulichkeiten schon jetzt ausschließen. LKW haben bereits jetzt schon Mühe, an den parkenden Autos vorbeizukommen. Da dies jedoch die nächste Einfahrtsstrasse aus Erfurt Stadt ist, würde auch die Anliegerstrasse Frienstedter Str. deutlich stärker genutzt werden, als bisher.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP grundsätzlich entgegenstehen. Dies betrifft auch Aussagen in Bezug auf den Immissionsschutz, siehe Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen.

Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen zum Immissionsschutz sowie zur konkreten technischen Erschließung der geplanten Baugebiete weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Siehe auch Punkt 1.

Punkt 3:

Für sämtliche Anwohner sicher nicht wünschenswert, sind die vorhandenen Dorfstrukturen doch jahrelanger Bestandteil guter Wohnqualität. Diese Überformung darf nicht geschehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Für den Ortsteil Schmira ergeben sich in verschiedenen Teilbereichen neue städtebauliche Entwicklungsziele, siehe Punkt 1 der Abwägung. Mit der 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen des wirksamen FNP entsprechend der neuen planerischen Zielstellung für das Gebiet geändert.

Die vorhandenen tradierten Dorfstrukturen des Ortsteils Schmiras werden mit der 41. Änderung des FNP nicht überformt und sind im Übrigen auch nicht im Plangeltungsbereich der 41. Änderung des FNP enthalten. Siehe hierzu auch die Planzeichnung der 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 2.

Punkt 4:

Als weiteres Ziel formulieren Sie, das Landschaftsbild aufzuwerten. Nun, ich gehe davon aus, dass 99% der Menschen eine Reihenhaussiedlung dem momentanen Landschaftsbild voller Grün und singender Vögel nicht vorziehen und dies, vor allem in diesem starken Ausmaß, keine Aufwertung darstellt, sondern einer deutlichen Abwertung. Natürlich lässt sich mit so vielen Einwohnern in Schmira eine Straßenbahnanbindung wohlwollend argumentieren.

Weiterhin sollen „dörflich geprägte Ortsteile in ihren Strukturen erhalten und ÜBERFORMUNGEN verhindert und auf MASSVOLLE Weise zur demografischen Stabilisierung entwickelt werden.“ Siedlungsränder der Ortsteile (Grün, Freiraum und Landschaft) stabilisieren und erhalten ...

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die 41. Änderung des FNP verfolgt für die Ebene des FNP als vorbereitender Bauleitplan folgende Planungsziele, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP:

- Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira
- Geordnete, bedarfs- und nachfragegerechte Entwicklung eines stadtnahen, gut erschließbaren Wohnungsbaustandortes
- Sicherung von klimarelevanten Flächen vor Überformung durch Baugebiete
- Ausbildung und Sicherung des Übergangsbereiches von den Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft im südwestlichen Bereich Schmiras
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere zur Umsetzung von Wohnnutzungen, Gemeinbedarfseinrichtungen und der weiteren vorgenannten Zielstellungen

Siehe auch die Punkte 1 und 2 der Abwägung.

Punkt 5:

Die neue Einbeziehung des Gebietes der ehemaligen LPG, (Kuhställe) als Reihenhausesgebiet entlang des Nordweges sollte aus naturschutzrelevanter Sicht dringend gestoppt und verhindert (!) werden. Sicherung von klimarelevanten Flächen: hier gern willkommen und empfehlenswert. Einer Aufnahme in den Flächennutzungsplan wird komplett widersprochen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme wird in dem Punkt so verstanden, dass die Flächen der ehemaligen Stallanlagen nicht in das Plangebiet einbezogen werden sollen, weil diese Flächen nicht bebaut werden sollen.

Mit der 41. Änderung des FNP soll eine Anpassung der planerischen Zielstellungen im FNP für den Ortsteil Schmira entsprechend der Zielstellungen des ISEK Erfurt 2030 und der städtebaulichen Rahmenplanung Schmira erfolgen, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Eine Entwicklung von Baugebieten unmittelbar auf den Flächen der ehemaligen Stallanlagen ist nicht vorgesehen. Die Flächen werden mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP auf ca. 4,3 ha als Grünflächen mit einer Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB dargestellt. Innerhalb dieser Darstellung können in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu regelnde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Dazu sind diese Flächen in den Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP mit aufgenommen worden. Hier kann ein langjährig bestehender, das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigender Missstand beseitigt werden und der Übergangsbereich vom Siedlungsbereich Schmira nach Norden in die freie Landschaft entsprechend gestaltet werden, siehe Punkt «5.1 Darstellungen des wirksamen FNP» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Bei dem benannten Bereich nördlich entlang des dort in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldweges (des sogenannten Nordweges, keine offizielle Bezeichnung, Flurbezeichnung „Hinter der Bahn“) handelt es sich um ehemalige landwirtschaftliche Lagerflächen, auf denen sich zwischenzeitlich überwachsene Ablagerungen befinden. Dieser Bereich ist im seit Mai 2006 wirksamen FNP bereits weitgehend als Wohnbaufläche dargestellt. Mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP werden die Darstellungen im Bereich nördlich davon entsprechend der Zielstellungen des Rahmenplanes SCH014 erweitert, siehe die Planzeichnung zur 41. Änderung des FNP. Die Punkte «2.3 Plangebiet/ Beschreibung Plangebiet» und «5 Darstellungen/ Wohnbauflächen» der Begründung zur 41. Änderung des FNP sind nochmals ergänzt worden.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Innerhalb der Baugebietsdarstellung kann auf den nachfolgenden Planungsebenen die konkrete Ausgestaltung des Übergangsbereiches in die freie Landschaft konkretisiert werden. Das betrifft auch die Bereiche zu den genannten Ablagerungen und den weiteren Umgang damit. Wir verweisen diesbezüglich somit weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 6:

Folgende Darstellung: ehemals abgelegter Abraum aus Abriss des „Schiffshebewerkes“ entlang dieses Feldweges (Nordweg) hinter der fast vollständigen Umzäunung ist in 30 Jahren hoch mit Grün bewachsen und ist fast komplett renaturiert.

Brombeer- und Hagebuttengestrüpp, Feldgehölze, Wildobst, Pappeln, hohes Gras bieten Schutz für Kuckucke, Nachtigallen, Amseln, Meisen, Finken, Spechte, Tauben, neu wieder angesiedelten Rebhühnern und Wachteln (teils streng geschützte Arten) und vielen Insekten, die ebenfalls als Nahrung dienen für Fledermäuse (beigefügter Nachweis der Stiftung Fledermaus über 4 verschiedene Arten bei der Messung mit dem Batcoder im Juni 2020 entlang des Nordweges) Es deutet darauf hin, dass die ehemaligen Stallanlagen für uns Menschen eine Ruine, für die Fledermäuse jedoch ein Zuhause bedeuten. Dies sollte nicht gestört und vorsichtig untersucht werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Auf der konkretisierenden Planungsebene wurden im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ ein Umweltbericht einschließlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, ein Grünordnungsplan, ein Artenschutzgutachten, eine Geruchsmissionsprognose sowie eine Schallmissionsprognose erarbeitet, mit dem Ergebnis, dass durch die Bebauung im Bereich Am Knotenberg keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Für die weiteren Bereiche – wie in Schmira Nord – sind auf der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene/ im Zuge der Aufstellung weiterer Bebauungspläne ggf. ebenfalls entsprechende Untersuchungen und Gutachten mit der Festlegung von geeigneten Maßnahmen unter anderem zur Wahrung der Belange des Arten- und Naturschutzes durchzuführen, sofern diese nach Einschätzung der regelmäßig im Bauleitplanverfahren beteiligten Umweltbehörden als erforderlich angesehen werden.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 7:

Weiterhin habe ich bereits mit meiner letzten Stellungnahme zu diesem Gesamtbaugebiet deutlich auf das Vorkommen von mittlerweile 4 Rotmilanen (hoher Schutzbedarf) hingewiesen. Dies wurde in Ihrem umfassenden Entwurf nicht einmal aufgenommen. Entsprechend wiederhole ich meine Bitte und Aufforderung, dies langfristig zu begutachten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Mit dem Beschluss des Stadtrates Nr. 2109/19 vom 01.07.2020 zur Aufstellung, der Billigung des Vorentwurfes und der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020, wurde die vorliegende 41. Änderung des FNP vom Stadtrat eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 17.08.2020 bis zum 18.09.2020 durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes und dessen Begründung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 14/2020 vom 07.08.2020.

Andere Beteiligungen fanden im Rahmen der 41. Änderung des FNP bisher nicht statt. Eine weitere, vorherige Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens zur 41. Änderung des FNP liegt nicht vor.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 8:

Hier sind entsprechende Planungsvorhaben mit dem Verband der Ornithologen Thüringens im Gespräch, sollten jedoch durch die Stadt Erfurt und Ihre Ämter umfassend geprüft und beauftragt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht weiter ausgeführt, um welche Planungsvorhaben es sich hier handeln könnte. Flora/Fauna/Habitat-Richtlinie/ Natura2000-Gebiete/ Vogelschutzgebiete bestehen im Bereich des Plangebietes nicht. Die Stellungnahme kann in diesem Punkt nicht eingeordnet werden. Hilfsweise wird in Bezug auf weitergehende Untersuchungen bzw. zur Umsetzung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgende Planungs- bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben verwiesen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen. Siehe auch Punkt 6 der Abwägung.

Punkt 9:

Weitere Vorkommen können auch in diesem Jahr wieder beobachtet werden, teils streng geschützte Arten: Schleiereule, Falken, Schwarzmilane, Mäusebussarde. Sie alle leben und jagen in der Umgebung und auch direkt auf den Feldern von Schmira, diese dienen als wichtige Nahrungsgrundlage.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zur Festlegung konkreter Maßnahmen weiter auf die nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 10:

Entsprechend ausführliche Details entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des Herrn Mario Richter, Naturschutzbeauftragter der Stadt Erfurt.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Erläuterung:

Der Naturschutzbeauftragte der Stadt Erfurt hat eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Punkt 11:

Bei einer neuerlichen Begehung der ehemaligen Stallanlagen hatte ich versehentlich ein Paar der Greifvögel beim Schlafen, bzw. Ausruhen auf einem anderen Gebäude ohne Dach und mit bestehenden alten Balken verschreckt. Ich gehe davon aus, dass dies regelmäßig als Schlafplatz dient. Durch die Umzäunung des brach liegenden Areals konnte sich ein riesiger Biotop mit Rotwild und vielen Arten entwickeln.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkte 5 und 6.

Punkt 12:

Dieses Gebiet der ehemaligen Kuhställe sollte als Schutzgebiet ausgewiesen werden, um die Ansiedlung der geschützten Arten nicht zu gefährden und deren Jagdgebiet nicht noch weiter zu reduzieren.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 5.

Punkt 13:

Am vorgesehenen Standort Schmira Nord und weiterer zu prüfender Teilgebiete steht der öffentliche Belang des Vogelschutzes als Unterfall des Naturschutzes gemäß §35 Abs.3 S.1 Nr.5 BauGB entgegen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

§ 35 BauGB regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich. Die Änderung des FNP gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 BauGB als vorbereitender Bauleitplan gemäß § 5 BauGB stellt kein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dar, auf das § 35 BauGB Anwendung finden könnte.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 14:

Die Mondlandschaft am neuen Grossparkplatz der Messe und das neu entstehende Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe stellt bereits jetzt eine enorme Reduzierung der Jagd- und Rastgebiete der genannten Arten dar.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt weder mittelbar noch unmittelbar die vorliegende 41. Änderung des FNP. Es wird auf die diesbezüglichen Verfahren zur 35. Änderung des FNP für den Bereich Hochheim „Gothaer Straße/östlich Wartburgstraße“ sowie den Bebauungsplan HOH716 „Parkplatz Gothaer Straße / Wartburgstraße“ verwiesen.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 15:

Weitere große Flächenversiegelungen sollten dringend vermieden werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Gegenüber der Zielstellungen des wirksamen FNP werden mit der 41. Änderung des FNP im Plangebiet Bauflächen von rd. 5,5 ha zurückgenommen und ca. 3,5 ha an zusätzlicher Grün- und Freifläche neu dargestellt, siehe Punkt «2.2 Ziele und Zwecke der Planung» der Begründung zur 41. Änderung des wirksamen FNP.

Siehe weiter Punkt 6.

Punkt 16:

Grundwasserabsenkung : Ein unsererseits in Auftrag gegebenes Bodengutachten ergab einen Grundwasserstand von mehr als 100 Metern. Wir hatten vor, die alte Wege-Wandererpumpe am Jakobsweg-Frienstedter Str. wieder zu reparieren. Dies war einst ganz anders. Unser Vorhaben wurde nun nicht realisiert. Entsprechend bitte ich, auch die Aspekte des Grundwassers in Ihre Umweltprüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

Punkt 17:

Der Schutz geschützter Landschaftsbestandteile und der sparsame Umgang mit Grund und Boden (§1 a Abs.2 Satz1 Bau GB),- die Gemeinde Erfurt muss diese Belange in Abwägung stellen und begründen, wie damit umgegangen wird, sowie der Innenentwicklung Vorrang gewähren.

Noch immer gibt es Leerstand in Erfurt, es sind parallel sehr viele neue Wohnquartiere entstanden und entstehen immer noch. Ist eine Bebauung also wirklich notwendig, also besonders auch im dargestellten, grossen Umfang?

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich des Plangebiets befinden sich keine Geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG.

Entsprechend der Aussagen der Wohnungsbedarfsprognose besteht ein zusätzlicher Wohnungsbedarf für den Zeitraum von 2017 bis 2030 von 12.950 Wohnungen, dies entspricht im Durchschnitt ca. 925 Wohnungen pro Jahr. Ein Anteil dieses Wohnungsbedarfes entfällt auf Ein- und Zweifamilienhäuser. Allein mit Maßnahmen der Innenentwicklung lässt sich der bestehende Wohnbedarf insbesondere an Ein- und Zweifamilienhäusern in Erfurt nicht decken. Mit dem vom Stadtrat beschlossenen ISEK Erfurt 2030 wurden für das Stadtgebiet Erfurt planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen entwickelt. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Der Ortsteil Schmira soll vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt entwickelt werden, siehe Punkt «3.3.2 Informelle Planungen/ Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Erfurt 2030» der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt «2.1 Planungsanlass- und Erfordernis» sowie Punkt «2.2. Ziele und Zwecke der Planung» zur 41. Änderung des FNP.

Siehe auch Punkt 1.

Punkt 18:

3. Juni 2020 abends an der Frienstädter Str. 11, 99094 Erfurt-Schmira (WGS84-Koordinaten-EPGS 4326: 10.972615, 50.958521) Batcorder aufgestellt zur Erfassung von Fledermausvorkommen. Folgende akustische Nachweise erbracht:

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctuln*)
- Gattung *Myotis*
- Rufe des nyctaloiden Ruftyps

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

Im Übrigen befindet sich der angegebene Standort offenbar außerhalb des Plangebiets der 41. Änderung des FNP, siehe die Planzeichnung zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 19:

Anhang: Liste des Vereins Thüringer Ornithologen Dachverband Deutscher Avifaunisten, Artenschutz der Stadt Erfurt und Umgebung, und des Naturschutzbeauftragten der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt und organisierten ehrenamtlichen Ornithologen Mario Richter, mit 65 beobachteten Vogelarten im Gebiet Schmira und Umgebung.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Siehe Punkt 6.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		ö3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	.	
mit Schreiben vom:	31.01.2022	

Punkt 1:

In der ausliegenden Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich Schmira, Teilbereiche 1 - 4 wird die Verkehrserschließung mit der Straßenbahn gemäß Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Erfurt dargestellt.

Die perspektivische Verlängerung der heutigen Linie 2 der Stadtbahn ist im Zusammenhang mit den Wohnungsbaustandorten nicht plausibel. Gemäß Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) ist die Fortführung der Straßenbahn bis zum östlichen Rand von Schmira als Vorzugslösung bewertet. Eine zentralere Erschließung von Schmira durch die Straßenbahn ist nicht vorgesehen. Wir unterstellen, dass der Bus Linie 80 nicht an der Wendeschleife Schmira Ost endet, sondern der Umsteigepunkt am P+R Messe erhalten bleibt.

Wegen der im Gegensatz zur vorhandenen Haltestelle Schmira östlicheren Lage der geplanten Endschleife verlängern sich die Wege zur vorhandenen Bebauung und ergeben sich weite Wege zu den Neubaustandarten.

Wir schlagen vor, anstelle eines aufwändigen Ausbaus der Stadtbahn die Linie 80 anzupassen und im Halbstundentakt (gem. Nahverkehrsplan 2020 bis 2024, Landeshauptstadt Erfurt) zu fahren. Dies entspräche dem Mindestbedienungsstandard der Kategorie L (mit 30'/30' in HVZ/ NVZ) begründet durch die Bevölkerungsentwicklung in Schmira und in Frienstedt; beide Ortsteile sind durch die Linie 80 verbunden. Eine dichtere Erschließung mit dem Bus auf der Eisenacher Straße bindet die vorhandenen und insbesondere die neuen Wohngebiete besser an. Sie trägt außerdem zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Fuß- und Radverkehrs im Rahmen der ohnehin notwendigen ortsgerechten Sanierung der Eisenacher Straße und der Knotenpunkte/ Haltestellen bei. Gleichzeitig führt dies auch zur Verbesserung der Anbindung von Frienstedt und nachhaltigen Vermeidung von Individualverkehr ins weitere Umland.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP ist ein Instrument der Bodennutzung. Der FNP stellt gemäß § 5 Abs. 1 BauGB die Art der Bodennutzung nach den vorraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Eine Darstellung kommt in Betracht, wenn sie Nutzungen von räumlicher Bedeutung aufweisen. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB sind auch die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs im Bauleitplanverfahren beachtlich und in die Abwägung einzustellen. In Bezug auf die Funktion eines FNP bezieht sich dies hauptsächlich auf die grundsätz-

liche, abstrakte Frage, ob ein ÖPNV in einem Gebiet grundsätzlich möglich ist bzw. realistischweise erwartet werden kann, sowie auf eine Flächendarstellung von räumlich bedeutsamen Anlagen und Einrichtungen des ÖPNV.

In der vorliegenden 41. Änderung des FNP werden Flächen dargestellt, auf denen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen eine Straßenbahn umgesetzt werden kann. Damit ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen diese Zielstellung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme bezieht sich in der angesprochenen Thematik sich auf die Organisation des ÖPNV mit der Führung und Taktung eines Linienbusses. Dies ist kein direkter Regelungsinhalt eines FNP. Maßgeblich ist, dass eine ÖPNV-Erschließung von Schmira als Entwicklungsschwerpunkt grundsätzlich möglich, als auch zu erwarten ist. Für die Anlagen und Einrichtungen einer Straßenbahn hält der FNP als Zielstellung als Art der Bodennutzung eine entsprechende Trasse vor. Für eine Buserschließung sind keine Darstellungen im FNP erforderlich, auch stehen diese einer solchen nicht entgegen.

Eine qualitativ hochwertige ÖPNV-Erschließung ist grundsätzlich ein Ziel der Stadtentwicklung. In Bezug auf die Taktung einer Buserschließung wird auf den jeweils gültigen Nahverkehrsplan verwiesen. Wenn sich die Einwohnerzahl in Schmira nennenswert verändert, ist ggf. eine Anpassung der Taktung möglich. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

**2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen
Abstimmung und deren Abwägung**



ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i1
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	31 Umwelt- und Naturschutzamt Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Bo- denschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde	
mit Schreiben vom:	05.10.2020	

Stellungnahme vom 05.10.2020 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde (mit Hinweis), die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen) und die untere Abfallbehörde stimmen dem Vorentwurf zu.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde

Geruchsimmissionen

Bei dem in Schmira ansässigen, landwirtschaftlichen Betrieb (Fa. Birnbaum) ist von einem künftigen Bestand auszugehen. Der Tierbestand des landwirtschaftlichen Betriebs führt aufgrund der hohen Tierplatzanzahl, der offenen Stallungen und Dunglagen sowie der Auslauflächen zu starken Geruchsimmissionen in der Umgebung, die bereits für das Plangebiet SCH718 „Am Knotenberg“ anhand einer Geruchsimmissionsprognose vom 27.01.2020 und dem zugehörigen Beiblatt vom 27.02.2020 nach Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) bewertet wurden. Diese Geruchsimmissionsprognose lässt auch eine Beurteilung der Geruchsbelastung im Bereich der Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße zu.

Laut Geruchsimmissionsprognose sind die in der FNP-Änderung dargestellten Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße teils von erheblichen Geruchsimmissionen betroffen. Im Bereich der Wohnbauflächen östlich der Eisenacher Straße werden für die südlich liegenden Grundstücke Überschreitungen der normativen Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete nach GIRL ausgewiesen (über 10 % der Jahresstunden). Die Ausweisung von Wohnbauflächen in diesem Bereich der Überschreitung ist nach GIRL ausgeschlossen und bei der Überarbeitung des Vorentwurfs zu berücksichtigen.

Außerdem ist auch auf weiteren Grundstücken mit Wohnnutzung mit einer starken Geruchsbelastung zu rechnen, die durch die Immissionsprognose aber als nicht erheblich eingestuft wurden.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan ist dringend aufzunehmen, dass mit einer erheblichen Belästigung durch Gerüche, die von dem benachbarten Tierhaltungsbetrieb ausgehen, regelmäßig und dauerhaft zu rechnen ist, weil beim Betrieb von Offenställen

keine wirksamen Minderungsmaßnahmen möglich sind und dem Betreiber keine Pflicht auf Reduktion der Tierhaltungsgerüche auferlegt werden kann.

Da von einem Fortbestand des Betriebs derzeit auszugehen ist, werden Beeinträchtigungen dauerhaft erwartet. Hinzukommend bleibt es für den Betreiber möglich, jederzeit seinen Tierbestand deutlich zu erhöhen. Trotz heranrückender Wohnbebauung kann dem Betreiber dies nicht versagt werden. Für den Betreiber besteht erst bei sehr hohen Tierbeständen eine Genehmigungspflicht nach BImSchG.

Begründung: Mit Einführung der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL (im Rahmen des Thüringer Filter-Erlasses „Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen“ vom 24.06.2016) besteht ein Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen. Gerüche sind dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte der jeweiligen Nutzungskategorie (in Prozent der Jahresstunden) überschreitet. Für die geplanten Wohngebiete sind 10 % der Jahresstunden nicht zu überschreiten.

Abwägung:
Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:
Die Aussagen zur Geruchsbelastung lassen Auswirkungen auf die Entwicklung von Nutzungen aus den mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP geplanten Darstellungen erwarten.

In der Begründung zur 41. Änderung des FNP wird unter Punkt «4.3 Immissionsschutz» allgemein auf mögliche Maßnahmen zur Bewältigung möglicher Konflikte verwiesen, die auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen geregelt werden:

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Immissionen (wie Lärm und Geruch) kann z.B. durch unempfindliche Zwischenzonen sowie spezielle planerische Festsetzungen (wie Schutzmaßnahmen, bedingte Festsetzungen) erfolgen. Für nachfolgende Baukonzepte bzw. in Bauungsplänen können innerhalb der Wohnbauflächen im Bereich gegebenenfalls besonders belasteter Flächen unempfindliche Nutzungen angeordnet werden, die ihrerseits keine zusätzlichen Konflikte verursachen. Dies können das Wohnen nicht wesentlich störende Nutzungen oder Anlagen wie z. B. Parkieranlagen oder gebietsbezogene Grünflächen sein.

Im Abschnitt «Geruch» werden weitere Aussagen zu Geruchimmissionen im Plangebiet getroffen:

Im Bereich der Wohnbauflächen westlich und östlich der Eisenacher Straße bestehen teils erhebliche Geruchsimmissionen durch einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, von dessen Bestand auch künftig auszugehen ist. Nach derzeitigem Stand überschreitet die Geruchsbelastung im Bereich östlich der Eisenacher Straße die normativen Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete.

Die Planzeichnung wurde zum Entwurf der 41. Änderung des FNP nochmals überarbeitet. Im Bereich östlich der Eisenacher Straße wurde die Darstellung von Wohnbauflächen reduziert und von der Straße nach Norden zurückgesetzt.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 3:

Luftreinhalung

In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft in diesem Punkt nicht den Regelungsinhalt eines FNP.

Erläuterung:

Die Stellungnahme kann keinen direkten Eingang in den Flächennutzungsplan finden. Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Klimaökologie

Die vorliegende Änderung des FNP stellt eine klimagerechte Neuordnung der Flächennutzung im Bereich Schmira dar, welche die Wirksamkeit der kernstadtrelevanten Kalt- und Frischluftzufuhr berücksichtigt und planerisch langfristig sichert.

Begründung: Die Nutzungsänderung in den Teilbereichen 2 und 3 (von Wohnbauflächen zu Grünflächen) sichert langfristig die Entstehung und den Abfluss von Kalt- und Frischluft. Diese Flächen besitzen eine hohe, stadtklimatische Relevanz für die Erfurter Kernstadt.

Die Nutzungsänderung in den Teilbereich 1 (von Mischgebiet und Landwirtschaftsflächen zu Wohnbauflächen und Ausgleichsflächen) trägt insgesamt zu einem geringeren Bauungs- und Versiegelungsgrad bei.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5:

Lärm:

Dem Vorentwurf der FNP-Änderung wird seitens des Lärmschutzes zugestimmt. Schalltechnische Konflikte aufgrund des Verkehrslärms der Eisenacher Straße sind im Rahmen der nachgeordneten konkretisierenden Planungsebene zu bewältigen. Wie auf der Seite 20 der Begründung erläutert wird, sind aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwände oder -wälle), den passiven Maßnahmen (z.B. Schallschutzfenster) vorzuziehen. Die tatsächliche Lärmbelastung in den jeweiligen Planungsgebieten sowie die Wirksamkeit der geplanten Lärmschutzmaßnahmen sind zur Schaffung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen von schalltechnischen Untersuchungen nachzuweisen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6:

Untere Wasserbehörde

In der Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 (Stand 14.04.2020) wird unter Punkt «2.3 Plangebiet/ Erschließung und Infrastruktur» kurz angeführt, dass für eine Einleitung von Niederschlagswasser in den Eselsgraben Rückhaltmaßnahmen im Baugebiet erforderlich sind.

Des Weiteren wurden die Hinweise der unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 18.03.2020 unter Punkt 4.5 „Überschwemmungen“ aufgegriffen und zusammengefasst.

Hierbei ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Regenwasserkonzeption nicht nur auf Hochwasser-/Überschwemmungsschutz der Unterlieger auszurichten ist. Mit gleicher Wertigkeit ist in der Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten.

Es wird die zeitnahe Beteiligung der unteren Wasserbehörde bei der Erstellung der Regenwasserkonzeption empfohlen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

der Punkt «4.5» zum Gewässer- und Hochwasserschutz der Begründung zur 41. Änderung des FNP wurde entsprechen überarbeitet und umbezeichnet:

4.5 Gewässer- und Hochwasserschutz

Der Eselsgraben stellt mit seiner geringen Wasserführung ein empfindliches Gewässer dar. Bei Starkregen besteht bereits jetzt ein hohes Risiko für weiträumige Überschwemmungen der Erfurter Innenstadt. Aus wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Sicht ist eine ganzheitliche Lösung zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers von großer Bedeutung. Dem Gewässersystem Eselsgraben darf durch die nachfolgenden Bebauungspläne nicht mehr Wasser zugeführt werden, als natürlich zufließen würde. Zur Umsetzung von Vorhaben und Maßnahmen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen ist unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde die Erstellung einer Regenwasserkonzeption mit diesem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes zwingend erforderlich, um den Schutz des Gewässers Eselsgraben sowie der Unterlieger vor Überschwemmungen zu gewährleisten. Die Regenwasserkonzeptionen sind bereits zu Beginn der nachfolgenden Bauleitpläne zu erarbeiten, um notwendige Maßnahmen und erforderliche Flächen in die Planung einfließen zu lassen. Mit gleicher Wertigkeit ist in der jeweiligen Regenwasserkonzeption der Schutz des Gewässers Eselgraben in seiner natürlichen Funktion zu betrachten.

Punkt 7:

Untere Bodenschutzbehörde

In der Begründung unter Hinweise 4.2 -Altlasten werden die Belange berücksichtigt. Erforderliche Gutachten wurden im Rahmen des sich parallel in Aufstellung befindenden Bebauungsplanes SCH741 „Schmira Nord“ benannt.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Keine Einwände zum Planvorhaben.

Punkt 8:

Untere Naturschutzbehörde

Die untere Naturschutzbehörde stimmt nach Abstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erfurt der FNP-Änderung Nr. 41, Vorentwurf, unter folgenden Auflagen zu:

Die Flächennutzungsplanänderung führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft, insbesondere in Grün-/Ackerflächen, welche als Lebensraum von heimischen Vogelarten (besonders geschützt nach EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie Feldhamstern (streng geschützt nach FFH-Richtlinie) genutzt werden.

Mit dem Entwurf zur FNP-Änderung ist auf Grundlage des Landschaftsplanes, der Daten des Fachinformationssystems Naturschutz sowie der aktuellen Gutachten zu Brutvögeln und Feldhamstern ein Umweltbericht zu erarbeiten. Mit dem Umweltbericht sind eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zu erstellen und grundlegende Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit dem Artenschutz zu treffen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes im Bauleitplanverfahren wurde zur vorliegenden 41. Änderung des FNP eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammengefasst. Nach vorliegenden Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet grundsätzlich keine normativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die der 41. Änderung des FNP entgegenstehen.

Punkt 9:

Die Ausweisung der Bauflächen findet im Übergangsbereich zur freien Landschaft statt. Die verbleibende Ackerfläche östlich der Straße „Am Knotenberg“ besitzt nachgewiesene Habitateigenschaften für heimische, geschützte Tierarten, insbesondere Feldhamster und Vogelarten. Zur Einbindung der Bauflächen in den umliegenden Landschaftsraum und zur Sicherstellung des ökologischen Austausches sind im Randbereich der Bauflächen entsprechende Grünzäsuren (Mindestbreite 15 Meter) vorzusehen. Dabei ist auch eine Anbindung der beschriebenen Ackerfläche an die westlich angrenzende Feldflur vorzusehen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

In seiner Sitzung vom 21.03.2020 hat der Stadtrat die Städtebauliche Rahmenplanung Schmira SCH014 als Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung von Schmira beschlossen, siehe Anlage 3.2 „Städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014)“, Januar 2019. Die vorliegende 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) setzt die Ziele dieses Rahmenplanes auf Ebene des FNP um.

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen im Maßstab 1:10.000. Der FNP stellt eine wichtige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen dar, welche gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem FNP zu entwickeln sind. Diese Bebauungspläne konkretisieren die städtebauliche Entwicklung mit rechtsverbindlichen Festsetzungen.

Grundsätzlich kommt im FNP eine Darstellung räumlich bedeutsamer Nutzungen in Betracht. Für den Ortsteilrand im westlichen Bereich Schmiras sind in der Rahmenplanung Schmira keine räumlich bedeutsamen Übergangsflächen als Grünflächen vorgesehen. Sollen solche als Planungsziel weiterverfolgt werden, wäre auch eine weitere Inanspruchnahme von Flächen für die Landwirtschaft erforderlich. Das ist jedoch nicht beabsichtigt.

Die beabsichtigte Ausbildung und Sicherung von Grünstreifen zur Umsetzung kleinräumiger Grünstrukturen für einen vermittelnden Übergang von den Baugebieten nach Westen und Norden in die freie Landschaft gehen als Gebäude- und baugebietsbezogene Grünflächen in der Wohnbauflächendarstellung auf. Eine Regelung, wie Baustrukturen angeordnet sind und welche Flächen im Einzelnen nicht überbaut werden dürfen (Art und Maß der baulichen Nutzung) sowie grünordnerische Festsetzungen sind Regelungsgegenstand von Bebauungsplänen, welche aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden. Siehe hierzu auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Wohnbauflächen» der Begründung „(...) In den beiden Gebieten im Teilbereich 1 soll auf der nachfolgenden Planungsebene der Übergang von den Baugebieten nach Westen und Norden in die freie Landschaft vermittelnd umgesetzt werden. (...)“.

Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf daher nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i2
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	60 Bauamt	
mit Schreiben vom:	17.09.2020	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i3
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Fienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	66 Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom:	18.09.2020, 01.02.2022	

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben.

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i4
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	50 Amt für Soziales	
mit Schreiben vom:	25.09.2020, 01.02.2022	

Stellungnahme vom 25.09.2020 zum Vorentwurf

Punkt 1:

Grundsätzlich wird vom Amt für Soziales auf den Bedarf an (bezahlbarem) Wohnraum und auf die Problematik der Segregation in jeglicher Form hingewiesen. Insofern soll an dieser Stelle das Vorhaben VH04/19 „Eigenheimrichtlinie“ zur Schaffung und zum Erwerb von Wohneigentum durch (einkommensschwächere) Familien mit Kindern frühzeitig in diesem Kontext in seiner Bedeutung hervorgehoben werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der FNP regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Die Darstellung u.a. von Bauflächen im FNP, insbesondere Wohnbauflächen, ermöglicht im weiteren eine Umsetzung der VH04/19 „Eigenheimrichtlinie“. Zu weitergehenden Regelungen hat der FNP allein als vorbereitender Bauleitplan nach den Vorgaben des BauGB keine Regelungskompetenz. Segregationserscheinungen zu begegnen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 2:

Dies gilt auch für die laut FNP vorgehaltenen Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, deren Ergänzung bzw. Erweiterung erwogen werden sollten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Die Darstellung der Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen mit der vorliegenden 41. Änderung des FNP erfolgen, soweit diese als erforderlich angesehen werden. So werden die Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsetzung eines Schulstandortes entsprechend der neuen planerischen Zielstellung der Rahmenplanung Schmira SCH014 neu verortet. An dem neuen Standort bestehen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen. Der neue Standort wird daher schematisch auf rund 3,2 ha dargestellt. Zudem wird zum Entwurf der 41. Änderung des FNP im südöstlichen Bereich von Schmira neu ein 4. Teilbereich südlich der Seestraße dargestellt, hier wird auf einer städtischen Fläche die Umsetzung eines Kindergartens vorgesehen. Dazu erfolgt hier künftig die Darstellung eines Gemeinbedarfssymbols „Sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen“. Siehe auch Punkt «5.1 Darstellungen/ Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a und Abs. 4 BauGB».

Im Übrigen stehen auch die Darstellung von Bauflächen im FNP einer Umsetzung von sozialen Einrichtungen und Anlagen auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen nicht grundsätzlich entgegen.

Punkt 3:

Zwar weist der Erfurter Sozialindex Schmira als sozial äußerst robustes Gebiet aus, doch steht das soziale und dörfliche Gefüge durch das geplante Anwachsen des Ortsteiles von 972 EW (Jahr 2018) auf potentiell 2 000 respektive 3 000 EW – auch zur demographischen Stabilisierung – vor möglichen Integrationserfordernissen, die durch sinnvolle Maßnahmen flankiert werden sollten, auch um dem Anspruch des LEP 2025 einer maßvollen Entwicklung von Landesteilen gerecht zu werden. Dies deckt sich ebenfalls mit dem ISEK Erfurt 2030, in welchem auf den Erhalt dörfliche geprägter Strukturen rekurriert wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Dass der Zuzug von Einwohnern in eine Gebiet möglicherweise Integrationserfordernisse auslösen könnte, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Der FNP regelt die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen. Die Darstellungen des FNP stehen einer Umsetzung bzw. Durchführung von Maßnahmen, die aus möglichen Integrationserfordernissen erwachsen können, nicht grundsätzlich entgegen. Der FNP als vorbereitender Bauleitplan hat hier keine unmittelbare Regelungskompetenz. Wir verweisen in diesem Punkt ihrer fachlichen Stellungnahme auf ggf. nachfolgende Bebauungsplanverfahren sowie auf die örtliche Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Ggf. wären im Zuge dieser Verfahren z. B. vertragliche Regelungen für geeignete Maßnahmen zu untersuchen bzw. zu treffen. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Punkt 4:

Ebenso wird die starke Belegung der Hauptverkehrsstraße als kritisch und konfliktrichtig gesehen, die unter dem Aspekt der bisherigen und auch künftigen Entwicklung, neben der Beeinträchtigung durch Verkehrslärm etc., eine negative räumliche Zäsurwirkung entfaltet.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Bereich der geplanten Wohnbauflächen bestehen auf Grund vorhandener Lärmvorbelastung durch die Eisenacher Straße als Hauptverkehrsstraße erhöhte Anforderungen an die nachfolgende, konkretisierende Planungs-/ Genehmigungsebene zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse.

Im Rahmenplan sind als Immissionsschutz für die geplanten Wohnnutzungen nördlich und südlich der Eisenacher Straße räumliche Abstände mit Landschaftsbauwerken angedacht. Diese sollen als Schallschutzmaßnahme zur Hauptverkehrsstraße dienen und den Anforderungen entsprechend ausgebildet werden. Der notwendige Abstand von der Eisenacher Straße für den Lärmschutz soll als Grünfläche auf der Quartierseite zugänglich gemacht werden.

Wie die Ausgestaltung im Einzelnen erfolgen soll, ist auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu konkretisieren. Im Zuge der weiten Planungen zur Umsetzung sollte untersucht werden, wie die Grünflächen mit den Landschaftsbauwerken so gestaltet werden können, dass eine räumliche Zäsurwirkung zwischen den Baugebieten vermieden und eine Quartiersvernetzung hergestellt werden kann.

Siehe hierzu auch Punkt «4.3 Immissionsschutz» der Begründung sowie den Umweltbericht zur 41. Änderung des FNP.

Punkt 5:

Alternativen zur Entlastung der Ortslage – gerade auch unter Beachtung künftiger Entwicklungsoptionen, zur identifikationsstärkenden Wirkung und zur Aufwertung der Ortslage zur Steigerung der Lebensqualität – sollten im Diskussions- und Planungsprozess wieder einen höheren Stellenwert einnehmen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Zur Westeinfahrt von Erfurt im Bereich der Eisenacher- / Gothaer Straße existiert eine eigenständige verkehrsplanerische Studie aus dem Jahr 2010, welche mit der Drucksache 0184/10 „Westeinfahrt Erfurt im Zuge der Eisenacher-/ Gothaer Straße“ vom Stadtrat am 05.05.2010 beschlossen worden ist. Im Zuge der Erarbeitung des Rahmenplanung Schmira SCH014, welche vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 2297/18 am 21.03.2019 gebilligt wurde, sind die Ergebnisse der verkehrsplanerischen Studie noch einmal geprüft. Insbesondere die *Trassenvariante 1A - Nordumfahrung* und die *Trassenvariante 5 – südliche Umfahrung Schmira mit direkter Anbindung an die A 71* wurden noch einmal intensiver diskutiert.

Im Ergebnis wurde eingeschätzt, dass es nicht empfohlen werden kann, die nördliche Umgehungsvariante *Trassenvariante 1A – Nordumfahrung* bei weiteren Planungen zugrunde zu legen bzw. weiterzuverfolgen. Von der Verlagerung des Durchgangs- und Messeverkehrs auf eine südliche Umgehung der Ortslage Schmira mit direkter Anbindung an die A71 kann auch nicht mehr ausgegangen werden, die *Trassenvariante 5* wird ebenfalls nicht weiterverfolgt.

Siehe hierzu Punkt «2.11.2 Umgehungsstraßen» der Städtebaulichen Rahmenplanung Schmira SCH014, Anlage 3.2 der Begründung zur vorliegenden 41. Änderung des FNP.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne werden die Belange des Verkehrs gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB wie alle weiteren betroffenen Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gleichrangig in die Abwägung eingestellt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine letztendliche Entscheidung trifft der Stadtrat.

Punkt 6:

Als positiv wird indes die geplante Erweiterung des ÖPNV zur besseren Anbindung und zur Förderung der sozialen Teilhabe gesehen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 01.02.2022 zum Entwurf

Punkt 7:

Keine Einwände

Abwägung:

Keine Einwände oder Hinweise zum Planvorhaben

ABWÄGUNG ZUR STELLUNGNAHME		i5
im Verfahren:	Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 41 im Bereich Schmira Teilbereiche 1 Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Frienstedter Straße, 2 Südlich Im Brühl, 3 Südlich Kornweg, 4 Südlich Seestraße	
von:	37 Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom:	26.08.2020, 02.02.2022	

Punkt 1:

Keine Bedenken.

Für den Plan werden die nachstehend aufgeführten Maßnahmen für notwendig erachtet:

1. Gewährleistung des Löschwassergrundschatzes/ Bereitstellung von Löschwasser
2. Einrichtung und Erhalt von Löschwasserentnahmestellen
3. Berücksichtigung entsprechender Zugänge und Zufahrten gemäß § 5 ThürBO
4. Festlegung notwendiger brandschutztechnischer Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens

Abwägung:

Keine Bedenken.

Die Hinweise werden in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Anmerkung: Der Flächennutzungsplan regelt gemäß § 5 Abs.1 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen. Wir verweisen zu diesem Punkt der Stellungnahme auf nachfolgende Bebauungsplanverfahren bzw. auf die örtlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben. Die Inhalte der FNP-Änderung stehen weiteren Beteiligungen im Zuge weiterer Planungen nicht entgegen.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0491/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen

Genaue Fassung:

01

Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ Nr. W14 ist wie vom Ortsteilrat vorgeschlagen (Anlage 1 des Änderungsantrages 0637/24) zu ändern und die Anlagen entsprechend anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Regionale Planungsgemeinschaft
Mittelthüringen
Postfach 2249
99403 Weimar

Entwurf zum 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

als Stellungnahme der Landeshauptstadt Erfurt zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes „Windenergie“ Mittelthüringen übermittle ich Ihnen die nachfolgend aufgeführten Hinweise.

Der für Windenergie zu beachtende § 91 ThürBO wurde hinsichtlich des darin benannten Mindestabstandes von 1 000 Metern zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) beachtet. Zudem wurde dies um Wohngebäude im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB erweitert, da sich eine derartige Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB wiederfindet.

Für die Abgrenzung bzw. die Feststellung der planungsrechtlichen Lage im Innen- oder Außenbereich wurde, entsprechend der Ausführungen in Anlage 1 – Kriterienkatalog (Seiten 7 bis 9) die Abgrenzung der im Bodenrichtwert-Informationssystem (BORIS) ermittelten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen herangezogen. Dies wird in Einzelfällen für bedenklich gehalten. Erfahrungen aus der Festlegung der Bodenrichtwerte für die Grundsteuerreform haben gezeigt, dass es teilweise erhebliche Abweichungen zwischen der Darstellung der Bodenrichtwertzonen und der tatsächlichen Grenze zwischen Innen- und Außenbereich bestehen. Für die Erfurt betreffenden Vorranggebiete W-14 und W-27 bestehen diesbezüglich – soweit aufgrund des Maßstabes prüfbar – keine Bedenken.

Ein großer Teil der Windvorrangfläche (WVF) W-27 unterliegt der Trinkwasserschutzzone III, diese Fläche muss dringend vor einer weiteren Verdichtung geschützt werden. Das Gut Wasser sollte über allem stehen. Jeder Eingriff der zu schützenden Deckschicht bedarf einer gesonderten Prüfung. Auch der Schutz der Ressource Trinkwasser ist gesetzlich verankert und zu prüfen. Die ausgewiesene WVF für Windräder ist in der „Vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen“ (2010a) in der natürlichen Ertragsfähigkeit als HOCH eingestuft und somit als besonders schützenswerte zu betrachten.

Seite 1 von 2

Ab einer Höhe von 100 Meter sind Windenergieanlagen, aus Gründen der Flugsicherheit, zu kennzeichnen. Dies erfolgt durch Blinklichter. Blinkende Windkraftträder sind für Mensch und Natur eine Zumutung. Mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung kann eine Belastung deutlich verringert werden. Die Windräder blinken nur, wenn sich ein Flugobjekt nähert. Seit 2020 ist die verpflichtende Einführung bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung bundesweit gesetzlich geregelt. Die Stadt Erfurt fordert, die Aufnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (bei Windrädern höher als 100 Metern) in ein Pflichtenheft aufzunehmen, um Ausnahmeregelungen zu verhindern.

Auch wenn aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bezüglich der im Entwurf dargestellten Erweiterungen der Vorranggebiete Windenergie im Gebiet der Stadt Erfurt keine Beeinträchtigung für Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung festzustellen ist, wird um Prüfung gebeten, ob nachfolgend aufgeführte Kulturdenkmale die im Kriterienkatalog (Anlage 1) dargestellten Anforderungen für eine Aufnahme in die Kartierung Tabuzonenkarte Sonstige Schutzgebiete (Entwurf Anlage 2.4) erfüllen und darzustellen sind:

1. UNESCO-Weltkulturerbestandort mit Pufferzone „Mittelalterliches Jüdisches Erbe“
2. Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung mit Fernwirkung „Petersberg als Kloster- und Befestigungsanlage“
3. Die Bauliche Gesamtanlage „Altstadt Erfurt“ ist gemäß der 2023 durch das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie erfolgten Bewertung/Denkmalausweisung „in ihrer Gesamtheit ein Sachzeugnis mit herausragendem Geschichts- und Kunstwert“ ..., „dessen mannigfaltige Bedeutungen weit über den regionalen Bezug hinausreichen, auf nationale und sogar internationale Zusammenhänge zurückgehen und damit im deutschen und europäischen Rahmen zu verorten sind.“
4. Kulturdenkmal Schloss Molsdorf und Parkanlage Schloss Molsdorf

Hinsichtlich vermuteter Bodendenkmale/Archäologie wird auf die im Genehmigungsverfahren erforderlichen Einzelfallprüfungen der jeweiligen Standorte der geplanten Windenergieanlagen verwiesen.

Der Schlagschatten ist besonders für die topographische Lage von Möbisburg sehr negativ zu betrachten. Die aktuelle Windanlage führt schon jetzt in den Winter- und Frühjahrsmonaten zu extremen Schlagschatten obwohl die aktuelle Höhe der jetzigen Windräder nur 99 Meter beträgt. Hier ist besonders drauf hinzuweisen das eine Abschaltung der Windräder bei tiefstehender Sonne mit Schlagschatten vorgenommen werden muss.

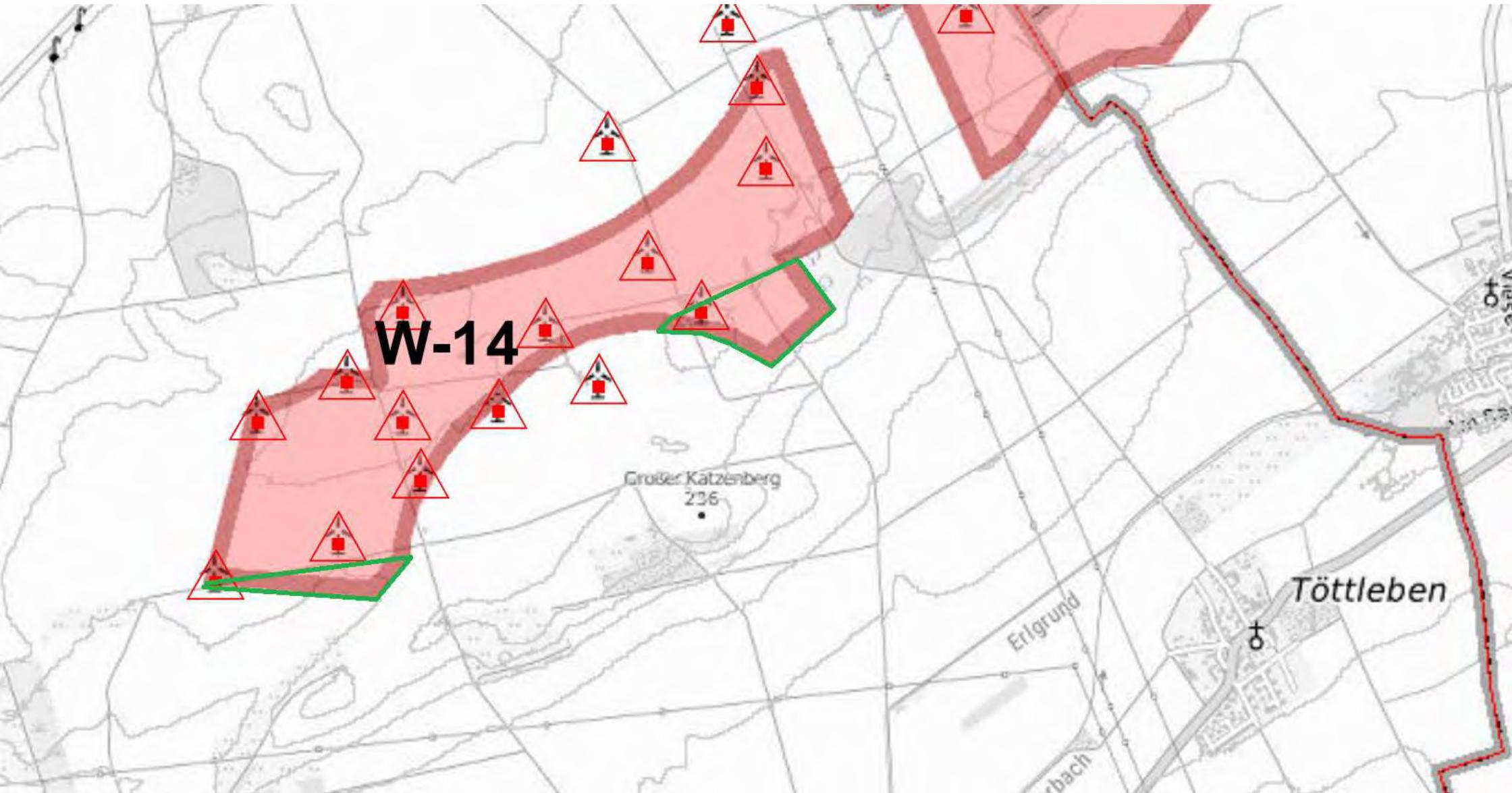
Der Erfurter Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15. Mai dieses Jahres beschlossen: „Die Fläche des Vorranggebiets „Windenergie“ Nr. W14 ist wie vom Ortsteilrat vorgeschlagen (Anlage 1 des Änderungsantrages) zu ändern und die Anlagen entsprechend anzupassen.“ Die benannte Anlage 1 ist diesem Schreiben beigelegt. Durch die Verringerung der Fläche in südlicher Ausrichtung soll die Gesundheit der Anwohner geschützt und die Wertminderung von Immobilien in Kerspleben und Töttleben verhindert sowie der Abstand zum Geschützten Landschaftsbereich erhöht werden. Das Landschaftsbild soll erhalten und die Naturbelastung verringert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W14

Anlage 1 – Vorschlag Anpassung des Windvorranggebiets Nr. W14



Grün umrandete Flächen sollen entfernt werden.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0538/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Zusammenarbeit mit der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten

Genaue Fassung:

01

Die museale Betreuung der Wasserburg Kapellendorf durch die Landeshauptstadt Erfurt wird mit Wirkung vom 01.01.2025 aufgegeben.

02

Alle dahingehenden Schritte (Kündigung, Vereinbarungen zum Verbleib musealer Güter etc.) sind zu vollziehen, der zuständige Ausschuss ist im Nachgang hierüber zu informieren.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0572/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Erhalt des Cafés Pony in der Auenstraße 38d

Genaue Fassung:

Der Oberbürgermeister wird, soweit eine Genehmigung nach § 35 BauGB ausscheidet, beauftragt alternative Wege zur Legalisierung zu eruieren und ggf. aufzuzeigen (z.B. Aufstellung Bebauungsplan unter Einbeziehung des Standorts des Cafe Pony, Einbeziehung durch eine Ergänzungssatzung, Nutzung einer mobilen, nicht ortsfesten Verkaufsstelle).

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0574/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Männerschutzwohnung in der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt gemeinsam mit einem in Bereich Schutzwohnungen erfahrenen Träger in Erfurt bis zum 2. Quartal 2025 eine barrierefreie Männerschutzwohnung zu etablieren.

02

Die finanziellen Mittel sind bereit zu stellen und nach möglichen Fördermitteln zu suchen und diese zu beantragen.

03

Jährlich wird dem zuständigen Ausschuss Bericht in Hinblick auf die Nutzung erstattet. Sollte sich der Bedarf für Männer nicht bestätigen, kann die Wohnung zur Zwischennutzung für Frauen genutzt werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0599/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Ansprechpartner für Wohnprojekte in Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat empfiehlt dem Oberbürgermeister einen Wohnprojektelotsen als Ansprechpartner im Amt 62 zu benennen und bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0600/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF -

Genaue Fassung:

Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt, (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.05.2024 (DS Nr. 0600/24) die folgende Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF – beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für vereinbarte Leistungen der Landeshauptstadt Erfurt sind Preise zuzüglich Auslagen zu erheben. Die Vereinbarung hat mündlich oder in Schriftform zu erfolgen.

(2) Auslagen sind Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit einer Leistung der Landeshauptstadt Erfurt für Dritte entstehen. Als Auslagen gelten insbesondere:

- Aufwendungen für Zustellungen und Nachnahmen
- Aufwendungen für-Telekommunikationsgeräte.

§ 2 Vorkasse, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt kann bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung einer Vorkasse und/oder die Leistung/Stellung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten verlangen.

Unbeschadet des Satzes 1 kann die Landeshauptstadt Erfurt die Erbringung einer Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Zahlungsrückstände bei der Landeshauptstadt Erfurt hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Preises zu setzen. Die Landeshauptstadt Erfurt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn diese Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller auf die Fristsetzung hingewiesen wurde.

§ 3 Umsatzsteuer

Die Preise unterliegen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz. In den Preisen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten.

§ 4 Preise

Preis- stelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Preis brutto in EUR
	Die Preise gelten für alle Ämter, Einrichtungen und Eigenbetriebe, die diese Leistungen erbringen		
1	Öffentlichkeitsarbeit		
1.1	Einzelbezugspreis für das Amtsblatt	pro Stück	1,60
1.2	Abonnementpreis für das Amtsblatt	pro Jahr	38,00
2	Statistik und Wahlen		
2.1	Vermietung von Wahlgeräten (z.B. Wahlurnen, Tischwahlkabinen) Grundentgelt Entgelt	je Stück je Stück und Kalendertag	5,00 3,00
3	Prüfungen		
3.1	Einsatz eines Prüfers	je Prüfung	nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)
4	Vermietungen/Übernachtungen		
4.1	Übernachtungen in Schulsporthallen	je Übernachtung/ Person	6,00
5	Kultur		
5.1	Wiedergabe von Reproduktionen zur gewerblichen Verwendung		
5.1.1	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien		
5.1.1.1	Wiedergabe in schwarz/weiß bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare von 1001 bis 5.000 Exemplare über 5.000 Exemplare	je Reproduktions- genehmigung	25,00 60,00 90,00
5.1.1.2	Wiedergabe farbig bei einer Auflage bis 1.000 Exemplare von 1001 bis 5.000 Exemplare über 5.000 Exemplare	je Reproduktions- genehmigung	95,00 145,00 180,00
5.1.2	Wiedergabe in Filmen, im Fernsehen oder vergleichbaren Wiedergabeverfahren ohne Weiterverkauf für 10 Jahre		
5.1.2.1	ARD-Rechte und Gemeinschaftssender	je Reproduktions- genehmigung	120,00
5.1.2.2	erweiterte ARD-Rechte und Gemeinschaftssender (inklusive ARTE und Phoenix)	je Reproduktions- genehmigung	138,00
5.1.2.3	im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland	je Reproduktions- genehmigung	238,00
5.1.2.4	im Gebiet Europas	je Reproduktions- genehmigung	300,00
5.1.2.5	im Gebiet Nordamerikas	je Reproduktions- genehmigung	300,00

5.1.2.6	Weltweit	je Reproduktions- genehmigung	600,00
	Beschädigung/Verlust von leihweise zur Verfügung gestellten Reproduktionseinheiten		
5.1.3.1	Beschädigung/Verlust digitaler Reproduktionseinheiten	je Reproduktions- einheit	50,00
5.1.3.2	Beschädigung/Verlust analoger Reproduktionseinheiten	je Reproduktions- einheit	100,00
5.1.4	Kosten für Abforderung nicht termingerechter Rückgabe der Reproduktionseinheiten		
5.1.4.1	nach erster Abforderung	je Abforderung	10,00
5.1.4.2	nach zweiter Abforderung	je Abforderung	20,00
5.1.4.3	nach dritter Abforderung	je Abforderung	30,00
6	Soziales und Gesundheit		
6.1	Tanzveranstaltungen in städtischen Seniorenklubs	je Veranstaltung und Person	3,00
6.2	Dia-Vorträge in städtischen Seniorenklubs	je Veranstaltung und Person	3,00
6.3	Benutzung des Sportraumes jede angefangene Stunde zählt als volle Stunde	pro Stunde	9,00
7	Bestattungsinstitut		
7	Leistungen für die Vorbereitung einer Bestattung		
7.1	Grundbetrag für Überführung vom Sterbeort zum Friedhof oder Überführung von Friedhof zu Friedhof	je Überführung	91,26
7.2	Bestattungsfahrzeug je gefahrene km/Überführung	je km	1,02
7.3	Träger zur Überführung vom Sterbeort zum Friedhof oder Überführung von Friedhof zu Friedhof	je Überführung	137,06 bis 400,00
7.4	Erledigung aller Formalitäten und Besorgungen entsprechend des gewünschten Umfangs	je Sterbefall	146,02 bis 350,00
7.5	Einsargen nach Aufwand	je Verstorbener	34,27 bis 137,06
7.6	Anziehen nach Aufwand	je Verstorbener	51,40 bis 102,80
7.7	Hallendekoration zusätzlich zur Grundausrüstung entsprechend des gewünschten Umfangs	je Trauerfeier	30,42 bis 182,53
7.8	Bereitstellung einer Musik- und Übertragungsanlage	je Trauerfeier	34,27
7.9	Betreuung der Trauerfeier nach den Wünschen des Auftraggebers		nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)
7.10	Durchführung einer Urnenbeisetzung einschl. aller Nebenarbeiten außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Erfurt oder auf einem kirchlichen Friedhof	je Beisetzung	222,00 bis 400,00
7.11	Sonderleistungen auf Wunsch des Auftraggebers, nach Aufwand in Stunden	je Sonderleistung	nach Zeitaufwand (VwKostSEF Teil A Gebührenstelle 1.4)

7.12	Sarg	je Stück	462,00 bis 4.000,00
7.13	Kissen und Decke	je Set	77,35 bis 400,00
7.14	Sterbewäsche	je Stück	34,28 bis 150,00
7.15	Sargeinlagen	je Stück	107,10
7.16	Schmuckurnen	je Stück	84,00 bis 800,00
7.17	Kondolenzmappe mit einer Liste	je Mappe	23,80
7.18	Grabschild	je Stück	30,00 bis 50,00
7.19	Leichen- bzw. Unfallhüllen	je Hülle	31,80 bis 50,00
7.20	Grabkreuz	je Stück	106,18 bis 250,00
7.21	Hausbesuch	je Besuch	90,00
7.22	Fotoarbeiten	je Auftrag	36,00
7.23	Sargbeschläge	je Set für ein Grab	62,50 bis 150,00
7.24	Sargkreuz	je Stück	34,51 bis 69,64
8	Sonstige Leistungen		
8.1	Preis für zu verschickende Dateien in allen elektronischen Formaten	je Datei	10,00
99	Andere Leistungen (Auffangregelungen) Die Steuerpflicht richtet sich nach der abgeforderten Leistung		
99.1	Andere Leistungen	nach vertraglicher Vereinbarung	Der Preis wird für jede Leistung einzeln kalkuliert, höchstens zu den Selbstkosten zzgl. USt

§ 5

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) – PreisOEF – tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten der Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - tritt die bestehende PreisOEF vom 05.09.2018 (Beschluss Nr. 2763/17) außer Kraft.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0601/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF -

Genaue Fassung:

Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt - VwKostSEF - gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt –VwKostSEF–

Auf Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.05.2024 (DS Nr. 0601/24) die folgende Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt - VwKostSEF – beschlossen.

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für öffentliche Leistungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorzunehmen sind, werden auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
 2. ein Widerspruch
- zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

(4) Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieser Satzung ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind:

- 1 Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- 2 das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Landeshauptstadt Erfurt,
- 3 Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
- 4 sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- 1 beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zu Gunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

- 2 durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(8) Gebühren, die auf Grund von Gesetzen und anderer - auch städtischer Rechtsvorschriften- erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(9) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gilt diese Satzung **nicht**, hierzu gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
2. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
3. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
5. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
6. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
7. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. der Freistaat Thüringen,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts im Gebiet des Freistaates Thüringen,
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro.

Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehene Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zu Grunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(5) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5 Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 6 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7 Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Verwaltungskosten-Verzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8 Gebühren nach festen Sätzen

- (1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.
- (2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.
- (3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zu Grunde zu legen.
- (4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9 Rahmengebühren

Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.

§ 10 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen. Bei der Festsetzung von Pauschgebühren im Einzelfall ist der § 20 anzuwenden.

§ 11 Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,
7. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12 Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13 Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14 Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 240 AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15 Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon

abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskosten-Rückstände für öffentliche Leistungen hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Erfurt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung.

§ 17 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,

11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

(6) Die Regelungen zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung anderer Rechtsvorschriften bleibt davon unberührt.

§18 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19 Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20 Ermächtigung

(1) Die in dieser Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 5 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrages,
2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung und

3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

(4) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterdeckungsverbot), wenn dies aus den Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentliche Leistung entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. Dabei sind Steigerungen der Bezüge und Entgelte zu berücksichtigen. Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Wird die Verwaltungskostensatzung neu erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 22 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt -VwKostSEF- mit dem Verwaltungskostenverzeichnis als Anlage tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt die Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt - VwKostSEF vom 05.09.2018 Beschluss Nr. 2764/17 außer Kraft.

Anlage zur "Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Erfurt -VwKostSEF-"

Gebührenstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
	A -Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Gebühren		
1.1	Anmerkungen zu 1.1: Gebührenfrei sind: 1.mündliche Auskünfte, 2.Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses		
	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	je Amtshandlung	5,00 bis 50.000
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle. 1.4)
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1.	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	je Einsichtnahme	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle. 1.4)
1.2.2.2	In anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50 mindestens 9,00
1.2.2.3	Zuschlag zu 1.2.2.1. und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,50
1.2.2.4	Zuschlag zu 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten Karteien, Büchern, Datenträgern	je Sendung	15,00

Gebührenstelle	Leistungsgegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in EUR
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse		
	<p>Anmerkungen zu 1.3 Gebührenfrei sind: 1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: -Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten, -Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen, -Totenscheine, Bestattungsscheine Angelegenheiten der Schwerbehinderten</p> <p>2. Öffentliche Leistungen nach 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012(BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.</p>		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Beglaubigung	9,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,50
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,90 mindestens 9,00
1.3.2.3	jede weitere Seite	je Seite	0,90
1.3.3	Beglaubigungen von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster	je Beglaubigung	9,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand		
	<p>Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen ist ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt</p>		

1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	21,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	18,00
1.4.1.3	übrige Arbeitnehmer	je 15 Minuten	14,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
2	Auslagen		
	Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 VwKostSEF) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebühren-höhe zu berücksichtigen.		
	Auslagen bis 25 EUR sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 S 2 des ThürVwVfG in der Fassung vom 1.12.2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle nacheinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 VwKostSEF durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern anteilig berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinen geschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text	je Seite DIN A4	7,50
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	je Text	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle. 1.4)
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums		

2.1.2.1	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
2.1.2.2	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
2.1.2.3	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
2.1.2.4	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe		0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.1.5	Kopien und Plotts für Zeichnungen		
2.1.5.1	Kopie Zeichnung DIN A 2 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.2	Kopie Zeichnung DIN A2 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.3	Kopie Zeichnungen DIN A 1 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.4	Kopie Zeichnungen DIN A1 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.5.	Kopie Zeichnungen DIN A 0 s/w	je Kopie	3,00
2.1.5.6	Kopie Zeichnungen DIN A1 farbig	je Kopie	8,80
2.1.5.7	Plott Zeichnung bis DIN A 4 s/w	je Kopie	1,00
2.1.5.8	Plott Zeichnung bis DIN A 4 farbig	je Kopie	2,00
2.1.5.9	Plott Zeichnung bis DIN A 3 s/w	je Kopie	1,40
2.1.5.10	Plott Zeichnung bis DIN A 3 farbig	je Kopie	2,40
2.1.5.11	Plott Zeichnung bis DIN A 2 s/w	je Kopie	2,30
2.1.5.12	Plott Zeichnung bis DIN A 2 farbig	je Kopie	5,00
2.1.5.13	Plott Zeichnung bis DIN A 1 s/w	je Kopie	4,00
2.1.5.14	Plott Zeichnung bis DIN A 1 farbig	je Kopie	6,00
2.1.5.15	Plott Zeichnung bis DIN A 0 s/w	je Kopie	5,80
2.1.5.16	Plott Zeichnung bis DIN A 0 farbig	je Kopie	7,80
2.1.6	Erstellen einer Zweitschrift auf besonderen Antrag	je Zweitschrift	20,00
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kosten-schuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat		nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen	in voller Höhe	

2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	Personenkraftwagen mit Fahrer	je km	0,86
2.2.2.2	Personenkraftwagen ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen Amtshandlung übliche Maß übersteigen	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.3.	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.5	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	
	Bereitstellung erfolgt heute digital Ersatzlos streichen		
3	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	je Antrag	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
4	Besoldungs-, Versorgungs- und tarifrechtliche Auskünfte gegenüber Dritten	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
5	Gebühr für zu verschickende Dateien in allen elektronischen Formaten (sogenannte Schutzgebühr)	je Datei	10,00
6	Ist für eine Amtshandlung keine Gebühr festgelegt und auch keine Gebührenfreiheit bestimmt, dann richtet sich die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Aufwand der Verwaltung oder dem wirtschaftlichen Wert für den Betroffenen.	je öffentliche Leistung	Gebührenhöhe wird für jede öffentliche Leistung einzeln kalkuliert, höchstens zu den Selbstkosten
7	Soweit es sich um Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes handelt, ist zusätzlich zu den festgeschriebenen Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu erheben.		
	B – Spezielle Verwaltungsgebühren		
8	Statistik und Wahlen		

8.1	Auskünfte zu statistischen Daten entsprechend des Schwierigkeitsgrades der Datenbereitstellung	je Auskunft	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
8.2	Bereitstellung einer Standardveröffentlichung per E-Mail oder Internet im Format pdf (z. B. Kommunalstatistisches Heft, Halbjahresbericht)		Kostenfrei
8.3	Bereitstellung von Sachdaten am Strukturfeld in Dateien zzgl. Grundentgelt	je Tabellenfeld	0,05 25,00
8.4	Auswertung von statistischen Einzeldaten nach Vorgabe des Kunden in Dateien mindestens	nach Zeitaufwand	5,00
8.5	Lieferung bzw. Abruf von Auswertungen in Dateien	je Tabelle bzw. je Graphik bzw. je Seite	7,50
8.6	Abgabe Straßenverzeichnis der Stadt Erfurt als Datei (Excel, Access)	je Datei	20,00
8.7	Gebietsbeschreibung der Strukturfelder der Kleinräumigen Gliederung nach: Stadtteilen Blockgruppen	je Lieferung je Lieferung	50,00 100,00
9	Prüfungen		
9.1	Einsatz eines Prüfers	je Einsatz	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
10	Finanzen		
10.1	Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte städtische Steuern und Gebühren	je Bescheinigung	9,00
10.2	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	je Hundemarke	10,00
10.3	Einmalige Übernahme einer Verpflichtung ohne Gegenleistung (Sicherheitsleistung, insbesondere durch Personalsicherheit, wie Bürgschaft; Gewährvertrag) zugunsten eines Dritten oder gleichwertige Rechtsgeschäfte	je abzuschließendes Rechtsgeschäft	2 ‰ (= Zwei von Tausend) des Wertes der Sicherheitsleistung, mind. jedoch 45,00
10.4	Einmalige Übernahme und für die Laufzeit anhaltende Übernahme dieser Verpflichtungserklärung ohne Gegenleistung wie Preisstelle 10.3 zugunsten eines Dritten bei Bürgschaft, Gewährvertrag o.ä.	Abzuschließendes und anhaltendes Rechtsgeschäft	Entgelt wie Preisstelle 10.3 zuzüglich 0,5 ‰ (= 0,5 von Tausend) des Wertes der
11	Liegenschaften		

11.1	Bewilligung für die Rangänderung eines Eigentumsrechtes, Pfandentlastungserklärung, Belastungsvollmachten oder Gleichwertiges	Wert des Rangrücktrittes/je Bewilligung	2 ‰ (= 2 von Tausend) des Wertes des Rangrücktritts mindestens jedoch 60,00
11.2	Bewilligung der Löschung für dingliche Rechte der Stadt	je Einwilligung/ je Bewilligung	0,5 ‰ (= 0,5 von Tausend) des Nennwertes des Rechtes, mindestens jedoch 60,00
	Bau-und Grundstücksangelegenheiten		
12	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff. BauGB, § 30 ThürDschG, § 52 Thüringer Naturschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung bis 50.000 EUR bis 100.000 EUR bis 150.000 EUR bis 200.000 EUR bis 250.000 EUR bis 300.000 EUR bis 350.000 EUR bis 400.000 EUR bis 450.000 EUR bis 500.000 EUR über 500.000 EUR		20,00 30,00 45,00 60,00 75,00 90,00 105,00 120,00 135,00 150,00 165,00
13	Erteilung der Genehmigung nach GVO (§ 9, veröffentlicht im BGBl. Nr. 70 vom 24.12.93)	Je Genehmigung	0,1 % des Grundstückwertes
14	Bescheinigungen über Anliegerleistungen		
14.1	Recherche je Bescheinigung	je Recherche	nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
14.2	Erstellung der Bescheinigung über die Höhe von Erschließungskosten und Kanalanschlussbeiträgen	je Bescheid	18,00
14.3	Erteilung einer Löschungsbewilligung	je Bewilligung	66,00
15	Umwelt- und Naturschutz		

15.1	Bearbeitung und Bescheidung von Anträgen auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß Fernwärmesatzung unter Berücksichtigung der max. möglichen Heizleistung der Feuerungsanlage sowie des dafür erforderlichen Zeitaufwandes, den der Kostenschuldner zu vertreten hat in Abhängigkeit von der Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage und Erteilung von Bescheiden	je 1 KW Heizleistung der Feuerungsanlage je begonnene 15 Minuten Zeitaufwand	1,00 nach Zeitaufwand (Teil A, Gebührenstelle 1.4)
15.2	Bescheide gemäß § 6 Abs. 1 der Baumschutzsatzung der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung	je Bescheid	30,00 bis 2.000,00
16	Verkehrsflächen und -anlagen		
16.1	Für die Bearbeitung von Anträgen und die Erteilung von Bescheiden zur Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und bauliche Veränderung durch Dritte sowie Aufgrabungen in Grundstücken erfolgt die Berechnung der Gebühren nach dem Aufwand der Verwaltung. Ständig wiederkehrende Aufwendungen können dabei pauschalisiert werden. Entstehen Kosten über der vorgegebenen Summe, ist in jedem Fall ein Einzelnachweis zu führen.	je Antrag und Bescheid	25,00 bis 2.500,00
16.2	Erlaubnis zum Befahren der Feld- und Waldwege	pro Erlaubnis	42,00
17	Stadtplanung		
17.1	Abgabe von Kopien rechtskräftiger Bebauungsplanungen mit textlicher Festsetzung Format A 0 Format A 1	je Kopie je Kopie	30,00 20,00
17.2	Abgabe von Kopien von Bebauungsplanentwürfen mit textlicher Festsetzung Format A 0 Format A 1	je Kopie je Kopie	30,00 20,00
17.3	Thematische Karten / Rahmenpläne Format A 0 Format A 1 Format A 3 Format A 4	je Karte/ Plan je Karte/Plan je Karte/Plan je Karte/Plan	30,00 20,00 5,00 3,00
17.4	Abgabe von Kopien informeller Planungen und Planungen nach dem BauGB Format A 0 Format A 1 Format A 3 Format A 4	je Kopie je Kopie je Kopie je Kopie	30,00 20,00 5,00 3,00
17.5	Sonderformate zu den Ziffern 17.1 bis 17.4	je m ²	30,00
17.6	schriftliche Auskünfte an Dritte für kommerzielle Zwecke (z.B. Makler, Gutachter)	pro Auskunft	36,00
17.7	schriftliche Auskünfte an Dritte für kommerzielle Zwecke (z.B. Makler, Gutachter) mit erhöhtem Aufwand (z.B. Ämterbefragung)	pro Auskunft	60,00

17.8	Planungsleistungen	je Planungsleistung	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) oder nach HOAI
17.9	Modellbau (einschließlich Materialkosten und Kleinteile)	je Modell	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) oder nach HOAI
18	Stadtentwicklung		
18.1	Abgabe von Kopien des Flächennutzungsplans Format A 0 Format A 1	je Plan je Plan	30,00 20,00
18.2	Auszüge aus dem Flächennutzungsplan Format A 3 Format A 4	je Auszug je Auszug	5,00 3,00
19	Geoinformation und Bodenordnung		
19.1	Analoge Produkte, Auszüge aus Stadtkarten / Luftbildern		
19.1.1	im Format DIN A 4	je Blatt	15,00
19.1.2	im Format DIN A 3	je Blatt	20,00
19.1.3	in größeren Formaten bis DIN A 0	je Blatt	40,00
19.1.4	Übergrößen	je Blatt	50,00
19.1.5	Stadtplan M 1:12.500 (2 –teilig)	je Plan	20,00
19.2	Digitale Produkte		
19.2.1	Datensätze, sofern diese nicht online abgerufen werden	je Datensatz	nach Zeitaufwand (Teil A Gebührenstelle 1.4) mindestens 18,00
19.2.2	Datensätze, sofern diese nicht online abgerufen werden für Zwecke und im Rahmen der Berufsausbildung an Erfurter Berufsbildenden Schulen bzw. des Studiums an Erfurter Universitäten und Fachhochschulen		kostenfrei
19.2.3	Geodaten, die in Kommunikationsnetzwerken über Darstellungs- und Downloaddienste bereitgestellt werden		kostenfrei
19.2.4	Weiterverwendung von Geodaten (jede Verwendung, Nachnutzung und Verbreitung für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke durch Dritte)		kostenfrei

Beschluss zur Drucksache Nr. 0605/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Familienweihnachtsmarkt am Hirschgarten

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Zeitraum 21.11.2024 bis 13.01.2025 erstmalig einen kleinen Familienweihnachtsmarkt am Hirschgarten auszuschreiben. Nach einer Testphase soll dieser ab 2025 in die Weihnachtsmarktkonzession dauerhaft aufgenommen und ausgeschrieben werden.

02

Hierfür sind am Hirschgarten geeignete Flächen zu identifizieren.

03

Der zuständige Ausschuss wird über das Ergebnis der Testphase unterrichtet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0625/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Beschlussfassung der Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

Genauere Fassung:

01

Die Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Der Stadtrat beschließt die Umsetzung von Maßnahmen zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen entsprechend der Konzeption nach Beschlusspunkt 01. Die Pilotphase steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung für die Jahre 2024 und 2025.

03

Die Ansätze zur Schaffung von Safe-Spaces bei städtischen Großveranstaltungen, analog der Drucksache 2204/23 – *Safe-Space-Konzept für städtische Großveranstaltungen*, sind in der Pilotphase zu berücksichtigen.

04

Die Pilotphase wird im 3. Quartal 2025 evaluiert. Nach der Auswertung wird über eine Weiterführung entschieden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister



FEUER & FLAMME, Friedrich-List-Straße 8, 99096 Erfurt

Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

Stand: 01.12.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	5
2.	IST-Standanalyse Erfurt.....	8
a.	Abriss der letzten 24 Monate.....	8
b.	Hintergrund der Beauftragung.....	11
3.	IST-Standanalyse anderer Städte.....	14
a.	Dortmund Guides.....	14
b.	Awareness-Teams Wien.....	15
c.	FAIR-Play-Teams Wien.....	15
d.	Projekt "Luisa ist hier".....	16
e.	Awareness Team im Berliner Mauerpark.....	17
4.	Pilotprojekt 2024 & 2025.....	18
a.	Namensfindung für die Teams.....	18
I.	Erfurt(K)nights.....	19
II.	Parkbotschafterin & Parkbotschafter oder Nachtbotschafterin & Nachtbotschafter.....	20
III.	Nachtschwärmerin & Nachtschwärmer.....	20
IV.	Umfrage zur Namensgebung.....	21
b.	SMART-Ziele nach George T. Doran.....	21
c.	Schaffung eines bewussten Umgangs.....	24
I.	Umgang mit Lärm.....	24
II.	Umgang mit Müll & Vandalismus.....	24
III.	Umgang mit Alkohol und Drogen.....	25
IV.	Awareness & Umgang im sozialen Miteinander.....	26
5.	Einsatzgebiet: Erfurter Parkanlagen.....	28
I.	Team Nord.....	31
II.	Team Mitte.....	32
III.	Team Süd.....	33
d.	weitere Maßnahmen.....	34
I.	Mülleimer.....	34
II.	Beleuchtung.....	37
6.	Kostenkalkulation.....	38

a.	Kostenkalkulation 2024 & 2025.....	41
I.	Jahreskalkulation 2024.....	41
II.	Jahreskalkulation 2025.....	42
7.	Einsatzstelle	43
a.	Ausschreibung für die Einsatzstelle	43
b.	Räumlichkeiten.....	44
c.	Koordination.....	44
I.	Netzwerkarbeit und Beratungen	45
d.	Personalkosten.....	46
I.	Personalkosten mit 3 Teams 2024 & 2025	47
II.	Personalkosten mit 2 Teams 2024 & 2025	49
e.	Personalakquise.....	51
I.	Hochschulen Erfurt	53
II.	Freiwilligendienste FSJ, FÖJ & BFD	53
III.	weitere Möglichkeiten.....	55
f.	Dienstzeiten.....	55
g.	Ausrüstung	56
h.	Voraussetzungen.....	57
i.	Ausbildung- und Weiterbildungen.....	58
I.	Erste Hilfe	58
II.	Ausbildungswochenenden.....	58
j.	Anerkennung	61
k.	Aufgaben.....	62
l.	Supervision & Dienstberatungen.....	63
8.	Zeitplan	65
9.	Öffentlichkeitsarbeit	66
a.	Werbeagentur	66
b.	Werbung	66
c.	Nachtkarte	68
d.	Öffentliche Sichtbarkeit.....	69
10.	Veranstaltungen	71
a.	Auftaktveranstaltung	71

b.	Weitere Veranstaltungen	72
c.	Großveranstaltungen im Erfurter Stadtgebiet	72
11.	Kooperationspartnerinnen & Kooperationspartner	75
a.	Dezernat 03.....	75
b.	Ordnungsbehörden.....	76
I.	Polizeidienststellen.....	76
II.	Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamte	77
III.	Allgemeiner Stadtordnungsdienst der Stadt Erfurt	78
IV.	City-Streife.....	78
c.	Kulturlotsin & Kulturlotse der Stadt Erfurt.....	79
d.	Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt BÄMM!.....	80
e.	Streetwork	80
f.	Team Jugendschutz.....	82
g.	Jugendclubs.....	82
h.	Kulturschaffende.....	83
i.	Gewerbetreibende & Clubbetreibende.....	84
j.	Weitere Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner	87
12.	Evaluation, Auswertung & Reflektion.....	89
a.	Protokolle.....	89
b.	Umfrage.....	90
c.	Statistiken	91
d.	Anonyme Feedbackmöglichkeit auf der Homepage	92
13.	Anhang: Vorlagen	93
a.	Arbeitszeitnachweis „ErfurtGuides“	93
b.	Dienstplan "ErfurtGuides"	94
c.	Vorfallprotokoll.....	95
d.	Dienstprotokolle	96
e.	Leistungsbeschreibung.....	97
14.	Resümee & abschließende Worte	100

1. Einleitung

Erfurt ist die Landeshauptstadt Thüringens mitten im Grünen Herzen von Deutschland. Auf einer Gesamtfläche von knapp 270 km² leben und arbeiten derzeit insgesamt 215.520 Menschen. Erfurt hat somit eine Bevölkerungsdichte von 798 Einwohnerinnen & Einwohnern pro Quadratkilometer. Damit ist Erfurt die größte und bevölkerungsreichste Stadt Thüringens. In rund 23 Parks und Gärten können sich die Einwohnerinnen & Einwohner sowie Touristinnen & Touristen erholen, Zeit verbringen und entspannen.

Die Landeshauptstadt Erfurt wirbt auf ihrer Homepage¹ mit folgendem Slogan:

„Erfurt besticht durch seine Schönheit inmitten des grünen Herzens Deutschlands und bietet bei all seiner Urbanität und seinem pulsierenden Großstadtleben zahlreiche grüne Inseln der Entspannung und Erholung.

Erfurt - eine der ältesten Städte Deutschlands.

Erfurt - eine der vielversprechendsten Städte Deutschlands.

Eine Stadt mit Vergangenheit und Zukunft.

Eine Stadt, in der die Gegenwart in einer einzigartigen Kulisse pulsiert.

Eine Stadt mit traditionsbewussten und aufgeschlossenen Menschen.

Eine selbstbewusste und charmante Stadt

mitten im Herzen Deutschlands und Europas!

Über 9.000 Kleingärten sowie die Park- und Grünanlagen umschließen Erfurt in mehreren grünen Gürteln. So kann man im Brühler Garten, im Luisenpark, im Dreienbrunnengelände, in der Geraaue oder im Stadtpark Ruhe genießen, ein Buch lesen, Picknicken oder einfach dem Gesang der Vögel lauschen. Besonders intensiv erlebt man das idyllische Erfurt beim Verweilen an den Flussufern der Gera und ihrer zahlreichen Wasserläufe.

Hier gibt sich Erfurt bewusst als eine pulsierende und innovative Großstadt, jedoch auch mit genügend Möglichkeiten, sich zu erholen und die Stille und Natur genießen zu können. Erfurt will als Landeshauptstadt eine Stadt für alle sein – für Bewohnerinnen & Bewohner, Besucherinnen & Besucher, Arbeitgeberinnen & Arbeitgeber, Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer sowie Touristinnen & Touristen. Dabei ist der Wunsch, dass alle Menschen, egal ob Bewohnerinnen & Bewohnern oder Besucherinnen & Besuchern gleichermaßen fair und respektvoll die Naherholungsmöglichkeiten von Erfurt nutzen können. Auch ist es ein Anliegen der Stadtverwaltung, dass gerade die Parks als Naherholungszentren von allen Menschen, egal welcher Altersstufe, gleichermaßen genutzt werden. Blickt man einmal auf die Altersstruktur und Altersverteilung der Landeshauptstadt Erfurt, so fällt auf, dass knapp

¹ <https://www.erfurt.de/ef/de/erleben/entdecken/rendezvous/index.html>

99.000 Personen, also 46 % aller Bewohnerinnen & Bewohnern, zwischen 6 und 45 Jahre alt sind.

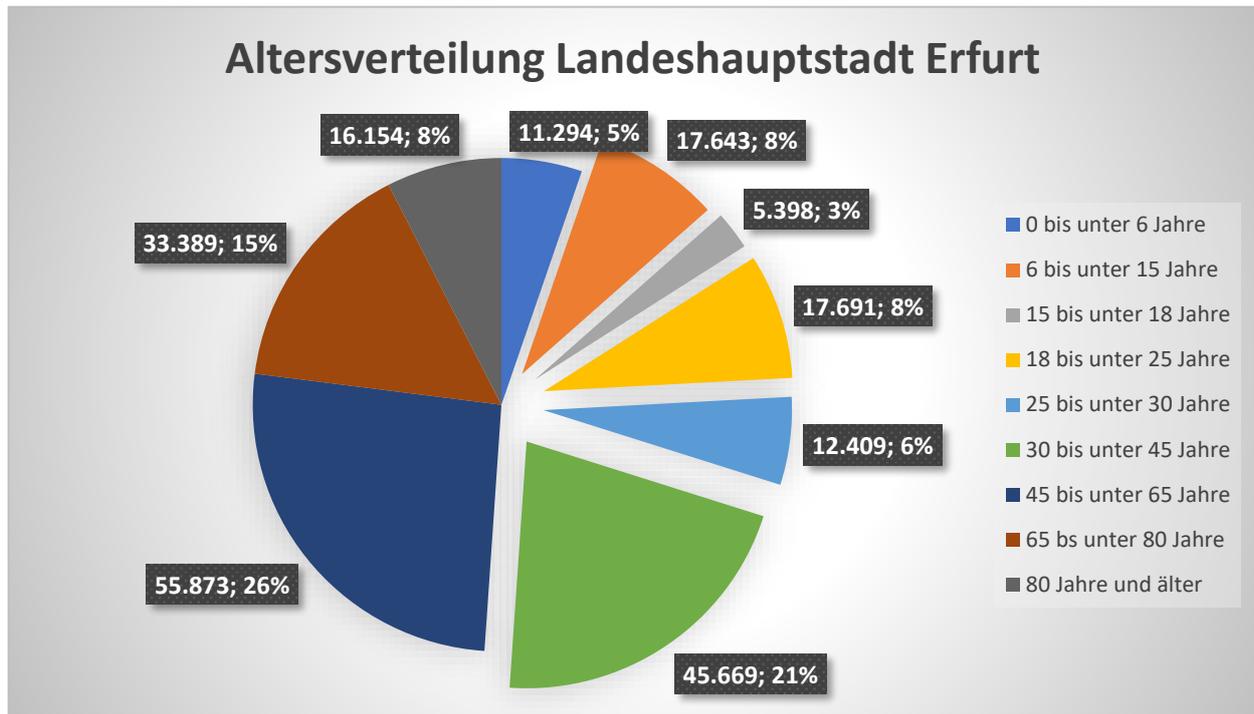


Abbildung 1: Altersverteilung Landeshauptstadt Erfurt²

Allein im Wintersemester 2022/2023 haben 9.998 Personen an der Universität und Fachhochschule Erfurt studiert. Erfurt kann außerdem stolz sagen, für nationale und internationale Touristinnen & Touristen ein interessantes Reiseziel zu sein. 2022 gab es in den 70 Hotels, Pensionen und der Erfurter Jugendherberge mehr als 817.000 Übernachtungen. Veranstaltungen wie das Krämerbrückenfest, das Oktoberfest, der Erfurter Weihnachtsmarkt und viele andere ziehen jährlich mehrere hunderttausende Touristinnen & Touristen nach Erfurt. Auch diese Menschen nutzen für eine kleine Auszeit, für ein kühles oder warmes Getränk oder für sonstige Aktivitäten die Erfurter Parkanlagen und sollen sich dem entsprechend wohlfühlen und gerne wiederkommen.

Wenn man sich das Partyverhalten junger Menschen anschaut, gehören die Personen im Alter von 6 bis 45 Jahre - diese 46% - zu den Hauptnutzerinnen & Hauptnutzern der Erfurter Parkanlagen in den Abend- und Nachtstunden. Dem gegenüber stehen knapp 115.000 (54%) der Erfurter Bewohnerinnen & Bewohnern, welche die Erfurter Parkanlagen zum Spazieren gehen, zur Entspannung, zum Spielen auf den vielen Spielplätzen und für sportliche Aktivitäten nutzen. Somit zeigt sich, dass nicht nur Jugendliche und junge Erwachsene die Parks für Treffen nutzen, sondern auch Personen, welche bereits 38 Jahre alt sind sich mit Freundinnen & Freunden zum Feierabend dort

² https://www.erfurt.de/mam/ef/service/mediathek/publikationen/2023/faltblatt_2023_web.pdf

treffen. Somit zeigt sich, dass das Konzept ein breites Alters- und Personenspektrum umfassen muss.

Oft gibt es Konflikte mit Anwohnerinnen & Anwohnern, welche sich über die Lautstärke nachts bei der Polizei beschweren oder Eltern, die die vermüllten Spielplätze und Parkanlagen am nächsten Morgen mit ihren Kindern nutzen wollen, aber auf Grund von kaputten Glasflaschen nicht können.

Um diesem Problem entgegen zu wirken und eine Akzeptanz aller Menschen in den Parkanlagen zu gewährleisten, wurde dieses Konzept geschrieben. Die Idee hinter diesem Konzept ist es, mit den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen auf Augenhöhe ins Gespräch zu kommen und die Menschen für die Themen Lärm, Müll & solidarischer und gemeinschaftlicher Umgang zu sensibilisieren. Ziel ist es, dass die Erfurter Parkanlagen weiterhin von allen Menschen, egal ob jung oder alt, Bewohnerin & Bewohner oder Touristin & Tourist zu allen Tages- und Nachtzeiten genutzt werden können. Dabei wird der Fokus auf die Verbesserung des Miteinanders im öffentlichen Raum, auf die Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses und auf die Förderung der gegenseitigen Rücksichtnahme gelegt. Es soll eine konstruktive Diskussion über eine gemeinschaftlich faire Nutzung des öffentlichen Raumes angeregt werden. Auch wird ein Augenmerk auf die sozialen Interaktionen der Nutzerinnen & Nutzer gelegt. Wir wollen versuchen, eine Sensibilisierung bezüglich des Themas sexuelle Übergriffe und Awareness sowie eine Akzeptanz aller sich in den Parks aufhaltenden Menschen zu erreichen. Dabei wird es auch um Themen wie Alltagsrassismus und Vorurteile gehen, welche aufgebrochen werden sollen.

Das Hauptziel ist es, ein gemeinschaftliches soziales Miteinander auf Augenhöhe zu schaffen, in dem sich alle Menschen wohlfühlen, akzeptiert werden und aufeinander Acht geben sowie füreinander sorgen.

Das Konzept soll bestenfalls allen Fraktionen des Erfurter Stadtrates, der Stadtverwaltung Erfurt, den Polizeidienststellen, den Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamten, der Kulturschaffenden Szene, der Kulturlotsin der Stadt Erfurt, dem Stadtjugendring Erfurt, dem Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“, der möglichen Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ sowie weiteren interessierten Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist es wichtig in einen konstruktiven Dialog bezüglich der Konzeption zu gehen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dieser Konzeption und über weiterführende konstruktive Gespräche. Lassen Sie uns gemeinsam für ein soziales und solidarisches Erfurt kämpfen und arbeiten.

2. IST-Standanalyse Erfurt

a. Abriss der letzten 24 Monate

Während der Corona-Pandemie und der dazugehörigen Lockdowns war es den Menschen nicht möglich, ihre Freizeit in Bars, Clubs oder anderen Einrichtungen zu verbringen. Einige Studien belegen, dass die Zeit der Lockdowns gerade für die jüngere Generation einschneidend und belastend war. In dieser Zeit haben sich auch die Orte, an denen sich jüngere Menschen treffen, verändert. Statt abends in die Bars und Clubs zu gehen, haben sich die Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Erfurter Parkanlagen getroffen. Schließlich ist die soziale Interaktion gerade in diesem Alter sehr wichtig. So waren sie auch weniger den Repressionen bzgl. der jeweiligen Coronaschutzverordnungen ausgesetzt. Parallel haben sich aber auch die Probleme, die mit feiernden Jugendlichen einhergehen, verändert. Die Parks wurden bis spät in die Nacht mit lauter Musik bespielt, Müll wurden vermehrt liegen gelassen und die Anwohnerinnen & Anwohner waren teilweise so verärgert von der Situation, dass regelmäßig Beschwerden und Anzeigen bei der Polizei und dem Stadtordnungsdienst eingingen. Selbst nach Wegfall der allgemeinen Corona- und Ausgangsbeschränkungen verschärfte sich die Problemlage. Es haben sich unter anderem Bürgerinitiativen im Klein Venedig, Brühler Garten und Nordpark gegründet, um gegen dieses Problem vorzugehen.

Aufgrund dieser zunehmenden Beschwerden wurde 2021 politisch darüber diskutiert, die Grünanlagensatzung der Stadt Erfurt zu ändern. Laut Drucksache 1475/21 vom September 2021 wurde angeregt, die Lärmbelästigung durch störende elektronisch verstärkte Musik, wie zum Beispiel Bluetooth-Boxen, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages zu unterbinden. Das Dezernat 03 war hierbei federführend und legte in seiner Stellungnahme vom 30.09.2021 dar, dass es nicht darum ginge, ein generelles Verbot zum Abspielen von Musik oder die Vertreibung der Jugendlichen aus den Erfurter Parkanlagen durchzusetzen. Vielmehr sollte die Nachtruhe der Anwohnerinnen & Anwohner gewährleistet und in der gesetzlich normierten Nachtruhezeit entsprechende Handlungen verboten werden. Dabei sollte es sich laut Entwurf der neuen Grünanlagensatzung um einen Ordnungswidrigkeitstatbestand handeln, wenn in der gesetzlichen Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages elektronische Musik abgespielt wird. Die vorgeschlagene Änderung der Grünanlagensatzung wurde durch das Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“ begleitet. Es wurde zum Kindertag am 20.09.2021 eine Umfrage im Brühler Garten zur Nutzung von Grünflächen von jungen Menschen durchgeführt. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz & Verkehr am 21.09.2021 wurde mehrheitlich beschlossen, die Satzungsänderung in der Stadtratssitzung am 06. & 07.10.2021 zu behandeln. Hier hatte sich „BÄMM!“ für eine Verschiebung des Tagesordnungspunktes eingesetzt, damit auch Kinder und Jugendliche angehört werden und mitbestimmen können. Dies fand jedoch keine Mehrheit. Zeitgleich gab es auch eine

Mobilisierung gegen den Änderungsantrag der Parteijugenden „Jusos“, „Grüne Jugend“ & „Linksjugend [solid]. Am 06. & 07.10.2021 beschloss der Stadtrat die Weiterberatung in den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Ortsteile und Ehrenamt zu übergeben. In dessen Sitzung vom 21.10.2021 präsentierte unter anderem „BÄMM!“ die Ergebnisse der Umfrage.

An der Umfrage vom 20.09.2021 beim Familienfest im Brühler Garten hatten 206 Personen teilgenommen. Davon gaben 73% an, dass sie in maximal 250m Entfernung von einer Parkanlage wohnen. Auch sagten 71%, dass sie Parks in den Abendstunden nutzten, weil sie es dort schön fänden, und 48%, weil die privaten Räumlichkeiten zu klein wären. 43 % nutzten die Park auch vorrangig, weil ihnen andere Orte zu teuer waren, bzw. gaben 41 % an, dass die anderen Orte zu den abendlichen Zeiten geschlossen wären. Auch befanden 51% der befragten Menschen, dass junge Menschen sowie Anwohnerinnen & Anwohner berechtigte Bedürfnisse hätten, bei denen es eine gegenseitige Verständigung und einvernehmliche Lösung für beide Seiten bräuchte. Des Weiteren waren 51 % der Meinung, die Änderung der Grünanlagensatzung würde das Problem nur an einen anderen Ort in der Innenstadt verschieben.

In der öffentlichen Sitzung waren Vertreterinnen & Vertreter der Bürgerinitiativen und der freien Kulturszene vertreten. Es wurde in der Sitzung des Stadtrates am 10.11.2021 der Antrag zur Änderung der Grünanlagensatzung abgelehnt. Auch zwei weiterführende Anträge zu den Themen „Nachtbürgermeister/in und Nachtteams schaffen – Nachtleben gestalten, Konflikte moderieren“ (Drucksache 1881/21) und „Lärmbedingte Konflikte im öffentlichen Raum mit den Menschen statt gegen sie lösen“ (Drucksache 2109/21) wurden abgelehnt. Das Zwischenfazit des Kinder- und Jugendbeteiligungsprojektes „BÄMM!“ lautete anschließend: „Es braucht Jugendbeteiligung“. Nur, wenn man die jungen Menschen, die Hauptnutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen zur Abend- und Nachtstunde, mit einbezieht und einbindet, kann eine lösungsorientierte Kommunikation stattfinden. 2021 wurde die sogenannte „City-Streife“ eingeführt. Das private Sicherheitsunternehmen sollte von Mai bis Oktober ausgewählte Orte (Nordpark, Klein Venedig, Brühler Garten, Petersberg und andere) am Dienstag, Donnerstag und Sonntag kontrollieren. Dabei sollten sie Präsenz zeigen, mit Bürgerinnen & Bürgern ins Gespräch kommen und diese über drohende Rechtsfolgen belehren. Eine Einsatzstatistik über die Jahre 2021, 2022 und 2023 sowie eine mögliche Evaluation lagen beim Verfassen dieser Konzeption nicht vor. Die City-Streife ist mit 40.000 € im Erfurter Haushalt eingestellt.

Daraus resultierend begann im Frühjahr 2022 ein weiterer Beteiligungsprozess mit dem Dezernat 03, dem Stadtjugendring und dem Kinder- und Beteiligungsprozess „BÄMM!“ zum Thema „nachts in Parks“. Es sollte ein gemeinsamer, lösungsorientierter Prozess zur Nachtruhedebatte geführt werden. Dabei wurden die Bedürfnisse und Positionen

der jungen Menschen wie auch der Anwohnerinnen & Anwohner berücksichtigt. Es war das Ziel, die Problematik der Vereinbarkeit von Nachtruhe und Parks als Treffpunkt genauer zu beleuchten. Alle interessierten Menschen hatten Möglichkeit, auf einer digitalen Pinnwand Ideen und mögliche konstruktive Lösungsvorschläge zu notieren. Diese Ideen wurden von „BÄMM!“ sortiert und am 18.07.2022 bei einem Bürgerinnen & Bürger-Dialog im Atrium der Stadtwerke Erfurt vorgestellt. Hier trafen erstmals die Positionen der Verwaltung, von Kindern und Jugendlichen sowie Anwohnerinnen & Anwohnern aufeinander. Die moderierte Veranstaltung trug dazu bei, die verhärteten Fronten etwas aufzuweichen und in konstruktive Gespräche überzugehen. Bei dem Dialog wurden drei Grundideen erarbeitet:

- Klärung, ob die Grünanlagensatzung so geändert werden kann, dass es Orte für Ruhe und Erholung und Platz für Jugendliche zeitgleich gibt.
- Suche nach weiteren freien Veranstaltungsflächen, ähnlich dem Lutherstein.
- Diskussion schaffen bezüglich der Entwicklung des Nachtlebens mit den Themen Diskriminierung, Ausgrenzung, Verschmutzung, Lärmbelästigung und Gewalt.

Gemeinsam wollten die Stadtverwaltung Erfurt und das Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“ weiter an diesen Ideen arbeiten und versuchen weitere Maßnahmen daraus zu entwickeln. Ziel sollte es sein, dass Bewohnerinnen & Bewohner keiner nächtlichen Ruhestörung mehr ausgesetzt sind und dass Jugendliche und junge Erwachsene trotzdem die Möglichkeit haben, sich draußen zu treffen zu feiern ohne die Bewohnerinnen & Bewohner zu stören. Zudem sollte danach gestrebt werden, dass die Problematik der feiernden Jugendlichen entkriminalisiert wird und der Stadtordnungsdienst hier nicht mit Ordnungsmaßnahmen als prophylaktisches Mittel auftritt.

Im Juli 2023 veröffentlichte die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Erfurt ein Diskussionspapier zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt, Übergriffigkeiten und Diskriminierung in der Erfurter Nachtkultur“. Darin wurde eine Studie von „Plan International“³ betrachtet, welche Männer zwischen 18 und 35 Jahren befragt hatte. Die Studie besagte, dass 47% aller Befragten ein „aufreizendes Verhalten“ als Aufforderung verstehen. 34% aller Befragten gaben an, dass sie gegenüber Frauen* schon einmal handgreiflich würden, um ihnen Respekt einzuflößen. Auch meinten 48% aller Befragten, dass sie sich gestört fühlen, wenn Männer ihr „Schwul sein“ in der Öffentlichkeit zeigen. Auch in Erfurt häufen sich die Fallzahlen von Gewaltvorfällen, rassistischen und sexistischen Übergriffen und die Verwendung sogenannter K.O.-Tropfen in den Erfurter Parkanlagen. Diese oben genannten Einstellungen führen gemeinsam mit einem erhöhten Alkoholkonsum sowie einer sinkenden Hemmschwelle zu vermehrten Gewalttaten. Hier zeigt sich deutlich, dass dringend Handlungsbedarf in

³ <https://www.plan.de/presse/umfragen-und-berichte/spannungsfeld-maennlichkeit.html>

den nächtlichen Erfurter Parkanlagen und der Erfurter Clubkultur besteht. Eine Verzahnung zwischen einem Konzept für die Erfurter Parkanlagen und einer gemeinsamen Handlungsempfehlung für Erfurter Clubs ist notwendig. Die Forderung nach speziell geschulten Awareness-Teams wird laut, damit sich feiernde Menschen in Parks und Clubs sicher fühlen, eine Anlaufstelle für Betroffene existiert und die Menschen für das Thema sensibilisiert werden. Zudem werden potentielle Täterinnen & Täter von vorhandenen Awarenessstrukturen abgeschreckt. Die nächtliche Nutzung der Erfurter Parks und Clubs weist dynamische Bewegungsmuster auf. Nutzerinnen & Nutzer, die am frühen Abend in den Parks „vorglühen“, werden oft noch in der Nacht zu Besucherinnen & Besuchern der Erfurter Clubs. Durch dieses dynamische Bewegen innerhalb der Erfurter Innenstadt wird nochmal deutlich, dass es eine enge Verzahnung der Teams in den Parks und den jeweiligen Awarenesssteams in den Clubs geben muss. Mehr dazu unter dem Punkt: Gewerbetreibende & Clubbetreibende.

b. Hintergrund der Beauftragung

Aufgrund der oben geschilderten Situation wurden durch Beschluss des Erfurter Stadtrates am 25.01.2023 insgesamt 30.000 € für Maßnahmen zur nächtlichen Konfliktlösung und Sicherheit in öffentlichen Parks bewilligt. Der Änderungsantrag Nr. 2 wurde durch die Fraktionen SPD/Linke/Grüne/Mehrwertstadt eingereicht. Im 1. Nachtragshaushalt der Stadt Erfurt ist dies unter der Kostenstelle 61600 zu finden.

In der Drucksache 2244/22, welche am 08.03.2023 im Erfurter Stadtrat beschlossen wurde, ist festgelegt, dass die Stadtverwaltung einen Aktionsplan zur Konfliktlösung nächtlicher Nutzungskonkurrenzen in Erfurter Parks erarbeiten soll. Des Weiteren wurde beschlossen, dass "Quick wins" aus den vorgeschlagenen Maßnahmen des Beteiligungsprozesses erarbeitet und diese schnellstmöglich umgesetzt werden. Auch sollte im Sommer 2023 ein Pilotprojekt mit Awarenesssteams in Erfurter Parks starten. Dazu sollten geeignete Träger gefunden werden. Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit 31 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme & 7 Enthaltungen mit Änderungen angenommen. Der Änderungsantrag "Aktionsplan mit Maßnahmen der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zu nächtlichen Nutzungskonflikten in Erfurter Parks" (Drucksache 0421/23) der Fraktion AfD wurde mit 33 Nein-Stimmen zu 6 Ja-Stimmen abgelehnt.

In der Drucksache 2048/23 vom 01.09.2023 fragte Herr Robeck von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Erfurter Stadtrat nach dem aktuellen Stand der Beschlüsse aus der Drucksache 2244/22. Aus der Antwort des Oberbürgermeisters Andreas Bausewein geht hervor, dass ein Konzept nicht alleinig aus Sicht der Stadtverwaltung erarbeitet werden kann. Es wurde beabsichtigt, eine passende, gut vernetzte und bereits im Awarenessbereich tätige Person mit der Erstellung zu

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

beauftragen. Auch wurde nochmal betont, dass für das Modellprojekt Awarenesssteams im Sommer 2023 in den Erfurter Parks keine passenden Träger gefunden werden konnten, da es sich um eine komplexe Aufgabenstellung handelte.

In der Drucksache 2019/23 informiert die Stadtverwaltung den Erfurter Stadtrat zum Thema "Quick Wins zu nächtlichen Nutzungskonflikten in Erfurter Parkanlagen". Ziel der Verwaltung war es, Erfurter Bürgerinnen & Bürgern durch unterschiedliche Maßnahmen über ein angemessenes Verhalten zu sensibilisieren. Dadurch sollen Ruhestörungen, gerade in den Erfurter Parkanlagen, reduziert werden. Diese Sensibilisierung sollte unter anderem mit Informationsmaterialien, Schildern und Kampagnen erreicht werden. Die Stadtverwaltung wies darauf hin, dass die Teams, welche in den Erfurter Parkanlagen unterwegs sein sollen, nicht unter dem klassischen Begriff der „Awareness-Teams“ auftreten sollten, da es sonst zu einer Verzerrung des Awarenessbegriffes kommen könnte. Awarenessarbeit greift in dem Zusammenhang nicht weit genug, da es sich um eine Unterstützung und Hilfeform für Menschen gegenüber diskriminierendem und sexuell übergriffigem Verhalten versteht. Awareness sollte explizit in das Konzept zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen einbezogen werden, allerdings sollte für dieses ein anderer Name gefunden werden.

Die Stadtverwaltung zieht eine temporäre Schließung einiger Erfurter Parkanlagen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des darauffolgenden Tages in Betracht. Diese Überlegungen sind nicht zu unterstützen, da eine Schließung nur eine Verschiebung der Problematik in andere städtischen Bereiche zur Folge hätte. Das Grundproblem der nächtlichen Ruhestörung wäre damit nicht gelöst. Auch würden Menschen, die den Park anderweitig nutzen, von einer freien Nutzung ausgeschlossen werden. Zusätzlich müsste das Einhalten der Schließung durch eine private Sicherheitsfirma überwacht werden.

Zu begrüßen ist die Idee, Veranstaltungen und kulturelle Aktivitäten in den Parkanlagen zu organisieren, um diese Orte mit positiven Ereignissen zu füllen. Dadurch können die Erfurter Parkanlagen zu einem Ort der Gemeinsamkeit und sozialen Interaktion werden.

Die Stadtverwaltung Erfurt, konkret das Dezernat für Sicherheit, Umwelt und Sport, hat am 26.09.2023 die Erstellung einer "Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme" ausgeschrieben. Die Firma "Feuer & Flamme - Erlebnispädagogik" hat sich am 08.10.2023 auf die Ausschreibung beworben. Bei einem Vorstellungstermin im Erfurter Rathaus am 16.10.2023 wurden die ersten Ansätze und Ideen besprochen. Die Auftragserteilung erfolgte dann am 17.10.2023. Die Konzeption soll in enger Kooperation mit dem Dezernat 03 sowie der Kulturlotsin Theresa Kroemer und dem Jugendbeteiligungsprojekt BÄMM! bis zum 01.12.2023 erstellt werden.

An dieser Stelle möchte ich mich mit einer Kurzbeschreibung meiner Person und meiner Expertise vorstellen:

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Ich wohne seit über 12 Jahren in Erfurt und bin durch meine Tätigkeiten als staatlich anerkannter Sozialarbeiter & Sozialpädagoge mit unterschiedlichen Arbeitgebenden und Aufgaben sehr gut in Erfurt vernetzt. Ich war mehrere Jahre in der aufsuchenden Suchthilfe, in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Jugendverbandsarbeit tätig. Seit zwei Jahren bin ich freiberuflicher Erlebnispädagoge, arbeite mit unterschiedlichen Zielgruppen und bin unter anderem in der Erwachsenenbildung tätig. Einige Jahre schon organisiere und unterstütze ich ehrenamtlich bundesweit Musikveranstaltungen und Festivals und war maßgeblich an der Erstellung von unterschiedlichen Awareness-Konzepten in diesem Bereich beteiligt. Derzeit plane ich mit weiteren Wegbegleiterinnen & Wegbegleitern die Gründung eines bundesweit agierenden Awarenessvereins zur Schulung und Unterstützung von Kulturschaffenden. Des Weiteren setze ich mich seit Jahren in unterschiedlichen Vereinen und Initiativen für eine weltoffene und demokratische Gesellschaft ein, führe Seminar zur Demokratiebildung und gegen Rassismus und Ausgrenzung durch.

3. IST-Standanalyse anderer Städte

Mit den Problemen, mit denen derzeit die Landeshauptstadt Erfurt zu kämpfen hat, stehen wir nicht allein da. In vielen größeren Städten haben sich die Orte für feiernde Jugendliche und Menschen mit Corona verschoben. Während der Pandemie waren Locations wie Disco, Kneipe etc. geschlossen. Die Jugendlichen haben sich neue Ort des Zusammentreffens erschlossen. Durch die Verschiebung der Räume kommt es immer öfters zu Konflikten zwischen Anwohnerinnen & Anwohnern, Ordnungsbehörde und feiernden Jugendlichen.

Es gibt in den unterschiedlichen Städten verschiedene Konzept, mit dem derzeitigen Problem umzugehen. Essen⁴ setzt zum Beispiel auf erhöhte Bestreifung der Partyzonen durch Ordnungsamt und Polizei. Hier werden Platzverweise und Ordnungsmaßnahmen zügiger ergriffen, als in anderen Gegenden. Dortmund hat 2022 mit den "Dortmund Guides" einen neuen Weg beschritten.

a. Dortmund Guides⁵

Im April 2022 wurde das Pilotprojekt der "Dortmund Guides" durch den Dortmunder Nachtbeauftragten Chris Stemann und die Dortmunder Wirtschaftsförderung ins Leben gerufen. Die Guides arbeiten in mobilen Teams zwischen Mai und September in den Abend- und Nachtstunden immer am Freitag, Samstag sowie vor gesetzlichen Feiertagen. Dabei bewegen sich die Guides auf den öffentlichen Plätzen und Parks und dienen als Ansprechpartnerin & Ansprechpartner sowie Mediatorin & Mediator für die meist jungen Gäste. Hierbei ist festgelegt, dass die Dortmund Guides keinerlei hoheitliche Aufgaben übernehmen. Die Stadt Dortmund setzt mit den "Dortmund Guides" nicht auf ein Verbot der Zusammenkünfte in der Innenstadt, sondern auf eine Stärkung des Bewusstseins für ein gemeinschaftliches Nachtleben. Die Guides sollen auf Augenhöhe mit den feiernden Menschen agieren und dabei für die Thematiken Lautstärke und Müll sensibilisieren.

Dortmund setzt bei der Personalauswahl auf Studierende, gerne mit pädagogischen oder sozialwissenschaftlichen Hintergrund, die sich während der Wochenenden etwas dazu verdienen wollen. Die komplette Koordination der Guides wurde an das Sicherheitsunternehmen SECjura GmbH ausgegliedert, die auch die Personalplanung übernehmen. Der Stundenlohn beträgt inklusive des gesetzlichen Nachtzuschlages 16,87 €. Studierende, die noch ein Thema für ihre Bachelor- oder Masterarbeit suchen, werden eingeladen sich mit dem Thema auseinanderzusetzen.

⁴ <https://www.youtube.com/watch?v=9WFnuZQrwQU&t=240s>

⁵ <https://do-guides.de/>

Die Stadt Dortmund verzeichnet seit dem Einsetzen der Guides einen deutlichen Rückgang an Beschwerden und Anzeigen aufgrund der Lautstärke auf öffentlichen Plätzen und Parks. Die Stadt Dortmund hat für die kommenden zwei Haushaltsjahre insgesamt 3 Millionen Euro für die Arbeit der Dortmund Guides in den Haushalt eingestellt. Das Projekt läuft bis 2025 und soll anschließend wieder neu ausgeschrieben werden.

b. Awareness-Teams Wien⁶

Seit 2021 setzt die Stadt Wien auf ein mobiles und niederschwelliges Angebot für die nächtliche Feierkultur im öffentlichen Raum. Dabei sind drei Teams in den Sommermonaten jeweils am Freitag, Samstag und in den Nächten vor gesetzlichen Feiertagen in der Stadt unterwegs. Die Arbeitszeit für die multiprofessionellen Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter liegt dabei jeweils zwischen 19.00 Uhr und 04.00 Uhr am darauffolgenden Tag. Zwei der drei Teams befinden sich stationär am Karlsplatz und am Donaukanal. Ein Team agiert flexibel an unterschiedlichen Orten des öffentlichen Lebens.

Die Stadt Wien als Millionenmetropole hat 2021 erkannt, dass es für ein verständnisvolles und umsichtiges Handeln aller notwendig ist, in speziell geschulte Teams zu investieren. Seit drei Jahren hat der Verein AWA*⁷ nach erfolgreicher Konzeptanreichung den Zuschlag zur Umsetzung der Awareness-Teams erhalten. Dabei legt der Verein Wert auf das Sensibilisieren, Informieren und Begleiten der unterschiedlichen Gruppen im Wiener Nachtleben. 2022 hatten die Teams insgesamt 18.000 Beratungsfälle, bei denen sie unter anderem deeskalierend wirkten bevor Ordnungskräfte tätig werden mussten. Themen der Beratungsfälle waren neben Konsum von Alkohol und anderen Drogen auch Lärm- und Müllbeschwerden, die Betreuung nach (sexualisierter) Gewalt sowie Einschreiten bei Konfliktsituationen. Die Teams waren über eine Telefonnummer schnell und unkompliziert zu erreichen, welche auch durch die Medien wirksam publik gemacht wurde.

c. FAIR-Play-Teams Wien⁸

Bereits 2010 hat die Stadt Wien das Projekt „FAIR-PLAY-TEAMS“ gestartet, das derzeit in 15 Stadtteilen Wiens umgesetzt wird. Die derzeit 50 Mitarbeitenden, die speziell geschult wurden, sind meist in 2er Teams, vorrangig in den Nachmittags- und Nachtstunden auf öffentlichen Plätzen und in städtischen Parkanlagen unterwegs. Ziel

⁶ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/jugend/awareness-teams.html>

⁷ <https://awa-stern.info/>

⁸ <https://www.wien.gv.at/freizeit/bildungjugend/fair-play/>

des Projektes ist es, das Miteinander im öffentlichen Raum zu verbessern, das gegenseitige Verständnis und gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern sowie eine faire Nutzung des öffentlichen Raumes anzuregen. Dabei bieten die Teams Gespräche mit den Menschen vor Ort an, helfen bei der Lösung von Konflikten und informieren über Freizeit- und Beratungsangebote. Es ist den Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern ein wichtiges Thema, Menschen aller Altersgruppen in Bezug auf Alltagsrassismen und Vorurteile zu sensibilisieren. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter werden von unterschiedlichen sozialen Einrichtungen und Vereinen gestellt. Sie kennen sich gut in den Stadtteilen aus und haben oft einen sozialen beruflichen Hintergrund. Die Kosten werden durch städtische Mittel gedeckt. Beide Projekte, die Fairplay-Teams und die Awareness-Teams agieren zeitgleich in parallel in Wien.

d. Projekt "Luisa ist hier"⁹

Das Projekt "Luisa ist hier" wurde von der Beratungsstelle Frauen-Notruf Münster e. V. 2016 entwickelt. Seither haben sich bereits über 63 Städte und deren Gastronominnen & Gastronomen der Kampagne angeschlossen. Der Frauen-Notruf Münster e. V. hat dabei die Kampagne sowie das dazugehörige Corporate Design entwickelt. Dies kann von interessierten Städten gegen eine Schutzgebühr von 100€ erworben werden. Die Städte können anschließend die Kampagne gemeinsam mit ansässigen Gastronominnen & Gastronomen werbewirksam starten. Grundsätzlich soll die Kampagne ein Hilfsangebot für FLINTA*¹⁰-Personen in der Partyszene sein. Dabei entscheidet die Betroffene selbst, welche Hilfsmöglichkeiten sie in Anspruch nehmen will. Die Gastronominnen & Gastronomen sowie deren Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter erhalten eine Schulung im Bereich sexualisierte Gewalt. Der Frauen-Notruf Münster e. V. wurde hierzu im Frühjahr 2017 durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und deren kriminalpolizeiliche Expertise unterstützt. Mit dieser Expertise wurde der Handlungsleitfaden für die teilnehmenden Gastronominnen & Gastronomen um polizeiliche Hinweise ergänzt. Laut Homepage nehmen unter anderem die Städte Schweinfurt, Siegen, Essen und Jena an der Kampagne teil.

Im März 2017 kam es zu einem Rechtsstreit mit dem Notruf Bremen. Der Frauen-Notruf Münster e. V. beklagte, dass die Bremer Kolleginnen & Kollegen das Corporate Design sowie den Slogan widerrechtlich genutzt hatten. Es erfolgte keine Beurteilung des Rechtsstreites. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, dass der Notruf Bremen mit dem Slogan "Ist Luisa da?" eine Weiterentwicklung der ursprünglichen Kampagne vorgenommen hatte. Dabei setzten sie auf Hilfsangebote für weiblich und männliche

⁹ <https://luisa-ist-hier.de/>

¹⁰ Frauen, Lesben, intergeschlechtliche, nichtbinäre, trans und agender Personen

gelesene Personen, welche in der Partyszene aus einer unangenehmen oder übergriffigen Situation fliehen wollten.

e. Awareness Team im Berliner Mauerpark¹¹

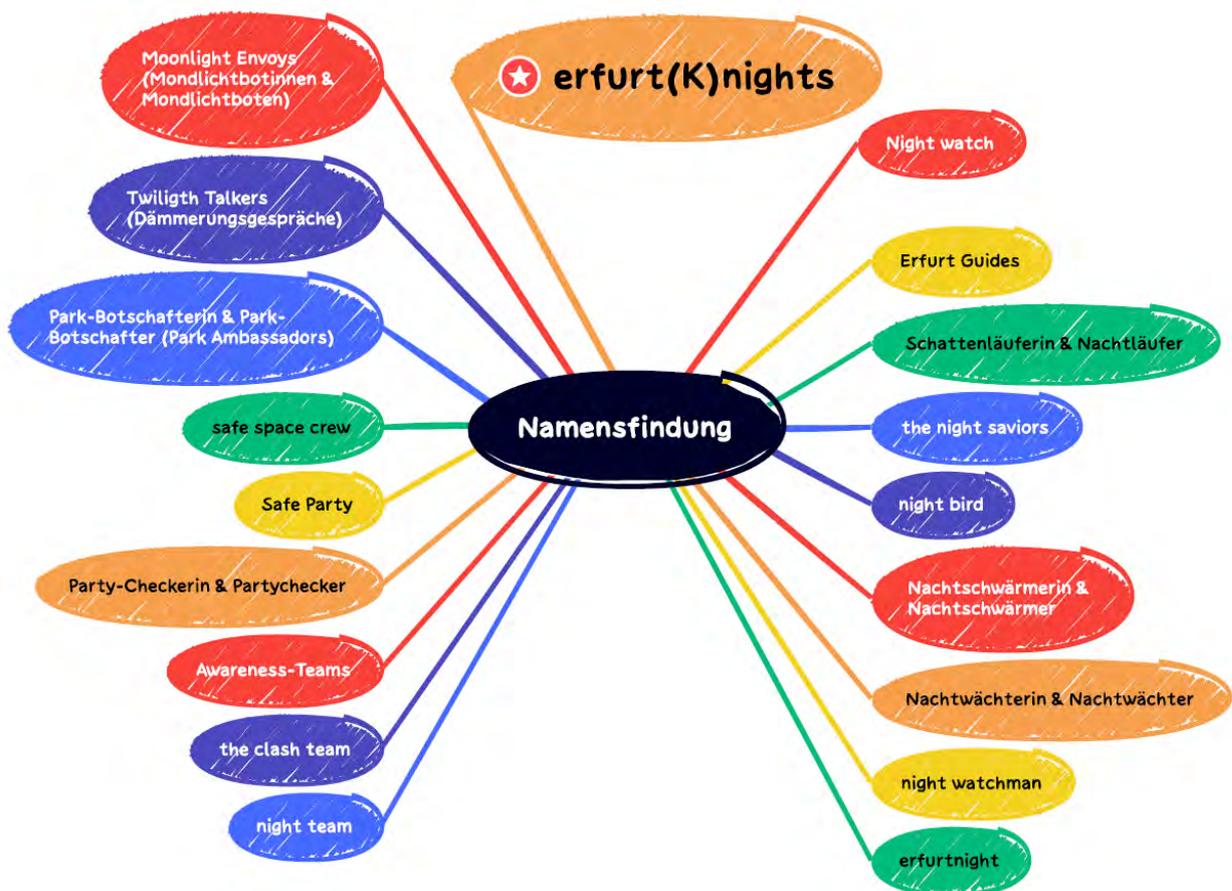
Im Juni 2023 gab es für drei Wochenenden ein Pilotprojekt im Berliner Mauerpark. Das Konzept wurde durch das Kollektiv AWA*, welches das Awarenesskonzept in Wien durchführt, und der Initiative Awareness e. V. mit den Erfahrungen der Sommer 2021 und 2022 erarbeitet. Dabei entstand ein niedrighschwelliges und betroffenenorientiertes Konzept mit dem Ziel, die Menschen im Mauerpark für einen achtsamen sozialen Umgang zu sensibilisieren und als Anlaufstelle sichtbar zu sein. Ein besonderer Fokus lag dabei auf Personengruppen, die von struktureller Gewalt und Diskriminierungserfahrung betroffen waren. Die Awarenessteams waren an den drei Wochenenden im Juni 2023 mit einem Lastenrad unterwegs, konnten auf Personengruppen zugehen und in Kontakt treten. Dabei hatten die Teams die Möglichkeit, Informationsmaterial, Notfallsnacks, Kondome, Menstruationsprodukte und Müllsäcke an die feiernden Menschen auszuteilen. Des Weiteren hatten die Teams Kontaktlisten zu unterschiedlichen Anlaufstellen dabei und konnten bei Bedarf einen schnellen und unkomplizierten Kontakt herstellen. Das Bezirksamt Pankow setzte dabei wiederum auf geschulte Teams, die an den Wochenenden zwischen 19.00 Uhr und 02.00 des Folgetages im Einsatz waren. Die Stadt verstand diese als ein ergänzendes Konzept zu Ordnungsamt und Polizei. Die Teams waren per Handy für alle Nutzerinnen & Nutzer des Parks erreichbar und kommunizierten untereinander über Funkgeräte. Betroffenen Personen stand zusätzlich ein Rückzugsraum zur Verfügung. Die Nutzerinnen & Nutzer wurden über Instagram, Flyer und Poster über das Pilotprojekt informiert. Indem im Voraus mit den Menschen kommuniziert wurde, dass es ein Pilotprojekt geben wird, entstand ein waches Bewusstsein für die vor Ort befindlichen Probleme.

¹¹ <https://www.mauerpark.info/2023/06/awareness-team-im-mauerpark/>

4. Pilotprojekt 2024 & 2025

Für dieses Konzept wurde der Arbeitstitel „ErfurtGuides“ gewählt, um dies für alle Leserinnen & Lesern greifbarer zu machen. Wie weiter unten aufgeführt, wird dazu geraten am Ende einen eindeutigeren und geeigneteren Namen für das Pilotprojekt zu wählen. Mit diesem Namen soll das Projekt in der Öffentlichkeit und Presse vertreten werden und in Vorbereitung für die Durchführung des Projektes eine Homepage, ein Logo, diverse Printmedien und Arbeitskleidung erstellt werden. Das Pilotprojekt soll sich über zwei Jahre erstrecken und wird an den Erfurter Doppelhaushalt 2024/2025 angelehnt sein. Eine grobe Kalkulation wird unter Punkt 5 ausgeführt.

a. Namensfindung für die Teams



Für das Konzept wurde einige Zeit damit verbracht, geeignete Namen für das Projekt zu finden. Während eines Brainstorming-Prozesses ist dabei eine Mindmap mit über 19 Vorschlägen entstanden. Die Stadtverwaltung muss sich nun entscheiden, welchen Namen sie dem neuen Projekt geben will. Es ist es wichtig, einen eindeutigen, aber auch gleichzeitig greifbaren Namen zu finden, der bei den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen eine Assoziation zum Thema herstellt. Innerhalb des vorliegenden Konzeptes wird davon abgeraten, sich namentlich an dem Dortmunder Pilotprojekt

Dortmund Guides zu orientieren. Bei der Wahl auf den Namen "ErfurtGuides" könnte es aufgrund des Namens immer wieder zu Verwechslungen und Irritationen. Viele Menschen, gerade Besucherinnen & Besucher sowie Touristinnen & Touristen, könnten die „ErfurtGuides“ mit Stadtführerinnen & Stadtführern verwechseln. Dahingehend ist der Begriff „ErfurtGuides“ nur der Konzeption- und Arbeitstitel. Anbei sollen nun drei ausgewählte Namen näher erklärt und die Intentionen erläutert werden.

I. Erfurt(K)nights

Da es sich um Teams handelt, die nachts in der Erfurter Innenstadt und den Parkanlagen Kontakt zu den feiernden Nutzerinnen & Nutzern suchen sollen, wurde die Idee aufgegriffen, dass das Wort „Nacht“ in irgendeiner Art und Weise im Namen wiederzufinden sein sollte. Während eines längeren kreativen Denkprozesses hat sich unter anderem der Name „erfurt(K)nights“ herauskristallisiert. „nights“ aus dem Englischen für „Nacht“ als Wortspiel verknüpft mit dem englischen Wort „knights“ für „Ritter“.

Das Wort „Ritter“ bedeutet eigentlich „Reiter“ und beschreibt einen Krieger zu Pferde. Ritter gab es ab dem 11. Jahrhundert und anfänglich konnten nur adlige Grundherren Ritter werden. Ab dem 13. Jahrhundert bildeten die Ritter einen eigenen Stand in der mittelalterlichen Gesellschaft. Neben der ritterlichen Ausbildung an einem Hof musste der angehende Ritter, der Knappe, auch soziale Tugenden mitbringen. Nach erfolgreicher Ausbildung konnte ein Knappe ab Vollendung des 21. Lebensjahres zum Ritter geschlagen werden.

Unter den ritterlichen Tugenden versteht man Werte, an die sich Ritter halten sollten. Hierzu gehörten Beständigkeit, Gelassenheit, Mäßigung, aber auch Demut, Freundlichkeit, Höflichkeit, Tapferkeit, Freigiebigkeit und Würde. Einige dieser Tugenden beziehen sich auf die Persönlichkeit des Ritters, andere beziehen sich auf den Umgang mit seinen Mitmenschen.

Nimmt man nun diese Tugenden und projiziert sie auf die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter im Pilotprojekt „erfurt(K)nights“, ergeben sich viele Verbindungen und gute Anknüpfungspunkte für die angedachten Aufgaben der „erfurt(K)nights“.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen offen, freundlich und gelassen auf die Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen zugehen und gemeinsam auf Augenhöhe, höflich ins Gespräch kommen und versuchen, die Nutzerinnen & Nutzer für die Thematiken zu sensibilisieren. Dabei sind sie mit unterschiedlichen Informationsmaterialien sowie Gimmicks ausgestattet, die sie an interessierte Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parks „freigiebig“ verteilen sollen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „erfurt(K)nights“ sind also Ritterinnen & Ritter im Kampf gegen Lärm und Ruhestörung, gegen diskriminierendes und sexuell übergriffiges

Verhalten und kämpfen gemeinsam dafür, dass die Erfurter Parkanlagen für alle Menschen gleichermaßen nutzbar sind. Dabei sind sie als vordere Instanz sichtbar und versuchen, durch ihre gelebte Vorbildfunktion andere Menschen zu erreichen.

II. Parkbotschafterin & Parkbotschafter oder Nachtbotschafterin & Nachtbotschafter

Eine Botschafterin oder ein Botschafter ist eine Diplomatin bzw. ein Diplomat, welche von der Regierung bzw. der Verwaltung beauftragt wurde, die jeweiligen Interessen nach außen zu vertreten. Dabei sind die Botschafterinnen & Botschafter „Augen, Ohren & Mund“ der jeweiligen beauftragenden Stelle. Sie sollen gute Beziehungen zu anderen Politikerinnen & Politikern aufbauen und Konflikte durch diplomatische Gespräche lösen. Überträgt man diese Aufgaben nun auf das Pilotprojekt der „ErfurtGuides“, so sind diese Botschafterinnen & Botschafter im Auftrag der Stadtverwaltung Erfurt in den Erfurter Parkanlagen unterwegs und sollen durch stetigen Kontakt zu den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen eine Verbesserung der Gesamtsituation, speziell im Bereich Lärmbelastung und Vermüllung erzielen. Bei Konflikten sollen sie diplomatisch und auf Augenhöhe mit allen Beteiligten agieren und dabei Betroffene von sexueller und körperlicher Gewalt unterstützen. Die Botschafterinnen & Botschafter fungieren als Bindeglied zwischen den Nutzerinnen & Nutzern, der Stadtverwaltung Erfurt und der Ordnungsbehörde und sollen einen fairen gemeinschaftlichen Umgang in den Parkanlagen fördern.

III. Nachtschwärmerin & Nachtschwärmer

Bei der Beschreibung von „Nachtschwärmerinnen & Nachtschwärmern“ können zwei unterschiedliche Definitionen herangezogen werden. Nachtfalter sind Schmetterlinge, die eher in der Dämmerung und nachts aktiv sind und oft von Lichtquellen angelockt werden. Außerdem beschreibt das Wort „Nachtschwärmerin & Nachtschwärmer“ Menschen, die gerne nachts ausgehen und in Discos, Clubs und Bars unterwegs sind. Bezieht man dies nun auf das Pilotprojekt der „ErfurtGuides“ so kann man auch die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter, welche in den Abend- und Nachtstunden arbeiten, zu den „Nachtschwärmerinnen & Nachtschwärmern“ zählen. Oft sammeln sich Jugendliche und junge Menschen, ähnlich wie bei den Schmetterlingen, an neuralgischen Orten und verbringen dort ihre Zeit. Aufgabe der „Nachtschwärmerinnen & Nachtschwärmer“ soll es sein, die feiernden Menschen an diesen Orten aufzusuchen und gemeinsam über die bereits bekannten Themen ins Gespräch zu kommen.

IV. Umfrage zur Namensgebung

Es wird vorgeschlagen sich an das Beteiligungsprojekt „BÄMM!“ und an die Kinder- und Jugendredaktion von Radio „F.R.E.I.“ zu wenden, um einen Teil der Erfurter Parknutzerinnen & Parknutzern um ihre Meinung bzgl. des Namens zu fragen. Dies sollte möglichst unterschwellig, in einer kleinen Online-Umfrage geschehen. Vorteil einer Befragung von möglichen Nutzerinnen & Nutzern wäre es, dass die Adressatengruppe bereits von Anfang an aktiv an der Gestaltung mitwirken kann und gleichzeitig bereits für das Thema sensibilisiert und mit einbezogen wird. So kann bereits frühzeitig ein Interesse und eine Akzeptanz der Teams von „ErfurtGuides“ erreicht werden. Bestenfalls erfolgt dies bereits im Januar 2024, sodass schnellstmöglich ein Logo sowie im Anschluss eine Homepage, Social Media, Printmedien und Arbeitskleidung erstellt und bestellt werden kann.

b. SMART-Ziele nach George T. Doran¹²

SMART bezeichnet ein Akrostichon, das dabei helfen soll, Ziele messbarer und damit erreichbarer zu machen. Die Buchstaben stehen für spezifisch, messbar, ausführbar, realistisch und terminiert. Klare und quantitative Ziele mit einem zeitlichen Rahmen schaffen mehr Ordnung. Das Prinzip der SMART-Methode stammt von George T. Doran. Der Berater für Unternehmensplanung veröffentlichte 1981 einen Artikel mit dem Titel: “There’s a SMART way to write management’s goals and objectives”. Im deutschsprachigen Raum wurde der Begriff von Peter Drucker eingeführt. Die einzelnen Elemente der SMART-Ziele-Definition können wie folgt beschrieben werden:

- Spezifisch:
Dies bezeichnet, ein Ziel prägnant, klar und einfach zu formulieren und keine allgemeinen Ziele zu benennen, sondern diese speziell auf das Arbeitsgebiet zu formulieren, damit sie von allen Personen klar erkannt werden können.
- Messbar:
Hierbei soll nach einem vereinbarten Zeitraum überprüft werden, ob die Ziele erreicht wurden oder erfolglos verlaufen sind. Die Ziele sollten daher objektiv messbar sein.
- Attraktiv:
Nur wenn Ziele auch attraktiv sind, werden diese von den betroffenen Personen angenommen. Es muss daher ersichtlich sein, welchen konkreten Nutzen diese aus der Zielerreichung ziehen können. Hierbei ist es von Vorteil, Ziele positiv zu formulieren.

¹²<https://www.umantis.com/zielvereinbarung/smart-ziele#:~:text=Die%20SMART%2DZiele%20wurden%20das,doch%20das%20Grundprinzip%20ist%20dasselbe.>

- Realistisch:
Ziele dürfen durchaus ambitioniert formuliert werden, müssen aber auch tatsächlich erreichbar sein. Unrealistische Ziele hingegen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreicht und können sich demotivierend auswirken.
- Terminiert:
Die Ziele, die mit der SMART-Methode definiert sind, sollen zu einem vorher festgelegtem Zeitpunkt überprüft werden. Ohne ein festes Enddatum können Projekte und Ziele frei in die Länge gezogen werden. Bei einer drohenden Zielverfehlung könnte dann entsprechend nachjustiert werden.

Die SMART-Ziele lassen sich wie folgt auf das vorliegende Konzept anwenden:

SMART		Ziele
S	Spezifisch	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Projektzeitraum gibt es weniger Einsätze von Stadtordnungsdienst und Polizei in den Erfurter Parkanlagen. 2. Im Projektzeitraum gibt es weniger Beschwerden durch Anwohnerinnen & Anwohnern bzgl. Lärmbelästigung. 3. Es gibt weniger Anzeigen bzgl. Vermüllung nach Wochenenden in den Erfurter Parkanlagen. 4. Es gibt weniger Vandalismus in Erfurter Parkanlagen. 5. Die Arbeit der „ErfurtGuides“ stößt auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. 6. Die Arbeit der „ErfurtGuides“ stößt auf eine breite Akzeptanz bei Politik und Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern. 7. Die Fallzahlen bei sexuellen Übergriffen sinken in den Erfurter Parkanlagen. 8. Die „ErfurtGuides“ haben ein Image und einen Wiedererkennungswert aufgebaut. 9. Die Kriminalität sinkt in den Erfurter Parkanlagen.
M	Messbar	<p>Die Messung der Ziele erfolgt im Projektzeitraum mit unterschiedlichen Methoden. Zum einen werden die Einsatzberichte und -statistiken sowie die Anzeigen und Beschwerden bei der Polizei und dem Stadtordnungsdienst in Bezug auf Lärmbelästigung, Vermüllung & Vandalismus mit den vorhergehenden verglichen. Sollten diese Zahlen rückläufig sein, kann man von einem erfolgreichen Projekt sprechen.</p> <p>Des Weiteren werden Nutzerinnen & Nutzer sowie Anwohnerinnen & Anwohner am Ende eines jeden Projektjahres mit Hilfe einer Onlineumfrage zur Arbeit der „ErfurtGuides“ befragt. Diese Rückmeldungen geben Aufschluss über die Akzeptanz der Arbeit der „ErfurtGuides“ und machen Informationen über mögliche Beschwerden und weiterführender Probleme sichtbar.</p>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

		Durch die Einsätze und die Gespräche mit den Nutzerinnen & Nutzern erfolgt eine Sensibilisierung bzgl. der oben genannten Ziele und Themen. Durch immer wiederkehrende Gespräche sollen sich diese Ziele bei den Nutzerinnen & Nutzern verfestigen. Der Erfolg lässt sich zudem an der Anzahl an Gesprächen und Beratungen messen. Diese werden durch die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ täglich dokumentiert und anschließend ausgewertet. Qualitativ messbar ist auch, ob sich Personen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, vertrauensvoll an die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter wenden. Dies kann nicht in Fallzahlen ausgedrückt werden, da hier keinerlei Vergleichswerte vorliegen.
A	Attraktiv	Politik, Gewerbetreibende, Polizei, Stadtordnungsdienst und auch Nutzerinnen & Nutzer sowie Bewohnerinnen & Bewohner sollen versuchen, gemeinsam an der Umsetzung der Ziele zu arbeiten. Ziel der „ErfurtGuides“ ist es, mit Gesprächen zu den Themen zu sensibilisieren und eine Akzeptanz bei allen Beteiligten herzustellen. Die Ziele sind für alle Personengruppen attraktiv: Anwohnerinnen & Anwohner können während der Sperrzeiten ihre Ruhe finden, Jugendliche und junge Erwachsene ohne Verbote und Sanktionen die Erfurter Parkanlagen nutzen. Polizei und Stadtordnungsdienste haben weniger Einsätze und können sich um andere Aufgaben kümmern. Die Politik kann überzeugend feststellen, Abhilfe für alle Beteiligten geschaffen zu haben.
R	Realistisch	Die Frage, ob die Ziele realistisch sind, lässt sich nicht ganz so leicht beantworten. Grundlegend kann angenommen werden, dass es realistisch ist, im Projektzeitraum von zwei Jahren die Ziele erfolgreich umzusetzen. Hier bietet sich der Vergleich mit den Dortmund Guides an. Deren Berichte besagen, dass die Fallzahlen bzgl. Beschwerden wegen Ruhestörung und Vermüllung signifikant zurückgegangen sind. Auch gab es eine breite Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung. Es ist davon auszugehen, dass die beschriebenen Ziele nur teilweise im ersten Projektjahr umgesetzt werden. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, muss dahingehend auf einen längeren Zeitraum geplant werden. Die „ErfurtGuides“ müssen zuerst sichtbar und anschließend akzeptiert werden. Erst dann kann realistisch an den Zielen gearbeitet werden. Grundlegend kann davon ausgegangen werden, dass mit konstanter Arbeit der „ErfurtGuides“ eine realistische Umsetzung der benannten Ziele erreicht werden kann.
T	Terminiert	Die erste Zwischenüberprüfung findet nach Beendigung des ersten Projektjahres im Dezember 2024 statt. Anschließend werden die beschriebenen Ziele neu bewertet und eventuell neue Ziele

		definiert. Eine zweite und endgültige Projektüberprüfung wird am Ende des Projektzeitraumes im Dezember 2025 stattfinden.
--	--	---

c. Schaffung eines bewussten Umgangs

Bei der Erreichung der oben genannten Ziele ist es wichtig, mit den Menschen ins Gespräch zu kommen. Es ist nicht zielführend mit Verboten, Geboten, Ordnungsmaßnahmen und Strafen zu arbeiten. Vielmehr soll ein niederschwelliges Angebot geschaffen werden, um die Menschen bzgl. der eigenen Ziele zu sensibilisieren und ein faires, offenes, akzeptierendes und wertschätzendes Miteinander zu erreichen. Dabei agieren die „ErfurtGuides“ weltoffen, demokratisch, ohne Vorurteile und unparteiisch. Sie sind in Bezug auf diskriminierendes, sexistisches, rassistisches, antisemitisches, homo-, trans-, inter- und queerfeindliches sowie ausgrenzendes Verhalten klar positioniert und bedienen eine Vorbildfunktion. Den genannten Verhaltensmustern und Einstellungen wird im Sinne eines solidarischen Miteinanders jederzeit und vehement entgegengewirkt.

I. Umgang mit Lärm

Durch immer wiederkehrende Gespräche mit den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen sowie mit Appellen soll ein bewusster Umgang mit der Lautstärke von Bluetooth-Boxen erreicht werden. Es ist nicht zielführend, störende Musik, welche durch mobile Abspielgeräte wiedergegeben wird, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages komplett zu verbieten und bei Zuwiderhandlungen mit Ordnungsmaßnahmen zu drohen. Vielmehr sollte in den Gesprächen mit Empathie und Einfühlungsvermögen gearbeitet werden. Dabei können Themen wie Kleinkinder, Haus- und Parktiere, ältere und kranke Menschen aufgegriffen werden. Es ist wichtig, den Nutzerinnen & Nutzern die Konsequenzen ihres Handelns klar aufzuzeigen. Die Politik versucht mit Hilfe des Pilotprojektes einen neuen Weg zu gehen und keine Verbote zu verhängen oder gar die Parks zu schließen. Sie ist dabei auf die Unterstützung aller Beteiligten angewiesen. Die Politik wünscht sich, dass auch junge Menschen die Parkanlagen in den Abend- und Nachtstunden nutzen - dies jedoch unter bestimmten Regeln. Hier kann den Nutzerinnen & Nutzern aufgezeigt werden, dass ein Scheitern des Pilotprojektes aufgrund fehlender Mitarbeit der Nutzerinnen & Nutzer keine anderen Handlungsmöglichkeiten als Verbote und Ordnungsmaßnahme mehr offenlässt. So soll ein rücksichtsvolles Miteinander erreicht werden.

II. Umgang mit Müll & Vandalismus

Ein weiteres Problem ist die Vermüllung und der Vandalismus in den Erfurter Parkanlagen nach nächtlichen Partys. Auch hier sollen die Nutzerinnen & Nutzer durch

Gespräche zu einem verantwortungsvollen Umgang animiert werden. Die „ErfurtGuides“ sind außerdem mit Mülltüten ausgestattet, die sie den Nutzerinnen & Nutzern kostenlos zur Verfügung stellen. Somit kann unterschwellig ein Bewusstsein zum Beseitigen des eigenen Mülls geweckt werden. Innerhalb der Gespräche gehen die „ErfurtGuides“ auf die Situation für Menschen, die am nächsten Morgen den Park nutzen, ein: Eltern mit Kleinkindern, Joggerinnen & Jogger sowie Hundebesitzerinnen & Hundebesitzer im Park und auf den Spielplätzen. Es soll aufgezeigt werden, wie gefährlich beispielsweise zerbrochene Glasflaschen für Mitmenschen, kleine Kinder und Hunde sein können. Auch anderweitiger Müll kann von Kleinkindern und Tieren verschluckt werden und zu Verletzungen führen.

Es soll ein Gemeinschaftsgefühl bei allen Nutzerinnen & Nutzern geweckt werden, denn die Erfurter Parkanlagen sind für alle da und alle Mitmenschen sollen sie gleichermaßen und in vollem Umfang nutzen können. Auch hier können wieder die drohenden Folgen - Verbote, Sperrungen und Ordnungsmaßnahmen - aufgezeigt werden.

III. Umgang mit Alkohol und Drogen

Dass Alkohol und Drogen in den Abend- und Nachtstunden in den Erfurter Parkanlagen konsumiert werden, ist bekannt. Es wird nicht die Aufgabe der „ErfurtGuides“ sein, Alkohol- und Drogenmissbrauch zu analysieren und zu ahnden. Die „ErfurtGuides“ werden keine Drogen und Alkohol beschlagnahmen, Kontrollen der Personalien oder Alterskontrollen durchführen. Dies ist nicht ihre Aufgabe. Sie werden jedoch bei akuter Alkohol- und Drogenintoxikation Notfallmaßnahmen und erste Rettungsmaßnahmen durchführen. Diese können beinhalten: Erstversorgung der Menschen, die Versorgung mit Trinkwasser, den Ruf der Rettungskräfte oder die Begleitung nach Hause oder zur nächsten Straßenbahnhaltestelle. Auch sollen Freundinnen & Freunde animiert werden, auf die betroffenen Personen achtzugeben und sie ggf. nach Hause zu begleiten. Zusätzlich können die Teams Nutzerinnen & Nutzer beobachten und frühzeitig Gespräche suchen, um einen übermäßigen Konsum gegebenenfalls zu verhindern.

Die „ErfurtGuides“ sollen versuchen, die Menschen für einen gesunden Umgang mit Alkohol und Drogen zu sensibilisieren. Dies kann durch Gespräche, Ansprachen und Informationsmaterial geschehen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter werden mit Material von Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern ausgestattet sein und können auf Grund ihrer guten Ausbildung beratend und unterstützend tätig werden. Auch können sie bei Problemen Kontakt zu weiterführende Hilfs- und Beratungsstellen herstellen. Menschen, die Hilfe nach Alkohol- und Drogenkonsum benötigen, können auch in den Räumlichkeiten der „ErfurtGuides“ kurzzeitig betreut und unterstützt werden.

Wichtig ist hierbei, zu beachten, dass Menschen, die unter enormen Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, teilweise unberechenbar sind und ggf. auf keine Ansprache

reagieren bzw. für diese Informationen nicht mehr zugänglich sind. Hier sollten die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter speziell geschult werden, um in einer solchen Situation handlungsfähig zu bleiben. Selbstverständlich ist eine Selbstgefährdung nicht akzeptabel, sodass der Rettungsdienst oder die Polizei entsprechend hinzugezogen werden können.

IV. Awareness & Umgang im sozialen Miteinander

Der Begriff Awareness heißt übersetzt Bewusstsein und Achtsamkeit. Er bedeutet einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu pflegen und diskriminierende, gewaltvolle Verhältnisse zu minimieren. Immer wieder erfahren Menschen insbesondere bei Partys, Festivals und Konzerten Diskriminierung und übergriffiges Verhalten bzw. sind betroffen von sexistischer oder sexualisierter Gewalt.

Awareness fordert Verantwortung füreinander und für sich selbst zu übernehmen. Es soll eine sichere Atmosphäre entstehen, in der sich alle wohlfühlen können und persönliche Grenzen gewahrt und geachtet werden. Im Kontext dieses Konzeptes kann dies nur gelingen, wenn Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ sowie Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen eine Haltung und Praxis entwickeln, die Diskriminierung und (sexualisierter) Gewalt entgegenwirkt. Ziel von Awareness ist es, Handeln zu fördern und Strukturen der Ausgrenzung und Ungleichheit abzubauen. Awareness bedeutet, einen rücksichtsvollen, verantwortungsbewussten und solidarischen Umgang miteinander zu etablieren und zu pflegen. Mit Awareness-Arbeit lernen wir gemeinsam, die Grenzen aller zu respektieren und Diskriminierung und Gewalt entgegenzutreten. Dabei müssen die „ErfurtGuides“ darin geschult werden, wie Personen unterstützt werden können, die diskriminierende Erfahrungen machen mussten.

Mit Gesprächen und Informationsmaterialien sollen die „ErfurtGuides“ einen bewussten Umgang für ein solidarisches, soziales, antidiskriminierendes Verhalten bei den Nutzerinnen & Nutzern der Parkanlagen schaffen. Es ist dabei wichtig ihnen aufzuzeigen, dass alle Menschen, unabhängig ihres Aussehens, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität, ihrer Hautfarbe, Religion oder Herkunft akzeptiert werden und dass so ein friedliches Miteinander entstehen kann. Die Menschen sollen verstehen, dass sie nicht gegeneinander, sondern miteinander agieren und voneinander lernen sollen. Die „ErfurtGuides“ werden kein diskriminierendes Verhalten akzeptieren und entsprechend vorgehen. Sollte es zu Straftaten kommen, werden sich die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter Unterstützung durch die Polizei holen.

Da erfahrungsgemäß leider immer wieder Menschen von (sexueller) Gewalt und Diskriminierung betroffen sind, ist es notwendig, geeignete Hilfsmaßnahmen zu entwickeln. Einerseits werden die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“

entsprechend geschult. Zudem soll es mit Eröffnung des Büros und der Einsatzstelle einen Safe-Space geben, in den sich Betroffene zurückziehen können und vor weiteren Übergriffen geschützt Hilfe und Unterstützung erhalten können.

Ein Augenmerk soll noch auf den Bereich des inklusiven Awarenessansatzes gelegt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Angebote der "ErfurtGuides", sprich die Homepage und die Printmedien barrierearm, inklusive und in leichter Sprache zugänglich sind. Auch sollte die Behindertenbeauftragte sowie der Behindertenbeirat der Stadt Erfurt in den Weiterentwicklungsprozess des Konzeptes einbezogen werden, um auf Belange von Menschen mit Behinderungen eingehen zu können. Die ist ein wichtiger Schritt in Richtung Teilhabe und Inklusion.

Die Entwicklung einer geeigneten Awarenessstruktur soll mit Unterstützung, der Expertise und der Beratung von Vereinen und Organisationen erfolgen. Auch ist das Awareness-Konzept dauerhaft zu überprüfen, anzupassen und weiterzuentwickeln.

5. Einsatzgebiet: Erfurter Parkanlagen¹³

In den letzten Jahren, gerade während und nach der Corona Pandemie, haben sich Problemfelder mit feiernden Jugendlichen und jungen Menschen in einzelnen Brennpunkten und Parkanlagen entwickelt. Darauf aufbauend hat sich im Laufe des Entwicklungsprozesses der Konzeption und mit dem Hintergrund der aktuellen Problemlagen gezeigt, dass klare Einsatzgebiete für die „ErfurtGuides“ definiert werden müssen. Die „ErfurtGuides“ sollen in den folgenden zwei Jahren des Pilotprojektes insgesamt drei Einsatzgebiete abdecken. Die Einsatzgebiete sollen jeweils durch paritätische, multilinguale und diverse Dreierteams besetzt werden. Die Teams werden jeweils das eigene Einsatzgebiet abdecken, jedoch durchaus mit der Möglichkeit, dass sich diese Grenzen sich dynamisch verschieben. Umso wichtiger ist es, dass die Teams und die Schichtleitung im stetigen Austausch stehen. Die Einsatzgebiete sowie Einsatzzeiten sollten ebenfalls dem Stadtordnungsdienst, der City-Streife und der Polizei mitgeteilt werden. Es wird angeraten, sich vor jedem Dienst bei der Rettungsleitstelle anzumelden. Hier ist ein sensibler Umgang notwendig, damit nicht der Stadtordnungsdienst, die City-Streife, die Polizei und die Teams von den „ErfurtGuides“ gleichzeitig in einer Erfurter Parkanlage anzutreffen sind. Es sollte eine strikte Aufgaben- und Präsenztrennung erfolgen, um Überschneidungen, Verwechslungen und Irritationen zu vermeiden. Es ist wichtig, dass die Teams von „ErfurtGuides“ als eigenständiges Angebot erkannt und wahrgenommen werden. Die Teams haben keinerlei hoheitlichen Aufgaben und sollen auch keine Ordnungsmaßnahmen aussprechen und durchsetzen.

Es hat sich in den letzten Jahren zudem gezeigt, dass es sich nicht um ein statisches Phänomen handelt und sich die Gruppen nicht nur in den Parks aufhalten. Aufgrund der heutigen Digitalisierung und der Nutzung der Social-Media-Kanäle hat sich die Nutzungsstruktur drastisch verändert. Hier soll ein exemplarisches Beispiel angeführt werden.

Eine Gruppe von 8 Jugendlichen im Alter von 15 bis 17 Jahren trifft sich gegen 17.00 Uhr an einem Samstagnachmittag im Sommer im Erfurter Nordpark, nachdem sie den Tag im Nordbad verbracht haben. Beim nächsten Schnellimbiss holen sie sich einen Döner, eine Pizza und ein paar Getränke. Schnell werden auf Instagram ein paar Fotos geteilt und einige Freundinnen & Freunde stoßen zu der Gruppe dazu, sodass es gegen 20.00 Uhr schon 15 Personen sind. Während des Abends gibt es auf WhatsApp die Meldung, dass sich noch weitere Freundinnen & Freunde auf dem Petersberg aufhalten. Die Gruppe beschließt, weiter Richtung Petersberg zu ziehen. Der Müll bleibt hierbei im Nordpark zurück. Auf dem Weg zum Petersberg werden weitere alkoholische Getränke konsumiert. Die Gruppe trifft gegen 21.30 Uhr auf dem Petersberg ein. Nun sind es

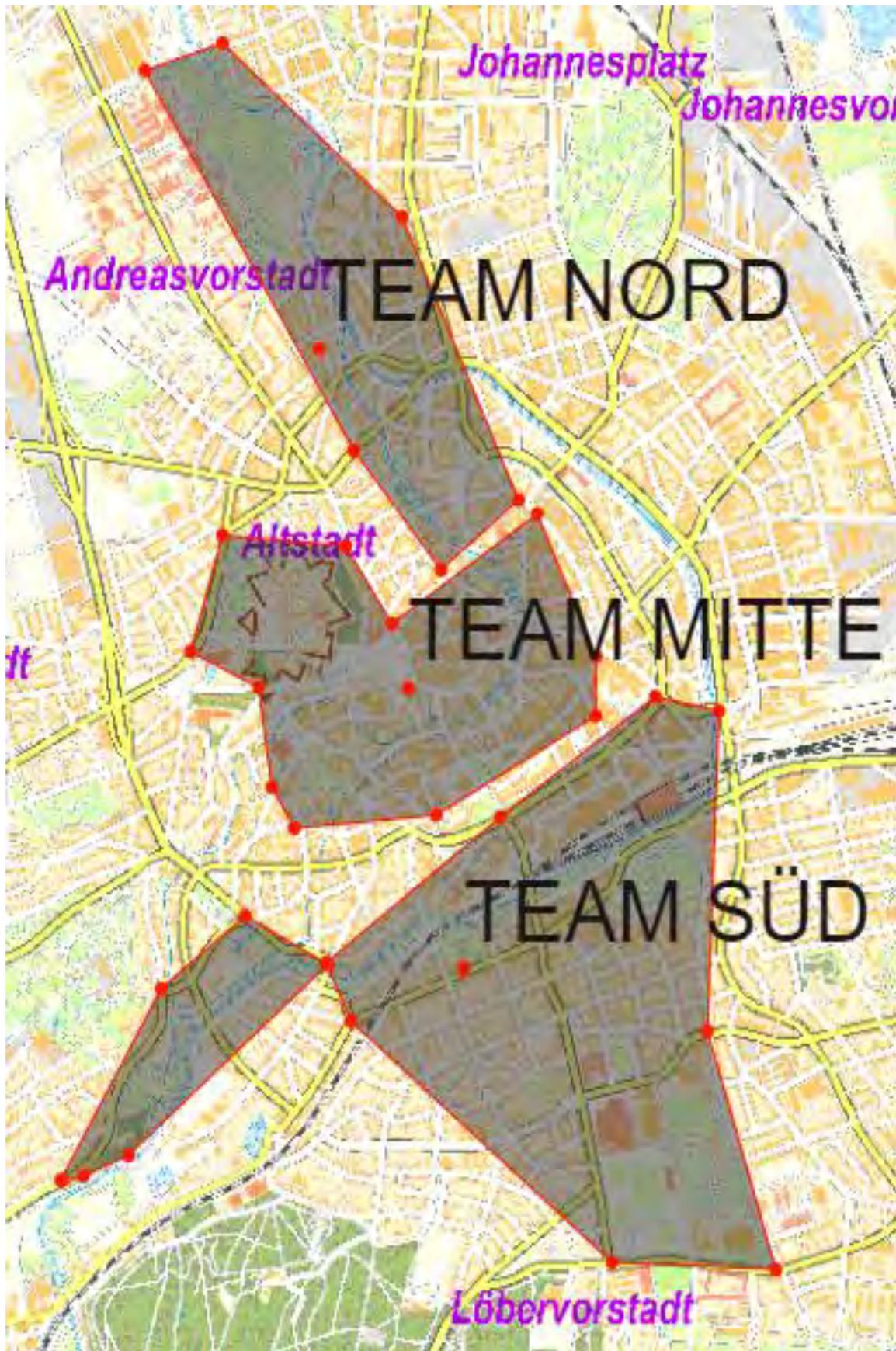
¹³https://geoportal.erfurt.de/gis/synserver?client=core&client_app_referer=ef_mw&project=1&scale=8000&view=stadtkarte&x=642349.879248257&y=5649301.9738506805

schon 23 Personen, die mit Musik aus einer Bluetooth-Box ihren Abend genießen wollen. Da es bereits nach 22.00 Uhr ist, schließen die öffentlichen Toiletten und die Personen der Gruppe müssen ihr Geschäft in den Gebüschern erledigen. Als es langsam kalt wird, beschließt die Gruppe gegen 23.30 Uhr noch in einen Club zum Feiern zu gehen. Schnell können sie sich online informieren, wo eine Party stattfindet und ein Club in der Erfurter Innenstadt wird für den weiteren Abend auserkoren. Die Gruppe bricht auf - auch hier wird der Müll nicht aufgesammelt - und bewegt sich mit lauter Musik Richtung Innenstadt. Einige Personen der Gruppe haben schon recht viel Alkohol konsumiert und pöbeln weiblich gelesene Personen und Migrantinnen & Migranten unterwegs an. Am Club angekommen, müssen sie noch eine Weile in der Schlange auf dem Gehweg warten bevor sie hineindürfen. Im Club, der leider noch über kein Awareness-Konzept verfügt, wird weiter Alkohol konsumiert und einige der jungen Männer fangen an sich Frauen gegenüber übergriffig zu verhalten. Die Security schreitet nicht ein und gegen 03.30 Uhr verlässt die Gruppe den Club und bewegt sich getrennt in unterschiedliche Richtungen nach Hause.*

Solche oder ähnliche Geschichten tragen sich jedes Wochenende in Erfurt zu. Es wurde bewusst auf Clubnamen etc. verzichtet, da dies für das Konzept nicht relevant ist. Mit dem Beispiel sollte lediglich aufgezeigt werden, dass die Gruppen in sich mobil sind, teilweise größer werden, sich teilweise trennen und auch unterschiedliche Gruppen untereinander digital gut vernetzt sind. Es ist also nicht einfach, klar definierte Bereiche auszumachen, in denen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ tätig werden sollen. Vielmehr ist der Auftrag und die Herausforderung, diese dynamischen Prozesse zu erkennen und prozessorientiert und flexibel darauf reagieren zu können. Aus diesem Grund sollten alle Teams von „ErfurtGuides“ im engen Austausch miteinander stehen. So können zum Beispiel Gruppenwanderungen angezeigt werden und ein anderes Team kann die Gruppe z. B. auf dem Petersberg erneut wegen Müll und Lärmbelästigung ansprechen. Auch kann besser gegen Personen, die Menschen mit Migrationshintergrund oder weiblich gelesene Personen belästigen oder gegen diese Personen übergriffig werden, vorgegangen werden. Auffällige und übergriffige Personen können den anderen Teams oder auch den Awareness-Teams der Clubs gemeldet werden, damit betroffene Personen geschützt feiern gehen können. Definitiv ist eine umfangreichere Vernetzung hier sinnvoll und anzustreben. Es kann zudem einen positiven Effekt haben, wenn die „wandernden“ Gruppen von unterschiedlichen Teams der „ErfurtGuides“ angesprochen und auf Müll und Lärmbelästigung hingewiesen werden. So können die Themen repetitiv angesprochen werden und die Nutzerinnen & Nutzer werden sensibler. Zusammenfassend muss gesagt werden, dass eine Arbeit über die eigentlichen Grenzen der Einsatzgebiete und der konstante Austausch dringend notwendig ist, um das Projekt zum Erfolg zu bringen.

Die Einsatzgebiete sollten vor der endgültigen Festlegung innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt verwaltungsintern besprochen und abgeklärt werden.

Die folgenden Karten zeigt die drei Einsatzbereiche, das Team „Nord“, „Süd“ & „Mitte“ der „ErfurtGuides“. Auf den folgenden Seiten werden die einzelnen Einsatzgebiete nochmal näher erläutert.



I. Team Nord



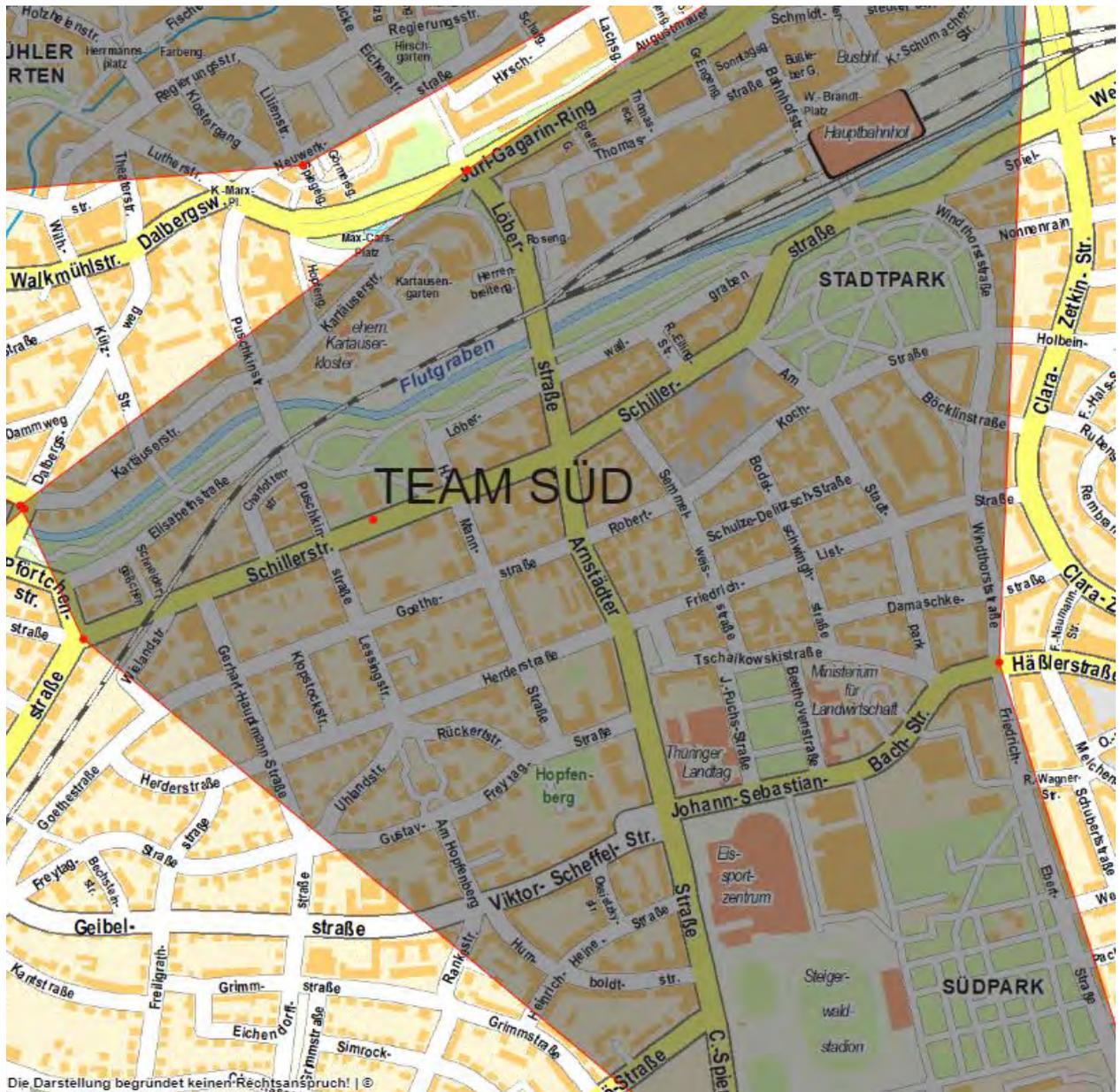
Das Einsatzgebiet von Team „Nord“ erstreckt sich über die nördliche Gera-Aue, über den Nordpark, den Park vor der Lutherkirche und dem CVJM Erfurt e. V. bis zum Klein Venedig. Hier wird ein Team mit insgesamt drei Mitarbeitenden unterwegs sein.

II. Team Mitte



Das Einsatzgebiet von Team „Mitte“ erstreckt sich über den Petersberg, den Brühler Garten bis hin zur Krämerbrücke. Zusätzlich sollen der Domplatz, der Hirschgarten, der Anger und das Innenstadtgebiet mit abgedeckt werden. Hier sollen insgesamt zwei Teams unterwegs ein. Ein Team, bestehend aus drei Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern, das mobil durch das Einsatzgebiet geht und mit den Nutzerinnen & Nutzern in Kontakt tritt. Ein weiteres Team, bestehend aus zwei Personen, darunter die Schichtleitung, bleibt stationär im Büro bzw. der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“. Sie sollen die Öffnungszeiten des Büros und des Safe Space gewährleisten und ansprechbar für Personen sein, die das Büro aufsuchen. Darunter können sich Menschen befinden, die Hilfe benötigen, da sie Betroffene von physischer oder sexueller Gewalt wurden. Auch muss die Schichtleitung für alle Teams ansprechbar sein und in Notfällen, Krisen und Konflikten die wichtigsten Entscheidungen treffen. Das Büro ist der Treffpunkt für die Teams vor und nach Dienstbeginn, an dem sie unter anderem ihre Ausrüstung und letzte Instruktionen erhalten.

III. Team Süd



Das Einsatzgebiet von Team „Süd“ erstreckt sich zum einen über den Südpark, den Beethovenpark, den Stadtpark sowie den Thomaspark bis zum Hauptbahnhof mit dem angegliederten Willy-Brandt-Platz. Zum anderen deckt das Team „Süd“ noch den Luisenpark ab. Hier wird ein Team mit insgesamt drei Mitarbeitenden unterwegs sein.



d. weitere Maßnahmen

1. Mülleimer

In Gesprächen mit der Stadtverwaltung Erfurt wurde diskutiert, ob es sinnvoll ist, die Anzahl der vorhandenen Mülleimer zu hinterfragen. Diesbezüglich hat die Stadtverwaltung die Ansicht vertreten, dass die Anzahl der Mülleimer in den jeweiligen Parkanlagen als ausreichend eingeschätzt wird und es derzeit keine Pläne gibt, die Anzahl der Mülleimer zu erhöhen. Es wurden zudem in den letzten Monaten die Leerungsintervalle der Mülleimer in den Parkanlagen angepasst.

An dieser Stelle soll darauf hingewiesen werden, dass die bestehenden Müllsammelstellen sinnvoll noch ergänzt werden können. Das stellt keine Erweiterung der Anzahl von Mülleimern dar, sondern soll die Handhabung vereinfachen.

Es wird angeraten, die bestehenden Mülleimer in den Erfurter Parkanlagen um sogenannte Pfandringe¹⁴ zu erweitern, damit Jugendliche und junge Menschen die Möglichkeit haben, ihren Pfand ordnungsgemäß zu entsorgen. Es bringt für Menschen, die in den Abendstunden Pfand sammeln, weil sie finanziell darauf angewiesen sind, die Sicherheit, nicht mehr im Restmüll zu wühlen und ggf. verletzt zu werden. Pfandringe bieten die Möglichkeit Pfand einfach und sichtbar abzustellen, damit Wertstoff dem Recycling zurückgeführt werden kann und nicht im Restmüll verbrannt wird. Mit diesen Pfandringen können Städte und Bürgerinnen & Bürgern einen gemeinschaftlichen Beitrag leisten, der sowohl sozial, als auch ökologisch und ökonomisch wertvoll ist.



Zusätzlich soll die Stadtverwaltung dazu eingeladen werden, sich über mögliche Mülleimer für Pizzakartons auszutauschen. Die großen Verpackungen von Pizzen, die nicht im Restaurant gegessen werden, verstopfen relativ schnell die derzeitigen Mülleimer, sodass kein Platz für weitere Abfälle ist. Die Folgen sind Müll auf und neben dem Mülleimer und Müll, der erst gar nicht mit zum Eimer genommen wird. Um dem entgegenzuwirken, setzen manche Städte und Gemeinden, wie zum Beispiel die Stadt Freiburg im Breisgau¹⁵, darauf, extra Entsorgungsstellen für Pizzakartons zu schaffen. So können die Kartons ordnungsgemäß entsorgt werden und verstopfen nicht mehr die regulären Mülleimer.

¹⁴ <https://pfandring.de/>

¹⁵ <https://www.freiburg.de/pb/2082157.html>



Unabhängig dieser kleineren Verbesserungsvorschläge sind die Teams von „ErfurtGuides“ mit Mülltüten ausgerüstet. Bei den Gesprächen mit den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen sollen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter unerschwerlich darauf hinwirken, dass die jungen Menschen ihren Müll nach der Party zusammensammeln und in die dafür aufgestellten Mülleimer entsorgen. Dabei können gleich die mitgebrachten Mülltüten ausgeteilt werden. Es geht hier um die Sensibilisierung der Nutzerinnen & Nutzer zu ihrem Wegwerfverhalten. Für Anwohnerinnen & Anwohner, die am nächsten Morgen den Park nutzen wollen, ist es wichtig und angenehm, wenn wenig bis kein Müll in den Parkanlagen herumliegt. Außerdem kann die Vermüllung gefährlich für Kinder und Hunde sein, wenn beispielsweise Glasflaschen zerbrochen im Gras oder auf Spielplätzen liegen. Die „ErfurtGuides“ sollen durch Ansprachen und Gespräche auf Augenhöhe das Verständnis der Nutzerinnen & Nutzer bzgl. deren Wegwerfverhalten erhöhen und dazu beitragen, dass alle Menschen gleichermaßen die Parks nutzen und genießen können.

II. Beleuchtung

In der Drucksache 2019/23 informiert die Stadtverwaltung zu möglichen „Quick wins zu nächtlichen Nutzungskonflikten in Erfurter Parkanlagen“. Hier beschreibt die Stadtverwaltung, dass ein Ausbau der Beleuchtung in den Parkanlagen unerwünschte Aktivitäten minimieren könnte. Was genau unerwünschte Aktivitäten sind, bleibt offen. Weiter heißt es, dass gut beleuchtete Wege und Bereiche eine positive Atmosphäre schaffen können. Allerdings benötigt der Ausbau einer angemessenen Beleuchtung eine langfristige Planung in der Parkneu- und -umgestaltung. Hierbei ist zu beachten, dass der Umbau der Beleuchtung in den Erfurter Parkanlagen eine langfristige Planung voraussetzt. Es sollte bedacht werden, dass die Beleuchtung so installiert wird, dass noch eine gemütliche und vor allem positive Atmosphäre verbleibt. Explizit sollte eine „Flutlichtausleuchtung“ in den Erfurter Parkanlagen vermieden werden. Dies würde für die Nutzerinnen & Nutzer der Parkanlagen vermutlich eher abschreckend als einladen wirken. Im Sinne des Awarenessgedanken ist die Überlegung einer besseren Beleuchtung zu begrüßen. So können dunkle und unsichere Ecken beleuchtet werden und sich auch weibliche gelesene Nutzerinnen der Parkanlagen deutlich sicherer vor sexualisierten Übergriffen fühlen. Auch kann dadurch ein möglicher Drogenkonsum und -handel verringert werden.

Des Weiteren müssen tier- und naturschutzbedingte Faktoren bei der Überlegung einer erweiterten Ausleuchtung der Parkanlagen bedacht werden. Nachtaktive Tiere, unter anderem Fledermäuse und Insekten, werden durch eine erhöhte Lichtverschmutzung stark eingeschränkt und gefährdet.

6. Kostenkalkulation

Da im Frühjahr 2024 der Doppelhaushalt 2024/2025 durch den Erfurter Stadtrat beschlossen werden soll, wurden die anschließenden Kalkulationen für zwei Haushaltsjahre erstellt. Das oben genannte Pilotprojekt soll auf zwei Jahre beschlossen und finanziell ausgestattet werden. Ziel ist es, dass das Pilotprojekt jedes Jahr evaluiert und stetig an die wachsenden Herausforderungen angepasst wird und dass das Projekt ab 2026 fest im Erfurter Haushalt verankert ist. Da die Stadtverwaltung Erfurt keine Gelder für das Pilotprojekt in den Haushaltsentwurf eingestellt hat, ist es wichtig, die Fraktionen des Erfurter Stadtrates für dieses Thema und das Pilotprojekt zu sensibilisieren.

Grundlegend wurde bei der Berechnung davon ausgegangen, dass die Haupteinsatzzeiten der „ErfurtGuides“ in den Sommermonaten von Anfang Mai bis Ende September liegen werden. Die Stadt Erfurt wurde dafür in drei Einsatzgebiete - Süd, Mitte und Nord - eingeteilt. Je Einsatztag sollen drei Personen pro Team jeweils ein Einsatzgebiet in den Abend- und Nachtstunden abdecken. Es wird von einem Nettostundenhonorar von 15,00 € zzgl. Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschuss ausgegangen. Die Koordination der „ErfurtGuides“ wird mit einem Nettostundenhonorar von 60,00 € an zwei Tagen pro Woche über das komplette Jahr berechnet. Im weiteren Verlauf wird darauf nochmal explizit eingegangen.

Für die Koordination sowie um einen Rückzugsraum für Betroffene von körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu schaffen, ist ein Büro als eine Art „Einsatzzentrale“ für alle Mitarbeitenden notwendig. Hier sollen alle Materialien gelagert werden, Dienstberatungen durchgeführt werden und ein Treffpunkt für Menschen geschaffen werden, die Probleme haben und Hilfe benötigen. Nicht zuletzt kann diese Einsatzzentrale als „Safe Space“ für Betroffene von sexueller oder körperlicher Gewalt dienen.

Das Büro soll über 2 bis 3 Räume sowie über Toiletten verfügen und für die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter von „ErfurtGuides“ 24/7 zugänglich sein.

Für 2024 und 2025 wurden unterschiedliche Rechenmodelle verwendet, die in den folgenden Seiten aufgezeigt werden. Grundlegend wird empfohlen, die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter auf freiberuflicher Basis zu beschäftigen.

Folgende Rechenmodelle und Kalkulationen wurden durchgeführt:

- 3 Teams mit jeweils 3 Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter,
- 2 Teams mit jeweils 3 Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter.

Eine Variante mit drei Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern pro Team wäre empfehlenswert, da es die bestmögliche Sicherheit und Flexibilität innerhalb der Teams bietet. Die Teams können so optimal auf die Nutzerinnen & Nutzer zugehen und haben durch die

Besetzung mit drei Personen die Möglichkeit adäquat auf alle unterschiedlichen Situationen und Notfälle zu reagieren.

Ende des Jahres 2023 wurden schon einige Anschaffungen getätigt. So wurden LED-Rucksäcke für die Teams bestellt. In den Rucksäcken sollen später Informationsmaterialien, Kondome, Menstruationsprodukte, K.O.-Tropfen-Tests, Mülltüten, Taschensaschenbecher, 1.-Hilfe-Sets, Flaschenverschlüsse sowie Notfallsnacks transportiert werden. Die Rucksäcke können unterschiedliche Schriftzüge und Logos anzeigen und werden dafür per App gesteuert. Die dafür benötigte Energie wird von bereits gekauften Powerbanks geliefert, die in den Rucksäcken mitgeführt werden. Auch können unterschiedliche Veranstaltungshinweise über die LED-Anzeige geteilt werden. Dadurch sind die Teams insbesondere in den Nachstunden gut sichtbar. Es ist auch denkbar, dass durch die auffälligen Rucksäcke leichter Gespräche entstehen. Ein weiterer Vorteil ist, dass die „ErfurtGuides“ nicht mit der Polizei oder dem Stadtordnungsdienst verwechselt werden können und damit von vornherein eine andere Rolle einnehmen.

Es wurden weiterhin bereits Taschenlampen und 1. Hilfe-Sets angeschafft. Die Taschenlampen sollen nur in Notfällen zum Einsatz kommen und den Handlungs- und Bewegungsradius der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter in Notfallsituationen erweitern. Wir gehen davon aus, dass ein normaler Einsatz von Taschenlampen in den Erfurter Parkanlagen eher verschreckend und verängstigen wirken kann, sodass hier die LED-Rucksäcke die notwendige Sicherheit geben können.

Für 2024 wurden weitere Mittel für Anschaffungen eingerechnet. Es ist essentiell, die Teams zum Start des Pilotprojektes bestmöglich auszustatten. Die Teams benötigen für die Kommunikation untereinander, bei Notfällen sowie für den Kontaktaufbau mit den Nutzerinnen & Nutzern ein Smartphone, um mobil überall und zu jeder Zeit erreichbar zu sein. Außerdem sind diese für eine eventuelle Kooperation mit der Polizei erforderlich. Des Weiteren werden T-Shirts und Windbreaker benötigt, die mit dem jeweiligen Logo der „ErfurtGuides“ bedruckt sind. Damit sollen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter schneller in ihrer Rolle als Vermittlerinnen & Vermittler sowie Mediatorinnen & Mediatoren erkannt werden. Sie sollten für alle Mitarbeitenden in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Die Windbreaker können während der Nachtschichten Wärme spenden und sind bei Regen ein essentieller Begleiter. Außerdem soll die Arbeitskleidung für einen Wiedererkennungswert während der zwei Jahre des Pilotprojektes sorgen. 2024 soll eine Werbeagentur damit beauftragt werden, zu dem gewählten Namen des Pilotprojektes ein Logo zu entwerfen. Gleichzeitig soll eine Homepage, ein Instagram-Account und ein Social-Media-Kanal gestaltet werden. Zusätzlich müssen Flyer, Plakate, Handzettel, weitere Printmedien sowie Gimmicks mit dem jeweiligen Logo in einem Corporate Design erstellt und bestellt werden. Auf die weiteren Materialien wird auf den folgenden Seiten nochmals genauer eingegangen.

Alle Anschaffungskosten sind in den jeweiligen Jahreskalkulationen einzeln aufgelistet und belegt.

Auch für 2025 sind noch Gelder für weitere Anschaffungen eingeplant. Materialien müssen erneuert, manche Gimmicks nachbestellt werden. In diesem Jahr ist der Kostenfaktor deutlich geringer einzuschätzen, da die großen Anschaffungen bereits 2024 getätigt werden.

Falls das Pilotprojekt Erfolge in den Jahren 2024 und 2025 zu verzeichnen kann, wird angeraten, das Projekt ab 2026 in den folgenden Haushalten der Landeshauptstadt Erfurt fest zu etablieren. Hierfür wird empfohlen, ein Lastenrad für die Innenstadt anzuschaffen, um Materialien besser transportieren zu können. Das Lastenrad wird in den jeweiligen Parks für Aufsehen sorgen und kann hervorragend auch als Werbefläche für die „ErfurtGuides“ genutzt werden. Diese Ausgabe sollte aufgrund der aktuellen Preise (derzeit mindestens 8.000 € netto) erst mit der längerfristigen Etablierung des Projektes erfolgen. Die beiliegenden Kalkulationen sollen bei der Planung des Haushaltes eine grobe Orientierung geben.

Anbei soll kurz auf einen Vorschlag der Finanzierung eingegangen werden. Bei der Einstellung der Gelder in den Doppelhaushalt 2024/2025 können die Fraktionen überprüfen, ob nach der ersten Anlaufphase des Pilotprojektes im Jahr 2024 die City-Streife im Jahr 2025 aufgrund der erfolgreichen Arbeit der „ErfurtGuides“ eingespart und die Gelder dementsprechend verschoben werden können. In 2024 sollten definitiv beide Projekte parallel laufen, um Sicherheit zu haben.

Weiterhin wird der Stadtverwaltung empfohlen, die Ansiedlung des Pilotprojektes „ErfurtGuides“ an das Dezernat 03 durchzuführen. Da es sich nicht um eine reine klassische soziale Arbeit und Jugendarbeit handelt, wird nicht empfohlen, das Projekt dem Dezernat 05 zu überantworten. Durch die enge Zusammenarbeit des Dezernates 03 mit dem Stadtordnungsdienst und der Polizei kann eine Verzahnung und auch Anerkennung des Projektes gefördert werden.

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

a. Kostenkalkulation 2024 & 2025

I. Jahreskalkulation 2024

2024											
Phase	Posten	Kostenart	Menge / Stunden	Nettoeinzelpreis	Nettogesamtpreis	zgl. Mwst.	Bruttogesamtpreis	geschätzte Kosten	Fixkosten	Erklärung	
Vorbereitung	Anschaffung Windbreaker	Investitionskosten	25	15,00 €	375,00 €	71,25 €	446,25 €		✓	Ausrüstung Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter	
	Anschaffung T-Shirts	Investitionskosten	50	10,00 €	500,00 €	95,00 €	595,00 €		✓	Ausrüstung Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter	
	Anschaffung Kondome	Werbungskosten	1000	0,20 €	200,00 €	38,00 €	238,00 €		✓	Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer	
	Anschaffung Rollups	Werbungskosten	3	90,00 €	270,00 €	51,30 €	321,30 €		✓	Veranstaltungswerbung	
	Anschaffung Flaschenverschluss mit Druck	Verbrauchsmaterial	1000	0,90 €	900,00 €	171,00 €	1.071,00 €		✓	Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer	
	Anschaffung Taschenaschenbecher mit Druck	Verbrauchsmaterial	4000	1,00 €	4.000,00 €	760,00 €	4.760,00 €		✓	Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer	
	Anschaffung KO-Tropfen-Check	Verbrauchsmaterial	800	0,90 €	720,00 €	136,80 €	856,80 €		✓	Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer	
	Anschaffung Notfallsnacks	Verbrauchsmaterial	1000	0,90 €	900,00 €	171,00 €	1.071,00 €		✓	Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer	
	Anschaffung Müllsacke	Verbrauchsmaterial	1008	1,38 €	1.391,04 €	264,30 €	1.655,34 €		✓	1008 Rollen mit 40 Tüten, 20l	
	Anschaffung Smartphones	Technik	5	80,00 €	400,00 €	76,00 €	476,00 €		✓	pro Team 1 Smartphone, 1x Koordination	
	Werbeagentur	Werbungskosten	1	5.000,00 €	5.000,00 €	950,00 €	5.950,00 €	✓		Erstellung Homepage, Logo, Printmedien	
	Druckkosten Flyer	Werbungskosten	1	403,17 €	403,17 €	76,60 €	479,77 €	✓		5000 Stück, Wickelpfalz	
	Druckkosten Aufkleber	Werbungskosten	1	316,92 €	316,92 €	60,21 €	377,13 €	✓		5000 Stück, DIN A6	
	Druckkosten Plakate	Werbungskosten	1	262,11 €	262,11 €	49,80 €	311,91 €	✓		Hohlkammerplakate, 100 Stück, DIN A1	
	Druck Visitenkarten	Werbungskosten	1	16,80 €	16,80 €	3,19 €	19,99 €	✓		500 Stück, 8,5*5,5	
	Druck "Nachtkarte"	Werbungskosten	1	84,01 €	84,01 €	15,96 €	99,97 €	✓		2500 Stück, DIN A4	
Ausbildungswochenende	Ausbildungskosten	2	2.000,00 €	4.000,00 €	760,00 €	4.760,00 €	✓		2 Wochenende, externe Unterkunft		
Personalkosten externe Referentinnen & Referenten	Ausbildungskosten	2	1.000,00 €	2.000,00 €	380,00 €	2.380,00 €	✓		externe Referentinnen & Referenten für 2 Wochenende		
Zwischensumme							25.869,47 €				
Durchführung	Anmietung Büroräume	Mietkosten	12	1.200,00 €	14.400,00 €	2.736,00 €	17.136,00 €	✓		Erfurter Innenstadt inkl. Nebenkosten	
	Unfallversicherung	Versicherungskosten	12	80,00 €	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €	✓		für 15 Mitarbeitende	
	Haftpflichtversicherung	Versicherungskosten	12	80,00 €	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €	✓		für 15 Mitarbeitende	
	Haftpflichtversicherung & Inventarversicherung	Versicherungskosten	12	40,00 €	480,00 €	91,20 €	571,20 €	✓		für Büroräume	
	Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 3 Teams	Personalkosten	1	145.102,50 €	145.102,50 €	- €	145.102,50 €	✓		2 Teams mit 3 Personen, 1 Team mit 5 Personen, inkl. Zuschläge	
	Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 2 Teams	Personalkosten	1	122.152,50 €	122.152,50 €	- €	122.152,50 €	✓		1 Team mit 3 Personen, 1 Team mit 5 Personen, inkl. Zuschläge	
	Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle	Personalkosten	560	70,00 €	39.200,00 €	7.448,00 €	46.648,00 €	✓		2 Tage/Woche, je 8h, Beginn 05/24, 35 Wochen, 560h	
	Werbung bei Instagram & Facebook	Werbungskosten	1	200,00 €	200,00 €	38,00 €	238,00 €	✓		Instagram	
Zwischensumme							334.133,00 €				
Nachbereitung	Evaluationstool	Kosten externe Leistung	1	400,00 €	400,00 €	76,00 €	476,00 €	✓			
Zwischensumme							476,00 €				
							Gesamtsumme	238.325,97 €			für 3 Teams
							Gesamtsumme	215.375,97 €			für 2 Teams
		Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 3 Teams		145.102,50 €							
		Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle		46.648,00 €							
		Verwaltungskostenpauschale		15,00%							
		Verwaltungskosten		28.762,58 €							
		Gesamt		220.513,23 €							
		Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 2 Teams		122.152,50 €							
		Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle		46.648,00 €							
		Verwaltungskostenpauschale		15,00%							
		Verwaltungskosten		25.320,08 €							
		Gesamt		194.120,73 €							

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

II. Jahreskalkulation 2025

2025										
Phase	Posten	Kostenart	Menge / Stunden	Nettoeinzelpreis	Nettogesamtpreis	zzgl. MwSt.	Bruttogesamtpreis	geschätzte Kosten	Fixkosten	Erklärung
	Anschaffung Kondome	Werbungskosten	500	0,20 €	100,00 €	19,00 €	119,00 €	✓		Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer
	Anschaffung Flaschenverschluss mit Druck	Verbrauchsmaterial	500	0,95 €	475,00 €	90,25 €	565,25 €	✓		Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer
	Anschaffung Taschenaschenbecher mit Druck	Verbrauchsmaterial	500	1,00 €	500,00 €	95,00 €	595,00 €	✓		Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer
	Anschaffung KO-Tropfen-Check	Verbrauchsmaterial	300	0,90 €	270,00 €	51,30 €	321,30 €	✓		Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer
	Anschaffung Notfallsnacks	Verbrauchsmaterial	400	0,90 €	360,00 €	68,40 €	428,40 €	✓		Ausgabe Nutzerinnen & Nutzer
	Anschaffung Müllsacke	Verbrauchsmaterial	600	1,38 €	828,00 €	157,32 €	985,32 €	✓		500 Rollen mit 40 Tüten, 20l
	Druckkosten Flyer	Werbungskosten	1	110,08 €	110,08 €	20,92 €	131,00 €	✓		500 Stück, Wickelpfalz
	Druckkosten Aufkleber	Werbungskosten	1	58,66 €	58,66 €	11,15 €	69,81 €	✓		500 Stück, DIN A6
	Druckkosten Plakate	Werbungskosten	1	136,63 €	136,63 €	25,96 €	162,59 €	✓		Hohlkammerplakate, 50 Stück, DIN A1
	Druck Visitenkarten	Werbungskosten	1	14,90 €	14,90 €	2,83 €	17,73 €	✓		250 Stück, 8,5*5,5 cm
	Druck "Nachtkarte"	Werbungskosten	1	46,40 €	46,40 €	8,82 €	55,22 €	✓		500 Stück, DIN A4
	Ausbildungswochenende	Ausbildungskosten	2	2.000,00 €	4.000,00 €	760,00 €	4.760,00 €	✓		2 Wochenende, externe Unterkunft
	Personalkosten externe Referentinnen & Referenten	Ausbildungskosten	2	1.000,00 €	2.000,00 €	380,00 €	2.380,00 €	✓		externe Referentinnen & Referenten für 2 Wochenende
Zwischensumme							10.590,61 €			
Durchführung	Anmietung Büroräume	Mietkosten	12	1.200,00 €	14.400,00 €	2.736,00 €	17.136,00 €	✓		Erfurter Innenstadt inkl. Nebenkosten
	Unfallversicherung	Versicherungskosten	12	80,00 €	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €	✓		für 15 Mitarbeitende
	Haftpflichtversicherung	Versicherungskosten	12	80,00 €	960,00 €	182,40 €	1.142,40 €	✓		für 15 Mitarbeitende
	Haftpflichtversicherung & Inventarversicherung	Versicherungskosten	12	40,00 €	480,00 €	91,20 €	571,20 €	✓		für Büroräume
	Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 3 Teams	Personalkosten	1	144.202,50 €	144.202,50 €	- €	144.202,50 €	✓		2 Teams mit 3 Personen, 1 Team mit 5 Personen, inkl. Zuschläge
	Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 2 Teams	Personalkosten	1	121.668,75 €	121.668,75 €	- €	121.668,75 €	✓		1 Team mit 3 Personen, 1 Team mit 5 Personen, inkl. Zuschläge
	Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle	Personalkosten	560	70,00 €	39.200,00 €	7.448,00 €	46.648,00 €	✓		2 Tage/Woche, je 8h, Beginn 05/24, 35 Wochen, 560h
Werbung bei Instagram & Facebook	Werbungskosten	1	200,00 €	200,00 €	38,00 €	238,00 €	✓		Instagram	
Zwischensumme							332.749,25 €			
Nachbereitung	Evalutationstool	Kosten externe Leistung	1	400,00 €	400,00 €	76,00 €	476,00 €	✓		
Zwischensumme							476,00 €			
							Gesamtsumme	222.147,11 €		für 3 Teams
							Gesamtsumme	199.613,36 €		für 2 Teams
		Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 3 Teams		144.202,50 €						
		Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle		46.648,00 €						
		Verwaltungskostenpauschale		15,00%						
		Verwaltungskosten		28.627,58 €						
		Gesamt		219.478,23 €						
		Personalkosten freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter 2 Teams		121.668,75 €						
		Personalkosten freiberufliche Koordinationsstelle		46.648,00 €						
		Verwaltungskostenpauschale		15,00%						
		Verwaltungskosten		25.247,51 €						
		Gesamt		193.564,41 €						

7. Einsatzstelle

a. Ausschreibung für die Einsatzstelle

Aufgrund der kalkulierten Kosten ist eine europaweite öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) notwendig. Dabei soll die Einrichtung den Zuschlag erhalten, die das wirtschaftlichste Angebot abgibt. Es ist darauf zu achten, dass alle in dem Leistungsverzeichnis gestellten Kriterien erfüllt sind. Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgen. Es wird angeraten, dass die Stadtverwaltung Erfurt die Ausschreibung bereits im Frühjahr 2024 vorbereitet, damit diese schnellstmöglich nach der Bestätigung des Doppelhaushaltes an interessierte Einrichtungen und Träger versendet sowie veröffentlicht werden kann. Es ist notwendig, schnellstmöglich nach der Bestätigung des Haushaltes in die aktive Arbeit und die Umsetzung des Konzeptes zu starten, da davon ausgegangen werden muss, dass der Haushalt frühestens im Mai 2024 durch das Landesverwaltungsamt Thüringen bestätigt wird. Hier soll darauf hingewiesen werden, dass bei europaweiten Ausschreibungen Fristen von bis zu drei Monaten bestehen. Es wird empfohlen, bei der Ausschreibung darauf zu achten, dass ein nach dem Leistungsverzeichnis geeigneter Träger in das engere Auswahlverfahren kommen. Es wird weiterhin empfohlen, dass die Stadtverwaltung Erfurt verwaltungsintern klärt, ob die einzusetzende Trägerstelle mit einem Werkvertrag für die Durchführung des Pilotprojektes beauftragt wird.

Die Teams sollen auf Augenhöhe mit den Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen ins Gespräch kommen und sollen im Bereich der Awareness-Arbeit geschult werden. Man muss davon ausgehen, dass Menschen aus der Sicherheitsbranche ein anderes und dominanteres Auftreten und eine andere Ansprache an die Nutzerinnen & Nutzer zeigen werden, als Personen aus den sozialen Bereichen.

Bei der Ausschreibung sollte ein wichtiges Augenmerk auf die Motivation der Bewerbung der einzelnen Träger und Einrichtungen gelegt werden. Die Intention, warum sich Träger auf die Ausschreibung bewerben, ist bei der Umsetzung des Projekts enorm wichtig.

Die Einsatzstelle schließt für die beiden Jahre des Pilotprojektes eine erweiterte Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Mitarbeitenden ab. Somit sind die freiberuflichen Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter, im Falle eines Vorfalles oder Unfalles, zusätzlich abgesichert, sollten die eigenen Versicherungen nicht zum Tragen kommen. Hier fällt eine besondere Vorsorgepflicht auf die Einsatzstelle, damit die Mitarbeitenden gut abgesichert sind und eine fundierte Arbeit leisten können.

b. Räumlichkeiten

Wie bereits bei der Kostenkalkulation angedeutet, wird empfohlen, Räumlichkeiten in der Erfurter Innenstadt anzumieten. Auch wird empfohlen, dass die Stadtverwaltung Erfurt prüft, ob es geeignete städtische Räumlichkeiten in zentraler Lage des Teams "Mitte" gibt, welche für den Zeitraum des Pilotprojektes genutzt werden können. Somit könnten unter anderem Kosten für die Anmietung eingespart werden. Wichtig ist dabei, dass diese Räumlichkeiten zentral gelegen sind und auch von außen gut sichtbar ist, dass es das Büro der „ErfurtGuides“ ist. Mindestens drei Räume sowie eine Toilette für Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter aber auch für Menschen, die die Räumlichkeiten bei Problemen und Fragen aufsuchen, scheinen erforderlich. In den Räumlichkeiten sollen alle Materialien gelagert werden, es soll der Start- und Endpunkt für die Schichten der Teams sein. Dort sollen, soweit möglich, die Dienstberatungen stattfinden und die Koordination einen Raum haben. Außerdem soll das Büro während der Öffnungszeiten und Schichten der „ErfurtGuides“ als Safe Space für Betroffene von sexueller und körperlicher Gewalt dienen. Menschen, die von sexueller und körperlicher Gewalt betroffen sind, finden dort Schutz, ein offenes Ohr und Beratung zu weiterführenden Hilfsangeboten.

Die Räumlichkeiten müssen mit dem Logo klar erkenntlich und auffindbar sein. Des Weiteren sollten in den sozialen Medien, auf der Homepage und auf den Flyern die Öffnungszeiten und die Adresse und Kontaktmöglichkeiten des Büros beworben werden.

c. Koordination

Die Einsatzstelle, welche den Zuschlag zur Umsetzung des Pilotprojektes erhält, soll eine koordinierende Person auf freiberuflicher Basis darstellen. Die Arbeitszeiten für die Koordination wurden mit zwei Tagen pro Woche á 8 Stunden berechnet. Der Nettostundenlohn beträgt dabei 60,00 €. Hierbei ist zu beachten, dass davon ausgegangen wird, dass die Koordination beide Geschäftsjahre komplett für die „ErfurtGuides“ tätig ist. Das heißt, dass zwar die Mitarbeitenden nur von Mai bis Oktober auf freiberuflicher Basis arbeiten, die Koordination jedoch die Vor- und Nachbereitung, die Evaluation und die Netzwerktätigkeit durchführt und somit eine Beschäftigung über das komplette Jahr sinnvoll ist.

Zu den Aufgaben der Koordination gehören:

- Akquise von Mitarbeitenden,
- Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Mitarbeiterinnen- & Mitarbeiterverwaltung,
- Finanzverwaltung,

- Personalkostenverwaltung,
- Dienstplangestaltung,
- Materialcheck und Inventur,
- Öffentlichkeitsarbeit inklusive Homepage, Presse, Social Media,
- Organisation und Durchführung von Dienstberatungen,
- Organisation und Durchführung von Weiterbildungen,
- ggf. Angebot von Supervisionen,
- Betreuung von Studierenden, die ihre Bachelor- oder Masterarbeit zum Thema schreiben wollen,
- regelmäßiger Austausch mit dem Dezernat 03, Polizei und Stadtordnungsdienst
- Planung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen,
- Netzwerkarbeit mit weiteren Akteurinnen & Akteuren,
- Arbeit mit politischen Akteurinnen & Akteuren,
- Anbindung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern an Netzwerkarbeit,
- Auswertung der Dienst- und Vorfallprotokolle,
- Vorbereitung und Auswertung der jährlichen Evaluation,
- Weiterentwicklung des Konzeptes.

Da auch eine Begleitung von Studierenden während ihrer Bachelor- und Masterarbeit angedacht ist, wäre eine fachliche Qualifikation im Bereich der sozialen Arbeit empfehlenswert.

Der Koordination ist die jeweilige Schichtleitung unterstellt. Mit der Schichtleitung werden alle notwendigen schichtrelevanten Absprachen getroffen. Auch hält die Schichtleitung bei Vorfällen und Notfällen Rücksprache mit der Koordination. Die Tagesauswertungen werden ebenfalls kurz zwischen Schichtleitung und Koordination besprochen, damit die Koordination in allen relevanten Angelegenheiten auskunfts- und aussagefähig ist.

I. Netzwerkarbeit und Beratungen

Netzwerkarbeit und Beratungen sind Bestandteile des Projektes, um dieses zu reflektieren und weiterzuentwickeln. Die Aufgabe der Koordination ist es, Netzwerktreffen und Beratungen zu initiieren, zu organisieren, durchzuführen und auszuwerten. Die Dienstberatungen mit den Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern sollten im Einsatzzeitraum von Mai bis Oktober einmal monatlich durchgeführt werden. Beratungen mit dem Dezernat 03, der Polizei und dem Stadtordnungsdienst sollten ebenfalls einmal monatlich durchgeführt werden, um über aktuelle Probleme und Einsatzlagen zu besprechen und Schlussfolgerungen daraus zu ziehen.

Die Koordination der „ErfurtGuides“ soll sich für die Gründung eines Runden Tisches aussprechen und einsetzen. Mitglieder dieses Gremiums sollen die Kulturlotsin, das

Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“, der Stadtjugendring Erfurt e. V., Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter vom städtischen Streetworkteam, Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamte sowie Kulturschaffende sein. Für weitere Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner sowie interessierte Bürgerinnen & Bürger tagt das Gremium öffentlich und lädt rechtzeitig zu den Sitzungen ein. Dabei geht es um einen Austausch aller Akteurinnen & Akteure. Außerdem wird über die Arbeit der „ErfurtGuides“ berichtet und reflektiert und es werden gemeinsame Projekte besprochen. Das Gremium trifft sich zwei bis dreimal pro Projektjahr.

d. Personalkosten

Es empfehlenswert zu klären, ob die Stadtverwaltung die Einsatzstelle mittels eines Werkvertrages beauftragt, das Projekt durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass die benötigten 12 bis 15 Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter von der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt, den Einsatzstellen für das FSJ, FÖJ und BFD sowie von den Ehrenamtsagenturen akquiriert werden können. Dabei ist es wichtig, dass bereits Anfang 2024 mit der Bewerbung der Stellen angefangen werden kann. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter arbeiten auf freiberuflicher Basis. Es wird mit den Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern ein Rahmenhonorarvertrag für das gesamte Einsatzjahr aufgesetzt. Durch die täglich zu führende Stundenerfassung stellen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter dann ihre Leistung am Ende eines jeden Einsatzmonats der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ in Rechnung. Die Personalkostenabrechnung sowie die Überweisung der Honorare wird durch die Koordinationsstelle übernommen.

Aufgrund der vorrangigen Tätigkeit in den Abend- und Nachtstunden und der geltenden Jugendschutzvorschriften können nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter bei den „ErfurtGuides“ werden.

Der Kalkulation wurde ein Nettostundenlohn von 15,00 € sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagszulagen von 25 %, also 3,75 € pro Stunde, zu Grunde gelegt. Die Höhe des Nettostundenlohns orientiert sich an dem Mindestlohn für Arbeitnehmerinnen & Arbeitnehmer und sollte aufgrund der verantwortungsvollen Aufgabe auch dementsprechend gewährt werden. Gute Arbeit sollte entsprechend auch gut entlohnt werden. Die Schichtleitung erhält weitere 3,75 € pro Stunde zusätzlich, da sie die Verantwortung während der einzelnen Schichten innehat, notwendige Entscheidungen treffen muss und anschließend die Auswertung mit der Koordination durchführt.

Auf den folgenden Seiten sind die Kalkulationen mit zwei sowie Teams und jeweils drei Mitarbeitenden aufgeführt. Es ist notwendig, die Teams mit drei Personen zu besetzen, um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu gewährleisten, sowie um adäquat auf problematische Situationen reagieren zu können.

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

I. Personalkosten mit 3 Teams 2024 & 2025

Parameter	2024 - 3 Teams																																			
	01	02	03	04	05					06					07					08					09					10					11	12
	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA
Anzahl Tage	0	1	1	18	3	5	4	3	0	4	4	5	0	4	5	4	4	0	1	4	5	5	0	0	4	3	4	1	0	5	4	4	2	14	0	26
Summe Tage Monat	0	1	1	18	15					17					14					14					12					29					0	26
Summe Tage Jahr	147																																			
Anzahl Teams	0	2	2	2	2	3	3	3	0	2	3	3	0	2	2	3	3	0	2	2	3	3	0	0	2	3	3	3	0	2	3	3	3	2	2	2
Anzahl Personal	0	4	4	4	4	10	10	10	0	4	10	10	0	4	4	10	10	0	4	4	10	10	0	0	4	10	10	10	0	4	10	10	10	4	4	4
Anzahl Schichtleitung	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1
Summe Personal Monat	0	5	5	5	38					32					32					27					38					43					5	5
Summe Personal Jahr	235																																			
Summe Arbeitsstunden (Tage*Arbeitszeit)	1029,00																																			
Summe Arbeitsstunden (Arbeitszeit*Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter)	1645,00																																			
Arbeitsbeginn	20:00																																			
Arbeitsende	3:00																																			
Arbeitszeit	7:00																																			
Tagesarbeitszeit	1:00																																			
Nachtarbeitszeit	6:00																																			
Nettostundenlohn	15,00 €																																			
Nachtzuschläge	3,75 €																																			
Sonn- und Feiertagszuschlag	3,75 €																																			
Schichtleitung	3,75 €																																			
Tageshonorar ohne Zuschläge	105,00 €																																			
Nachtzuschläge gesamt	22,50 €																																			
Sonntagszuschläge gesamt (3h)	11,25 €																																			
Feiertagszuschläge (4h)	15,00 €																																			
Zuschläge Schichtleitung	26,25 €																																			
Gesamtrechnung Mittwoch											127,50 €	Schichtleitung														142,50 €										
Gesamtrechnung Freitag											127,50 €	Schichtleitung														153,75 €										
Gesamtrechnung Samstag											138,75 €	Schichtleitung														165,00 €										
Gesamtrechnung Feiertag											142,50 €	Schichtleitung														168,75 €										
Gesamtrechnung sonstige Veranstaltungen											127,50 €	Schichtleitung														153,75 €										
Summe Mittwoch	16.312,50 €																																			
Summe Freitag	35.718,75 €																																			
Summe Samstag	40.365,00 €																																			
Summe Feiertag	9.562,50 €																																			
Summe sonstige Veranstaltungen	43.143,75 €																																			

GESAMTKOSTEN

145.102,50 €

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

2025 - 3 Teams																																				
Parameter	01	02	03	04	05					06					07					08					09					10					11	12
	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA
Anzahl Tage	0	1	1	18	4	5	5	2	0	4	4	4	1	4	5	4	4	0	1	4	5	5	0	0	4	4	3	1	0	5	3	4	2	14	0	26
Summe Tage Monat	0	1	1	18	16					17					14					14					12					28					0	26
Summe Tage Jahr	147																																			
Anzahl Teams	0	2	2	2	2	3	3	3	0	2	3	3	0	2	2	3	3	0	2	2	3	3	0	0	2	3	3	3	0	2	3	3	3	2	2	2
Anzahl Personal	0	4	4	4	4	10	10	10	0	4	10	10	0	4	4	10	10	0	4	4	10	10	0	0	4	10	10	10	0	4	10	10	10	4	4	4
Anzahl Schichtleitung	0	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1	
Summe Personal Monat	0	5	5	5	38					32					32					27					38					43					5	5
Summe Personal Jahr	235																																			
Summe Arbeitsstunden (Tage*Arbeitszeit)	1029,00																																			
Summe Arbeitsstunden (Arbeitszeit*Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter)	1645,00																																			
Arbeitsbeginn	20:00																																			
Arbeitsende	3:00																																			
Arbeitszeit	7:00																																			
Tagesarbeitszeit	1:00																																			
Nachtarbeitszeit	6:00																																			
Nettostundenlohn																							15,00 €													
Nachzuschläge																							3,75 €													
Sonn- und Feiertagszuschlag																							3,75 €													
Schichtleitung																							3,75 €													
Tageshonorar ohne Zuschläge																							105,00 €													
Nachzuschläge gesamt																							22,50 €													
Sonntagszuschläge gesamt (3h)																							11,25 €													
Feiertagszuschläge (4h)																							15,00 €													
Zuschläge Schichtleitung																							26,25 €													
Gesamtrechnung Mittwoch											127,50 €	Schichtleitung										142,50 €														
Gesamtrechnung Freitag											127,50 €	Schichtleitung										153,75 €														
Gesamtrechnung Samstag											138,75 €	Schichtleitung										165,00 €														
Gesamtrechnung Feiertag											142,50 €	Schichtleitung										168,75 €														
Gesamtrechnung sonstige Veranstaltungen											127,50 €	Schichtleitung										153,75 €														
Summe Mittwoch																							16.965,00 €													
Summe Freitag																							35.718,75 €													
Summe Samstag																							38.812,50 €													
Summe Feiertag																							9.562,50 €													
Summe sonstige Veranstaltungen																							43.143,75 €													

GESAMTKOSTEN

144.202,50 €

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

II. Personalkosten mit 2 Teams 2024 & 2025

2024 - 2 Teams																																				
Parameter	01	02	03	04	05				06				07				08				09				10				11	12						
	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA
Anzahl Tage	0	1	1	18	3	5	4	3	0	4	4	5	0	4	5	4	4	0	1	4	5	5	0	0	4	3	4	1	0	5	4	4	2	14	0	26
Summe Tage Monat	0	1	1	18	15				17				14				14				12				29				0	26						
Summe Tage Jahr	147																																			
Anzahl Teams	0	2	2	2	2	2	2	2	0	2	2	2	0	2	2	2	2	0	2	2	2	2	0	0	2	2	2	2	0	2	2	2	2	2	2	
Anzahl Personal	0	4	4	4	4	7	7	7	0	4	7	7	0	4	4	7	7	0	4	4	7	7	0	0	4	7	7	7	0	4	7	7	7	4	4	
Anzahl Schichtleitung	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	
Summe Personal Monat	0	5	5	5	29				26				26				21				29				34				5	5						
Summe Personal Jahr	190																																			
Summe Arbeitsstunden (Tage*Arbeitszeit)	1029,00																																			
Summe Arbeitsstunden (Arbeitszeit*Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter)	1330,00																																			
Arbeitsbeginn	20:00																																			
Arbeitsende	3:00																																			
Arbeitszeit	7:00																																			
Tagesarbeitszeit	1:00																																			
Nachtarbeitszeit	6:00																																			
Nettostundenlohn	15,00 €																																			
Nachtzuschläge	3,75 €																																			
Sonn- und Feiertagszuschlag	3,75 €																																			
Schichtleitung	3,75 €																																			
Tageshonorar ohne Zuschläge	105,00 €																																			
Nachtzuschläge gesamt	22,50 €																																			
Sonntagszuschläge gesamt (3h)	11,25 €																																			
Feiertagszuschläge (4h)	15,00 €																																			
Zuschläge Schichtleitung	26,25 €																																			
Gesamtrechnung Mittwoch											127,50 €	Schichtleitung																	142,50 €							
Gesamtrechnung Freitag											127,50 €	Schichtleitung																	153,75 €							
Gesamtrechnung Samstag											138,75 €	Schichtleitung																	165,00 €							
Gesamtrechnung Feiertag											142,50 €	Schichtleitung																	168,75 €							
Gesamtrechnung sonstige Veranstaltungen											127,50 €	Schichtleitung																	153,75 €							
Summe Mittwoch	16.312,50 €																																			
Summe Freitag	26.156,25 €																																			
Summe Samstag	29.542,50 €																																			
Summe Feiertag	6.997,50 €																																			
Summe sonstige Veranstaltungen	43.143,75 €																																			

GESAMTKOSTEN

122.152,50 €

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme

2025 - 2 Teams																																				
Parameter	01	02	03	04	05					06					07				08				09				10				11	12				
	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	Mittwoch	Freitag	Samstag	Feiertag	sonstige VA	sonstige VA	sonstige VA					
Anzahl Tage	0	1	1	18	4	5	5	2	0	4	4	4	1	4	5	4	4	0	1	4	5	5	0	0	4	4	3	1	0	5	3	4	2	14	0	26
Summe Tage Monat	0	1	1	18	16					17					14				14				12				28				0	26				
Summe Tage Jahr	147																																			
Anzahl Teams	0	2	2	2	2	2	2	2	0	2	2	2	0	2	2	2	2	0	2	2	2	0	0	2	2	2	2	0	2	2	2	2	2	2	2	2
Anzahl Personal	0	4	4	4	4	7	7	7	0	4	7	7	0	4	4	7	7	0	4	4	7	7	0	0	4	7	7	7	0	4	7	7	7	4	4	4
Anzahl Schichtleitung	0	1	1	1	1	1	1	1	0	1	1	1	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	0	0	1	1	1	1	0	1	1	1	1	1	1	1
Summe Personal Monat	0	5	5	5	29					26					26				21				29				34				5	5				
Summe Personal Jahr	190																																			
Summe Arbeitsstunden (Tage*Arbeitszeit)	1029,00																																			
Summe Arbeitsstunden (Arbeitszeit*Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter)	1330,00																																			
Arbeitsbeginn	20:00																																			
Arbeitsende	3:00																																			
Arbeitszeit	7:00																																			
Tagesarbeitszeit	1:00																																			
Nachtarbeitszeit	6:00																																			
Nettostundenlohn	15,00 €																																			
Nachtzuschläge	3,75 €																																			
Sonn- und Feiertagszuschlag	3,75 €																																			
Schichtleitung	3,75 €																																			
Tageshonorar ohne Zuschläge	105,00 €																																			
Nachtzuschläge gesamt	22,50 €																																			
Sonntagszuschläge gesamt (3h)	11,25 €																																			
Feiertagszuschläge (4h)	15,00 €																																			
Zuschläge Schichtleitung	26,25 €																																			
Gesamtrechnung Mittwoch											127,50 €					Schichtleitung				142,50 €																
Gesamtrechnung Freitag											127,50 €					Schichtleitung				153,75 €																
Gesamtrechnung Samstag											138,75 €					Schichtleitung				165,00 €																
Gesamtrechnung Feiertag											142,50 €					Schichtleitung				168,75 €																
Gesamtrechnung sonstige Veranstaltungen											127,50 €					Schichtleitung				153,75 €																
Summe Mittwoch	16.965,00 €																																			
Summe Freitag	26.156,25 €																																			
Summe Samstag	28.406,25 €																																			
Summe Feiertag	6.997,50 €																																			
Summe sonstige Veranstaltungen	43.143,75 €																																			

GESAMTKOSTEN

121.668,75 €

e. Personalakquise

Es wird davon ausgegangen, dass während der Hauptsaison ca. 15 bis 20 freiberufliche Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter bei den „ErfurtGuides“ tätig sein werden. Diese sollen unter anderem an der Universität Erfurt, der Fachhochschule Erfurt sowie Einsatzstellen für das Freiwillig Soziale Jahr, das Freiwillig Ökologische Jahr und des Bundesfreiwilligendienstes akquiriert werden. Auch sollen Stellenanzeigen bei der Agentur für Arbeit und anderen einschlägigen Netzwerken sowie bei der Ehrenamtsstiftung veröffentlicht werden. Da schon aufgezeigt wurde, dass die Altersstruktur der Nutzerinnen & Nutzer von 15 Jahren bis Ende 30 reicht, ist es wichtig auch ältere Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu akquirieren, um adäquat auf die unterschiedlichen Lebenswelten der jeweiligen Nutzerinnen & Nutzer eingehen zu können. Auch sollte überlegt werden, gezielt Personen, die eh ihre Zeit in den Erfurter Parkanlagen verbringen, für die Mitarbeit bei den "ErfurtGuides" anzusprechen. Sie kennen die Parks, die Menschen die sich in ihnen aufhalten und die Probleme, die vor Ort sind. Hier ist es wichtig, zuverlässige und interessierte Menschen anzusprechen und für eine Mitarbeit zu motivieren. Des Weiteren soll ein Bewerbungsformular auf der Homepage der "ErfurtGuides" für interessierte Personen bereitgestellt werden. Entscheidend ist hierzu eine zeitnahe Ausschreibung der Stelle im ersten Quartal 2024, damit möglichst viele Menschen die Möglichkeit haben, ihr Interesse zu bekunden. Auch wird angeraten, dass an der Universität und der Fachhochschule Erfurt Informationsveranstaltungen durchgeführt werden, um interessierte Studierende über das Projekt und die Aufgaben der „ErfurtGuides“ zu informieren. Primäre Zielgruppe sind Studierende aus dem sozialen Bereich. Diese sollten priorisiert über die Tätigkeit der „ErfurtGuides“ informiert und erreicht werden. Selbstverständlich besteht auch eine Offenheit für Menschen aus anderen Fachbereichen, nichtsdestotrotz bringen Studierende aus dem sozialen Bereich bereits wichtige Voraussetzungen mit.

Einen zusätzlichen Anreiz bietet die Möglichkeit, Studierende bei der Bachelor- oder Masterarbeit im Bereich der sozialen Arbeit innerhalb des Themas „Awareness im städtischen Kontext“ zu unterstützen. Hierfür ist es wiederum zielführend, wenn die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ ein sozialer Träger ist, damit die fachliche Begleitung gesichert ist. Dadurch eröffnet sich die Möglichkeit für die Einsatzstelle und die Stadtverwaltung, das Thema unter wissenschaftlichen Aspekten zu beleuchten und Rückschlüsse und Erkenntnisse für die weitere Arbeit in diesem Bereich zu erlangen. Es wird empfohlen, zeitnah mit der Universität Erfurt und der Fachhochschule Erfurt in Kontakt zu treten.

Wichtig ist darauf zu achten, da es sich um eine Tätigkeit während der Nachtstunden handelt, dass alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ansonsten ist eine Tätigkeit bei den „ErfurtGuides“ auf Grund der geltenden Jugendschutzgesetze nicht möglich.

Nach Anlaufen des Projektes können Personen, die Interesse an einer Arbeit bei den „ErfurtGuides“ haben, bei den bereits aktiven Teams als Hospitantinnen & Hospitanten mitlaufen und ohne eigene Verantwortung bereits die Strukturen und die Arbeitsweise der „ErfurtGuides“ kennenlernen. Sie haben hierdurch die Möglichkeit Fragen zu stellen, erste Erfahrungen zu sammeln und sich im geschützten Rahmen auszuprobieren. Sollte nach einer erfolgreichen Hospitation Interesse an einer Tätigkeit bestehen, können diese Personen dann das modulare Ausbildungsprogramm durchlaufen und anschließend selbst als „ErfurtGuides“ in den Parks unterwegs sein.

Es ist davon auszugehen, dass auch Menschen abseits der hier beschriebenen Wege Anfragen bzgl. einer Mitarbeit stellen werden. Daher empfiehlt es sich, auf der Homepage eine eigene Rubrik „Bewerbung“ zu schaffen, unter der sich Menschen direkt an die Einsatzstelle wenden und bewerben können. Auch sollten auf der Homepage alle wichtigen Informationen wie Ausbildung, Vergütung, Arbeitszeiten etc. für Interessierte bereitgestellt werden. Wahrscheinlich ist weiterhin, dass Menschen, die selbst Kontakt mit den „ErfurtGuides“ haben bzw. sich im engeren Umfeld der Mitarbeitenden befinden, interessiert an einer Tätigkeit bei den „ErfurtGuides“ sind. Dies sollte bei der Personalplanung und Personalakquise berücksichtigt werden.

Es kann erwogen werden, dass Stellengangebote bei der Agentur für Arbeit und weiteren einschlägigen Plattformen geschaltet werden, um die Reichweite der Stellengesuche nochmals deutlich zu erhöhen. Die Stellenausschreibungen sollten so angepasst sein, dass verständlich ist, dass diverse, paritätisch besetzte und multilinguale Teams geschaffen werden sollen. Auch sollte darauf hingewiesen werden, dass Bewerbungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung im Sinne eines inklusiven Awarenessansatzes erwünscht sind.

Es wird angeraten, einen Runden Tisch bestehend aus Stadtjugendring Erfurt e. V., dem Beteiligungsprojekt "BÄMM!", der Kulturlotsin, Kulturschaffenden und weiteren Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern ins Leben zu rufen. Dahingehend war die Idee des bestehenden Netzwerkes, dass der Runde Tisch auf basisdemokratischer Ebene über die Einstellung von neuen Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern unter speziellen Kriterien entscheidet. Somit wäre die "Einstellungsgewalt" nicht nur bei der Einsatzstelle zu verorten und es kann eine fachlich fundierte Einstellung erfolgen. Klar ist jedoch, dass diese Idee recht unkonventionell ist und einen organisatorischen Mehraufwand bedeutet.

Auf den folgenden Seiten werden die jeweiligen Ansprechpartnerinnen & Ansprechpartner, Organisationen mit Anschrift, Telefonnummern sowie Emailadressen aufgelistet. Diese Partnerinnen & Partner sollten bereits im ersten Quartal 2024 kontaktiert werden, damit schnellstmöglich interessierte Personen für die Tätigkeit bei den „ErfurtGuides“ gefunden werden können.

I. Hochschulen Erfurt

Organisation	Anschrift	Telefon	Email
Fachhochschule Erfurt	Altonaer Str. 25 99085 Erfurt	0361 67007011	https://www.fh-erfurt.de/impressum
Praxisamt Fakultät angewandte Sozialwissenschaften		0361 67003013	Praxisamt-asw@fh-erfurt.de
infoPunkt des Studierendenwerkes Thüringen		0361 6700134	infopunkt-erfurt-fh@stw-thueringen.de
Fachschaftsrat angewandte Sozialwissenschaften		0361 6700311	fsasw@fh-erfurt.de
Studierendenrat Fachhochschule Erfurt		0361 67007979	StuRa@FH-Erfurt.de
Universität Erfurt	Nordhäuser Str. 63 99089 Erfurt	0361 7375000	praesident@uni-erfurt.de
infoPunkt des Studierendenwerkes Thüringen		0361 7371818	infopunkt-erfurt-uni@stw-thueringen.de
Erziehungswissenschaftliche Fakultät		0361 7372000	dekanat.erzfak@uni-erfurt.de
Studierendenrat Universität Erfurt		0361 7371890	stura.vorstand@uni-erfurt.de
Fachschaftsrat-Beauftragte		0361 7371890	stura.faraba@uni-erfurt.de
Studierendenwerk Thüringen	Postfach 100822 07708 Jena	03641 5546390	poststelle@stw-thueringen.de
Campus Mackerfrei	Selbstorganisiertes Kollektiv von Studierenden	0152 14970540	campus-mackerfrei@riseup.net

II. Freiwilligendienste FSJ, FÖJ & BFD ¹⁶

Organisation	Anschrift	Telefon	Email
Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Thüringen e. V.	Juri-Gagarin-Ring 160 99084 Erfurt	0361 51159620	Freiwilligendienste@awo-thueringen.de

¹⁶ https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/thueringen_jahr/Traeger_ThueringenJahr.pdf

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Naturfreundejugend Thüringen e. V.	Johannesstraße 127 99084 Erfurt	0361 43028130	foej@naturfreundejugend-thueringen.de
Caritasverband für das Bistum e. V.	Wilhelm-Külz-Str. 33 99084 Erfurt	0361 78927534	freiwilligendienste@caritas-bistum-erfurt.de
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.	Heinrich-Heine-Straße 3 99096 Erfurt	0361 74439980	freiwilligendienst@lv-thueringen.drk.de
Paritätische BuntStiftung Thüringen	Bergstraße 11 99192 Neudietendorf	036202 26157	fsj@buntstiftung.de
VHS Bildungswerk GmbH	An der Brückenmühle 4 99734 Nordhausen	03631 435919	sandra.buchardt@bildungswerk.de
Diakonie Mittdeutschland e. V.	Merseburger Str. 44 06110 Halle (S.)	0345 12299264	freiwilligendienste@diakonie-ekm.de
Internationaler Bund gGmbH	Berliner Straße 138 07545 Gera	0365 51213	freiwilligendienst-gera@ib.de
Johanniter-Unfall- Hilfe e. V.	Schillerstraße 27 99096 Erfurt	0361 223290	anna-lena.jagemann@johanniter.de
Landesjugendring Thüringen e. V.	Johannesstraße 19 99084 Erfurt	0361 5767861	fsj@ljrt-online.de
Bildungszentrum Saalfeld GmbH	Käthe-Kollwitz-Str. 2 07318 Saalfeld	0152 56767624	fsj@bz-saalfeld.de
LKJ Thüringen e. V.	Anger 10 99084 Erfurt	0361 66382221	freiwilligendienste@lkj-thueringen.de
Thüringer Sportjugend im LSB Thüringen e. V.	Werner-Seelenbinder- Straße 1 99096 Erfurt	0361 34054358	fwd@thueringer-sportjugend.de
Internationale Jugendgemeinschafts- dienste e. V.	Ratsstraße 19 99974 Mühlhausen	03601 889123	fsj.denkmal.th@ijgd.de
Internationaler Bund gGmbH	Am Herrenberge 3 07745 Jena	03641 687105	freiwilligendienste-jena@ib.de
Bund Evangelische Jugend in Mitteldeutschland	Drei-Gleichen-Str. 35a 99192 Neudietendorf	036202 7713525	foej@bejm-online.de

III. weitere Möglichkeiten

Organisation	Anschrift	Telefon	Email
erna - die Erfurter EngagementAgentur ¹⁷	Johannesstraße 175 99084 Erfurt	0361 21852457	engagementagentur@buengerstiftung-erfurt.de
Thüringer Ehrenamtsstiftung	Löberwallgraben 8 99096 Erfurt	0361 6573661	info@thueringer-ehrenamtsstiftung.de
Erfurter Amtsblatt Pressestelle	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	0361 6552125	amtsblatt@erfurt.de

f. Dienstzeiten

Die Dienstzeiten werden im Rahmen dieses Konzeptes auf Mittwoch, Freitag, Samstag und die Tage vor und an gesetzlichen Feiertagen festgesetzt. Die Teams treffen sich mindestens 30 Minuten vor Schichtbeginn in der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ und erhalten dort ihre Ausrüstung sowie letzte Instruktionen durch die Schichtleitung. Die Teams gehen um 20.00 Uhr in ihre jeweiligen Einsatzgebiete und beenden ihre Schicht um 03.00 Uhr in der Einsatzstelle, wo sie ihre Ausrüstung wieder abgeben. Da die Arbeitszeit mehr als sechs Stunden, jedoch weniger als neun Stunden beträgt, ist eine nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) entsprechende Pause von 30 Minuten einzukalkulieren. Die Dienstprotokolle sowie Vorfallbögen sollen digital in der dafür bereitgestellten Cloud ausgefüllt werden. Hier wird empfohlen, dass die vorgeschlagenen Dienstzeiten nochmals von der Stadtverwaltung Erfurt überprüft werden. Die Verwaltung hat diesbezüglich bereits eine Expertise, zu welchen Uhrzeiten ein Einsatz notwendig ist. Die Dienstzeiten können dementsprechend angepasst werden. Jedoch ist darauf zu achten, dass sich dadurch auch die Kalkulation ändern kann.

Zusätzlich ist jeweils ein Dienst an einem Wochentag (außer Freitag) einkalkuliert, an dem die „ErfurtGuides“ auch zu den Nachmittags- und Abendstunden in den Erfurter Parkanlagen unterwegs sein werden. Es hat sich in Kooperation mit dem Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“ gezeigt, dass die Jugendlichen und jungen Erwachsenen auch innerhalb der Woche, vor allem im Sommer, bis in die Abendstunden in den Erfurter Parkanlagen anzutreffen sind.

In der weiteren Diskussion muss überlegt werden, ob die Einsatzzeiten in den Schul-Sommerferien ausgeweitet werden sollten. In dieser Zeit werden mehr Jugendliche und junge Erwachsene in den Erfurter Parkanlagen ihre freie Zeit verbringen. Es soll darauf hingewiesen werden, dass es als sinnvoll erachtet wird, die Einsatzzeiten den Sommerferien zu erweitern und daran anzupassen, damit eine konstante Sichtbarkeit der „ErfurtGuides“ gewährleistet ist.

¹⁷ <https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/freiwilligenagenturen>

Es bietet sich an vor jedem Dienstbeginn eine telefonische Anmeldung bei der Leitstelle der Polizei durchzuführen und die „ErfurtGuides“ anzukündigen. Die Dienststellen wurden bereits im Vorfeld des Durchführungszeitraumes über das Konzept und das Pilotprojekt informiert. Die Voranmeldung scheint gerade bei Konflikten und weitergehenden Problemen sinnvoll. So wissen die Beamtinnen & Beamten, dass die Kolleginnen & Kollegen der „ErfurtGuides“ in den Parks unterwegs sind und können diese bei einem Notfall priorisiert mit Einsatzkräften unterstützen. In logischer Konsequenz soll bei Dienstende eine Abmeldung bei der Leitstelle der Polizei erfolgen.

Es wird empfohlen, sofern personell möglich, die Teams paritätisch, bi- bzw. multilingual und divers zu besetzen. Dies eröffnet die Möglichkeit, ein breites Spektrum von Nutzerinnen & Nutzern zu erreichen und schafft gleichzeitig eine höhere Akzeptanz der Teams und deren Arbeit in den Erfurter Parkanlagen.

g. Ausrüstung

Die „ErfurtGuides“ erhalten zu ihrem Dienstbeginn mehrere T-Shirt und einen Windbreaker mit dem aufgedruckten Logo. Einheitliche Arbeitskleidung ist sehr sinnvoll, um einen Wiedererkennungswert in der Bevölkerung zu schaffen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ sollten jedoch nicht uniformiert in den Parkanlagen unterwegs sein, sondern stattdessen ein buntes, offenes Outfit wählen. Dies ermöglicht gleichzeitig auch eine größere Offenheit bei der Gruppe von Nutzerinnen & Nutzern. Für die Einsätze erhält jedes Team zwei LED-Rucksäcke und die dazugehörigen Powerbanks. Die Powerbanks können genauso eine kleine Hilfe sein, mit Nutzerinnen & Nutzern der Parkanlagen ins Gespräch zu kommen, wenn diese kurzzeitig ihre Smartphones laden wollen. Die LED-Rucksäcke sind außerdem mit:

- Kondomen & Menstruationsprodukten,
- Informationsmaterial zur Arbeit der „ErfurtGuides“, zu weiterführenden Hilfen und zu Themen wie dem sicheren Umgang mit unterschiedlichen Drogen und Alkohol,
- Nachtstadtplan von Erfurt,
- Taschenaschenbechern & Mülltüten,
- 1.-Hilfe-Sets,
- Notfallriegeln und Wasser,
- Flaschenverschlüssen aus Silikon und
- Taschenlampen ausgerüstet.

Somit sollten die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter für jede Form von Vorfällen und Notfällen sowie für alle möglichen Gespräche gewappnet sein.

Um bei Social Media aktiv zu sein und die Nutzerinnen & Nutzer darauf hinzuweisen, wo welche Teams gerade sind, aber auch um mit der Schichtleitung, der Polizei, dem Rettungsdienst, dem Stadtordnungsdienst und weiteren Institutionen in Kontakt treten zu können, werden die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter mit Smartphones und Datenvolumen ausgestattet. So wird auch die Kommunikation innerhalb der verschiedenen Teams gewährleistet, um akute und aktuelle Situationen zu besprechen.

Es wird angeregt, dass alle Teams mit einem Euroschlüssel für die Schließanlage von öffentlichen Toiletten ausgerüstet werden. Gerade in der Nacht können geschlossene Toiletten, speziell für weiblich gelesene Personen ein Problem darstellen. Um sexuellen Übergriffe vorzubeugen und eine schnelle Beziehung zu Nutzerinnen & Nutzern der Parkanlagen aufzubauen, empfiehlt es sich, jedem Team einen solchen Schlüssel mitzugeben. Dabei soll es ausdrücklich nicht darum gehen, die Toiletten dauerhaft geöffnet zu halten und dadurch Verschmutzung und Vandalismus in Kauf zu nehmen. Lediglich für Notfälle wäre diese spezielle Ausrüstung von Vorteil und sehr zu begrüßen.

h. Voraussetzungen

Interessierte Personen, die für die „ErfurtGuides“ arbeiten wollen, müssen auf Grund des Jugendschutzes das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten über Empathie und Einfühlungsvermögen, ein offenes und freundliches Auftreten und einen respektvollen Umgang mit ihren Mitmenschen verfügen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ sollen sich mit den diversen Personengruppen in den Erfurter Parkanlagen identifizieren und offen für die Problemlagen aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht, Hautfarbe oder sexuellen Orientierung sein.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen sich mit der Idee der „ErfurtGuides“ identifizieren und bereit sein, regelmäßig in den Sommermonaten für die „ErfurtGuides“ tätig zu sein. Die Arbeit setzt eine gewisse Kontinuität voraus, damit das Konzept Sinn ergibt und ein Erfolg erzielt werden kann.

Es wird von jeder Mitarbeiterin & jedem Mitarbeiter zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis gefordert, das nicht älter als 1 Jahr sein darf. Das Vorzeigen des Führungszeugnisses muss durch die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ in der Personalakte dokumentiert werden.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention von physischer, psychischer und sexueller Gewalt. In einem weiteren Dokument müssen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter erklären, dass keine Verfahren wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, den §§225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches gegen sie anhängig sind. Auch bestätigten die beschäftigten Personen, dass sie

umgehend die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ informieren, sollte ein Verfahren gegen die oben genannten Paragraphen des Strafgesetzbuches gegen sie eingeleitet werden. Da die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter mit Menschen, vor allem aber mit Jugendlichen und jungen Menschen arbeiten, sind diese Erklärungen unabdingbar, um Konflikte und Probleme zu vermeiden.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ stehen für ein weltoffenes, diverseres, demokratisches, menschenwürdiges und solidarisches Miteinander ein, jenseits von Sexismus, Homophobie, Transfeindlichkeit, Rassismus, Faschismus und Antisemitismus.

i. Ausbildung- und Weiterbildungen

I. Erste Hilfe

Damit in gesundheitlichen Notfällen, welche während der Arbeitszeiten auftreten können, die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ adäquat reagieren können, müssen alle beschäftigten Personen in Erster Hilfe geschult sein. Alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ müssen daher eine aktuelle und gültige 1.-Hilfe-Ausbildung über mindestens 8 Unterrichtseinheiten nachweisen, welche nicht älter als zwei Jahre ist. Es wird angeraten, eine interne 1.-Hilfe-Ausbildung bei den „ErfurtGuides“ für alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu organisieren. Somit haben alle beschäftigten Personen den gleichen und aktuellsten Ausbildungsstand. Außerdem fördert eine gemeinsame Ausbildung den Teamgeist untereinander. Es empfiehlt sich, die gemeinsame 1.-Hilfe-Ausbildung nicht mit dem Ausbildungswochenende zu koppeln, damit die inhaltlichen Themen des Ausbildungswochenendes nicht zu kurz kommen. Sinnvoll sind mehrere einzelne Termine in einer Inhouse-Schulung.

Während der Phase des Pilotprojektes wie auch in der Fortführung des Projektes im Anschluss an die ersten zwei Jahre müssen alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter eigenständig der Einsatzstelle von „ErfurtGuides“ die aktualisierten Nachweise, spätestens alle 2 Jahre, vorlegen. Die Einsatzstelle ist verpflichtet, den jeweiligen Ausbildungsstand in der Personalakte zu dokumentieren.

II. Ausbildungswochenenden

Um die neuen Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu schulen, wird ein Ausbildungswochenende in einer Jugendbildungsstätte, z. B. beim Bildungswerk BLITZ e. V.¹⁸ empfohlen. Da es wahrscheinlich ist, dass während des Durchführungszeitraumes weitere Anfragen bzgl. einer Mitarbeit bei den „ErfurtGuides“ eintreffen werden, sollte

¹⁸ <https://www.bildungswerk-blitz.de/de/jugendbildungsstaette/>

die Ausbildung modular und an mehreren Wochenenden im Jahr angeboten werden, um einen rollenden Einstieg in die Tätigkeit zu gewährleisten. Zusätzlich können interessierte Personen erfahrene Teams als Hospitantin & Hospitant begleiten und dabei erste Eindrücke und Erfahrungen von der Tätigkeit erhalten. Es ist ratsam für die jeweiligen Module externe Referentinnen & Referenten sowie Expertinnen & Experten einzuladen. Hierfür sind Gelder in der beiliegenden Kalkulation eingeplant.

Folgende Themen sollten an den Ausbildungswochenenden priorisiert behandelt werden:

- Awareness: Was ist Awareness-Arbeit, welche Aufgaben werden hierbei wahrgenommen und wo sind die Grenzen von Awareness?
- Diversität: Gemeinsam mit externen Referentinnen & Referenten sowie Expertinnen & Experten sollen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter einen Blick auf die Lebenswelt und auf die alltäglichen Erfahrungen von unterschiedlichen Personengruppen werfen. Folgende Gruppen könnten unter anderem thematisch eingeladen werden:
 - o Personen mit Migrationshintergrund und deren Erfahrungen mit Rassismus,
 - o Personen mit einer Beeinträchtigung und deren Erfahrung mit Ausgrenzung,
 - o Trans*sexuelle-, Homosexuelle, Inter*sexuelle & queere Personen und deren Erfahrungen mit Ausgrenzung und verbalen wie körperlichen Angriffen,
 - o FLINTA* Personen und deren Erfahrung mit sexuellen Übergriffen,
 - o Personen anderer Glaubensrichtungen und deren Erfahrungen mit antisemitischen und muslimfeindlichen Übergriffen.
- Empathie für Jugendliche: Jugendliche leben in ihrer eigenen Lebenswelt, nutzen ihre eigene Sprache und agieren oft anders, als es Erwachsene gewohnt sind. Damit hier keine zwei Welten aufeinandertreffen, ist es notwendig, die Mitarbeitenden für die Lebenswelt der Jugendlichen zu sensibilisieren und eine Empathie für die jugendlichen Themen und die Subkulturen zu schaffen. Es sollte zudem das Augenmerk auf Kinder, die von Armut betroffen sind, und deren Lebenswelt gelegt werden.
- Lebenswelten: Die "ErfurtGuides" werden mit unterschiedlichen Menschen unterschiedlicher Altersstruktur in Kontakt treten. Hier ist es wichtig, dass sie die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter auf die unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Erwachsenen einstellen können und grobe Hintergründe zu den jeweiligen Lebenswelten besitzen.
- Rechte und Pflichten von Parknutzerinnen & Parknutzer: Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen bzgl. der Rechte und Pflichten von Parknutzerinnen &

Parknutzern sensibilisiert werden, damit sie diesbezüglich beratend unterstützend tätig werden können. Speziell steht hier die Frage im Vordergrund, welche Rechte Personen bei polizeilichen Kontrollen haben. Da solche Kontrollen immer wieder eskalieren, ist eine inhaltliche Schulung sinnvoll, um die Nutzerinnen & Nutzer sinnvoll und korrekt zu beraten und solche Eskalationen möglichst zu vermeiden.

- Aufgabenbereiche & Organisatorisches: Hier sollen organisatorische Fragen geklärt werden. Themen werden unter anderem Vergütung, Arbeitszeiten, Honorarverträge & Rechnungen, Krankmeldungen, Selbstverpflichtungserklärungen, Materialvergabe, Protokollführung nach den Einsätzen und Einsatzgebiete sein. Hier soll auch explizit auf die speziellen Aufgaben der „ErfurtGuides“ eingegangen werden und der Blick auf rechtliche Themen wie Versicherungsschutz etc. gelenkt werden.
- Kinder- und Jugendschutz sowie weitere Hilfsangebote: Die neuen Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen über die Grundlagen des Jugendschutzgesetzes informiert werden. Sie erhalten einen Überblick über weitere Hilfsangebote für die unterschiedlichen Problemlagen wie beispielsweise die Suchthilfe in Thüringen e. V., der Landesfrauenrat Thüringen e. V., den Schlupfwinkel oder das Erfurter Frauenhaus und Obdachlosenunterkünfte. So kann eine bestmögliche Beratung und Weitervermittlung bei Problemlagen erfolgen.
- Eigene Rolle: Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen bestmöglich auf den Einsatz in den Erfurter Parkanlagen vorbereitet werden. Dazu ist es auch wichtig, die eigenen Werte und Normen sowie die Werte der Einsatzstelle herauszuarbeiten. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter werden dahingehend geschult, dass sie nicht die „Partypolizei“ in den Parkanlagen sind, sondern auf Augenhöhe auf die Nutzerinnen & Nutzer zugehen sollen. Es wird auf die Trennung und Abgrenzung der Aufgaben der „ErfurtGuides“, der Polizei und des Stadtordnungsdienstes eingegangen. Hier erfahren die Mitarbeitenden der „ErfurtGuides“, dass sie keinerlei hoheitsrechtliche Aufgaben haben und keinerlei Repressionen durchführen dürfen und sollen. Auch sollte hier eine klare Abgrenzung zu sozialarbeiterische oder sozialpädagogischen Aufgaben erfolgen. Dies ist notwendig, da die "ErfurtGuides" rein unterstützend und hilfeleistend unterwegs sein werden.
- Ansprache von Nutzerinnen & Nutzern sowie Anwohnerinnen und Anwohnern: In Form kleiner Rollenspiele wird die richtige Ansprache in Verbindung mit einem offenen und wertschätzenden Auftreten Menschen gegen über geübt. Um den Nutzerinnen & Nutzer sowie Anwohnerinnen & Anwohner der Erfurter Parkanlagen adäquat zu begegnen soll dies exemplarisch unter professioneller Anleitung ausprobiert werden.

- Verhalten in Konflikt- und Krisensituationen: Es ist davon auszugehen, dass auch kritische bis teils gefährliche Situationen während der Schichten entstehen werden. Hierfür müssen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter lernen mit einem gut ausgearbeiteten Krisen-, Konflikt- und Notfallmanagement die richtigen Schritte mit einem kühlen Kopf einzuleiten. Die Schulung zielt darauf ab in stressigen Situationen die richtigen Entscheidungen, wie zum Beispiel das Hinzuziehen von Polizei oder Rettungskräften, nach einem standardisierten Verfahren zu treffen. Zudem wird betont, dass die Mitarbeitenden immer Kontakt zur Schichtleitung bzw. zur koordinierenden Stelle halten müssen, um sich selbst abzusichern.
- Abgrenzung privater Erwartungen: Da mit jungen Menschen interagiert wird, muss Bestandteil der Ausbildung sein, sich von den Nutzerinnen & Nutzern in den Parkanlagen abzugrenzen. Dies betrifft private Freundschaftsanfragen bei Instagram, den Tausch der privaten Nummern oder einen angebotenen Schluck aus einer Getränkeflasche –alles Situationen, die während der Arbeitszeiten auftreten werden. Hier bedarf es einer Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern, dass und wie grundsätzlich privates und dienstliches zu trennen ist.
- Rechte der Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern:
Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter dürfen gegenüber Dritten nur die Rechte geltend machen, die jeder Person bei einer Notwehr oder bei Selbsthilfe zustehen. Den Mitarbeiterinnen & Mitarbeitern stehen keine Hausrechte oder hoheitliche Aufgaben zu.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen jederzeit die Möglichkeit haben, der Einsatzstelle weiterführende Aus- und Weiterbildungswünsche mitzuteilen. Bei den Dortmund Guides gab es hierfür jährliche Wunschweiterbildungen, unter anderem zum Thema „Extremismus“. Es ist sehr wichtig, die Wünsche und Bedürfnisse der Mitarbeitenden ernst zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter können durch ihre Arbeit mit den Menschen in den Parkanlagen selbst am besten einschätzen, an welchen Stellen noch Handlungs- und Nachbesserungsbedarf besteht. Damit die „ErfurtGuides“ bestmöglich agieren können, sind stetige Aus- und Weiterbildungen unter Einbeziehung der Wunschinhalte unabdingbar.

j. Anerkennung

Um die wichtige Arbeit der Mitarbeitenden anzuerkennen, sollten gezielte Schritte ergriffen werden. Auf der einen Seite sind Wunschweiterbildungen ein geeignetes Mittel, um die Arbeit anzuerkennen. Zum anderen sollte die Einsatzstelle, die den Zuschlag zur Durchführung des Pilotprojektes erhält, über teambildende Maßnahmen wie zum Beispiel Teamausflüge, Teamtage und Weihnachtsfeiern nachdenken.

Personen, die sich und ihre Arbeit wertgeschätzt fühlen, sind motivierter innerhalb der Schichten und identifizieren sich mehr mit der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“. Auch ist es wichtig für Probleme, die während der Schichten auftreten, Hilfen beispielsweise in Form einer Fallberatung oder Supervision anzubieten.

k. Aufgaben

Die Aufgaben der „ErfurtGuides“ können klar beschrieben werden. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sollen während ihrer Schichten die drei Einsatzgebiete in ihren jeweiligen Teams abdecken. Dabei ist klar, dass die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter keinerlei Hausrecht haben und keine hoheitlichen Aufgaben ausführen und Ordnungsmaßnahmen einleiten dürfen. Dies ist und soll auch weiterhin Aufgabe der Polizei und des Stadtordnungsdienstes bleiben.

Die Aufgaben der „ErfurtGuides“ umfassen:

- Identifikation mit dem Pilotprojekt,
- Sichtbarsein und Ansprechbarsein als Vertrauenspersonen im Stadtgebiet,
- Beziehung zu den Nutzerinnen & Nutzern aufbauen und Beziehungsarbeit verstetigen,
- in Kontakt treten und Ansprache der Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen auf Augenhöhe,
- in Kontakt treten und Ansprache der Anwohnerinnen & Anwohnern der Erfurter Parkanlagen auf Augenhöhe,
- auf die jeweiligen unterschiedlichen Lebenswelten der Nutzerinnen & Nutzer eingehen,
- gemeinsam Spaß mit den Nutzerinnen & Nutzern haben,
- Sensibilisierung der Nutzerinnen & Nutzer durch Gespräche zu den Themen Lärmbelästigung, Müll, Vandalismus, Drogen- & Alkoholkonsum, awarerer Umgang mit anderen Menschen,
- Ausgabe von Informationsmaterial,
- Ausgabe von Mülltüten, Taschensaschenbechern, Kondomen und Menstruationsprodukten,
- Schaffung von gegenseitiger Akzeptanz durch Gespräche,
- Hilfeleistung bei kleineren Verletzung mit Hilfe der 1.Hilfe-Ausrüstung sowie mit Hilfe von Wasser und Notfallsnacks,
- Hilfeleistung und Koordination bei größeren Verletzungen, Herbeirufen des Rettungsdienstes,
- deeskalierendes Verhalten bei angespannten Situationen & Versuch, die Situationen aufzulösen, ggf. Herbeirufen der Polizei,
- Betreuung von Betroffenen, die physische oder sexuelle Gewalt erlebt haben,

- Begleitung von Personen in den Safe Space,
- Begleitung von Personen, die sich nicht sicher fühlen, nach Hause oder zur nächsten Straßenbahn- oder Bushaltestelle. Hier kann sich an dem Konzept des "Heimwegtelefons e. V.¹⁹" orientiert werden.
- Verbesserung des Miteinanders im öffentlichen Raum durch Gespräche,
- Information und Weitervermittlung an spezielle Hilfsangebote wie Obdachlosenunterkünfte, Frauenhaus, Suchthilfe,
- Vorbildfunktion bei antidiskriminierendem Verhalten,
- Aktualisierung des Social-Media-Kanals der „ErfurtGuides“,
- telefonische Erreichbarkeit für Nutzerinnen & Nutzer gewährleisten,
- protokollieren der Dienste und Einsätze, Reflektieren des eigenen Verhaltens,
- Kontakt zu den anderen im Einsatz befindlichen Teams halten,
- Kontakt zur Schichtleitung bei Konflikten und Krisen halten,
- Kontakt zur Koordination der „ErfurtGuides“ halten,
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Pilotprojektes,
- Annahme von positivem und negativem Feedback und Weiterleitung desselben,
- eigene Grenzen erkennen und ggf. Hilfe rufen.

Die Aufgaben werden sich wahrscheinlich im Laufe des Pilotprojektes und im Rahmen der Evaluation ändern und müssen stetig angepasst und aktualisiert werden.

Von den Mitarbeitenden wird eine kontinuierliche Mitarbeit in dem Pilotprojekt erwartet, damit eine positive Resonanz der Nutzerinnen & Nutzer erfolgen kann. Außerdem wird erwartet, dass die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter demokratisch, weltoffen und ohne Vorurteile auf die Nutzerinnen & Nutzer zugehen. Ein respektvoller Umgang ist unabdingbare Voraussetzung.

l. Supervision & Dienstberatungen

Die Einsatzstelle sollte einmal monatlich eine Dienstberatung mit allen Mitarbeitenden in den Diensträumen der „ErfurtGuides“ durchführen. Die Planung und Organisation solcher Dienstberatungen obliegt der koordinierenden Person der Einsatzstelle. Die Dienstberatungen sollten, soweit es zeitlich umsetzbar ist, für alle Mitarbeitenden verpflichtet sein. Es kann erwogen werden, die Dienstberatungen auch in hybrider Form durchzuführen, sodass Personen auch von Zuhause oder der Universität teilnehmen können. Inhalte für die Dienstberatungen sollten sein:

- Vorstellung neuer Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter
- gemeinsame Reflektion der Auswertung und Zusammenfassung der täglichen Einsatzprotokolle und Vorfallbögen,

¹⁹ <https://heimwegtelefon.net/>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

- gemeinsame Auswertung von Konflikt- und Krisensituationen,
- Informationen über inhaltliche und organisatorische Neuerungen & Änderungen,
- Information zu Absprachen mit Stadtverwaltung und anderen Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern,
- Dienst- und Urlaubsplanung,
- wichtige Veranstaltungen und Termine,
- Themen der Beschäftigten,
- sonstige relevanten Themen.

Es ist vorstellbar, dass die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter während ihrer Einsätze auf Konflikt- und Krisensituationen treffen. Dahingehend ist eine sorgfältige Vorbereitung, speziell ein Notfallmanagement unumgänglich. Sollten Mitarbeitende trotz guter Vorbereitung und Ausbildung und trotz eines guten Notfallmanagements psychisch belastet aus einem Dienst zurückkehren oder sollten vermehrt psychische Probleme bei Mitarbeitenden nach einer Schicht auftreten, muss diesen Personen eine externe Supervision bzw. Teamberatung ermöglicht werden. Hierfür müssen Gelder eingeplant werden. Schlechte Erlebnisse und Erfahrungen während ihrer Dienstzeit sind für die Mitarbeitenden der „ErfurtGuides“ nicht wünschenswert, jedoch auch nicht ausgeschlossen. Umso wichtiger ist es bereits im Vorfeld geeignete Hilfen und Angebote zu sondieren, um auf die Bedürfnisse adäquat reagieren zu können. Auch wenn die Mitarbeitenden auf freiberuflicher Basis bei den „ErfurtGuides“ arbeiten, obliegt die physische und psychische Gesundheit und deren Förderung der Einsatzstelle. Die Einsatzstelle ist dementsprechend für die Förderung des physischen und psychischen Wohlbefindens aller Mitarbeitenden verantwortlich.

8. Zeitplan

2024														
Phase	Nov. 23	Dez. 23	Jan. 24	Feb. 24	Mrz. 24	Apr. 24	Mai. 24	Jun. 24	Jul. 24	Aug. 24	Sep. 24	Okt. 24	Nov. 24	Dez. 24
Konzepterstellung	Bericht 22.11.	Abgabe 15.12.	Namensfindung										konzeptionelle Anpassung	
Ordnungsausschuss			Vorstellung Konzept										Vorstellung Auswertung Durchführungphase 1	
Gespräche Fraktionen			Vorstellung Konzept bei Fraktionen											
Haushaltsverhandlungen			Festschreibung Doppelhaushalt 2024/2025											
Vergabeverfahren							europaweite Ausschreibung Dauer: 2-3 Monate							
Vorbereitungsphasen			Personalaquise & Schulung											
Projektphase							Durchführungsphase 1							
Veranstaltungen				Info-VA Polizei			Presse- Konferenz	Auftakt-VA				Abschluss-VA & Presse		öffentliche Auswertung Durchführungsphase 1
Reflektionsphase							Dienstprotokolle, Vorfallbögen & Netzwerktreffen mit Ordnungsamt, Polizei, Kulturlotsin					Umfrage von Anwohnerinnen & Anwohnern sowie Nutzerinnen & Nutzern		
Auswertungsphase													Auswertung Umfrage & Protokolle	
2025														
Phase	Jan. 25	Feb. 25	Mrz. 25	Apr. 25	Mai. 25	Jun. 25	Jul. 25	Aug. 25	Sep. 25	Okt. 25	Nov. 25	Dez. 25	Jan. 26	Feb. 26
Konzepterstellung	konzeptionelle Anpassung												konzeptionelle Anpassung	
Ordnungsausschuss		Vorstellung Konzepterweiterung										Vorstellung Auswertung Durchführungsphase 2		Vorstellung Konzepterweiterung
Gespräche Fraktionen											Gespräche über Weiterführung Projekt ab 2026 mit Fraktionen			
Haushaltsverhandlungen							Erstellung Haushaltsplan Weiterführung Projekt ab 2026				Haushaltsverhandlungen 2026			
Vorbereitungsphasen		Personalaquise & Schulung												
Projektphase					Durchführungsphase 2									
Veranstaltungen			Info-VA Polizei			Auftakt-VA mit Presse				Abschluss-VA & Presse				öffentliche Auswertung Durchführungsphase 2
Reflektionsphase					Dienstprotokolle, Vorfallbögen & Netzwerktreffen mit Ordnungsamt, Polizei, Kulturlotsin					Umfrage von Anwohnerinnen & Anwohnern sowie Nutzerinnen & Nutzern				
Auswertungsphase	Auswertung Umfrage & Protokolle											Auswertung Umfrage & Protokolle		

9. Öffentlichkeitsarbeit

a. Werbeagentur

Für ein öffentlich wirksames Auftreten ist eine qualitativ hochwertige Öffentlichkeitsarbeit notwendig. Es wird empfohlen schnellstmöglich eine Werbeagentur mit der Gestaltung zu beauftragen. Vorher muss mit Hilfe einer partizipativen Methode und der Unterstützung von „BÄMM!“ und Radio „F.R.E.I.“ ein geeigneter Name für das Pilotprojekt gefunden wird. Wie bereits anfänglich ausgeführt, ist der Name „ErfurtGuides“ ein reiner Arbeitstitel.

Die Werbeagentur sollte beauftragt werden, um folgende Materialien zu entwerfen:

- grafische Erstellung eines geeigneten und druckfähigen Logos,
- grafische Gestaltung von T-Shirts mit dem entsprechendem Logo,
- grafische Gestaltung von Windbreaker mit dem entsprechendem Logo,
- grafische Gestaltung und Erstellung einer Homepage mit Unterseite für Bewerbungen interessierter Menschen sowie einer Seite für eine, wenn gewünscht, anonyme Beschwerde in Bezug auf die „ErfurtGuides“ sowie Verlinkung der Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner,
- Erstellung der Homepage in leichter Sprache, um inklusiv alle Menschen zu erreichen,
- grafische Gestaltung und Erstellung eines Instagram-Accounts und anderer Social-Media-Auftritte,
- grafische Gestaltung eines Briefbogens,
- grafische Gestaltung von Postern,
- grafische Gestaltung von Flyern und Informationsmaterialien,
- grafische Gestaltung von Rollup's für öffentliche Veranstaltungen,
- grafische Gestaltung von Gimmicks wie Taschenaschenbechern und Flaschenverschlüssen,
- grafische Gestaltung von Visitenkarten,
- grafische Gestaltung einer Nachtkarte von Erfurt (vgl. folgende Seiten).

Es ist notwendig, im Frühjahr 2024 mit der Erstellung der oben genannten Materialien zu beginnen, damit die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ zeitnah nach Freigabe des Doppelhaushaltes 2024/2025 mit der aktiven Umsetzung des Pilotprojektes starten kann.

b. Werbung

Sobald das Projekt durch den Stadtrat und den Doppelhaushalt 2024/2025 bestätigen sollte und die Werbeagentur erste Materialien, insbesondere das Logo, geliefert hat, muss die beauftragte Einsatzstelle mit der aktiven Bewerbung des Projektes beginnen.

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Diese gliedert sich in zwei Bereiche auf. Zum einem das Erstellen von Stellenausschreibungen und deren Verteilung – vorrangig an die Universität Erfurt und die Fachhochschule Erfurt. Zum anderen können Stellenangebote auf der Homepage der Agentur für Arbeit sowie anderen einschlägigen Plattformen geschaltet werden. Es ist wichtig schnellstmöglich passende Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zu finden. Auch Zeitungsannoncen können erwogen werden.

Vor Beginn der ersten Schichten sowie vor Beginn der Auftaktveranstaltungen sollten bereits Poster und Plakate mit Kontaktdaten in den Erfurter Parkanlagen und im Innenstadtbereich sichtbar sein, um bei den Erfurter Bürgerinnen & Bürgern ein erstes Interesse für ein neues Projekt zu wecken.

Zur feierlichen Eröffnung der Einsatzstelle und zum feierlichen Start des Pilotprojektes sollte eine umfassende Einladung der Medien erfolgen. Mit unterschiedlichen Pressevertreterinnen & Pressevertretern ins Gespräch zu kommen und über das Projekt durch eine möglichst breite Berichterstattung über die „ErfurtGuides“ zu informieren, ist ein essentieller Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Auch hierdurch wird eine positive Aufnahme des Projektes durch die Bürgerinnen & Bürger unterstützt.

Weiterhin sollte über die Arbeit der "ErfurtGuides" im Erfurter Amtsblatt berichtet und für eine Mitarbeit geworben werden.

Im Folgenden werden die derzeit wichtigsten Pressestellen aufgeführt:

Name	Anschrift	Telefon	Email
Radio F.R.E.I.	Gotthardtstr. 21 99084 Erfurt	0361 7467421	redaktion@radio-frei.de
Mitteldeutscher Rundfunk	Gothaer Str. 36 99094 Erfurt	0361 2181296	studio-erfurt@mdr.de
Antenne Thüringen	Schwanseestr. 143 99427 Weimar	03643 552552	studiomitte@antennethueringen.de
Landeswelle Thüringen	Schwanseestr. 143 99427 Weimar	0800 4444110	landeswelle@landeswelle.de
Funke Medien Gruppe Thüringen	Gottstedter Landstr. 6 99092 Erfurt	0361 2275335	Geschaeftsfuehrung-thueringen@funkemedien.de
OTZ Erfurt	Mayfartstr. 19 99084 Erfurt	0361 2275651	erfurt@funkemedien.de
TLZ Erfurt			
Thüringer Allgemeine Erfurt			
Allgemeiner Anzeiger			
ZDF Landesstudio Thüringen	Markstraße 50 99084 Erfurt	0361 576710	lsthueringen@zdf.de

Salve TV	Anger 73 99084 Erfurt	0361 22248413	redaktion@salve.tv
Kinderkanal	Gothaer Str. 36 99044 Erfurt	0361 2181890	kika@kika.de
Thüringen Journal	Gothaer Str. 36 99094 Erfurt	0800 2181616	studio-erfurt@mdr.de
Erfurter Amtsblatt Pressestelle	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	0361 6552125	amtsblatt@erfurt.de

Die Pressevertreterinnen & Pressevertreter sollten im weiteren Projektverlauf regelmäßig über den aktuellen Arbeitsstand und über die Projektevaluation unterrichtet werden. Denkbar ist, dass die Teams von „ErfurtGuides“ von Pressevertreterinnen & Pressevertretern während ihrer Schichten begleitet werden.

Der Ersteller des Konzeptes möchte dafür werben, regelmäßig für ein Interview bei Radio „F.R.E.I.“ zur Verfügung zu stehen. Diese Interviews sollten durch die Koordination des Projektes erfolgen. Hier kann von positiven Erlebnisse und Verbesserungen berichtet werden und immer wieder für das Thema „ErfurtGuides“ sensibilisiert werden. Zudem kann das Radio „F.R.E.I.“ Werbung im Sinne des Projektes betreiben, um neue Mitarbeitende zu akquirieren. Auch ein Dialog mit interessierten Bürgerinnen & Bürgern bei Radio „F.R.E.I.“ als Live-Diskussion ist im Verlauf des Projektes denkbar.

c. Nachtkarte

Zum Konzept der „ErfurtGuides“ gehört die Gestaltung einer Nachtkarte für die Erfurter Innenstadt und die Erfurter Parkanlagen bzw. deren Beauftragung. Hier kann eingezeichnet werden, wo was nachts in Erfurt los ist und zu finden ist. Folgende Punkte können unter anderem verzeichnet werden:

- Büro und Safe Space der „ErfurtGuides“,
- Telefonnummern der „ErfurtGuides“,
- angedeutete Einsatzgebiete der „ErfurtGuides“ mit den jeweiligen Parkanlagen,
- öffentliche Toiletten, die bis 22.00 Uhr geöffnet haben,²⁰
- öffentliche Toiletten, die auch nach 22.00 Uhr geöffnet haben,
- Standorte der „Netten Toilette“²¹,
- neuralgische Straßenbahn- und Bushaltestellen (ggf. mit dem Nachtfahrplan auf der Rückseite),
- ausgewählte Clubs in der Erfurter Innenstadt,

²⁰ <https://www.erfurt.de/ef/de/erleben/besuch/toiletten/index.html>

²¹ <https://www.erfurt.de/ef/de/service/aktuelles/pm/2022/141081.html>

- Polizei und Krankenhäuser,
- falls sich Erfurt an dem Projekt „Luisa ist hier“ beteiligt, können die beteiligten Bars und Clubs markiert werden.

Welche Informationen genau auf der Erfurter Nachtkarte zu finden sollen, steht der Diskussion und weiteren Vorschlägen offen. Es wird angeregt, die Nachtkarte bei der Werbeagentur in Auftrag zu geben. Nach erfolgreichem Druck sollten die Karten in A4 Format an die Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parks und ggf. auch an Touristinnen & Touristen im Tourismusbüro ausgegeben werden. Zusätzlich können die Karten in Bars und Clubs ausgelegt werden.

d. Öffentliche Sichtbarkeit

Für die öffentliche Sichtbarkeit ist es wichtig, dass alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter während ihrer Schichten die zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung tragen. So können sie sich schnell, auch dank der LED-Rucksäcke, zu erkennen geben. Außerdem schafft es bei den Nutzerinnen & Nutzern eine Vertrautheit und hat einen hohen Wiedererkennungswert.

Die zuverlässige Erreichbarkeit der Teams ist ein zentrales Thema in der Umsetzung des Projektes. Die Nummern der Diensthandys müssen auf der Homepage wie auch auf Instagram und anderen sozialen Medien jederzeit für die Nutzerinnen & Nutzer auffindbar sein. Auch soll die Dienstnummer auf jedem Printmedium abgedruckt werden und die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter mit einfachen Visitenkarten ausgerüstet werden, die sie den Nutzerinnen & Nutzern während ihrer Rundgänge aushändigen können. Zu Beginn des Pilotprojektes sollten Plakate in allen Erfurter Parkanlagen sowie im Innenstadtbereich sichtbar sein, die für die „ErfurtGuides“ werben. Auch hier müssen Homepage, Instagram und Kontaktnummern veröffentlicht werden. Eine gute Erreichbarkeit der „ErfurtGuides“ ist ausschlaggebend für den Erfolg des Projektes. Auch wäre es sinnvoll, sich für eine leicht zu merkende Kontaktnummer zu bemühen. Für die altersgerechte Kommunikation mit den Nutzerinnen & Nutzern wird die Erstellung eines Telegram-Kanals als sinnvoll erachtet. Dort können Informationen niederschwellig und schnell geteilt werden.

Wenn nach zwei Jahren des Pilotprojektes Erfolge zu verzeichnen sind, ist es das Ziel das Projekt im Erfurter Haushalt zu verstetigen. Anschließend kann über die Anschaffung eines Lastenfahrrades für die Teams nachgedacht werden, welches zusätzlich mit dem Logo und den Kontaktdaten ausgestattet werden kann. Das Lastenfahrrad kann dann mit LED-Lichtern bestückt im rotierendem System in den Abend- und Nachtstunden in den Parkanlagen aufgestellt werden und sorgt zusätzlich für Aufmerksamkeit. Nebenbei können hieraus Informationsmaterialien ausgegeben

werden, das Handy an einer externen Batterie geladen werden und ein gutes Gespräch mit den „ErfurtGuides“ geführt werden.

10. Veranstaltungen

Die „ErfurtGuides“ sollen bestmöglich sichtbar in der Erfurter Innenstadt agieren. Dazu gehört auch Veranstaltungen in den Parks zu begleiten und teilweise selbstständig zu organisieren und durchzuführen.

a. Auftaktveranstaltung

Für den Beginn des Pilotprojektes der „ErfurtGuides“ bietet es sich an, neben der Eröffnungsfeier des Büros, in unterschiedlichen Erfurter Parkanlagen kleinere Auftaktveranstaltungen durchzuführen. Diese sollen möglichst positiv von unterschiedlichen Medienvertreterinnen & Medienvertretern begleitet werden. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Greifbar wäre beispielsweise eine Veranstaltung für alle Generationen in den Parks mit Unterstützung der Kulturlotsin Erfurts sowie der Kulturschaffenden. Als Parkanlagen kommen hierfür der Brühler Garten, der Petersberg und der Nordpark in Frage. Bei einem Veranstaltungsbeginn in den frühen Nachmittagsstunden gegen 14.00 Uhr kann ein buntes Kinder- und Familienprogramm durchgeführt werden. Einzelne Vereine, die offene Kinder- und Jugendarbeit, das Beteiligungsprojekt „BÄMM!“ und weitere Akteurinnen & Akteure der Stadt Erfurt können ihre Arbeit vorstellen, Mitmachangebote unterbreiten, ein vielseitiges Bühnenprogramm mit Theater und Livemusik ist möglich. Zusätzlich können unterschiedliche nachhaltig agierende Gewerbetreibende für das leibliche Wohl sorgen. Auf den Veranstaltungen sollen die Teams der „ErfurtGuides“ sichtbar unterwegs sein und gleichzeitig mit einem Stand über das neue Pilotprojekt informieren, Fragen beantworten und mit Anwohnerinnen & Anwohnern sowie Bürgerinnen & Bürgern in Kontakt und Gespräche kommen.

Wenn die Familien mit Kindern den Heimweg antreten, verändert sich das Programm für die Zielgruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Für die Abend- und Nachtgestaltung ist eine Ausnahmegenehmigung für musikalische und nächtliche Veranstaltungen zu beantragen. Jedoch wird auf Grund der vorherrschenden Problematik empfohlen, die Veranstaltungen um 22.00 Uhr zu beenden. Es wäre problematisch, wenn die Anwohnerinnen & Anwohner bei der Auftaktveranstaltung mit einer entsprechenden Lärmbelästigung von den "ErfurtGuides" Kenntnis erlangten. Dabei können am Abend unterschiedliche musikalische Live Acts auftreten. Auch hier sollen Gewerbetreibende für das leibliche Wohl sorgen. Weiterhin sollen die „ErfurtGuides“ bis zum Ende der Veranstaltung präsent sein, um bereits die ersten Gimmicks und Mülltüten zu verteilen und weiterhin mit den nächtlichen Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen ins Gespräch zu kommen.

Die Veranstaltungen werden durch die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ in enger Zusammenarbeit mit dem Garten- und Friedhofsamt, dem Dezernat „Sicherheit, Umwelt

& Sport, dem Dezernat „Soziales, Bildung, Jugend & Gesundheit“, dem Dezernat „Kultur, Stadtentwicklung & Welterbe“, der Erfurter Kulturdirektion, weiteren zuständigen Ämtern und Behörden, der Polizei, den Rettungskräften und den Streetworkteams organisiert.

Mit solchen Auftaktveranstaltungen zu Beginn des Projektes können eine breite positive öffentliche Meinung erzeugt, Fragen beantwortet und Vorurteile abgebaut werden. Erste Kontakte können geknüpft und in den regulären Dienstzeiten weiterhin ausgebaut werden. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ werden gesehen und die Akzeptanz wird gefördert. Sichtbarkeit ist ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Projektes.

b. Weitere Veranstaltungen

Eine Auftaktveranstaltung ist für beide Projektjahre separat zu überlegen. Da 2024 das erste Jahr des Pilotprojektes ist, besteht die Gefahr, dass die „ErfurtGuides“ in dieser Zeit ein wenig in Vergessenheit geraten. Daher sollten auch im Mai 2025 mehrere kleinere Auftaktveranstaltungen im Brühler Garten, auf dem Petersberg sowie im Nordpark durchgeführt werden.

Am Ende eines jeden Projektjahres werden Auswertungsveranstaltungen mit Vertreterinnen & Vertretern der Presse, der Politik sowie der Stadtverwaltung und mit Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern durchgeführt. Hier liegt das Augenmerk auf der Evaluation des Jahres: Wie viele Einsätze von Polizei und Stadtordnungsdienst gab es? Gab es besondere Vorfälle? Wie schätzen die Nutzerinnen & Nutzer sowie Anwohnerinnen & Anwohner die Arbeit der „ErfurtGuides“ ein? Hat sich die Anzahl der Beschwerden und Anzeigen verringert? Die Organisation der Auswertungsveranstaltungen obliegt der Einsatzstelle.

Ob weitere Veranstaltungen geplant und durchgeführt werden, wird im jeweiligen Projektjahr nach der aktuellen Lage und Notwendigkeit entschieden. Die Meinungen von Jugendlichen und jungen Menschen muss hierbei berücksichtigt werden.

c. Großveranstaltungen im Erfurter Stadtgebiet²²

Auch 2024 gibt es in der Landeshauptstadt Erfurt einige Großveranstaltung und kulturelle Höhepunkte, zu denen zehntausende Touristinnen & Touristen, Besucherinnen & Besucher sowie Bewohnerinnen & Bewohner erwartet werden. An dieser Stelle sollen nur einige davon aufgelistet werden:

²² <https://www.erfurt-tourismus.de/veranstaltungen/hoehpunkte>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

- Karnevalsanzug,
- Erfurter Altstadtfrühling,
- Erfurter Entenrennen,
- Walpurgisnacht,
- Krämerbrückenfest
- Fete de la musique,
- Petersbergfest,
- Erfurter Domplatzkonzerte,
- Erfurter Oktoberfest,
- Erfurter Weihnachtsmarkt,
- und viele mehr.

Während dieser Veranstaltungen werden mehr Menschen als üblich in der Erfurter Innenstadt unterwegs sein. Im Frühjahr, Sommer und Herbst werden viele Menschen dabei auch die Erfurter Parkanlagen, wie z. B. den Petersberg für eine Pause oder ein kühles Getränk nutzen. Wiederrum lässt sich eine „Wanderung“ der Nutzerinnen & Nutzer erkennen. Wird in dem einen Park „vorgeglüht“, geht man danach zum Konzert auf den Domplatz oder setzt sich auf den Petersberg, um die Künstlerinnen & Künstler aus der Ferne zu sehen und zu hören.

Bei diesen Veranstaltungen ändert sich die Gruppe der Nutzerinnen & Nutzer. Sind in den Parkanlagen im Sommer eher Jugendliche und junge Erwachsene vertreten, begegnen wir zu den kulturellen Großveranstaltungen Menschen aller Generationen und jeglichen Couleurs in den Straßen Erfurts. Bei diesen Großveranstaltungen wird viel Müll achtlos weggeworfen, viel Alkohol konsumiert und es kommt oft zu verbalen, physischen und sexuellen Übergriffen.

Der Stadtverwaltung wird angeraten, über mögliche Einsätze der "ErfurtGuides" bei städtischen Großveranstaltungen zu entscheiden. Wichtig ist diesbezüglich, die Einsätze zu den jeweiligen Veranstaltungen klar zu definieren und zu entscheiden, bei welchen Veranstaltungen eine Tätigkeit notwendig wird.

Die Teams der „ErfurtGuides“ sind 2024 und 2025 auch während der Großveranstaltungen auf den Straßen und in den Parkanlagen unterwegs, kommen mit den Menschen ins Gespräch und versuchen zu den Themen Müll, Lärmbelästigung und Awareness zu sensibilisieren. Das Büro, welches gleichzeitig einen Safe Space darstellt, hat ebenfalls während der Dienstzeiten der „ErfurtGuides“ geöffnet. Hier stellt sich berechtigterweise die Frage, ob diese beiden Ideen und Konzepte nicht gemeinsam gedacht werden können. Anbei sollen ein paar Fragen gestellt werden, die gerne zum Diskutieren und zur Ideenfindung genutzt werden können:

- Ist es notwendig, ein zweites Team zu schaffen, welches einen weiteren Safe Space betreut?

- Bringt es die Bürgerinnen & Bürger nicht eher durcheinander, wenn sie mehreren Teams begegnen, aber nicht wissen, welche Aufgaben die einzelnen Teams haben?
- Geraten die Teams in ein Konkurrenzdenken, wenn sie ähnliche/ gleiche Aufgaben übernehmen?
- Kann die personelle Struktur der „ErfurtGuides“ für Großveranstaltungen aufstockt werden?
- Nutzen die Menschen beide Bereiche, Innenstadt und Parks, während der Großveranstaltungen?
- Sind die Themen Müll, sexuelle Übergriffe und Akzeptanz auch bei Großveranstaltungen anzutreffen?
- Wäre es sinnvoller, ein separates Team für die Stadt Erfurt zu konzipieren, welches die Innenstadt bei Großveranstaltungen und während der restlichen Sommermonate in den oben genannten Bereich abdeckt und betreut?

Der Stadtverwaltung wird empfohlen, zu prüfen, ob bei öffentlichen Großveranstaltungen zwei unterschiedliche Teams im Erfurter Innenstadtbereich gleichzeitig agieren sollten. Die Teams von "ErfurtGuides" haben zwar den Fokus auf die Erfurter Parkanlagen, decken aber gleichzeitig wichtige und neuralgische Bereiche der Innenstadt ab und werden des Weiteren einen Safe Space innerhalb der Büroräumlichkeiten aufbauen und zur Verfügung stellen. Wie schon erwähnt, bewegen sich die Nutzerinnen & Nutzer im Innenstadtbereich sehr dynamisch, weshalb sich auch flexibel auf diese Situationen eingestellt werden muss. Da von einem erfolgreichen Verlauf des Konzeptes „ErfurtGuides“ auszugehen ist, sollten dahingehend die Ressourcen gebündelt und mit dem hoffentlich voranschreitenden Bekanntheitsgrad der „ErfurtGuides“ diese auch im Bereich der öffentlichen Großveranstaltungen eingesetzt werden. Mit mehr Personal können Großveranstaltungen mit denselben Teams der "ErfurtGuides" sicher und vor allem professionell agierend abgedeckt werden. Ein weiterer positiver Faktor wäre, dass Besucherinnen & Besucher sowie Bewohnerinnen & Bewohner nicht von zwei unterschiedlichen Teams irritiert sind und nur eine professionell agierende Person haben. Somit wird den politischen Vertreterinnen & Vertretern sowie der Stadtverwaltung vorgeschlagen, dies bei möglichen weiteren Konzepten und Planungen zu berücksichtigen.

11. Kooperationspartnerinnen & Kooperationspartner

Die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ ist auf ein breites Netzwerk von Kooperationspartnerinnen & Kooperationspartnern angewiesen. Dabei soll es um stetigen Austausch und Weiterentwicklung des Konzeptes gehen. Das Pilotprojekt ist auf eine tragfähige Vernetzung und Unterstützung angewiesen, um eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den jeweiligen Nutzerinnen & Nutzer zu erreichen. Nur mit einer guten Vernetzung und einem guten Austausch kann dieses Pilotprojekt erfolgreich werden.

Es wird angeregt, einen Runden Tisch „Erfurter Parks“ mit allen wichtigen Netzwerkpartnerinnen & Kooperationspartnern zu gründen, um sich über die Entwicklung des Pilotprojektes, Neuerungen und Veränderungen auszutauschen. Diese Treffen sollten zwei bis drei Mal jährlich stattfinden. Die Organisation und Begleitung eines solchen Beirates obliegt der Einsatzstelle. Auch könnte überlegt werden, den Beirat mit der Aufgabe des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens zu betrauen.

Auf den folgenden Seiten werden die derzeitigen wichtigsten Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner mit Ansprechperson, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse sowie einer Kurzvorstellung zusammengetragen. Diese Liste ist jederzeit offen und kann ergänzt werden.

a. Dezernat 03

Amt	Anschrift	Telefon	Email
Beigeordneter Dezernat 03	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	0361 6551301	Dezernat03@erfurt.de

Das Dezernat 03, welches durch Herrn Beigeordneten Andreas Horn geleitet wird, ist federführendes Dezernat für die Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger Rücksichtnahme. Daher ist es wünschenswert, dass die Verantwortlichkeit weiterhin beim Dezernat 03 verankert bleibt. Dadurch soll eine einfache Vernetzung und Absprache innerhalb der Ordnungsbehörde sichergestellt werden. Es wird angeregt, dass einmal monatlich eine Dienstberatung zwischen der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ und dem Dezernat 03 sowie Vertreterinnen & Vertretern der Ordnungsbehörde stattfindet, um vorliegende Fälle zu beraten und schnellstmöglich auf Neuerungen und Veränderungen reagieren zu können. Auch sollen beispielsweise Großveranstaltungen besprochen werden, an denen die „ErfurtGuides“ beteiligt sein sollen. Eine schnelle, zielführende Kommunikation aller Beteiligten auf Augenhöhe ist notwendig, um ein Gelingen des Pilotprojektes sicherzustellen. Dabei ist die Einsatzstelle auf die Unterstützung der Verantwortlichen aus der Stadtverwaltung angewiesen.

b. Ordnungsbehörden

I. Polizeidienststellen²³

Dienststelle	Anschrift	Telefon
Landespolizeiinspektion Inspektionsdienst Süd	Christian-Kittel-Straße 12 99096 Erfurt	0361 74430
Landespolizeiinspektion Inspektionsdienst Nord	August-Schleicher-Straße 1 99089 Erfurt	0361 78400

An beide Polizeiinspektionen sind die Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamte angegliedert und stehen im engen Kontakt und Austausch zueinander. Die Polizeidirektionen bestreifen, meist mit der Bereitschaftspolizei, teilweise als Amtshilfe, die Erfurter Parkanlagen. Durch das Thüringer Polizeigesetz führen sie polizeiliche Maßnahmen durch, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Diese Maßnahmen können unter anderem die erkennungsdienstliche Behandlung, der Platzverweis, die Überwachung des Jugendschutzgesetzes, Alkohol- und Drogentests sowie möglicher Gewahrsam von Personen, Durchsuchung von Personen und gegebenenfalls die Beschlagnahmung von Sachen sein. Dabei arbeitet die Polizei weiterhin aufklärend und kann vor den eigentlichen Maßnahmen Verwarnungen aussprechen.

Die Polizei sowie der Stadtordnungsdienst wären im Hinblick auf Konfliktsituationen während des Pilotprojektes „ErfurtGuides“ die letzte Möglichkeit, die bei konfliktbehafteten Ansprachen von Personen in der Erfurter Parkanlagen hingezogen werden sollten. Ziel ist es, die Personen im Hinblick auf die oben ausführlich genannten Ziele zu sensibilisieren. Da die „ErfurtGuides“ keine hoheitlichen Aufgaben besitzen und durchführen, werden die Polizei und der Stadtordnungsdienst als weiterführende Unterstützung gesehen. Die Rundgänge durch die Parks sollen keinesfalls in Begleitung der Beamtinnen & Beamten durchgeführt werden, damit nicht der Eindruck einer Vermischung der Aufgaben und Befugnisse bei den Menschen entsteht.

Die Beamtinnen & Beamten der Polizei müssen frühestmöglich mit dem Konzept vertraut gemacht werden. Es wird angeregt, dass zwei bis drei Monate vor Beginn des Pilotprojektes interaktive Vorträge an den beiden Polizeidienststellen gehalten werden, um einen gemeinsamen Maßnahmenplan zu entwickeln. Die Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ ist auf einen regen und aktuellen Austausch mit den Beamtinnen & Beamten angewiesen, um auf aktuelle Veränderungen zu reagieren. So können Vorfallbögen der „ErfurtGuides“ und Einsätze der Polizei abgeglichen und gemeinsam ausgewertet werden.

Auch für die jährliche Auswertung des Pilotprojektes ist die Einsatzstelle auf die Zusammenarbeit mit der Polizei angewiesen. Hier sollen die Einsatzzahlen der

²³ <https://polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionen/lpiefurt/dienststellen>

Polizeistatistik in den jeweiligen Gebieten erörtert werden, um direkte Vergleiche zu den Vorjahren und eine statistische Erfolgsanalyse des Pilotprojektes zu erstellen.

II. Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamte²⁴

Ein wichtiges Bindeglied zwischen den Polizeidienststellen, den Bewohnerinnen & Bewohnern, Vereinen und Firmen in Erfurt stellen die Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamten (KoBB), welche erfahrene und sozial kompetente Polizistinnen & Polizisten sind, dar. Die Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamten sind in ihrem jeweiligen Kontaktbereich unterwegs, für Probleme der Anwohnerinnen & Anwohner ansprechbar und haben feste Sprechzeiten in ihren Büros. Durch ihren kontinuierlichen Kontakt zu den Anwohnerinnen & Anwohnern sollen sie das Sicherheitsgefühl in den Ortsteilen erhöhen und mögliche Probleme feststellen und mit den Polizeidienststellen im Austausch stehen.

Eine Vernetzung mit folgenden Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamte ist im Sinne des Konzeptes unabdingbar:

Ortsteil	Anschrift	Telefon
KoBB Altstadt	Anger 81 99084 Erfurt	0361 7840119
KoBB Andreasvorstadt	Magdeburger Allee 34 99089 Erfurt	0361 65437405
KoBB Brühlervorstadt	Christian-Kittel-Str. 12 99096 Erfurt	0361 74431144
KoBB Löbervorstadt	Christian-Kittel-Str. 12 99096 Erfurt	0361 74431142

Während der zweijährigen Projektphase sollte in den Sommermonaten ein monatlicher Beratungs- und Austauschtermin zwischen der Einsatzstelle der „ErfurtGuides“ und den Kontaktbereichsbeamtinnen & Kontaktbereichsbeamten durchgeführt werden. Dieser monatlich wiederkehrende Termin soll die Kooperation zwischen Polizei und Pilotprojekt festigen und zum Informationsaustausch dienen. Insbesondere jene Vorfälle, zu denen die Polizei hinzugerufen wurde, und monatliche polizeiliche Statistiken sollten im Sinne des Konzeptes besprochen werden. Es wird eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der Einsatzstelle empfohlen, um schnellstmöglich und im Sinne des Konzeptes auf Veränderungen und Vorfälle reagieren zu können.

²⁴ <https://polizei.thueringen.de/landespolizeiinspektionen/lpiefurt/kontaktbereichsbeamte>

III. Allgemeiner Stadtordnungsdienst der Stadt Erfurt ²⁵

Anschrift	Telefon	Email
Bürgermeister- Wagner-Straße 1 99084 Erfurt	0361 6557871	Buengeramt@Erfurt.de

Der Allgemeine Stadtordnungsdienst hat die Aufgabe, bei störendem Verhalten Anzeigen aufzunehmen und die Einhaltung der Stadtordnung zu kontrollieren. Die Teams des allgemeinen Stadtordnungsdienstes sind maßgeblich an der Bestreifung der Erfurter Innenstadt sowie den Erfurter Parkanlagen beteiligt und arbeiten eng mit der Thüringer Polizei zusammen. In der Vergangenheit wurden durch den Allgemeinen Stadtordnungsdienst Anzeigen bezüglich Lautstärke und Vermüllung in den Erfurter Parkanlagen geahndet. Durch ein Umdenken der Stadtverwaltung Erfurt diesbezüglich, sollen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter des Allgemeinen Stadtordnungsdienstes nur noch unterstützend tätig werden. Die Ansprache der Nutzerinnen & Nutzer in den Erfurter Parkanlagen soll während der Einsatzzeiten durch die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter von „ErfurtGuides“ erfolgen. Bei schwerwiegenden Problemen können die Kolleginnen & Kollegen des allgemeinen Stadtordnungsdienstes hinzugezogen werden. Es sollte bei der Planung bedacht werden, dass keine gemeinsame Bestreifung der Erfurter Parkanlagen durchgeführt werden soll, um eine Vermischung der Aufgaben zu vermeiden. Auch muss ein klarer Unterschied für die Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen ersichtlich sein. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter von „ErfurtGuides“ haben keine hoheitlichen Aufgaben und sollen bewusst mit den Nutzerinnen & Nutzern in Kontakt kommen, ohne Sanktionen oder Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Für eine bessere Zusammenarbeit wird vor Beginn der ersten Projektphase eine Informationsveranstaltung für alle Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter des allgemeinen Stadtordnungsdienstes vorgeschlagen, auf der das Projekt und der „ErfurtGuides“ erklärt werden sollen. Des Weiteren wird eine monatlich stattfindende Dienstberatung mit der Einsatzstelle von „ErfurtGuides“ sowie dem Dezernat 03 empfohlen, um sich über aktuelle Themen, Termine und Vorkommnisse auszutauschen.

IV. City-Streife

Die City-Streife wurde im April 2021 ebenfalls vom Dezernat 03 eingeführt. Eine private Sicherheitsfirma wurde damit beauftragt, von Mai bis Oktober, an jedem Dienstag und Donnerstag (20:00 Uhr bis 04:30 Uhr) sowie jeden Sonntag (15:30 Uhr bis 24:00 Uhr), festgelegte Schwerpunktbereiche zu kontrollieren. Folgende Kontrollorte wurden diesbezüglich festgelegt:

- Klärchen,
- Nordpark,

²⁵ <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/sv/aemter/stelle-128.htm>

- Klein Venedig,
- Krämerbrücke
- Meienbergstraße,
- Brühler Garten,
- Petersberg und
- Anger.

Aufgabe der City-Streife ist es, in den definierten Bereichen Präsenz zu zeigen, präventive Bürger: innen-Gespräche zu führen und deeskalierende Maßnahmen vor Ort einzuleiten. Falls Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erfasst werden, ist die Polizei hinzuziehen. Auch sollen Vermüllung und Vandalismus dokumentiert werden. Die Ausschreibung erfolgt jährlich und wird mit einem Dienstleistungsvertrag vom 01.05. bis 31.10. beauftragt.

c. Kulturlotsin & Kulturlotse der Stadt Erfurt²⁶

Name	Anschrift	Telefon	Email
Kulturlotsin & Kulturlotse	Anger 37 99084 Erfurt	0361 6551627	kulturlotsin@erfurt.de
erfurtkultur-Laden	Fischmarkt 1 99084 Erfurt		kulturladen@erfurt.de

Seit Oktober 2021 ist Theresa Kroemer neue Kulturlotsin in der Landeshauptstadt Erfurt. Der Kulturladen Erfurt, welcher sich neben dem Erfurter Rathaus befindet, wurde am 04.05.2023 öffentlich und feierlich eingeweiht. Dabei sieht sich die Kulturlotsin als Ansprechpartnerin für alle Kulturschaffenden in Erfurt und berät sowie begleitet die Genehmigungsprozesse für kulturelle Veranstaltungen. Die Kulturlotsin versteht sich als Bindeglied zwischen der Verwaltung und den Kulturschaffenden und vermittelt geeignete Veranstaltungsorte und berät zu Fördermitteln und Genehmigungen.

Aus diesem Grund ist die Kulturlotsin wichtige Netzwerkpartnerin im Pilotprojekt „ErfurtGuides“, da die nächtliche Gestaltung Erfurts in ihr Aufgabengebiet fällt. Sie ist Beraterin vieler Kulturschaffenden, unter anderem der Erfurter Clubszene. Da die Nutzung der Erfurter Parks sehr dynamisch ist und viele Nutzerinnen & Nutzer nach der „Vorparty“ in den Parks in die Erfurter Innenstadt in die Clubs gehen, sollte hier ein wichtiges Augenmerk auf die gemeinsame Erarbeitung eines Leitfadens gelegt werden.

²⁶ <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/bservice/leistungen/leistung-2126.htm>

d. Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt BÄMM!²⁷

Name	Anschrift	Telefon	Email
BÄMM!	Fischmarkt 4 99084 Erfurt	0361 21856562 0159 01924040	beteiligung@stadtjugendring-erfurt.de
Stadtjugendring Erfurt	Johannesstr. 2 99084 Erfurt	0361 5660971	info@stadtjugendring-erfurt.de

Die Kolleginnen & Kollegen vom Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekt „BÄMM!“, welches dem Stadtjugendring Erfurt e. V. angegliedert ist, hat maßgeblich den Beteiligungsprozess bei der angedachten Änderung der Grünflächensatzung und den Bürgerinnen- & Bürger-Dialog „nachts in Parks“ mitbegleitet. Dabei wird das Projekt durch das Dezernat 05, Soziales, Bildung, Jugend & Gesundheit" entsprechend des gültigen Jugendhilfeförderplanes finanziert. „BÄMM!“ sieht sich als Sprachrohr von jungen Menschen in Erfurt und möchte diesen eine Stimme geben. „BÄMM!“ arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen und steht mit Jugendverbänden, Schulen und Jugendclubs im stetigen Austausch. Wenn es sich um städtische Angelegenheiten handelt, arbeiten die Kolleginnen & Kollegen von „BÄMM!“ eng mit der Politik und der Stadtverwaltung zusammen und stehen für die Forderungen der jungen Menschen in Erfurt ein.

Da die Zielgruppe der Nutzerinnen & Nutzer in den Erfurter Parkanlagen meist junge Menschen bis 35 Jahre sind, sind die „ErfurtGuides“ auf die Expertise von „BÄMM!“ angewiesen. Die Forderungen der jungen Menschen und die Ergebnisse aus dem Bürgerinnen- & Bürger-Dialog sind mit in dieses Konzept geflossen. Auch darum wird angeregt, die jungen Menschen bei der Namensfindung der zukünftigen „ErfurtGuides“ zu beteiligen und gemeinsam mit „BÄMM!“ und dem Radio „F.R.E.I.“ eine partizipative Abstimmung herbeizuführen.

e. Streetwork²⁸

Bereich	Anschrift	Telefon	Email
Streetwork Team Nord	Rigaer Str. 9 99091 Erfurt	0175 7263935	susann.langner@erfurt.de
	Kasseler Str. 3 99089 Erfurt	0175 7263933	nico.rosenkranz@erfurt.de
	Karl-Reimann-Ring 7 99087 Erfurt	0175 7263934	torsten.bujak@erfurt.de
	Papiermühlenweg 14 99089 Erfurt	0160 90141916	

²⁷ <https://xn--bmm-erfurt-q5a.de/>

²⁸ <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/kinder-und-jugendarbeit/jugendsozialarbeit/109753.html>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Streetwork Team Oststadt		0151 46137670	streetwork-erfurt@internationaler-bund.de
Streetwork Team Süd / Südost	Tungerstr. 1 99099 Erfurt	0175 7263936	lara.netsch@erfurt.de
		0175 7263937	david.heinecke@erfurt.de
Streetwork Team Stadtmitte	Moritzstraße 4 / Thomasstr. 59 99084 Erfurt	0157 76297190	j.haase@thueringen.aidshilfe.de
		0163 3903916	t.bohne@thueringen.aidshilfe.de
		0157 85158220	m.schmidt@thueringen.aidshilfe.de

Die Streetworkerinnen & Streetworker sind Teil der Jugendsozialarbeit, basierend auf § 13 (1) SGB VIII. Dabei gilt Streetwork als niedrighschwelliges Angebot für junge Menschen. Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter leisten Hilfe für Jugendliche zur Überwindung individueller Problemlagen, bieten soziale Gruppenarbeit, Einzelfallhilfe und Gemeinwesenarbeit. Dabei sind die Streetworkerinnen & Streetworker in ihren jeweiligen Einsatzgebieten unterwegs und bieten zusätzlich Beratungszeiten in den Kontaktstellen an.

Außerdem unterstützen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter junge Menschen beim Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder bei der Überwindung individueller Beeinträchtigungen, um ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration zu fördern.

Die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter sind Expertinnen & Experten in den jeweiligen Einsatzgebieten, kennen die Brennpunkte und die Ecken, an denen sich die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen treffen. Sie haben Kontakt zu den Jugendlichen, kennen ihre Problemlagen und ihre jeweilige Lebenswelt. Durch diese unschätzbare Expertise sind die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter wichtige Ansprechpersonen bei der Umsetzung des Pilotprojektes. Es wird angeraten, die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter des Streetwork Anfang 2024 bei einer internen Dienstberatung über das Konzept und die bevorstehende Umsetzung in 2024 und 2025 zu informieren. Auch wird empfohlen, das regelmäßige Treffen der Einsatzstelle mit den Streetworkerinnen & Mitarbeitern stattfinden, um sich über aktuelle Problemlagen auszutauschen und sich gegebenenfalls gegenseitig zu unterstützen. Es soll hier betont werden, dass die „ErfurtGuides“ keinerlei Konkurrenz zu den professionell agierenden und arbeitenden Sozialarbeiterinnen & Sozialarbeiter darstellen sollen. Die „ErfurtGuides“ sollen keinerlei sozialpädagogische Beratung oder ähnliches in den Erfurter Parkanlagen durchführen. Vielmehr ist die Aufgabe, die Menschen zu unterschiedlichen Beratungs-Hilfsangeboten, unter anderem denen der Streetworkerinnen & Streetworker, zu

informieren und um ggf. einen Kontakt herzustellen. Die Arbeit der Streetworkerinnen & Streetworker ist in den jeweiligen Gebieten enorm wichtig und wird von den Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ geschätzt. Eine enge Verzahnung der beiden Teams wäre für die jeweilige Arbeit eine Bereicherung und für die Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen eine Erweiterung der Ansprech- und Vertrauenspersonen.

f. Team Jugendschutz²⁹

Bereich	Anschrift	Telefon	Email
Kinder- und Jugendschutz-beauftragte	Lindenweg 7 99084 Erfurt	0361 6554870	jugendschutz@erfurt.de

Das Team „Jugendschutz“ vom Jugendamt Erfurt besteht aus Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter mit langjähriger Erfahrung aus den Bereichen der stationären Heimerziehung, ambulanten Familienhilfe und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die Teams sind ambulant in Erfurt unterwegs und bedienen drei Aufgabenfelder:

- Erzieherischer Jugendschutz: Minderjährige sollen dazu befähigt werden, mögliche Gefährdungen zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen. Dazu gehört auch die Beratung von Eltern, und Fachkräften sowie die Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen.
- Struktureller Jugendschutz: Schaffung von besseren kinder- und jugendgerechten Lebensbedingungen im Erfurter Stadtgebiet.
- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Überwachung und gegebenenfalls Sanktionierung von Gewerbetreibenden sowie Veranstalterinnen & Veranstaltern.

Es ist wichtig, dass die „ErfurtGuides“ im Austausch mit dem Team „Jugendschutz“ stehen um auf mögliche erkannte Verletzungen des Jugendschutzes sowie auf mögliche Kindeswohlgefährdungen einzugehen und adäquat reagieren zu können.

g. Jugendclubs³⁰

Name	Anschrift	Telefon	Email
Jugendhaus Fritzer	Talstr. 13 99089 Erfurt	0361 2606350	fritzer@music-college.de
Mädchenzentrum	Kronenburggasse 13 99084 Erfurt	0361 6438344	maedchenzentrum@perspektiv-erfurt.de

²⁹ <https://www.erfurt.de/ef/de/service/aktuelles/am/2023/145911.html>

³⁰ <https://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/kinder-und-jugendarbeit/jugendzentren/index.html>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Offene Arbeit	Allerheiligenstr. 9 99084 Erfurt	0361 6422661	OffeneArbeitErfurt@gmx.de
AJZ Erfurt	Vollbrachtstr. 1 99086 Erfurt	0361 7914497	ajz-erfurt@gmx.de
Jugendhaus Domizil	Am alten Nordhäuser Bahnhof 14 99085 Erfurt	0361 5617060	jugendhaus@naturfreundejugend-erfurt.de
Jugendhaus Maxi	R.-Luxemburg-Str. 50 99085 Erfurt	0361 5623391	jh-maxi@perspektiv-erfurt.de
Jugendhaus Berliner	Berliner Straße 26 99091 Erfurt	0361 6554141	Jugendclub.Berliner@johanniter.de
Jugendhaus Renne	Moskauer Str. 83 a 99091 Erfurt	0361 6002840	Jugendhaus@mmev.de
Jugendhaus Roter Berg	Geranienweg 52 99087 Erfurt	0361 7913700	jhrb@stadtmission-erfurt.de
Jugendhaus Drosselberg	Am Drosselberg 24 99097 Erfurt	0361 4233934	kjh-drosselberg@perspektiv-erfurt.de
Jugendhaus Wiesenhügel	Färberwaidweg 10 99097 Erfurt	0361 412164	jugendhauswh@web.de
Stadtteilzentrum Herrenberg	Stielerstraße 3 99099 Erfurt	0361 22793736	info@stz-herrenberg.de

Die Jugendclubs im Stadtgebiet Erfurt sollten weiterführend in das Projekt mit einbezogen werden. Es wird vorgeschlagen, bei einer Beratung aller Jugendclubs im „Arbeitskreis offene Kinder- und Jugendarbeit“ des Stadtjugendring Erfurt e. V. das Konzept vorzustellen. Die Jugendclubs arbeiten täglich mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die abends die Erfurter Parkanlagen nutzen. Aus diesem Grund müssen die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter über das Konzept informiert werden und bei Problemen ein informeller Austausch angestrebt werden.

h. Kulturschaffende³¹

Name	Anschrift	Telefon	Email
Kulturlotsin & Kulturlotse	Anger 37 99084 Erfurt	0361 6551627	kulturlotsin@erfurt.de
erfurtkultur-Laden	Fischmarkt 1 99084 Erfurt		kulturladen@erfurt.de
Kulturkarawane	-	-	kulturkarawane@gmail.com
Ständige Kultur-	Salinenstraße 34 99086 Erfurt	0361 21849158	kontakt@staendigekulturvertretung.de

³¹ <http://freiekulturkarawane.de/index.html>

Vertretung Erfurt			
----------------------	--	--	--

Die Kulturkarawane ist ein freier Zusammenschluss von über 20 verschiedenen Kollektiven und Kulturschaffenden aus dem gesamten Freistaat Thüringen. Die eigenen definierten Aufgaben und Ziele sehen zum Beispiel den Schutz und die Förderung von Thüringens Kulturräumen sowie die Gewinnung dauerhafter finanzieller Unterstützung für soziokulturelle Projekte vor. Des Weiteren wollen sie die Etablierung von Spontanpartykonzepten in Erfurt und den Abbau einer ungerechten Darstellung diverser Jugendkulturnischen und der sogenannten Partykollektive vorantreiben.

Somit werden die Kulturschaffenden zu wichtigen Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern, da beispielsweise die Auftaktveranstaltungen gemeinsam mit den Kulturschaffenden realisiert werden sollen. Es muss eine gemeinsame Diskussion von Partyorten im Sommer sowie zu Spontanpartykonzepten geben. Bei den Nutzerinnen & Nutzern in Erfurter Parkanlagen kam es seit Corona zu einer Verschiebung der Nutzung von Partyorten. Somit muss über neue Konzepte auch in Bezug auf die Erfurter Parkanlagen weiter nachgedacht werden.

i. Gewerbetreibende & Clubbetreibende³²

Die hier angeführte Liste beinhaltet lediglich einen kleinen Auszug der vielen engagierten Kulturschaffenden und Clubbetreibenden aus dem Erfurter Nachtleben. Diese Liste sollte jederzeit aktualisiert und stetig erweitert werden. Die Einbeziehung dieser Menschen und Organisationen ist unabdingbar für eine ganzheitliche Betrachtung des Erfurter Nachtlebens und der damit verbundenen Problematiken, Chancen und Risiken.

Clubs	Anschrift	Telefon	Email
Kulturlotsin & Kulturlotse	Anger 37 99084 Erfurt	0361	kulturlotsin@erfurt.de
erfurtkultur-Laden	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	6551627	kulturladen@erfurt.de
Kulturmanagement	Benediktsplatz 1 99084 Erfurt	0361 6551605	kulturmanagement@erfurt.de
Ständige Kultur-Vertretung Erfurt	Salinenstraße 34 99086 Erfurt	0361 21849158	kontakt@staendigekulturvertretung.de
Club Central	Am Wasserturm 8-10 99085 Erfurt	0361 2113736	info@centralerfurt.de

³² <https://www.erfurt-tourismus.de/events-veranstaltungen/discotheken-clubs>

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Club Palais 13	Futterstraße 13 99084 Erfurt	0361 55060606	info@clubpalais.de
Cosmopolar	Anger 66 99084 Erfurt	0361 64476260	info@cosmopolar.com
Kulturzentrum Engelsburg	Allerheiligenstr. 20/21 99084 Erfurt	0361 30259910	info@engelsburg.club
Kalif Storch GmbH	Zum Güterbahnhof 20 99085 Erfurt	0361 4304014	info@kalifstorch.com
Musikpark Erfurt	Willy-Brandt-Platz 1 99084 Erfurt	0361 5504082	info@musikpark-erfurt.de
Presseklub	Dalbergsweg 1 99084 Erfurt	0172 3604725	kontakt@presseklub.net
Tarantula	Johannesstr. 149 99084 Erfurt	0176 48986680	tarantula.erfurt@gmail.com
Klubhaus Kickerkeller Erfurt	Johannesstr. 156 99084 Erfurt	0151 50844137	kontakt@klubhaus-kickerkeller.de
Retronom	Johannesstr. 17a 99084 Erfurt	0177 8899003	info@retronom.net
Karibik Bar	Michaelisstr. 5 99084 Erfurt	0361 6430717	-
Café Tikolor	Wenigemarkt 5a 99084 Erfurt	0361 6602614	anja.metzinger@web.de
Zughafen Kulturbahnhof GmbH	Am Güterbahnhof 20 99085 Erfurt	0361 4304010	kontakt@zughafen.de
Franz Mehlhose UG & Co. KG	Löberstraße 12 99084 Erfurt	0176 64108659	info@franz-mehlhose.de
C.C. Centrum GmbH	Marbacher Gasse 10 99084 Erfurt Am Wasserturm 8 99085 Erfurt	-	support@centralerfurt.de
Staub Stadtgarten GbR	Dalbergsweg 2 99084 Erfurt	0361 551166	mail@dasdie.de
Festwiese Petersberg Kulturdirektion Erfurt	An der Stadtmünze 4 99084 Erfurt	0361 6551945	veranstaltung@erfurt.de
Museumskeller Erfurt	Juri-Gagarin-Ring 140a 99084 Erfurt	0361 5624994	info@museumskeller.de
Thüringenhalle Erfurt	Werner- Seelenbinder-Str. 2	0361 3736043	thueringenhalle@erfurt.de

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

	99096 Erfurt		
Alte Oper Erfurt & DasDie	Lange Brücke 29 99084 Erfurt	0361 551166	mail@dasdie.de
Messe Erfurt GmbH	Gothaer Straße 34 99094 Erfurt	0361 4002004	info@messe-erfurt.de

Wie bereits weiter oben ausgeführt, nutzen die Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Parkanlagen sowie die Innenstadt nicht statisch. Die Abendgestaltung ist, auch unterstützt durch Social Media und Messenger, dynamisch geworden. Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen treffen sich zum Beispiel im Nordpark. Nach zwei Stunden Aufenthalt gibt es die Nachricht, dass sich andere Freundinnen & Freunde auf dem Petersberg befinden. Die Gruppe aus dem Nordpark zieht weiter zum Petersberg. Dort wird entschieden, nachdem man vor Ort ein paar Getränke zu sich genommen hat, dass man doch noch Party machen und in den Musikpark gehen will. Aus diesem Grund ist es schwierig und auch nicht sinnvoll, ein starres und statisches Konzept zu schreiben.

Einige der oben genannten Clubs, zum Beispiel das Kalif Storch, arbeiten derzeit selbst an eigenen Awareness-Konzepten bzw. setzen diese schon in ihren Clubs um. Es ist nicht angedacht, dass die „ErfurtGuides“ während ihrer Schichten die Erfurter Clubs besuchen und innerhalb der Clubs ihre Arbeit verrichten. Vielmehr ist es aufgrund des dynamischen Prozesses und der derzeitigen Entwicklung von Awareness-Teams wichtig, dass die Clubbetreibenden und die Einsatzstelle sich über mögliche Kooperationen austauschen. Fast alle Clubs, die oben aufgelistet sind, liegen in einem der beschriebenen Einsatzgebiete der „ErfurtGuides“. Daher sollte eine enge Kooperation mit den Clubbetreibenden angestrebt werden.

Hier soll der Hinweis gegeben werden, dass Themen wie Sicherheit, Konflikte, Awareness etc., die sich innerhalb des Clubs ereignen, in den Aufgabenbereich der jeweiligen clubbetreibenden Person fällt. Ist jedoch vor dem Eingang bzw. Einlass eine längere Schlange, so fällt dies in den Aufgabenbereich der Stadt Erfurt, also auch in den Aufgabenbereich des Stadtordnungsdienstes und in den der „ErfurtGuides“. Sollten zum Beispiel Jugendliche und junge Menschen mit sexuell übergriffigem Verhalten den „ErfurtGuides“ auffallen, können Awareness-Teams in den jeweiligen Clubs informiert werden, damit ein besserer Schutz für weiblich gelesene Menschen hergestellt werden kann.

Aus diesem Grund wird empfohlen, alle Clubbetreibenden aktiv anzuschreiben und ihnen das Konzept vorzustellen. Gemeinsam kann eine geeignete und einfache Art der Kooperation und Kommunikation erarbeitet werden, damit Menschen, die nachts in Erfurt unterwegs sind, dies auch sicher können. Auf diesem Weg kann man sexuelle Übergriffe minimieren, indem potentielle Täterinnen & Täter von vorhandenen Awarenessstrukturen und sichtbaren Kooperationen abgeschreckt werden.

j. Weitere Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner

Weitere wichtige Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner befinden sich in der folgenden Liste. Die Liste kann je nach Situation und Entwicklung des Projektes dauerhaft erweitert und fortgeführt werden. Bei den nachstehenden Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern empfiehlt es sich, diese mit Hilfe von Flyern bzw. einem Verweis auf die Homepage über das Konzept und das Pilotprojekt zu informieren. Bei dringenden Problemen sollte auf die Expertise der jeweiligen Einrichtungen und Organisationen zurückgegriffen werden. Auch sollte erwogen werden, Informationsmaterialien wie beispielsweise vom Landesfrauenrat Thüringen e. V. bei Bedarf und je nach Situation an die Nutzerinnen & Nutzer durch die „ErfurtGuides“ auszugeben.

Organisation	Anschrift	Telefon	Email
Frauenhaus Erfurt	Allerheiligenstraße 9 99084 Erfurt	0163 8880672	frauenhaus@stadtmission-erfurt.de
Helios Klinikum Erfurt	Nordhäuser Str. 74 99089 Erfurt	0361 7810	-
Katholisches Krankenhaus Erfurt	Haarbergstraße 72 99097 Erfurt	0361 6540	-
Jugendamt Erfurt ASD	Steinplatz 1 99085 Erfurt	0361 6554742	ASD@erfurt.de
Kinder- und Jugendschutz-beauftragte	Lindenweg 7 99084 Erfurt	0361 6554870	jugendschutz@erfurt.de
Landesfrauenrat Thüringen e. V.	Johannesstraße 19 99084 Erfurt	0361 6005916	info@landesfrauenrat-thueringen.de
Suchthilfe in Thüringen gGmbH	Liebknechtstraße 19 99085 Erfurt	0361 5667857	psbs-erfurt@sit-online.org
Radio F.R.E.I.	Gotthardtstr. 21 99084 Erfurt	0361 7467421	redaktion@radio-frei.de
AIDS Hilfe Thüringen e. V.	Liebknechtstr. 8 99085 Erfurt	0361 3462297	beratung@erfurt.aidshilfe.de
Initiative Awareness e. V.	Karl-Heine-Str. 83 04229 Leipzig	-	bildung@initiative-awareness.de
Queeres Zentrum Erfurt	Johannesstraße 52 99084 Erfurt	0361 21346840	info@queeres-zentrum-erfurt.de
Beirat für Menschen mit Behinderung	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	0361 6551012	behindertenbeauftragte@erfurt.de

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

Heimwegtelefon e. V.	Herbststr. 23 01139 Dresden	030 12074182 (dt.weit)	info@heimwegtelefon.net
Citymanagement Erfurt e. V.	Fischmarkt 1 99084 Erfurt	0151 11040610	info@citymanagement- erfurt.de

12. Evaluation, Auswertung & Reflektion

Grundlegend sollte beachtet werden, dass es sich bei dem vorliegenden Konzept um ein Pilotprojekt handelt. Es sollte regelmäßig reflektiert und entsprechend der jeweiligen Veränderungen (vgl. Corona-Pandemie) angepasst werden. Auch sollte bei der Verstetigung des Projektes nach 2025 eine stetige Reflektion und Veränderung sowie eine dynamische Anpassung gemeinsam mit allen Akteurinnen & Akteuren erfolgen.

a. Protokolle

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, für den laufenden Dienstbetrieb unterschiedliche Protokolle für die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Hierzu sind im Anhang bereits Vorlagen und Muster, an denen sich die Einsatzstelle, welche den Zuschlag zur Durchführung des Pilotprojektes erhält, orientieren kann. Es wird vorgeschlagen, die komplette Dokumentation in einer digitalen Cloud umzusetzen. Hierfür existieren gute und mit dem deutschen Datenschutz konforme Lösungen auf dem Markt.

Den Mitarbeitenden der „ErfurtGuides“ werden folgende Dokumente in dieser Cloud zur Verfügung gestellt:

- Dienstplanung,
- Urlaubsplanung,
- Protokolle der Dienstberatungen,
- weiterführende Informationen zu Beratungs- und Hilfseinrichtungen,
- Skripte & Reader aus den jeweiligen Aus- und Weiterbildungen,
- Vorlage für die Stundennachweise,
- Vorlage für die Rechnungsstellung,
- Rahmenhonorarverträge,
- Vorlage für die Selbstverpflichtungserklärung,
- Kontaktdaten aller Mitarbeitenden für den Fall einer Erkrankung,
- Kontaktdaten aller wichtigen Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern sowie anderer Institutionen,
- Vorlage für das Dienstprotokoll,
- Vorlage für den Vorfallbogen.

Dienstprotokolle und Vorfallbögen unterscheiden sich maßgeblich in der Art der Einsätze der „ErfurtGuides“. Jedes Team hat nach Schichtende ein Dienstprotokoll auszufüllen. Dabei wird ausgefüllt, in welchem Einsatzgebiet das Team unterwegs war, welche Parkanlagen und neuralgischen Orte aufgesucht wurden und wie viele Gespräche mit Nutzerinnen & Nutzern geführt wurden. Auch wird festgehalten ob es Ansprachen bzgl. der Lautstärke oder eventueller Vermüllung oder mutmaßlichem Vandalismus gab. Es wird weiterhin festgehalten, ob es eine Zusammenarbeit zum Beispiel mit der Polizei gab, wenn ja mit welchen Beamtinnen & Beamten. Anschließend soll der Dienst in einem kurzen Bericht ausgewertet werden. Es lässt sich aufzeigen, ob

Gruppen die Örtlichkeiten gewechselt haben und wie sich dies auf die Arbeit der „ErfurtGuides“ auswirkte. Das Ausfüllen des Vorfallbogens erfolgt digital, er wird in der Cloud gespeichert und kann von der Koordination für die interne und externe Auswertung genutzt werden.

Der Vorfallbogen kommt nur bei Vorfällen, Krisen und Konflikten zum Einsatz. Er muss zusätzlich zum Dienstprotokoll digital ausgefüllt und in der Cloud gespeichert werden. Wenn es nicht bei Ansprachen, wie im Dienstprotokoll definiert, bleibt, sondern es Vorfälle gibt, sind diese zu protokollieren. Dabei wird noch einmal genauer ausgewertet, ob es sich um Alkohol- oder Drogenmissbrauch, um eine körperliche Auseinandersetzung oder einen sexuellen Übergriff handelte. Hier sollen Zeuginnen & Zeugen sowie beteiligte Personen notiert werden. Zusätzlich müssen die Mitarbeitenden die genauen Hintergründe beschreiben und ob sie mit Polizei, Rettungsdienst oder weiterführenden Beratungsstellen Kontakt aufgenommen haben. Anschließend soll beschrieben werden, wie die Mitarbeitenden mit der Situation umgegangen sind und welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Beide Protokolle werden durch die Koordination monatlich ausgewertet. Die Daten werden den Mitarbeitenden zu den Dienstberatungen sowie dem Dezernat 03, dem Stadtordnungsdienst und ggf. der Polizei anonym vorgestellt. Außerdem fließen die Daten in die jährlichen Projektberichte ein und dienen der Evaluation. Dabei ist es wichtig auszuwerten, welche Vorfälle es gab und wie entsprechend reagiert wurde. Zudem lassen sich Rückschlüsse ziehen, ob weiterführende Aus- und Weiterbildungen für die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter angeboten werden müssen. Bei der Auswertung der Protokolle wird erkennbar, ob weitere Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern hinzugezogen werden müssen, um adäquat auf aktuelle Problemlagen reagieren zu können.

b. Umfrage

Am Ende eines jeden Projektjahres sollen die Bewohnerinnen & Bewohner Erfurts, die Anwohnerinnen & Anwohner, die Bürgerinnen- & Bürgerinitiativen sowie die Nutzerinnen & Nutzer bzgl. der Veränderungen sowie der Sichtweise auf die Arbeit der „ErfurtGuides“ befragt werden. Dies soll mit Hilfe mehrerer unterschiedlicher digitaler und anonymer Fragebögen umgesetzt werden.

Anwohnerinnen & Anwohner sowie Bürgerinnen & Bürgerinitiativen könnten über Flyer mit einem QR-Code sowie dem Link für die Umfrage darüber informiert und zum ehrlichen Ausfüllen angehalten werden.

Eine gesonderte Umfrage für die abendlichen und nächtlichen Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen kann per Instagram und mittels Postern und Plakaten in den Parks beworben werden. Auch hier ist die Nutzung eines QR-Codes sinnvoll.

Ein dritter Fragebogen könnte allgemein für die Bewohnerinnen & Bewohner der Landeshauptstadt Erfurt entworfen werden. Dieser könnte im Amtsblatt, mit Unterstützung der Printmedien sowie auf der Homepage der „ErfurtGuides“ veröffentlicht werden.

Folgende Themengebiete werden in den jeweiligen Fragebögen thematisiert:

- Waren die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ sichtbar?
- Gab es gefühlte Veränderungen bzgl. Lautstärke, Vermüllung & Vandalismus seit dem Projektbeginn?
- Wie waren die Ansprache und die Kommunikation mit den Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter?
- Konnten die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter bei Frage und Problemen helfen?
- Haben sich die Menschen von der „ErfurtGuides“ ernst genommen gefühlt?
- Haben sich die Menschen in den Parkanlagen sicherer gefühlt?
- Konnten die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter bei Themen wie Vorurteile, Rassismus und sexuellen Übergriffen adäquat helfen?
- Wurde der Safe Space genutzt?
- Treten die „ErfurtGuides“ anders auf als Polizei oder Stadtordnungsdienst?
- Gibt es für das zweite Projektjahr Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge?

Die Ergebnisse der Umfrage werden der Stadtverwaltung Erfurt sowie dem Stadtrat zur Verfügung gestellt. Bei den erhobenen Daten gewinnen wir wichtige Informationen zu Verbesserungswünschen und Änderungsansätzen für das Konzept der „ErfurtGuides“ und ob die Mitarbeitenden eine Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht haben. Außerdem sind diese Daten für den Fall einer weiteren Verstetigung des Projektes enorm wichtig.

Es können Rückschlüsse für die Aus- und Weiterbildungen der „ErfurtGuides“ gezogen und diese entsprechend angepasst werden. Die Erstellung, Bearbeitung und die Auswertung der Umfrage obliegt der Koordination der Einsatzstelle.

c. Statistiken

Es wird angeraten, dass Polizei, City-Streife und Stadtordnungsdienst ab dem Sommer 2024 gesonderte Fallstatistiken bzgl. ihrer Einsätze in den Erfurter Parkanlagen anlegen. Auch sollte wünschenswerterweise dokumentiert werden, wann und mit welchem Hintergrund die Einsatzkräfte von den „ErfurtGuides“ gerufen wurden. Dies ist notwendig, um eventuelle Veränderungen in den Einsatzzahlen mit Beginn des Pilotprojektes zu detektieren. Nach zwei Projektjahren müssen eindeutige Einsatzzahlen vorliegen. Somit kann quantitativ nachgewiesen werden, ob es seit Beginn des Pilotprojektes der „ErfurtGuides“ zu geringeren Fallzahlen der Einsatzkräfte gekommen

ist. Zusätzlich erheben die Mitarbeiterinnen & Mitarbeiter der „ErfurtGuides“ eigene Einsatz- und Fallzahlen mit den täglich auszufüllenden Dienstprotokollen. Diese Daten können zum Jahresabschluss verglichen und gegenübergestellt werden.

Hier muss kurz auf mögliche Risiken der statistischen Erhebung hingewiesen werden. Die Daten können immer nur im Hinblick auf die Einsätze ausgewertet werden. Da die „ErfurtGuides“ vorerst an den Wochenenden tätig sein sollen, können keine bzw. nur wenig Daten für die restlichen Wochentage gesammelt und ausgewertet werden. Dies bedeutet, dass vielleicht eine spürbare Veränderung an den Wochenenden eintritt, die Anwohnerinnen & Anwohner an den Werktagen trotzdem regelmäßig Anzeige wegen Ruhestörung erstatten. Weiterhin gibt es zusätzliche Einflussfaktoren wie die Wetterlagen, welche ausgewertet werden müssen. Bei einem warmen und trockenen Sommer werden mehr Personen die Erfurter Parkanlagen nutzen als bei einem kühlen und regnerischen Sommer.

Diese Variablen sollten weitestgehend berücksichtigt und bei der Auswertung mit einbezogen werden, da es sonst zu einem verzerrten Bild kommen kann.

d. Anonyme Feedbackmöglichkeit auf der Homepage

Wie bereits erwähnt, ist auf der Homepage eine Unterseite wünschenswert, auf der Anwohnerinnen & Anwohner ebenso wie Nutzerinnen & Nutzer der Erfurter Parkanlagen den „ErfurtGuides“ ein Feedback geben können. Dieses Feedback muss anonym erfolgen können. Sollte die Person allerdings den Wunsch nach einer Kontaktaufnahme haben, können Name und Kontaktdaten freiwillig angegeben werden. Standardisiert muss die Möglichkeit für anonymes Feedback und Kritik bestehen, damit die Menschen die Feedbackmöglichkeit auch ehrlich nutzen. Die Rückmeldungen über die Homepage sollten in die Monats- und Jahresauswertungen integriert werden. Des Weiteren sollten von negativem Feedback Rückschlüsse auf die Tätigkeiten der „ErfurtGuides“ gezogen werden. Das heißt, Arbeitsabläufe, Ansprachen sowie Aus- und Weiterbildungen müssen diesbezüglich überprüft und ggf. verbessert und angepasst werden. Eine Auswertung und Reflektion des Feedbacks obliegt der Koordination.

13. Anhang: Vorlagen

a. Arbeitszeitznachweis „ErfurtGuides“

Arbeitszeiterfassung						
Name			Vorname			
Monat	November 23		Personalnummer			
Datum	Tag	Beginn	Ende	Pause	Arbeitszeit	Nachtzeit
01.11.2023	Mi				0:00	0:00
02.11.2023	Do				0:00	0:00
03.11.2023	Fr				0:00	0:00
04.11.2023	Sa				0:00	0:00
05.11.2023	So				0:00	0:00
06.11.2023	Mo				0:00	0:00
07.11.2023	Di				0:00	0:00
08.11.2023	Mi				0:00	0:00
09.11.2023	Do				0:00	0:00
10.11.2023	Fr				0:00	0:00
11.11.2023	Sa				0:00	0:00
12.11.2023	So				0:00	0:00
13.11.2023	Mo				0:00	0:00
14.11.2023	Di				0:00	0:00
15.11.2023	Mi				0:00	0:00
16.11.2023	Do				0:00	0:00
17.11.2023	Fr				0:00	0:00
18.11.2023	Sa				0:00	0:00
19.11.2023	So				0:00	0:00
20.11.2023	Mo				0:00	0:00
21.11.2023	Di				0:00	0:00
22.11.2023	Mi				0:00	0:00
23.11.2023	Do				0:00	0:00
24.11.2023	Fr				0:00	0:00
25.11.2023	Sa				0:00	0:00
26.11.2023	So				0:00	0:00
27.11.2023	Mo				0:00	0:00
28.11.2023	Di				0:00	0:00
29.11.2023	Mi				0:00	0:00
30.11.2023	Do				0:00	0:00
					0:00	0:00
Sollstunden			Gesamtarbeitszeit		0,00	
			Überstunden Monat		0,00	
			Überstunden Vormonat			
			Überstunden Übertrag		0,00	
			Summe Nachtstunden		0,00	
Datum/Unterschrift Beschäftigte			Datum/Unterschrift Einsatzstelle			

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
 Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
 Rücksichtnahme

b. Dienstplan "ErfurtGuides"

Dienstplanung					
Planungszeitraum		Mai 23			
Datum	Tag	Team Süd	Team Nord	Team Mitte	Schichtleitung
1.5.23	Mo				
2.5.23	Di				
3.5.23	Mi				
4.5.23	Do				
5.5.23	Fr				
6.5.23	Sa				
7.5.23	So				
8.5.23	Mo				
9.5.23	Di				
10.5.23	Mi				
11.5.23	Do				
12.5.23	Fr				
13.5.23	Sa				
14.5.23	So				
15.5.23	Mo				
16.5.23	Di				
17.5.23	Mi				
18.5.23	Do				
19.5.23	Fr				
20.5.23	Sa				
21.5.23	So				
22.5.23	Mo				
23.5.23	Di				
24.5.23	Mi				
25.5.23	Do				
26.5.23	Fr				
27.5.23	Sa				
28.5.23	So				
29.5.23	Mo				
30.5.23	Di				
31.5.23	Mi				
24.11.2023					
Datum		Unterschrift			

e. Leistungsbeschreibung

Bei dem entsprechenden Leistungsverzeichnis sollten die oben beschriebenen Inhalte und Schwerpunkte zum Tragen kommen. Die hier vorliegende Leistungsbeschreibung soll lediglich als Orientierung für die Stadtverwaltung Erfurt dienen.

- Auftraggeberin & Auftraggeber:
 - o Stadtverwaltung Erfurt, Dezernat 03
- Leistungszeitraum & Vertragslaufzeit
 - o Mai 2024 bis Dezember 2025
 - o Dienstzeiten in den Erfurter Parkanlagen:
 - Mai bis Oktober 2024 & 2025,
 - jeweils Mittwoch, Freitag, Samstag, vor Feiertagen und an Feiertagen von 20.00 Uhr bis 03.00 Uhr des Folgetages,
 - Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
- Durchführungsort:
 - o Erfurter Innenstadt sowie Erfurter Parkanlagen gemäß der Einsatzgebiete,
 - o die Einsatzgebiete werden mit 3 Teams mit drei Mitarbeitenden und einem Team mit 2 Mitarbeitenden begangen.
- Kostenkalkulation & Preise
 - o je nach Entscheidung des Haushaltes. Grobkalkulation 200.000 € pro Jahr.
- Einsatzstelle:
 - o geeignete Einrichtung mit entsprechender Qualifizierung, Expertise und Weiterbildung,
 - o Normen und Werte des Pilotprojektes sollten mitgetragen werden.
- Leitungspersonal:
 - o freiberufliche koordinierende Stelle mit einem sozialpädagogischen oder vergleichbaren Abschluss,
 - o jährliche Beschäftigung an 2 Tagen die Woche á 8 Zeitstunden,
 - o Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz (ArbZG).
- freiberufliche Mitarbeitende:
 - o volljährige Personen, wünschenswerterweise mit sozialpädagogischen Vorkenntnissen,
 - o Studierende oder Mitarbeitende im FSJ, FÖJ oder BFD,
 - o Voraussetzung:
 - Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - Vorlage Führungszeugnis,
 - Unterzeichnung Rahmenhonorarvertrag und Selbstverpflichtungserklärung,

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

- Teilnahme an einer 1.-Hilfe-Schulung,
 - Teilnahme an der Ausbildung.
- Vorleistungen:
- Teilnahme am Bieterinnen- & Bieterverfahren und Abgabe eines geeigneten Durchführungskonzeptes bis zum 30.04.2024,
 - Bewerbende Träger sollen ausreichend ihre Motivation für die Bewerbung auf die Ausschreibung formulieren und verständlich ihre Intentionen formulieren,
 - Mittragen der Werte und Normen, wie Weltoffenheit und Antidiskriminierung, die im Konzept beschrieben sind,
 - der Zuschlag wird gemäß VOL/A auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- Leistungsbestandteile:
- Verwaltung der Projektmittel mit Mittelabruf und jährlicher numerischer Nachweis sowie Erstellung eines Sachberichtes laut Ausschreibung,
 - Anmietung von geeigneten Räumlichkeiten in der Erfurter Innenstadt,
 - Etablierung eines Safe Space,
 - Stellenausschreibung und Personalakquise bei der Agentur für Arbeit, an der Erfurter Universität, Fachhochschule und weiteren geeigneten Institutionen,
 - Personalverwaltung sowie Kontrolle der Arbeitszeitznachweise und Rechnungen,
 - Organisation und Durchführung der Ausbildungswochenenden für neue Mitarbeitende mit Unterstützung von externen Referentinnen & Referenten,
 - Durchführung des Pilotprojektes in Anlehnung an das vorliegende Konzept,
 - Aufgaben:
 - Präsenz in den jeweiligen Einsatzgebieten zeigen,
 - Ansprache von Nutzerinnen & Nutzern bei Lärmbelästigung, Vermüllung, Vandalismus, erhöhtem Alkohol- und Drogenkonsum, diskriminierenden und sexistischen Verhaltens sowie körperlichen Auseinandersetzungen,
 - Ansprache von Anwohnerinnen & Anwohnern,
 - Schaffung eines weltoffenen, akzeptierenden, antidiskriminierenden Klimas, sodass alle Personen gleichermaßen die Parkanlagen nutzen können,
 - Sensibilisierung der Nutzerinnen & Nutzer zu oben genannten Themen,

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

- Schaffung eines Runden Tisches mit Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern sowie anderen Akteurinnen & Akteuren zum Austausch und zur Weiterentwicklung,
 - Durchführung von Dienstberatungen,
 - Durchführung einer bürgerinnen- und bürgernahen Öffentlichkeitsarbeit,
 - Erstellung einer Einsatzstatistik & Durchführung der Evaluation und Reflektion.
- Leistungsabrechnung:
- die eingestellten jährlichen Gelder im Doppelhaushalt 2024/2025 wurden gezwölfelt und die Abrechnung erfolgt jeweils rückwirkend für die im Monat erbrachte Leistung,
 - die Rechnung ist eine Aufstellung aller erbrachten Leistungen.

14. Resümee & abschließende Worte

Die Recherchen zu diesem Konzept haben gezeigt, dass die Stadt Erfurt nicht alleine mit der Problematik von feiernden Menschen im öffentlichen Raum und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Menschen zu kämpfen hat. Städte wie Wien und Dortmund haben bereits erste Ideen entwickelt und setzten diese sehr erfolgversprechend um. Andere Städte stehen am gleichen Scheitelpunkt wie Erfurt und müssen sich entscheiden, welchen Weg sie dabei gehen wollen. Der Austausch mit der IG Nachtkonsil³³ hat gezeigt, dass von verschiedenen Seiten mit großen Erwartungen auf die Umsetzung dieses Konzeptes geblickt wird. Die IG Nachtkonsil ist ein freier Zusammenschluss aller bundesweit agierenden Nachtkulturverantwortlichen. Die Nachtverantwortlichen vieler Städte wie Erfurt, Jena, Leipzig, Stuttgart, Halle, Koblenz, München, Dortmund, Köln, Münster, Hannover und weitere tauschen sich aus, vernetzen sich, beraten sich und kooperieren gemeinsam. Dabei entstehen immer wieder wichtige und neue Ideen, wie die bundesweite Nachtkultur weiterentwickelt und auf die jeweiligen aktuellen Situationen angepasst werden können. Auch nehmen die Nachtkulturverantwortlichen an dem jährlich bundesweit stattfindenden Kongress "Stadt nach Acht" teil, welcher 2023 in Berlin durchgeführt wurde. 2024 soll dieser Kongress in Augsburg stattfinden. Während des Kongresses geben die Nachtkulturbeauftragten Seminare und Workshops und tauschen sich über die jeweilige Situation in den unterschiedlichen Städten aus. Dortmund hat, wie bereits erwähnt ein funktionierendes Konzept bzgl. der Lärmbelästigung und der Vermüllung auf öffentlichen Plätzen. Mit dem jetzt vorliegenden Konzept hat Erfurt jedoch etwas Neues und Weiterführendes geschaffen, worauf die Nachtkulturverantwortlichen erwartungsvoll blicken. Diesbezüglich wird angeregt, dass es zu regelmäßigen digitalen Austauschrunden kommen sollte.

Das vorliegende Konzept geht seinen eigenen Weg und ist gleichzeitig an bereits funktionierende und in der Praxis erprobte Herangehensweisen angelehnt. Es ist allerdings aufgrund von Größe, Lage, politischer Ausgestaltung und vielen weiteren Faktoren nicht möglich, andere Konzepte identisch auf Erfurt zu übertragen. Erfurt muss seinen eigenen Weg finden und gehen. Dabei ist es unerlässlich, die Durchführung des Konzeptes regelmäßig zu reflektieren und es weiterzuentwickeln. Nur so kann auf sich verändernde Situationen und Problemlagen adäquat reagiert werden. Es ist der Politik und der Verwaltung hoch anzurechnen, dass sie einen neuen Weg gehen und neue Ansätze ausprobieren wollen. Dies ist insbesondere im Umgang mit allgemein eher "störendem" Verhalten keine Selbstverständlichkeit.

³³<https://www.taskcards.de/#/board/4bebb8f5-cbc3-4eb7-bd49-6ab66dbfb920/view?token=5858b39b-3a9d-4fa9-80ab-42930eb3ac4c>

Die Erstellung des Konzeptes hat gezeigt, dass ein niederschwelliges und ganzheitliches Angebot von Nöten ist. Durch die Strukturierung in unterschiedliche Einsatzbereiche wird versucht, die Kräfte der Teams in den jeweiligen Gebieten zu bündeln. Sollte das Konzept eine Mehrheit im Erfurter Stadtrat sowie eine Finanzierung im Doppelhaushalt 2024/2025 erhalten, werden verschiedene Teams durch die Erfurter Parkanlagen gehen und auf Augenhöhe und Respekt auf die Menschen vor Ort zugehen. Die Teams sind mit jeweils drei Personen besetzt, um die Eigenabsicherung sowie die flexible Ausgestaltung der Arbeit zu gewährleisten. Durch die LED-Rucksäcke werden die Teams schnell auffindbar und sichtbar sein und auf diese Weise schnell Kontakt zu den Menschen in den Erfurter Parkanlagen aufbauen können. Ausgestattet mit Kondomen, Mülltüten, Taschenaschenbechern und weiterführendem Informationsmaterial sind sie bestens für alle Eventualitäten ausgerüstet. Dabei soll ein fairer Umgang mit Ressourcen und Mitmenschen im Vordergrund der Gespräche stehen. Die Menschen sollen für die Themen einer gemeinsamen Nutzung der Parks durch alle, Lärmbelästigung, Vermüllung, Vandalismus, Umgang mit Drogen und Alkohol und diskriminierendem Verhalten sensibilisiert werden. Die ErfurtGuides sind in Bezug auf sexistisches, rassistisches, antisemitisches, homo-, trans-, inter- und queerfeindliches sowie ausgrenzendes und diskriminierendes Verhalten klar positioniert und nehmen eine Vorbildfunktion für ein weltoffenes und demokratisches Miteinander in Erfurt ein.

Mit Hilfe einer Homepage sowie unterschiedlichen Social-Media-Kanälen treten die ErfurtGuides in Kontakt mit den Menschen. Wichtig ist eine klare Abgrenzung zu Polizei und Stadtordnungsdienst, damit keine Vermischung von Aufgaben und Befugnissen entsteht. Die ErfurtGuides werden weder Ordnungsmaßnahmen durchführen dürfen noch hoheitliche Aufgaben innehaben. Sie sollen von Mai bis Oktober freitags, samstags sowie vor und an Feiertagen in Erfurt präsent sein und zusätzlich städtische Großveranstaltungen unterstützen. Durch ihr Büro in der Erfurter Innenstadt können sie einen Teil der Awarenessarbeit leisten und einen Safe Space bereitstellen.

Durch die stetige Erstellung von Dienstprotokollen und jährlicher Umfragen sowie durch Dienstberatungen und Vernetzungstreffen kann das Projekt jederzeit evaluiert, angepasst und weiterentwickelt werden. Auch der Kontakt und regelmäßige Austausch zu Pilotprojekten in anderen Städten muss aufrechterhalten werden, um voneinander zu lernen und positive Erfahrungen zu teilen.

Das Projekt sollte nach erfolgreicher Bestätigung durch den Stadtrat ausgeschrieben werden. Der Träger, der den Zuschlag erhält, muss schnellstmöglich Personal auf freiberuflicher Basis anwerben, damit das Projekt frühestmöglich in 2024 in Erfurt starten kann. Die Koordination der Einsatzstelle ist dabei für den reibungslosen Ablauf des Projektes und die Arbeit hinter den Kulissen wie Netzwerkarbeit und Evaluation verantwortlich.

Die oben aufgezeigten Kalkulationen zeigen, dass für eine erfolgreiche und zielgerichtete Durchführung des Projektes ca. 200.000 € pro Jahr notwendig sind.

Es handelt sich bei diesem Konzept um einen Vorschlag, der derzeitigen Problematik mit Hilfe eines Pilotprojekts entgegenzuwirken. Dabei ist es wichtig, dass die "ErfurtGuides" in der Innenstadt und dem Erfurter Nachtleben für Touristinnen & Touristen, Bewohnerinnen & Bewohnern sowie Nutzerinnen & Nutzern der Erfurter Parkanlagen sichtbar werden und einen Wiedererkennungswert sowie eine Vertrauensebene erzeugen. Mit diesem Pilotprojekt sollen 2024 erste Erfahrungen mit den Teams der "ErfurtGuides" gesammelt werden. Durch stetige Reflektionen und Gesprächen mit der Stadtverwaltung, Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartnern, Nutzerinnen & Nutzern sowie Anwohnerinnen & Anwohnern sollen diese Erfahrungen Ende 2024 sowie Anfang 2025 evaluiert werden. Diese Daten und Erkenntnisse sollen in die Weiterentwicklung des Pilotprojektes im Jahr 2025 einfließen und zu einer Verstetigung des Projektes im Erfurter Nachtleben führen.

Auch hier soll die Stadtverwaltung nochmals ermutigt werden, im Bereich "Vermüllung und Entsorgung" neue Wege zu gehen. Wie bereits festgestellt, befinden sich genügend Mülleimer in den Parkanlagen und die Leerungsintervalle wurden angepasst. Jedoch sollte überlegt werden, spezielle Behältnisse für Pizzakartons bereitzustellen. Wenn die Kartons separat entsorgt werden würden, hätten die normalen Mülleimer genügend Kapazitäten, den regulär anfallenden Müll aufzunehmen. Es wird vermutet, dass diese speziellen Behältnisse gut von den Nutzerinnen & Nutzern angenommen werden würde. Weiterhin kann überlegt werden, ob Pfandringe oder ähnliche Systeme in den Parkanlagen und in der Innenstadt angebracht werden könnten. Die Menschen könnten ihre Dosen und Flaschen entsprechend abstellen bzw. entsorgen und Personen, die auf das Sammeln von Pfand angewiesen sind, könnten die Flaschen unbedenklich mitnehmen, ohne in die Mülleimer zu greifen und sich zu gefährden. Hier soll nochmal darauf verwiesen werden, dass auch andere bundesweiten Städte ähnliche Müll- und Pfandsystemen eingeführt haben und bereits erste positive Erfahrungen sammeln konnten.

Dieses Konzept wurde am 11.12.2023 der IG Nachtkonsil vorgestellt. Geäußerte Ideen und Änderungsvorschläge wurden bereits in das vorliegende Konzept eingearbeitet.

Da in dem kurzen Zeitraum der Konzepterstellung nicht alle Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner angehört und deren Ideen und Änderungswünsche in das bestehende Konzept eingearbeitet werden konnten, wird vorgeschlagen, dass die Stadtverwaltung Erfurt, namentlich das Dezernat 03, Ende Februar 2024 eine digitalisierte Liste mit allen weiterführenden Ideen und Änderungswünschen der jeweiligen Strukturen erhält. Die weiterführenden Netzwerkpartnerinnen & Netzwerkpartner werden im Frühjahr 2024 über das Konzept und mögliche Kooperationen informiert. Somit kann noch vor Anlaufen des Projektes im Mai oder Juni 2024 adäquat auf diese eingegangen werden. Auch kann

Feuer & Flamme Erlebnispädagogik - Karsten Melang
Konzeption zur Beruhigung der Erfurter Parkanlagen und Förderung gegenseitiger
Rücksichtnahme

der Einsatzstelle diese Zusammenfassung bei Beauftragung mit dem Hinweis der Beachtung und Umsetzung mitgegeben werden.

Alle Anlagen und Kalkulationsmodelle werden der Stadtverwaltung Erfurt in mehreren gesonderten Dokumenten zur Verfügung gestellt.

Ich hoffe, dass dieses Konzept auf eine breite Mehrheit und ein reges Interesse im Erfurter Stadtrat und auch in der Stadtverwaltung stoßen wird. Die Konzeption ist nicht in Stein gemeißelt und der Verfasser freut sich jederzeit über konstruktives Feedback und weitere Ideen. Denn nur gemeinsam und mit vielen voran denkenden Köpfen kann es gelingen die aktuellen Probleme zu bearbeiten ohne dass einzelne Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt werden und mit ihren Interessen auf der Strecke bleiben.

Ich freue mich darauf, mit der Umsetzung dieses Konzeptes die Lebenssituation der Erfurterinnen & Erfurter zu verbessern und einen Beitrag für ein solidarisches, soziales, offenes und antidiskriminierendes Miteinander zu leisten.

Erfurt, 01.12.2023


Karsten Melang

Beschluss zur Drucksache Nr. 0633/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Erinnerung an die Atombombenabwürfe - Gedenkort auf der ega

Genaue Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, inwiefern bis zum 80. Gedenktag (6. August 2025) zum Abwurf der Atombombe auf Hiroshima ein Gedenkort auf der ega geschaffen werden kann. Neben der ega und dem ega-Vorplatz, Eingang Gothaer Platz sollen weitere Flächen geprüft werden, die sich im Stadtgebiet Erfurt für einen Gedenkort zur Erinnerung an die Atombombenabwürfe eignen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Arbeitsgemeinschaft Erinnerungskultur und die Deutsch-Japanische-Gesellschaft in die Ideenfindung für den Gedenkort einzubeziehen.

03

Das Ergebnis ist dem neu gewählten Stadtrat/Ausschuss zu Beginn des IV. Quartal 2024 vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0692/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Änderung des Beschlusses zur Drucksache 1832/22 - Familienförderplan 2023 bis 2027

Genaue Fassung:

Die in der Anlage 1 befindliche Änderung des Familienförderplanes der Landeshauptstadt Erfurt für den Zeitraum von 2023 bis 2027 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Rang 1.b

Folgende Maßnahmen bzw. Angebote sind bei zusätzlichen Haushaltsmitteln (z.B. über das Landesprogramm Solidarisches Zusammenleben der Generationen) entsprechend der folgenden Reihenfolge tarifgerecht (inkl. Tarifierpassungen) zu fördern:

Rang 1.b			
Reihenfolge	Einrichtung/Träger	Planungsraum	Förderumfang
1.	dezentrales flexibles Familienangebot (N.N. Deutscher Familienverband, Landesverband Thüringen e.V.) ¹³³	ländl. Ortsteile	1,00 VbE
2.	Familienzentrum "Bärenstark" (Jesus-Projekt Erfurt e.V.)	Nord	0,50 VbE
3.	Familienangebot (N.N. Internationaler Bund- IB Mitte gGmbH für Bildung) ¹³⁴	Oststadt	1,00 VbE
4.	Kontakt- und Beratungsstelle im Geburtshaus (Geburtshaus Erfurt e.V.)	Südstadt	0,50 VbE
5.	Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThE-KiZ)	planungsraum-bezogen ¹³⁵	150.000 Euro
6.	Familienprojekt im Mehrgenerationenhaus Moskauer Platz (MitMenschen e.V.)	Nord	0,25 VbE
7.	Family-Club (Deutscher Familienverband LV Thüringen e.V.)	Südost	0,25 VbE
8.	FamilienZentrum am Anger (Frauen- und Familienzentrum Erfurt e.V.)	City	0,25 VbE
Summe			3,75 VbE
			150.000 Euro

¹³³ siehe Erläuterung unter 8.2.2, I.

¹³⁴ siehe Erläuterung unter 8.2.2, II.

¹³⁵ siehe Erläuterung unter 8.2.2, III.

8.2.2 Förderbedingungen

~~I. Die konkrete Umsetzung des **dezentralen, flexiblen**¹³⁶ **Angebotes im Planungsraum ländliche Ortsteile** soll im Ergebnis eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Dieses Verfahren wird im Zusammenwirken zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.~~

~~II. Die konkrete Umsetzung des **Familienangebotes im Planungsraum Oststadt (Schwerpunkt in den Ortsteilen Ilversgehofen und Johannesplatz)** soll im Ergebnis eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Dieses Verfahren wird im Zusammenwirken zwischen dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes durchgeführt.~~

I. Die Förderung des Internationaler Bund- IB Mitte gGmbH für Bildung im Umfang von 1,0 VbE für ein Familienangebot im Planungsraum Oststadt (Schwerpunkt Ilversgehofen und Johannesvorstadt) erfolgt bis zu einer Neubewertung des Bedarfes unter Berücksichtigung des geplanten Standortwechsels des FamilienZentrums am Anger (Frauen- und FamilienZentrum Erfurt e. V.) in den Stadtteil Ilversgehofen.

III. II. Die Förderung von **ThEKiZ**-Standorten erfolgt gemäß der "Entwicklungsstrategie Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ) in Erfurt" (DS 0248/18) grundsätzlich planungsraumbezogen anhand von

- spezifischen sozialen Belastungen und Problemlagen sowie
- fehlenden bzw. zusätzlich benötigten Angebotsstrukturen für Familien.

Kindertageseinrichtungen können sich jährlich für die Förderung bewerben. Eine Auswahl von Standorten erfolgt durch ~~das zuständige Jugendamt auf der Grundlage der einzureichenden Konzepte~~ **den vom Jugendhilfeausschuss beauftragten Unterausschuss „Kindertageseinrichtungen“** (Schwerpunktsetzung: konkrete Sozialraumorientierung, Öffnung in den Sozialraum, enge Kooperation mit anderen Akteuren/Institutionen).

IV. III. Die Förderung der **Verwaltungskosten**¹³⁷ sowie **Sach- und Maßnahmekosten** erfolgt über einen pauschalisierten Zuschuss¹³⁸.

¹³⁶ Ziel ist es, die konkreten Bedarfe in den ländlichen Ortsteilen zu ermitteln und dort vorhandene Infrastruktur für neue Angebote der Familienförderung und Familienbildung zu nutzen (Verweis auf die Arbeitsweise der mobilen Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen).

¹³⁷ Verwaltungspersonalkosten, Verwaltungssachkosten und Dienstleistungskosten

¹³⁸ Analog zur Neuregelung der Förderung im Kinder- und Jugendförderplan (DS 2173/17):

- Der jährliche pauschale Zuschuss beträgt je geförderter VbE (gemäß 8.2.1) 15.000 Euro.
- Darüber hinaus erfolgt eine jährliche Erhöhung der Bezuschussung um 2 % gegenüber dem Vorjahr.
- Die Kaltmiete wird laut Mietvertrag außerhalb dieser Pauschale finanziert.

Beschluss zur Drucksache Nr. 0788/24 der Sitzung des Stadtrates vom 15.05.2024

Überarbeitung der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Vergnügungssteuersatzung ganzheitlich dahingehend anzupassen, dass der Steuergegenstand der Tanzveranstaltungen gewerblicher Art künftig als Pauschalsteuer nach Größe des benutzten Raumes berechnet wird, die Abrechnung quartalsweise erfolgen kann und die Steuerlast für den jeweiligen Steuerschuldner deutlich reduziert wird.

02

Die Gegenfinanzierung der entstehenden Mindereinnahmen soll innerhalb der Vergnügungssteuersatzung durch eine Erhöhung der sogenannten Automatensteuer unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten erfolgen.

03

Die Verwaltung bzw. der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob in der Vergnügungssteuersatzung hinsichtlich des Steuergegenstandes Tanzveranstaltung gewerblicher Art klarstellend festgehalten, dass konzertähnliche Veranstaltungen (beispielsweise, wenn der Auftritt der Künstler/-in Anlass der Veranstaltung ist) nicht von der Steuer umfasst sind. Ferner wird geprüft, ob eine Klausel aufzunehmen, die kleine Veranstaltungsorte mit unregelmäßigen Tanzveranstaltungen von der Besteuerung, anhand einer Mindestanzahl an Veranstaltungen oder der Raumgröße, ausnimmt.

04

Die überarbeitete Satzung soll dem Stadtrat bis Ende des dritten Quartals 2024 vorgelegt werden, damit die neue Satzung, nach der Veröffentlichung im Amtsblatt, zu Beginn des Jahres 2025 wirksam wird.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister